

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom April 1966

(1. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE
HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1966

Inhaltsübersicht

I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats	V
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	V
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	VI.
IV. Ältestenrat der Landessynode	VII
V. Ausschüsse der Landessynode	VIIIf.
VI. Verzeichnis der Redner	VIIIIf.
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	IXf.
VIII. Eröffnungsgottesdienst: Predigt des Herrn Landesbischofs Prof. Dr. Heidland	1
IX. Verhandlungen der Landessynode	3ff.
X. Anlagen	

Erste Sitzung, 25. April 1966, vormittags und nachmittags 3—9

Eröffnung durch den Landesbischof — Verpflichtung der Synodenal — Übernahme des Präsidiums durch den Alterspräsidenten D. Dr. v. Dietze — Gedenkwort für Altlandesbischof D. Bender — Grußworte des Vertreters: a) der Evang. Landeskirche in Württemberg, b) der Evang. Kirche in Hessen und Nassau — Entschuldigungen — Wahlprüfungsverfahren — Referate von Landesbischof Prof. Dr. Heidland; Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt; Oberkirchenrat Prof. D. Hof und Oberkirchenrat Dr. Löhr — Telegramm der Waldenser Kirche — Das Büro der Landessynode — Referate von Oberkirchenrat Katz, Oberkirchenrat Dr. Jung, Oberkirchenrat Hammann und Oberkirchenrat Adolph — Vorschlag für die Wahlen des Präsidiums der Landessynode — Liste für die Wünsche zur Mitarbeit in den Ausschüssen.

Zweite Sitzung, 26. April 1966, vormittags 10—29

Wahlprüfungsverfahren — Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter — Wahl der Schriftführer — Bildung der Ausschüsse — Behandlung der besonderen Ausschüsse — Bekanntgabe der Eingänge und deren Überweisung an die Ausschüsse — Berichte über die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im März 1966 — Antrag zur Erklärung der EKD-Synode „Vertreibung und Versöhnung“ — Benutzung der Sprechanlage und des Rednerpultes.

Dritte Sitzung, 27. April 1966, vormittags und nachmittags 30—59

Grüßwort des Vertreters der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg — Erklärung zu dem Antrag des Kirchenbezirks Konstanz auf Einrichtung einer Eheberatungsstelle — Wahl der fünf Mitglieder in den Ältestenrat — Wahl der Abgeordneten zur Synode der Evang. Kirche in Deutschland — Berichte zur Bildung der unständigen Ausschüsse — Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses — Bericht zum Antrag des Dekanats Müllheim auf Änderung der Grundordnung; Berufung von Ältesten — Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats — Bericht zu der Empfehlung der zweiten Abendmahlskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland — Bericht betr. Gesamtgottesdienst — Bericht zum Antrag über Abschaffung der Hilfswerksammlung.

Beurlaubungen — Technische Ausrüstung des Plenarsaals; Simultanlage — Zuteilung der Stellvertreter zu den ordentlichen Mitgliedern des Landeskirchenrats — Antrag zur Erklärung der EKD-Synode „Vertreibung und Versöhnung“ — Planungsausschuß — Zusammensetzung des Kuratoriums des Evang. Presseverbandes — Fragen der Schulformen — Eingabe betr. Sitz und Stimme von Religionslehrern im Kirchengemeinderat, Bezirkssynode und Landessynode — Antrag betr. Änderung des Verfahrens der Pfarrstellenbesetzung — Eingabe betr. Änderung der Lehrbücher „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“ — Entwurf einer Ordnung für die Konfirmation — Bericht über die allgemeine finanzielle Entwicklung und derzeit mögliche Beschlüsse — Kirchenbausteuer — Bauprogramme — landeskirchliche Bauaufgaben — Bauvorhaben des Diakonissenhauses Bethlehem in Karlsruhe — Eingabe des Diakonissenhauses Freiburg um Finanzhilfe — Eingabe der Korker Anstalten um Finanzhilfe — Fragestunde der Landessynode — Dank an den Herrn Präsidenten der Landessynode und an die Synodalen — Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.

X. Anlagen:

1. Stellungnahme der Bezirkssynode zum Entwurf einer Ordnung der Konfirmation.
2. Zulassung zum Heiligen Abendmahl in den Gliedkirchen der EKD.
3. Einführungsberichte der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats.

Landesbischof Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland:
Fragen an die Volkskirche

Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt:
Die allgemeinen Kirchenwahlen des Jahres 1965 und Grundfragen der Kirchenverfassung

Oberkirchenrat Prof. D. Otto Hof:
Fragen um den theologischen Nachwuchs

Oberkirchenrat Dr. Walther Löhr:
Die Bedeutung der Kirchensteuer-Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965 für das Kirchensteuerrecht und die kirchliche Finanzwirtschaft

Oberkirchenrat Hans Katz:
a) Unsere seminaristisch vorgebildeten Mitarbeiter
b) Die kirchliche Jugendarbeit

Oberkirchenrat Dr. Helmut Jung:
Kirchliches Bauen — heute

Oberkirchenrat Ernst Hammann:
Der Öffentlichkeitsdienst der Kirche — Verkündigung an Unbekannt

Oberkirchenrat Günter Adolph:
Aktuelle Schulfragen

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang Heldland,
 Oberkirchenrat Hans Katz, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther Wendt, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Günther Adolph,
 Oberkirchenrat Ernst Hammann,
 Oberkirchenrat Professor D. Otto Hof,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut Jung,
 Oberkirchenrat Gerhard Kühlewain,
 Oberkirchenrat Dr. Walther Löhr.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) Landesbischof
Professor Dr. Hans-Wolfgang Heldland
- b) Präsident der Landessynode
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim
 - (1. Stellvertreter: Schoener, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg)
 - (2. Stellvertreter: Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz)
- c) Landessynodale
 - 1. Barner, Schwester Hanna, Oberin, Kork
(Stellvertreterin: Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe)
 - 2. Eck, Richard, Verwaltungsrat, Karlsruhe-Durlach
(Stellvertreter: Hertling, Werner, Prokurist, Weisenbachfabrik)
 - 3. Götsching, Dr. Christian, Regierungsmedizinal-Direktor, Freiburg
(Stellvertreter: Kiefer, Friedrich, Bürgermeister, Kandern)
 - 4. Hetzel, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim
- (Stellvertreter: Schmitt, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim)
- 5. Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen
(Stellvertreter: Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl)
- 6. Köhnlein, Dr. Ernst, Pfarrer, Karlsruhe
(Stellvertreter: Leinert, Erich, Dekan, Schopfheim)
- 7. Schoener, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg
(Stellvertreter: Hollstein, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch)
- 8. Weigt, Horst, Pfarrer, Mannheim; ab 1. 9. 1966 Dekan in Karlsruhe-Durlach
(Stellvertreter: Lohr: Willi, Pfarrer, Blumberg)
- d) die Oberkirchenräte (8)
- e) Elsinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)
- f) mit beratender Stimme:
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat, Freiburg
Wallach, Dr. Manfred, Prälat, Mannheim

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

(insgesamt 65)

- Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim), Präsident der Landessynode
 Barner, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl (berufen) FA.
 Baumann, Christian, Pfarrer, Spöck (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.
 Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.
 Berggötz, Reinhard, Pfarrer, Schriesheim (K.B. Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd) HA.
 Beyer, Dietlinde, Pfarrerin, Dozentin, Freiburg (K.B. Freiburg) RA.
 Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.

- Brändle**, Karl, Schulamtsdirektor, Niefern
(K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (berufen) HA.
- Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) HA.
- Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (berufen) RA.
- Eck**, Richard, Verwaltungsrat, Karlsruhe-Durlach
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Eichfeld**, Arthur, Rektor, Plankstadt
(K.B. Oberheidelberg) HA.
- Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA.
- Erb**, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten
(K.B. Freiburg) HA.
- Feil**, Helmut, Dekan, Bretten
(K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.
- Finck**, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach
(K.B. Sinsheim) HA.
- Fischer**, Rupert, Dekan, Heinsheim
(K.B. Neckarbischofsheim/Sinsheim) RA.
- Frank**, Albert, Pfarrer, Donaueschingen
(K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel**, Emil, Industriekaufmann, Müngesheim
(K.B. Bretten) FA.
- Galda**, Helmuth, Pfarrer, Buchen
(K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.
- Gessner**, Dr. Hans, Oberamtsrichter, Schwetzingen
(K.B. Oberheidelberg) RA.
- Götsching**, Dr. Christian, Regierungsmedizinaldirektor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Gorenflos**, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer, Emmendingen (berufen) HA.
- Günther**, Hermann, Rektor, Müllheim
(K.B. Müllheim) HA.
- Härzschel**, Kurt, Maschinenschlosser, Schopfheim
(K.B. Schopfheim) FA.
- Hagmaler**, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat, Waldhausen (K.B. Wertheim) FA.
- Henninger**, Otto, Bürgermeister, Lengenrieden
(K.B. Boxberg) FA.
- Herb**, August, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide
(K.B. Karlsruhe-Land) RA, PA.
- Herbrechtsmeier**, Hartmut, Mittelschuloberlehrer, Kehl, (K.B. Kehl) RA.
- Hertling**, Werner, Prokurist, Weisenbachfabrik
(K.B. Baden-Baden) FA.
- Herzog**, Rolf, Oberstaatsanwalt beim BGH, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim
(K.B. Lahr) HA.
- Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen
(K.B. Emmendingen) FA.
- Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch
(K.B. Oberheidelberg) FA.
- Hürster**, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen
(K.B. Hornberg) FA.
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach
(K.B. Durlach) FA., PA.
- Kiefer**, Friedrich, Bürgermeister, Kandern
(K.B. Lörrach) RA.
- Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz
(K.B. Konstanz)
- Köhlein**, Dr. Ernst, Pfarrer, Karlsruhe,
(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Leinert**, Erich, Dekan, Schopfheim
(K.B. Müllheim/Schopfheim) HA., PA.
- Lohr**, Willi, Pfarrer, Blumberg (K.B. Konstanz) HA.
- Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau
(berufen) FA.
- Müller**, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspekt., Buchen
(K.B. Adelsheim) HA.
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA., PA.
- Nübling**, Gustav, Pfarrer, Hauingen
(K.B. Lörrach) HA.
- Rave**, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden
(K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.
- Reiser**, Walter, Apotheker, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) RA.
- Schmidt**, Heinrich, Dekan, Mannheim
(K.B. Mannheim) HA., PA.
- Schmitt**, Friedrich, Landwirt, Muckensturm
(berufen) HA.
- Schmitt**, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz**, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl
(berufen) RA.
- Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz
(K.B. Konstanz) FA.
- Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg
(K.B. Heidelberg) HA.
- ***Schreiber**, Dr. Friedrich-Karl, Oberarzt, Heddesheim
(K.B. Ladenburg-Weinheim)
- Schröter**, Siegfried, Dekan, Lahr
(K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obriegheim (berufen)
- Schweikhart**, Walter, Dekan, Boxberg
(K.B. Wertheim/Boxberg) RA.
- Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Stratmann**, Friedrich, Verleger, Daudenzell
(K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.
- Viebig**, Joachim, Oberforstrat, Eberbach
(K.B. Neckargemünd) HA.
- Weigt**, Horst, Pfarrer, Mannheim — ab 1. 9. 1966 Dekan in Karlsruhe-Durlach (berufen) HA.
- Weis**, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.

^{*}) Aus der Landessynode ausgeschieden wegen Wegzugs aus dem Bereich der Landeskirche.

IV.

- | | |
|---|--|
| a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode: | |
| Angelberger , Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode | Herb , August, Landgerichtsdirektor |
| Schoener , Karlheinz, Pfarrer, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses | Kley , Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R. |
| Schneider , Hermann, Bürgermeister i. R., 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses | Schweikhart , Gotthilf, Pfarrer v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender des Rechtsausschusses |
| Beyer , Dietlinde, Pfarrerin, Dozentin | b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates: |
| Bußmann , Günter, Pfarrer | Debbert , Elfriede, Diplomvolkswirtin |
| Eck , Richard, Verwaltungsrat | Günther , Hermann, Rektor |
| | Hetzel , Dr. Helmut, prakt. Arzt |
| | Jörger , Friedrich, Ingenieur |
| | Schmitz , Hermann, Landgerichtsdirektor i. R. |

V. Sesse der Landessynode

- a) **Hauptausschuss**

Schoener, Karlheinz, Pfarrer, Vorsitzender
 Weigt, Horst, Pfarrer, stellv. Vorsitzender
 Baumann, Christian, Pfarrer
 Berggötz, Reinhard, Pfarrer
 Brändle, Karl, Schulamtsdirektor
 Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
 Bußmann, Günter, Pfarrer
 Eck, Richard, Verwaltungsrat
 Eichfeld, Arthur, Rektor
 Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor
 Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.
 Flinck, Dr. Klaus, Tierarzt
 Frank, Albert, Pfarrer
 Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer
 Günther, Hermann, Rektor
 Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt beim BGH
 Hetzel, Dr. Helmut, prakt. Arzt
 Leinert, Erich, Dekan
 Lohr, Willi, Pfarrer
 Müller, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor
 Nübling, Gustav, Pfarrer
 Rave, Hellmut, Pfarrer
 Schmidt, Heinrich, Dekan
 Schmitt, Friedrich, Landwirt
 Stratmann, Friedrich, Verleger
 Viebig, Joachim, Oberforstrat
 Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin
 (27 Mitglieder)

b) **Rechtsausschuss**

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor,
 Vorsitzender

Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.,
 stellv. Vorsitzender
 Beyer, Dietlinde, Dozentin, Pfarrerin
 Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der
 Akademie der Wissenschaften
 Feil, Helmut, Dekan
 Fischer, Rupert, Dekan
 Gessner, Dr. Hans, Oberamtsrichter
 Herb, August, Landgerichtsdirektor
 Herbrechtsmeier, Hartmut, Mittelschuloberlehrer
 Kiefer, Friedrich, Bürgermeister
 Köhnlein, Dr. Ernst, Pfarrer
 Reiser, Walter, Apotheker
 Schröter, Siegfried, Dekan
 Schweikhart, Walter, Dekan
 (14 Mitglieder)

c) **Finanzausschuss**

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.,
 Vorsitzender
 Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL.,
 stellv. Vorsitzender
 Barner, Schwester Hanna, Oberin
 Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat
 Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin
 Gabriel, Emil, Industriekaufmann
 Galda, Helmuth, Pfarrer
 Götsching, Dr. Christian, Reg.-Medizinaldirektor
 Härzschen, Kurt, Maschinenschlosser
 Hagmaier, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat
 Henninger, Otto, Bürgermeister
 Hertling, Werner, Prokurist
 Hollstein, Heinrich, Pfarrer
 Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R.

VIII

Jörger, Friedrich, Ingenieur
Mölber, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat
Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor
Stock, Günter, Kaufmann
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt
(20 Mitglieder)

c) Planungsausschuss:

Herb, August, Landgerichtsdirektor
Jörger, Friedrich, Ingenieur
Leinert, Erich, Dekan
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat
Schmidt, Heinrich, Dekan

VI.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günther, Oberkirchenrat	65f., 75
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode	11ff., 18, 23, 27ff., 30, 31, 32, 33ff., 36, 37ff., 39ff., 43ff., 48, 50, 60ff., 67ff., 73ff., 79ff., 85ff., 89ff.
Berggötz, Reinhard, Pfarrer	33, 41f., 50f., 57
Beyer, Dietlinde, Pfarrerin, Dozentin	41, 59
Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften	27
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	74f.
Brunner, D. Peter, Univ.-Professor	45f.
Bußmann, Günter, Pfarrer	41, 52
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin	36, 86f.
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Univ.-Professor	4ff., 10f., 23ff., 27, 28, 33f., 35, 38, 41, 46, 52, 54, 56, 58, 59
Eck, Richard, Verwaltungsrat	33
Eichfeld, Artur, Rektor	73f.
Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.	75f., 77
Feil, Helmut, Dekan	70, 72
Finck, Dr. Klaus, Tierarzt	52, 69f., 72
Fischer, Rupert, Dekan	45
Frank, Albert, Pfarrer	17, 71
Gabriel, Emil, Industriekaufmann	53, 88f.
Gessner, Dr. Hans, Oberamtsrichter	28, 37, 48
Göttsching, Dr. Christian, Regierungsmedizinaldirektor	28, 56, 88
Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer	12, 40, 41, 45, 53, 56, 67f., 72, 74, 75
Günther, Hermann, Rektor	38, 63, 64, 86
Härzschel, Kurt, Masch.-Schlosser	38, 40, 51, 58, 59, 65f.
Hammann, Ernst, Oberkirchenrat	31, 51, 53
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Prof., Landesbischof	1f., 3, 28, 46, 63, 72f., 75, 83, 90f.
Herb, August, Landgerichtsdirektor	65, 71f.
Herbrechtsmeier, Hartmut, Mittelschuloberlehrer	64f., 65, 89
Hermann, Reinhard, Pfarrer	5, 17
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt beim BGH	65
Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL	17, 40, 41, 48, 50, 53, 55, 63, 65, 71, 84
Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat	35
Hollstein, Heinrich, Pfarrer	10, 47, 54
Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R.	39, 55, 63, 79
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat	86
Katz, Hans, Oberkirchenrat	65
Kiefer, Friedrich, Bürgermeister	62, 63, 64, 65
Köhlein, Dr. Ernst, Pfarrer	18ff., 29, 44f., 46, 47, 53, 60
Kraske, Peter, Pfarrer	30f.
Leinert, Erich, Dekan	12, 37f., 77ff.
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	17, 47, 83f.

Lohr, Willi, Pfarrer	29, 45, 59
Lutz, Heinrich, Dekan	5f.
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat	27, 28, 48, 55f., 61, 63, 64, 69, 85f. 32f.
Nübling, Gustav, Pfarrer	12, 16, 17, 18, 32, 40f., 42, 43f., 46, 47, 48, 50, 52, 53, 55, 56, 61, 79, 83, 89
Rave, Hellmut, Pfarrer	27, 41, 42, 45, 47, 54f., 57, 71, 72 17, 32, 55, 83
Schmidt, Heinrich, Dekan	9, 32, 39, 42, 53, 57, 58, 62 33, 36, 53, 79ff.
Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor	9, 28, 29, 34, 41, 43, 47, 51, 56, 57f., 61f., 64, 79, 89f.
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.	30, 42, 68
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.	28, 71, 72
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	41
Schröter, Siegfried, Dekan	27, 43, 48ff., 50
Schweikhart, Walter, Dekan	3
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt	27, 28, 42, 46, 54, 83
Viebig, Joachim, Oberforstrat	53
Wallach, Dr. Manfred, Prälat	69
Weigt, Horst, Pfarrer	
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin	
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat	

VII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abendmahlsgespräch, Äußerung der zweiten Kommission	14, 43ff.
Ältestenrat der Landessynode, Wahl von fünf Mitgliedern	31f., 35f.
Ausschüsse der Landessynode, Wahl	7, 9, 11f.
Bauaufgaben und Bauprogramme der Landeskirche	85f.
Bausteuer	83f.
D. Bender, Altlandesbischof, Nachruf	4
Berlin-Brandenburgische Kirche, Grußwort des Vertreters	30f.
Denkschrift der EKD-Synode, Votum hierzu, Antrag	27f., 61
Diakonieausschuß, Neubildung	13, 33, 41, 42
Diakonissenhaus Bethlehem in Karlsruhe, Bauvorhaben	86f.
Eheberatungsstelle, Errichtung in Konstanz	31
Evang. Hilfswerk, Sammlung, Eingabe	14, 50ff., 53ff., 57f.
Evang. Presseverband, Zusammensetzung des Kuratoriums	62
Finanzielle Entwicklung und derzeit mögliche Beschlüsse	79ff.
Fragestunde während jeder Tagung der Landessynode, Antrag	17., 89
Freiburger Diakonissenhaus, finanzielle Hilfe, Eingabe	14, 88
Gesamtgottesdienst, Antrag	17, 48ff.
Hessen-Nassauische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	5f.
Katechismus-Kommission, Neubildung	13, 41, 42f.
Kleiner Verfassungsausschuß, Neubildung	13, 33ff.
Konfirmationsordnung, Entwurf, Stellungnahme der Bezirkssynoden, Eingabe des Pfarramtes Kondringen, Eingabe der Bezirkssynode Schopfheim	13f., 77ff.
Korker Anstalten, finanzielle Hilfe, Eingabe	14, 88f.
Landeskirchenrat, Wahl der synodalen Mitglieder	39ff., 47f., 52f., 58f.
Landeskirchenrat, Zuteilung der Stellvertreter zu den ordentlichen Mitgliedern	61
Lebensordnungsausschuß I, Neubildung	13, 41, 42
Lebensordnungsausschuß II, Neubildung	13, 41, 42
Liturgische Kommission, Neubildung	13, 41, 42
„Oukumene und Mission“, Bildung eines Ausschusses	42
Pfarrstellenbesetzung, Antrag	16, 69ff.
Planungsausschuß, Neubildung	42, 61
Präsidium der Landessynode, Wahl	7, 9, 10f.
Protokoll (gedrucktes) der Landessynode, Fertigstellung des Protokolls, Antrag	16f.

X

Rechnungsprüfungsausschuß, Bericht des	36f.
Rechnungsprüfungsausschuß, Neubildung	36
Religionslehrer, Eingabe betr. Sitz und Stimme in Kirchengemeinderäten, Bezirkssynoden und Landessynode	15, 67ff.
„Schild des Glaubens“ und „Der Gute Hirte“, Eingabe betr. Änderung des Textes	15, 73ff.
Schriftführer der Landessynode, Wahl	11
Schulformen (christl. Gemeinschaftsschule, Konfessionsschule)	62ff.
Simultananlage im Plenarsaal der Landessynode, Antrag	60f.
Synode der EKD, Bericht über ihre Tagung vom März 1966	18ff., 23ff.
Synode der EKD, Wahl der Vertreter	32f., 38f.
Wahlprüfungsverfahren	6f., 9, 10
Wahlordnung, Eingabe betr. Erweiterung der § 23 der kirchlichen	15f., 37f.
Württembergische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	4f.

Gottesdienst

zur Eröffnung der 1. Tagung der neugewählten Landessynode am 24. April 1966
 in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) in Herrenalb.

Predigt von Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang Heidland

Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.

Text: Joh. 10, 11. 27. 28 (Wochenspruch)

Liebe Brüder und Schwestern!

Hat die Kirche ein Programm, so wie eine Partei ihr Programm besitzt? Kürzlich kam ich in einem unserer Jugendheime dazu, wie ein Pfarrer mit den Jugendleitern seines Bezirks den dialektischen Materialismus studierte. Als ich den Raum betrat, fragte der Pfarrer gerade: „Wie lautet nun das Programm, das die Kirche dem Diamat entgegensemmt?“ Schweigen in der Runde — lange und betreten. Ein anderer Pfarrer, der dabei war, brauste schließlich auf und rief: „Das ist typisch für unsere Kirche! Wir wissen nicht, was wir wollen. Wir brauchen ein klar formuliertes Programm, um uns — das hatten die Jugendleiter demnächst vor — mit den Leuten aus der DDR zusammensetzen zu können.“

Nun, ich verstehe das Schweigen der Jugendleiter. Meines Erachtens war die Frage des Pfarrers wenn nicht falsch dann zum mindesten mißverständlich gestellt. Ein Programm, wie es in Godesberg aufgestellt wurde, besitzt die Kirche in der Tat nicht, ein Programm unter anderen, ein Programm über die Gestaltung unserer politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Wir haben in dem Sinne kein Programm.

Aber wir sind Teil eines Programms, das Gott hat. Gott hat ein Programm, ein Programm besonderer Art, und alle Programme, die wir Menschen entwerfen, sind so weit real, als sie diesem Programm Gottes irgendwie Rechnung tragen. Vielleicht ist die treffendste Formulierung dieses Programms, die von der Bibel geboten wird, unser Wochenspruch: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben. Das ist das Programm Gottes.

Sehen wir es uns näher an. Da fällt zunächst etwas mehr Äußerliches auf. Die kurzen Sätze, aus denen es besteht, haben es immer mit einer persönlichen Beziehung zu tun, nämlich zwischen Jesus und den Seinen. Es liegt da ein eigenartiger Rhythmus in den knappen Sätzen: Meine Schafe hören meine Stimme. Ich kenne sie, sie folgen mir. Ich gebe ihnen das ewige Leben. Unser christlicher Glaube ist nicht eine Hirnweisheit, sondern ein

höchst persönliches Verhältnis zwischen uns und Jesus von Nazareth.

Weiter: Das Prädikat eines jeden Satzes ist immer ein Verb, das eine persönliche Verbindung herstellt oder ausspricht. Meine Schafe hören meine Stimme. — Wer hört, ist in Verbindung mit dem, der spricht. — Ich kenne sie. — Wenn die Bibel von kennen spricht, meint sie eine herzliche, tiefe Verbundenheit, die der Erkennende zwischen sich und dem Erkannten herstellt. — Sie folgen mir. — Dieses Folgen ist eine innige Bewegung in Gemeinschaft mit dem, der vorangeht. — Ich gebe ihnen das ewige Leben. — Das Leben verbindet Geber und Empfänger. Zudem ist das ewige Leben für Johannes nicht eine Sache, sondern nur ein anderes Wort für die Gemeinschaft mit Jesus selbst. Wer an mich glaubt, sagt Jesus, der hat das ewige Leben. Gibt der Gute Hirte das ewige Leben, so ist dieses Geben Hingabe seiner eigenen Person.

Das persönliche Verhältnis zwischen Jesus und uns ist also so innig, wie überhaupt nur eine Verbindung zwischen Personen sein kann. Walter Lüthi — und er muß es wissen, da er in seiner Jugend selber Hütebub war — sagt, daß das Schaf vielleicht das hilfloseste Tier sei, insbesondere wenn es als Herde auftritt. Eine solche Herde stehe und falle mit dem Hirten; sie brauche einen, der die Richtung angibt. So steht und fällt unser persönliches Leben und unsere Gemeinschaft untereinander mit diesem Jesus Christus. Neulich überlegte ein Gemeindekreis, wie man modern formulieren könnte, was es bedeute, ein Christ zu sein. Ein junges Mädchen kam schließlich auf folgende Erklärung: Christ ist, wer sich sein Leben ohne Christus nicht mehr vorstellen kann.

Sehen wir wieder auf das Evangelium: Die Prädikate der einzelnen Sätze sind so geartet, daß diejenigen, die etwas über Jesus sagen, von einer Initiative sprechen, die von ihm ausgeht. Ich bin der gute Hirte, ich kenne sie, ich gebe ihnen das ewige Leben. Während die Verben, die es mit uns zu tun haben, nur eine Reaktion beinhalten. Meine Schafe hören meine Stimme; sie folgen mir, sie — so könnte man ergänzen — empfangen das ewige Leben. Es stehen sich im Glauben nicht zwei Partner wie in einer Freundschaft oder in einer Ehe gegenüber, sondern der Hirte und diejenigen, die auf ihn angewiesen sind, die freilich reagieren.

Und weiter: Von den Seinen spricht der Herr nur in der Mehrzahl. Meine Schafe, ich kenne sie, sie folgen mir, ich gebe ihnen das ewige Leben. So persönlich das Verhältnis ist, das der einzelne

mit Jesus Christus schließen darf, so sehr steht er doch in diesem persönlichen Verhältnis zugleich in einer Gemeinschaft. Der einzelne ist nicht mehr isoliert.

Neuerdings kommt Alfred Adler wieder ins Gespräch, der große Psychologe, der vor einer Generation zu den Schülern und vielleicht auch Antipoden von Freud gehörte. Er versteht den Menschen als einen, der besessen ist vom Machttrieb und alles in seiner Umgebung daraufhin betrachtet und so behandelt, daß seine Macht wächst und sein Ehrgeiz gestillt wird. Der Mensch lebe, so meint Adler, in einem Machtbereich, der geschlossen ist und eigentlich nicht durchbrochen werden kann. Es käme nur darauf an, die einzelnen Machtbereiche gegeneinander, so gut es geht, abzugrenzen und auszugeleichen.

Wo ein Mensch ein inniges Verhältnis zu Jesus Christus gefunden hat, empfängt er, wie es im selben Kapitel des Johannesevangeliums heißt, Leben und volle Genüge. Da hat er, was sein Machttrieb sich nur ersehnen kann, Leben und volle Genüge. Und wer das gefunden hat, ist aus dem Teufelskreis des eigenen Machtdenkens befreit. Er ist hineingeführt in die Gemeinschaft.

Vielleicht ist der augenfälligste Unterschied zwischen diesem Programm Gottes und unseren der, daß das Programm Gottes nicht ein Appell ist, nicht spricht von dem, was sein soll oder werden muß. Das Programm ist durchweg im Indikativ gehalten: Ich bin der gute Hirte, meine Schafe hören meine Stimme; ich kenne sie, sie folgen mir, ich gebe ihnen das ewige Leben. Wollten wir Moral predigen, wollten wir Rezepte geben, wie das Leben besser verlaufen könnte, dann wären wir eine Stimme unter vielen. Von Jesus aber spricht sonst niemand, und niemand sagt mit dieser Fülle des Sinnes und des Lebens: Ich bin. Dieses Bin sagt ja der, der den Tod überwunden hat. Er spricht von der letzten Wirklichkeit des Lebens. Es ist eigentlich ein schauerliches Bild, das unsere moderne Naturwissenschaft als letzte Erkenntnis über die Welt gewonnen hat. Das All ähnelt einer Granate, die krepriert und in tausend Splittern nach allen Seiten auseinanderfliegt, nur daß jeder Splitter ein Milchstraßensystem ist und daß die Milchstraßen weit schneller auseinanderfliegen. Wohin fliegen sie, wo zu das Ganze? Der Naturwissenschaftler kann das nicht beantworten. Jesus sagt: Ich bin das Ziel und der Sinn. In der Offenbarung Johannes schaut der Seher dieses grandiose Bild: Er sieht Christus im Firmament wandeln als gigantische unheimliche Machtgestalt, die in ihren Händen die Sterne hält, sieben Sterne, und diese Sterne verkörpern die Gemeinden. Ich bin der gute Hirte. Die letzte Wirklichkeit dieses Weltalls ist nicht das Nichts, der leere Raum, sondern Jesus. Und dieser Jesus ist der gute Hirte, der nichts anderes will, als die Seinen in der Hand halten. „Niemand kann sie aus meiner Hand reißen.“

Das ist das Programm Gottes. Und wo dieses Programm geschieht, da ist Kirche. Was geschieht in diesem Gottesdienst anderes, als daß der Gute Hirte

hier gegenwärtig ist und uns aus dem Zeugnis seiner Apostel und Propheten seine Stimme hören läßt. Was geschieht hier anderes, als daß wir reagieren mit Lob und Dank und mit der Tat. Was geschieht hier anderes, als daß sich Jesus uns durch sein Wort, durch Brot und Wein am Altar, im Wasser der Taufe schenkt. Darum ist der Gottesdienst die Mitte der Kirche. Das heißt nicht, daß nicht auch anderswo Gottesdienst geschehen könnte. Gottesdienst kann im Rathaus geschehen, wenn ein Bürgermeister mitten in dem Stimmengewirr der Meinungen auf die Stimme des Guten Hirten hört. Es kann eine Fabrik Kirche werden, wenn ein Kollege, der sich von den anderen verkannt fühlt, daran denkt, daß Jesus ihn kennt. Und es kann ein Krankenhaus Kirche werden, wenn da ein Kranke, der sieht, wie das Leben an ihm vorbeirauscht und er im toten Winkel steht, sich das ewige Leben durch das Wort der Apostel schenken läßt. Es kann — ja, warum nicht — ein Jazzkeller zur Kirche werden, wenn einem jungen Menschen, der nach Leitbildern sucht, der Gedanke kommen sollte, daß es ein Leitbild gibt, dem er unter allen Umständen folgen könnte, der gute Hirte.

Was heißt das für eine Landessynode? Das heißt, daß sie helfen soll, dieses persönliche Verhältnis, dieses Hin und Her von Jesus zum Menschen und vom Menschen zurück in Gang zu bringen, daß sie dafür sorgen soll, daß es in Gang bleibt, daß es besser in Gang kommt. Dazu muß unser Geld dienen, daß die äußeren Voraussetzungen für dieses Verhältnis geschaffen werden; dazu sind die Ordnungen da, daß sie die Wege anzeigen, in denen sich dieses persönliche Verhältnis bewegen könnte.

Als wir im letzten Jahr zum ersten Mal den neuen Plenarsaal in Gebrauch nahmen, vermißten einige Synodale an der Stirnwand des Saales ein Bild, einer meinte ein Kreuz oder sonst etwas. Wie wäre es, wenn da das Bild des guten Hirten hinge? Bekanntlich ist ja das Bild des guten Hirten die früheste Darstellung von Jesus, die wir von der alten Kirche erhalten haben. Man versteht, warum gerade dieses Bild unter den vielen anderen, die die Heilige Schrift von Jesus gibt, solchen Eindruck, solche Wirkung ausübt. Deutlicher als das Bild des Königs oder des Richters, des Feldherrn oder des Priesters spricht das Bild vom guten Hirten davon, daß wir ein so persönliches Verhältnis zu Jesus haben dürfen. Eindringlicher als alle anderen zeigt es an, wie er uns in seine Obhut nimmt. Unmißverständlich als die anderen weist es darauf hin, daß wir unter diesem Hirten zusammengehören.

Ob nun dieses Bild sichtbar vor uns im Plenarsaal hängt oder nicht, es steht mit seiner Botschaft über dieser ersten Woche unserer Synode. Wenn wir das, was in dieser Woche geschieht, recht tun, dann müssen wir es tun als Vollzug dieses Programms Gottes. Hören wir es noch einmal:

Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben. Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 25. April 1966, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung	8. Oberkirchenrat Adolph: Aktuelle Schulfragen
I.	VII.
Eröffnung der Synode	Verschiedenes.
II.	I.
Verpflichtung der Synodenal	
III.	
Gedenkwort für Herrn Altlandesbischof D. Bender	
IV.	
Begrüßung der Gäste, Mitteilungen	
V.	
Wahlprüfungsverfahren	
VI.	
Einführungsberichte des Evangelischen Oberkirchenrats*):	
1. Landesbischof Prof. Dr. Heidland: Fragen an die Volkskirche	
2. Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt: Bericht über die Kirchenwahlen des Jahres 1965 und Grundfragen der Kirchenverfassung	
3. Oberkirchenrat Prof. D. Hof: Fragen um den theologischen Nachwuchs	
4. Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die Bedeutung der Kirchensteuerurteile des Bundesverfassungsgerichts für das Kirchensteuerrecht und die kirchliche Finanzwirtschaft	
5. Oberkirchenrat Katz: Unsere seminaristisch vorgebildeten Mitarbeiter — Die kirchliche Jugendarbeit	
6. Oberkirchenrat Dr. Jung: Kirchliches Bauen — heute	
7. Oberkirchenrat Hammann: Der Öffentlichkeitsdienst der Kirche — Verkündigung an Unbekannt	

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich eröffne die erste Sitzung der neu gewählten Landessynode und bitte Herrn Prälat Dr. Wallach, das Eingangsgebet zu sprechen.

Prälat **Dr. Wallach** spricht das Eingangsgebet.

Meine verehrten Synodenal, liebe Brüder und Schwestern! Ich begrüße Sie herzlich und tue dies zugleich im Namen der Mitglieder des Oberkirchenrats. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

II.

Gemäß unserer Grundordnung habe ich Sie zu verpflichten und bitte Sie, sich zu erheben.

Die Synodenal erheben sich von ihren Plätzen.
Die Versicherung, die Sie abzugeben haben, lautet:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnung der Landeskirche zu halten.“

Ich bitte Sie, diese Versicherung zu beantworten, indem Sie sprechen: Ich gelobe es.

Alle Synodenal sprechen: Ich gelobe es!

Ich danke Ihnen.

Ich übergebe nun das Präsidium an den Alterspräsidenten, Herrn Professor D. Dr. von Dietze.

*1 Wortlaut der Berichte siehe Anlage 3

III.

Alterspräsident D. Dr. v. Dietze: Verehrte und liebe Brüder und Schwestern! Als ich vor sechs Jahren dieses Amt, das mir kraft Geburtsschein zufällt, übernahm, da eröffnete die Tagung der neu gewählten Landessynode Herr Oberkirchenrat Katz in Vertretung unseres erkrankten Landesbischofs Julius Bender. Er schilderte, welch schwere Wochen der Krankheit und des Leidens unser Landesbischof hinter sich hatte, und wie es eine wunderbare Fügung zu sein schien und war, daß er, unser lieber und verehrter Bruder und Bischof, zu dem Dienst, dem weiteren Dienst an unserer Kirche uns vom himmlischen Vater noch einmal geschenkt war. Das Leben Julius Benders ist Anfang dieses Jahres für diese Erde abgeschlossen worden. Der Dienst, den er nach der ersten schweren Erkrankung, die ihn an den Rand des Grabs schon gebracht hatte, noch geleistet hat, ist im § 101 unserer Grundordnung formuliert. Wir haben im Kleinen Verfassungsausschuß, im Landeskirchenrat und dann in der Synode diese Formulierung gefunden, als uns das Bild dieses Landesbischofs lebendig vor Augen stand. Und die, die es miterlebt haben, wie er vor mehr als zwanzig Jahren dieses Amt übernahm, die haben die ganze Zeit hindurch weiter die Demut, das Pflichtbewußtsein und die Entschlossenheit, die Julius Bender in diesem Dienste geleitet hat, mitempfinden, dankbar miterleben dürfen. Es heißt in unserer Grundordnung, daß der Landesbischof die Gemeinden und die Amtsträger unter Gottes Wort ruft, und daß er wie der Pfarrer die Ortsgemeinde so die Landeskirche durch Gottes Wort leitet. Das hat er all die Jahre hindurch sich bemüht zu tun und auch zu tun vermocht. Die Gaben, die ihm verliehen waren, sind auch über unsere Landeskirche hinaus spürbar und wirksam gewesen. Ich konnte es erfahren in der Freiburger Universität, deren Ehrensenator er war, wie seine Predigten, die er am Tag der Rektoratsübergabe oder zur Semestereröffnung hielt, auch auf unsere katholischen Kollegen und auch auf Kollegen, die sonst nicht äußerlich erkennbar der Kirche nahestanden, Eindruck gemacht haben, wie insbesondere der Vortrag, den er gewissermaßen als Dank für die Berufung zum Ehrensenator an unserer Universität hielt, gewirkt hat. Wir haben in der Synode sein Wirken auch darin besonders gespürt, daß er mit voller Hingabe die Bestimmungen unserer Grundordnung mitkonzipiert und dann praktiziert hat, wonach die verschiedenen Organe unserer Landeskirche, also insbesondere auch der Landesbischof, der Oberkirchenrat und die Landessynode, aufeinander angewiesen sind, keines eine beherrschende Stellung hat. Immer war er bereit, andere Meinungen anzuhören, niemals wollte er irgendeine andere Meinung unterdrücken. Diese Art des Zusammenwirkens hat ihre Früchte getragen. Ich glaube, das können wir mit Dankbarkeit und auch unbedenklich sagen und feststellen.

Was der tiefste Grund für die Wirkungsmöglichkeiten und die Wirkungsergebnisse unseres heimgegangenen Landesbischofs war, das hat er in einem letzten Brief, den er mir im November des ver-

gangenen Jahres schrieb, ausgedrückt, etwa mit den Worten — er stand damals wieder hinter einer sehr schweren und leidensreichen Krise in seinem leiblichen Befinden —: „Ich habe dankbar zu sein dafür, daß auch in diesen schweren Tagen des Leidens unser Herr mir so nahe gewesen ist wie in gesunden Tagen. Und diese Realität macht alle vorsichtigen, skeptischen Bedenken zuschanden.“ Er hat in diesem Brief auch seine große Dankbarkeit dafür ausgedrückt, daß es ihm vergönnt gewesen sei, noch während der letzten Tagung der früheren Landessynode, also im Oktober vorigen Jahres, den Vortrag über die 250 Jahre der Kirchengeschichte der Stadt Karlsruhe zu halten und an der Abendmahlsfeier der Synode mitzuwirken. Er ist nun selbst für uns mit seinem Wirken ein Stück Kirchengeschichte geworden. Seine Verbundenheit mit unserem Herrn besagt das, was wir in der gestrigen Predigt hörten: er hörte auf seine Stimme. Diese Verbundenheit hat er uns gewissermaßen in einer letzten Predigt in den Bestimmungen für den Gottesdienst bei der Trauerfeier noch einmal bezeugt und hinterlassen. Wir werden als Landessynode, auch soweit wir sein Wirken nicht in so großer Nähe erleben durften, das Gedenken an ihn treu und dankbar zu wahren haben, das Gedenken an ihn, der durch sein Wirken auch für die weitere Geschichte unserer Landeskirche Wichtiges geleistet und hinterlassen hat.

Ich darf Sie bitten, als Zeichen unseres treuen und dankbaren Gedenkens, das wir in uns weiterwirken lassen und weitergeben wollen, und als Zeichen unserer Verpflichtung,

— die Synodenal erheben sich — die wir erfüllen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Sie haben das getan. Wir wollen noch einen Augenblick in stillem Gedenken verweilen. — Ich danke Ihnen.

— Die Synodenal nehmen wieder Platz. —

IV.

Wir haben regelmäßig zu den Tagungen unserer Landessynode liebe Gäste bei uns. Und dazu gehören unsere liebe Württembergische Landeskirche, die anderen benachbarten Landeskirchen von Hessen-Nassau und der Pfalz und die Waldenser Kirche. Wir haben im Augenblick unter uns nur die Vertreter von Württemberg und Hessen-Nassau. Der Vertreter unserer sog. Patenkirche — ich schätze den Ausdruck nicht; er klingt so, als ob wir uns mündig fühlten und die anderen für unmündig hielten — von Berlin-Brandenburg wird erst morgen unter uns sein können. Wann ein Vertreter von der Pfalz eintrifft, ist noch ungewiß.

Jedenfalls darf ich nun in Ihrer aller Namen Sie, Herr Pfarrer Hermann von der Württembergischen Landeskirche und Sie, Herr Dekan Lutz von der Landeskirche Hessen-Nassau, herzlich begrüßen.

Herr Pfarrer Hermann, Ihr Name ist für uns die Erinnerung an — wie Sie mir freundlich sagten — Ihren Onkel, der als Dekan Hermann sehr oft an unseren Tagungen teilgenommen hat. Ich durfte seinen Äußerungen und den Äußerungen von Dekan

Schosser, der dann später hier die Württembergische Landeskirche vertreten hat, zuversichtlich entnehmen, daß sie sich unter uns wohlgefühlt haben. Ich kann auch versichern, daß sie für unser Beisammensein nicht nur in ihrer herzlichen und brüderlichen Art, sondern auch in vielen geistvollen und ansprechenden Bemerkungen uns viel bedeutet und gegeben haben. Ich darf zuversichtlich aussprechen, daß wir alle wünschen, daß auch Sie, verehrter und lieber Pfarrer Hermann, diese Tradition nicht nur um Ihres Familiennamens willen fortsetzen und sich im Kreise unserer badischen Landessynode auch ebenso wohlfühlen wie Ihre Vorgänger hier und wie unsere Vertreter es immer in der württembergischen Synode getan haben.

Verehrter Herr Dekan Lutz, wenn wir unsere Begrüßung traditionell mit den Worten an den Vertreter der Württembergischen Landeskirche beginnen, so gehen wir da nach dem Aufgang der Sonne, sind aber — da ich selbst nicht von südlich des Mains stamme, kann ich das besonders bezeugen — nun nicht etwa der Meinung, daß alles, was nördlich von uns liegt, deswegen weniger Licht spende und weniger wohltuend und willkommen sei. Wir sind glücklich, daß seit einer ganzen Reihe von Jahren nun regelmäßig ein Vertreter der Hessen-Nassauischen Landeskirche an unseren Tagungen teilnimmt, daß diese Verbindung nun also auch sehr eng, und ich glaube, auch fruchtbar geworden ist. Wir danken Ihnen, daß sie wieder — Sie sind ja nicht das erste Mal unter uns — diese Vertretung übernommen haben, und grüßen Sie herzlich in unserer Mitte.

Ich darf zunächst Herr Pfarrer Hermann bitten, uns ein Grußwort zu sagen, am besten von dem Rednerpult aus.

Pfarrer Hermann: Verehrter Herr Landesbischof! Verehrter Herr Alterspräsident! Liebe Brüder und Schwestern!

Im Auftrag der Evangelischen Landessynode von Württemberg und im besonderen ihres Präsidenten, Herrn Landrat Klumpp von Tübingen, soll und darf ich Sie zu Ihrer ersten Tagung sehr herzlich grüßen und Ihnen die allerbesten Wünsche unserer Synode überbringen.

Als wir im Februar dieses Jahres zum ersten Mal als neugewählte Synode zusammengetreten sind, war eines der ersten, das wir getan haben, auch die Vertreter bei den Nachbarsynoden zu wählen. Daß ich dabei nun gerade für Baden gewählt wurde, hat zunächst wohl weniger den familiären Zusammenhang im Auge gehabt, als eben den, daß ich aus Balingen komme und der Balinger Kirchenbezirk ja mitten hinein in die Badische Landeskirche geht. Aber um so mehr freue ich mich nun, in diesem Zusammenhang auch familiärer Art und nachbarschaftlicher Art für Herrn Dekan Schosser eintreten zu dürfen. Ich möchte mich ganz herzlich für die freundliche Aufnahme bedanken, die Sie jetzt und gestern abend schon mir zuteil werden ließen.

Sie sind zum ersten Mal beieinander, und ein Teil von Ihnen ist neugewählt. Mit Ihnen fühle ich mich besonders verbunden, da ich in diesem Amt in Württemberg und hier nun eben auch ein Neuling

bin. Ich kann an diesem Morgen verstehen, wie es meinem ältesten Buben gegangen ist, der am Dienstagmorgen zum ersten Mal ins Gymnasium ging und da mit etwas Bangen geschaut hat, wo und wie das sein wird. Vielleicht gelingt es mir im Laufe dieser 6 Jahre, dann doch so weit zu kommen, daß Sie mir als Gast und Verbindungsman das Zeugnis der mittleren Reife zuerkennen.

Das erste, was mich hier bei dieser Tagung erfüllt, ist zunächst einfach die Neugier. Ich glaube, das ist eine auch christliche Eigenschaft, die Neugier: wie geht das denn bei diesen Brüdern, wie machen sie das und wie reagieren sie auf die Fragen und Probleme, die uns gestellt sind? Eine Neugier, die daher röhrt, daß wir zusammengehören; daß es dieselben Fragen und Nöte sind, und daß wir ja gerade hier in diesem Raum ganz einfach eng zusammengehören, und wir in einer Zeit sind, in der nun auch Grenzen nicht mehr tabu sein müssen, sondern wir die Zusammenarbeit weiter ausbauen müssen. Unser Präsident hat bei unserer ersten Sitzung sehr stark darauf hingewiesen, daß wir auch hier Schritte weitergehen müssen in die Zukunft hinein.

Wenn ich nun Ihnen den Wunsch weitergeben darf, der uns gegeben wurde zu unserer ersten Sitzung, dann ist es ein doppelter Wunsch: der eine, Sie möchten sich freihalten bei all dem, was Sie entscheiden, von der Angst, von der Angst, es könnte Unruhe entstehen durch das, was Sie entscheiden; weiter von der Angst, Sie könnten es vielleicht ein paar nicht ganz recht machen. Wir müssen und dürfen weitergehen. Und das zweite, daß Sie sich freihalten von der Resignation. Wir stehen vor Fragen, bei denen wir oft genug denken: hat es denn überhaupt einen Sinn, und erreichen wir etwas? Daß wir uns das verboten sein lassen, so zu denken, daß wir uns vor der Angst hüten, dafür steht der Herr, der mit uns geht und der vorangeht. Wir dürfen ihm nachfolgen, ja nachlaufen in all dem, was kommt. Und darum seien Sie fröhlich und getrost und tun Sie Schritte hinein in die Zukunft. Der Herr geht vor. (Beifall!)

Alterspräsident D. Dr. v. Dietze: Herzlichen Dank für dieses Grußwort, das wir bereitwillig aufnehmen und bewahren und betätigen wollen. Ich darf nun Herrn Dekan Lutz bitten.

Dekan Lutz: Hochwürdiger Herr Landesbischof! Hochwürdiger Herr Professor! Liebe Synodale!

Darf ich im Familiären bleiben? Sie haben die besonders herzlichen Grußworte gehört. Von Hessen aus hat das den Zusammenhang, daß der Sohn von Herrn Professor von Dietze mein Nachfolger in meiner ersten Pfarrei in Niedermoos in Oberhessen seit 15 Jahren ist. Was das Leitende Geistliche Amt in unserer Kirche und unseren Präsidenten, Herrn Dr. Wilhelmi, bewogen hat, mich zu beauftragen, die Grüße unserer Synode an Sie zu überbringen, weiß ich nicht. Aber ich freue mich, daß ich wieder — und das ist zum dritten Mal — unter Ihnen sein kann.

Vielleicht haben die Älteren unter Ihnen bemerkt, daß ich jedes Mal schon beim Anfangsgottesdienst dabei war. Das mag anlagebedingt sein. Für mich selbst ist es unbefriedigend, wenn ich nicht dieses Erste, diesen Anfang mit dem Gottesdienst miterlebt

und mitbekommen habe. In diesen letzten Tagen habe ich mich aus besonderem Anlaß mit Kapitel 2 und 3 der Offenbarung, den Sendschreiben, zu befassen gehabt. Da ist von der Kirche die Rede. Man kann ja diese Sendschreiben als Visitationsbericht für die Gesamtkirche auffassen, wo die ganze Bandbreite dessen, was an lebendigem oder sterbendem Leben in unseren Gemeinden da ist, uns vor Augen tritt: du hast Glauben, du hast Liebe, du hast Werke, du hast Geduld; aber auch: du hast den Namen, daß du lebst und bist tot. Ich meine, das sind unsere Gemeinden, für die wir als Synodale mit Verantwortung übernehmen, und das mit all dem, was beraten und bedacht werden muß. Oftmals sind es scheinbar ja ganz periphere Dinge, durch die wir dazu mithelfen, daß die Gemeinden ihr geistliches Leben bewahren. Ich meine, gestern in der Predigt sei es fein und konzentriert herausgekommen, was unser allerletzter Dienst ist, nicht nur für uns Pfarrer als Verkünder, sondern für uns alle, die wir uns in der Verantwortung stehend wissen. Die Epistel am Sonntag war auf die Ältesten gerichtet. Und Sie sind nun in besonderer Weise zu Ältesten in Ihren Gemeinden und für die Gesamtheit Ihrer Kirche bestimmt.

Daß wir dazu mithelfen dürfen, daß diese innerste wurzelhafte Beziehung des glaubenden Menschen zu unserem Herrn Christus gefördert wird — der Glaube wächst —, dazu möchte ich im Auftrag unseres Präsidenten Ihre neu gebildete Synode grüßen und Ihnen Gottes Hilfe wünschen. (Beifall!)

Alterspräsident D. Dr. v. Dietze: Verehrter, lieber Herr Dekan! Auch Ihnen aufrichtiger Dank. Ich habe persönlichen Anlaß, auch zu danken, daß Sie die familiäre Beziehung, deren ich mich nicht rühmen wollte (Heiterkeit!), hier erwähnt haben, aber ganz besonders für das, was Sie in Ihrem Wort, das mehr als ein Grußwort war, uns an geistlicher Bedeutung und Mahnung geboten haben.

Ich komme nun zu den geschäftlichen Aufgaben, die darin münden, daß dieses Alterspräsidium und der vorläufige Ältestenrat und die vorläufigen Schriftführer alles daran setzen, um möglichst bald die Synode endgültig aus diesem Provisorium in eine rechte Verfassung zu bringen, sie zu konstituieren.

Wir tagen zum ersten Mal in Anwesenheit des Militärdekans, der nach dem im Oktober vergangenen Jahres beschlossenen Gesetz über die Durchführung der Militärseelsorge nun regelmäßig an den Tagungen unserer Synode teilnimmt.

Wir haben ferner festzustellen die Beschußfähigkeit. Ist die Mitgliederliste schon im Umlauf? — Dann geht jetzt also die Anwesenheitsliste herum. Ich werde später noch eine andere Liste herumgeben, zu der ich noch einige Erläuterungen vorzubringen habe. Es scheint mir zweckmäßig zu sein, wenn die beiden Listen nicht gleichzeitig kursieren.

Von unseren Synodalen hat sich entschuldigt: Bruder Kley. Ausgeschieden aus der Synode, ohne daß bisher ein Nachfolger für ihn schon gewählt werden konnte, ist Dr. Friedrich Karl Schreiber, der eine ehrenvolle Berufung auf ein Amt außerhalb unserer Badischen Landeskirche erhalten und ange-

nommen hat und deswegen nicht unser Mitglied bleiben konnte. Ich habe in seinem Auftrag herzliche Grüße an unsere Landessynode auszusprechen und Ihnen zu versichern, wie leid es Dr. Schreiber tut, daß er nicht mehr hier in der Landeskirche und in der Landessynode mitwirken kann.

Es sind verhindert an der Teilnahme Oberkirchenrat Kühlein und Prälat Dr. Bornhäuser, beide durch Krankheit. Beide haben schwere Operationen hinter sich. Ich kann vom persönlichen Besuch bei Prälat Bornhäuser erfreulicherweise mitteilen, daß er sich auf gutem Wege befindet, aber noch eine Erholungszeit nach der beiderseitigen Staroperation benötigt. Wir haben auch zu unserer Freude gehört, daß Oberkirchenrat Kühlein nach sehr ernster Situation sich auf dem Wege der Besserung befindet. Schwester Irma, die Mutter dieses Hauses, ist auch durch Krankheit von uns ferngehalten. Sie hat uns aus dem Krankenhaus Neuenbürg Grüße schriftlich übermitteln lassen mit dem Wunsch für einen gesegneten Dienst in fürbittendem Gedenken. Auch im Auftrag von Prälat Bornhäuser habe ich herzlichen Gruß und innige Wünsche der neuen Tagung unserer Landessynode zu übermitteln. Ich bin gewiß, daß Sie alle einverstanden sind, wenn wir den drei genannten Erkrankten unsere Wünsche für baldige völlige Genesung, unseren Dank für die Grüße und unsere innige Verbundenheit durch ein Telegramm und einen Blumengruß bezeugen. (Allgemeiner großer Beifall!)

Ich danke Ihnen für dieses Einverständnis.

V.

Ich komme nun zu dem, was auf der Tagesordnung als Wahlprüfung angekündigt ist, und habe daran zu erinnern, daß unsere Geschäftsordnung ja für die Wahlprüfung zwei Verfahren vorsieht, ein ziemlich umständliches und ein erfreulich einfaches. Über dieses einfache Wahlprüfungsverfahren heißt es in der Geschäftsordnung:

„Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung auf einstimmigen Beschuß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.“

Bisher sind wir erfreulicherweise immer mit diesem vereinfachten Verfahren ausgekommen. Das bedeutet, daß bis zur nächsten Sitzung, die voraussichtlich morgen vormittag sein wird, die Wahlakten alle hier im Büro der Landessynode ausliegen und eingesehen werden können, und daß, wenn keine anderen Anträge gestellt werden, die Wahl endgültig als ordnungsgemäß bestätigt ist. Bisher sind keine Einsprüche gegen die Wahl eingelegt worden.

Ich habe aber trotzdem noch nach der eben verlesenen Bestimmung zu fragen, ob etwa von seiten des Evangelischen Oberkirchenrats ein Bedenken gegen die Anwendung dieses vereinfachten Wahlprüfungsverfahrens vorliegt. (Der Herr Landesbischof verneint diese Frage.) Ich richte nunmehr die Frage an alle Synodenal, ob einer von Ihnen Bedenken gegen die Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens äußert? — Das ist nicht der Fall. Ich kann damit feststellen, daß durch einstimmigen Beschuß nach den erforderlichen Feststellungen das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren beschlossen ist.

Nun noch wenig zu dem, was uns für die weitere Arbeit aufgegeben ist. Wir haben eine Reihe von Wahlen vorzubereiten, und zwar in erster Linie die Wahl des Präsidiums und im Anschluß daran die Wahl der Ausschüsse. Wie auch bei früheren Tagungen, wird der vorläufige Altestenrat für die Wahl Vorschläge machen, Vorschläge, die nur eine Hilfe sein können, die selbstverständlich andere Vorschläge nicht ausschließen, die etwa aus Ihrem Kreise noch gemacht werden, die auch keineswegs verbindlich sind; wenn also auch, ohne daß ausdrücklich noch ein anderer Vorschlag eingereicht ist, Stimmen für jemand, der nicht vom vorläufigen Altestenrat vorgeschlagen ist, abgegeben werden, so sind diese Stimmen ohne weiteres gültig.

Nun wird es für die Bestellung der Ausschüsse — und die brauchen wir ja möglichst bald, weil wir dann erst den endgültigen Altestenrat zusammensetzen können; wir müssen erst wissen, wer die Vorsitzenden der Ausschüsse sind — eine gute Hilfe sein, wenn jeder Synodale in die jetzt in Umlauf gehende Liste einträgt, welchem Ausschuß er angehören möchte. Es sind die drei Ausschüsse: Hauptausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß. Fragen Sie aber, bitte, auch noch eine zweite Wahl ein, also subsidiär, falls der erste Wunsch nicht erfüllt werden kann, wo Sie dann am zweitliebsten in einem Ausschuß mitwirken möchten. Wir wollen, wie auch in früheren Tagungen, uns bemühen, daß die Ausschüsse annähernd gleich stark besetzt werden, daß jedenfalls keine Überfüllung und keine allzu große Knappeheit in dem einen oder dem anderen Ausschuß eintrete. Wir haben meistens die Wünsche so gut wie vollständig erfüllen können, also schon die ersten Wünsche. Aber wir können das nicht bei allen von vornherein wissen, in welchem Ausschuß sie am liebsten mitwirken möchten. Und deswegen geht jetzt diese Liste um, die wir dann also bei der nächsten Pause wieder einsammeln möchten, um im Laufe des heutigen Nachmittags oder Abends im vorläufigen Altestenrat die Vorschläge für die Bestellung der Ausschüsse beschließen zu können. Für die Wahl des Präsidiums werden wir, ohne daß es einer solchen Wunschliste vorher bedarf, unseren Vorschlag voraussichtlich am Schluß der Nachmittagssitzung Ihnen mitteilen.

Die heutige Tagesordnung war, soweit wir bisher sie erfüllt haben, verbindlich, das heißt also durch unsere allgemeine Ordnung vorgeschrieben. Infolge-

dessen habe ich nicht ausdrücklich um Ihre Zustimmung zu dieser Tagesordnung soweit gebeten. Der weitere Verlauf des Tages ist gewidmet den Einführungsberichten des EOK, an erster Stelle unseres Landesbischofs. Wir haben nach Besprechung im Landeskirchenrat und jetzt im vorläufigen Altestenrat Ihnen diesen Vorschlag gemacht gerade in der Absicht, damit den neu hinzugetretenen Synodenal eine wertvolle Hilfe für ihre weitere Tätigkeit zu bieten. Ich frage aber pflichtgemäß, ob gegen den Verlauf dieser Tagesordnung Bedenken sind oder andere Wünsche vorgebracht werden? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung für den heutigen Tag genehmigt.

Es wird dann voraussichtlich die nächste Sitzung auf den morgigen Vormittag mit der Bestimmung für die Wahl des Präsidiums und einiges andere noch angesetzt werden. — Sind sonst noch Dinge, die jetzt besprochen werden sollten? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich den Herrn Landesbischof um sein Referat bitten.

Es folgt das Referat von Landesbischof Prof. Dr. Heidland (Wortlaut siehe Anlage 3)

Alterspräsident D. Dr. v. Dietze: Sie haben Ihren Dank an unseren Landesbischof bereits vernehmbar gemacht.

Ich habe jetzt nur ein paar kurze Fragen und Bemerkungen. Wir wollen dann eine Pause eintreten lassen. Unser Landesbischof hat die angekündigte Zeit für seinen Vortrag in bemerkenswerter Weise unterschritten. Ich bin überzeugt, daß die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats ihre Übereinstimmung mit dem Landesbischof zumindest dadurch bestätigen werden, daß sie die angekündigten Zeiten nicht überschreiten. Wenn diese Überzeugung richtig ist, dann können wir jetzt eine 20 Minuten währende Pause bis 10.45 Uhr eintreten lassen, und wir haben dann die Aussicht, daß wir vor dem Mittagessen um 12.30 Uhr noch die Vorträge der Herren Wendt, Hof und Löhr hören.

Wir würden dann heute nachmittag noch die übrigen angekündigten Einführungsberichte entgegennehmen haben, oder entgegennehmen dürfen, die insgesamt eine Zeit von 100 Minuten, also etwas mehr als 1½ Stunden nach der Ankündigung beanspruchen werden.

Ich schlage vor — aber das kann während der Pause noch besprochen werden —, daß wir am Nachmittag, da ja hier nach der Hausordnung für 15 Uhr der Kaffee angesetzt ist, um 15.30 Uhr beginnen, um zwischen 17 und 17.30 Uhr fertig zu sein und dann den Rest für Besprechung und Sitzung des vorläufigen Altestenrats und sonstige Dinge frei zu haben.

Dann bitte ich, daß durch Handaufheben gezeigt wird, wo die beiden Umlauflisten sind. Wir nehmen sie erst noch einmal an uns und lassen sie dann nochmals zirkulieren.

Dann noch eine weitere Ankündigung, da ich das Wort „Mittagessen“ schon gebraucht habe. Es wird

von heute mittag an ein besonderer Diättisch eingerichtet werden, denn es ist für die Hauswirtschaft zu schwierig, an verschiedenen Tischen die Diätkost zu servieren. Die Zahl der Plätze ist nach den bisherigen Erfahrungen bemessen.

Es ist noch etwas, was ich mir als besonders erfreulich für diesen Augenblick aufbewahrt habe: Unser Synodaler Professor Brünner beginnt heute ein neues Lebensjahr. Wir sagen ihm unseren herzlichen Glückwunsch. (Beifall!)

— Pause von 10.30 bis 10.45 Uhr —

Alterspräsident D. Dr. v. Dietze: Darf ich bitten, Platz zu nehmen! — Ich kann zunächst mitteilen, daß die Anwesenheitsliste erfreulicherweise folgendes Ergebnis gehabt hat: Alle, auf deren Anwesenheit wir rechnen konnten, bis Nummer 63, sind zugegen. Wir sind also zweifellos beschlußfähig, auch wenn die qualifizierte Mehrheit oder qualifizierte Anwesenheit erforderlich sein sollte. Die zweite Liste, Wünsche für die Mitarbeit in den Ausschüssen, ist noch im Umlauf. Ich werde sie am Schluß dieses Vormittagssitzungsabschnittes erbitten.

Und nun darf ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt um seinen Einführungsvortrag bitten.

Es folgen die Referate von
Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt,
Oberkirchenrat Prof. D. Hof,
Oberkirchenrat Dr. Lohr
(Wortlaut siehe Anlage 3)

Alterspräsident D. Dr. v. Dietze: Vielen Dank! — Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit und auf unser Haus hier möchte ich alles andere zurückstellen. Nur die eine Frage: Fortsetzung dieser Sitzung um 15.30 Uhr oder um 16 Uhr? (Verschiedene Zurufe!) — Wer ist für 15.30 Uhr? — Das ist die Mehrheit.

— Mittagspause von 12.45 bis 15.30 Uhr —

Alterspräsident D. Dr. v. Dietze: Ich darf die Nachmittagssitzung eröffnen (15.30 Uhr). Ich darf zunächst ein eingegangenes Telegramm der Walladenkirche verlesen:

„Gott segne die Arbeit Ihrer Synode. Leider ist es mir unmöglich, teilzunehmen. Wir denken mit Gebet und Dankbarkeit in Freundschaft an die Evangelische Kirche Badens.“

Moderator Giampiccoli.“

Wir werden uns auch für dieses Zeichen der Verbundenheit direkt bedanken.

Ich möchte ferner auf mehrfachen Wunsch unser Büro, das uns unentbehrliche und hingebungsvolle Arbeit ständig leistet, Ihnen vorstellen, da ja viele von Ihnen die Mitarbeiter in dem Büro noch nicht kennen. Wenn Sie sich direkt an das Büro wenden, werden Sie dann immer schon wissen, zu wem Sie dort am besten gehen. Ich darf zunächst Herrn Pfarrer Meerwein bitten, und ich wäre dankbar, wenn eben-

so, wie Pfarrer Meerwein es tut, die übrigen, die ich noch nennen werde, sich freundlichst durch Erheben zeigen wollen. Es sind das Herr Kirchenoberamtsrat Wettach, Herr Kirchenamtmann Layer, Fräulein Deimling, Fräulein Schöndienst. Herr Meinzer ist im Augenblick nicht anwesend. Dann sind da noch die beiden Damen Neu und Kaufmann. Ich danke Ihnen, daß Sie unsere Bitte erfüllt haben.

Nach unserer Tagesordnung darf ich nunmehr Herrn Oberkirchenrat Katz um seinen Bericht bitten.

Es folgen die Referate von
Oberkirchenrat Katz,
Oberkirchenrat Dr. Jung,
Oberkirchenrat Hammann,
Oberkirchenrat Adolph
(Wortlaut siehe Anlage 3)

Alterspräsident D. Dr. v. Dietze: Nach den wenigen Worten des Dankes, die ich am Schluß eines jeden Einführungsberichts ausgesprochen habe, möchte ich nun — ich glaube, damit sicher Ihrer aller Zustimmung zu entsprechen — einen etwas ausführlicheren Dank für die Gesamtheit der Einführungsberichte aussprechen.

Ich konnte beobachten, wie bis zum letzten Augenblick diese Einführungsberichte mit Aufmerksamkeit aufgenommen wurden, wie die Blicke auf den Redner gerichtet waren, und wie lebendig diese Blicke auch das Interesse an den gegebenen Berichten erkennen ließen. Die Dankbarkeit für diese Einführungsberichte ist auch dadurch zum Ausdruck gekommen, daß von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden ist, sie möglichst bald auch noch schriftlich in die Hand zu bekommen. (Beifall!) Dieser Wunsch ist nicht totaliter erfüllbar, weil unser Büro damit allzu sehr belastet werden würde. Aber ich kann Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß außer dem Vortrag von Herrn Dr. Lohr, der ja vervielfältigt vorliegt, und, wenn ich recht verstanden habe, schon verteilt worden ist, der Bericht unseres Herrn Landesbischofs vervielfältigt wird (Beifall!), daß er voraussichtlich wenn nicht morgen, so spätestens übermorgen hier verteilt werden kann. Wir danken von Herzen.

Zwar ist meine Voraussage von heute vormittag nicht restlos eingetroffen. Ich habe festgestellt, daß mit einer einzigen Ausnahme — auf die vielleicht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit der Folge des Maßhaltens im Bauen sich ausgewirkt hat — die vorgeschätzten Zeiten von den Herren Oberkirchenräten überschritten worden sind. Das schwankt, wenn ich richtig gerechnet habe, zwischen 9,7 und 39,8% (Heiterkeit) der angesetzten Zeiten. Aber ich kann dazu auch meine Beobachtung von vorhin wiederholen: Das Interesse an dem, was uns dankenswerterweise geboten worden ist, ist ständig lebhaft gewesen, und mit großer Dankbarkeit können wir uns nun am Abschluß dieser Sitzung auch noch weiter mit dem Gebotenen befassen. Es kommen ja alle die uns zuteil gewordenen Berichte in dem gedruckten Verhandlungsbericht unserer Landesynode.

VII.

Ich habe nunmehr, wie angekündigt, den Vorschlag des vorläufigen Ältestenrates für die morgen bevorstehenden Wahlen des Präsidiums, das ist des Präsidenten, seiner beiden Stellvertreter und der — nach neuester Fassung unserer Geschäftsordnung — sechs Schriftführer mitzuteilen.

Ich schicke voraus: Die Vorschläge, die ich mitzuteilen habe, sind sämtlich vom vorläufigen Ältestenrat einstimmig angenommen, mit Ausnahme von Stimmenthaltungen, soweit Mitglieder dieses vorläufigen Ältestenrates vom Vorschlag betroffen waren.

Die Vorschläge lauten:

Für die Wahl des Präsidenten unser
Synodaler Angelberger,
seines ersten Stellvertreters
Synodaler Schoener,
seines zweiten Stellvertreters
Synodaler Schneider.

Für die Wahl der Schriftführer, die ja nach der Geschäftsordnung in einem Wahlgang vorgenommen werden soll:
die Synodalen Herb, Kley, Schweikhart, Eck, Pfarrerin Beyer und Pfarrer Bußmann.

Dazu nur wenige Worte:

1. Ich erinnere an das, was ich heute vormittag schon sagte. Das ist ein Vorschlag bzw. das sind Vorschläge. Es können andere Vorschläge gemacht werden, sei es, daß mir diese zur Mitteilung vor der Wahl noch zugehen, sei es, daß sie unmittelbar vor der Wahl hier noch vorgebracht werden.

2. Wir haben zu einem großen Teil, ja überwiegend diejenigen vorgeschlagen, die bisher das betreffende Amt in der vorigen Landessynode ausgeübt haben. Wir haben das nicht nur aus Traditionalismus oder aus Scheu, irgend jemand, wie man sagt, abzuwählen, getan, sondern in dankbarer Würdigung dessen, wie diese Ämter ausgeübt worden sind. Ich darf das auch schon für die beiden jetzigen vorläufigen Schriftführer der Landessynode hinzufügen, die wir nun auch für die Wahl zu endgültigen Schriftführern vorschlagen.

Zu den Schriftführern ist zu sagen, daß die Synodalen Herb, Kley und Schweikhart ja, wie Sie aus dem Verhandlungsbericht vom Oktober 1965 ersehen können, bisher Schriftführer waren. Der Synodale Eck ist da nicht ausdrücklich erwähnt worden. Formal war er es nicht, hat aber den Wünschen, den durch die Geschäftsordnung ausdrücklich zugelassenen Wünschen des Präsidenten, als Schriftführer mitzuwirken, schon sehr eifrig und jederzeit bereitwillig entsprochen.

Wir werden morgen, vorausgesetzt, daß kein Antrag auf Durchführung des umfangreichen Wahlprüfungsverfahrens eingeht, zunächst den Abschluß dieser Wahlprüfung festzustellen haben; denn erst dann können die Wahlen stattfinden, und wir werden dann am morgigen Vormittag diese Wahlen, zu denen ich eben die Vorschläge mitgeteilt habe, also die Wahlen zum Präsidium einschließlich der Schriftführer vornehmen.

Die Liste, die mit der Bitte um Ausfüllung für die Wünsche zur Mitarbeit in den Ausschüssen herumgegangen ist, hat ergeben, daß für den Finanzausschuß ungefähr ein Drittel unserer Synodalen sich mit dem Erstwunsch gemeldet haben. Dagegen sehr ungleichmäßig sind die Wünsche verteilt auf Hauptausschuß und Rechtsausschuß. Für den Hauptausschuß sind es etwas über dreißig und für den Rechtsausschuß nur ungefähr ein Dutzend. Wir werden da bei unserem Vorschlag noch einen Ausgleich entsprechend den Zweitwünschen vorzunehmen haben. Ich bitte zu allem, was unser vorläufiger Ältestenrat zu tun hat, daß wir eine Viertelstunde nach Abschluß dieser Sitzung nochmal im Zimmer 1 zusammenkommen. Das Abendessen ist auf 19 Uhr vorgesehen. Ich glaube, daß wir bis dahin die uns aufgegebenen Arbeiten noch bewältigen können.

Ehe die Wahl der fünf Synodalen in den endgültigen Ältestenrat erfolgen kann, müssen dann erst die Ausschüsse konstituiert werden und ihre Vorsitzenden gewählt haben, weil diese Vorsitzenden ja nach der Geschäftsordnung Mitglieder des Ältestenrates werden.

Sind sonst noch irgendwelche Dinge, die heute erwähnt oder besprochen werden sollten?

Synodaler Schmitz: Bekanntgabe der Offenlage der Wahlakten.

Alterspräsident D. Dr. v. Dietze: Ist heute morgen geschehen. Habe ich bekanntgegeben.

Synodaler Schmitz: Ich bitte um Entschuldigung.

Alterspräsident D. Dr. v. Dietze: Aber ich kann es gern nochmal wiederholen, weil es andere vielleicht auch nicht ganz so aufgenommen haben, wie es mir oblag und wie ich es wünschte. Also die Wahlakten liegen im Büro zur Einsicht für jeden Synodalen aus, und jeder Synodale hat bis morgen vormittag zu Beginn der Sitzung um 9 Uhr das Recht, die ausführliche Wahlprüfung zu verlangen.

Wenn sonst keine Wünsche vorgebracht werden, bitte ich unseren Konsynoden Schoener um das Schlußgebet.

Synodaler Schoener spricht das Schlußgebet.

— Ende der Sitzung 17.52 Uhr —

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, den 26. April 1966, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Wahlprüfungsverfahren

II.

Wahl des Präsidenten und seiner 2 Stellvertreter

III.

Wahl der Schriftführer

IV.

1. Wahl in die Ausschüsse

2. Behandlung der besonderen Ausschüsse

V.

Bekanntgabe der Eingänge

VI.

Berichte über die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im März 1966:

1. Die evangelische Kirche im ökumenischen Spannungsfeld

Berichterstatter: Synodaler Dr. Köhnlein

2. Vertreibung und Versöhnung

Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze

VII.

Verschiedenes.

Alterspräsident D. Dr. v. Dietze: Ich bitte Bruder Hollstein, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Hollstein** spricht das Eingangsgebet.

Wir beginnen die zweite öffentliche Sitzung der Tagung unserer Landessynode.

I.

Zu Punkt I der Tagesordnung: **Wahlprüfungsverfahren**, kann ich mitteilen, daß keiner der Synodenalnen beantragt hat, das ausführliche Wahlverfahren in Gang zu setzen. Demnach gilt nach unserer Geschäftsordnung die gesamte Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

II.

Wir können darnach nun, unserer Geschäftsordnung entsprechend, zu Punkt II der Tagesordnung übergehen. „Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte den Präsidenten.“ Ich brauche wohl nicht ausdrücklich und

namentlich an den Vorschlag, den ich gestern im Namen des vorläufigen Ältestenrates zu dieser Wahl mitteilte, nochmal einzugehen. Andere Vorschläge sind mir bisher nicht zugegangen. — Werden noch andere Vorschläge jetzt gemacht? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte also, die Stimmzettel zu verteilen und auszufüllen und dann wieder einzusammeln.

— Die Wahlzettel werden ausgeteilt. —

Ich bin gebeten worden, nochmal zu aller Sicherheit darauf hinzuweisen: es handelt sich jetzt nur um die **Wahl des Präsidenten**, also ein Name kommt auf die Zettel, und ich bitte, dann gleichzeitig die Anwesenheitsliste, die sich im Umlauf befindet, recht schnell auszufüllen, damit wir an Hand der Anwesenheitsliste die Zahl der abgegebenen Stimmen kontrollieren können.

— Die Wahlzettel werden inzwischen wieder eingesammelt. —

Sind alle Stimmen eingesammelt oder hat jemand noch nicht seine Stimme abgegeben? — Also dürfen wir annehmen, daß sie alle da sind. — Ich bitte, die Anwesenheitsliste weiter beschleunigt herumzugeben — und wir fangen hier an mit der Zählung der Stimmen — nicht mit der Bekanntgabe der Namen.

— Die Stimmen werden am Präsidententisch ausgezählt. —

Es sind 62 Stimmen.

Die Anwesenheitsliste ist von 62 Synodenalen ausfüllt; das entspricht auch der Erwartung, die wir haben durften. Synodaler Brunner hat sich für heute vormittag wegen einer wichtigen Sitzung in Straßburg entschuldigt, er wird am Nachmittag wieder zu uns zurückkehren können. Es sind 62 Stimmen abgegeben, und wir beginnen mit der Bekanntgabe der Namen.

— Die Namen werden verlesen —

Das Ergebnis ist nach übereinstimmender Zählung zwischen den Schriftführern und mir

58 Stimmen für Dr. Angelberger, Mannheim,
2 Stimmen für Synodenale Schneider, Konstanz,
1 Stimme für Synodenale Müller, Heidelberg,
1 leerer Zettel.

Damit ist Dr. Angelberger zum Präsidenten der neuen Landessynode gewählt. (Beifall!)

Verehrter und lieber Herr Präsident! Mit großer Freude räume ich diesen Platz, um Sie zu bitten, ihn einzunehmen. Sie können aus der überwältigenden Mehrheit, die für Sie abgegeben hat, entnehmen, wie nicht nur diejenigen, die in der alten Synode Ihre Amtsführung erleben durften, Ihnen dafür dankbar sind, sondern wie auch die neuen Synodenale Ihnen Vertrauen entgegenbringen. Ich glaube, in unser aller Namen sagen zu können, wir wollen uns bemühen, Ihnen dieses Amt so leicht wie mög-

lich zu machen. Wir danken Ihnen herzlich, daß Sie es wieder übernommen haben, denn ich darf wieder zuversichtlich auf ein Ja rechnen, wenn ich Sie frage, ob Sie die Wahl annehmen (Heiterkeit). Ich bitte Sie dann, diesen Platz einzunehmen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Brüder und Schwestern!

Ihnen allen danke ich von ganzem Herzen für das Vertrauen, das Sie mir durch die Wiederwahl geschenkt haben. Ich habe die Wahl angenommen und werde wie bisher jederzeit bestrebt sein, das mir nun wieder anvertraute Amt Ihrem Wunsch entsprechend und gemäß den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung zu führen und die Tagungen unserer Synode gerecht und objektiv zu leiten, solange Gott mir hierzu Kraft und Gesundheit schenken wird.

Aufrechtig danke ich Ihnen für die guten Wünsche, die Sie mir, lieber Herr von Dietze, als Sprecher unserer Synode in so reichem Maße und in treuer Verbundenheit zum Ausdruck gebracht haben. Ich darf aus Ihren Worten mit Freude und Dankbarkeit zugleich schließen, daß Sie, meine Konsynoden, mir neben Ihrem Vertrauen auch die Zusage zuteil werden ließen, mich bei der Führung des Amtes nach Kräften brüderlich zu unterstützen.

Nach meinem Dank und Gruß darf ich, ehe wir die weiteren Punkte der Tagesordnung erledigen, noch einen innigen Wunsch zum Ausdruck bringen. Die im Jahre 1959 gewählte Synode hatte ein wesentlich anderes Gesicht als ihre Vorgängerin, die 1953 gewählt worden war, erhalten. Sehr bald hatten wir uns zu einer Bruderschaft zusammengefunden. Dieses Mal machen die neuen Mitglieder die Hälfte unserer Synode aus. 28 sind im vergangenen Herbst neu gewählt und 5 Synodale sind durch den Herrn Landesbischof neu zur Landessynode berufen worden. 32 Synodale haben bereits der letzten Synode angehört. Einer dieser Synodalen ist, wie Sie gestern gehört haben, infolge beruflicher Veränderung vor Zusammentritt unserer Synode ausgeschieden. Im Rahmen dieser Rechnung möchte ich zum zahlenmäßigen Ausgleich zur Hälfte hin ganz kurz die beiden alten neuen Brüder aus dem Kirchenbezirk Boxberg erwähnen. So zusammengesetzt, haben wir uns zum Dienst hier eingefunden. Als Synode sollen und dürfen wir kein parlamentarischer Rat sein, ich hoffe und wünsche vielmehr, daß auch wir bald eine brüderliche Gemeinschaft gegenseitiger Achtung und allseitigen Vertrauens sein werden, in der steten Bereitschaft, miteinander alle uns aufgetragenen Arbeiten in der Verantwortung vor Gott zu bewältigen.

Ich komme nun zur Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten.

Unsere Geschäftsordnung sieht in § 4 (5) vor: „Jede Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn auf entsprechenden Vorschlag niemand widerspricht.“ Ich erlaube mir diesen Hinweis in Anbetracht der Tatsache, daß der vorläufige Ältestenrat nur einen Kandidaten vorgeschlagen hat. Wünscht jemand, sich hierzu zu äußern? (Zuruf des Synodalen Lohr: Ich stelle den Antrag, nach § 4 zu verfahren).

Erhebt sich Widerspruch? Das ist nicht der Fall. So darf ich für die Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten zur Abstimmung stellen

Herrn Pfarrer Schoener.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Wer enthält sich? Eine Enthaltung. Somit ist Pfarrer Schoener zum ersten Stellvertreter gewählt. (Beifall!)

Lieber Pfarrer Schoener, ich darf Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen? (Pfarrer Schoener: Ich bin bereit.) Herzlichen Glückwunsch und Gottes Segen zu Ihrer Arbeit.

Als zweiten Stellvertreter hat der vorläufige Ältestenrat

Bürgermeister Schneider, Konstanz, vorgeschlagen. Da auch bei ihm nur ein Vorschlag vorliegt, darf ich erneut die Frage an Sie richten, ob wir entsprechend der Bestimmung des § 4 (5) verfahren dürfen, wonach die Wahl durch Zuruf erfolgen darf? (Beifall!) Aus Ihrem Beifall schließe ich, daß Sie damit einverstanden sind. Ich komme zur Wahl des Stellvertreters.

Wer ist gegen den Vorschlag des vorläufigen Ältestenrates? Wer enthält sich? Eine Stimmenthaltung. Somit ist Herr Schneider einstimmig gewählt.

Herr Schneider, nehmen Sie die Wahl an? (Synodaler Scheider: Ja. — Beifall!) Herzlichen Glückwunsch und gute Zusammenarbeit.

III.

Es bleibt uns in Punkt III der Tagesordnung die Wahl der Schriftführer.

Vorgeschlagen sind vom vorläufigen Ältestenrat für die Wahl der Schriftführer — ich bringe die Namen in alphabetischer Reihenfolge —

Beyer, Büßmann, Eck, Herb, Kley, Schweikart.

Wären Sie auch in diesem Fall damit einverstanden, daß wir die Wahl durch Zuruf durchführen? (Allgemeine Zustimmung!) Ich danke.

Ich stelle nun in einem Wahlgang die Wahl dieser sechs Synodalen als Schriftführer zur Abstimmung.

Wer ist gegen diesen Wahlvorschlag, gegen die sechs Genannten? Wer enthält sich? Somit sind die sechs vorgeschlagenen Synodalen als Schriftführer unserer Synode gewählt.

Ich darf fragen, ob Sie diese Wahl annehmen? (Wird von den sechs Genannten bejaht, wobei Synodaler Kley schon dem Alterspräsidenten gegenüber seine Zustimmung erklärt hat.)

Damit sind die sechs Vorgeschlagenen, die als Schriftführer gewählt sind, nunmehr im Amt. Auch Ihnen darf ich die Glückwünsche aussprechen und gleichzeitig um eine gute Zusammenarbeit bitten.

IV, 1

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen nun zum nächsten Punkt unserer Tagesordnung. Zunächst Wahl in die Ausschüsse. Wie Sie gestern bereits durch unseren Herrn Alterspräsidenten gehört haben, konnten nicht in allen Fällen die ge-

äußerten Wünsche erfüllt werden. Wir wären nämlich an die Grenze des Zustandes gekommen, daß der Hauptausschuß uns mit absoluter Mehrheit ins Plenum gerückt wäre. Und das hätte sicherlich nicht ganz dem entsprochen, was wir alle wünschen. Wir hoffen aber andererseits, daß wir die persönlichen Wünsche und auch die Wünsche der Kirchenbezirke, die Sie zur Mitarbeit hierher gebeten haben, einigermaßen erfüllen könnten.

Ich verlese jetzt die einzelnen Namen, und zwar beginnend mit dem H a u p t a u s s c h u ß : Baumann, Berggötz, Brändle, Brunner, Bußmann, Eck, Eichfeld, Eisinger, Erb, Feil, Findk, Frank, Gorenflos, Günther, Herzog, Hetzel, Lohr, Müller-Karl, Nübling, Rave, Schmidt-Dekan, Schmitt-Muckensturm, Schoener, Stratmann, Viebig, Weigt, Frau Weis. Das sind 27 Mitglieder beim Hauptausschuß.

R e c h t s a u s s c h u ß : Fräulein Beyer, Blesken, v. Dietze, Fischer, Geßner, Herb, Herbrechtsmeier, Kiefer, Köhnlein, Leinert, Reiser, Schmitz, Schröter, Schweikart-Dekan — 14 Mitglieder, wobei wir berücksichtigen müssen, daß unser Konsynodaler Kley den Wunsch geäußert hat, zu diesem Ausschuß zu kommen. Dies wird erfolgen, wenn er zur Synode verpflichtet ist.

F i n a n z a u s s c h u ß : Oberin Barner, Berger, Debbert, Gabriel, Galda, Götsching, Härzsichel, Hagmaier, Henninger, Hertling, Höfflin, Hollstein, Hürrster, Jörger, Möller, Müller-Siegfried, Schmitt-Georg-Mannheim, Schneider, Stock, Trendelenburg — somit 20 Mitglieder.

Ich wiederhole: Hauptausschuß 27, Rechtsausschuß 14 und Finanzausschuß 20 Mitglieder. — Sind Sie mit dieser Zuteilung in die Ausschüsse einverstanden? — (Zustimmung!)

Synodaler Leinert: Ich habe die Frage, ob ich nicht in den Hauptausschuß kommen kann.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, wir haben Sie, Herr Dekan, in den Rechtsausschuß genommen, weil sonst der Hauptausschuß zu stark wird. Andererseits haben Sie in der Wunschliste fürsorglich den Rechtsausschuß angegeben. Außerdem wurde gestern im vorläufigen Ältestenrat erklärt, daß Sie bereit wären, auch beim Rechtsausschuß mitzuarbeiten.

Synodaler Leinert: Darf ich mich dazu äußern? — Die Probleme, die in dieser Sitzungsperiode vorkommen, die mich besonders bewegen, auch vom Kirchenbezirk her bewegen, kommen im Hauptausschuß vor allem zur Sprache. Deswegen wäre ich sehr interessiert, im Hauptausschuß zu sein.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, dann ist uns ein Irrtum unterlaufen oder wir sind einem Irrtum unterlegen, als gestern so erklärt wurde, Sie wären auch bereit, in den Rechtsausschuß zu gehen. Aber es bestünde, Herr Dekan, jederzeit die Möglichkeit, in den Hauptausschuß zu gehen und sich dort eine Stimme abtreten zu lassen, so daß Sie an den Beratungen ebenfalls teilnehmen können. Andererseits ist es auch so, daß im Rechtsausschuß unter anderem auch die Visitationsordnung behandelt wird, und da ist es dringend notwendig, daß auch Geistliche im Rechtsausschuß vertreten sind, vor allen Dingen solche, die praktische Erfahrung bei der Visitation haben, so daß dort eben die sachver-

ständige Stimme auch gehört werden kann. — Können Sie sich vorläufig entschließen — ich will mal so sagen —, vorerst im Rechtsausschuß zu bleiben; denn wir haben ja auch eine Nachwahl von Ladenburg-Weinheim zu erwarten, so daß dann eine personelle Änderung Platz greifen könnte?

Synodaler Leinert: Der Entschluß zuzusagen, hierher zu kommen, hing mit den Problemen zusammen, die im Hauptausschuß erörtert werden.

Synodaler Gorenflos: Darf ich den Vorschlag machen: Vielleicht ist vom Hauptausschuß jemand bereit, vom Hauptausschuß überzuwechseln in den Rechtsausschuß.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das hätten wir auch gerne. — Aber ein Theologe, bitte, — mit Visitationserfahrung! — Haben Sie Visitationserfahrung, Herr Rave?

Synodaler Rave: Ich habe mich nicht gemeldet zum Überwechseln! (Große Heiterkeit!) Aber das möchte ich sagen, mit der Konfirmationsordnung habe ich mich sehr stark beschäftigt. Deshalb bin ich froh, daß ich jetzt im Hauptausschuß bin. — Aber das muß doch jetzt nicht für die ganzen sechs Jahre festgemacht werden. (Präsident Dr. Angelberger: Nein, das habe ich schon gesagt.) Lassen wir es doch jetzt so, wie es geworden ist und lassen Sie uns unsere Erfahrungen sammeln. (Zuruf Syn. Dr. Köhnlein: Wir konfirmieren auch im Rechtsausschuß). — (Große Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dekan, haben Sie sich durchgerungen? — Sie können ja jederzeit wechseln, sobald das zahlenmäßige Verhältnis etwas anders ist.

Synodaler Leinert: Ich sage zu, bis es eine Möglichkeit gibt überzuwechseln.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Die Ausschüsse in dieser Zusammensetzung treten heute nachmittag nach dem Kaffee zum ersten Mal zusammen, und zwar: der H a u p t a u s s c h u ß im Verhandlungssaal unter der Kapelle, der R e c h t s - ausschuß im Besprechungszimmer 1 im untersten Stockwerk im Neubau und der F i n a n z a u s s c h u ß im ehemaligen Plenarsaal im Altbau.

Die Ausschüsse bitte ich, möglichst bald den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen und mitzuteilen. Das ist notwendig, damit die endgültige Zusammensetzung des Ältestenrates alsbald vorgenommen werden kann. Gleichzeitig wird der vorläufige Ältestenrat auf 18 Uhr heute abend in das Besprechungszimmer 2 gebeten.

Synodaler Rave: Ich möchte noch etwas fragen. Ich habe im letzten Protokoll gelesen, daß der Planungsausschuß ein ständiger Ausschuß ...

Präsident Dr. Angelberger: Nicht vorausschießen, sondern warten, es kommt! (Heiterkeit!)

Synodaler Rave: Das war ein ständiger Ausschuß laut Protokoll wie diese drei anderen Ausschüsse.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! Also bis jetzt ist das nichts Neues gewesen. — Zunächst, was eben schon erwähnt wurde, beim Planungsausschuß handelt es sich um einen ständigen Ausschuß. Er kann erst gebildet werden, wenn die drei ständigen Ausschüsse gebildet sind; denn aus jedem Ausschuß soll, wie auch im letzten Protokoll ausdrücklich fest-

gehalten ist, ein Mitglied in diesen Planungsausschuß berufen werden. Mit der Bildung dieses Ausschusses wollen wir den Rechtsausschuß beauftragen, insbesondere aus dem Zweckmäßigkeitssgrund, daß unser Synodaler Herb als Mitglied des alten Planungsausschusses dem Rechtsausschuß angehört.

IV. 2

Und nun zu den besonderen Ausschüssen.

Es liegt hier ein Schreiben des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses vor:

„Der Kleine Verfassungsausschuß hat mich beauftragt, Sie zu bitten: Sie möchten der neuen Landessynode mitteilen, daß die Mitarbeiter und die Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses eine kontinuierliche Fortsetzung seiner Arbeiten für erwünscht halten. Für vordringliche Aufgaben halten sie eine Pfarrkandidatenordnung und eine Vorbereitung des in der Grundordnung angekündigten Lehrzuchgesetzes.“

Diesem Schreiben ist beigefügt die Abschrift eines Schreibens, das Herr v. Dietze als Vorsitzender dieses Ausschusses an den Herrn Landesbischof gerichtet hat. Es lautet:

„Im Auftrag des Kleinen Verfassungsausschusses, den die 1959 gewählte Landessynode bestellt hat, überreiche ich seine letzte Arbeit, den Entwurf einer Visitationsordnung. Der Entwurf weicht von wesentlichen Bestimmungen der geltenden Visitationsordnung erheblich ab. Seine §§ 2 und 14 bedeuten Änderungen der Grundordnung § 101 Abs. 2 und § 108 Abs. 2 Ziffer e. Der Kleine Verfassungsausschuß hat sich einstimmig für diese Änderungen der Grundordnung ausgesprochen. Wenn der Evangelische Oberkirchenrat dem Entwurf nicht zustimmen kann, so bitten wir, dem Landeskirchenrat einen eigenen Vorschlag vorzulegen und ihm unseren Entwurf unverändert bekanntzugeben.“

Die Akten des Kleinen Verfassungsausschusses werden dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Verwahrung übergeben.“

Die Bitte geht an den Rechtsausschuß, sich mit der Frage der Schaffung des Kleinen Verfassungsausschusses und seiner personellen Zusammensetzung zu befassen.

Als nächstes haben die Synodalen Eck, Götsching, Schwester Barner und Herb den Antrag gestellt, hinsichtlich der Bildung des Diakonieausschusses:

„Angesichts der steigenden Bedeutung der diakonischen Arbeit für das Leben der Landeskirche und ihrer Gemeinden (vgl. § 68 Grundordnung) halten wir es für dringend erforderlich, daß Fragen der Diakonie auch künftig in einem besonderem Ausschuß der Landessynode beraten werden.“

Wir beantragen daher,
die Landessynode möge für ihre Sitzungsperiode einen Diakonieausschuß mit der

Möglichkeit der Kooption zur besonderen Bearbeitung anfallender aktueller oder grundsätzlicher Fragen der diakonischen Arbeit bilden.“

Unterzeichnet von den vorhin erwähnten vier Synodalen. — Mit der Vorbereitung für das Plenum beauftragen wir den Hauptausschuß.

In der letzten Synode hatten wir den Lebensordnungsausschuß I und den Lebensordnungsausschuß II, die Katechismus-Kommission und die Liturgische Kommission. Die Bitte des vorläufigen Altestenrates an den Hauptausschuß in allen vier Fällen geht dahin, zu prüfen, ob für die jetzige Synode, also für die kommenden sechs Jahre, diese vier Ausschüsse gebildet werden sollen, wenn ja, Vorschläge zur personellen Besetzung dieser Ausschüsse bzw. Kommissionen dem Plenum zu unterbreiten. Soweit zur Bildung der besonderen Ausschüsse.

V.

Wir kommen zu Punkt V der Tagesordnung: Bekanntgabe der Eingänge.

Sie haben alle die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats „Bericht über die Stellungnahme der Bezirkssynoden 1965 zum Entwurf einer Ordnung der Konfirmation“ und ihm beiliegend den „Entwurf einer Ordnung der Konfirmation“. Der vorläufige Altestenrat schlägt vor, daß der Hauptausschuß im Benehmen mit dem Rechtsausschuß diesen Entwurf bearbeitet und, da es sicherlich nicht mehr im Verlauf dieser Tagung möglich sein wird, dem Plenum zur Herbsttagung Bericht erstattet. Die Frage, ob eine Zwischentagung — insbesondere des Hauptausschusses — stattfinden muß, wird sich in den kommenden Tagen im Laufe der Ausschußverhandlungen zeigen.

Zu diesem Gegenstand der Sachverhandlung ist eingegangen ein Antrag des Pfarramts Kondringen. Das Pfarramt Kondringen legt diesen Antrag der Landessynode vor, eingegangen am 25. April 1966, also nicht den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung entsprechend. Aber dieser Antrag gehört, wie ich bereits erwähnte, zu dem Gegenstand, den ich eben dem Hauptausschuß im Benehmen mit dem Rechtsausschuß zur Bearbeitung zugewiesen habe. 32 Unterschriften, Pfarrer, Gemeindehelferinnen, Kirchenälteste, Jugendleiter und Lehrer stellen den Antrag mit folgendem Wortlaut:

„Die Emmendinger Bezirkssynode hat sich am 4. Oktober 1965 in der Konfirmationsdebatte mit 36 Stimmen (gleich 60%) dafür ausgesprochen, daß nur die Ordnung A (mit Zusatz „Fürbitte und Segnung“) in unserer Landeskirche gelten soll. Die Unterzeichneten sind der Meinung, daß in diesem Fall die starke Minderheit berücksichtigt werden sollte, da sie aus folgenden schwerwiegenden Gründen die Form A nicht gutheißen kann:
1. Die Unterweisung eines geschlossenen Jahr-

gangs ist notwendig und möglich; unmöglich aber ist es, von einem geschlossenen Jahrgang ein persönliches Bekenntnis und Versprechen zu verlangen.

2. Erst recht kann von Konfirmanden auf der Schwelle zwischen Kindheit und Jugend diese in die Zukunft weisende Entscheidung nicht verlangt werden.

3. Nach den tatsächlichen Gegebenheiten können Jugendliche, bedingt durch familiäre und örtliche Verhältnisse, sich dem Konfirmationsversprechen aber nicht entziehen. Die Form A leistet einer weiterwirkenden Unaufrichtigkeit (bei Tauf- und Trauversprechen) Vorschub.

Aus diesen Gründen bitten wir die Landessynode, die Form B (B 1 als Frage B 2 als Mahnung) mindestens gleichberechtigt einzuführen. Nur so kann der heilsame Anspruch des Evangeliums ernst genommen und die gewissengebundene Freiheit evangelischer Christen gewahrt werden."

Es folgen in der Anlage die 32 Unterschriften.

Hier bitten wir den Hauptausschuß, im Zusammenhang mit der Hauptvorlage die Sache zu behandeln.

Sie alle haben ebenfalls zu diesem Sachgegenstand den Antrag der Evangelischen Bezirkssynode Schopfheim erhalten, und zwar den Antrag einschließlich einer Anlage. Ich brauche ihn nicht zu verlesen. Der Hauptausschuß wird diesen Antrag mit in die Gesamtbearbeitung übernehmen.

Als nächstes haben Sie mit Schreiben vom 15. 4. 1966 vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Auflistung der Zweiten Kommission für das Abendmahlsgespräch der EKD erhalten. Ich kann auch hier vom Vorlesen absehen und zugleich den Vorschlag unterbreiten, daß Haupt- und Rechtsausschuß diese Vorlage für die Behandlung hier im Plenum vorbereiten mögen.

Im Herbst 1965 — vgl. das gedruckte Protokoll Herbst 1965, S. 93 — ist eine finanzielle Hilfe für das Freiburger Diakonissenhaus behandelt worden. Im Hinblick auf die damals noch in der Schwebe befindliche Steuerfrage ist von einer weiteren Sachbearbeitung im Herbst abgesehen worden. Das Freiburger Diakonissenhaus hat zu dem Gesamtpunkt nochmals ausführliche Begründungen und eine finanzielle Zusammenstellung gegeben. Ich darf den Vorschlag unterbreiten, auch dieses Material dem Finanzausschuß zu übergeben, damit es gemeinsam mit dem ursprünglichen Antrag bearbeitet werden kann.

Mit Schreiben vom 26. Januar 1966 haben die Korker Anstalten ihre Situation den Synoden unterbreitet mit dem Ziel, eine Hilfe zu erreichen, soweit es die finanziellen Kräfte — wie Sie gestern hörten, haben diese eine einschneidende Änderung erfahren — zulassen. Auch hier geht die Bitte an den Finanzausschuß, diese Eingabe der Korker Anstalten zu behandeln.

Fritz Köhler in Wilhelmsfeld hat am 5. Februar 1966, eingegangen am 9. Februar 1966, einen Antrag an den Präsidenten der Evangelischen Landessynode in Karlsruhe gerichtet mit dem Betreff: Sammlung für das Evangelische Hilfswerk. Dieser Antrag ist von dem Einsender schon einmal gestellt worden. Unsere Geschäftsordnung würde deshalb, da, wie Sie gleich selbst ersehen werden, keine neue Begründung vorgetragen wurde, an sich zulassen, daß zur Tagesordnung übergegangen wird. Da wir aber in einer völlig anderen Zusammensetzung jetzt beisammen sind, möchte ich doch den Vorschlag unterbreiten, daß der Hauptausschuß auch dieses Begehren des Herrn Köhler in Wilhelmsfeld, früher Heidelberg-Handschuhsheim, nochmals behandelt. Ich verlese den Antrag:

"Ich beantrage erneut, die Haus- und Straßensammlung für das Evangelische Hilfswerk abzuschaffen. Meinen Antrag begründe ich damit:

a) Es hat sich allmählich herumgesprochen, daß Innere Mission und Evangelisches Hilfswerk unter dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengefaßt sind. Meines Wissens steht das Diakonische Werk mit jährlich zwei Haus- und Straßensammlungen allein auf weiter Flur.

b) Es ist eine Taktlosigkeit der Kirche, vor allem in übergroßen Großstadtgemeinden, ihre Außenseiter jährlich zweimal allein zum Zweck des Sammelns zu belästigen.

c) Da nach meinen Erfahrungen das Gros der Sammler — auch prozentual gesehen — sich nicht aus den Reihen der Pfarrer, Synoden und Oberkirchenräte rekrutiert, sondern aus den sogenannten „Stillen im Lande“, die durchaus auch mit beruflichen Pflichten belastet sind, ist das äußere Bild der Sammlungen negativ etwa in dem Sinne: Volkssturm an die Front!

Ich schlage darum vor, die Herbstsammlung beizubehalten, die Frühjahrssammlung dagegen auf einige Gottesdienste der Passionszeit zu verteilen. Damit wäre zweierlei erreicht: die Verluste des Diakonischen Werkes und die Verärgerung unserer Randsiedler hielten sich in Grenzen.

Persönlich habe ich die Konsequenzen bereits gezogen, indem ich mich an der Hilfswerksammlung nicht mehr beteilige. Auch scheue ich mich nicht, in meiner Stellung als Kirchenältester unsere Gemeinde im Sinne meiner Auffassung aufzuklären und zu beeinflussen. gez. Fritz Köhler."

Ich darf noch darauf hinweisen, daß wir bei früheren Tagungen diesen Gegenstand bereits behandelt haben. Sie finden dies in den Protokollen der Landessynode vom Herbst 1963 S. 66 ff., Frühjahrsynode 1964 S. 61 ff., Frühjahr 1965 S. 58 f., Herbstsynode 1965 S. 9, und schließlich in den Handreichungen 1966 S. 136 ff. Ich habe für den Hauptausschuß diese Hinweise auf der Eingabe vermerkt.

Beim Evangelischen Oberkirchenrat ist am 17. 1. 1966 eine Eingabe des Martin Brockfeld, Bielefeld, Am Kordskamp 5, eingegangen. Ein Datum trägt dieses Schreiben nicht. Das äußere Bild zeigt, daß diese Eingabe mehrfach an Synoden gerichtet worden ist, denn wir finden hier lediglich in Urkunde die Anschrift „An die Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelischer Oberkirchenrat, Karls-

ruhe, Blumenstr. 1, mit Postfach.“ Alles andere ist ein Durchschlag, der zum Teil nicht einmal ganz leserlich ist. Ihm angeschlossen sind — ich möchte von einer Verlesung des Inhalts bewußt absehen — Abschnitte „Das Wesen der Kirche“, „Das geistliche Amt“, „Die kirchliche Trauung“ und „Die Einzelbeichte“, was allerdings durchgestrichen ist.

In § 14 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung heißt es: „Eingaben müssen schriftlich vorgelegt werden und von einem stimmberechtigten Glied der Landeskirche unterzeichnet sein.“ Der Einsender der Eingabe, Martin Brockfeld, ist in Bielefeld, Am Kordskamp 5, wohnhaft. Er hat bei seinen umfangreichen Ausführungen keinerlei Hinweise oder Nachweise dafür geboten, daß er stimmberechtigtes Glied unserer Landeskirche ist. Aus diesem Grunde sehe ich gemäß (2) der eben zitierten Bestimmung des § 14 unserer Geschäftsordnung von der Behandlung dieser Eingabe ab, da die Form nicht dem entspricht, was unsere Geschäftsordnung verlangt. Ich werde Herrn Brockfeld entsprechend schreiben und ihn insbesondere auf diese Bestimmungen hinweisen.

Unser Konsynodaler Dr. Müller hat mit Schreiben vom 23. März 1966 die Synode um folgende Behandlung gebeten:

Betr. Religionslehrer mit Sitz und Stimme in Kirchengemeinderäten, Bezirkssynoden und Landessynode. Er bezieht sich hierbei auf die Verhandlungen der Landessynode vom April 1965, gedrucktes Protokoll Seite 34 ff. Der Antrag lautet:

„Zwischen den Voten des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses besteht insofern eine Nichtübereinstimmung, als der Hauptausschuß auf S. 35, linke Spalte unten, das Mißverständnis aufkommen läßt, als könnten Religionslehrer als Laien über Bezirkssynoden in die Landessynode gewählt werden, der Rechtsausschuß dagegen auf Seite 36, linke Spalte unten und rechte Spalte oben, einigermaßen deutlich, aber doch nicht restlos klar die mit der Grundordnung und dem Pfarrerdienstgesetz übereinstimmende Erläuterung gibt, daß Religionslehrer eben nur als Geistliche in die Synode gewählt werden können. Dieser Dissensus gab auf der Bezirkssynode Heidelberg am 8. November 1965 Anlaß zu ausgedehnten Diskussionen ohne gültige Klarstellung.“

Es wäre also klarzustellen, ob das vom Hauptausschuß auf Seite 35, linke Spalte unten, empfohlene Verfahren, nämlich die Wählbarkeit von Geistlichen, auch wenn sie hauptamtliche Religionslehrer und Staatsbeamte sind, zum Ältesten usw. mit der Grundordnung und dem Pfarrerdienstgesetz in Einklang steht, oder ob es nicht grundsätzlich bei den Bestimmungen von §§ 31 und 36 der Grundordnung bleiben muß und hauptamtliche Religionslehrer zu Ältesten überhaupt nicht und in die Synode nur als Geistliche gewählt werden dürfen.
gez. Dr. Siegfried Müller.“

Wir bitten Haupt- und Rechtsausschuß um die entsprechende Vorbereitung zur Behandlung im Plenum.

Herr Pfarrer Paul Katz in Karlsruhe hat mit Schreiben vom 25. März 1966, eingegangen beim Evangelischen Oberkirchenrat am 1. April 1966, folgende Bitte ausgesprochen:

„Der Unterzeichnete bittet hiermit die Landessynode, eine Änderung des Textes im Lehrbuch „Schild des Glaubens“ sowie entsprechend dann im Lehrbuch „Der gute Hirte“ zu beschließen.“

Durch die nunmehr fertiggestellte Revision des Luthertextes der Bibel ist es ja notwendig, im „Schild des Glaubens“ mindestens die auswendig zu lernenden Stücke (u. a. die 10 Gebote und einige Psalmen) in der neuen Textfassung zu bringen. Aus diesem Anlaß stelle ich folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen:

Im Lehrbuch „Schild des Glaubens“ soll die Darstellung der Passionsgeschichte so abgeändert werden, daß nicht das Weiterbestehen und Weiterwirken eines christlichen Antijudaismus gefördert wird. Statt dessen soll ein historisch einigermaßen zutreffendes Bild der Vorgänge gezeichnet bzw. in die Darstellung solche Einzelheiten nicht aufgenommen werden, welche für das Verständnis der Passionsgeschichte und ihre Anwendung auf uns nicht nötig sind. Vor allem betrifft das die Geschichte Nr. 122 „Die Verurteilung“, bei welcher im 6. Abschnitt zu streichen ist: „Da aber Pilatus sah, daß er nichts erreichte, sondern das Getümmel nur viel größer ward, nahm er Wasser und wusch die Hände vor dem Volk und sprach: Ich bin unschuldig am Blut dieses Gerechten; sehet ihr zu! Da schrie der ganze Haufe: Sein Blut komme über uns und unsere Kinder! ...“

Es werden dann noch andere weitere Beispiele zur Begründung angeführt, unter anderen:

„Entsprechend hat im Lehrbuch „Der gute Hirte“ zu entfallen in Geschichte Nr. 61: „Aber das Volk hatte kein Erbarmen. Alle schrien: Kreuzige ihn, kreuzige ihn! Da wusch Pilatus seine Hände vor dem Volk und sprach: Ich bin unschuldig am Blute dieses Gerechten; da sehet ihr zu!“

Die weitere Begründung verlese ich nicht. Das wird dann Sache des Berichterstatters des Hauptausschusses sein. Dieser Ausschuß wird um die Vorbereitung gebeten.

Das Dekanat Müllheim hat mit Schreiben vom 6. April, eingegangen am 14. 4., — leider nicht innerhalb der von der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist — einen Antrag unterbreitet. Das Schreiben lautet:

„Wir erlauben uns, Ihnen folgenden einmütigen Beschuß der Bezirkssynode Müllheim vom 22. 11. 1965 mit der Bitte um Vorlage vor der neugewählten Landessynode und um Bearbeitung auf ihrer Frühjahrstagung zuleiten zu dürfen:“

Die Landessynode möge dem § 92 Abs. 1b der Grundordnung entsprechend, nach dem der Herr Landesbischof zehn Gemeindeglieder, soweit sie die Befähigung zum Ältestenamt besitzen, in die Landessynode als ordentliche Mitglieder berufen kann, prüfen, ob nicht auch dem Kirchengemeinderat die Möglichkeit gegeben werden müßte, auch seinerseits gleichqualifizierte Gemeindeglieder zu Ältesten zu berufen. Die Erfahrung der bisherigen Ältestenwahlen lehrt, daß oft genug würdige und befähigte Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens durch eine Wahl nicht in die kirchlichen Körperschaften kommen können.

Die Bezirkssynode Müllheim bittet deshalb die Hohe Synode um die Erweiterung des § 23 der kirchlichen Wahlordnung durch

die Einführung eines Absatzes 4 etwa mit dem folgenden Wortlaut: Der neu gewählte Kirchengemeinderat kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats analog dem Zahlenverhältnis der nach § 92 Abs. 1b der Grundordnung in die Landessynode berufenen Gemeindeglieder eine der Zahl der gewählten Ältesten entsprechende Zahl von Gemeindegliedern, die die Eignung zum Ältestenamt besitzen, aber nicht als Kandidaten aufgestellt worden waren oder durch die Wahl nicht zum Zuge kommen konnten, zu ordentlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderates berufen.“

Unterzeichnet: I. A. Dr. H. Merkle, Dekan.

Der Rechtsausschuß wird diese Sache überprüfen und dem Plenum zur weiteren Sachbearbeitung unterbreiten.

Synodaler Rave: Ich stelle demgegenüber den Antrag, daß wegen Verspätung diese Eingabe auf die nächste Tagung der Landessynode verwiesen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich einen kleinen Vorschlag machen? — Wollen wir das nicht dem Ausschuß überlassen?

Synodaler Rave: Ich meine, wenn wir nicht von vornherein uns an unsere eigene Geschäftsordnung halten — das ist schon der zweite Antrag —, dann werden wir uns die ganzen sechs Jahre herumplagen mit Eingaben, die erst 8 bis 14 Tage vorher kommen.

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Es liegt ein Antrag vor, daß diese Eingabe nicht auf dieser Tagung, sondern in der nächsten Tagung behandelt wird. Wer ist für diesen Antrag? — 3. Wer enthält sich? — 5 Enthaltungen. Somit wäre der Antrag abgelehnt. Ich wiederhole daher die Bitte an den Rechtsausschuß, die Vorbereitung der Sache zu übernehmen.

Die Synoden Walter Schweikhart, Schoener, Lohr und Henninger haben einen Antrag unterbreitet zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 3. November 1949.

„Die Landessynode wolle beschließen:
Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Landeskirche beruft durch den Landesbischof die Pfarrer auf die Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarrstellen. Die Besetzung geschieht abwechselnd durch die Gemeinde oder durch die Kirchenleitung. Dabei wirken nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Kirchenleitung und Gemeinde zusammen. Dem Pfarrer wird über seine Berufung auf die Pfarrstelle eine Urkunde ausgestellt.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Der Landesbischof besetzt nach Anhören des Erweiterten Oberkirchenrats — wollen wir sagen: des Landeskirchenrats — die nicht durch Gemeindewahl zu besetzenden Pfarreien, nachdem diese ordnungsgemäß ausgeschrieben waren. Vor der Berufung wird der in Aussicht genommene Bewerber dem Kirchengemeinderat benannt. Dieser ist befugt, etwaige Einwendungen gegen die Berufung dieses Bewerbers unter Angabe von Gründen binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Mitteilung geltend zu machen. Die Gründe können schriftlich auf dem Dienstweg oder in persönlicher Aussprache mit dem Landesbischof geltend gemacht werden.

Wird Einsprache erhoben, so wird der Bewerber durch die Kirchenleitung davon unterrichtet. zieht er seine Bewerbung zurück oder erscheint dem Oberkirchenrat die Einsprache begründet, so wird dem Kirchengemeinderat ein anderer Bewerber benannt.

Wird keine Einsprache erhoben oder verzichtet der Kirchengemeinderat auf die Weiterverfolgung, so beruft der Landesbischof den Bewerber auf die Pfarrstelle.“

Diesem Antrag ist eine eingehende Begründung beigegeben. Sie wird dann durch den Berichterstatter jeweils im Plenum vorgetragen werden. Um die Behandlung dieses Antrags der vier Synoden werden Haupt- und Rechtsausschuß gebeten.

Soweit die Eingänge. Ich lasse hier eine Pause eintreten bis 10.25 Uhr.

— Kurze Pause —

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich bitten, Platz zu nehmen! — Ehe ich den Punkt VI unserer Tagesordnung aufrufe, möchte ich noch zu den vorhergehenden Tagesordnungspunkten etwas nachholen.

Herr Dekan Feil, der bisher dem Hauptausschuß angehört hat, hat sich bereiterklärt, mit Herrn Dekan Leinert zu tauschen (Großer Beifall!), so daß nunmehr Herr Dekan Leinert dem Hauptausschuß und Herr Dekan Feil dem Rechtsausschuß angehören.

Als weiteres ist ein Antrag der Synoden Rave, Gorenflos und Trendelenburg eingegangen, und zwar:

„Die Unterzeichner stellen den Antrag, das über die Verhandlungen der Landessynode gefertigte gedruckte Protokoll ist acht Wochen nach Abschluß jeder Tagung zum Versand zu bringen. (Große Heiterkeit!)“

Begründung:

Die Protokolle werden bisher so spät gefertigt und versandt, daß sie kaum vier Wochen vor der nächsten Tagung bei den Pfarrämtern anlangen. Es ist daher den Ältestenkreisen unmöglich, kontinuierlich die Arbeit der Landessynode mitzuverfolgen, geschweige rechtzeitig Eingaben auf Grund der Verhandlungen für die nächste Tagung zu machen. Infolgedessen ist weitgehend Interesselosigkeit gegenüber der Arbeit der Synode. Die technische Bearbeitung der Protokolle ist in der Weise durchzuführen, daß trotz aller Schwierigkeit technischer Art der gestellte Termin eingehalten wird.“

Das Letztere wäre eine sehr schöne Sache, aber so weit sind wir noch nicht, daß wir die Technik in einem derart raschen Tempo bewältigen können. Sie müssen davon ausgehen, daß zunächst das, was hier gesprochen wird, vom Band geschrieben und dann an die jeweiligen Redner versandt wird zur Durchsicht. Dann wird es in einer äußerst schwierigen Arbeit gesammelt und zusammengestellt und der Druckerei übergeben. Die Druckerei kann ebenfalls nicht alles andere liegen lassen, um nun — das ist eine Privatdruckerei — das Protokoll der Landessynode zu drucken, damit es möglichst rasch hinausgeht. Ich glaube kaum, daß Ihr an sich wünschens-

wertes Begehr eine Verwirklichung finden kann, denn dazu sind wirklich die Schwierigkeiten, der ganze Zeitablauf des Apparates zu groß. Es ist höchstens das eine, was wir könnten — und das möchte ich als Vermittlungsvorschlag unterbreiten —, daß wir bitten, daß bei der Verwaltung möglichst alle Maßnahmen ergriffen werden, um den Gang, so wie er bisher war, etwas beschleunigen zu können.

Ehe ich jetzt das Wort erteile, möchte ich eine allgemeine Bitte an Sie richten: Wenn Sie das Wort erteilt bekommen, sagen Sie, bitte, zunächst Ihren Namen und dann die Nummer am Mikrophon. So zum Beispiel: Herr Rave — F 3, und zum Sprechen holen Sie das Gerät in Ihre Nähe und bleiben sitzen.

Ich erteile das Wort unserem Konsynodalen Rave.

Synodaler Rave: Ich möchte eigentlich das Plenum nicht damit belasten. Aber Oberkirchenrat Wendt hat gestern beklagt, daß die Ältestenkreise so wenig verantwortlich mitarbeiten. In diesem Sinne halte ich eine Beschleunigung für so wichtig, damit die Ältestenkreise laufend mitarbeiten und auch fristgerecht zur nächsten Tagung Eingaben tätigen können. Da möchte ich doch die Frage stellen: Muß wirklich jedem Redner das vorher hingeschickt werden? Vielleicht kann das in einem Ausschuß noch behandelt werden, damit wir hier im Plenum nicht Zeit versäumen.

Synodaler Frank: Wäre es nicht möglich, eine Beschleunigung durchzuführen in der Weise, wie das in der württembergischen Synode der Fall ist? Dort sind 6 Stenographen eingesetzt und während der einzelnen Sitzungen wird jedem Synodalen, der gesprochen hat, das Manuskript nebenher zur Korrektur vorgelegt, so daß am Ende der Synodaltagung schon die ganzen Korrekturen vorliegen.

Pfarrer Hermann (Württ. Landessynode): Es ist meines Wissens nicht ganz so erfolgreich; wir warten auf das gedruckte Protokoll mindestens genau so lange.

• **Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich die drei Unterzeichner fragen, ob sie mit dem Vorschlag, den ich unterbreitet habe, einverstanden sind, daß wir den Oberkirchenrat bitten, weitmöglichst das Moment der Beschleunigung insoweit im Auge zu behalten?

Synodaler Rave: Ich bin damit nicht einverstanden. Ich bin damit einverstanden, daß man in zwei Tagen noch einmal kurz darauf zurückkommt. Man kann die technische Frage durchsprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben das schon oft besprochen, Sie sind nicht die ersten, die diese Bitte geäußert haben. Ich sage, es wäre wünschenswert, wenn ...

Synodaler Georg Schmitt: Zu diesem Thema wäre zu sagen, daß im Bundesanzeiger am nächsten Tag gelesen werden kann, was im Bundestag und im Bundesrat gesprochen worden ist. Nachdem wir keinen Bundestagsabgeordneten da haben, kann vielleicht einer der anderen Parlamentarier in unserem Haus sagen, wie es dort gemacht wird, daß am nächsten Tag diese Reden bekannt werden.

Synodaler Höfflin: Im Landtag wird tatsächlich mitstenographiert und die Ausführungen werden noch während der Sitzung zur Korrektur den Abgeordneten vorgelegt, allerdings nur zur kurzen Durch-

sicht und sofortigen Rückgabe. Und dort ist es möglich, mit einer allerdings erheblich stärkeren Verwaltung die Protokolle innerhalb von etwa 4 bis 5 Wochen zu liefern.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Das ist eine Personal- und Geldfrage.

Präsident Dr. Angelberger: Können wir so verbleiben, daß wir die Sache besprechen und dann behandeln? Oder wollen Sie noch etwas dazu sagen?

Synodaler Höfflin: Ich muß ergänzen, daß im Parlament die Stenographen alle 10 Minuten wechseln und anschließend das Gesprochene sofort zu Protokoll geben können. Das ist hier nicht der Fall.

Präsident Dr. Angelberger: Der nächste Antrag, unterzeichnet von Rave, Gorenflos und Trendelenburg besagt:

„Wir stellen den Antrag: Unter besonderen Umständen kann auf Beschuß des Ältestenkreises der Hauptgottesdienst von Fall zu Fall als Gesamtgottesdienst gehalten werden.“

Begründung: Gesamtgottesdienste waren bisher nur außerhalb des Hauptgottesdienstes möglich. Es erscheint genug Zeit zum Sammeln von Erfahrungen abgelaufen, daß den Ältestenkreisen die Möglichkeit eingeräumt werden kann, an besonderen Tagen (Kirchweih, Reformationsfest, Ortsjubiläum u. a. m.) den Hauptgottesdienst zum Gesamtgottesdienst zu erweitern.“

Diesen Antrag geben wir dem Hauptausschuß zur Vorbereitung.

Als letzter Antrag liegt vor der Antrag von den Synodalen Rave, Gorenflos und Trendelenburg:

„Während jeder Tagung der Landessynode muß mindestens eine Fragestunde gehalten werden. Während der Fragestunde ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Fragen, die in dieser Fragestunde gestellt werden, gelten eo ipso als förmliche Anfrage nach § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung, mit mündlicher Beantwortung und der Möglichkeit anschließender Aussprache mit Antragstellung.“

Die beigegebene Begründung lautet:

„Es muß die Möglichkeit gegeben werden, daß ohne großen Aufwand Fragen und Nöte des kirchlichen Lebens zur Sprache gebracht und gegebenenfalls Abhilfe getroffen werden kann. Der in § 13 der Geschäftsordnung vorgesehene Geschäftsgang ist so schwerfällig, daß er kaum einmal begangen werden kann.“

§ 13 der Geschäftsordnung lautet in Absatz 1:

„Die Synodalen haben das Recht, an den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat Anfragen zu richten.“

Absatz 2:

Ist die Anfrage von mindestens drei Synodalen gestellt (förmliche Anfrage), so können sie verlangen, daß die Beantwortung, für die der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Synode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschuß der Synode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.

Absatz 3:

Die Beantwortung einfacher Anfragen, die schriftlich vorliegen und sich auf Tatsachen beziehen müssen, erfolgt schriftlich zu Händen des An-

fragenden. Der Präsident erhält von der Antwort Nachricht und macht von der Anfrage und der Antwort der Synode Mitteilung, falls die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung und die Bekanntgabe ohne Bedenken ist."

Bisher ist von einer Fragestunde abgesehen worden, da von der Möglichkeit der Fragestellung — ich darf allerdings sagen, nur in seltenen Fällen — unter dem Punkt „Verschiedenes“ Gebrauch gemacht wurde, der sich unter jeder Tagesordnung bei den einzelnen Plenarsitzungen befindet.

Ich bin auch der Ansicht, daß wir jederzeit eine Fragestunde abhalten können, aber wollen wir nicht zunächst versuchen, entsprechend den Bestimmungen des § 13 zu verfahren, die sich ja im wesentlichen mit den Anregungen decken, denn eine Verlangsamung wird dadurch sicher nicht eintreten. Es heißt in Absatz 2 von § 13, daß förmliche Anfragen gestellt werden können. Der einzige Unterschied liegt in dem Zeitpunkt der Bekanntgabe. Wir müssen aber davon ausgehen, daß sicherlich gelegentlich auch Fragen gestellt werden, die ohne die entsprechenden Unterlagen nicht beantwortet werden können, so daß man ja zunächst die Unterlagen von Karlsruhe nach Herrenalb kommen lassen muß und dann in der nächsten Plenarsitzung, falls die Anfrage nicht in der allerletzten Sitzung des Plenums gestellt wird, beantwortet. So haben wir das bisher gehandhabt, wenn derartige Anfragen gestellt worden sind.

Synodaler Rave: Es ist ein inhaltlicher Unterschied, ob es sich um eine förmliche Anfrage handelt, für die die Verpflichtung von 3 Unterschriften besteht, oder ob es sich um Fragen handelt, die beantwortet werden sollen. Ich möchte es den bisherigen Erfahrungen überlassen, die technische Durchführung zu überlegen, ob der Herr Landesbischof die schriftliche Anfrage vorher bekommen muß, um die Unterlagen herbeizuschaffen. Hier müssen die bisherigen Synoden die Erfahrung haben. Laut gedrucktem Protokoll habe ich den Eindruck, daß die Möglichkeit nicht in dem Maße benutzt worden ist, weil es mindestens drei sein müssen, wenn eine förmliche Anfrage behandelt werden soll.

Präsident Dr. Angelberger: Eine allgemeine Frage kann einer stellen und sie wird auch beantwortet werden. Ich glaube, wir wollen das zunächst der Praxis überlassen. Ich glaube, es wird gehen. Oder sind Sie anderer Ansicht?

Synodaler Rave: Ich darf wie bei der anderen Sache die Bitte aussprechen, daß das in einem geeigneten Kreis, der Erfahrung hat, noch kurz besprochen wird.

VI, 1

Präsident Dr. Angelberger: Unser Punkt VI der Tagesordnung sieht Berichte über die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im März 1965 vor. Es wird zunächst unser Synodaler Dr. Köhnlein berichten über

Die evangelische Kirche im ökumenischen Spannungsfeld.

Synodaler Dr. Köhnlein: Liebe Konsynodale!

Als die beiden seitherigen badischen Mitglieder der EKD-Synode haben Bruder v. Dietze und ich heute über die beiden Hauptthemen, die die 4. Tagung der 3. Synode der EKD kürzlich in Berlin verhandelt hat, zu berichten. Da es die letzte Tagung der 3. Synode war, sei es gestattet, rückblickend und zeitraffend einen Überblick über ihre synodale Arbeit im Laufe der Legislaturperiode zu geben.

Februar 1961: Erste Tagung der 3. Synode der EKD in Berlin. Prominente Synodale, darunter ihr seitheriger Präs. Professor v. Dietze, werden an der Sektorengrenze gehindert, sich zum Eröffnungsgottesdienst in die Marienkirche zu begeben. Die Synode tagt im Johannesstift in Spandau. Sie wählt Puttfarken zu ihrem Präs., Dibelius erstattet letztmals als Ratsvorsitzender seinen Bericht, Scharf wird sein Nachfolger. Es ist die erste und zugleich letzte Tagung der 3. Synode gemeinsam mit den Brüdern aus der DDR. Am 13. August, ein halbes Jahr später, wird in Berlin die Mauer errichtet.

Vom 10. bis 13. März 1963 in Bethel die 2. Tagung der 3. Synode. Zur Sicherung der Weiterarbeit trotz Mauer werden zwei Kirchengesetze beschlossen. Das Kirchengesetz über Arbeitstagungen gibt dem Präsidenten die Möglichkeit, zu zeitlich und räumlich getrennten Arbeitstagungen einzuberufen, die Gegenstände allgemeiner und regionaler Bedeutung erörtern, Entschlüsse fassen, Vorlagen vorbereiten und der EKD-Synode vorlegen können. Das Kirchengesetz über Synodal-Tagungen in besonderen Fällen enthält drei wichtige Bestimmungen: die Synode ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder; sie kann zu gleichzeitigen und örtlich getrennten Tagungen einberufen. Ist das undurchführbar, so tagt die Synode da, wo sich die Mehrheit ihrer Mitglieder versammelt.

Thema in Bethel: „Mission und Diakonie in ökumenischer Verantwortung“. In Neu-Delhi war 1961 der Zusammenschluß des Weltrates der Kirchen mit dem Internationalen Missionsrat erfolgt. Dementsprechend wird nun die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission begründet, die den Deutschen Evangelischen Missionsrat mit der EKD und ihren Gliedkirchen verbindet.

Eine Bemerkung über die sog. Universitäts-Theologie im Bericht des Ratsvorsitzenden, die Wahrheit von dem Gekreuzigten und Auferstandenen dürfe nicht in mitmenschliche Beziehungen aufgelöst werden, veranlaßte den Synodalen Professor Kenneth zu der Behauptung, die mariologischen Irrlehren der katholischen Kirche seien eine Harmlosigkeit gegenüber dem, was von evangelischen Theologie-Professoren an deutschen Universitäten gelehrt werde.

Daran entzündet sich eine lebhafte Diskussion. Im Licht des geistvollen Professorengesprächs leuchtet erstmalig das Thema der dritten Tagung auf: Wort Gottes und Heilige Schrift. Die Synode tagt vom 21.—25. März 1965 getrennt und gleichzeitig in Frankfurt und Magdeburg. Von Anfang an steht die Bibel im Mittelpunkt. Die revidierte Lutherbibel wird dem Ratsvorsitzenden im Eröffnungsgottesdienst überreicht. In Ost und West wird das Thema „Wort

Gottes und Heilige Schrift" behandelt, werden Worte an die Gemeinden und Worte an die Pfarrer beschlossen bei gleicher Grundkonzeption und doch spezifischen Unterschieden. Gollwitzers sorgfältige Ausarbeitung wird den Gliedkirchen überwiesen als hilfreicher Beitrag für das in Gang befindliche Gespräch. Der Rat wird beauftragt, eine Kommission „Wahrheit und Autorität der Heiligen Schrift“ zu berufen, die die grundlegenden Fragen des Bibelverständnisses einer Klärung entgegenführen soll.

Der Vortrag des Generalsekretärs des Weltbundes für Bibelgesellschaften, Dr. Beguin, über „Bibelübersetzung und Bibelverbreitung“ veranlaßt die Synode, die Landeskirchen aufzurufen zur Mitarbeit in der Aktion „Gottes Wort für eine neue Zeit“. Die Bibelverbreitung in den nächsten drei Jahren zu verdreifachen, ist ihr Ziel.

1965: Es sind zehn Jahre vergangen, seitdem die Evangelische Kirche in Deutschland — zwei Jahre schon vor Abschluß des Militärseelsorgevertrages damit beginnend — ihren Dienst an den Soldaten aufgenommen hat. Zeit genug, Erfahrungen zu sammeln, um nun den immer wieder angegriffenen Militärseelsorgevertrag einer Revision zu unterziehen. „Der Dienst der Kirche an besonderen Gruppen“ das ist das Hauptthema der Arbeitstagung, die vom 8.—10. November in Frankfurt stattfindet. Vizepräsident Thimme hält das Grundsatzreferat, Bischof D. Kunst spricht über den Dienst der Kirche an den Soldaten, Präses Beckmann über den Dienst der Kirche an Kriegsdienstverweigerern. Beiden und allen ihren Mitarbeitern spricht die Synode ihren Dank aus für den Dienst am Evangelium, der von beiden geleistet worden ist.

Angesichts des lebhaften Echos und der zum Teil harten Kritik, die die kurz zuvor veröffentlichte Denkschrift: „Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis Deutschlands zu seinen östlichen Nachbarn“ in der Öffentlichkeit ausgelöst hatte, mußte auch diese zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden.

Raiser, der Vorsitzende der Kammer für öffentliche Verantwortung, berichtet über die Entstehung der Denkschrift und über ihre Auswirkung. Wilkens spricht über die Denkschrift als theologisches Dokument. Es wird eine Fragestunde eingeschaltet. In einer Fragestunde kann sehr viel gefragt und sehr viel angeregt werden. Am Ende steht eine Entschließung. Die Synode spricht ihren Dank an die Kammer aus für die wegweisende Denkschrift. „Wir werden uns im kommenden Frühjahr nach weiterer gründlicher Vorbereitung ausführlich mit ihr beschäftigen.“ Damit war schon eines der beiden Hauptthemen angekündigt, das der vierten Tagung der dritten Synode aufgegeben werden sollte. „Vertriebung und Versöhnung“, darüber wird Professor v. Dietze anschließend berichten.

Das Zweite Vatikanische Konzil ist im Frühjahr 1965 mit seiner vierten Session zum Abschluß gekommen. Professor Schlink, der auf Grund der Einladung des „Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen“ von Rat und Kirchenkonferenz der EKD als Beobachter zum Konzil delegiert war, hat während der vier Jahre dem Rats-

vorsitzenden sechzig Berichte zugesandt und nach Abschluß einer jeden Sitzungsperiode der Kirchenkonferenz im östlichen und westlichen Teil der EKD ausführlich Bericht erstattet. Nach Abschluß des Konzils war der Zeitpunkt einer Stellungnahme der EKD zum Zweiten Vatikanischen Konzil gekommen. Diese sollte durch die Synode erfolgen, und zwar nach Entgegnahme eines ausführlichen Berichts, der in Spandau von Professor Schlink selbst und in Potsdam von Dr. Kühn, dem Leiter des Konfessionskundlichen Instituts in Leipzig, erstattet wurde. Ein vorbereitender Ausschuß hat in drei Sitzungen, von denen zwei in Ostberlin und eine in Karlsruhe stattfanden, die Gesichtspunkte für eine solche Stellungnahme erarbeitet und dann nach einem Entwurf von Professor Schlink einen Entschließungsvorschlag formuliert. Der vorbereitende Ausschuß hatte ständig zu kämpfen gegen eine von lutherischer Seite vorgebrachte Tendenz, die EKD sollte nur einen formalen Dank abstatte für die Einladung und Aufnahme ihres Beobachters; es sei doch den konfessionellen Weltbünden zuzustehen, daß sie die Befürworten seien, eine Antwort inhaltlicher Art an Rom zu erteilen, und nicht die EKD, die doch nur ein Bund konfessionsbestimmter Kirchen sei. Ihre endgültige Fassung hat die Entschließung, die von der Synode dann einstimmig angenommen wurde, durch die Ausschußarbeit während der Synode erhalten. Da wir den in der katholischen Kirche zum Durchbruch gekommenen Ökumenismus nur im Zusammenhang mit der großen ökumenischen Bewegung sehen können, schien es dem Präsidium angezeigt, die Beschäftigung mit diesem Thema nicht isoliert vorzunehmen, sondern es hineinzunehmen in die Vielfalt der bereits bestehenden ökumenischen Beziehungen und des ökumenischen Lebens unserer Evangelischen Kirche in Deutschland. So kam es zu dem Thema: „Die evangelische Kirche im ökumenischen Spannungsfeld“. Sichtbar trat diese Bezogenheit dadurch in Erscheinung, daß erstmals unter den vielen ökumenischen Gästen ein von der Deutschen katholischen Bischofskonferenz abgeordneter Beobachter, Weihbischof Nordhus, an den Verhandlungen teilnahm.

Unter dem vorhin genannten Hauptthema berichtete der Präsident des kirchlichen Außenamtes, D. Wischmann, über Begegnungen und Gespräche zwischen Vertretern der EKD und der Russisch-Orthodoxen Kirche; Bischof Eichele als deren Vorsitzender über die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland; Präses Beckmann, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, über Mission im ökumenischen Spannungsfeld und schließlich Professor Schlink über das Zweite Vatikanische Konzil.

Professor Schlink sprach einleitend von der sehr freundlichen Aufnahme in Rom, dem regelmäßigen Austausch über alle Konzilsvorlagen und der ihm immer wieder gebotenen Möglichkeit, von den Voraussetzungen der Reformationskirchen her mündlich und schriftlich Stellung zu nehmen. Eine ganze Reihe seiner Stellungnahmen seien in ökumenischer Aufgeschlossenheit vom Sekretariat für die Einheit an die zuständige Konzilskommission zur Berücksichti-

gung weitergeleitet worden. Dafür sei er dem Sekretariat für die Einheit und dessen Präsidenten, Kardinal Bea, besonderen Dank schuldig.

In seinem dreigeteilten Referat gab Professor Schlink zunächst einen Überblick über den Verlauf und die Ergebnisse des Konzils. Sodann behandelte er die Bedeutung des Konzils für die Evangelische Kirche in Deutschland, um abschließend über unser nachkonzilianisches Verhalten zur römisch-katholischen Kirche zu sprechen. Ich kann der gebotenen Kürze wegen nur einiges davon wiedergeben. Ich schließe mich dabei häufig den wörtlichen Formulierungen, die Professor Schlink gebraucht hat, an.

Der Papst, der ja allein das Recht hat, ein Konzil zu berufen und das Thema zu stellen, hat dem Konzil als Aufgabe die Erneuerung der römischen Kirche in Anpassung an die Situation der heutigen Welt genannt in der Erwartung, daß davon Impulse für die Einigung der getrennten Kirchen ausgehen würden. Trotz der engen Grenze, die einem Konzil durch das kanonische Recht gesetzt sind, hat sich im Laufe der vier Sitzungsperioden ein beachtliches echtes synodales Handeln vollzogen. Die an den Sitzungen teilnehmenden Beobachter wurden Zeugen — so heißt es in dem Referat von Schlink wörtlich — eines eindrucksvollen dynamischen Aufbruchs der römisch-katholischen Kirche. Besonders würdigte der Berichterstatter die bewundernswerte Leistung der Konzilskommissionen, die die oft diametral widersprechenden Voten der Konzilsväter zu bearbeiten hatten. Der große Konsensus bei der Schlußabstimmung war keineswegs das Ergebnis eines Dirigismus, sondern ist zu werten als Frucht einer in vieler Hinsicht vorbildlichen synodalen Zusammenarbeit.

Die 16 vom Konzil beschlossenen und vom Papst verkündeten Texte wurden von Schlink fünf Gruppen zugeordnet.

Nicht zufällig steht da am Anfang die Konstitution über die Liturgie; denn im Gottesdienst sammelt Gott die Menschen heraus aus der Welt und sendet sie in die Welt.

Die zweite Gruppe, die Konstitution über die Offenbarung und über die Kirche, können als Ergebnis der theologischen Reflexion über das Heilshandeln Gottes im Gottesdienst und die dadurch auferbaute Gemeinde verstanden werden.

Die nächsten drei Gruppen ergeben sich aus dem vom Papst des öfteren angewandten Schema von den drei die römische Kirche umgebenden konzentrischen Kreisen:

an die nichtrömische Christenheit wendet sich das Ökumenismus-Dekret;

an die nichtchristlichen Religionen das Missionsdekrete und die Deklaration über das Verhalten zu den nichtchristlichen Religionen;

der Menschheit wendet sich die pastorale Konstitution über die Kirche in der heutigen Welt zu.

Aufs Ganze gesehen hat die römische Kirche mit ihrem Konzil eine starke innere Konzentration, aber auch eine beachtliche Öffnung nach außen vollzogen.

Die Öffnung nach außen:

Sie hat ihr Verhalten gegenüber den nichtrömischen Kirchen, den Juden und den anderen nichtchristlichen Religionen, auch gegenüber den Pro-

blemen des Zusammenlebens der Menschheit in mannigfacher Hinsicht korrigiert. Gleichzeitig aber hat sie eine innere Konzentration vollzogen in der Entfaltung einer umfassenden Lehre von der Kirche, in deren hierarchischer Ordnung nunmehr der Unterschied zwischen Bischöfen und Priestern noch stärker betont ist als seither.

Die Öffnung nach innen:

Nach jahrhundertelanger fortschreitender Uniformierung und Zentralisierung von Liturgie und Kirchenrecht wollen eine Reihe von Konzilsbeschlüssen eine Entwicklung des kirchlichen Lebens in Vielfältigkeit ermöglichen. Aber durch die ausdrückliche Bestätigung der Macht des Papstes wird zugleich die Grenze hierfür aufgezeigt.

Die Öffnung nach rückwärts erfolgt in einer neuen Besinnung auf die geistlichen und geschichtlichen Grundlagen der Kirche. Weit hin werden in den Konzilsbeschlüssen die scholastischen Begriffe der seitherigen Dogmatik durch biblische abgelöst, so daß eine größere Freiheit in den Aussagemöglichkeiten erreicht wird. Aber doch nur, soweit die unangetastet geltenden Dogmen und die Tradition das erlauben.

In dieser dreifachen Öffnung und Konzentration wird vollzogen, was Aggiornamento genannt wird: Anpassung an die veränderte Umweltsituation, zugleich aber auch Erneuerung in Fragen nach dem, was Gott heute gebietet. Freilich hat keine Reformation im eigentlichen Sinne stattgefunden, denn die römisch-katholische Kirche hat ihre dogmatischen und kirchenrechtlichen Traditionen von jeder Infragestellung durch die Heilige Schrift ausgenommen. Dennoch kann man nicht nur von Einzelreformen sprechen. Über die einzelnen Beschlüsse hinaus entstand „eine Bewegung, die viele Herzen in der katholischen Kirche ergriffen hat, so daß sie darnach verlangen, mit größerer Treue, Hingabe, Offenheit und Liebe Gott und den Mitmenschen zu dienen.“

In den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils sind vielfach Spannungen und Unausgeglichenheiten zwischen Alt und Neu feststellbar. „Auf der einen Seite eine starke neue Betonung der Heiligen Schrift — auf der anderen Seite ihre Unterordnung unter die Tradition und das päpstliche Lehramt.“

Im Ökumenismus-Dekret werden die nichtrömischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften als solche anerkannt und bezeichnet. Die Kirchenkonstitution hingegen spricht nur von den getrennten Brüdern und von „Elementen der Heiligung und Wahrheit“ außerhalb der Grenzen der römisch-katholischen Kirche. Einerseits wird Religionsfreiheit gefordert, andererseits Rücksichtnahme auf die Nationen, in denen eine bestimmte Religion vorherrscht.

Manche katholischen Theologen sehen in diesen Spannungen einen vom Konzil gewährten großen Spielraum für das theologische Denken und kirchliche Handeln, wodurch manches jetzt noch Gültige tiefgreifend gewandelt werden könnte. Andere meinen, damit die alte Praxis gerettet zu haben.

Bei der hierarchischen Struktur der katholischen Kirche hängt nun viel davon ab, und zwar für das Leben der katholischen Kirche selbst und für die Beziehung der katholischen Kirche zu der ökume-

nischen Christenheit, wie der Papst sich künftig verhalten wird, welchen der beiden Auffassungen er sich bei seinen künftigen Entscheidungen zuwendet. Für beide Möglichkeiten sind Anzeichen bereits feststellbar.

Im zweiten Teil seines Referats „Die Bedeutung des Konzils für die evangelische Kirche“ greift Schlink eine ganze Anzahl von Beurteilungen auf, die man so allgemein hören kann: Kein Dogma, keine dogmatische Verwerfung ist zurückgenommen worden, also bleibt nach wie vor alles beim alten. Dem ist zu entgegnen: Es muß beachtet werden, neue Ansätze sind sichtbar geworden, die sich bis in die Grundstruktur der katholischen Kirche auswirken werden; Akzentverschiebungen haben stattgefunden, die neue Möglichkeiten eröffnen.

Sofort wird eingewendet: Das Neue ist aber für uns nicht neu, auch für die Ostkirchen nicht. Bibel in der Hand des Laien, intensives Schriftstudium, biblische Verkündigung, Predigt in der Volkssprache, Abendmahl in beiderlei Gestalt — das alles sind ja für uns Selbstverständlichkeiten.

Aber wenn dieses für die katholische Kirche Neue sich erst einmal in der katholischen Kirche auswirken wird, wird das von großer Bedeutung für die katholische Kirche selbst und für ihre Beziehung zu den nichtrömischen Kirchen sein. Es wird zum Beispiel für die Sicht des Laien nach Einführung der liturgischen Reform kaum mehr einen Unterschied geben zwischen der Form des katholischen Gottesdienstes und unserem evangelischen Gesamtgottesdienst.

Im Ökumenismus des Vatikanischen Konzils und des Ökumenischen Rates bestehen viele parallele Erscheinungen. Durch elementare geistliche Impulse ist die Sehnsucht nach der Einheit und die Liebe zu den getrennten Brüdern geweckt worden. Unbestritten, aber gleichzeitig, so sagen doch viele, darf man aber nicht übersehen den gewaltigen Unterschied. Die Gestalt der angestrebten Einheit läßt der Weltrat der Kirchen offen, für die katholische Kirche ist sie aber bereits Wirklichkeit in der Gestalt der römisch-katholischen Kirche. Heißt das nicht, so wird mit Recht gefragt, letztlich Unterwerfung, Anerkennung des päpstlichen Primats durch alle anderen Kirchen, wenn es je einmal zur Einheit kommen soll? Gewiß liegt hier ein schweres Problem, aber das Zugeständnis, das im Ökumenischen Rat jeder Kirche gemacht wird, daß sie sich von ihrem eigenen Selbstverständnis aus den anderen Kirchen nähert, muß doch auch der katholischen Kirche gegenüber eingeräumt werden. Entscheidend ist letztlich, „mit welcher Intensität sich eine Kirche aufmacht, um von ihren eigenen Voraussetzungen her sich für die anderen Kirchen zu öffnen.“

Gemeindeglieder sind häufig viel weniger am Ökumenismus selbst als an seinen Auswirkungen interessiert und stellen enttäuscht fest: noch wird in vielen Gebieten die Konditionaltaufe geübt, noch ist kein Wandel in der Mischehen-Praxis eingetreten, noch haben trotz Erklärung der Religionsfreiheit sich die Verhältnisse in Spanien für unsere evangelischen Brüder nicht geändert. Ja, es hat sich vieles noch nicht geändert. Hier muß aber eingeräumt wer-

den: das Vatikanische Konzil hat ja durch seine Beschlüsse auch erst die Grundsätze für künftiges Handeln erarbeitet. „Allerdings wenn die Folgerungen nicht gezogen werden, dann wird für viele Katholiken und Nichtkatholiken das Ökumenismus-Dekret unglaublich und bedeutungslos, und sie werden es in der Truhe ihrer enttäuschten Hoffnungen verschwinden lassen.“ Für uns aber heißt die Losung, in Geduld und Aufmerksamkeit abzuwarten. Schließlich kann das Konzil eine Bedeutung für unsere evangelische Kirche auch dadurch erlangen, daß wir es als kritische Anfrage an uns verstehen.

Der eindrucksvolle Konsensus nach einem echten synodalen Ringen ist eine Anfrage an uns und unsere synodale Fähigkeit, zu solchem Konsensus zu gelangen. Die große Fähigkeit der Zusammenschau verschiedener Aspekte ist für uns eine Anfrage, ob wir nicht immer wieder der Gefahr erliegen, einem falschen Entweder-Oder zu verfallen. Das Festhalten der katholischen Kirche an elementaren christlichen Bekenntnisaussagen, die für unsere Väter in der Reformation selbstverständlich waren, sind für uns eine Anfrage, ob es nicht sehr wichtig wäre, in der evangelischen Kirche in der Frage der Lehre wieder zu einem größeren Konsensus zu gelangen. Und das Vertrauen zur Heiligen Schrift als Gottes Wort, das in der römisch-katholischen Kirche ungebrochener ist als bei vielen von uns, ist eine echte Frage an uns, die wir die Kirche des Wortes sind.

Ich komme nun zu dem III. Teil des Schlink'schen Referats, in dem der Berichterstatter nach unserem nachkonziliaren Verhalten zur katholischen Kirche fragt.

Als nicht möglich werden drei Haltungen bezeichnet:

1. Aus Angst, in der ökumenischen Umarmung der katholischen Kirche zu ersticken, negativ zu reagieren und nur das als evangelisch gelten zu lassen, was uns von der katholischen Kirche trennt. Nie könnte dann das Ganze der biblischen Botschaft zur Geltung kommen.

2. Die avantgardistische Spitze der konziliaren Erneuerungsbewegung mit der katholischen Kirche als Ganzes gleichzusetzen. Das wäre Verfehlung der Wirklichkeit. Die Grenzen müssen gesehen werden, die das Konzil dem ökumenischen Handeln der katholischen Kirche gesetzt hat. Der Auftrag der Reformationskirchen gegenüber der katholischen Kirche würde sonst verleugnet.

3. Unmöglich ist die Haltung des neutralen Zuschauers. Jede Kircheneinigung kann nur die Frucht vorausgegangener zunehmender Annäherung sein. Der kaum geborene römische Ökumenismus kann sich nur entfalten, wenn er ein Echo in den anderen Kirchen findet.

Bei der Beantwortung der Frage, was nun zu tun sei, war deutlich zu spüren, wie unser Berichterstatter Schritt um Schritt auf die Grundgedanken des Ökumenismus-Dekrets eingeht.

1. Der erste Schritt zur Annäherung ist die Erneuerung unserer Kirche in der Buße. Darum muß das Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes an erster Stelle stehen. Sodann

2. das Bemühen, die eine Wahrheit auch in den ganz anderen Aussagen der römisch-katholischen Kirche zu suchen. Hierbei wies Schlink auf die hohe Bedeutung der historisch-kritischen Forschung hin, die uns den Blick für die Vielfalt der christologischen Aussagen im Neuen Testament geöffnet hat. Von hier aus lassen sich Linien ziehen zu den sich bildenden Lehrunterschieden.

3. Erst unter diesen beiden Voraussetzungen ist ein fruchtbare ökumenischer Dialog möglich, der von der katholischen Seite angeboten wird. Dabei wird der vom Ökumenismus-Dekret ausgesprochene Grundsatz *par cum pari* — Gleichberechtigung der Partner — anerkannt werden müssen. In diesem Sinn haben sich ja bereits in der vergangenen Woche Vertreter der Deutschen katholischen Bischofskonferenz und des Rates der EKD in Fulda getroffen. Vermutlich wird diese Zusammenkunft auch demnächst zu der von Schlink vorgeschlagenen Einsetzung theologischer Fachkommissionen zur Klärung kirchentrennender dogmatischer und umstrittener sozialethischer Fragen kommen. Diesen Dialog hat die EKD und ihre Gliedkirchen bewußt als Glied des Ökumenischen Rates und der konfessionellen Weltbünde zu führen. Ein exklusiv bilateraler Dialog bliebe in der heutigen ökumenischen Situation unfruchtbar.

4. Ein weiterer Schritt über den Dialog hinaus wäre die faktische Behebung der schwersten Belastungen im Zusammenwirken evangelischer und katholischer Christen,

5. die Koordination charitativer und sozialer Arbeit in Deutschland, in den Entwicklungsländern und den Katastrophengebieten, wie das im Ökumenismus-Dekret bereits als Möglichkeit in Aussicht gestellt ist, und endlich

6. das gemeinsame Glaubenszeugnis der Welt gegenüber, wie es die im Ökumenischen Rat vereinigten Kirchen bei vielen Anlässen in öffentlichen Erklärungen und Botschaften schon zur Geltung gebracht haben.

„Mit diesen Schritten“, so schloß der Berichterstatter seinen Vortrag, „die nur erste Schritte einer Annäherung bedeuten, schlage ich der Synode der EKD kein anderes Verhalten gegenüber der römisch-katholischen Kirche vor, als es ihr als Gliedkirche des Ökumenischen Rates gegenüber den nicht-römischen Kirchen schon seit längerem selbstverständlich ist.“

Ich komme jetzt zu einer kurzen Übersicht über die von der Synode einstimmig gefaßte Entschließung zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Sie werden zum Teil den Wortlaut ja kennen. In einem Vorspruch spricht die Synode ihren Dank für die Einladung und Aufnahme ihres delegierten Beobachters in Rom aus. Die Entschließung selbst ist weiterhin in vier Abschnitte geteilt.

Unter A wird ausgeführt, worin wir uns mit den römisch-katholischen Brüdern einig wissen.

Der Abschnitt B zeigt an einigen Beispielen, daß grundlegende Unterschiede im Verständnis des Evangeliums, die zur Kirchentrennung geführt haben, keineswegs überwunden sind.

Trotzdem wird die Bereitschaft ausgesprochen, in den angebotenen Dialog einzutreten im Vertrauen auf die Kraft des beiden Kirchen gemeinsamen biblischen Wortes.

Unter C wird das Bedauern ausgesprochen, daß noch keine dem Geist des Ökumenismus-Dekretes entsprechende Änderung der Mischehenpraxis herbeigeführt worden ist. Gleichzeitig aber erklärt die Synode angesichts der Nöte der Menschheit schon vor Lösung der dogmatischen Fragen ihre Bereitschaft, im Dienst an der Welt zusammenzuarbeiten und trotz der bestehenden Unterschiede wie mit den Gliedkirchen des Ökumenischen Rates so auch mit der katholischen Kirche gemeinsam Christus als den alleinigen Erlöser und Herrn vor der Welt zu bekennen.

Im letzten Abschnitt werden regelmäßige Beratungen zwischen Beauftragten des Rates der EKD und der katholischen deutschen Bischofskonferenz angestrebt.

Die Gliedkirchen werden sodann aufgerufen, in sorgfältigem Studium die Beschlüsse des Vatikans mit der reformatorischen Lehre und mit den Beschlüssen des Ökumenischen Rates zu vergleichen, und die Gemeinde ermahnt zur Treue gegenüber dem Auftrag, der den Kirchen der Reformation gegeben ist, zur Liebe in der Begegnung mit den katholischen Brüdern und zu gemeinsamer Anstrengung aller Christen im Dienst an der Welt.

Ich stehe hier am Schluß meiner Ausführungen über unsere Stellungnahme zum Vatikanum und möchte, wenn es die Zeit gestattet, noch etwas über das Thema „Mission im ökumenischen Spannungsfeld“ sagen.

Das Referat hielt Professor D. Beckmann als Vorsitzender der vor drei Jahren in Bethel ins Leben gerufenen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission.

Mission ist heute ein Geschehen in allen sechs Kontinenten, ist nicht mehr Tätigkeit europäischer oder amerikanischer Missionsgesellschaften in der noch heidnischen Welt. Überall ist Diasporasituation. Prozentualer Rückgang der Christenheit in der Weltbevölkerung, jetzt 29%, um die Jahrhundertwende vermutlich nur noch 20%. Nirgends ist die Kirche mehr die selbstverständliche Untermauerung der gesellschaftlichen Ordnung, auch nicht in dem sogenannten christlichen Abendland. Die Kirche muß darum aufs neue ihre missionarische Grundstruktur erkennen. Von da aus ergibt sich die Integration von Kirche und Mission ganz von selbst als Gebot der Stunde. Das wurde in Neu Delhi erkannt und beschlossen. Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft ist ein erster Schritt zur Verwirklichung im Bereich der EKD und in den einzelnen Gliedkirchen. Die überlieferten Strukturen zwischen Kirche und Mission, auch die Organisationsformen müssen der neuen Situation entsprechend geändert werden. Mission muß als Sendung der Kirche Christi in ihrer Ökumenizität erkannt werden. Es geht nicht mehr primär um die Ausbreitung einer bestimmten Konfession. Die alten Grenzen zwischen unseren Konfessionen müssen mutig überschritten werden, um das gemeinsame Evangelium gemeinsam an alle Menschen heranzubringen.

- Die neue Situation, die die Mission heute vorfindet, ist gekennzeichnet durch einige Tatbestände:
1. die Existenz der jungen Kirchen in ihrer Selbstständigkeit,
 2. das Ende des kolonialen Zeitalters und das Vorhandensein freier, selbständiger, national selbstbewußter Staaten und damit im Zusammenhang die Wiedererweckung der alten Religionen,
 3. die Überwindung des Analphabetentums,
 4. die Wandlung der gesellschaftlichen Struktur durch zunehmende Technisierung und Industrialisierung.

Aus all diesen Gründen kann Mission nur noch verstanden werden als zwischenkirchlicher Dienst. Der Missionar hat nicht mehr den Gouverneur als Rückendeckung hinter sich. Er kann allein unter Berufung auf den Auftrag Christi nur noch darum bitten, diesen Auftrag ausrichten zu dürfen. Anders als in Zeiten, in denen die Mission das Bildungsmonopol in Händen hatte, gewinnt nun die Literatur der modernen Weltanschauung und des modernen Atheismus Einfluß auf die Bevölkerung. Auch in Afrika und Indonesien werden moderne Tageszeitungen gelesen, während die Menschen dort, die bereits Christen geworden sind und lesen können, keine Möglichkeit haben, ein Neues Testament zu kaufen, weil es in der nötigen Anzahl nicht zu haben ist. Es ist klar, daß in einer solchen Situation die Mission auf die Massenmedien nicht verzichten kann. Darum geht ein ganz erheblicher Teil der Gelder, die die Landeskirchen der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung stellen, z. B. an den Afrikasender Addis Abeba.

Bei der hohen Bedeutung, die die theologische Ausbildung — und das wissen wir als Kirche der Reformation besonders gut — für eine Kirche hat, ist es verständlich, daß erhebliche Mittel dem theologischen Ausbildungsfonds zufließen und, nach all dem Gesagten, daß auch der Literaturfonds und die Bibelmission ständiger Förderung und Unterstützung bedürfen. Es muß dahin kommen, daß durch Entsendung geeigneter Dozenten und Ausstattung des Nachwuchses mit guter theologischer Literatur und durch Ausbau theologischer Ausbildungsstätten eine theologische Elite herangezogen werden kann, die in der Lage ist, die geistliche Leitung in Selbstständigkeit zu übernehmen. Es sollen auch an Ort und Stelle Übersetzung und Herstellung der Bibel künftig vorgenommen werden. Es sollen christliche Wochenblätter und christliche Literatur geschaffen werden, daß dem großen Lesehunger in der rechten Weise entsprochen werden kann.

Was im Raum der evangelischen Kirche nun geschehen soll, damit die der Kirche gestellte missionarische Aufgabe besser wahrgenommen und im Sinne der Arbeitsgemeinschaft die verschiedenen Einrichtungen und Unternehmungen zusammengefaßt und die zur Verfügung stehenden Mittel wirksamer eingesetzt werden können, war die abschließende Frage, die Beckmann behandelte. Seine Antwort enthielt die folgenden Gesichtspunkte:

1. Alles Bemühen um Kirchenreform muß hinzielen auf die Wiederentdeckung der missionarischen Dimension der Gemeinde und des einzelnen Christen.

2. In der kirchlichen und weltlichen Publizistik muß die Mission besseren Eingang finden und entsprechend auch besser dargestellt werden.

3. Der Kreis derer, die sich auch mit persönlichen Opfern an der Aufgabe der Mission beteiligen, muß größer werden. Was nicht in der Predigt vorkommt, kann keine entsprechende Antwort in der Gemeinde finden. Nach den gewonnenen Erkenntnissen muß die missionarische und ökumenische Dimension in Theologie und Verkündigung der Kirche ganz anders zur Geltung kommen.

Schließlich forderte unser Berichterstatter, um Kirche und Mission herauszuführen aus der Enge ihrer bisherigen Grenzen, eine missionarische Weltstrategie, ohne die die gemeinsame Aufgabe nicht wahrgenommen werden kann.

Ich stehe am Ende. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke für Ihre Ausführungen. — Wir machen eine kleine Pause von 5 Minuten; ich bitte um pünktliches Kommen.

VI, 2

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf Professor von Dietze nun um seinen Bericht bitten:

Vertreibung und Versöhnung.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Liebe Brüder und Schwestern!

Der Beschuß, den die Arbeitstagung der Synode der EKD im vergangenen November in Frankfurt/M. zur *Vertriebenen-Denkschrift* gefaßt hat, ist von Bruder Köhnlein in seinem Referat bereits erwähnt worden. Der Beschuß machte zweierlei deutlich:

1. positiv den Dank an die Verfasser der Denkschrift und eine Anerkennung der Bedeutung dieser Denkschrift durch das Wort „wegweisend“;

2. negativ die einstweilige Ablehnung einer weitergehenden Stellungnahme.

Diese Stellungnahme sollte erst nach weiterer gründlicher Vorbereitung im Frühjahr 1966 gefunden werden. Die Vorbereitung erfolgte vor der Frühjahrstagung 1966. Sie beachtete die Kritik, die gegen die *Vertriebenen-Denkschrift* ja in reichstem Maße laut geworden war. Die am meisten beachteten Stücke dieser Kritik besagen, wie mir scheint, folgendes:

1. Die Kirche dürfe entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht so zu politischen Fragen Stellung nehmen.

2. Ausführungen über das geschichtliche Handeln Gottes und über das Ja zum Gericht Gottes, wie sie in der Denkschrift vorkommen, seien Ausfluß einer unhaltbaren Geschichtstheologie.

3. Auch die säkulare Geschichte sei in der Denkschrift nicht richtig erfaßt und geradezu undeutsch gedeutet.

4. Die Ostgebiete Polens und Deutschlands seien in ihrer nationalen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung weit voneinander verschieden. Der Erwerb Ostdeutschlands sei für Polen keineswegs, wie es in der Denkschrift an einer Stelle heißt, durch den

Verlust seiner Ostgebiete zu einer wirtschaftlichen Lebensnotwendigkeit geworden.

5. Die Denkschrift relativiere das Recht und mute den Vertriebenen einen bedingungslosen Verzicht auf ihre Heimat zu.

6. Es fehle an dem rechten Verständnis für die gesamtdeutsche Bedeutung der Vertreibung und an der gebotenen Wärme in den Äußerungen über die Vertriebenen und ihre Heimat.

7. Schließlich wurde der Vorwurf erhoben, Vertreter der Vertriebenen seien nicht oder jedenfalls nicht genügend an der Abfassung der Denkschrift beteiligt worden.

Den letztgenannten Vorwurf hat man dadurch ausgeräumt, daß in dem Ausschuß zur Vorbereitung der Synodaltagung vom Frühjahr 1966 Vertreter des Ostkirchenausschusses und des Konvents der zerstreuten evangelischen Ostkirchen teilnahmen. Die Art der Vorbereitung und — wie voreiligend schon hier gesagt werden soll — auch später der volle Wortlaut der Entschließung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sind unter der Mitwirkung dieser Vertreter der Ostkirchen und mit ihrer Zustimmung beschlossen worden.

Die Vorbereitung wurde darauf ausgerichtet, daß die Synode das, was aus der Denkschrift angreifbar war, klarer und auch besser aussprechen möge, und daß sie einiges, was in der Denkschrift fehlt, ergänzen solle. Es sollte jedoch keine Auseinandersetzung mit Einzelfragen versucht werden, weder mit Einzelheiten aus dem Inhalt der Denkschrift noch mit der vorgebrachten Kritik. Vielmehr sollte die Synode dazu beitragen, daß die von der Denkschrift angeregte Diskussion in besserer Atmosphäre und auf gutem Niveau fortgesetzt werde. Dies entsprach auch den Wünschen der Verfasser der Denkschrift, die an dieser Vorbereitung auch eingehend mitgewirkt haben.

Das die Synodaltagung beschäftigende Thema „Vertreibung und Versöhnung“ war bewußt auf das Grundsätzliche ausgerichtet, nicht auf Polemik. Zu diesem Thema wurden in der Synodaltagung vier Referate gehalten, Vorträge von dem Professor Krumwiede, Göttingen, über theologische Fragen, von dem Historiker Professor Erdmann, Kiel, über geschichtliche Fragen, von dem Synodalen Metzger über völkerrechtliche Fragen, von Kirchenpräsident Sucker über menschliche und gesellschaftliche Fragen. Diese Vorträge boten gute, vielfach ausgezeichnete Belehrung; den stärksten Eindruck machten der Historiker Professor Erdmann, der bei aller Anerkennung des hohen Wertes der Denkschrift auf einige Mängel und Irrtümer hinwies, und Kirchenpräsident Sucker, der das aufs trefflichste ergänzte, was in der Denkschrift als Teamarbeit an persönlicher Wärme für die Vertriebenen und an Verständnis für Ostdeutschland nicht genügend zum Ausdruck gekommen sein mochte.

In der anschließenden langen Aussprache bekundeten alle Sprecher ihre Zustimmung zu dem grundlegenden Wollen der Verfasser der Denkschrift, zu dem Wollen, eine Diskussion zu eröffnen, die zur Versöhnung führen soll. Sie bekundeten auch Achtung vor der geistigen Leistung und der Redlichkeit

der Verfasser. Kritische Äußerungen kamen insbesondere von den Bischöfen Hübner, Kiel, und Wölber, Hamburg. Sie haben als Lutheraner Bedenken gegen manches, was über theologisch bestimmte politische Ethik und über die Geschichtsdeutung in der Denkschrift steht. In ihren Landeskirchen leben besonders viele Vertriebene. Auch ein Vorschlag, die Beschlusssatzung nochmals zu vertagen, kam aus Holstein. Im Synodalausschuß, der nach den Ergebnissen dieser Aussprache die in den Vorbereitungsmonaten entworfene Entschließung in einigen Formulierungen, aber nicht im Grundsätzlichen abänderte, kam es jedoch nicht zu regionalen oder konfessionellen Aufspaltungen. Es gab auch nicht die sonst häufigen Frontbildungen. Das war beglückend und wirkte segensreich — ich gebrauche dies Wort im Bewußtsein seiner hohen Bedeutung. So kam es zur einstimmigen Verabschiedung nach langen, nächtelangen Verhandlungen im Ausschuß und zur einstimmigen Annahme der Entschließung im Plenum bei nur 1 Stimmengleichheit.

Der Bericht, mit dem der Synodale Locher die Entschließung vor dem Plenum begründete, und der Vortrag Sucker zum wenigsten sollen, so wurde im Plenum beschlossen, möglichst bald den Gliedkirchen in großer Zahl zugesandt werden. Leider ist das noch nicht in Ihren Händen. So muß ich Ihnen einige Erläuterungen der Entschließung geben. Ich tue es, indem ich zu den vorhin genannten Punkten der Kritik einschlägige Sätze aus der Entschließung anführe.

Zu Punkt 1: Kirche und Politik.

In der Präambel heißt es: „Ein kirchliches Wort zu politischen Fragen muß mit Nachdruck geltend machen, daß politische Entscheidungen die personale Würde und Freiheit des Menschen zu achten haben. Das erfordert ein unvoreingenommenes, sachgerechtes Prüfen der politischen und sozialen Verhältnisse.“ Damit ist ausgesprochen: die Kirche ist berechtigt und verpflichtet, auch zu politischen Fragen Stellung zu nehmen. Es ist auch gesagt, was sie dabei für Grenzen einzuhalten und für Gesichtspunkte zu beachten hat.

An anderer Stelle der Denkschrift heißt es: „Zwar kann es nur durch die Regierungen zu Verhandlungen über die strittigen Positionen kommen; wir meinen aber, daß eine wichtige Vorbereitung geleistet werden kann, wenn auf beiden Seiten Kräfte am Werke sind, die aufs gemeinsame Ziel hin in ihrem Umkreis zu Versöhnungsbereitschaft und Friedensgesinnung beitragen.“

Zum zweiten Punkt (Geschichtsdeutung und Geschichtstheologie) finden wir in der Denkschrift eine ganz kurze, aber doch aufschlußreiche Formulierung. Da heißt es, daß die Denkschrift oder das, was in ihr gesagt ist, „uns zugleich dazu verhelfen soll, ein neues und positives Verhältnis zur Geschichte unseres eigenen Volkes zu gewinnen und“ — jetzt kommen die entscheidenden Worte — „nach Gottes Führung in ihr zu fragen“. In einem früheren Entwurf hieß es: Gottes Führung zu erkennen. In dem Bewußtsein, daß es nicht gut sei, mit sehr ernsten und schwierigen theologischen Aussagen hier neuen Stoff zu Auseinandersetzungen zu geben, ist an-

stelle des Erkennens gesagt worden: nach Gottes Führung zu fragen. Zu diesem Fragen sind wir ja sicherlich verpflichtet.

Zu Punkt 3, der Deutung der säkularen Geschichte und in Verbindung damit dem Vorwurf eines Verrats am Deutschtum, finden wir folgendes: „Die reiche Geschichte Ostdeutschlands ist ein wesentliches Stück deutscher Geschichte. Vielgestaltig und fruchtbar ist der Beitrag der Ostdeutschen zu unserem politischen, kulturellen und kirchlichen Leben. Der Verlust ihrer Heimat bedeutet für unser ganzes Volk eine Schädigung, deren Schwere uns inmitten des chaotischen Kriegsendes und der angestrengten Aufbauzeit nicht immer genügend gegenwärtig war.“ Und an anderer Stelle heißt es zu diesem Punkt: „Wie es (das Wort von der Versöhnung) gegenüber unseren östlichen Nachbarn die Bereitschaft zum friedlichen Ausgleich finden soll, so soll es zugleich uns selbst dazu verhelfen“ — ich habe das vorhin ja schon in anderem Zusammenhang erwähnt —, „ein neues und positives Verhältnis zur Geschichte unseres eigenen Volkes zu gewinnen.“

Zu den Einzelheiten über die Bedeutung der säkularen Geschichte und insbesondere über die wirtschaftliche Bedeutung der von Polen an Rußland abgetretenen Ostgebiete und der deutschen Gebiete jenseits der Oder-Neiße-Grenze ist in dem Referat des Historikers Erdmann das Entscheidende gesagt worden; es hat durch Akklamation die Zustimmung der Synode gefunden.

Weiter ist zu dem Vorwurf, das Recht werde mißachtet, und es werde bedingungsloser Verzicht zugemutet, gesagt worden: „Vertreibung ist völkerrechtlich ein Unrecht. Die Vertriebenen haben zu Recht in ihrer Heimat gewohnt. Wir müssen aber die Vertreibung im Zusammenhang mit dem Unrecht und dem Leid sehen, die beide im deutschen Namen während des Krieges den Völkern im Osten zugefügt worden sind.“

Andere Sätze lauten: „Angesichts dieser Lage rät die Denkschrift nicht zu einseitigem Verzicht als politischer Vorleistung, wohl aber zur Nüchternheit und zur Bemühung um einen friedlichen Ausgleich.“

Und wieder an anderer Stelle: „Wir bitten unsere östlichen Nachbarn eingedenk der Liebe, die sie zu ihrem eigenen Volk stets empfunden haben, Verständnis dafür zu gewinnen, daß auch wir für die Lebensrechte des deutschen Volkes eintreten, insbesondere für seine friedliche Wiedervereinigung.“

Über die Bedeutung der Vertreibung ist folgendes zu zitieren: „Die Vertreibung geht unser ganzes Volk an. Sie ist weit mehr als nur vielen einzelnen zugefügtes Leid. Wir alle, nicht nur die Vertriebenen, sind von ihr betroffen. Es ist unser aller Pflicht, mit den sich daraus ergebenden Aufgaben fertig zu werden. Wurde den Vertriebenen auferlegt, sich in fremder Umgebung einzuleben, so muß von den Nichtvertriebenen die Liebe der Ostdeutschen zu ihrer Heimat und der Schmerz um den Verlust besser als bisher verstanden und mitgetragen werden.“

Auch hierzu noch ein kurzes weiteres Zitat: „Es bleibt noch viel zu tun. Die Denkschrift hat darauf hingewiesen, daß allein mit der wirtschaftlichen Ein-

gliederung das Ziel, zu einer neuen Gemeinschaft aus Einheimischen und Vertriebenen zusammenzuwachsen, noch nicht erreicht ist. Was dazu geschehen kann, muß für uns alle und von uns allen zusammen geschehen.“

Stillschweigend ist, wie ich schon sagte, der Vorwurf oder der Anlaß zu dem Vorwurf aus der Welt geschafft worden, daß Vertreter der Vertriebenen nicht genügend an der Ausarbeitung der Denkschrift oder der nun gefaßten Entschließung zur Denkschrift beteiligt gewesen wären. In dieser Entschließung wird das Hauptanliegen, das Bestreben nach Versöhnung namentlich in ihrem zweiten Teil ganz besonders scharf herausgearbeitet. „Die Aufgabe der Aussöhnung mit den östlichen Nachbarn — es heißt zunächst ‚Aussöhnung‘, im Hinblick auf die politische Bedeutung — ist allen Deutschen gestellt... Rechte Aussöhnung setzt nach christlicher Erkenntnis gegenseitige Vergebung voraus... Mit allen Christen können wir es nicht lassen zu beten: Ver gib uns unsere Schuld, wie wir unseren Schuldigern vergeben. Wer mit Gott in Christus versöhnt ist, wird zur Versöhnung auch mit unseren östlichen Nachbarn bereit.“ Und weiter: „Für die deutsche Seite bedeutet Verständnisbereitschaft, daß wir begangenes und erlittenes Unrecht nicht gegeneinander aufrechnen dürfen. Wir dürfen zu keiner Zeit eine Lösung durch Gewalt erstreben. Eine Vertreibung darf nie wieder geschehen. Eine Friedensordnung zu schaffen, erfordert Freiheit von Angst, gegenseitige Achtung und die Bereitschaft zum Opfer.“

Und schließlich: „Das Wort von der Versöhnung ist in seinem vollen Gehalt nicht begriffen, wenn aus ihm die Zumutung an das deutsche Volk herausgeholt wird, ohnmächtig zu resignieren.“

Gleichzeitig mit unserer Synodaltagung in Spandau wurde, wie auch schon berichtet wurde, eine Tagung in Potsdam-Babelsberg abgehalten, die in ihrer ersten Hälfte nur als Arbeitstagung zu gerade diesem Thema der Vertriebenendenkschrift stattfand. Wir hatten einen erfreulichen, unbehinderten Verkehr mit Potsdam, konnten bei uns in Spandau und in Potsdam-Babelsberg zu den Teiltagungen der Synode sprechen. Die Erklärung der Arbeitstagung von Potsdam-Babelsberg zur Vertriebenen-Denkschrift ist sehr viel kürzer als die Entschließung von Spandau. Sie identifiziert sich geradezu vorbehaltlos mit der Denkschrift. Es heißt da: „Wir sind dankbar, daß unsere Evangelische Kirche in nüchterner Offenheit und seelsorgerlicher Verantwortung zu einer Lebensfrage unseres Volkes hilfreich gesprochen hat. Die Denkschrift nimmt die Nöte derer, die ihre Heimat verloren haben, ernst und weicht den Fragen nach Recht und Unrecht nicht aus; aber sie stellt alles unter das biblische Zeugnis von der Versöhnung.“ Diese weitgehende Zustimmung zur Denkschrift ist bezeichnend für die allgemeine — so scheint es mir nach allem, was ich erfahren habe — in der Zone herrschende Auffassung unserer evangelischen Brüder. In dieser Auffassung wird begreiflicherweise besonders das gewertet, was sich an Möglichkeiten für die Erleichterung einer Wiedervereinigung in der Denkschrift erblicken läßt.

Der Potsdamer Text spricht davon, daß unsere Evangelische Kirche in der Denkschrift gesprochen habe. Ich habe das eben verlesen. Diese Formulierung bringt uns zu einem Fragenkreis von grundsätzlicher kirchenpolitischer und auch kirchenrechtlicher Bedeutung. Denkschriften gibt es in der Evangelischen Kirche in Deutschland erst seit einigen Jahren. Ich nenne die Denkschriften über Eigentum und über die Neugliederung der Landschaft, die schon vor der Vertriebenen-Denkschrift ergangen sind. Diese Vertriebenen-Denkschrift hat erst in vollem Maße die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit überhaupt auf die Existenz und schließlich auch die Fragwürdigkeit von Denkschriften im kirchlichen Bereich hingelenkt.

Was sind solche Denkschriften? Die Grundordnung der EKD spricht nur von Verlautbarungen und Kundgebungen, für die in erster Linie die Synode zuständig ist; wenn sie nicht versammelt ist, ist es der Rat. Wer ist nun für Denkschriften zuständig und welches ist die Verbindlichkeit solcher Denkschriften?

Die Vertriebenen-Denkschrift ist nicht vom Rat verfaßt, nicht von einem Organ der EKD, sondern von der Kammer für öffentliche Verantwortung, einer vom Rat geschaffenen permanenten Institution, die aber nicht berufen ist, im Namen der EKD zu sprechen, und die diesen Anspruch auch niemals, auch nicht mit der Vertriebenen-Denkschrift, erhoben hat. Die Vertriebenen-Denkschrift ist mit Zustimmung des Rates veröffentlicht worden. Heißt das Zustimmung zum Inhalt der Denkschrift oder nur Zustimmung zum Akt der Veröffentlichung? Soll vor einer solchen Veröffentlichung, oder muß gar nach der Grundordnung, die Synode oder ein anderes Organ, insbesondere die Kirchenkonferenz, gehört werden? Das sind viele wichtige Fragen. Sie zu klären, ist ein Grundsatzaußschuß der Kammer für öffentliche Verantwortung beauftragt worden.

Zum Verständnis dessen, was insbesondere auch in der Äußerung des Synodal-Ausschusses zum Tätigkeitsbericht des Ratsvorsitzenden hierzu gesagt ist, ein kurzer Rückblick:

Nach meiner Erinnerung ist die Praxis von Denkschriften in der evangelischen Kirche in Anlehnung an eine Praxis in der anglikanischen Kirche aufgekommen. Dort wurden ad hoc oder permanent berufene Ausschüsse beauftragt, einen Bericht, einen Report, auszuarbeiten. Dieser Bericht ist an den Erzbischof von Canterbury oder irgend ein sonstiges maßgebendes Organ der Kirche gerichtet, und dieses maßgebende und verantwortliche Organ der Kirche veröffentlicht dann diesen Bericht, wenn es ihn überhaupt dafür für würdig hält, zur Diskussion, ohne selbst zu seinem Inhalt Stellung zu nehmen.

In dem eben erwähnten Bericht des Synodal-Ausschusses vom März in Spandau heißt es: „Was zum Beispiel die Frage der Denkschriftkompetenz angeht, also die schwierige Grundsatzfrage nach Zuständigkeit, Inhalt, Adresse und Autoritätsgrad einer solchen Denkschrift, so sind wir der Meinung, daß zunächst die Vorarbeiten des Grundsatzausschusses der Sozialkammer, der sich damit beschäftigt, abgewartet werden müssen (der Grundsatzaus-

schuß hat diesen Auftrag gerade nach den Erfahrungen mit der Vertriebenen-Denkschrift erhalten), und daß die Frage für eine baldige Behandlung auf einer besonderen Synodaltagung im Laufe dieses Jahres kaum reif sein wird. Im übrigen wurde in diesem Zusammenhang in unserem Ausschuß die Bitte geäußert, daß in Bezug auf kirchliche Äußerungen, wie sie von den Organen der EKD herausgegeben werden, sorgsam die Unterscheidungen, welche schon in der Grundordnung zwischen Verlautbarungen und Kundgebungen vorgesehen sind, sowie die Abgrenzungen hinsichtlich eines gestuften Verbindlichkeitsgrades beachtet werden möchten, und daß diese differenzierte Unterscheidung auch im Tenor und in der Bezeichnung der entsprechenden Verlautbarungen klar zum Ausdruck gebracht werden möchte.“ (Beifall!)

Sie hören aus diesem Zitat sicherlich eine behutsame, aber doch deutliche Kritik an der Art heraus, wie die Denkschrift vom Rat und insbesondere vom Ratsvorsitzenden in öffentlichen Äußerungen vertreten worden ist, ehe noch die Kirchenkonferenz oder die Synode zu dem Inhalt der Denkschrift sich irgendwie hatte äußern können.

Meine persönliche Auffassung lassen Sie mich in ganz wenige Sätze zusammenfassen. Ich bin dankbar, daß die Denkschrift ausgearbeitet und veröffentlicht worden ist, und daß sie das große, wenn auch sicherlich in seiner Leidenschaftlichkeit und seinen Auswüchsen uns nicht beglückende Interesse in der öffentlichen Erörterung gefunden hat. Ich habe nicht nur angesichts der persönlichen Verbundenheit, sondern auch gerade in Anbetracht dessen, was diese Denkschrift uns bringt, aufrichtige Hochachtung vor ihren Verfassern. Daß in solcher Arbeit, in solcher Teamarbeit von Menschen, die einen oft sehr anstrengenden Beruf haben, nicht alles vollständig fehlerfrei sein kann, darüber ist weiter kein Wort zu verlieren.

Die Entschließung zu der Denkschrift, die jetzt im März in Spandau gefaßt wurde, sagt in ihrer Präambel: „Die Denkschrift bindet die Gewissen nicht als Glaubenswahrheit. Sie will ein redliches Angebot zum Nachdenken und zur Aussprache über die hier behandelten Probleme sein.“ Dies in die Entschließung aufzunehmen, war geboten, weil über eine Denkschrift und ihren Charakter in der Öffentlichkeit und auch im Kirchenvolk irrtümliche Auffassungen weit verbreitet sind. So eine Denkschrift gilt schlechthin als eine verbindliche Äußerung der Kirche womöglich mit dem Rang einer Papstencyklika, oder gar einer Unfehlbarkeit beanspruchenden Lehrentscheidung des Pontifex Maximus. Wie hätten sonst zahlreiche Glieder unserer evangelischen Landeskirchen der Denkschrift wegen ihren Kirchenaustritt ankündigen oder androhen können?! Nun, diese Menschen wissen — abgesehen von dem Charakter einer Denkschrift — bestimmt nicht, was Kirche heißt und bedeutet. Mit ihnen kann ich mich heute nicht weiter befassen, so ernst auch diese Verständnislosigkeit für die Kirche zu nehmen ist. Noch weniger brauche ich auf die Diffamierung und Einschüchterungen einzugehen, die gegen die Verfasser der Denkschrift zum Ausdruck gekommen

sind. Mit einigen Sätzen möchte ich mich aber zu der von dem Freiburger Oberlandesgerichtsrat, Kirchenältesten und Mitglied der Bezirkssynode Dr. Karl Salm unter dem Titel „Eine evangelische Antwort zur Denkschrift der EKD über die deutsche Ostpolitik“ herausgegebenen Broschüre äußern, die weitgehend versandt worden ist.

Der Inhalt dieser Schrift ist in großen Teilen durchaus diskutierbar, manches ist wertvoll, logisch, folgerichtig und zutreffend, aber der Ton ist für eine Schrift, die den Anspruch erhebt, eine evangelische Antwort zu sein, verfehlt und unerträglich. Wie der Verfasser dazu kommt, im Vorwort zu behaupten, er fühle sich durch die Denkschrift in seinem Gewissen verletzt und dazu gedrängt, den heimatvertriebenen Landsleuten und Mitchristen gegen die Angriffe der Denkschrift beizustehen, ist unerfindlich. Die Behauptung, die Denkschrift bringe Angriffe gegen die Vertriebenen, ist ebenso wie andere Wendungen in der Schrift von Dr. Salm ein schwerer, unberechtigter und geradezu feindseliger Angriff gegen die Denkschrift und ihre Verfasser.

Das gesamte Schrifttum über die Vertriebenen-Denkschrift ist schon so stark angeschwollen, daß man ganze Bibliotheken damit füllen könnte. Wollte ich auch nur auf einen kleinen Bruchteil davon eingehen, so würde ich die Zeit, die ich für den Bericht angekündigt habe, um wenigstens 99% überschreiten müssen und mich dadurch berechtigtem Spott aussetzen. Das wollte ich peinlichst vermeiden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Professor Dr. v. Dietze, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre wertvollen Ausführungen. Ich darf gleich Bezug nehmen auf das, was am Schluß gesagt wurde zur Broschüre, die Dr. Salm, Freiburg, verfaßt hat. Zu diesem Punkt ist ein Antrag, unterzeichnet von den Synodalen Dr. Siegfried Müller, Dr. Götsching und Rave, eingegangen. Er lautet:

„Angesichts der Schwere der von dem Bezirks-synodalen Dr. Salm, Freiburg, in einer Broschüre mit dem Titel „Eine evangelische Antwort“ erhobenen Anschuldigungen gegen die Denkschrift der EKD

(es folgen nun in Klammer einige Zitate aus dieser Schrift: unwahrhaftig, treulos, lieblos, trostlos, Polit-Kammer, den Mächtigen nach dem Munde reden u. a. m.)

und unter dem Eindruck der Verhandlungen der Synode der EKD vom März 1966, über die unsere Synode durch den Bericht unseres Konsynodalen Professor D. Dr. v. Dietze unterrichtet wurde, möge die Synode nach Beratung in allen Ausschüssen ein Votum zur Denkschrift verabschieden.“

Das Begehrn der Antragsteller geht, wie der Schlußsatz sagt, dahin, daß in allen drei Ausschüssen, also Hauptausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß, eine Beratung stattfinden möge mit dem Ziel, ein Votum zur Denkschrift dem Plenum zur Verabschiedung vorzulegen.

Um das Wort hat zunächst gebeten der Synodale Viebig.

Synodaler Viebig: Ich stelle den Antrag, diese Angelegenheit nicht auf dieser Synodtagung zu behandeln. Wir sind darauf nicht vorbereitet, haben

auch die Unterlagen dazu nicht mitgebracht und werden plötzlich vor dieses Problem gestellt, was zu vielschichtig ist, um hier so gründlich behandelt zu werden, wie es notwendig erscheint. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Dr. Blesken: Ich möchte in ähnlichem Sinne wie Herr Viebig sagen, daß es doch sehr schwer ist, aus einer Schrift eines Kirchenältesten bestimmte Zitate herauszunehmen und diese von uns behandeln zu lassen, wenn man die Schrift nicht als Ganzes kennt. Also würde auch ich der Meinung sein, daß man unmöglich auf dieser Tagung eine Erklärung zu dieser Schrift abgeben kann.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Meine Äußerungen gehen in derselben Richtung. Ich möchte insbesondere daran erinnern, daß die Versendungen, die die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Beschuß der Synode vornehmen soll, ja noch nicht in unseren Händen sind. Ich rate also, wenn überhaupt, dann nicht auf dieser Tagung die Ausschüsse der Synode damit zu befassen, und ich darf auch noch erwähnen, daß die Hessen-Nassauische Synode, in der mein hier schon erwähnter Sohn Synodaler ist, schon im vergangenen Herbst beschlossen hat, sich mit der Denkschrift zu befassen, und dazu einen Vorbereitungsausschuß eingesetzt hat. Die Synode hat in der vergangenen Woche in Hessen-Nassau getagt. Ich kenne den vorbereiteten Entwurf für ihre Entschließung durch meinen Sohn. Ich weiß noch nicht, wie die Synode jetzt entschieden hat. (Zuruf: Positiv! u. a.)

Also dieser Entwurf wurde angenommen. So habe ich es auch erwartet. Aber auch das ist etwas, womit wir uns erst einmal in Ruhe befassen müssen, ehe wir in der Synode dazu Stellung nehmen.

Synodaler Heinrich Schmidt: Ich habe an der Hessischen Synode teilgenommen und die Beschußfassung, auch die Aussprache, miterlebt. Es lag eine ganz ausgezeichnet formulierte Erklärung gedruckt vor. Sie wurde aber in dieser Form nicht angenommen, weil inzwischen der Text des Spandauer Votums bekannt geworden war. Deshalb wurde eine Erklärung angenommen, die eigentlich saßt, daß man sich dem Spandauer Votum anschließe. In den Ausführungen der einzelnen Redner wurde auch deutlich, daß nicht jede Landeskirche in ihrer Synode ein eigenes Votum abgeben könne, und man begrüßte dankbar diese in Spandau geleistete Arbeit.

Synodaler Weigt: Ich stimme den Vorrednern, Herr Präsident, zu, hätte aber die Frage, ob die Äußerungen, die zur Debatte stehen, so sind, daß die Synode zu einer Distanzierung vielleicht verpflichtet wäre. Dann würde ich dem Antrag zustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Für die Antragsteller Herr Dr. Müller.

Synodaler Dr. Müller: Ich meine, daß wir zu diesem Bericht von der Synode der EKD anders als zu dem vorhergehenden uns nicht nur mit der Kenntnisnahme begnügen können, weil der von Herrn Professor v. Dietze ohne jede Verabredung mit mir zitierte Verfasser einer Gegenschrift aus dem Raum unserer eigenen Landeskirche kommt. Es geht also

nicht darum, daß jede Synode der Landeskirchen nun zusätzlich zu der Entschließung der EKD etwas sagen muß, sondern daß wir, glaube ich, in besonderem Maße davon betroffen sind. Und ich bin sehr dankbar für die Äußerungen der Kritik und der Beurteilung, die Professor von Dietze selber am Schluß seines Berichtes gegeben hat, die, wie gesagt, mir weder im Wortlaut noch in der Tatsache, daß sie überhaupt kommen würde, bekannt war. Mein Antrag geht ja auf ein Schreiben zurück, das ich schon Ende März verfaßt hatte.

Ich meine, wir könnten doch, da uns ja in der Herbstsynode allen das Exemplar der Denkschrift zugegangen ist — und bis zum heutigen Tag hatten wir auch Zeit, es zu lesen — irgendwie auch auf dieser Tagung zu einer Äußerung, die die Synode gutheißt, kommen, vielleicht auch schon in der Weise, daß wir dem, was Professor v. Dietze in seinem Bericht (einschließlich der darin enthaltenen kritischen Äußerungen zu der Schrift von Dr. Salm) gesagt hat, ausdrücklich zustimmen. Das würde meinem Antrag schon genügen.

Synodaler **Walter Schweikhart**: Es ist für mich sehr die Frage, ob unsere Synode eine Schrift eines einzelnen zu beantworten hat oder überhaupt zur Kenntnis nehmen soll, wenn „die Zahl der Schriften“ zu dieser Frage „Bibliotheken füllt“. Wir werden es immer wieder erleben, daß Glieder unserer Kirche zu bestimmten Fragen verschiedene Standpunkte einnehmen. Ob wir nun als Synodale und als Synode jedesmal hier reagieren müssen, ist für mich sehr fraglich.

Synodaler **Dr. Götsching**: Es ist nur so, daß Herr Dr. Salm unterzeichnet hat als Oberlandesgerichtsrat, Kirchenältester und Mitglied der Bezirkssynode in Freiburg. Es ist die Frage, ob die Landessynode antworten sollte; aber zum mindesten wäre von Seiten der Kirche eine Stellungnahme zu dieser Schrift bzw. ein Votum, ein kurzes, doch erforderlich.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich darf einen eben von meinem Nachbarn gemachten Ausspruch wiedergeben: sehr heikel! (**Präsident**: Ja!)

Der Meinung bin ich auch. Ich möchte mitteilen: Genau so wenig, wie Herr Dr. Müller oder ein anderer der Antragsteller wußte, daß ich zu dieser Schrift Stellung nehmen würde, genau so wenig habe ich eine Ahnung gehabt, daß ein solcher Antrag kommen würde. In meiner Stellungnahme habe ich die Angabe „Mitglied der Bezirkssynode“ ausdrücklich erwähnt, weil ich darin einen Mißbrauch sehe. Wenn es hilfreich sein kann, dann kann ich in ganz kurzer Zeit die wenigen Sätze, die ich nach dem handgeschriebenen Manuscript zu diesem Punkt gesagt habe, vervielfältigen lassen.

Präsident Dr. Angelberger: Dürfte ich den Vorschlag unterbreiten, daß wir jetzt nicht weiter über den Antrag debattieren, sondern daß die drei Ausschüsse die Sache zunächst mal klarend behandeln, so daß vielleicht ein Weg gefunden werden kann, der dann die Grundlage für irgendeine Stellungnahme bilden kann (Allgemeiner Beifall!)

Landesbischof **Dr. Heidland**: Darf ich noch auf einige Punkte für diese Aussprache hinweisen?

Um der Gerechtigkeit willen hielte ich es für eine Voraussetzung dazu, daß man zu der Schrift von Dr. Salm Stellung nimmt, daß jeder sie auch kennt. (Allgemeiner Beifall!)

Ich habe, indem ich das sage, zu dem Inhalt der Schrift nicht Stellung genommen.

Zweitens: Weil gerade auf meinem Schreibtisch viele Voten und Denkschriften zu dem ganzen Problemkreis landen, frage ich mich, ob es angebracht ist, daß die Landessynode gerade dieser Schrift gegenüber Stellung bezieht. Wie begründen wir es, daß wir zu andern Voten schweigen?

Und drittens: Wie Sie wissen, ist inzwischen eine Notgemeinschaft in Stuttgart gegründet worden, der auch Herr Dr. Salm angehört. Sie müssen, wenn Sie zu der Salmschen Schrift Stellung nehmen, bedenken, daß Sie sich damit zugleich mit dieser Notgemeinschaft befassen. Das Problem ist also außerordentlich komplex.

Synodaler **Dr. Gessner**: Ich möchte auch sagen, wir haben das Votum von Herrn Dr. Salm nicht im Wortlaut vorliegen. Wir wissen nun, daß auch andere Voten, auch aus dem Kreise der Landeskirche, abgegeben worden sind. Wir können gar nicht abwägen, welche Bedeutung diesen einzelnen Stellungnahmen zukommt, wenn wir sie nicht kennen. Wenn wir also über die Stellungnahme von Herrn Dr. Salm etwas sagen wollen, müßten wir auch die Stellungnahmen anderer, die aus dem Kreis der Landeskirchen abgegeben worden sind, kennen, um zu ermessen, ob ihnen nicht eventuell die gleiche Bedeutung zukommt wie der Aussage von Herrn Dr. Salm. (Unruhe!)

Präsident Dr. Angelberger: Etwas Ruhe, bitte! — Herr Weigt!

Synodaler **Weigt**: Ich möchte die Warnung von Herrn Landesbischof durchaus nicht überhören. Ich meine aber, wenn Publikationen gezeichnet sind mit irgendeinem kirchlichen Amt wie Bezirkssynodaler, daß die Landessynode zum mindesten sagen könnte, daß alle diese Äußerungen privater Natur sind und daß amtliche Stellungnahmen nur von der Kirchenleitung oder von der Landessynode herausgehen. Wenn unsere Gemeindeglieder lesen Bezirkssynodaler, dann denken sie: „das ist die Kerch!“ — nicht wahr? Vielleicht sollten wir uns doch mindestens distanzieren von all den Dingen, die irgendwie pauschal unter dem Namen „Kirche“ erscheinen.

Synodaler **Schoener**: Ich stelle Antrag auf Schluß der Debatte und schlage vor, daß wir uns über dieses Thema in den Ausschüssen unterhalten unter Berücksichtigung der Äußerung von Herrn Landesbischof. (Allgemeine Zustimmung!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich aus dem Beifall Ihre Zustimmung schließen? — Sie haben alle Gelegenheit, im Ausschuß zu Wort zu kommen.

Synodaler **Dr. Müller**: Darf ich zum Technischen sagen: Es ist ein Exemplar von Salm vorhanden.

Präsident Dr. Angelberger: Vorzüglich!

VII.

Unter Punkt „Verschiedenes“ darf ich nun Herrn Schoener das Wort erteilen.

Synodaler Schoener: Auf der letzten Herbstsynode sind wir mit Dank und Freude in dieses neue Haus und auch in diesen neuen Plenarsaal eingezogen. Wir haben ebenso dankbar und freudig auch die technischen Errungenschaften in Besitz genommen, insonderheit dies, daß wir nun sehr viel Zeit sparen und es auch bequemer haben, wenn wir uns zu Wort melden. Wir können das vom Platz aus tun. Aber bekanntlich ist jede technische Errungenschaft auch mit einem Nachteil verbunden. Der Nachteil besteht nun darin, daß wir nicht mehr hinaus ans Rednerpult gehen und auf diese Weise dann auch nicht von der Synode gesehen werden, so daß die Synoden sich gegenseitig schwer kennenlernen. Das ist in besonderer Weise schmerzlich für eine neue Synode, wie wir sie jetzt darstellen.

Darum möchte ich anregen, daß wir bei Diskussionen, da wir nur kurze Sätze und Voten abgeben, am Platz bleiben, daß wir aber dann, wenn wir längere Ausführungen machen, das Rednerpult erklimmen. Es wäre allerdings nötig, daß wir hier uns auf eine bemessene Redezeit einigen; denn gerade in der Redezeit sind wir oft schon einer Selbstdäuschung anheimgefallen, wie sich gestern gezeigt hat. (Heiterkeit!) Vielleicht könnte uns Herr v. Dietze, der sich als synodales Chronometer gestern qualifiziert hat, hierbei hilfreiche Tips geben. (Heiterkeit!)

Ich möchte vorschlagen, bei kurzen Diskussionsbeiträgen bleiben wir am Platz, bei längeren Ausführungen, insonderheit natürlich bei der Bericht-

erstattung, gehen wir an das Rednerpult. (Präsident Dr. Angelberger: Also bei Berichterstattung, wenn ich unterbrechen darf, selbstverständlich!)

Ja, also das auf jeden Fall. Aber auch bei längeren Ausführungen sollten wir ans Rednerpult. Wir müßten uns vielleicht jetzt gleich bei Beginn der Synode, vor unserer eigentlichen Arbeit, darüber klar werden.

Synodaler Dr. Köhnlein: Ich möchte nur insofern die Ausführungen meines Vorredners ergänzen, als ich der Meinung bin, es würde genügen, wenn wir einen Redner zweimal oder dreimal da draußen gesehen haben. (Große Heiterkeit!)

Synodaler Schoener: Das kommt auf den Redner an!

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich auch hier den Vorschlag unterbreiten, wir überlassen es der Praxis. Aber es dürfte gerade für den Anfang zweckmäßig sein, daß derjenige, der längere Ausführungen macht, hier zum Pult geht. Ich wiederhole: Berichterstattung für Ausschüsse erfolgt selbstverständlich vom Pult aus.

Wird noch das Wort gewünscht unter „Verschiedenes“? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die zweite Plenarsitzung und bitte Herrn Pfarrer Lohr um das Schlußgebet.

Synodaler Lohr spricht das Schlußgebet.

— Ende 12.30 Uhr —

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 27. April 1966, nachmittags 15.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung

II.

Erklärung des Evang. Oberkirchenrats zum Antrag des Kirchenbezirks Konstanz auf Einrichtung einer Eheberatungsstelle

III.

Wahl der fünf Mitglieder in den Ältestenrat

IV.

Wahl der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

V.

Wahl der synodalen Mitglieder zum Landeskirchenrat

VI.

Berichte zur Bildung der unständigen Ausschüsse:

1. Bericht des Hauptausschusses

Berichterstatter: Synodaler Berggötz

2. Bericht des Rechtsausschusses

Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze

3. Bericht des Finanzausschusses

Berichterstatter: Synodaler Schneider

VII.

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatterin: Synodale Debbert

VIII.

Berichte zum Antrag des Dekanats Müllheim auf Änderung der Grundordnung — Berufung von Ältesten —

Berichterstatter: Synodaler Dr. Geßner

IX.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses zu der Empfehlung der Abendmahlskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland

Berichterstatter für Hauptausschuß:

Synodaler Rave

Berichterstatter für Rechtsausschuß:

Synodaler Dr. Köhnlein

X.

Berichte des Hauptausschusses:

1. zum Antrag des Synodalen Rave und 2 anderen betr. Gesamtgottesdienst

Berichterstatter: Synodaler Viebig

2. zum Antrag auf Abschaffung der Hilfswerksammlung

Berichterstatter: Synodaler Berggötz

XI.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die dritte Sitzung unserer ersten Tagung und bitte Herrn Dekan Schröter um das Eingangsgebet.

Synodaler Schröter spricht das Eingangsgebet.

Ehe ich den ersten Punkt unserer Tagesordnung aufrufe, möchte ich auch von dieser Stelle aus unserem Bruder Gabriel zum heutigen Geburtstag herzliche Glück- und Segenswünsche aussprechen. (Allgemeiner Beifall!)

Durch das Büro ist der Vortrag unseres Herrn Landesbischofs zur Verteilung gekommen. Wer kein Exemplar erhalten haben sollte, möge sich bitte bei Herrn Pfarrer Schweikhart melden.

Und schließlich noch ein Punkt zum geschäftlichen Teil: Geben Sie bitte heute im Laufe des Tages noch Ihre Reisekostenrechnung beim Büro der Synode ab.

L

Im Verlauf des gestrigen Tages ist, wie Sie sicherlich schon bemerkt haben werden, ein liebwerter Gast bei uns eingetroffen. Als Vertreter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg weilt Herr Pfarrer Kraske, Berlin, unter uns. (Großer Beifall!)

Sie, lieber Herr Pfarrer, sind heute zum ersten Mal bei uns. Wir danken für Ihr Kommen und freuen uns, daß Sie als Vertreter unserer Patenkirche zu uns gekommen sind. Ich bin der festen Überzeugung nach dem, was ich gehört habe, daß Sie sich bei uns sicherlich nicht als Fremder, sondern als lieber Freund fühlen werden, zumal Sie persönlich so viele Beziehungen und Verbindungen zu unserem Bereich und auch zu einem großen Teil unserer Brüder hier in der Synode haben. Ihr Kommen ist für uns alle der sichtbare Beweis für unsere Verbundenheit und Zusammengehörigkeit. In dieser Freude der Gemeinsamkeit heiße ich Sie als Vertreter unserer gesamten Patenkirche bei uns herzlich willkommen. (Wieder großer Beifall!)

Falls Sie, Herr Pfarrer, ein Grußwort zu sprechen wünschen, gebe ich Gelegenheit.

Pfarrer Kraske: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Ich bin hier, um Ihnen herzliche Grüße von unserer Berlin-Brandenburgischen Kirche zu bringen, Grüße von den Mitgliedern unserer Kirchenleitung aus beiden Bereichen der Landeskirche, von unserm neu gewählten Bischof D. Scharf, der nun am 1. April sein Amt bei uns angetreten hat, von Herrn Präses Altmann, der sich Ihnen besonders verbunden fühlt, (Beifall!) und darüber hinaus von vielen anderen Freunden des Badener Landes und der Badischen Kirche bei uns in Berlin.

Und ich bin hier, um Ihnen wieder neu unseren Dank zu sagen. Unser Patenverhältnis ist ja, wie man

leider sagen muß, ein etwas einseitiges Verhältnis. Sie helfen und wir danken, Sie geben, und wir bitten. Das ist auf die Dauer vielleicht eine Belastung für unser gegenseitiges Verhältnis; es könnte jedenfalls dazu werden. Natürlich bemühen wir uns, in Berlin auch für andere zu denken und zu handeln. Wir sehen unsere Aufgabe in einem stellvertretenden Dienst der Versöhnung, in einem Überwinden von Mauern und Gegensätzen menschlicher Natur durch die Kraft und die Liebe Jesu Christi. Aber auch in diesem Dienst sind wir doch vielfach angewiesen auf Ihre Hilfe. Wir sind den Brüdern und Schwestern drüben im Osten am nächsten, viel näher als Sie hier. Und trotzdem, wenn wir wissen wollen, wie es ihnen geht, was sie denken, was sie vorhaben, was ihnen Not macht, dann müssen wir Sie fragen, unsere Brüder und Schwestern im Westen. Denn wir haben ja selbst mit Ausnahme seltener, von uns dankbar begrüßter Gelegenheiten nicht die Möglichkeit, hinüberzugehen und mit ihnen zu sprechen. Wer weiß, wo wir in Berlin stünden mit unseren Bemühungen, Einheit und Gemeinschaft des Glaubens auch über die Grenzen hinweg festzuhalten, wenn Sie uns nicht immer wieder dabei helfen würden. Deswegen habe ich Ihnen zu danken, daß Sie an diesem für Sie in mancher Hinsicht einseitigen Verhältnis mit solcher Geduld, mit so viel Verständnis und mit so viel Treue festhalten.

Und nun noch ein Drittes: In der Aussprache im Rechtsausschuß über die Konfirmationsordnung, an der ich heute vormittag habe teilnehmen dürfen, fiel das Wort von den Paten als „Geschenklieferanten“. Ich bin auch hier, um Ihnen zu zeigen, daß wir von Berlin aus so das Verhältnis zu Ihnen nicht sehen, daß es uns nicht nur um die personelle und materielle Hilfe geht, die Sie uns gegeben haben und noch geben, sondern daß dies für uns nur ein besonders deutlicher und beglückender Ausdruck ist für die innere Gemeinschaft, die wir suchen. Sie sehen in mir, der Herr Präsident hat das schon angedeutet, einen durch Geburt und andere Zufälle des Lebens verhinderten Landsmann von Ihnen. Mein Vater war Freiburger. Meine Mutter ist Älteste im Kirchenbezirk Emmendingen. Meine Frau und ich haben einmal vor dem Altar der neuen Ludwigskirche in Freiburg zusammen angefangen. Und mein Vikar, der mich augenblicklich in Berlin in meiner Gemeinde vertritt, ist, auch wenn er leider nicht badisch spricht, in Kehl zu Hause. Aber was uns noch viel tiefer verbindet als alles Persönliche, ist die Gemeinschaft unseres Herrn. Wo ER gegenwärtig ist, da sind wir allemal zu Hause. Und deswegen ist es für mich eine so große Freude, hier bei Ihnen sein und teilnehmen und zuhören zu dürfen bei dem, was Sie bewegt und beschäftigt. Ich danke Ihnen namens meiner Berlin-Brandenburgischen Kirche für Ihre Einladung. Ich danke Ihnen für die Freundlichkeit, mit der Sie mich hier aufgenommen haben, und ich wünsche Ihnen für den weiteren Verlauf Ihrer Synode Beratungen und Entscheidungen, die von der Gegenwart unseres Herrn erfüllt und von seinem Geist bestimmt sind. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Pfarrer! Herzlicher Dank sei Ihnen für das Grußwort, für die überbrachten Wünsche und für Ihre Teilnahme an

der Tagung unserer Synode. Diesen Dank bitte ich der Leitung Ihrer Kirche, Ihrem Bischof und Ihrem Präsidenten Altmann zu übermitteln, zugleich mit besten Grüßen und herzlichem Segenswunsch.

II.

In Punkt II unserer Tagesordnung wird Herr Oberkirchenrat Hammann eine kurze Erklärung abgeben zu dem Antrag des Kirchenbezirks Konstanz auf Einrichtung einer Eheberatungsstelle. Dieser Gegenstand ist auf der Herbsttagung 1965, Sie finden das auf Seite 34 des Protokolls gedruckt, an den Oberkirchenrat überwiesen worden mit der Bitte, der Frühjahrs-Synode 1966 zu berichten.

Oberkirchenrat Hammann: Die Synode hat im Oktober 1965 beschlossen, diesen Antrag des Kirchenbezirks Konstanz dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten mit der Bitte um weitere Überprüfung der personellen und finanziellen Möglichkeiten im Bereich der ganzen Landeskirche. Weiter wurde hinzugefügt, daß auf Grund der von der Inneren Mission zu erhebenden Feststellungen über die Möglichkeiten und den Bedarf in den einzelnen Kirchenbezirken es dann wieder zu einem Bericht vor der Synode kommen solle.

Da unsere beiden Geschäftsführer der Inneren Mission seit Monaten erkrankt sind und auch einige inzwischen für den Bericht angefragte Dienststellen durch Krankheit nicht in der Lage waren, termingerecht uns die Vorlagen zu geben, sind wir zu unserem Bedauern leider nicht im Stande, Ihnen in dieser Frühjahrs-Synode zu berichten. Die Verhandlungen und Vorprüfungen sind mitten im Anlaufen, ferner ist es seit der Spätjahrs-Synode noch zu keiner Vorstandssitzung des Gesamtverbandes der Inneren Mission gekommen. In dieser Vorstandssitzung sollten die Ergebnisse vorbereitet und dann dem Oberkirchenrat übergeben werden.

Wir bitten Sie deshalb um Verständnis für diese Verzögerung. Es ist anzunehmen, daß diese wichtige Angelegenheit in der Spätjahrs-Synode im ganzen Umfang vorgetragen werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Wir danken und erwarten weiteren Bericht in der Herbst-Synode 1966.

III.

Punkt III unserer Tagesordnung sieht vor Wahl der fünf Mitglieder in den Ältestenrat.

Sie wissen, daß dem Ältestenrat nach den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung die Mitglieder des Präsidiums, also der Präsident, die beiden stellvertretenden Präsidenten und die 6 Schriftführer angehören, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und 5 weitere Mitglieder.

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sind gestern gewählt worden. Ich darf sie bei dieser Gelegenheit bekanntgeben. Es handelt sich um

Herrn Pfarrer Schoener als Vorsitzenden des Hauptausschusses,
seine Vertretung hat Herr Pfarrer Weigt;
Herr Professor D. Dr. v. Dietze ist Vorsitzender des Rechtsausschusses,
seine Vertretung hat Herr Schmitz,
Herr Synodaler Schneider ist Vorsitzender des Finanzausschusses,
dessen Vertreter Herr Synodaler Höfflin.

Nun darf ich Herrn Schmitz bitten, den Bericht des vorläufigen Ältestenrates zu diesem Punkt der Tagesordnung zu geben.

Berichterstatter Synodaler **Schmitz**: Namens des vorläufigen Ältestenrates beehe ich mich, vorzutragen:

Nach § 7 unserer Geschäftsordnung steht dem Präsidenten der Synode ein Ältestenrat zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen zur Seite. Vor der Konstituierung der Synode ist es der in § 7 (2) bestimmte vorläufige Ältestenrat. Er hat sich mit den Wahlen zum Ältestenrat, der Wahl der von uns zu entsendenden Mitglieder der Synode der EKD und der Wahl zum Landeskirchenrat befaßt und macht dazu seine Vorschläge.

Ich rufe in das Gedächtnis: Nach § 7 (1) unserer Geschäftsordnung besteht der Ältestenrat aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse — beide gestern gewählt — und aus weiteren 5 Mitgliedern, die von der Synode gewählt werden.

Hierfür schlägt der vorläufige Ältestenrat in alphabetischer Reihenfolge vor:

Debbert, Elfriede,
Günther, Hermann,
Hetzel, Dr. Helmut,
Jörger, Friedrich,
Schmitz, Hermann.

Eine Verteilung dieses Vorschlaages erfolgt alsbald. Sagt dem Synodalen der Wahlvorschlag zu, so kreuzt er vor Abgabe des Stimmzettels die Namen einzeln an; andernfalls streicht er nicht genehme Namen und setzt an deren Stelle Namen seiner Wahl.

Präsident Dr. Angelberger: Die Stimmzettel werden zur Zeit ausgegeben. Besteht noch eine Frage? Ich darf für sämtliche Wahlen vorausschicken, daß bei unseren Wahlen nicht kumuliert werden darf, sondern einem Kandidaten jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann.

Bei der späteren Wahl zum Landeskirchenrat, bei der wir zwei verschiedene Reihen haben werden, darf auch nicht panaschiert werden, um das gleich vorsichtshalber vorauszuschicken.

Synodaler Georg Schmitt: Dürfen aus der Synode heraus weitere Vorschläge für die Wahl des Ältestenrates durch Namensnennung von der Synode gemacht werden?

Präsident Dr. Angelberger: Der Sprecher des vorläufigen Ältestenrates hat im letzten Absatz ausgeführt: „Sagt dem Synodalen der Wahlvorschlag zu, so kreuzt er vor Abgabe des Stimmzettels die Namen einzeln an; andernfalls streicht er nicht ge-

nehme Namen und setzt an deren Stelle Namen seiner Wahl.“

Darf ich um Vornahme der Wahl bitten, nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Unsere beiden Schriftführer und Herr Bußmann sammeln die Zettel ein.

IV.

Während die Schriftführer auszählen, darf ich unter Punkt IV unserer Tagesordnung aufrufen Wahl der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Ich darf Herrn Synodalen Schmitz bitten.

Berichterstatter Synodaler **Schmitz**: Namens des vorläufigen Ältestenrates habe ich Ihnen nunmehr den Vorschlag für die Wahl der von uns zu entsendenden Mitglieder zur Synode der EKD vorzutragen:

Weltliches Mitglied: v. Dietze, D. Dr. Constantin
1. Stellvertreter: Schneider, Hermann

2. Stellvertreter: Viebig, Joachim

Theologisches Mitglied: Köhnlein, Dr. Ernst

1. Stellvertreter: Schröter, Siegfried

2. Stellvertreter: Baumann, Christian

Dieser Vorschlag wird alsbald verteilt.

Auch hier gilt:

Sagt dem Synodalen der Wahlvorschlag zu, so kreuzt er vor Abgabe des Stimmzettels die Namen einzeln an; andernfalls streicht er nicht genehme Namen und setzt an ihre Stelle Namen seiner Wahl.

Dabei ist auf die Einhaltung der Gruppen für weltliche und theologische Mitglieder zu achten.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand, außer den genannten Personen noch jemand vorzuschlagen?

Synodaler Rave: Ich habe etwas zu erwägen zu geben. Bei den Ältestenwahlen bemühen wir uns, der Gemeinde möglichst nicht nur die Zahl Bewerber vorzuschlagen, die zu wählen sind, sondern ihr eine Auswahl zu geben. Ich möchte daher für diese Wahl bitten, daß darauf verzichtet wird, gleichzeitig jetzt auch Mitglieder und Stellvertreter zu bezeichnen, sondern daß die jeweils genannten drei Namen gleichmäßig konkurrieren und sich erst aus der Wahl dann ergibt, wer das Mitglied und wer die Stellvertreter sind.

Ich stelle keinen Antrag, aber ich gebe dies zu erwägen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand, hierzu das Wort zu ergreifen? — Ihrem Wunsch kann dadurch Rechnung getragen werden, daß Sie die Zahlen eben streichen.

Synodaler Rave: Ist es also möglich, die Zahlen zu ändern?

Präsident Dr. Angelberger: Das 1, 2, 3 — Ja! —

Synodaler Rave: Vielen Dank!

Synodaler Nübling: Man kann die Zahlen streichen oder verändern?

Präsident Dr. Angelberger: Streichen und verändern.

Synodaler Nübling: Und wenn man sie nur streicht?

Präsident Dr. Angelberger: Dann entscheidet die Stimmenzahl (Zuruf: und ankreuzen?) Ja! — Ankreuzen, das ist selbstverständlich, das ist klar.

Nach der Teilnehmerliste sind jetzt 63 Synodale anwesend. Bei Durchführung der ersten Wahl waren nur 62 anwesend.

— Die Wahlzettel werden eingesammelt. —

VI, 1

Haben alle Synodale ihrer Wahlpflicht genügt? — Bis die Schriftführer für die beiden jetzt durchgeführten Wahlen die Auszählung vorgenommen haben, rufe ich zwischenzeitlich Punkt VI unserer Tagesordnung auf: Berichte zur Bildung der Ausschüsse:

1. Bericht des Hauptausschusses. Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Pfarrer Berggötz.

Berichterstatter Synodaler Berggötz: Liebe Brüder und Schwestern! Ich habe Ihnen die Vorschläge des Hauptausschusses zur Besetzung der unständigen Ausschüsse zu unterbreiten.

1. Der Diakonieausschuß soll auf Antrag des Konsynoden Eck wie bisher als unständiger Ausschuß bestehen bleiben. Der Hauptausschuß möchte aus seinen Reihen die Konsynoden Brändle, Eck, Dr. Hetzel, Karl Müller und Berggötz entsenden. (Zurufe!)

(Er wiederholt) Brändle, Edk, Dr. Hetzel, Karl Müller und Berggötz.

2. Der Lebensordnungsausschuß...

Präsident Dr. Angelberger (ihn unterbrechend): Herr Berichterstatter, darf ich vielleicht hier unterbrechen und die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse fragen, ob sie ebenfalls zu diesem Ausschuß dem Diakonieausschuß, einen Vorschlag unterbreiten möchten. — Herr von Dietze?

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Der Rechtsausschuß hat keinen Vorschlag.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schneider, bitte!

Synodaler Schneider: Auch keinen Vorschlag, was nicht hier genannt worden ist, — keinen weiteren Vorschlag.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schneider, darf ich vielleicht einen Vorschlag unterbreiten. Würden Sie nicht unsere Oberin Hanna Barner vorschlagen. (Zurufe: Ja! und Beifall!)

Synodaler Schneider: Habe ich gar nichts dagegen. Ich möchte nur sagen, ich war der Auffassung, daß die Berichterstattung und Zusammenstellung des Vorschlags dem Hauptausschuß übertragen ist.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! Deshalb habe ich jetzt unterbrochen.

Synodaler Schneider: Ja, die Namen, die genannt worden sind, sind uns genehm, und wir haben keinen weiteren Vorschlag von uns aus gemacht. Aber ich darf, glaube ich, diesen des Präsidenten, die Benennung der Oberin Barner, jetzt durchaus mitempfehlen bzw. zustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Wollen wir nicht gleich fortfahren, Herr Dr. Götsching als langjähriges Mitglied des Ausschusses? (Beifall!)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Der Rechtsausschuß wird voraussichtlich in der nächsten Tagung sein Mitglied benennen.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist klar. — Keine Vorschläge mehr? — So darf ich Sie, Herr Eck, bitten!

Synodaler Eck: Für den Diakonieausschuß möchte ich Fräulein Beyer vorschlagen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, gut! — Für Rechtsausschuß?

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Wir haben nichts dagegen!

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich Sie nun bitten, Herr Berggötz, die Namen zu wiederholen!

Berichterstatter Synodaler Berggötz: Also aus den Reihen des Hauptausschusses die Konsynoden: Brändle, Eck, Dr. Hetzel, Karl Müller und Berggötz; aus dem Finanzausschuß: Oberin Barner, Dr. Götsching und aus dem Rechtsausschuß: Frau Pfarrerin Beyer.

Präsident Dr. Angelberger: Dürfen wir jetzt hier unterbrechen, und ich darf die Bitte an Sie richten, mit den Ausschußvorsitzenden Verbindung aufzunehmen, damit wir für die übrigen Ausschüsse dann alles beisammen haben.

VI, 2

Und ich darf aber trotzdem in unserer Tagesordnung fortfahren und Herrn v. Dietze bitten, den Bericht für den Rechtsausschuß zu geben.

Berichterstatter D. Dr. v. Dietze: Zwar nicht alle Jahre wieder, aber immerhin, wenn ich recht mich entsinne, zum dritten Mal habe ich nun die Ehre, vor einer neu gewählten Landessynode bezüglich der Fortexistenz oder Neubelebung eines Kleinen Verfassungsausschusses einen Antrag zu unterbreiten. Diesen Antrag bringe ich vor im Auftrag und auf einstimmigen Beschuß des Rechtsausschusses unserer Synode, die ihm diese Aufgabe ja gestellt hat. Der Antrag befindet sich schriftlich in der Hand des Prädisiums; er lautet folgendermaßen:

„Die Landessynode möge beschließen:

1. Gemäß § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird wieder ein Kleiner Verfassungsausschuß gebildet.
2. Der Kleine Verfassungsausschuß hat wie bisher das Recht, Mitglieder zuzuwählen und ständige Mitarbeiter einzuladen.
3. Der Kleine Verfassungsausschuß wird beauftragt, eine Pfarrkandidatenordnung zu entwerfen und das in der Grundordnung vorgeschriebene Lehrzuchtgesetz vorzubereiten.“

Soweit der Antrag. — Dazu kommt eine Empfehlung oder ein Vorschlag hinsichtlich der Synodalen, die in den Kleinen Verfassungsausschuß zu wählen sind. Ich halte es für ratsam, diesen Vor-

schlag zurückzustellen, bis über den Antrag entschieden ist.

Zur Begründung des Antrags erinnere ich an die Schreiben, die der Herr Präsident am gestrigen Vormittag hier verlesen hat. Es sind die Schreiben des bisherigen Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses, der im Augenblick zu Ihnen spricht, an den Herrn Landesbischof und an den damaligen und nunmehr wieder vorhandenen Präsidenten der Landessynode. In diesem Schreiben ist gebeten worden, der neuen Landessynode den Wunsch des alten Kleinen Verfassungsausschusses zu übermitteln, daß die neue Landessynode wieder einen Kleinen Verfassungsausschuß bestellen möge.

Seit 1946 ist ein solcher Kleiner Verfassungsausschuß tätig, zunächst mit wenigen Mitgliedern, die das Recht hatten, zu kooptieren, dann seit 1954 mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern. Es waren in der letzten Periode wohl 11, auch mit dem Recht, zu kooptieren und ständige Mitarbeiter einzuladen.

Die Befugnisse dieses Ausschusses würden also, wenn sich die Landessynode für eine Neubildung entschließt, dieselben sein, wie es bisher der Fall gewesen ist. Der Kleine Verfassungsausschuß ist zuerst fast 10 Jahre hindurch ständig tätig gewesen für die Vorbereitung der Grundordnung. Es schien dafür besonders geboten zu sein, ein neues Organ zu schaffen, ein Organ der Landessynode zur Ergänzung des üblichen Ganges der kirchlichen Gesetzgebung. Dieser übliche Gang ist, daß vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Vorlage an den Landeskirchenrat kommt und daß dann vom Landeskirchenrat diese Vorlage an die Landessynode geleitet wird, geändert oder unverändert. Es ist außerdem die Möglichkeit gegeben, Initiativanträge aus der Synode einzubringen, aber das ist sehr selten geschehen.

Durch die Existenz des Kleinen Verfassungsausschusses ist für die Vorbereitung der Grundordnung der übliche Gang der kirchlichen Gesetzgebung noch verstärkt, vermehrt worden dadurch, daß das synodale Organ „Kleiner Verfassungsausschuß“ vor den üblichen Gang noch vorgeschaltet wurde, um eine noch ausführlichere und gründlichere Vorbereitung zu ermöglichen und nach Möglichkeit zu gewährleisten. Das ist nach der Verabschiedung der Grundordnung beibehalten worden für die Gesetze, die zur Ausführung der Grundordnung dienten.

Es würde auch nach dem Vorschlag, den ich Ihnen heute unterbreitet habe, die Ausführung der Grundordnung hinsichtlich eines Lehrzuchtgesetzes durch den etwaigen künftigen Kleinen Verfassungsausschuß vorzubereiten sein.

Es sind außerdem von der Landessynode dem Kleinen Verfassungsausschuß jeweils noch besondere Aufgaben zugewiesen worden, Aufgaben der Vermittlung und Versöhnung, wenn ich so sagen darf, wenn während der Synodaltagung keine einstimmende Stellungnahme verschiedener Ausschüsse oder sonst überhaupt innerhalb der Synode sich ergeben hatte. Jedenfalls kann, wie alle Ausschüsse, ein künftiger Kleiner Verfassungsausschuß sich nicht mit dem befassen, was ihm gerade einfällt, sondern nur mit den Aufgaben, die ihm von der Landessynode zugewiesen werden. Infolge-

dessen enthält der Antrag zu Ziffer 3 auch gleich die Bitte, diesem Kleinen Verfassungsausschuß die Aufgaben zuzuteilen, die dem alten Kleinen Verfassungsausschuß am dringlichsten erschienen sind.

Ich darf vielleicht noch erwähnen: Die letzte Arbeit des bisherigen Kleinen Verfassungsausschusses war die Ausarbeitung eines Entwurfs zur Visitationsordnung, die er kurz vor seinem Ende, wie auch in früheren Sitzungsperioden, dem Landesbischof überreicht hat, und die voraussichtlich in einer der nächsten Tagungen unsere Landessynode nach Beratung im Evangelischen Oberkirchenrat und im Landeskirchenrat beschäftigen wird.

Damit glaube ich zur Begründung des Antrages das Erforderliche gesagt zu haben.

Präsident Dr. Angelberger: Ich wiederhole den ersten Teil des Antrages des Rechtsausschusses, und zwar zunächst Ziffer 1:

Gemäß § 8 (3) der Geschäftsordnung wird wiederum ein Kleiner Verfassungsausschuß gebildet.

Wünscht jemand hierzu das Wort?

Synodaler Schoener: Ich habe eine Anfrage formeller Art. Obwohl ich kein synodaler Neuling bin, habe ich immer noch nicht begriffen, warum es „Kleiner Verfassungsausschuß“ heißt. Man vermutet notwendigerweise, daß es darüber hinaus einen „Großen Verfassungsausschuß“ gibt, oder das andere, die zweite Möglichkeit, daß das ein Ausdruck notorischer Bescheidenheit ist.

Präsident Dr. Angelberger: Zur Geschichte. Bis vor 12 Jahren hieß der heutige Rechtsausschuß „Verfassungsausschuß“. Zur Unterscheidung von diesem ist der besondere Ausschuß „Kleiner Verfassungsausschuß“ genannt worden. Da es sich so eingespielt hat und für jedermann zu einem festen Begriff geworden war, ist diese Bezeichnung beibehalten worden.

Stellen Sie einen Antrag auf Änderung? (Syn. Schoener: Nein!)

Ich wiederhole Ziffer 1:

Gemäß § 8 (3) der Geschäftsordnung wird wiederum ein Kleiner Verfassungsausschuß gebildet.

Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor.

Wer ist gegen diesen Antrag, den der Rechtsausschuß hier durch seinen Vorsitzenden und Berichterstatter hat vortragen lassen? 1 Stimme. Enthaltung? Bei 1 Gegenstimme angenommen.

Ich verlese Ziffer 2:

Der Kleine Verfassungsausschuß hat wie bisher das Recht, Mitglieder zuzuwählen und ständige Mitarbeiter einzuladen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Enthaltung bitte. Ziffer 2 ist einstimmig angenommen.

Nun zu Ziffer 3:

Der Kleine Verfassungsausschuß wird beauftragt, eine Pfarrkandidatenordnung zu entwerfen und das in der Grundordnung vorgeschriebene Lehrzuchtgesetz vorzubereiten.

Wünscht jemand das Wort?

Oberkirchenrat Professor Dr. Hof: Diese Formulierung läßt nicht erkennen, daß wir eine gültige Pfarrkandidatenordnung haben. Es handelt sich darum, eine neue zu entwerfen oder zu sagen: „neu zu bearbeiten“.

Synodaler Professor D. Dr. v. Dietze: Fügen wir das Wort „neu“ ein.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung?

Nachdem keine Wortmeldung mehr vorliegt, darf ich auch diese Ziffer 3 des Antrages zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen die Beauftragung des Kleinen Verfassungsausschusses, eine neue Pfarrkandidatenordnung zu entwerfen und das in der Grundordnung vorgeschriebene Lehrzuchtgesetz vorzubereiten?

Wer ist gegen diesen Vorschlag? 2 Stimmen. Wer enthält sich? 1 Stimme.

Dann ist auch dieser Teil des Antrages mit allen Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung **angenommen**.

Nun darf ich den Berichterstatter bitten, zum **personellen Teil** zu berichten.

Berichterstatter Professor D. Dr. v. Dietze: Gemäß seiner Befugnis, die ihm jetzt nach seiner Wiederbelebung wieder gegeben worden ist, hat der Kleine Verfassungsausschuß regelmäßig Mitglieder zugewählt, und zwar wenige, bei Ausfällen oder bei besonders wichtigen Ergänzungen. Er hat als ständige Mitarbeiter die Herren Oberkirchenräte Friedrich, Wendt, Hof und später auch Adolph — Hof und Adolph waren beide früher Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses — eingeladen und gewonnen.

Wir haben in unserem Vorschlag heute solche Namen genannt, die jetzt noch und wieder Mitglieder der Landessynode sind. Bei früheren Neubesetzungen ist auch gelegentlich das eine oder andere Mitglied gewählt worden, das nicht mehr Mitglied der Landessynode war.

Wir bitten, diesmal davon abzusehen und es den neu gewählten Mitgliedern des Kleinen Verfassungsausschusses zu überlassen, ob sie das eine oder das andere der ausgeschiedenen Mitglieder dann zu wählen wollen, zumal wir auch von diesen ausgeschiedenen Mitgliedern im Augenblick nicht wissen, ob sie eine Wahl annehmen könnten und möchten, während ich versichern darf, daß die, die ich jetzt nenne, uns keine Absage geben werden, falls die Wahl auf sie fällt.

Ich zähle die Namen in alphabetischer Reihenfolge auf: Angelberger, v. Dietze, Herb, Köhnlein, Dekan Schmidt, Schmitz, Schneider, Schweikhart Gotthilf, Viebig und Weigt.

Von diesen genannten zehn Synodalen waren sechs bisher Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses, und zwar Angelberger, v. Dietze, Köhnlein, Schmitz, Schneider und Schweikhart, die übrigens vier, nämlich Herb, Dekan Schmidt, Viebig und Weigt sind bisher nicht Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses gewesen. Der einstimmige Wunsch des Rechtsausschusses ist, daß sie jetzt auch

in den Kleinen Verfassungsausschuß gewählt werden möchten.

Der Ausschuß würde dann aus vier Theologen, drei Juristen und drei weiteren Nichttheologen bestehen, die irgendwie als Bürgermeister, als Forstmann oder auch als Universitätsprofessor in weltlichen Dingen und auch in Rechtsfragen einige Erfahrung haben und als Synodale auch die kirchlichen Gesichtspunkte und Anforderungen zu würdigen wissen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke schön. Ich darf, damit Ihnen die Namen geläufig sind, den letzten Teil des mit B bezeichneten Antrages nochmals verlesen:

Der Rechtsausschuß schlägt der Landessynode vor, in den Kleinen Verfassungsausschuß die Synoden Angelberger, v. Dietze, Herb, Köhnlein, Schmidt Heinrich, Schmitz, Schneider, Schweikhart Gotthilf, Viebig und Weigt zu wählen.

Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Ich komme dann zur Abstimmung.

Wer kann diesem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht zustimmen? Enthaltung? Es ist dieser Teil des Antrages bei einer Enthaltung **angenommen**.

III. (Fortsetzung)

Ich darf nun auf Punkt III der Tagesordnung zurückgreifen: Wahl der fünf Mitglieder in den **Ältestenrat**. Ich gebe das Ergebnis bekannt:

Debbert	52 Stimmen
Günther	54 Stimmen
Hetzel	60 Stimmen
Jörger	52 Stimmen
Schmitz	55 Stimmen
Götsching	3 Stimmen
Höfflin	5 Stimmen
Leinert	2 Stimmen
Müller, Dr.	3 Stimmen
Herb	1 Stimme

Das geht nicht, Synodaler Herb gehört bereits dem Ältestenrat an in seiner Eigenschaft als Schriftführer.

Viebig	1 Stimme
Eck	2 Stimmen

Hier gilt dasselbe, was ich bezüglich Herb gesagt habe.

Frank	3 Stimmen
Schmidt, Heinrich	2 Stimmen
Stock	1 Stimme
Gabriel	2 Stimmen
Müller, Karl	1 Stimme
Weis, Dr.	2 Stimmen
ungültig	1 Stimme

Wahlberechtigt waren 62 Synodale, 62 haben von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht. Die Stimmenzahl ergibt zusammen 302. 62×5 sind 310. Die verfügbare Stimmenzahl ist somit nicht überschritten.

VI, 3

Unter Punkt VI der Tagesordnung bitte ich den Vorsitzenden des Finanzausschusses um seinen Bericht zu Ziffer 3. — (Zuruf!) Entschuldigung, ich muß nochmal zurück!

III. (Schluß)

Gewählt werden somit: Debbert, Günther, Hetzel, Jörger, Schmitz. Ich frage: Fräulein Debbert, nehmen Sie die Wahl an?

Fräulein Debbert?	Zuruf: Ja!
Herr Günther?	" Ja!
Herr Hetzel?	" Ja!
Herr Jörger?	" Ja!
Herr Schmitz?	" Ja!

Danke schön!

(VI, 3)

Nun darf ich den Synodalen Schneider bitten!
Berichterstatter Synodaler Schneider: Als synodale Einrichtung besteht ein Prüfungsausschuß über landeskirchliche Rechnungen; derselbe hat einen Vorsitzenden und zwei Beiratsmitglieder. Seine Aufgaben sind Überprüfung der Jahresabrechnungen der Landeskirchenkasse, der Zentralpfarrkasse und der kirchlichen Fonds. Diese Prüfung wird zunächst in der Hauptsache durch den Vorsitzenden durchgeführt, der das Prüfungsergebnis mit den beiden Beiräten bespricht, dann auch hier der Synode entsprechende Vorlage gibt und für die Feststellung der Jahresabrechnungen das Votum der Synode erbittet. Eine Neuformierung dieses Prüfungsausschusses ist notwendig geworden, weil der bisherige Vorsitzende, Herr Ulmrich, und eines der Beiratsmitglieder, Dekan Schühle, aus der Synode ausgeschieden sind. Der Finanzausschuß schlägt nun vor, das bisherige Beiratsmitglied, unsere Synodale Debbert, als Vorsitzende des Prüfungsausschusses und als Beiräte die Synodalen Hertling und Jörger zu bestimmen. Ein entsprechender Antrag liegt beim Präsidium nun vor.

Der Finanzausschuß beantragt,

den Prüfungsausschuß über landeskirchliche Rechnungen wie folgt zu bilden: Vorsitzende Synodale Debbert, Beisitzer: Synodaler Hertling und Synodaler Jörger.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben den Bericht des Finanzausschusses gehört. Wünscht jemand hierzu sich zu äußern? — Das ist nicht der Fall. Ich unterbreite daher den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung dahingehend, den Prüfungsausschuß über landeskirchliche Rechnungen zu bilden und die Synodale Debbert als Vorsitzende sowie die Synodalen Hertling und Jörger als Beisitzer in diesen Ausschuß zu wählen. Wer ist... (Zuruf: Zur Geschäftsordnung?) Ja, bitte!

Synodaler Dr. Müller: Darf ich fragen, ist bei Personenwahlen nicht zuerst die Frage zu stellen, wer ist für?

Präsident Dr. Angelberger: Ich bin davon ausgängen, daß wir es machen können — (Zuruf!) — wie in vielen Jahren. Aber ich bin gern bereit zu spalten. — Wer ist gegen die Bildung des Ausschusses? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand. Wir kommen deshalb zum personellen Teil. Wer ist gegen die Berufung der drei Synoden? — Wer enthält sich? — Wäre der Antrag einstimmig angenommen. — Doppelt genährt hält besser!

VII.

Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt VII: Bericht des Rechnungsprüfungs ausschusses. Den gibt die neu gewählte Vorsitzende dieses Ausschusses. (Allgemeiner großer Beifall!)

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Prüfungsausschuß der Landesynode die Rechnungsabschlüsse und Vermögensstanddarstellungen der folgenden landeskirchlichen Kassen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung übersandt, und zwar:

1. Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe Rechnungsjahr 1963,
2. Evangelische Zentralpfarrkasse Abteilung Offenburg, Rechnungsjahr 1963,
3. Evangelische Zentralpfarrkasse Abteilung Offenburg, Rechnungsjahr 1964.

Die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes lassen erkennen, daß die Rechnungen und die Belege über die Einnahmen und Ausgaben in sachlicher und rechnerischer Hinsicht ordnungsgemäß und eingehend geprüft wurden. Neben den Prüfungsbermerkungen sind verschiedene Rechnungsunterschiede richtiggestellt und die Durchführungen angeordnet. Die Überwachung der Durchführung der Berichtigungen geschieht durch das Rechnungsprüfungsamt. Die vom Prüfungsausschuß der Synode vorgenommene Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Vermögensstanddarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zeigten, daß die vorgenannten landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt und geprüft sind. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Allen an den Rechnungsführungen und Nachprüfungen beteiligten Mitarbeitern wird die volle Anerkennung ausgesprochen.

Der Finanzausschuß empfiehlt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

Die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für alle in diesem Bericht aufgeführten landeskirchlichen Rechnungen Entlastung erteilen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank für den Bericht. — Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? oder Fragen zu stellen? — oder Auskünfte zu erbitzen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich den Vorschlag des Finanzausschusses zur Abstimmung geben. — Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung? — Wäre einstimmig angenommen.

Haben Sie, Fräulein Debbert, mit den übrigen Mitgliedern herzlichen Dank für Ihre Prüfung. (Allgemeiner Beifall!)

VIII.

Tagesordnungspunkt VIII: Bericht zum Antrag des Dekanats Müllheim auf Änderung der Grundordnung — Berufung von Ältesten. Diesen Bericht des Rechtsausschusses gibt unser Synodaler Dr. Gessner. Darf ich bitten!

Berichterstatter Synodaler Dr. Gessner: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Namens des Rechtsausschusses habe ich die Ehre, zu dem Antrag des Dekanats Müllheim vom 6. April 1966, der sich auf einen Beschuß der Bezirkssynode Müllheim vom 22. 11. 1965 gründet, zu berichten.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge dem § 92 Abs. 1b der Grundordnung entsprechend, nach dem der Herr Landesbischof zehn Gemeindeglieder, soweit sie die Befähigung zum Ältestenamt besitzen, in die Landessynode als ordentliche Mitglieder berufen kann, prüfen, ob nicht auch dem Kirchengemeinderat die Möglichkeit gegeben werden müßte, auch seinerseits gleichqualifizierte Gemeindeglieder zu Ältesten zu berufen. Die Erfahrung der bisherigen Ältestenwahlen lehrt, daß oft genug würdige und befähigte Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens durch eine Wahl nicht in die kirchlichen Körperschaften kommen können.“

Die Bezirkssynode Müllheim bittet deshalb die Hohe Synode um die Erweiterung des § 23 der Kirchlichen Wahlordnung durch die Einfügung eines Absatzes 4 etwa mit folgendem Wortlaut: „Der neu gewählte Kirchengemeinderat kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats analog dem Zahlenverhältnis der nach § 92 Abs. 1b der Grundordnung in die Landessynode berufenen Gemeindeglieder eine der Zahl der gewählten Ältesten entsprechende Zahl von Gemeindegliedern, die die Eignung zum Ältestenamt besitzen, aber nicht als Kandidaten aufgestellt worden waren oder durch die Wahl nicht zum Zuge kommen konnten, zu ordentlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderats berufen.“

Soweit das Zitat. — Nach § 12 unserer Grundordnung wählt die Gemeinde aus ihrer Mitte Männer und Frauen in das Amt der Ältesten, die dann gemäß §§ 30ff. der Grundordnung den Kirchengemeinderat bilden. Die Ältesten und der Pfarrer wählen nach § 29 Wahlordnung die Bezirkssynoden. Die Bezirkssynode hat gemäß § 73 der Grundordnung die Landessynoden zu wählen. Daraus ist der Grundgedanke der Grundordnung ersichtlich, daß die presbyterianischen Leitungsorgane der Kirche durch Wahl zu bilden sind.

Wenn dieser Grundgedanke einen gewissen Einbruch durch die in § 92 Abs. 1b Grundordnung geregelte Berufung von zehn Landessynoden erfahren, so ist dies einmal in der besonderen Stellung der Landessynode begründet, in dem Streben, sie durch besonders sachkundige Persönlichkeiten zu ergänzen und ihre berufsständische Gliederung zu gewährleisten, zum andern ist die Zahl der zu berufenden Synoden genau festgelegt.

Mit dem zu behandelnden Antrag wird aber die Möglichkeit erstrebt, Älteste berufen zu können. Es bliebe dem Kirchengemeinderat überlassen, von einem derartigen Recht Gebrauch zu machen oder nicht. Ein solches Recht erlangte aber nur Bedeutung, wenn mit der Wahl durch die Gemeinde die in § 1 der Wahlordnung festgelegte Zahl der zu wählenden Ältesten erreicht wäre; denn andernfalls besteht nach § 27 Abs. 1 der Wahlordnung schon heute die Möglichkeit der Zuwahl durch den Ältestenkreis. Für diesen Fall würde die erstrebte Lösung gar nicht akut. Die angestrebte Möglichkeit der Berufung eines Ältesten würde also die Ältestenkreise uneinheitlich groß werden lassen. Dies widerspricht dem Ordnungsprinzip, das uns der Herr Landesbischof in seinem Vortrag über die Volkskirche verdeutlicht hat, und würde zudem in die Verantwortung der Gemeinde für ihre eigene Leitung eingreifen.

Sollte nun mit dem Antrag beabsichtigt werden, dem Kirchengemeinderat einen sachkundigen Rat zu sichern, so ist auf § 36 Abs. 2 der Grundordnung zu verweisen, den Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt im Laufe der Tagung schon nachdrücklich in Erinnerung gebracht hat, wonach der Kirchengemeinderat ziehen darf, wer für die zur Beratung stehenden Gegenstände sachkundigen Rat geben kann.

Wenn jedoch damit erreicht werden soll, daß weitere Älteste — also mehr Älteste, als es § 1 der Wahlordnung vorschreibt — in den Ältestenkreis berufen werden können, so würde — abgesehen von den schon aufgezeigten Bedenken — die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nicht mehr dem Willen der Gemeinde entsprechen, was zu erheblichem Unfrieden in der Gemeinde führen könnte. Eine solche Gefahr der Unfriedenstiftung soll durch die klare Regelung der Grundordnung durch eine gute Ordnung gerade vermieden werden.

Der Rechtsausschuß ist deshalb der einmütigen Auffassung, daß eine dem Antrag entsprechende Regelung mit der Struktur der Grundordnung nicht vereinbar ist, und empfiehlt die Ablehnung dieses Antrages.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Leinert: Ich spreche zugleich für Müllheim, das ich mit zu vertreten habe. Es ist sicher so, wie wir gehört haben; die Wahlordnung läßt diese Möglichkeit, die von Müllheim vorgeschlagen wird, nicht zu. Es würde, falls man dem Antrag stattgeben wollte, hier eine Änderung eintreten müssen, die wahrscheinlich mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden müßte. Doch ist zu sagen: dieser Antrag kommt aus der täglichen Praxis der Kirchengemeinden. Es ist völlig einzusehen, was die Wahlordnung vorschreibt. Aber wir stehen in den Gemeinden vor der Tatsache, daß die Männer und Frauen, die wir als Älteste besonders wünschen, oft nicht gewählt werden, weil sie nicht in genügender Weise bekannt sind. Das muß nicht damit zusammenhängen, daß sie sich nicht am kirchlichen Leben beteiligen. Ich habe durch Jahre hindurch die verschiedensten Erfahrungen gemacht. Es ist manchmal geradezu so, daß das Ausscheiden eines Kirchen-

ältesten die Möglichkeit gibt, den Kirchengemeinderat wesentlich und wertvoll zu ergänzen. Ich weise zum Beispiel darauf hin, daß oft in Gemeinden, die stark in sich geschlossen sind und ihre heimatliche Tradition ungebrochen weiter pflegen konnten, es kaum möglich ist, Vertreter der Heimatvertriebenen legitim in den Kirchengemeinderat zu bekommen. Das, was vorhin vorgeschlagen wurde: daß ja jemand gastweise geladen werden kann, ist keine befriedigende Lösung. Wir haben das Jahre hindurch gehabt. Wir haben es in unseren Gemeinden erlebt, daß Heimatvertriebene nicht gewählt wurden. Wir hatten sie als Guest im Kirchengemeinderat und konnten sie erst beim Ausscheiden eines Mitglieds des Kirchengemeinderats legitim wählen.

Ich glaube, das muß für die heutige Zeit klar gesehen werden: Wenn jemand Verantwortung im Kirchengemeinderat übernimmt, will er die Verantwortung auch durch seine Stimme ausüben können. Das sind die Dinge, die von der Praxis her hinter dem Antrag von Müllheim stehen. Ich bitte doch zu bedenken, ob sich die Situation so stark verändert, wenn man festlegt: es werden durch Kooptation ein oder zwei Mitglieder gewählt. Was würde es zum Beispiel bei uns in Schopfheim bedeuten, wenn die Gemeinde 19 Älteste gewählt hat und dann noch 2 Älteste durch Kooptation hinzukämen. Ich glaube nicht, daß die Gemeinde das irgendwie als einen Eingriff in ihre Rechte ansehen würde. Darum möchte ich fragen, ob es nicht möglich ist, von der Wirklichkeit des Leben her eine kleine Korrektur an der Wahlordnung anzubringen.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Zur Geschäftsordnung: Wenn jetzt noch längere Ausführungen zu diesem Antrag gemacht werden sollen, möchte ich an den gestern vorgebrachten Wunsch erinnern, daß die Sprecher nach vorne ans Rednerpult gehen.

Synodaler Günther: In Ergänzung zu dem, was Synodaler Leinert sagte, möchte ich als nichttheologischer Vertreter des Kirchenbezirks Müllheim fragen, ob ein Antrag, der im Herbst von der Bezirkssynode einstimmig gefaßt worden ist, entweder hier nicht oder verspätet eingetroffen ist. Der Antrag hängt innerlich mit dem eben vorgetragenen Antrag zusammen, der an die Landessynode gerichtet worden ist:

„Die Anmeldung zur Wählerliste als Voraussetzung zum aktiven Wahlrecht wird aufgehoben.“

Wenn die Begründung gewünscht wird, will ich sie hier verlesen, ich habe sie dabei.

Präsident Dr. Angelberger: Von wann soll der Antrag sein (Synodaler Günther: Vom 18. 11. 1965, an die Landessynode gerichtet.) Mir völlig unbekannt.

Erachten Sie den Inhalt dieses bisher nicht bekannten Antrages für grundlegend bei der Beurteilung der Frage des neuen Antrages oder des Begehrns des neuen Antrages?

Synodaler Günther: Es ist folgender Zusammenhang, der aus der Erfahrung in Müllheim entstanden ist. Die Beschränkung auf den Eintrag in die Wählerliste hat einen inneren Zusammenhang mit Kandi-

daten, die nicht das Stimmenmaß erreicht haben, das sie vielleicht erreicht hätten, wenn die Wahlbeschränkung durch Eintrag fallen würde. Die Wahlbeschränkung hat sich nachteilig bei einem Kandidaten, den wir sehr gerne als wertvolles Mitglied drin hätten, ausgewirkt. Teile der Kirchengemeinde haben gesagt, wenn wir das alles gewußt hätten, hätten wir uns doch die Mühe genommen, uns in die Wählerliste aufnehmen zu lassen.

Präsident Dr. Angelberger: Was erfreulich gewesen wäre. Ich glaube, daß ein enger Sachzusammenhang nicht besteht; der Antrag ist nicht eingegangen. Wir können fortfahren; es liegt keine Wortmeldung mehr vor.

Herr Berichterstatter, wünschen Sie noch Ausführungen zu machen oder beziehen Sie sich auf das Ausgeföhrte?

Der Rechtsausschuß schlägt vor, den Antrag Müllheim abzulehnen. Wer ist gegen den Antrag des Rechtsausschusses? 5 Stimmen. Wer enthält sich? 10 Stimmen. — Es ist dem Begehrndes Rechtsausschusses bei 5 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen stattgegeben.

Synodaler Härzschen: Zur Geschäftsordnung: Ich bin Neuling und habe die Frage, ob es üblich ist, daß bei Abstimmungen nur die negativen Fragen gestellt werden. Es ist in der Demokratie üblich, daß man positiv fragt.

Präsident Dr. Angelberger: Das kommt darauf an. Es wird oft die Gegenprobe gemacht. Hier hat es sich erübrig. Der Einfachheit halber wird je nach den Ausführungen des entsprechenden Ausschusses die Frage positiv oder negativ gestellt. (Zwischenbemerkung des Synodalen Härzschen!)

IV. (Fortsetzung und Schluß)

Nun darf ich zu dem Tagesordnungspunkt IV: Wahl der Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland das Ergebnis mitteilen:

Weltliche Mitglieder:

v. Dietze	52 Stimmen
Schneider	44 Stimmen
Viebig	38 Stimmen

Es erhielten Stimmen:

als Mitglied

v. Dietze	52 Stimmen
Viebig	6 Stimmen
Schneider	1 Stimme
Eck	3 Stimmen
Herb	1 Stimme

zusammen 63 Stimmen

als 1. Stellvertreter

v. Dietze	3 Stimmen
Schneider	44 Stimmen
Viebig	14 Stimmen
Berger	1 Stimme
Dr. S. Müller	1 Stimme

zusammen 63 Stimmen

als 2. Stellvertreter

v. Dietze	3 Stimmen
Schneider	15 Stimmen
Eck	4 Stimmen
Jörger	1 Stimme
Dr. S. Müller	1 Stimme
Gabriel	1 Stimme
dazu Viebig	38 Stimmen
zusammen	63 Stimmen

V.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte Platz zu nehmen! — Punkt V der Tagesordnung sieht vor die Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats. Für den vorläufigen Ältestenrat berichtet Herr Schmitz. Ich bitte.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Namens des vorläufigen Ältestenrates habe ich Ihnen schließlich den Vorschlag für die Wahl zum Landeskirchenrat vorzutragen:

Wir haben fünf weltliche und drei theologische Mitglieder und für jedes dieser Mitglieder einen Stellvertreter zu wählen. Der Vorschlag enthält deswegen zehn weltliche und 6 theologische Mitglieder. Es sind — in jeweils alphabetischer Reihenfolge — die Synodenal:

Weltliche Mitglieder

v. Dietze, D. Dr. Constantin
Eck, Richard
Götsching, Dr. Christian
Hertling, Werner
Hetzl, Dr. Helmut
Höfflin, Albert
Kiefer, Friedrich
Schmitt, Georg
Schmitz, Hermann
Schneider, Hermann

Theologische Mitglieder

Hollstein, Heinrich
Köhnlein, Dr. Ernst
Lohr, Willi
Schoener, Karlheinz
Schweikhart, Walter
Weigt, Horst

Die Verteilung dieses Vorschlages erfolgt alsbald.

Auch hier gilt: Sagt dem Synodalen der Wahlvorschlag zu, so kreuzt er vor Abgabe des Stimmzettels die Namen einzeln an; andernfalls streicht er nicht genehme Namen und setzt an ihre Stelle Namen seiner Wahl.

Dabei ist auf die Einhaltung der Gruppen für weltliche und theologische Mitglieder zu achten.

Diejenigen Synodenal, die die meisten Stimmen erhalten, sind die Mitglieder, die folgenden ihre Stellvertreter. Die Zuordnung der gewählten Stellvertreter erfolgt nach der Wahl durch den Ältestenrat.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben die Ausführungen des Berichterstatters gehört. Wünscht jemand, noch weitere Vorschläge zu machen?

Synodaler Hürster: Ich bedaure außerordentlich, daß nicht einige Mitglieder mehr drauf sind, damit man echt wählen kann.

Präsident Dr. Angelberger: Deshalb habe ich jetzt den Vorschlag unterbreitet, weitere Namen zu nennen.

Synodaler Hürster: Herr Präsident, das ist mir klar, daß man das kann, aber im Moment, in der Minute so viele Überlegungen anzustellen, das ist nicht leicht, das sollte greifbar sein. Man sollte die innere Zurüstung haben dazu. So ist es zu schwierig. Ich bedaure es.

Gewählt wären also als

weltliches Mitglied	Herr v. Dietze
als 1. Stellvertreter	Schneider
als 2. Stellvertreter	Viebig

Darf ich die drei Gewählten fragen, ob sie die Wahl annehmen? (Wird von allen drei Gewählten bejaht.)

Nun das Ergebnis der Wahl der theologischen Mitglieder:

Es erhielten Stimmen:

als Mitglied

Köhnlein	57 Stimmen
Baumann	3 Stimmen
Weigt	1 Stimme
Schröter	1 Stimme
Schoener	1 Stimme
zusammen	63 Stimmen

als 1. Stellvertreter

Schröter	55 Stimmen
Viebig	1 Stimme
Berggötz	1 Stimme
Köhnlein	1 Stimme
H. Schmidt	2 Stimmen
Beyer	1 Stimme
Baumann	2 Stimmen
zusammen	63 Stimmen

gewählt Synodaler Schröter

als 2. Stellvertreter

Baumann	51 Stimmen
Köhnlein	3 Stimmen
Viebig	4 Stimmen
Bußmann	1 Stimme
Beyer	1 Stimme
Eisinger	1 Stimme
Leinert	1 Stimme
Schröter	1 Stimme
zusammen	63 Stimmen

gewählt Synodaler Baumann

Gewählt sind somit als

theologisches Mitglied	Köhnlein
1. Stellvertreter	Schröter
2. Stellvertreter	Baumann

Darf ich die drei Gewählten fragen, ob sie die Wahl annehmen? (Wird von allen drei Gewählten bejaht.)

Allen sechs Gewählten herzlichen Glückwunsch und segensreiche Arbeit.

Wir lassen jetzt eine Pause bis 17.15 Uhr eintragen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! Wer ist der Nächste gewesen?

Synodaler Härzschen: Ich möchte mich den Ausführungen des Vorredners anschließen. Im übrigen möchte ich Herrn Dekan Leinert vorschlagen als theologisches Mitglied.

Synodaler Gorenflos: Ich glaube, daß, nachdem nun die ersten Nominierungen und Wahlen über uns, vor allem auch über uns Neue hinweggerollt sind, daß wir auch jetzt etwas Spielraum brauchen zu vielleicht gründlichen Erwägungen und auch zu verschiedenen Akzentsetzungen, was die Persönlichkeiten anlangt. Nun bitte ich es nicht zu verstehen als eine Revolution gegen das Bestehende, sondern mehr als eine sanfte und vertretbare Evolution des Neuen und des Kommenden. Wir denken zum Beispiel daran, daß man Leute wie Höfflin und Götsching, die bisher als Stellvertreter dran waren, nun in Wahrung der Kontinuität durch die Erfahrung, die sie bereits mitbringen, vielleicht in die erste Reihe hineinrücken läßt. Es ist vielleicht auch einmal zu bedenken grundsätzlich, ob es vertretbar ist, daß die Ausschußvorsitzenden, die ja ohnehin sehr belastet sind, nun noch zusätzlich hier in dieses Gremium hineingewählt werden. Ich sehe natürlich hier den sachlichen Zusammenhang, der notwendigerweise besteht. Aber wir machen in der Gemeinde immer wieder den Leuten den Vorwurf, daß sie sich zu viel aufbürden, daß sie Ämter übernehmen, und geben den weisen Rat, sie sollen das doch etwas rationeller verteilen und auf verschiedene Schultern ablasten. Deshalb bin ich der Auffassung, daß es sich rentieren würde, grundsätzlich einmal jetzt, bevor wir zum Wahlgang schreiten, darüber einige Gedanken anzustellen.

Ich persönlich würde also noch zusätzlich nominieren: Fräulein Pfarrerin Beyer, die ja nun der ganz neuen Garnitur angehört, und auch den Konsynoden Schröter, der, soviel ich sehe, noch nicht auf dem Blatt hier steht.

Synodaler Rave: Ich schlage für weltliche Mitglieder vor Oberin Hanna Barner und bitte zugleich darum, daß die Wahl in der Form durchgeführt wird, daß auf allen Stimmzetteln alle zusätzlich Vorgeschlagenen notiert werden. Das heißt praktisch, daß jetzt bei den Vorschlägen jeder mitschreibt und am Schluß die Namen alle drauf sind.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, so lasse ich es mir gefallen. Schön! Denn das andere wäre fast technisch nicht zu schaffen. — Bitte nächste Wortmeldung. Ich wiederhole nachher ohnedies die vorgeschlagenen Namen. Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. — Ich komme nun zu den Vorschlägen.

Zunächst weltliche Mitglieder: v. Dietze, Eck, Götsching, Hertling, Hetzel, Höfflin, Kiefer, Schmitt Georg, Schmitz, Schneider und Oberin Hanna Barner.

Theologische Mitglieder: Hollstein, Köhnlein, Lohr, Schoener, Schweikart Walter, Weigt, Leinert, Fräulein Beyer, Schröter.

Sind Sie vor allen Dingen jetzt auf der zweiten Seite mitgekommen oder soll ich wiederholen? (Syn. Gorenflos: Bitte nochmals wiederholen!) Alle oder nur die theologischen? (Syn. Gorenflos: Die theologischen nochmal.)

(Wiederholend): Hollstein, Köhnlein, Lohr, Schoener, Schweikart Walter, Weigt; soweit der Vordruck. Nun zusätzlich: Leinert, Fräulein Beyer, Schröter. — Ist es klar, Herr Gorenflos? (Syn. Gorenflos: Ja, ja!)

Noch eine Wortmeldung? — Herr Höfflin!

Synodaler Höfflin: Vielleicht zur Geschäftsordnung! — Die Zahl der Stimmen, die jeder abgeben kann, entspricht doch nur der Hälfte der ursprünglich Vorgeschlagenen. Also 6 weltliche Stimmen. (Zuruf: Nein, 5 weltliche!) — 5 weltliche Stimmen und 3 geistliche Stimmen hat jeder nur abzugeben.

Präsident Dr. Angelberger: Nein, zehn plus sechs, und, wie der Berichterstatter ausführte, mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge ordentliche Mitglieder, die folgenden die Stellvertreter. (Zuruf: Zur

Also linke Seite 10, rechte Seite 6! — (Zuruf: Zur Geschäftsordnung!) — Ja, bitte!

Synodaler Höfflin: Wir erreichen aber eine bessere Auswahl, Herr Präsident, wenn wir nur soviel Stimmen, als ordentliche Mitglieder zu wählen sind, auf jeden Synodalen entfallen lassen. Dann muß er ja auswählen, und wer eben geringere Stimmenzahl hat, wird automatisch Stellvertreter. (Zuruf: Ja, es sind ja mehr, das geht auch nicht!)

Präsident Dr. Angelberger: Ja, so ist es ja gedacht. (Unruhe!)

Synodaler Höfflin: Jawohl! Es sind fünf weltliche und drei theologische Mitglieder zu wählen — und jeweils Stellvertreter. Wenn wir jetzt jedem Synodalen fünf weltliche und drei theologische Stimmen nur geben, dann muß er automatisch auswählen. Wir lassen nachher als Wahlergebnis gelten, daß die Vorgeschlagenen mit den geringeren Stimmen Stellvertreter sind. Wenn Sie aber jetzt so viel Stimmen verteilen, wie ordentliche Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind, nämlich zehn weltliche und sechs geistliche Stimmen, dann ist die Auswahl, die die Synode treffen kann, verkürzt. Dann wäre keine Wahl zustandegekommen, wenn nicht jetzt noch neue Vorschläge aus der Mitte der Synode gemacht worden wären. (Verschiedene Zwischenrufe!)

Präsident Dr. Angelberger: Der Herr Berichterstatter, später! — Herr Rave!

Synodaler Rave: Darf ich das noch verdeutlichen: Ich möchte zum Ausdruck bringen können, wen ich als Vertreter und wen ich als normales Mitglied hineinwähle. Das kann ich nicht bei dem von Ihnen vorgeschlagenen Modus, daß ich zehn Stimmen habe. (Präsident: Vom vorläufigen Ältestenrat vorgeschlagen!) Ja! Deswegen möchte ich den Antrag von Bürgermeister Höfflin äußerst unterstützen. Ich kann nur in der Form sagen, welche ich wirklich drin haben will, wenn ich nicht dem Stellvertreter eine gleich gewichtige Stimme geben muß. Ich kann bei dem vorgeschlagenen Abstimmungsmodus nicht zum Ausdruck bringen, welchen von den Vorgeschlagenen ich als Hauptmitglied und welchen ich als Stellvertreter ansehe. (Unruhe!)

Daher bitte ich, entweder jetzt nur die Hauptmitglieder zu wählen oder zu beschließen — das war der andere Vorschlag von Bürgermeister Höfflin —, daß die mit den niedrigeren Stimmenzahlen Ver-

treter sind, automatisch, und die mit den allerwenigsten Stimmen fallen unter den Tisch. (Verschiedene Zwischenrufe: Jawohl!) — (Präsident: Ja, so ist es ja nur vorgeschlagen!) — Ja, es darf dann jeder nur so viel Stimmen haben, als Hauptmitglieder ohne Vertreter zu wählen sind. (Großer Beifall! Immer wieder Zwischenrufe!)

Synodale Beyer: Damit man wirklich Klarheit bekommt, würde ich vorschlagen, die Stellvertreter in einem zweiten Wahlgang zu wählen.

Präsident Dr. Angelberger: Das wird eben geprüft.

Synodaler Schoener: Noch eine Frage: Ich bin auch mit dieser Erweiterung der Wahlmöglichkeit völlig einverstanden, aber ich frage mich, ob im Blick auf die bereits getätigte Wahl, bei der die Erweiterung nicht durchgeführt wurde, das dann korrekt ist.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt ist das erst gewollt.

Synodaler Trendelenburg: Ich möchte den Vorschlag machen, entweder eins oder zwei vorzusetzen.

Präsident Dr. Angelberger: Wir können trennen, das ist besser.

Synodaler Heinrich Schmidt: Ich halte zwei Wahlgänge wirklich nicht für nötig. Ich schlage vor, dem Antrag von Bürgermeister Höfflin erst einmal stattzugeben, denn es ist dasselbe erreicht, wenn jeder Synodale nur fünf plus drei Stimmen abgibt. Wir kommen zur gleichen Zahl wie bei zwei Wahlgängen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich fürchte, dasselbe würde nicht erreicht werden, jedenfalls wäre keine Sicherheit dafür da. Es wäre im extremen Fall denkbar, daß diese fünf Stimmen von jedem Synodalen alle auf dieselben fallen, dann haben wir keine Stimmen für die Stellvertreter. Dieses Extrem ist unwahrscheinlich, ich halte aber nicht für unwahrscheinlich, daß die Streuung, die auf die anderen fällt, ein Zufallsergebnis ist. Ich bin der Meinung, wir sollten wie vor sechs Jahren die Stellvertreter getrennt wählen.

Synodaler Gorenflos: Kann man die Sache nicht dadurch vereinfachen, daß man diejenigen, die man an erster Stelle haben will, mit einer 1 versieht, die anderen mit einer 2?

Präsident Dr. Angelberger: Das kompliziert die Sache und gibt vielleicht Anlaß zu Fehlern.

Synodaler Bußmann: Es war meine Bitte, daß das nicht gemacht wird, das macht zu große Mühe.

Synodaler Höfflin: Der Grund für zwei Wahlgänge: Auch die Stellvertreter sollen wissen, welcher Teil der Synode hinter ihnen steht. Das können wir ihnen nicht zeigen, wenn wir nur einen Wahlgang durchführen. Deswegen meine Meinung: zwei Wahlgänge.

Präsident Dr. Angelberger: Wer für den Antrag Höfflin ist, zwei Wahlgänge durchzuführen, bitte die Hand erheben. Danke. Wer ist gegen den Antrag? Niemand. Enthaltungen: Keine. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir wählen jetzt auf dem ausgegebenen Zettel sowohl die weltlichen wie die theologischen Mitglieder, also fünf plus drei. Es bleiben die vorgeschlagenen Namen, bei der Liste der weltlichen Mitglie-

der kommt an den Schluß noch der Vorschlag Barner, bei den theologischen Mitgliedern an den Schluß die Vorschläge Leinert, Beyer, Schröter.

Ist das nun klar? Ich darf bitten, die Wahl vorzunehmen. — Haben all ihre Stimmzettel abgegeben?

VI, 1 (Fortsetzung und Schluß)

Wir kommen dann zu Tagesordnungspunkt VI, Ziffer 1: Bericht des Hauptausschusses zur Bildung der Ausschüsse. Ich darf Synodalen Berggötz bitten.

Berichterstatter Synodaler Berggötz: Liebe Kon-synodale! Sie müssen entschuldigen, daß vorhin etwas schief gelaufen ist. Wir waren im Hauptausschuß nicht klar darüber informiert, daß wir nicht nur die Mitglieder unseres Ausschusses, sondern die von allen drei Ausschüssen benennen sollen.

Ich habe Ihnen nun die Vorschläge des Hauptausschusses zur Besetzung der unständigen Ausschüsse vorzutragen.

1. Der Diakonieausschuß soll auf Antrag des Konsynodalen Eck wie bisher als unständiger Ausschuß bestehen bleiben. Wir schlagen als Mitglieder dieses Ausschusses vor: Oberin Barner, Beyer, Berggötz, Brändle, Eck, Dr. Götsching, Dr. Hetzel, Karl Müller.

2. Der Lebensordnungs-Ausschuß I ist zur Zeit ohne Aufgabe. Er braucht deshalb im Augenblick auch nicht neu besetzt zu werden.

3. Der Lebensordnungs-Ausschuß II befaßte sich bisher mit dem Abschnitt „Ehe und Trauung“. Er bestand aus den 6 synodalen Mitgliedern Schmitz als Vorsitzendem, Cramer, Dr. Götsching, Schlesinger, Schröter und Berggötz. Wir schlagen vor das bisherige Mitglied Dr. Götsching, an Stelle von Konsynodalem Schmitz Dr. Gessner, von Dekan Schröter Pfarrer Lohr, von Pfarrer Berggötz, der lieber im Diakonieausschuß mitarbeitet, Pfarrer Bußmann, dazu die Konsynodalen Eichfeld und Herzog. Der Ausschuß kann sich bis auf 12 Mitglieder kooperieren.

4. Von der bisherigen Katechismuskommision, zu der die Herren Dr. Merkle als Vorsitzender, Dr. Grau, Dr. Rave, Schoener und Dr. Stürmer gehörten, ist nur noch Pfarrer Schoener in der neuen Synode. Da die Kommission noch mitten in ihrer umfangreichen Arbeit steht und eine große Umbesetzung praktisch einem Neuanfang gleichkäme, schlägt der Hauptausschuß vor, nur die Konsynodalen Professor Dr. Eisinger und D. Erb neben Pfarrer Schoener in diese Kommission zu berufen, die ihrerseits die bisherigen Mitarbeiter kooperieren kann. Sollten dann noch Mitarbeiter gesucht werden, wird der Hauptausschuß zu gegebener Zeit weitere Mitglieder nominieren und der Synode vorschlagen.

5. In der Liturgischen Kommission, die zur Zeit an der Agende II und hier mit Vorrang an dem Teil für die Beerdigung arbeitet, sind unter den Mitgliedern die fünf Synodalen Dr. Blesken, Hollstein, Leinert, Schoener und Viebig. Das wird als ausreichend betrachtet, so daß keine neuen Vorschläge unterbreitet werden. Zur Orientierung die

Namen der kooptierten Mitglieder: Erbacher, Dr. Fuchs, Dr. Haag, Heinzelmann, Professor D. Hupfeld, Schaal, Schuchmann und Schulz.

6. Über die zukünftige Arbeit des Planungsausschusses konnte keine Einmütigkeit erzielt werden. Der Hauptausschuß kann darum bis zur Stunde keinen Vorschlag personeller Art unterbreiten.

7. Es wurde angeregt, einen weiteren nichtständigen Ausschuß zu gründen, der sich mit den Fragen der Okumene und der Mission befassen soll. Bis zur Herbstsynode soll ein entsprechender Antrag eingebracht werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke Ihnen schön. Sie haben die Vorschläge des Hauptausschusses gehört.

1. Diakonieausschuß.

Der Hauptausschuß schlägt vor, daß dieser Ausschuß als unständiger Ausschuß gemäß § 8 (3) bestehen soll, wie es der Synodale Eck und drei andere Synodale beantragt haben.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Enthaltungen? Somit ist dem Begehr des Hauptausschusses entsprochen, und als Mitglieder werden vorgeschlagen die Synodalen Oberin Barner, Fräulein Beyer, Berggötz, Brändle, Eck, Dr. Götsching, Dr. Hetzel, Karl Müller. — Wünscht jemand noch weitere Synodale vorzuschlagen? Das ist nicht der Fall.

Wer ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses in personeller Hinsicht nicht einverstanden? Wer wünscht sich zu enthalten? Also sind die genannten Mitglieder (Namen werden wiederholt) dieses Ausschusses gewählt.

2. Der Hauptausschuß hat zu dem Lebensordnungs-Ausschuß I ausgeführt, daß dieser Ausschuß zur Zeit ohne Aufgabe sei, er brauche deshalb im Augenblick nicht neu besetzt zu werden.

Wünscht jemand hierzu das Wort? Das ist nicht der Fall. Darf ich daraus den Schluß ziehen, daß Sie mit dem Vorschlag des Hauptausschusses einverstanden sind? (Es erfolgt kein Widerspruch.)

3. Lebensordnungs-Ausschuß II, Abschnitt „Ehe und Trauung“. Es sind vorgeschlagen: Dr. Götsching, Dr. Gessner, Lohr, Bußmann, Eichfeld und Herzog. — Sollten noch weitere Synodale aufgenommen werden? — Kein Vorschlag.

Synodaler Weigt: Herr Präsident! Ich bitte um Entschuldigung, ich hatte von meinen Notizen her — vielleicht bin ich im Irrtum — etwas andere Namen für die Zusammensetzung des Lebensordnungs-Ausschusses II. — Würden Sie die Namen nochmals wiederholen, damit wir unsere Notizen vergleichen können?

Präsident Dr. Angelberger (wiederholend): Dr. Götsching, Dr. Gessner, Lohr, Bußmann, Eichfeld und Herzog. — Haben Sie die Namen?

Synodaler Weigt: Nein! — Also ich bin nicht der einzige, der sich geirrt hat.

Präsident Dr. Angelberger: Nein! — Ich frage, haben Sie jetzt die Namen. (Zuruf Syn. Weigt: Ja!) Worin lag der Irrtum?

Synodaler Heinrich Schmidt: Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung heute vormittag andere Namen beschlossen, das heißt einige anders beschlossen. Darunter war zum Beispiel Direktor Schmitz mit dabei und Schröter. Die Namen hießen ursprünglich: Schmitz, Bußmann, Dr. Götsching, Schröter, Eichfeld und Herzog. Das war die ursprüngliche Reihenfolge, so wurde beschlossen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, und für die beiden, die Sie jetzt nicht im Vorschlag und im Bericht gefunden haben, sind zwei neue Synodale aufgenommen.

Synodaler Schmitz: a) war ich nicht gefragt, b) hatte ich einem Mitglied des Hauptausschusses, der ja federführend für den Vorschlag nach der Einteilung des Ausschusses war, in die Sitzung mitgegeben, daß ich neues Blut für den Ausschuß wünschte und daß ich für meine Person die Last des Lebensordnungsausschusses II — ob Sie sagen altersmäßig oder aus sonstigen Gründen — nicht mehr weiter haben möchte.

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! — Wünschen Sie auch eine Erklärung abzugeben?

Synodaler Schröter: Ich war zunächst auch nicht gefragt und habe in der Pause jetzt das gehört und habe darum gebeten, von mir abzusehen.

Synodaler Weigt: Ich bitte um Entschuldigung, aber es wäre doch vielleicht wünschenswert, wenn solche Unklarheiten in Zukunft tunlichst vermieden würden; denn wir sind bona fide mit unseren Notizen da und sind dann doch etwas überrascht, wenn man hört, daß die Notizen nicht mehr stimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist auf den Irrtum im Ausschuß zurückzuführen, also als Folge desselben. — Gut! — Sind jetzt die Namen klar oder soll ich sie nochmal wiederholen? — Weitere Vorschläge sind nicht erfolgt. Ist jemand gegen den Vorschlag — diesen koordinierten Vorschlag des Hauptausschusses? — Enthaltung? — Ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist damit angenommen.

Es käme dann die Katechismuskommision, und hier lautet der Vorschlag nur, die Konnodalen Professor Dr. Eisinger und D. Erb neben Pfarrer Schoener in diese Kommission zu berufen, die ihrerseits die bisherigen Mitarbeiter koopieren kann.

Synodaler Rave: Ich bitte um Entschuldigung. Ich habe noch eine Frage zum Vorhergehenden. Der Lebensordnungs-Ausschuß I ist nicht besetzt worden. Wenn ich die Geschäftsordnung recht verstehe, existiert er ja überhaupt erst, wenn die neue Synode ihn beschließt. Insofern würde ich vorschlagen, bei Lebensordnungs-Ausschuß II die zwei zu streichen.

Präsident Dr. Angelberger: Wollen wir sie nicht vorsichtshalber lieber lassen? Denn jetzt sind sämtliche Arbeiten dieses Ausschusses unter der Bezeichnung LOA II geführt worden, und die Möglichkeit, daß LOA I wieder gebildet werden muß, möchte ich als groß bezeichnen, und dann würden wir allerdings in der Bezeichnung überschneiden.

Synodaler Rave: Vielen Dank!

Präsident Dr. Angelberger: Bitte! — Also der Vorschlag lautet: Dr. Eisinger, D. Erb und Schoener, die ihrerseits wieder die bisherigen Mitglieder, die ja vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden sind, kooperieren können.

Synodaler Schoener: Eine kleine Ergänzung; aber nicht nur die bisherigen!

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ja! — Sollten dann noch, heißt es hier, weitere Mitarbeiter gesucht werden, wird der Hauptausschuß zu gegebener Zeit weitere Mitglieder nominieren und der Synode vorschlagen. Damit ist ja auch die andere Möglichkeit gegeben.

Synodaler Schoener: Ja! Bisher hatte aber die Kommission das Recht der selbständigen Kooperation. (**Präsident:** Jawohl!) Das möchte doch auch für künftig erlaubt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag oder wer ist dagegen? — Enthaltung? — Niemand.

Liturgische Kommission: Ich verlese jetzt nur die Namen: Dr. Blesken, Hollstein, Leinert, Schoener und Viebig. Zur Orientierung die Namen der übrigen Mitglieder: Erbacher, Dr. Fuchs, Dr. Haag, Heinzelmann, Prof. D. Hupfeld, Schaal, Schulz und Schuchmann. Also hierzu die fünf Synoden: Dr. Blesken, Hollstein, Leinert, Schoener, Viebig.

Synodaler Viebig: Ich hatte im Hauptausschuß gebeten, mich von meiner Mitgliedschaft in der Liturgischen Kommission zu entbinden. Herr Pfr. Schoener hat mich dann gebeten, doch noch mitzuarbeiten. Ich muß aber den Vorbehalt machen, daß ich aus beruflichen Gründen nicht regelmäßig teilnehmen kann. Deswegen würde ich bitten, daß man noch einen anderen Nichttheologen vorschlägt, damit auch das Laienelement vertreten ist in der Liturgischen Kommission. Es ist nur Dr. Blesken drin, der auch öfters aus beruflichen Gründen nicht teilnehmen kann.

Präsident Dr. Angelberger: Ist Ihrem Begehrn dadurch Rechnung getragen, daß auch wir Bezug nehmen auf das, was wir in der vorhergehenden Sitzung gesagt haben? — Gut, danke!

Ist jemand gegen den Vorschlag? — Enthaltung bitte? — Damit wäre der Vorschlag einstimmig angenommen.

Bezüglich des Planungsausschusses: das hatten wir ohnedies zurückgestellt auf Freitagvormittag.

Die Bildung eines weiteren nichtständigen Ausschusses ist hier im Vortrag nur angekündigt worden, so daß wir Punkt VI, 1 schließen können.

IX.

Wir kommen zu Punkt IX der Tagesordnung: Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zu der Empfehlung der Zweiten Abendmahlskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hier erstatten beide Ausschüsse Bericht, und zwar

Synodaler Rave für den Hauptausschuß. Ihn bitte ich zuerst.

Berichterstatter Synodaler Rave: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Was ich zu sagen habe, teilt sich in zwei Teile: Das erste:

Der Hauptausschuß schlägt der Landessynode folgende Stellungnahme zu dem Bericht der Zweiten Kommission für das Abendmahlsgespräch der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem darin gegebenen Vorschlag zur Neufassung von Artikel 4 Absatz 4 der Grundordnung der EKD vor:

Die badische Landessynode stimmt dem von der Kommission gemachten Vorschlag für eine neue Formulierung des Artikels 4 Absatz 4 freudig zu.

Darüber hinaus lädt die Evangelische Landeskirche in Baden die Angehörigen der Gliedkirchen der EKD erneut und ausdrücklich zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl herzlich ein.

Sie bittet, die Bemühungen um die Einheit im Glauben, Lehren, Leben und Bekennen der evangelischen Christenheit in Deutschland — das heißt um die Herstellung voller Kirchengemeinschaft in der EKD — fortzusetzen (Absatz 6 der von der Kommission gegebenen Begründung).

Das ist also ein fast wörtliches Zitat dessen, was Sie in Ihrem Abzug auf der Seite 5 unten vorfinden.

Das ist, was ich offiziell zu sagen habe, und einstimmig bei 1 Enthaltung vom Hauptausschuß beschlossen ist. Ich möchte dazu noch ergänzen: Zu dem zweiten Satz: So wie der Artikel 4 Absatz 4 steht, ist es bloß eine „Zulassung“. Wir haben den Akzent verschoben und sprechen positiv von einer „Einladung“ der anderen zu unserer Abendmahlfeier. Ein besonderes Gewicht legen wir als konsensusunierte Kirche dem in Absatz 6 von der Kommission in der Begründung Gesagten bei und haben deswegen in einem dritten Satz ausdrücklich von uns aus die Bitte ausgesprochen, auf die Herstellung voller Kirchengemeinschaft weiter hinzuarbeiten.

Vielleicht mache ich das zweite auch gleich. Ich bin vom Vorsitzenden des Hauptausschusses gebeten worden, die Frage eines neuen Ausschusses für Ökumene vorzutragen. Der Berichterstatter von vorhin hat das in einem Stichwort schon vorausgenommen. Ich darf es aber trotzdem nun noch etwas ausführlicher anhängen. Ich lese einfach vor:

Vom Vorsitzenden des Hauptausschusses bin ich gebeten, die Synode in diesem Zusammenhang: Bericht der Zweiten Kommission für das Abendmahlsgespräch der Evangelischen Kirche in Deutschland, von einer Aussprache des Hauptausschusses zu unterrichten, die dieser über die Frage geführt hat, ob der Synode die Bildung eines ökumenischen Ausschusses empfohlen werden soll.

Ausgangspunkt dieser Erwägungen waren zwei Gesichtspunkte:

- Die in unserer Kirche vorhandene ökumenische Aktivität muß aus dem Raum privater Liebhaberei in einen gesamtkirchlichen Auftrag überführt werden.
- Die ökumenische Entwicklung in der Gesamtkirche, wie sie auch in dem Bericht des Konnodalen Dr. Köhnlein über die Verhandlungen der letzten Tagung der Synode der EKD ersichtlich

geworden ist, erfordert je länger je mehr ständige verantwortliche Überlegungen und Entscheidungen auch für unsere Landeskirche; es sei nur auf die Probleme des bevorstehenden nachkonziliaren Gesprächs mit der römisch-katholischen Kirche verwiesen.

Der von der Landeskirche beauftragte Ökumenische Studienkreis wird die Frage weiter beraten und durch seine synodalen Mitglieder der Synode auf ihrer nächsten Tagung einen entsprechenden Antrag unterbreiten.

Darüber ist nicht abgestimmt worden, das ist also eine bloße Mitteilung, die ich Ihnen im Auftrag des Vorsitzenden zu machen habe.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich darf mit dem zweiten Teil beginnen. Das ist ja, wie Sie selbst am Schluß sagten, lediglich eine Mitteilung an die Synode über eine weitere Frage, die erst bei der nächsten Tagung einen entsprechenden Antrag vorsieht, über den dann verhandelt werden muß. Ist das klar? — (Zurufe: Jawohl!) — so daß wir diesen Punkt hiermit schon erledigen können. Danke!

Für den Rechtsausschuß berichtet Herr Dr. Köhnlein. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Köhnlein:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe folgendes kurz mitzuteilen:

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat durch Rundschreiben der Kirchenkanzlei vom 4. Februar 1966 die Leitungen der Gliedkirchen gebeten, innerhalb von Jahresfrist verbindlich Stellung zu nehmen zu dem Vorschlag zur Neufassung von Artikel 4, 4 der Grundordnung der EKD, den die vom Rat eingesetzte Zweite Abendmahlkommission vorgelegt hat.

Artikel 4, 4 der von der Kirchenversammlung der EKD am 13. Juli 1948 in Eisenach beschlossenen Grundordnung hat folgenden Wortlaut:

„Über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl besteht innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland keine volle Übereinstimmung. In vielen Gliedkirchen werden Angehörige eines anderen, in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses ohne Einschränkung zugelassen. In keiner Gliedkirche wird einem Angehörigen eines in der Evangelischen Kirche in Deutschland gelgenden Bekenntnisses der Zugang zum Tisch des Herrn verwehrt, wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeindliche Verhältnisse die Zulassung gebieten. Die rechtliche Kirchenzugehörigkeit und die Bestimmungen über die allgemeine Kirchenzucht bleiben in jedem Fall unberührt.“

Diese seitherige Fassung von Artikel 4, 4 entspricht weder dem gegenwärtigen Stand der theologischen Erkenntnis noch der kirchlichen Wirklichkeit.

Schon in der Entschließung vom 29. September 1948, mit der die Synode unserer Landeskirche ihre Zustimmung zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochen hat, wird die Bitte an unsere Kirchenleitung gerichtet, „sich für die Förderung des theologischen Gesprächs zwischen den Konfessionen einzusetzen und die Möglichkeit

von Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu prüfen.“

Abschließend wird erklärt: „In unserer Landeskirche werden die Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekenntnisse zum Abendmahl zugelassen.“

Eine erste, vom Rat eingesetzte Kommission hat ihr zehn- bzw. fünfzehnjähriges Lehrgespräch über das Heilige Abendmahl mit den 1957 veröffentlichten Arnoldshainer Thesen und ihren Erläuterungen von 1962 zum Abschluß gebracht. Nachdem 1958 die amtlichen Pfarrkonferenzen bereits die Arnoldshainer Thesen behandelt und die von der Synode berufene Abendmahlskommission einen Entschließungsvorschlag vorgelegt hatte, wurde am 4. Mai 1962 von der Landessynode eine Entschließung getroffen, in der die Arnoldshainer Thesen dankbar „als wesentlicher Fortschritt im Gespräch über das Heilige Abendmahl“ bezeichnet wurden. In Absatz 6 dieser Entschließung heißt es: „Die Landessynode erklärt erneut, daß alle evangelischen Christen aus den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Gemeinden der Landeskirche zum Abendmahl zugelassen sind. Die Landessynode hofft, daß alle Gliedkirchen der EKD die Arnoldshainer Thesen als eine hilfreiche Bezeugung des wesentlichen Inhalts der evangelischen Abendmahlslehre anerkennen und ihre Glieder gegenseitig zum Abendmahl zulassen.“

Die Zweite vom Rat der EKD eingesetzte Abendmahlskommission hat festgestellt: „Die Abendmahlspraxis hat in allen Gliedkirchen zu einer weitgehenden Offnung des Zugangs zum Abendmahl auch für Angehörige anderer in der EKD geltenden Bekenntnisse geführt. Glieder anderer Bekenntnisse werden zum Abendmahl zugelassen...“ Ganz im Sinn unserer Entschließung von 1962 wird von den Arnoldshainer Thesen gesagt: „Sie bedeuten einen echten Fortschritt in dem Gespräch zwischen den bekanntschaftsbestimmten Gliedkirchen der EKD und eine gegenseitige Annäherung in der Lehre vom Heiligen Abendmahl.“

Sodann wird festgestellt: „Zwar vermögen sie nicht für sich allein die Abendmahlsgemeinschaft in der EKD für alle überzeugend zu begründen. Sie können aber dazu beitragen, die in den Gliedkirchen praktisch vollzogene Zulassung von Angehörigen eines anderen, in der EKD geltenden Bekenntnisses zum Tisch des Herrn zur kirchlichen Ordnung zu machen.“

Der Vorschlag zur Neuformulierung des Artikels 4, 4 ist das Ergebnis einer zweijährigen, in fünf Tagungen durchgeführten Arbeit der Zweiten Abendmahlskommission der EKD und hat folgenden Wortlaut:

„In allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland steht der Zugang zum Heiligen Abendmahl, das sie in der ihrem Bekenntnis gemäßigen Ordnung feiern, auch den Angehörigen eines anderen, in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses offen. Die rechtliche Kirchenzugehörigkeit und die gliedkirchlichen Bestimmungen über die Kirchenzucht bleiben unberührt.“

Eine weitergehende Fassung, in der die Gliedkirchen die Teilnahme von Gliedern ihrer eigenen Kirche am Abendmahl in Gemeinden, die einem anderen in der EKD geltenden Bekenntnis angehören, bejaht hätten, ist nicht möglich gewesen. Zwar hielten 12 von 18 Kommissionsmitgliedern die Empfehlung der Interkommunion innerhalb der EKD für möglich und verantwortbar — aber es wurde Wert auf einstimmige Beschußfassung gelegt.

Der Rechtsausschuß sieht keine rechtlichen Hindernisse, der Neuformulierung des Artikels 4, 4 zuzustimmen. Er sieht darin allerdings nur einen ersten, aber doch sehr begrüßenswerten Schritt zur Verwirklichung unserer in der Entschließung vom 4. Mai 1962 ausgesprochenen Hoffnung, „daß die Gliedkirchen der EKD auch zur Übereinstimmung in der Lehre des Evangeliums und damit zur vollen Abendmahlsgemeinschaft gelangen“. Daß diese Hoffnung auch von der Zweiten Abendmahlskommission geteilt wird, entnehmen wir mit Dankbarkeit einem Satz ihrer Begründung, in dem es heißt: „Wenn wir uns um der Wahrhaftigkeit und gegenseitiger Achtung willen auf unseren Vorschlag beschränken müssen, darf nicht aus den Augen verloren werden, daß der von uns vorgeschlagene Schritt nicht der letzte bleiben soll.“

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, der von der Zweiten Abendmahlskommission vorgeschlagenen Neufassung der Artikels 4, 4 zuzustimmen und in ihrer Entschließung erneut darauf hinzuweisen, die volle Abendmahlsgemeinschaft mit Interkommunion und Interzelebration unter den Gliedkirchen der EKD sei nach wie vor Inhalt unserer Hoffnung und Anliegen unseres Gebets.

Wir wissen uns darin verbunden mit der Hessischen Landessynode, die, wie wir soeben erfahren haben, als erste Landessynode einer Gliedkirche der EKD in der vergangenen Woche einstimmig der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 4, 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt hat und auch ihrerseits in ihrem Votum die Hoffnung ausgesprochen hat, „daß die Gemeinsamkeit in der EKD weiter wächst und in nicht allzuferner Zukunft die volle Gemeinschaft, wie sie Christus für seine Gemeinde erbittet, unter uns möglich wird.“ (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Lohr: Nur eine kurze Anfrage: Ich wäre dankbar für die Erklärung der Begriffe „Interkommunion“ und „Interzelebration“.

Synodaler Fischer: Ich kann mich nicht erinnern, daß im Rechtsausschuß von Interzelebration die Rede war.

Synodaler Dr. Köhnlein: „Interkommunion“ bedeutet, daß eine Gliedkirche der anderen als ganzer und nicht nur einzelnen Gliedern, einzelnen Christen die Zulassung zum Abendmahl erlaubt, und dies wechselseitig, daß also beispielsweise die Bayern keine Bedenken hätten, ihren Gemeindegliedern zu sagen, wenn ihr in den Schwarzwald in die Ferien fahrt, könnten ihr ruhig zum Abendmahl gehen, auch wenn es in Baden anders gefeiert wird. — „Interzelebration“ ist das: Wenn ich im Allgäu auf Urlaub

bin, könnte ich als badischer Pfarrer in einem bayrischen Gottesdienst das Abendmahl spenden.

Synodaler Heinrich Schmidt: Da die Synode ja zu einem Votum kommen muß und nicht zu einem ausgedehnten Gutachten, möchte ich das Votum des Hauptausschusses als geeignete kurze Formulierung vorschlagen. (Beifall bei der Mehrheit!)

Synodaler Gorenflos: Ich möchte sagen, daß ich mich heute morgen der Stimme enthalten habe, und möchte diese Enthaltung auch begründen.

Ich glaube, daß wir bei dieser Mitteilung doch eine ganz wichtige Sache ansprechen. Wenn wir zu scharf und zu avantgardistisch mit unseren Formulierungen kommen, könnte die Gefahr bestehen, daß im weiteren Gespräch bei unseren lutherischen Gliedern wieder Animositäten geweckt werden. Ich weiß, es ist lange um die Abendmahlsthesen gekämpft worden, und das bedeutet einen kleinen Fortschritt, aber nach 400 Jahren Divergenz in dieser Frage können wir uns ruhig noch ein paar Monate Zeit lassen, um die Konvergenz etwas mehr ausreifen zu lassen. Der erste Satz ist gut, und darüber hinaus kann man meiner Auffassung nach die Einladung durch „Zulassen“ so belassen. Wir machen es den lutherischen Brüdern nicht leicht. Es wäre bedauerlich, wenn sich die Fronten auf der anderen Seite verhärteten. Behutsamkeit täte uns hier not.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte versuchen, diese Bedenken etwas zu zerstreuen. Ich möchte mich zunächst auf das Zitat beziehen, das der Hauptausschuß in seinem Vorschlag aus Ziffer 6 der Begründung der Zweiten Kommission für das Abendmahlsgespräch der EKD in seine Stellungnahme aufgenommen hat. Sie finden das unter Ziffer 6, wo ja nicht nur auf das Ziel der vollen Kirchengemeinschaft in der EKD hingewiesen ist, sondern auch der Weg angedeutet ist, auf dem dieses Ziel erreicht werden soll, nämlich daß es dabei um die Aufgabe geht, uns fortwährend um die Einheit im Glauben, Lehren, Leben und Bekennen der evangelischen Christenheit in Deutschland zu bemühen. Wenn es dann hier heißt, daß damit das Ziel der vollen Kirchengemeinschaft angestrebt wird, so ist damit das aufgenommen, was in der Formulierung des Rechtsausschusses mit Interkommunion und Interzelebration gemeint ist. Wenn volle Kirchengemeinschaft besteht, besteht auch Interkommunion und Interzelebration, so daß inhaltlich die beiden Ausschüsse das gleiche Ziel anvisieren. Der Vorschlag des Hauptausschusses hat den Vorteil, daß er auch den Weg aneutet, der zu diesem Ziel führt: Einheit im Glauben, Lehren, Leben und Bekennen der evangelischen Christenheit in Deutschland. Gerade dieser Weg ist für unsere Evangelische Kirche in Baden besonders wichtig. Die Evangelische Kirche in Baden ist zu ihrer Einheit gekommen, indem sie die Frage der Lehre ernst genommen und eine Lehrkonkordie erreicht hat. Das ist das einzige Mittel, das ich persönlich sehe, um in dieser Frage weiterzukommen. Darum glaube ich, daß wir gut tun, als Evangelische Landeskirche in Baden uns auf dieses Zitat zu gründen.

Darüber hinaus hat das den Vorteil — damit darf ich mich an den Konsynodalen Gorenflos wenden —,

daß diese Sicht der Dinge ja einmütig von der gesamten Zweiten Kommission für das Abendmahlsgespräch unterzeichnet ist. Ich kenne eine Reihe dieser Unterzeichner persönlich und weiß, daß ausgesprochene Lutheraner dabei sind. Wir würden mit der Aufnahme dieses Zitates aus Ziffer 6 keineswegs die Fronten verhärteten. Im Gegenteil, wir würden damit in die Grundlinie dieser zweiten Kommission auch unsererseits durchaus einschwenken, wenn ich diesen Ausdruck hier gebrauchen darf.

Und nun zu dem andern Punkt, der das, was darüber hinausgeht, anlangt, wo wir sagen, daß wir die in Frage Kommenden zum Abendmahl einladen. Ich glaube, es ist aus dem Bericht des Rechtsausschusses hervorgegangen, daß das durchaus in der Überlieferung unserer Evangelischen Landeskirche in Baden liegt und wir keinen Anlaß haben, davon abzugehen. Ich möchte sagen, die Tatsache, daß wir einladen, ist einfach eine Interpretation der Weise, wie wir diese Zulassung handhaben. Wir warten also nicht darauf, daß erst jemand zum Pfarrer kommt und sagt, ich möchte auch bei euch in Baden zum Abendmahl gehen, sondern der Pfarrer lädt dazu ein. Und das halte ich auch für durchaus angemessen, daß wir eine solche Interpretation der Zulassung aussprechen. Ich glaube, daß wir damit auch niemand irgendwie — wie soll ich sagen — „verärgern“. Auch außerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden wird man das durchaus verstehen, daß solche Einladung eine sinngemäße Interpretation dessen, was Zulassung heißt, für uns bedeutet. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Weigt, bitte! — (Zuruf Synodaler Weigt: Ich verzichte!)

Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Zunächst Herr Rave als Berichterstatter. — (Zuruf Synodaler Rave: Ich verzichte auch!)

Herr Dr. Köhnlein? — (Zuruf: Verzichte!)

Die beiden Ausschüsse stellen zunächst, und zwar der Hauptausschuß als ersten Satz und beim Rechtsausschuß ist es der erste Halbsatz seiner Empfehlung, heraus:

„Die badische Landessynode stimmt dem von der Kommission gemachten Vorschlag auf eine Neuformulierung des Artikels 4 Abs. 4 freudig zu.“

Das ist übereinstimmend. Ich stelle dies zur Abstimmung. Wer ist mit dieser Empfehlung nicht einverstanden? — Enthaltung bitte? — Einstimmig.

Wir haben nun vom Hauptausschuß die beiden weiteren Vorschläge:

„Darüber hinaus lädt die Evangelische Landeskirche in Baden die Angehörigen der Gliedkirchen der EKD erneut und ausdrücklich zur Teilnahme am heiligen Abendmahl herzlich ein — 2. Satz.

Sie bittet, die Bemühungen um die Einheit im Glauben, Lehren, Leben und Bekennen der evangelischen Christenheit in Deutschland, das heißt um die Herstellung voller Kirchengemeinschaft in der EKD fortzusetzen“.

wobei Bezug genommen wird auf Absatz 6 der von der Kommission gegebenen Begründung, letzteres in Klammer.

Der zweite Halbsatz der Empfehlung des Rechtsausschusses lautet:

„Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, in ihrer Entschließung erneut darauf hinzuweisen, die volle Abendmahlsgemeinschaft mit Interkommunion und Interzelebration unter den Gliedkirchen der EKD sei nach wie vor Inhalt unserer Hoffnung und Anliegen unseres Gebets.“

Dieser Vorschlag des Rechtsausschusses ist etwas weitergehend. Ich stelle daher ihn zunächst zur Abstimmung. — Herr Rave!

Berichterstatter Synodaler Rave: Ich bin der Meinung, das ist identisch. Das ist bloß mit der Formulierung des Berichts hier ausgesprochen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ich bin nicht ganz überzeugt. — Herr Dr. Köhnlein!

Berichterstatter: Synodaler Dr. Köhnlein: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Rechtsausschuß überhaupt keinen formulierten Vorschlag gemacht, sondern nur inhaltliche Anregungen gegeben hat.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Bitte!

Landesbischof Dr. Heidland: Ich verstehe die Formulierung des Hauptausschusses als eine inhaltliche Ausführung des Vorschlags, den der Rechtsausschuß gemacht hat. (Verschiedene Zurufe! — Genau!)

Berichterstatter Dr. Köhnlein: Wir geben grünes Licht für den Formulierungsvorschlag des Hauptausschusses.

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Also dann dürfen wir zur Abstimmung stellen das, was Herr Rave vorgeschlagen hat für den Hauptausschuß, 2. Absatz, was ich vorhin vorgelesen habe, und 3. Absatz. — Herr D. Brunner!

Synodaler D. Brunner: Nur eine stilistische Angelegenheit. Wir müßten, glaube ich, an einer Stelle einschieben die Worte: wenn sie in ihrem Gebiet sich aufhalten, nämlich in dem Abschnitt, der von der Einladung handelt. Wir wollen ja nicht in Mannheim die Ludwigshafener einladen, über die Rheinbrücke herüberzufahren und das Abendmahl in Mannheim zu feiern (so könnte es ausgelegt werden), sondern wir wollen diejenigen einladen, die vorübergehend sich im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden aufhalten. Darum der Einschub: „wenn sie in ihrem Gebiete sich aufhalten“, oder so ähnlich.

Präsident Dr. Angelberger:

Darüber hinaus lädt die Evangelische Landeskirche in Baden die Angehörigen der Gliedkirchen der EKD erneut und ausdrücklich zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl herzlich ein, wenn sie sich (auf Zuruf Synodaler D. Brunner) — in ihrem Gebiet aufhalten. (Verschiedene Zurufe „im Bereich!“) in ihrem Bereich aufhalten.

Landesbischof Dr. Heidland: Versteht sich das nicht doch von selbst? (Allgemeine Zustimmung!)

Präsident Dr. Angelberger: Einverstanden? — (Zuruf Synodaler D. Brunner: Ja!) — (Zuruf Synodaler D. Dr. v. Dietze: Erledigt!)

Also darf ich beide Abschnitte zugleich zur Abstimmung stellen? — (Zurufe: Ja!)

Wer ist gegen den Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Somit wären die drei Sätze in der Fassung und Empfehlung des Hauptausschusses einstimmig angenommen. — Danke! — Ja, bitte!

Synodaler Schoener: Ich habe noch eine ergänzende Frage und beziehe mich auf das Anschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats zu dem eben abgestimmten Fragenkomplex: Ist damit die erst für die Herbstsynode erwartete förmliche Entschließung bereits gefaßt? (Zurufe: Ja, ja!) — Danke schön!

Synodaler Hollstein: Könnten wir diese Entschließung noch abgezogen bekommen, weil wir zu Hause berichten sollen, und ich konnte nicht alles mit schreiben. (Durch Zustimmung auch von den anderen Synodalen unterstützt!)

V. (1. Fortsetzung)

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ja! — Ich komme nun zurück zu Punkt V der Tagesordnung: Wahl der synodalen Mitglieder zum Landeskirchenrat und hier zunächst die ordentlichen Mitglieder. Gewählt sind — zunächst gebe ich die Stimmen:

a) weltliche Mitglieder:

v. Dietze	27 Stimmen
Eck	37 Stimmen
Götsching	41 Stimmen
Hertling	13 Stimmen
Hetzl	28 Stimmen
Höfflin	37 Stimmen
Kiefer	13 Stimmen
Schmitt, Georg	19 Stimmen
Schmitz	28 Stimmen
Schneider	27 Stimmen
Oberin Barner	35 Stimmen
Dr. Müller	2 Stimmen
Günther	1 Stimme

b) theologische Mitglieder:

Hollstein	14 Stimmen
Köhnlein	29 Stimmen
Lohr	22 Stimmen
Schoener	30 Stimmen
Schweikhart, Walter	12 Stimmen
Weigt	26 Stimmen
Leinert	23 Stimmen
Fräulein Beyer	18 Stimmen
Schröter	11 Stimmen
Schmidt, Heinrich	1 Stimme

Ergibt bei den weltlichen Mitgliedern zusammen 308, bei den theologischen 186.

Somit wären gewählt:

Weltliche Mitglieder: Dr. Götsching, Eck, Höfflin und Barner. Zwischen Hetzl und Schmitz muß eine Stichwahl durchgeführt werden, beide haben 28 Stimmen.

Theologische Mitglieder: Köhnlein, Schoener, Weigt.

Wir kommen evtl. zur Stichwahl zwischen Dr. Hetzel und Schmitz, ich wiederhole Schmitz und Dr. Hetzel, die beide 28 Stimmen erhalten haben. Ist das klar? — Also noch nicht der Wahlgang der Stellvertreter, sondern nur hier die Wahl für das fünfte weltliche synodale Mitglied zwischen Dr. Hetzel und Schmitz.

— Es werden die Wahlzettel ausgeteilt. —

(Zuruf!) — Ja, bitte!

Synodaler Heinrich Schmidt: In der Geschäftsordnung ...

Präsident Dr. Angelberger (unterbrechend): Ich weiß es. § 30 wollten Sie? (Zuruf: Ja! Geht das?) Bei derartigen grundsätzlichen Wahlen, Herr Dekan, ist es besser, wenn die Synode selber spricht. Das ist bei Einzelabstimmungen und Sachentscheidungen eine andere Frage.

Synodaler Heinrich Schmidt: Der § 30 schreibt aber genau das Wahlsystem für den Landeskirchenrat vor (Präsident: Jawohl!) —, nicht eine sonstige Abstimmung. Und da ist festgelegt, daß nur als gewählt betrachtet werden kann, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Das trifft kaum bei einem Gewählten zu. (Präsident: Doch!) — Bei wenigen. — Wieviel Stimmen sind abgegeben worden? —

Präsident Dr. Angelberger: 63. (Zurufel) Dann sind es 62.

Synodaler Heinrich Schmidt: Dann also müßte ein Gewählter 32 Stimmen auf sich vereinigen oder 31. (Zurufe: mehr als die Hälfte!) — mehr als die Hälfte, ja, also 32 Stimmen auf sich vereinigen. Das ist nur bei Eck, Götsching, Höfflin und Barner der Fall.

Präsident Dr. Angelberger: Dagegen bei dem Fünften kommt noch Wahl in Frage und bei den theologischen Mitgliedern müssen wir nochmals wählen.

Synodaler Heinrich Schmidt: Müssen wir nochmal wählen, sonst verstößen wir gegen unsere eigene Ordnung.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, jetzt zunächst die Nachwahl!

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Es heißt hier in § 30: „Bezüglich derjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erhalten haben, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben.“ Also es sind alle nochmal zur Abstimmung zu stellen.

Präsident Dr. Angelberger: Richtig!

Synodaler Dr. Köhnlein: Dann kommen wir nie zu Ende! (Zurufel)

Präsident Dr. Angelberger: Doch beim nächsten Wahlgang ganz sicher. (Durcheinandersprechen!)

Synodaler Rave: Zur Geschäftsordnung stelle ich den Antrag, die bereits in Vorbereitung gewesene Stichwahl zwischen den beiden nichttheologischen Mitgliedern jetzt durchzuführen. Denn die Nachwahl bei den theologischen hat damit gar nichts zu tun.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das geht jetzt nicht mehr, nachdem der eingeschlagene Weg angegriffen

worden ist. Jetzt müssen wir den anderen durchführen. — Bitte austeiln! —

— Die Wahlzettel werden ausgeteilt. —

Wir verteilen jetzt die Zettel. (Synodaler Schoener: Wir bitten darum, daß die Namen noch einmal bekanntgegeben werden!) Daran wurde ich gerade durch die Wortmeldung gehindert.

Synodaler Gessner: Wenn ich § 30 richtig verstehe, scheiden bei der jetzigen Wahl die Kandidaten aus, die bereits die erforderliche Stimmenzahl erreicht haben.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte, auf dem Vorschlag, den Sie jetzt haben, zu streichen: Eck, Götschling, Höfflin, und in der Ergänzung Barner.

Ich wiederhole nun, was auf Ihrem Zettel sein muß oder noch sein kann: Bei den weltlichen Mitgliedern: v. Dietze, Hertling, Hetzel, Kiefer, Georg Schmitt, Schmitz, Schneider. Bei den theologischen Mitgliedern: Hollstein, Köhnlein, Lohr, Schoener, Walter Schweikart, Weigt, Leinert, Beyer und Schröter. Nun waren ferner aufgenommen bei den weltlichen Mitgliedern Dr. Müller und Günther, bei den theologischen Mitgliedern Heinrich Schmidt.

Synodaler Höfflin zur Geschäftsordnung: Es wäre noch zu erklären, ob bei den weltlichen Mitgliedern jeder noch eine Stimme zu bekommen hat.

Synodaler Rave: Ich konnte nicht so schnell mitschreiben, ich möchte hören, welche Stimmen im ersten Wahlgang die jetzt aufgestellten Kandidaten hatten.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Alle, die noch zur Wahl stehen.

Präsident Dr. Angelberger:

Weltliche Mitglieder:

v. Dietze	27 Stimmen
Hertling	13 Stimmen
Hetzel	28 Stimmen
Kiefer	13 Stimmen
Schmitt, G.	19 Stimmen
Schmitz	28 Stimmen
Schneider	27 Stimmen
Dr. S. Müller	2 Stimmen
Günther	1 Stimme

Theologische Mitglieder:

Hollstein	14 Stimmen
Köhnlein	29 Stimmen
Lohr	22 Stimmen
Schoener	30 Stimmen
Schweikart, G.	12 Stimmen
Weigt	26 Stimmen
Leinert	23 Stimmen
Beyer	18 Stimmen
Schröter	11 Stimmen
Schmidt, H.	1 Stimme

Die jetzt Verlesenen stehen zur Wahl, wobei auf der linken Seite, also bei den weltlichen Mitgliedern, nur noch einer gewählt werden kann, also das eine noch ausstehende ordentliche Mitglied. Auf der rechten Seite, theologische Mitglieder, sind noch alle 3 zu wählen.

Nun bitte ich, die Wahl durchzuführen. Sind alle Stimmen abgegeben? (Wird bejaht!)

X, 1

Punkt X der Tagesordnung sieht zwei Berichte des Hauptausschusses vor, und zwar zunächst den Bericht zum Antrag des Synodalen Rave und zwei anderen — Gesamtgottesdienst.

Den Bericht gibt Synodaler Viebig.

Berichterstatter Synodaler Viebig: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale!

Dem Hauptausschuß war folgender Antrag der Synodalen Rave, Nübling und Trendelenburg vom 26. April 1966 zur Beratung zugewiesen:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, die Landessynode wolle beschließen:

Unter besonderen Umständen kann auf Beschuß des Ältestenkreises der Hauptgottesdienst von Fall zu Fall als Gesamtgottesdienst gehalten werden.

Begründung:

Gesamtgottesdienste waren bisher nur außerhalb des Hauptgottesdienstes möglich. Es erscheint genug Zeit zum Sammeln von Erfahrungen abgelaufen, daß den Ältestenkreisen die Möglichkeit eingeräumt werden kann, an besonderen Tagen (Kirchweihe, Reformationsfest, örtliche Jubiläen u. a. m.) den Hauptgottesdienst zum Gesamtgottesdienst zu erweitern.“

Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich zum Ausdruck bringen, daß es sich nicht um eine Erweiterung des Hauptgottesdienstes zum Gesamtgottesdienst handelt, sondern die Antragsteller ziehen darauf hin, daß der Gesamtgottesdienst auch als sonntäglicher Vormittagsgottesdienst gehalten werden darf.

Gestatten Sie mir einige Ausführungen zur Vorgeschichte des Gesamtgottesdienstes und seiner Verwendung.

Im April 1958 hat die Bezirkssynode Schopfheim durch ihren Dekan Leinert einen Antrag bei der Landessynode eingebracht, die Durchführung eines Gesamtgottesdienstes auch als sonntäglichen Vormittagsgottesdienst zu gestatten. Die Verhandlungen hierüber können im Verhandlungsprotokoll der Landessynode vom April 1958, Seite 43 u. f., nachgelesen werden. Damals berichtete für den Hauptausschuß der Synode Pfarrer Lic. Lehmann. Dieser führte u. a. aus:

„Unbedenklich dagegen ist es, in jeder Gemeinde neben dem sonntäglichen Vormittagsgottesdienst, in dem die Predigt und der Abendmahlsgottesdienst bisher auf jeden Fall liturgisch getrennt sind, solche Gesamtgottesdienste zu gegebener Zeit abzuhalten. Am Sonntagvormittag jedoch als sogenannter Hauptgottesdienst sollte die Form des Gesamtgottesdienstes keine Verwendung finden. Das aber war gerade das Anliegen von Herrn Dekan Leinert und der Bezirkssynode Schopfheim.“

So weit das Zitat aus dem Verhandlungsbericht.

Die damalige Landessynode hat beschlossen, der Anregung des Hauptausschusses zu folgen und darüber hinaus den Oberkirchenrat zu bitten, mit Herrn Dekan Leinert und seinem Konvent eine Unterredung zu führen. Diese Unterredung hat seinerzeit

durch Herrn Landesbischof D. Bender und den damaligen Oberkirchenrat und jetzigen Landesbischof Professor Dr. Heidland stattgefunden. Der Landesbischof hat damals im Hinblick auf eine erneute gesamtkirchliche Unruhe — man hatte ja eben erst die Erweiterte Gottesdienstordnung beschlossen und hoffte, damit diese Frage zu einem gewissen Abschluß gebracht zu haben — dem Wunsch der Pfarrer im Kirchenbezirk Schopfheim nicht entsprochen. Dort und anderswo wurde aber entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses, die vom Plenum seinerzeit gebilligt worden war, der Gesamtgottesdienst außerhalb des sonntäglichen Vormittagsgottesdienstes da und dort von Fall zu Fall gehalten. Die Antragsteller sind nun der Auffassung, daß inzwischen genug Zeit zum Sammeln von Erfahrungen verstrichen sei und man deshalb den Altestenkreisen die Möglichkeit geben sollte, auch am Sonntagvormittag die Durchführung eines Gesamtgottesdienstes zu beschließen. Die Zuständigkeit des Altestenkreises ist durch § 23 Ziff. 4 der Grundordnung gegeben. Dieser lautet:

„Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlsfeiern und anderes vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Altestenkreis darüber zu beschließen. Das gleiche gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten usw.“

Es geht also darum, eine legitime Gottesdienstform, die in unserer neuen Agenda abgedruckt ist, nicht nur wie bisher außerhalb des Sonntagvormittagsgottesdienstes zu verwenden, sondern auch als Sonntagvormittagsgottesdienst. Dies soll aber nach dem Wunsch der Antragsteller nicht generell gestattet werden, sondern von Fall zu Fall und an besonderen Tagen und nur dort, wo es der Altestenkreis, also die von der Gemeinde gewählten Altesten, so beschließt. Ich darf annehmen, daß allen Synodenalen die Ordnung des Gesamtgottesdienstes bekannt ist, und möchte lediglich ganz kurz darstellen, um was es bei dieser Gottesdienstform geht. Es ist ein Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl. Für den Eingangsteil sind zwei verschiedene Varianten vorgesehen. Einmal stehen Sündenbekenntnis und Gnadenzusage als Beichte ganz voraus, daher werden Votum, Fußgebet und Gnadenspruch an der sonst gewohnten Stelle weggelassen. Bei der zweiten Form sind Sündenbekenntnis und Gnadenzusage als Beichte in die gewöhnliche Ordnung des Hauptgottesdienstes eingefügt. An den Gebetsteil schließt dann der Abendmahlsteil sofort an. Es nehmen also alle Gottesdienstbesucher an der Abendmahlsfeier teil. Es müssen aber nicht alle kommunizieren.“

Die Mitglieder des Hauptausschusses waren sich darin einig, daß der Gesamtgottesdienst der Grundtypus des christlichen Gottesdienstes ist und daß er der Normalgottesdienst sein sollte. Verschiedener Meinung war man allerdings darüber, mit wie schnellen und wie großen Schritten man dieses gemeinsame Ziel erreichen soll.

Ein Teil der Ausschußmitglieder war für ein recht behutsames Vorgehen, um keine neue Unruhe in

die Gemeinden zu bringen. Es wurde von einer nicht hinreichenden geistlichen Entscheidungsfreiheit gesprochen, von einem eucharistischen Verzehrszwang, und man wies darauf hin, daß eine Unterweisung der Gemeinde Voraussetzung für die Einführung des Gesamtgottesdienstes sei und daß diese Unterweisung in der Predigt, im Altestenkreis und in Gemeindeversammlungen erfolgen müsse, so daß die Gemeinde geistig und geistlich reif werden könne zum Vollzug des Gesamtgottesdienstes. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß einige, wenn auch nur wenige Gemeinden, noch heute bei der Gottesdienstordnung von 1930 ständen, daß der „kairos“ — das ist der griechische Ausdruck für den günstigsten Zeitpunkt, um Definitionsfragen vorzubeugen — für die weitere Ordnung noch nicht da sei, daß das Gebot der Liebe es verbiete, hier die Gemeinden zu überfordern.

Auf der anderen Seite ist es so, daß die Durchführung von Gesamtgottesdiensten bereits eine gebrauchte Übung ist, deren Legalisierung jedoch für die Hauptgottesdienstzeit noch nicht erfolgt ist. Der Altestenkreis sei wohl in der Lage zu beurteilen, ob eine Gemeinde für die Durchführung eines Gesamtgottesdienstes geistig und geistlich reif sei, denn der Altestenkreis müsse ja auch zusammen mit dem Pfarrer diesen Schritt vor der Gemeinde verantworten. Es wurde auch gesagt, daß derjenige, der das Sakrament liebt, an der Form des angehängten Abendmahls leide und nur zu gern die Form des Gesamtgottesdienstes eingeführt sehen würde; denn es besteht kein Zweifel darüber, daß durch den Gesamtgottesdienst der Gemeinde eine Hilfe für den Zugang zum Abendmahl angeboten wird und das Altarsakrament aus seiner Randexistenz viel deutlicher in die Mitte des gottesdienstlichen Lebens gebracht wird. Die Antragsteller beabsichtigen nicht, von der Landessynode die generelle Einführung dieser Gottesdienstform für den sonntäglichen Vormittagsgottesdienst zu beantragen. Ihre Bitte ist ein ausgesprochen behutsamer Schritt.

Der Hauptausschuß kam zu folgendem Ergebnis: Es ist notwendig, daß ein Gesamtgottesdienst vorher angekündigt wird und daß auch in ihm selbst ein helfendes Wort für die Nichtkommunizierenden gesagt werden muß. Eine Unterweisung der Gemeinde über den Sinn dieser Gottesdienstform ist Voraussetzung. Der Altestenkreis soll sorgfältig prüfen, bei welchen besonderen Anlässen die Durchführung des Gesamtgottesdienstes am Sonntagvormittag gebracht ist. Um jedoch zu verhindern, daß nun verschiedene Altestenkreise einen zu regen Gebrauch von der Abhaltung von Gesamtgottesdiensten am Sonntagvormittag machen, soll ein entsprechender Beschuß des Altestenkreises nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates vollzogen werden können. Der Hauptausschuß ist jedoch der Meinung, daß der Evangelische Oberkirchenrat derartige Anträge wohlwollend behandeln soll. Wir empfehlen deshalb dem Plenum — für diesen Antrag, den ich jetzt verlese, stimmte die überwiegende Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses —, folgendes zu beschließen:

Unter besonderen Umständen kann auf Beschuß des Ältestenkreises mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats der Hauptgottesdienst von Fall zu Fall als Gesamtgottesdienst gehalten werden.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Höfflin!

Synodaler Höfflin: Ich möchte bitten, den Zusatz „mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats“ zu streichen, weil ich den Eindruck habe, daß wir in unseren Gemeinden solange kein rechtes Verhältnis zum Abendmahl finden, als wir nicht ab und zu Gelegenheit haben, es in einem Gesamtgottesdienst zu feiern.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Ich kann die Aussprache schließen. — Wir haben den Antrag des Hauptausschusses. Herr Berichterstatter, möchten Sie etwas sagen? (Berichterstatter Viebig: Ich möchte verzichten!)

Der Antrag des Hauptausschusses lautet:

Unter besonderen Umständen kann auf Beschuß des Ältestenkreises mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats ... (Zuruf)

Ja, bitte!

Synodaler Rave: Ich bitte um Entschuldigung, aber ich war der Meinung, daß auf Grund der Geschäftsordnung auch der Antragsteller noch etwas sagen kann und muß. Darum habe ich mich vorher nicht gemeldet.

Ich möchte ausdrücklich sagen, daß die Erweiterung nicht in meinem Sinne ist. Die Sache ist die, daß die geistliche Reife der Gemeinde für den Gesamtgottesdienst das eigentliche Thema der Befreiung und Ausgangspunkt von Bedenken waren. Und ich halte nicht dafür, daß wir guten Gewissens die Verantwortung dann dem Oberkirchenrat zuschieben, der die Gemeinde nicht kennen kann. Das ist eine typische Frage, die wirklich die Ältesten selber entscheiden und verantworten müssen. Ich bitte darum, über die Erweiterung und den Antrag selber getrennt abzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! Das ist selbstverständlich. Ich habe nur die Pause gemacht, daß man den Unterschied sieht. Also ich fange nochmal an:

Unter besonderen Umständen kann auf Beschuß des Ältestenkreises mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats der Hauptgottesdienst von Fall zu Fall als Gesamtgottesdienst gehalten werden.

Demgegenüber besteht der Antrag Höfflin, der die fünf Worte „mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats“ gestrichen sehen möchte. Und das ist der weitergehende Antrag, über den haben wir zunächst abzustimmen. Also Antrag Höfflin — zur Vermeidung von Mißverständnissen verlese ich jetzt die Form Höfflin, wie ich sie bezeichnen möchte:

Unter besonderen Umständen kann auf Beschuß des Ältestenkreises der Hauptgottesdienst von Fall zu Fall als Gesamtgottesdienst gehalten werden.

So lautet der Antrag Höfflin. Wer ist für diesen Antrag, wie ihn Höfflin gestellt hat. — 39. Wer ist gegen den Antrag? — 7. Wer enthält sich? — 7 Enthaltungen. — Es haben nicht alle abgestimmt, 53, aber es spielt keine Rolle. (Zuruf)

Ja, es sind auch drei draußen, es haben nicht alle abgestimmt. Aber der Antrag ist ohnedies **angenommen**.

X, 2

Jetzt käme 2: Der Bericht des Hauptausschusses zum Antrag auf Abschaffung der Hilfswerksammlung. Diesen Bericht gibt Synodaler Berggötz für den Ausschuß.

Berichterstatter Synodaler Berggötz: Liebe Brüder und Schwestern! Zum vierten und hoffentlich letzten Male muß sich heute die Synode mit einem Antrag auf Abschaffung der Hilfswerksammlung beschäftigen. Sie haben diesen Antrag samt Begründung, die in einem nicht gerade freundlichen Ton gehalten ist, gestern von dem Herrn Präsidenten gehört.

Es ist müßig, alle die Argumente und Gegenargumente noch einmal aufzuzählen, die in den langen Debatten der Vorjahre hier im Plenum vorgebracht wurden. Sie können sie nachlesen in den Protokollen Herbst 1963 Seite 66 ff., Frühjahr 1964 Seite 61ff., Frühjahr 1965 Seite 58 ff.

Wenn der Hauptausschuß heute der Synode einstimmig vorschlägt, die Hilfswerksammlung nicht mehr durchzuführen, dann möchte er ausdrücklich betonen, daß er die Aufgaben des Hilfswerks bzw. Diakonischen Werkes kennt und diese Aufgaben keineswegs gering achtet, gerade wo es um Hilfen für unsere brandenburgische Patenkirche geht. Zum zweiten wissen wir im Hauptausschuß sehr gut, welchen Platz das Opfer in der christlichen Gemeinde hat. Wir wollen nicht die Möglichkeit zum Opfern schmälen, wie es des öfteren gesagt wurde, sondern es geht uns gerade um das echte Opfer. Das ist aber etwas anderes als eine aus Anstand, aber mit innerem Murren geleistete Gabe. Wir haben auch nicht geklagt über die Not, Sammler zu bekommen, denn die Sammler sind in unseren Gemeinden noch da. Und wir wollen ihnen auch von dieser Stelle aus einmal sehr herzlich danken für ihre Treue und ihren stillen Einsatz. (Allgemeiner großer Beifall!)

Aber es geht uns sehr stark um das Bild der Kirche, das sich die vielen, vielen Randsiedler unserer Gemeinden von ihr machen. Es muß für uns alle doch deprimierend sein, wenn den einzigen Kontakt mit der Kirche neben dem Kirchensteuerzettel nur die regelmäßig wiederkehrenden Sammlungen darstellen. Steht sich die Kirche hier nicht selbst im Wege? Schlägt sie nicht selbst viele Türen zu? Leistet sie damit nicht jener traurigen Volksmeinung Vorschub, daß sie eben nur eine mildtätige Hilfsorganisation ist — eine unter einer ganzen Reihe anderer?

Darüber sind wir uns doch alle einig, daß unsere Kirche unserem Volk das Evangelium zu bringen hat. Müssen wir uns nicht schmerzlich — ich meine sehr schmerzlich — eingestehen, daß die Kräfte nicht

ausreichen, diesem unserem Auftrag auch nur im entferntesten gerecht zu werden? Sollten wir uns nicht dazu durchringen und sagen, unsere „Seelsorge“ an diesen vielen, durch Jahre hindurch unbesuchten, vom Evangelium unangesprochenen und unerfaßten Gemeindegliedern kann doch nicht nur in immer neuen Sammlungen bestehen. Gelingt uns das eine leider nicht, nämlich ihnen das Evangelium zu bringen, so dürfen wir unsere Kraft nicht auf das andere, nämlich das Sammeln allein konzentrieren.

Wir sagten: Wir haben als Kirche das Evangelium zu bringen. Das Evangelium aber weckt immer den Dank, der ganz gewiß auch im Opfer sichtbar wird. Wir wollen wieder das Opfer, aber nicht, so wurde wörtlich gesagt, mehr oder weniger erpreßte Sammlungen. Auf dem Opfer liegt der Segen des Herrn. Unsere Gemeinden, soweit sie sich unter dem Wort des Evangeliums versammeln, wissen etwas vom Sinn des Opfers aus Dank für die Gabe des Evangeliums. Das haben wir alle gerade eben erst erfahren bei dem Aufruf zur Indienhilfe. Das war sowohl eine ausgezeichnete, weil gezielte organisatorische Leistung, als auch ein hoherfreuliches Bekennen unserer Gemeinden. Beiden gebührt herzlicher Dank. Und wir haben dabei niemand verärgert, kein Sammler wurde an der Tür abgewiesen, und dies alles konnte sogar in der Karwoche, der Woche der größten Kraftanstrengung, ohne jede Mühe durchgeführt werden.

Der Herr Landesbischof hat in seinem Referat von dem Unbehagen an der Kirche gesprochen, das heute um sich greift. Hier kann unsere Synode heute einen tapferen Schritt tun, an einem Punkt dies Unbehagen abzubauen. Die gerade eben vorexerzierte Indienhilfe zeigt dem Hilfswerk den Weg, auf dem es ohne Sammlung zu den benötigten Mitteln kommt. Die Gemeinden selbst werden diesen Weg durch ihr Opfer bei zwei oder drei Kollekteten, wobei das Anliegen ganz gezielt gesagt wird, honorieren. Was im ersten Augenblick als Schritt zurück erscheinen möchte, ist in Wirklichkeit ein Schritt nach vorne, weil unser Handeln dabei dem Evangelium gemäßer wird.

Der Hauptausschuß bittet die ganze Synode herzlich, sich seinem Vorschlag auf Abschaffung der Hilfswerksammlung einmütig anzuschließen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache.

Oberkirchenrat Hammann: Ich habe nur eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Hat sich der Hauptausschuß in seinen Beratungen darüber ausgesprochen, ob der eben genannte Weg von zwei bis drei Kollekteten im Jahr etwa den Betrag ergeben könnte, den der Vorstand der Inneren Mission und des Hilfswerks in den letzten Jahren für wichtige Aufgaben einsetzen konnte. Die Einnahmen der Hilfswerksammlungen betrugen im allgemeinen in den letzten Jahren die Hälfte des Betrages der Sammlung der Inneren Mission. (Synodaler Berggötz: Das können wir nicht voraussagen, das muß erst erprobt werden.)

Deshalb eine zweite Frage zu unser aller Orientierung. Es zeichnete sich bereits im Frühjahr ab, daß

wir wahrscheinlich den Betrag des letzten Jahres für solche Aufgaben möglichst auch weiterhin zu stande bringen sollten. Wahrscheinlich werden die von Ihnen genannten zwei bis drei Kollekteten im günstigsten Fall ein Drittel, vielleicht die Hälfte des bisherigen Betrages — ich rechne nur mit einem Drittel — aufbringen können. Frage an den Hauptausschuß: Ist darüber geredet worden, was in den zurückliegenden Jahren mehr als einmal diskutiert worden ist, daß bei einer starken Differenz gegenüber dem erwarteten Betrag die Synode auf eine andere Weise einen Ausgleich bieten könnte? Man kann diese Aufgaben im allgemeinen nicht ein ganzes Jahr verschieben. Sonst müßte unter Umständen hingenommen werden, daß zum rechten Zeitpunkt dieser Dienst nicht mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Synodaler Schoener für den Hauptausschuß.

Synodaler Schoener: Der Hauptausschuß hat sich mit dieser Frage befaßt. Er war allerdings der Meinung, daß das Ergebnis der bisherigen Hilfswerksammlung nicht durch zwei bis drei Kollekteten allein erreicht werden kann, sondern daß eben das getan werden soll, was wir bei der Sammlung für Indien so beispielhaft gesehen haben, daß eine ganz bestimmte Aufgabe, ein präzis formulierter Anlaß der Gemeinde mitgeteilt wird und dann diese Sammlung durchgeführt wird, nicht routinemäßig, sondern unter Nennung eines ganz konkreten Falles. Wir sind der Meinung, unsere Gemeinden werden dann opferwillig sein. Wir sind im Hauptausschuß außerdem der Meinung gewesen, wenn wir den Gemeinden mitteilen, daß als Oktobersammlung nur noch die Sammlung für die Innere Mission durchgeführt wird, dann wird sich das Ergebnis noch steigern.

Synodaler Härschel: Liebe Schwestern und Brüder! Nur ein paar Worte zu der Motivierung, die von Bruder Berggötz gegeben wurde. Ich bin der Meinung, wenn wir all das, was nur unter Murren getan wird, abschaffen wollten, müßten wir die Praxis unserer Kirchensteuer einer Überprüfung unterziehen. Wenn Sie in die Betriebe hineingehen und hören, wie über diese Steuer geschimpft wird, werden Sie nicht der Meinung sein, daß das echte Glaubensüberzeugung ist, die hier die Steuer erbringt. Ich bin der Meinung, in der Volkskirche müssen wir diese Dinge mit hinnehmen. Wenn wir diese eine Sammlung abschaffen, werden wir das Problem des Murrens nicht beseitigen. Es wird bei den anderen Sammlungen von den Sammlerkräften da und dort weiterhin gemurrt werden. Wenn deutlich wurde, daß die Abschaffung nur für einen Zweck erfolgen, darüber hinaus eine andere Sammlung gezielt angesetzt werden soll, bin ich der Meinung, daß im Endeffekt nichts anders wird. Wir haben dann dieselbe Zahl von Sammlungen, nur daß wir sie gezielt für diesen und jenen Zweck haben. Ich möchte zu bedenken geben, was Herr Oberkirchenrat Hammann ausführte, daß gerade von dieser Sammlung ein beträchtlicher Teil — ich weiß nicht wieviel — unsern Brüdern und Schwestern zukommt; von daher bin ich jedenfalls für Beibehaltung dieser Sammlung.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf die Wortmeldungen einmal unterbrechen. Solche liegen vor:
v. Dietze und Hollstein.

V. (2. Fortsetzung)

Ich darf diesen Tagesordnungspunkt kurz unterbrechen und das Ergebnis des zweiten Wahlganges Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats mitteilen, wobei ich gleich sagen darf, daß hinsichtlich der weltlichen Mitglieder ein dritter Wahlgang erforderlich ist.

Abgegeben wurden 61 Stimmzettel. Da zwischenzeitlich zwei Synodale weggegangen sind, Herbrechtsmeier und Reiser, sind es gegenüber der Anwesenheitsliste nur 61 Stimmen.

Es haben erhalten bei den weltlichen Mitgliedern:

v. Dietze	9 Stimmen
Hetzl	25 Stimmen
Schmitz	19 Stimmen
Schneider	7 Stimmen
Dr. Siegfried Müller	1 Stimme
Günther	1 Stimme

den theologischen Mitgliedern:

Hollstein	9 Stimmen
Köhnlein	31 Stimmen
Lohr	15 Stimmen
Schoener	36 Stimmen
Schweikhart, W.	5 Stimmen
Weigt	33 Stimmen
Leinert	20 Stimmen
Beyer	12 Stimmen
Schröter	9 Stimmen
Schmidt, H.	8 Stimmen

Es sind somit bei 61 abgegebenen Stimmen als theologische Mitglieder des Landeskirchenrats gewählt Dr. Köhnlein, Schoener und Weigt.

Bezüglich des noch austehenden weltlichen Mitgliedes ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Bei diesem Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhalten wird; die Stimmzettel werden ausgegeben.

Synodaler Bußmann: Darf ich bitten, daß der Präsident zur Sicherheit noch einmal bekannt gibt, was zu streichen ist.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist ganz zu streichen die rechte Hälfte, also die theologischen Mitglieder.

Es sind zu streichen die weltlichen Mitglieder Eck, Götsching, Höfflin, Barner und zusätzlich aufzunehmen Dr. Müller und Günther.

Zur weiteren Ergänzung: Es ist jetzt nur eine Stimme für das letzte, fünfte ordentliche weltliche Mitglied des Landeskirchenrats abzugeben.

Synodaler Rave: Ich bitte um Entschuldigung. Herr Präsident, darf ich Sie wieder damit plagen, die Ergebnisse des letzten Wahlganges zu sagen. Ich komme nicht so schnell mit!

Präsident Dr. Angelberger:

v. Dietze	9 Stimmen
Hetzl	25 Stimmen
Schmitz	19 Stimmen

Schneider	7 Stimmen
Dr. Müller	1 Stimme
Günther	1 Stimme

Ich bitte, nun zur Wahl zu schreiten.

— Die Wahlzettel werden ausgeteilt und wieder eingesammelt. —

Darf ich um Ruhe bitten! — In der Rednerliste habe ich folgende Namen: Herrn Oberkirchenrat Hammann, Herrn v. Dietze, Herrn Hollstein, Herrn Weigt, Herrn Dekan Schmidt, Herrn Hürster und Herrn Rave, und zwar zum Tagesordnungspunkt X, 2: Antrag auf Abschaffung der Hilfswerksammlung.

Die weitere Planung ist die, daß wir jetzt die Sitzung unterbrechen zum Abendessen, im Anschluß an das Abendessen wieder hierherkommen, die Tagesordnung durchführen bis zu ihrem (Zuruf: bitteren Ende!) — letzten Punkt, nicht bitteren Ende!, und gleich im Anschluß hier im Plenarsaal die Abdankung haben werden — im Anschluß an die Plenarsitzung. — Ist das klar? — Es wird jetzt unterbrochen bis nach dem Abendessen.

— Pause zum Abendessen. —

Präsident Dr. Angelberger: Das Ergebnis des dritten Wahlganges:

Gewählt ist Dr. Hetzel, nicht allein nach den Bestimmungen des dritten Wahlganges, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen. Er hat 31 von 61 Stimmen erhalten. Somit sind gewählt in den Landeskirchenrat als ordentliche Mitglieder die Synodalen Eck, Götsching, Hetzel, Höfflin, Oberin Barner, Köhnlein, Schoener, Weigt.

Darf ich nun fragen, ob Sie die Wahl annehmen? (Wird von den Genannten bejaht.) Sämtlichen Gewählten herzlichen Glückwunsch und segensreiche Arbeit.

Nun zur Wahl der Stellvertreter. Abgemeldet hat sich niemand, so daß wir von der Zahl 61 ausgehen können.

Synodaler Dr. v. Dietze: Ich bitte, mich aus der Liste für die Wahl der Stellvertreter zu streichen.

Synodaler Dr. Finck: Ich möchte die Synode bitten, für die Wahl der Stellvertreter ein vereinfachtes Wahlverfahren anzuwenden. Ich glaube, das ist nach der Ordnung möglich, da nicht ausdrücklich gesagt ist, wie dieser Wahlvorgang stattfinden muß.

Ich möchte notfalls den Antrag stellen, daß die vorgeschlagenen Mitglieder der Synode, die die höchste Stimmenzahl haben, die Stellvertreter sind.

Präsident Dr. Angelberger: Sie nehmen auf § 30 (2) Bezug: „Für jedes gewählte synodale Mitglied wird ein Stellvertreter in besonderem Wahlgang bestellt“, wobei nicht Bezug genommen ist, wenn ich Ihre Ausführungen ergänzen darf, auf die Bestimmungen von (1). Da wählt die Synode anders. Sie sehen in der Auslegung dieser Bestimmung, daß mit allgemeiner Mehrheit gewählt werden kann. Aus dem alten Vorschlag sind da Hertling, Kiefer, G. Schmitt, Schmitz und Schneider als weltliche Mitglieder, auf der theologischen Seite Hollstein, Lohr und Walter Schweikhart.

Synodaler Schneider: Ich bitte, mich ebenfalls von der Vorschlagsliste zu streichen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe die Namen bekanntgegeben, Sie haben die Einschränkungen eben gehört. Werden weitere Vorschläge gemacht? Wollen wir zunächst bezüglich der weltlichen Mitglieder unterscheiden?

Synodaler Gorenflos: Da kann man ergänzen. Ich würde Stock und Finck von meiner Seite her nominieren.

Synodaler Höfflin: Ich möchte anregen, den Ältestenrat für die nächste Sitzung um einen neuen Vorschlag zu bitten. (Zwischenbemerkung des Präsidenten.)

Synodaler Dr. Köhnlein: Jetzt nur die weltlichen Mitglieder. Ich bin der Meinung, daß wir als Vertretung für Frau Oberin Barner eine Synodale benennen sollten.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte um Vorschläge. (Aus der Mitte der Synode wird die Synodale Debbert vorgeschlagen!)

Synodaler Gabriel: Nachdem Dr. Müller beim ersten Wahlgang der ordentlichen Mitglieder zum Landeskirchenrat bereits Stimmen bekommen hat, möchte ich ihn für die Wahl der Stellvertreter vorschlagen.

Synodaler Schmitz: Im Laufe der Debatte ist das Wort gekommen: Auch die Stellvertreter müssen wissen, wer sie gewählt hat, nicht namentlich, aber in Zahlen. Ich bin wirklich der Meinung, wenn man diese Zahlen liest, die alle nicht eine Mehrheit enthalten, sollte man nach der neuen Situation zu den fünf und den drei Mitgliedern im endgültigen, jetzt vorhandenen Ältestenrat einen Wahlvorschlag für die Stellvertreter aufstellen und eine echte Wahl vornehmen. Das wird ja vielleicht in einem Wahlgang möglich sein.

Präsident Dr. Angelberger: Sehen wir weiter. Sie haben keinen Antrag gestellt.

Synodaler Rave: Ich möchte die Anregung von Dr. Köhnlein aufgreifen und Frau Dr. Weis vorschlagen.

Präsident Dr. Angelberger: Noch ein Vorschlag für die theologischen Mitglieder? Vorgeschlagen sind Hollstein, Lohr und Walter Schweikhart.

Es werden vorgeschlagen von

Syn. Dr. Müller	Dekan Leinert,
Syn. Bußmann	Fräulein Beyer,
Syn. Götsching	Pfarrer Schröter,
Syn. Stock	Dekan Schmidt,
Syn. Gabriel	Pfarrer Berggötz

Präsident Dr. Angelberger: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zurück auf den Antrag Höfflin, der dahin geht, daß wir zunächst im endgültigen Ältestenrat nochmals die gesamte Vorschlagsliste überprüfen und am Freitagvormittag, nicht morgen, dann eine neue Liste vorlegen würden. Aus diesem Grund habe ich auch die Meinungsäußerung ganz durchgeführt.

Wer ist für den Antrag Höfflin? 10 Stimmen. — Wer enthält sich? 6 Stimmen. Damit ist der Antrag bei 10 Gegenstimmen und 6 Enthaltung abgelehnt.

Nun darf ich die Namen langsam wiederholen. Es werden zwischenzeitlich die Zettel ausgegeben.

weltliche Mitglieder:	theologische Mitglieder:
Hertling	Lohr
Kiefer	Hollstein
Schmitt, Georg	Schweikhart, Walter
Schmitz	Fräulein Beyer
Frau Dr. Weis	Leinert
Stock	Schröter
Dr. Finck	Schmidt, Heinrich
Fräulein Debbert	Berggötz
Dr. Müller	

Haben Sie alle Namen oder soll ich sie nochmal wiederholen? (Zurufe: Nein!) Ich darf bitten, zur Wahlhandlung zu schreiten.

— Die Wahlzettel werden ausgeteilt. —

Synodale Dr. Weis: Ich wollte sagen, daß ich eine Kandidatur nicht annehme. Das kollidiert mit meinen Berufspflichten, das ist zu viel.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte, nun die Wahl vorzunehmen, und zwar links 5, rechts 3; bitte nicht kumulieren!

— Die Wahlzettel werden wieder eingesammelt. —

X, 2 (1. Fortsetzung)

Darf ich um Ruhe bitten! Wir sind in der Behandlung des Tagesordnungspunktes X, 2: Antrag auf Abschaffung der Hilfswerksammlung. Die Rednerliste enthält die Namen Hammann, v. Dietze, Hollstein, Weigt, Heinrich Schmidt, Hürster und Rave.

Oberkirchenrat Hammann: Ich möchte nicht zu dem Inhalt des Vorschlags und Antrags des Hauptausschusses sprechen; denn ich weiß aus den zurückliegenden Diskussionen zur Genüge, welche ernsthafte Situation in allen unseren Gemeinden, jedenfalls in den meisten Gemeinden, entstanden ist, wie sie ja der Herr Berichterstatter vorgetragen hat. Ich möchte nur auf folgendes hinweisen und folgende Auskunft noch dazu geben, weil heute morgen diese Dinge angesprochen worden sind.

Das erste: In den letzten Jahren betrugten die Einnahmen der Inneren-Mission-Sammlung im Spätjahr, im Oktober rund im Durchschnitt 900—950 000 DM; die Hilfswerksammlung im Durchschnitt 400 bis 450 000 DM. Alle Überlegungen, die wir bisher angestellt hatten, ließen darauf hinaus, es könne nicht angenommen werden, daß dieser Betrag der Hilfswerksammlung bei einem Zusammenlegen mit der Inneren-Mission-Sammlung erreicht werden könnte.

Das zweite: Es ist vorhin erwähnt worden, man möchte gezielte Angaben machen bei Kollekteten und Aufrufen der Gemeinden bei diesen Sammlungen. Allen Gemeindepfarrern ist seit Jahren bekannt, daß das nicht möglich ist. In jedem Jahr hat deshalb der Vorstand der Inneren Mission an alle Pfarrämter einen kurzen Rechenschaftsbericht gegeben, aus dem hervorgeht, wie diese Gelder des Hilfswerks eingesetzt wurden. Aus bekannten Gründen ist also

eine gezielte Angabe bei dem Aufruf zu einer Kollekte unmöglich. Damit würde diese noch mögliche Aktion nicht nur geschädigt, sondern wahrscheinlich hinfällig werden. Wenn man aber nicht gezielte Angaben machen kann — und das ist die Verlegenheit, in der wir uns seit Jahren befinden —, so wissen viele Gemeindeglieder zu wenig Bescheid. Und dann kommt es zu dieser Entwicklung, wie wir es schon bisher erlebt haben, und es ist verständlich, daß die Sammler und Sammlerinnen, denen ja nur immer wieder sehr gedankt werden kann, auch selbst nicht genügend orientiert sind. Wir haben bisher angenommen, daß die Pfarrämter auf Grund dieser vertraulichen Angaben von Innerer Mission und Hilfswerk wenigstens die Sammler und Sammlerinnen über die gezielten Einsätze orientieren würden.

Und schließlich: Es wäre wohl für die Synode sehr wichtig, wenn sie, falls es zu diesem Beschuß kommt, sich im Jahr 1967, — für dieses Jahr ist ja die Hilfswerksammlung schon erfolgt, — Bericht erstatten ließe über den Ausgang dieser Sammlung. Das würde aber eventuell bedeuten, um die Anregung, die wir vorhin gehört haben, aufzunehmen, daß zu den bisherigen 32 Kollekten im Jahr einige weitere angesetzt werden müßten. Auch diese Situation ist ja, wie viele wissen, durchaus nicht unkompliziert. Und deshalb wäre es — wir haben uns im Kollegium des Oberkirchenrats darüber jetzt nicht absprechen können — nach meiner eigenen Meinung doch zu überlegen und vielleicht zu begrüßen, wenn Sie den Oberkirchenrat beauftragen würden, im Jahre 1967 oder 1968 nach vollzogener Zusammenlegung auf eine Sammlung Ihnen über den Ausgang dieser Sache zu berichten, etwa nach Dekanaten. Dann würde man im Jahre 1968 nicht erneut eine Grundsatzdebatte haben müssen, aber man würde auf Grund der Lage und auf Grund der sich dann vielleicht auch ergebenden zusätzlichen Lage, die an die westdeutschen Kirchen herankommen könnte, weitere Sammlungen vorsehen können für irgendwelche Notstände in der Ökumene oder im deutschen Bereich.

Es wäre auch zu begrüßen, wenn aus der weiteren Debatte das Wort „Abschaffung“ wegfiele und vor allen Dingen im Blick auf die Auswirkung in der Öffentlichkeit ein anderes Wort gewählt würde, als etwa „Aussetzen“ der Hilfswerksammlung. Denn bei dem Wort „Abschaffung“ werden wir nicht vermeiden können, daß bei der abgekürzten Berichterstattung in der Tagespresse die Reaktion unserer Gemeindeglieder die wäre: „Jetzt haben wir die Bestätigung dafür, daß die ganze Sache schon seit zehn Jahren nicht nötig war“. Das ist aber nicht gemeint.

Ich möchte deshalb vorschlagen, daß Sie das Wort „Abschaffung“ abändern in ein anderes Wort, das die Sache genau so trifft. Und wir würden Ihnen zur gegebenen Zeit berichten, welche Wege wir Ihnen nennen können, um dem Auftrag gerecht zu werden, von dessen Ausmaß wir heute noch nicht sagen können, wie groß er sein wird.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich wollte auch auf die Unmöglichkeit, für solche Hilfen Aktionen einzuleiten,

würden, aufmerksam machen. Und ich bin weiter der Meinung, daß eine Aussetzung — ich bin durchaus auch für dieses Wort — der Hilfswerksammlung erst beschlossen werden sollte, wenn wir über den finanziellen Ersatz noch etwas Genaues wissen, daß da ein Junktim vorgenommen wird.

Synodaler Hollstein: Ich kann mich nicht für ein Wegfallen der Hilfswerksammlung aussprechen. Die Argumente, daß die Gemeindeglieder durch die Sammlungen verprellt werden, sind nicht unbedingt durchschlagend. Man müßte auch sagen, daß durch die Sammler ein Kontakt mit den Gemeindegliedern hergestellt werden kann, und daß sich dabei auch, wie wir aus der Erfahrung wissen, manches positive Gespräch ergibt. Eine zweite Sache, die nicht bedacht worden ist, ist die, daß von der Hilfswerksammlung 5% für diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk verbleiben, die dann wegfallen würden. Die Kirchenbezirke können nicht von heute auf morgen ohne irgendwelche Mittel für diese Aufgaben da stehen.

Synodaler Weigt: Es wird wohl so sein, daß jeder das aus der Sicht und der Situation heraus beurteilt, in der er sich befindet. Ich möchte sagen, wie es in Mannheim ist.

Einmal ist die Leitung des Diakonischen Werkes in der Placierung der Sammlungen nicht geschickt. Wir lassen die Arbeiterwohlfahrt eine Woche vorher sammeln. Unsere Sammler wollen nicht mehr zu den Haussammlungen, weil sie so viel Unerfreuliches und Unfreundliches zu hören bekommen. Man sammelt immer bei den gleichen Leuten.

Es wurde noch nicht das erwähnt, was im Hauptausschuß ausgesprochen worden war, daß die Zahl der Sammlungen gegenüber der Zeit, als das Hilfswerk zu sammeln begann, auf das Jahr umgerechnet sich derart gesteigert hat, daß wir größte Mühe haben, für die Sammler, die aus Altersgründen ausscheiden, einen Ersatz zu bekommen, geschweige denn, sie zu ermutigen, für die Kriegsopfer, die Kriegsgräberfürsorge, den Blindenverein usf. zu sammeln. Die Gemeindehelferinnen bringen keine Sammler mehr zusammen. Die Situation in den Großstädten ist nicht so ermutigend, daß der derzeitige Stand der Sammlungsergebnisse garantiert wäre.

Synodaler Dekan Heinrich Schmidt: Aus der Berichterstattung ist der genaue Wortlaut des Beschlusses des Hauptausschusses nicht ganz deutlich geworden. In dieser Formulierung ist von Abschaffung nicht die Rede. Die wörtliche Formulierung heißt: Der Hauptausschuß schlägt vor, die regelmäßige jährliche Hilfswerksammlung nicht mehr durchzuführen, doch wird mit Dankbarkeit anerkannt, daß die Sammlung „Aktion für Indien“ eine ausgezeichnete gezielte organisatorische Leistung war, die dem Hilfswerk als Möglichkeit in Notfällen jederzeit offensteht, weil es bei dieser Art von Sammlung um ein echtes Opfer geht.

Diese Formulierung spricht erstens nur von der Absicht, die regelmäßige jährliche Sammlung nicht mehr durchzuführen. Das klingt schon wesentlich anders als „die Hilfswerksammlung abzuschaffen“.

Zum zweiten wird darauf verwiesen, dem Hilfswerk stehe die Möglichkeit offen, in besonderen Notfällen die Initiative zu einer Sammlung zu ergreifen. So-wohl das Positive als auch das Negative sollte ge-sehen werden.

Synodaler Hürster: Wir haben darüber schon einige Male gesprochen; es ging aber deshalb nicht, diese Sammlung abzuschaffen, weil damals ein finanzieller Ersatz aus Steuergeldern verlangt wurde. Das stand heute nicht zur Debatte, denn dann wäre eine Zustimmung ohne Beratung im Finanzausschuß nicht mehr möglich.

Was mir an dieser Formulierung des Hauptausschusses nicht ganz gefällt, ist die Tatsache, daß wir diese Sammlung einfach streichen wollen, ohne zu überlegen, was für Rückwirkungen es für die Hilfe nach dem Osten hat, die wir nicht so genau deklarien können, ohne weiter zu überlegen, daß wir dann auch nicht mehr über die am Ort verbleibenden 25% verfügen könnten. Nach meinem Dafürhalten wären die Sammlungen beim Hilfswerk in ihrem Ergebnis sicher reichlicher, wenn sie gezielt würden. Ich verstehe mich auch dazu. Aber das muß überlegt werden. Ich verstehe Oberkirchenrat Hammann, wenn er sagt, man sollte das nicht so rasch ablegen, sondern prüfen, ob irgendwie ein Ersatz gefunden werden kann. Das Argument, wir müßten zu viele Sammlungen machen, kann ich nicht ganz gelten lassen, weil die Kirche ja nicht dazu verpflichtet ist, auch alle übrigen Sammlungen durchzuführen. Die wesentlichsten Sammlungen sind die Hilfswerksammlung, Brot für die Welt, Müttergenesungswerk, Innere Mission usw.

Synodaler Rave: Natürlich ist der Begriff „Abschaffung der Hilfswerksammlung“ ungeschickt. Im Verlauf des Gesprächs im Hauptausschuß ist es — das kam bei der Berichterstattung nicht so heraus — so gewesen, man solle die Hilfswerksammlung mit der Sammlung für die Innere Mission zusammenlegen als die eine Sammlung des Diakonischen Werkes. Das klingt anders als Abschaffung. Es ist durchaus zu erwarten, daß dann, wenn den Sammlern und auch den Gemeindegliedern das klar gemacht wird, die Gemeindeglieder eine Portion mehr geben als bisher. Es wird dann nötig sein, daß wir das Ergebnis der nächstjährigen Sammlung im Frühjahr 1968 genau erfahren und hören, wie das gelaufen ist.

Der Katalog der für die Sammlung des Hilfswerks uns genannten Zwecke, den ich meinen Sammlern mitgeteilt habe, zeigte, wenn ich mich recht erinnere, daß außer dem etwa die Hälfte des Ertrags ausmachenden Einsatz für die bekannten Hilfsaktionen noch eine Menge sonstiger Zwecke hinzukommt: Ökumenische Diakonie, Ungarnflüchtlinge, Gildearbeit und dergleichen Dinge. Für die Hälfte könnte man also durchaus eine Kollekte erbitten. Es war nicht so, daß der Gesamtertrag der Hilfswerksammlung für die erstgenannten Zwecke verwendet worden ist.

Soviel mir bekannt ist, ist die Sammlung für das Evangelische Hilfswerk nicht die einzige Quelle, aus der wir den in Frage kommenden Kirchen helfen. Falls auf diesem Argument beharrt wird, würde ich

bitten, unter Ausschluß der Öffentlichkeit mitzu-teilen, welche Hilfe insgesamt dorthin geht.

Synodaler Höfflin: Ich möchte darum bitten, die Dinge, die unser Auftrag sind, insgesamt zu sehen und nicht mit Scheuklappen auf eine Sammlung zu blicken. Wir finanzieren unsere Ausgaben teils mit Steuern, teils mit Sammlungen, teils mit Haussammlungen. Wir haben in den letztjährigen Ansätzen darauf gesehen, die Dinge der Gemeinden der Allgemeinheit etwas verständlicher zu machen. Ich bin der Meinung, daß wir auf diesem Weg noch einige Schritte zurücklegen könnten, daß wir dann Aufgaben durchführen könnten, die nicht unbedingt identisch sein müßten mit denen, die durch die Hilfswerksammlung finanziert worden sind. Dadurch würden wir an anderer Stelle vielleicht Luft bekommen, das zu finanzieren, was wir bei der einen Sammlung für das Diakonische Werk weniger bekommen.

Ich möchte Mut dazu machen, einmal auch als Kirche auf eine lieb gewordene Einnahmequelle in der einen Form zu verzichten und etwas wendiger zu werden. Ich glaube, das Wagnis lohnt sich nicht nur auf dem Gebiet der Sammlungen.

Synodaler Georg Schmitt: Seit 1947 sammle ich in einem Vorort von Mannheim regelmäßig. Ich habe dabei erlebt, daß dem einen oder anderen Kirchenältesten es einmal zuviel geworden ist, zu sammeln. Dann hat er eben nicht gesammelt. Ich kann verstehen, daß dem einen oder anderen Gläubigen der Evangelischen Kirche Badens das Geben manchmal unpassend ist. Er drückt dann seine subjektive Meinung aus und schreibt einen Brief an die Synode.

Liebe Schwestern und Brüder! Das Sammeln ist ein Begriff und eine Aufgabe für die Gläubigen. Es ist über die Hälfte der Christen, der evangelischen Christen wie auch der katholischen, die keine Kirchensteuer zahlen, einmal weil sie durch den Lohnsteuertarif davon befreit sind, zum andern, weil sie Rentner sind, die meist ebenfalls von der Kirchensteuer befreit bleiben. Ich habe es persönlich erlebt, wenn ich zu den Leuten ging, daß sie auf mich gewartet haben, sich gefreut haben. Sammeln und Geben gehört genau so zum Glauben und zur Kirche, weil wir täglich auch empfangen. Die Leute haben gerne etwas gegeben. Der eine hat auch gesagt, heute nicht, aber er hat dann manchmal doch etwas gegeben. Es sind drei klassische Sammlungen bei uns: Caritas, Innere Mission, Arbeiterwohlfahrt. Wenn wir die abschaffen, machen wir den größten Fehler, und man wird das nicht verstehen. Wir betrachten das Sammeln wohl als Einnahmequelle. Das Sammeln gehört aber zu unserer Pflicht, und wir würden den Segen ausschließen, wenn wir nicht mehr sammeln würden und geben dürften.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ich möchte auf die Ausführungen von Bruder Schmitt nicht polemisch antworten und Gesagtes auch nicht wiederholen. Ich möchte feststellen, sowohl aus der Erfahrung der Sammler wie auch aus dem Bericht des Hauptausschusses geht hervor, daß genaue Angaben über den Zweck einer Sammlung die Opferfreudigkeit der Gemeinde erhöhen. Das ist eine legitime Sache. Bedenklich aber wird es, wenn es um Sammlungszwecke geht, die angeblich nicht im einzelnen

genannt werden können. Ich kenne maßgebende Leute von drüben, die mir sagten, das, was drüben gemacht werde, müsse stets durchsichtig sein. Ich weiß nicht, wenn eine Sammlung in jedem Jahr für einen kirchlichen Wiederaufbau in einer Stadt drüben gemacht wird, ob das auch ein geheimzuhalten der Zweck ist. Sicher nicht. Das wäre eine Sache, die man mit dem Hilfswerk besprechen könnte. Wenn aber der Zweck einer Sammlung nicht präzise angegeben wird, ist es auch schwierig, ein legitimes Opfer von der Gemeinde in der Höhe zu erwarten, die man braucht. Da muß man andere Hilfe auf anderem Weg suchen und geben. Die Möglichkeit dazu besteht ohne weiteres. Das Zusammenlegen der öffentlichen Sammlung, nachdem das Diakonische Werk einheitlich ist, wäre eine durchaus gute, legitime Sache.

Synodaler Dr. Götsching: Wenn das Geld, das durch die Sammlung eingegangen ist, bisher sinnvoll verwendet worden ist und gebraucht wurde, und wenn jetzt trotz des Wagemutes angenommen wird, daß weniger Geld eingehen wird, muß man billigerweise fragen, wo das Geld, das noch gebraucht wird, herkommen kann. Es wird dies, wie Oberkirchenrat Hammann sagte, unsicher sein; es wird weniger Geld einkommen. Innere Mission und Hilfswerk brauchen das Geld. So möchte ich meinen, wir sollten es der Synode überlassen, die dann fehlenden Beträge zur Verfügung zu stellen, wenn man geprüft hat, daß das Geld gebraucht wird.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich frage nun zunächst den Hauptausschuß, ob die Schlußformulierung des Berichterstatters zur Abstimmung abgeändert werden soll? (Zuruf: Dürfen wir sie nochmals hören?)

Also bislang lautete sie:

Der Hauptausschuß bittet die ganze Synode herzlich, sich seinem Vorschlag auf Abschaffung der Hilfswerksammlung einmütig anzuschließen.

Es war angeregt, anstelle des Wortes „Abschaffung“ „Aussetzung“ zu setzen. Herr Dekan Schmidt hat uns eine andere Erklärung gegeben. Es ist auch noch von weiteren — ich will jetzt keine Namen mehr nennen — Synodalen angeführt worden, daß ja nicht an Abschaffung, auch nicht an Aussetzung gedacht war, sondern daß die Zusammenlegung aus zwei Werken ein Werk (Großer Beifall!) und aus zwei Sammlungen eine Sammlung geschehen soll. Und dieses Ergebnis unserer jetzigen Verhandlung, glaube ich, dürfte eine andere Form für die Abstimmung ausgelöst haben.

Synodaler Schoener: Das Wort „Abschaffung“ ist in der Tat unglücklich und gibt nicht ganz das wieder, was wir in unserer Debatte schließlich als Ergebnis herausbekamen. Ich bin auch dafür, daß wir diesen mißverständlichen Ausdruck, der lediglich um der Kürze willen vom Berichterstatter gewählt worden ist, ersetzen, und ich bitte, uns für eine neue Formulierung ein paar Minuten Zeit zu lassen.

Präsident Dr. Angelberger: Gern! — Dürfen wir vielleicht so sagen: Berichterstatter, Ausschußvorsitzender, Herr Dekan Schmidt und Herr Rave.

Synodaler Rave: Ich habe an sich einen fertig! (Große Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Ja, nun — wir wollen nicht so sagen: Herr Rave ist gleich Hauptausschuß! (Sehr große Heiterkeit!)

Synodaler Schoener: Darf ich die Herren bitten, mit herauszukommen!

XI.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich jetzt den Punkt „Verschiedenes“ kurz ansprechen und zunächst unserem Konsynodalen Gorenflos das Wort erteilen.

Synodaler Gorenflos: Ich wollte nur eine Bitte aussprechen an die Lehrer aller Schulgattungen, die hier als Synodale in die Synode gekommen sind. Wir wollen uns morgen abend nach der Abendandacht mit Herrn Oberkirchenrat Adolph im Klubsaal an der Stirnseite des Altbaues zu einer kurzen Besprechung treffen. Morgen abend nach der Abendandacht.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht sonst noch jemand unter „Verschiedenes“ etwas auszuführen? —

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Ich wollte auch nur eine Bitte aussprechen. Ich nehme an, Herr Landesbischof, daß die Sitzung des Landeskirchenrats heute sofort nach der Abendandacht beginnen soll, und würde dann bitten, daß die Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses, die heute gewählt worden sind, sich morgen gleich nach dem Frühstück zu einer ganz kurzen Besprechung bereithalten. Vielleicht ist es das Praktischste, wenn wir diese Besprechung in dem alten Plenarsaal, in dem Raum des Finanzausschusses abhalten. Bis 9 Uhr haben wir den Saal wieder geräumt. Nach den bisherigen Erfahrungen war das Frühstück regelmäßig um 8.35 Uhr zu Ende. Wenn ich also auf 8.40 Uhr den Kleinen Verfassungsausschuß in den Versammlungsraum des Finanzausschusses, also den alten Plenarsaal, bitten darf.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Einen kurzen Augenblick, bitte! — Ich darf die Pause, die wir jetzt zwangsläufig haben wegen des Hauptausschusses und auch wegen unserer fehlenden Schriftführer, ausnützen und bekanntgeben, daß wir über den Planungsausschuß und seine Zusammensetzung erst am kommenden Freitag in unserer vierten Plenarsitzung Bericht erhalten und anschließend abstimmen werden.

Nach der Schaffung dieses Ausschusses bleibt uns noch einer übrig, und zwar nach § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs die Bildung der Wahlkommission nach § 1 und § 2 des eben zitierten Gesetzes vom 23. April 1963. In § 1 Satz 2 heißt es:

„Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden.“

Ich habe im Hinblick auf die neue Zusammensetzung der Synode und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß noch nicht alle genügend Zeit hatten, den Nachbarn und den Vordermann usw. kennenzu-

lernen, dem vorläufigen Ältestenrat den Vorschlag unterbreitet, daß wir die Bildung dieser Kommission erst im Herbst vornehmen. (Allgemeine Zustimmung!) — Ich darf aus Ihrer Kundgebung die Zustimmung schließen.

X, 2 (2. Fortsetzung und Schluß)

Synodaler Schoener: Der Berichterstatter würde gern die veränderte Schlußformulierung abgeben.

Berichterstatter Synodaler Berggötz: Der Hauptausschuß schlägt vor:

Die bisher getrennt durchgeführten Sammlungen für das Evangelische Hilfswerk und die Innere Mission werden zu einer im Spätjahr durchzuführenden großen Jahressammlung für das Diakonische Werk unserer Kirche vereinigt. Reicht der Ertrag dieser Sammlung für die notwendigen Hilfen nicht aus, muß das Diakonische Werk unter Mithilfe der Kirchenleitung jeweils nach neuen Wegen suchen, wie das für die Gründungszeit des Hilfswerks typisch war und wofür die Indienhilfe ein gutes Modell darstellt. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Schmitz: Gibt es Wortmeldungen zu dem veränderten Bild? (**Präsident:** Ja, bitte!) Dann möchte ich das eine sagen, wenn man von vornherein zu einer Sammlung schreibt: wenn sie nicht ausreicht, dann wird sie wo anders her beliefert — ja, wo soll denn dann die werbende Kraft und die gezielte Wirkung herkommen?! So geht es also sicher nicht. Das kann man vielleicht in ein — „mob streng geheimes“ möchte ich nicht sagen —, in ein vertrauliches Schreiben des Oberkirchenrats an das Hilfswerk hineinschreiben, aber doch nicht viel weiter. So kann man also nicht Geld auf die Beine bringen! (**Präsident:** Vorschlag zu diesem Punkt!)

Ich denke immer noch an das Wort des Herrn Landesbischofs über die Notwendigkeit des Opfers. Das geht mir heute eigentlich seit dem Abendessen laufend durch den Kopf, es rotiert bald!

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich den Vorschlag unterbreiten: Wir brechen diesen Punkt der Tagesordnung ab und bitten den Hauptausschuß, in Ruhe die Sache nochmals zu überdenken und einen Vorschlag, also nicht den Gesamtinhalt, einen Vorschlag zu unterbreiten am Freitagvormittag.

Synodaler Heinrich Schmidt: Ich möchte zu diesem Satz doch noch einige Worte sagen: Es ist keineswegs richtig, wenn wir davon ausgehen, daß die Hilfswerksammlung immer eine regelmäßige Einrichtung war. Ich habe ja die Aufgabe gehabt, das Hilfswerk in Baden aufzubauen, und das geschah verspätet hinter allen anderen Landeskirchen um ein Vierteljahr dadurch, daß wir erst im Dezember 1945 begannen, eine erste Sammlung vorzubreiten, die im Februar 1946 durchgeführt wurde, und damals — es war noch Reichszeit — 12 Millionen erbrachte in Baden. Diese Sammlung war also einmalig gedacht. Und als später — es war mehr als ein Jahr später — das Gesamtwerk von Stuttgart aus zu einer zweiten Sammlung aufrief, erhob sich

im Badener Land ein Sturm gegen die Absicht, eine zweite Hilfswerksammlung durchzuführen. Sie wurde dann durchgeführt; es wurden sogar in der Reichszeit einmal zwei Sammlungen in einem Jahr durchgeführt allein vom Hilfswerk. Erst nach der Währungsreform stellte sich die regelmäßige Sammlung ein. Dabei war gar nicht mehr daran zu denken, daß der Sammlungsertrag dieser regelmäßigen Sammlung nach der Währungsreform auch nur im entferntesten ausgereicht hätte für die Hilfeleistungen, die das Hilfswerk der Badischen Kirche vor allem der Brandenburgischen Kirche zukommen ließ. Es wurde noch eine ganze Menge anderer Finanzierungsquellen aufgetan. Ich erinnere nur an die große beim Hilfswerk eingerichtete Wirtschaftsabteilung, die einen Umsatz hatte, wenn ich mich recht erinnere, von monatlich etwa 140 000 DM. Aus diesem Umsatz ist der ganze Verdienst in die Osthilfe gegangen.

Auch andere Quellen wurden erschlossen, wie das für die Beweglichkeit des Hilfswerks einfach typisch war. Es ist nicht so, daß das Hilfswerk ein Werk gewesen ist wie die Innere Mission, sondern ich habe das Hilfswerk immer mit der leichten Reiterei verglichen, die mal da, mal dort eingesetzt wird im Kampf gegen die feindliche Front. Ich sehe keine Zutatung darin, daß man sich an diese Zeit zurückerinnern läßt und bedenkt, daß hier Anforderungen im Laufe eines Jahres kommen, die man heute noch nicht übersehen kann. Für diese Möglichkeit muß ein diakonisches Werk wendig und bereit genug sein, über die eine feststehende Sammlung hinaus wieder Möglichkeiten zu erschließen. Wenn man das ausspricht, ist das nicht etwa eine Beeinträchtigung der einen großen Sammlung, die zur Zeit der Hilfswerkarbeit, als sie noch in Blüte stand, interessant war. Wir haben nie verschwiegen, daß unsere Sammlung allein bei weitem nicht ausgereicht hat, zu tun, was dem Werk zu tun geboten war.

Synodaler Schoener: Ein Wort zu dem Konsynodalen Schmitz, der sagte, daß ihn der Gedanke des Opfers unablässig umtreibe. Lieber Bruder Schmitz, wir haben uns im Hauptausschuß darüber sehr eingehend unterhalten. Es geht uns nicht um das Aufgeben eines Opfers. Das Opfer gehört von Anfang an zur christlichen Gemeinde. Es geht hier um die Form einer Sammlung, bei der man das Wort Opfer kaum noch so gebrauchen darf. Das erinnert an das, was in der „Handreichung“ durch Dekan Stein, Karlsruhe, gesagt worden ist, nachzulesen in Heft 4, Seite 136ff. Ich zitiere nur wenige Sätze daraus: „Das ist die entscheidende Not, daß es sich nicht um ein Opfer, sondern um ein unwillig gegebenes Almosen handelt.“ Ein anderes Zitat: „Man kann eine Sammlung nicht beibehalten, weil sie immer da war.“ Später: „Es ist einfach eine Tatsache, daß von dem ursprünglichen Sinn der Hilfswerksammlung so gut wie nichts übrig geblieben ist.“ Schließlich: „Man muß auch den Mut haben, einmal zu streichen, wenn man eine Sammlung nicht mehr verantworten kann.“

Deswegen geht es, ich sage es wiederholt, nicht um eine Schmälerung des Opfergedankens, sondern um den Verzicht auf eine Sammlung, die einfach dem Wesen der Kirche unwürdig ist.

Der Berichterstatter hat zu einem mutigen Schritt aufgerufen. Könnten wir uns nicht dazu hindurchein, daß wir es einmal wagen. Das bedeutet nicht, daß wir die von uns vorgeschlagene Form, wenn sie sich als neue Schwierigkeit oder gar als Katastrophe erweist, nicht wieder rückgängig machen, sondern daß wir es nach dieser jahrelangen Debatte einmal wagen. Darum möchte ich auch im Namen des Hauptausschusses bitten, es doch heute zu einer Klärung kommen zu lassen und nicht eine Vertagung zu beschließen.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Zur Abstimmung steht ein Antrag des Hauptausschusses:

Die bisher getrennt durchgeföhrten Sammlungen für das Evangelische Hilfswerk und die Innere Mission werden zu einer im Spätjahr durchzuföhrenden großen Jahressammlung für das Diakonische Werk unserer Kirche vereinigt. Reicht der Ertrag dieser Sammlung für die notwendige Hilfe nicht aus, muß das Diakonische Werk unter Mithilfe der Kirchenleitung jeweils nach neuen Wegen suchen, wie das für die Gründungszeit des Hilfswerks typisch war und wofür die Indienhilfe ein gutes Modell darstellt.

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses?

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Darf ein Zusatzantrag gemacht werden?

Präsident Dr. Angelberger: Nein, wir sind in der Abstimmung.

Wer ist für diesen Antrag? 48 Stimmen dafür. — Wer ist dagegen? 9 Stimmen. — Enthaltung bitte: 3 Stimmen. — Der Antrag des Hauptausschusses ist mit 48 gegen 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen **angenommen**.

V. (3. Fortsetzung und Schluß)

Ich darf nun das Ergebnis der Wahl der Stellvertreter zum Landeskirchenrat bekanntgeben:

Weltliche Mitglieder:

Hertling	37 Stimmen
Kiefer	34 Stimmen
Schmitt, Georg	40 Stimmen
Schmitz	43 Stimmen
Frl. Debbert	47 Stimmen

Diese genannten 5 weltlichen Mitglieder sind gewählt. — Weitere Stimmen erhielten

Stock	24 Stimmen
Dr. Finck	33 Stimmen
Dr. S. Müller	27 Stimmen
Herb	1 Stimme

Theologische Mitglieder:

Hollstein	22 Stimmen
Lohr	29 Stimmen
Schweikhart, W.	19 Stimmen
Leinert	34 Stimmen

Frl. Beyer	22 Stimmen
Schröter	16 Stimmen
Schmidt, Heinrich	17 Stimmen
Berggötz	13 Stimmen

Gewählt ist bei den theologischen Mitgliedern Leinert.

Wir sind bei der Wahl der Stellvertreter nicht an die Bestimmungen des Absatzes 1 von § 30 der Geschäftsordnung gebunden. Es werden nun Stimmzettel ausgeteilt zu einer Stichwahl der drei nächstliegenden, da, wie Sie bemerkt haben werden, 2 jeweils 22 Stimmen haben. Es handelt sich, und ich wiederhole die Namen langsam, um einen weiteren Wahlgang: Hollstein, Lohr und Frl. Beyer. (Zuruf aus der Synode: Lohr hat 29 Stimmen von 61 abgegeben, das ist nicht die Mehrheit der Anwesenden.)

Eine Stichwahl ist nicht möglich, weil 2 jeweils 22 Stimmen haben.

Synodaler Heinrich Schmidt: Die Wahl für die Stellvertreter richtet sich nach Absatz 2 von § 30. Dort heißt es: „Für jedes gewählte synodale Mitglied wird ein Stellvertreter in besonderem Wahlgange bestellt.“ Was heißt „in besonderem“?

Präsident Dr. Angelberger: Nicht gemeinsam mit dem Wahlgang für die ordentlichen Mitglieder.

Synodaler Heinrich Schmidt: Dieses „in besonderem“ kann meines Erachtens ein Doppeltes heißen:

1. Es ist quantitativ ein anderer Wahlgang, nämlich nicht dasselbe wie dieser Wahlgang für die ordentlichen Mitglieder.

2. Es kann aber auch heißen, daß es qualitativ ein anderer Wahlgang ist und darum nicht nach denselben Prinzipien wie in Absatz 1 durchgeführt werden muß, denn bei den ordentlichen Mitgliedern ist verständlich, daß die Bestimmungen verschärft sind. Bei den Stellvertretern hat man offensichtlich — und deswegen das „im besonderen“ — auf diese Verschärfung verzichtet. Es genügt nach meiner Auffassung die einfache Stimmenmehrheit für die Stellvertreter und es ist nicht so, daß die qualifizierte Mehrheit, die Hälfte der abgegebenen Stimmen, für den Stellvertreter verlangt wäre.

Synodaler Schmitz: Nicht von der Hälfte war die Rede, sondern lediglich die Mehrheit der Anwesenden, was allerdings der Hälfte entspricht. Aber wenn Sie zum Beispiel § 30 Abs. 1 lesen, der bringt nämlich die Ausnahme: Um nicht ein dauerndes Wählen zum Quälen werden zu lassen, ist dort ausgeführt, daß derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen hat. Und diese Ausnahme ist m. E. deshalb angeführt, weil sie abgeht von dem Grundsatz, daß eben die Mehrheit der Anwesenden für die betreffende Sache, also für die Wahl gestimmt haben muß. Und um sicher zu gehen — wir haben es jetzt den ganzen Tag geübt und gehandhabt — schlage ich nochmals vor, einen zweiten Wahlgang durchzuführen bezüglich derjenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar drei, weil zwei mit gleicher Stimmenzahl vorliegen: Hollstein, Lohr und Frl. Beyer.

Synodaler Härzschen: Wenn Sie nach diesem Prinzip verfahren wollen, müssen Sie die andern einbeziehen. (Zurufe: Sie sind alle nicht gewählt!) —

Ich würde aber vorschlagen, daß wir nach dem Mehrheitsprinzip verfahren, nach dem Absatz 2. Wenn wir nach Absatz 1 verfahren müßten, sollte es doch mindestens erwähnt sein. Da es aber nicht erwähnt wird, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber der Meinung war, daß einfache Stimmenmehrheit genügt. Deshalb würde ich sagen, geht es jetzt um eine Stichwahl zwischen Fräulein Beyer und Pfarrer Hollstein. Es geht um diese zwei. Außerdem können wir hier ohne weiteres in diesem Punkt die Geschäftsordnung so auslegen — das sagt der Paragraph am Schluß ja aus —, daß wir, wenn wir damit einverstanden sind, so verfahren können. Und ich würde den Antrag stellen, daß wir so verfahren, eine Stichwahl zwischen den beiden, die die gleichen Stimmen erhalten haben, durchzuführen.

Präsident Dr. Angelberger: Sie laufen aber Gefahr, daß Herr Lohr nur 29 von 51 Stimmen hat. (Zuruf Synodaler Härzschen: Macht nichts!) Das sagen Sie so trocken, macht nichts! Aber ich möchte vorbeugen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Nach dem letzten Absatz kann jede Wahl durch Zuruf erfolgen. § 4 Absatz 5 findet entsprechend Anwendung. (Präsident: Ja, ich weiß es!)

Wir könnten also durch Zuruf jetzt Herrn Lohr wählen (**Präsident:** Ja!) und dann die Stichwahl zwischen den beiden anderen machen. Dann ist es unanfechtbar.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich um den Antrag bitten, Herr v. Dietze?

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich beantrage, durch Zuruf den Synodalen Lohr als Stellvertreter in den Landeskirchenrat zu wählen.

Synodaler Härzschen: Ich hatte also vorher einen Antrag, in dem ich gebeten hatte, daß wir so abstimmen, daß nur zwischen den zwei abgestimmt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Dann hängt einer in der Luft, und wir wollen sichergehen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Darauf will ich ja hinaus.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Wir kommen nämlich so zu einem reellen Ergebnis und Ihres wäre nicht reell.

Synodaler Härzschen: Ja, ich habe verstanden! Das war ein Mißverständnis.

Präsident Dr. Angelberger: Also Antrag v. Dietze. — Wer ist gegen diesen Antrag der Wahl durch Zuruf für Pfarrer Lohr? — Wer ist dagegen? — Enthaltung? —

Mit diesem Ergebnis haben wir auch zugleich diese Wahl erledigt. Und jetzt käme also die Stichwahl Hollstein — Fräulein Beyer.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Darf ich noch um eine Klärung bitten? — Soll auf den Zettel ein Name geschrieben werden (Präsident: Ja, ja!) oder zwei mit Ankreuzen? (Zuruf: Zurufel)

Präsident Dr. Angelberger: Nur ein Name.

— Die Stimmzettel werden ausgeteilt. —

Wir machen eine kurze Pause, wenn die Stimmzettel abgegeben sind. — Sind alle Stimmzettel abgegeben? (Zurufe: Ja!)

Fünf Minuten Pause!

Glocke des Präsidenten!

Ich bitte, Platz zu nehmen! — Ruhe bitte!

Das Ergebnis der Stichwahl: Hollstein 33, Fräulein Beyer 25, leer 3, macht zusammen 61. Das Gesamtergebnis der Wahl der Stellvertreter: Hertling, Kiefer, Schmitt Georg, Schmitz, Fräulein Debbert; Hollstein, Lohr und Leinert. Ich darf die Gewählten fragen, ob sie die Wahl annehmen:

Hertling	Zuruf: Ja
Kiefer	" Jawohl
Schmitt, Georg	" Ja
Schmitz	" Ja
Fr. Debbert	" Ja
Hollstein	" Ja
Lohr	" Ja
Leinert	" Ja

Allen Gewählten herzliche Glückwünsche und gutes Wirken!

Zu Punkt „Verschiedenes“ noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe — ja!

Synodale Beyer: Meine Frage ist, ob man nicht bei den jetzt Gewählten auch die Reihenfolge festlegen muß, so daß man weiß, wer wessen Vertreter ist.

Präsident Dr. Angelberger: Das macht der Altensternrat. Am Freitag wird das zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben.

Zu Punkt „Verschiedenes“ keine Wortmeldung mehr? Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Lohr.

— Schluß der Sitzung 21.10 Uhr —

Synodaler Lohr hält anschließend die Abendandacht.

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 29. April 1966, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben.

II.

Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses:

1. Eingabe des Synodalen Dr. Siegfried Müller, Heidelberg: Sitz und Stimme von Religionslehrern in Kirchengemeinderat, Bezirkssynode und Landessynode

Berichterstatter für Hauptausschuß:

Synodaler Gorenflos

Berichterstatter für Rechtsausschuß:

Synodaler Schröter

2. Antrag der Synodalen Lohr, Walter Schweikhart u. a.: Änderung des Verfahrens der Pfarrstellenbesetzung

Berichterstatter für Hauptausschuß:

Synodaler Dr. Fink

Berichterstatter für Rechtsausschuß:

Synodaler Feil

III.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Eingabe des Pfarrers Paul Katz, Karlsruhe: Änderung der Lehrbücher „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“

Berichterstatter: Synodaler Eichfeld

2. Vorlage: Entwurf einer Ordnung der Konfirmation einschließlich Anträge des Pfarramts Köndringen und der Bezirkssynode Schopfheim

Berichterstatter: Synodaler Leinert

IV.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Allgemeine Entwicklung und derzeit mögliche Beschlüsse

Berichterstatter: Synodaler Schneider

2. Lage auf dem Bausektor für die

a) Bauprogramme

b) landeskirchlichen Bauaufgaben

Berichterstatter: Synodaler Dr. S. Müller

3. Bauvorhaben — Diakonissenhaus Bethlehem

Berichterstatterin: Synodale Debbert

4. Eingabe des Diakonissenhauses Freiburg um Finanzhilfe

Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

5. Eingabe der Korker Anstalten um Finanzhilfe

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

V.

Verschiedenes

VI.

Schlußansprache des Herrn Landesbischof

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die 4. Sitzung unserer ersten Tagung und bitte Herrn Dekan Dr. Köhnlein, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Dekan Dr. Köhnlein spricht das Eingangsgebet.

I, 1

Für die heutige Sitzung habe ich zwei Synodale beurlaubt, und zwar Herrn Professor D. Brunner, der heute an einer dringenden Arbeitstagung in Heidelberg teilnehmen muß, und Herrn Professor D. Dr. v. Dietze, der folgendes an mich geschrieben hat:

„Den Herrn Präsidenten der Landessynode bitte ich, wie ich es bei Beginn der jetzigen Tagung schon mündlich getan habe, mich ab Donnerstag, 28. April, 15 Uhr, zu beurlauben.“

Ich bin zu dieser Bitte gezwungen, da es sich vor etwa zwei Wochen leider als unumgänglich erwies, wegen der Gefährdung der Finanzierung einer wichtigen, seit zwei Jahren laufenden Untersuchung der Forschungsgemeinschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie noch im April eine mehrtägige Sitzung abzuhalten. Diese Sitzung, in der ich den Vorsitz zu führen habe, beginnt heute, also am 28. April, um 19.30 Uhr, in Bonn.

Ich bedaure es aufrichtig, an den weiteren Verhandlungen der Landessynode in dieser Tagung nicht mehr teilnehmen zu können.“

I, 2

Gestern ist ein Antrag eingegangen, unterzeichnet von Militärdekan Weymann und den Synodalen Dr. Müller und Heinrich Schmidt:

„An den Herrn Präsidenten der badischen Landessynode

Technische Ausrüstung des Plenarsaales: hier Simultanlage.

Hochverehrter Herr Präsident!

Der Plenarsaal enthält eine für sonstige Akademietagungen usw. erfreulich großzügige technische Einrichtung. Die Mikrofonanlage mit den fünfzig Mikrofonen und damit Sprechmöglichkeiten von allen Plätzen könnte die Voraussetzung dafür bilden, daß die Verwendungsmöglichkeiten des Saales bei wahrscheinlich geringer weiterer Installation für mehrsprachige Tagungen geschaffen würden. Es gibt bisher keinen Saal einer Akademie in Deutschland mit einer Simultanlage. Die Ermietung einer solchen Anlage ist zwar bei Firmen wie Siemens usw. möglich. Sie bedeutet aber jeweils eine Aufwendung von mindestens 6000 DM.

Für ökumenische Gespräche usw. sind Säle mit Simultanlage Voraussetzung.

Durch die Lage der Badischen Landeskirche sind Gespräche mit Protestanten Frankreichs, der Waldenserkirche, darüber hinaus aber auch mit den

Christen anderer Völker in einem stärkeren Maße zu erwarten.

Es wird daher gebeten, die technischen und finanziellen Notwendigkeiten überprüfen zu lassen, die eine Ausweitung der Mikrophonanlage auf Simultanlage erfordern würde."

Unterzeichnet: Weymann, Dr. Müller und Heinrich Schmidt.

Zur Vorbereitung dieses Antrags unterbreite ich Ihnen den **Vorschlag**, den Antrag zunächst dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte zu übergeben, die technischen und auch finanziellen Fragen zu klären, ehe wir uns selbst in dem Ausschuß mit der Frage befassen.

Sind Sie damit einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

I, 3

In unserer dritten Plenarsitzung haben wir die Mitglieder des Landeskirchenrats gewählt, und es ist Aufgabe des Ältestenrates, noch die Zuteilung der Stellvertreter zu den ordentlichen Mitgliedern, getrennt nach weltlichen und theologischen Mitgliedern vorzunehmen. Ich darf Ihnen den **Vorschlag** des Ältestenrates unterbreiten.

Ich nenne nur die Namen: weltliche Mitglieder — stellvertretendes Mitglied: Oberin Barner — Fräulein Debbert; Eck — Hertling; Götsching — Kiefer; Dr. Hetzel — Georg Schmitt; Höfflin — Schmitz. Soweit die weltlichen Mitglieder. Jetzt die theologischen Mitglieder: Dr. Köhnlein — Leinert; Schoener — Hollstein und Weigt — Lohr.

Sind Sie mit dieser Zuteilung einverstanden? — (Allgemeine Zustimmung!)

I, 4

Unsere drei Ausschüsse haben sich im Verlauf dieser Tagung mit dem Antrag unseres Kon-synodalen Dr. Müller zur Erklärung der EKD-Synode „Vertreibung und Versöhnung“ befaßt. Die drei Ausschüsse sind zu einem gemeinsamen Ergebnis gekommen, und ich trage das Ergebnis vor in Form einer Entschließung, die lautet:

„Die Landessynode hat die Berichte über die Verhandlungen der im März 1966 in Spandau versammelten Mitglieder der Synode der EKD entgegengenommen.“

Sie stimmt der dort beschlossenen Erklärung „Vertreibung und Versöhnung“ dankbar zu.

Sie bittet die Ältestenkreise, dafür Sorge zu tragen, daß die genannte Erklärung in den Gemeinden bei Aussprachen über die Vertriebenendenkschrift beachtet wird.“

Soweit der Wortlaut der Entschließung. — Der **Vorschlag** an Sie geht dahin, daß diese Entschließung an den Evangelischen Oberkirchenrat übergeben wird mit der Bitte, bei der Übersendung der Erklärung der EKD-Synode an die Pfarrämter diese Entschließung als Anlage beizufügen, des wei-

teren die Bitte, daß sowohl die Erklärung der EKD-Synode wie unsere Anlage beigefügte Entschließung in ausreichender Zahl an die Pfarrämter geben werden mögen, damit jedem Ältesten mindestens ein Exemplar zur Verfügung gestellt werden kann.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? — (Allgemeine Zustimmung!)

Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — 1 Enthaltung. (Zuruf Synodaler Dr. Müller: Zur Geschäftsordnung!)

Synodaler Dr. Müller: Ich gebe die Erklärung ab, daß mein Antrag damit erledigt ist.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Das habe ich allerdings damit eingeschlossen. — Danke!

I, 5

In der zweiten Sitzung der Herbsttagung 1965 hat die Synode beschlossen: Der **Planungsausschuß** besteht aus fünf Mitgliedern der Landessynode.

Die drei übrigen ständigen Ausschüsse sollen in ihm vertreten sein — jedoch nicht durch ihre Vorsitzenden, war noch mit eingebracht.

Die Ausschüsse haben sich mit den Fragen befaßt, ob die Einrichtung des Planungsausschusses, so wie ihn die Synode der letzten Tagung festgelegt hat, für den weiteren Fortgang der Arbeiten zweckmäßig ist. Die drei Ausschüsse haben die Frage übereinstimmend bejaht und schlagen zugleich für die personelle Besetzung vor, und zwar:

Rechtsausschuß Herb

Hauptausschuß Heinrich Schmidt und Leinert

Finanzausschuß Dr. Müller und Jörger.

Ich wiederhole die Namen nochmals: Rechtsausschuß — Herb; Hauptausschuß — Heinrich Schmidt und Leinert; Finanzausschuß — Dr. Müller und Jörger.

Synodaler Rave: Auch hinter mir ist ein Gemurmel, daß das nicht dem entspricht, was der Hauptausschuß besprochen hat. Wir haben sogar eine Abstimmung gehabt zwischen Dekan Heinrich Schmidt und Dekan Leinert und haben dann aus räumlichen Gründen für Dekan Schmidt gestimmt und waren der Meinung, es würden drei Mitglieder, aus jedem Ausschuß einer, nominiert, und es bleibt dann jedem überlassen, noch zuzuwählen. Ich möchte bitten klarzustellen, was jetzt da inzwischen war.

Synodaler Schoener: Ich habe im Namen des Hauptausschusses eine Erklärung dazu abzugeben:

Der Hauptausschuß ging ursprünglich von der Voraussetzung aus, daß jeder Ausschuß nur einen Vertreter zu nominieren habe und daß die Zahl fünf durch Kooptation erreicht werden soll. Bei Nachsicht des Protokolls hat sich allerdings ergeben, daß die Ausschüsse fünf entsenden können. Da nun der Hauptausschuß zahlenmäßig der größte Ausschuß der Synode ist, war der Ältestenrat der Meinung, daß der Hauptausschuß ruhig zwei entsenden könne. Da Herr Dekan Leinert sowieso im Gespräch war und von uns nur aus regionalen Gründen zurückgestellt wurde zugunsten von Dekan Schmidt, meinte nun der Ältestenrat, daß wir Herrn Dekan Leinert

doch dazu bitten sollten. Und nachdem Dekan Leinert seine Zustimmung dazu gegeben hat, ist dieser Vorschlag zustandegekommen. Da wir keine Sitzung des Hauptausschusses inzwischen halten konnten, wird nun nachträglich um Zustimmung zu diesem Vorschlag gebeten. (Allgemeine Zustimmung!)

Synodaler Schmitz: Um Irrtümer auszuschließen: Es handelt sich nach der Entschließung der letzten Tagung der Landessynode um einen ständigen Ausschuß. Der ständige Ausschuß hat kein Kooptationsrecht, sondern der ständige Ausschuß wird besetzt durch das Votum der Landessynode. Es ist also unsere Aufgabe, fünf Mitglieder zu wählen, und das, was die fünf Mitglieder dann tun können, ist der Zuzug von Personen, die gehört werden können, aber nicht Mitgliedseigenschaft mit Sitz und Stimme haben. Auch das steht in der grundlegenden Instruktion des Ausschusses in der Form der letzten Tagung im Herbst 1965.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich Ihnen die Vorschläge nochmals bekanntgeben: Es sind für den Planungsausschuß vorgeschlagen:

vom Rechtsausschuß Herb
vom Hauptausschuß Heinrich Schmidt und Leinert
vom Finanzausschuß Dr. Müller und Jörger.

Wer ist mit diesem Vorschlag der Besetzung des Planungsausschusses nicht einverstanden? Wer enthält sich? 4 Enthaltungen. Mit 4 Enthaltungen ist dem Vorschlag zugestimmt.

I, 6

Nun darf ich den Synodalen Schoener bitten, einen kurzen Bericht hinsichtlich der Zusammensetzung des Kuratoriums des Evang. Presseverbandes zu geben.

Synodaler Schoener: Nach den Satzungen des Evangelischen Presseverbandes besteht ein Kuratorium, zu dem jeweils 1—3 Synodale zu entsenden sind. Durch den Synodenwechsel ist nun eine personelle Neubesetzung erforderlich geworden.

Der Ältestenrat schlägt vor, die Synodalen Herb, Lohr und Günther in dieses Kuratorium des Evang. Presseverbandes zu entsenden.

In diesem Zusammenhang sei herzlich gedankt für die im Kuratorium bisher geleistete hervorragende und erfolgreiche Arbeit.

Die Synodalen werden um Zustimmung zum Vorschlag des Ältestenrates gebeten.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen den Vorschlag des Ältestenrates, gegen die Entsendung der genannten 3 Synodalen in das Kuratorium? Wird gewünscht, daß ich die Namen wiederhole? — Wer ist gegen den Vorschlag? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Also angenommen.

I, 7

Vorhin wurde mir ein Antrag übergeben, unterzeichnet von den Synodalen Kiefer, Trennenburg und Eck. Er lautet:

„Die Landessynode wolle beschließen: Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich bei ihrer Frühjahrstagung in der Zeit vom 25.—29. April 1966 in Herrenalb auch mit Fragen der Schulformen befaßt. Sie vertritt nachdrücklich die Auffassung, daß an der Einrichtung der christlichen Gemeinschaftsschule im ganzen Land Baden-Württemberg festzuhalten ist. Gleichzeitig wird die Konfessionsschule auf Antrag abgelehnt.“

Diese Entschließung ist an die Fraktionsvorsitzenden der CDU, SPD und FDP zu richten und gleichzeitig an die Presse zu geben.“

Die Begründung des Antrags erfolgt durch den Synodalen Kiefer, den ich hiermit bitte.

Synodaler Klefer: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Man kann in dieser Frage der Auffassung sein, daß es nicht in erster Linie Aufgabe der Kirche sei, zu politischen Fragen Stellung zu nehmen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein sehr aktuelles und zur Zeit diskutiertes landespolitisches Problem. Es ist meine Auffassung, daß überall dort, wo unmittelbare, aber auch mittelbare Fragen der Kirche berührt werden, die Kirche die Aufgabe hat, hierzu ein Wort zu sagen.

Es hat vor rund 4 Wochen in Bad Krozingen die Jahreshauptversammlung des Badisch-Württembergischen Landkreistages stattgefunden, auf der sämtliche Landräte der 65 Kreise des Landes vertreten waren. Auf dieser Versammlung hat der Herr Kultusminister Professor Dr. Hahn über den Schulentwicklungsplan und über die Schulformen gesprochen und hier auch ganz speziell die Frage der christlichen Gemeinschaftsschule und der Konfessionsschule auf Antrag berührt. Hierbei hat er durchblicken lassen, und das war nach Abschluß seines Referats die einhellige Auffassung, daß es durchaus im Bereich der Möglichkeit liege und daß auch der Herr Ministerpräsident der Auffassung zuneige, man solle aus Gründen der Toleranz die Konfessionsschule auf Antrag zulassen.

Ich möchte deshalb hier diesen Antrag einbringen, weil ich der Auffassung bin, daß es eine erhebliche Resonanz in der Öffentlichkeit hätte, wenn sich sämtliche Synodalen hinter diesen Antrag stellen würden, und zwar ganz einfach deshalb, weil das Wort eines einzelnen nicht so schwer wiegen kann wie wenn die Vertreter der ganzen Badischen Landeskirche hinter diesem Antrag stehen. Weil dieser Gedanke, aus Gründen der Toleranz oder der Verbindlichkeit auch andere Lösungen zuzulassen, sehr ernsthaft diskutiert wird, der Herr Ministerpräsident schon auf diesem Standpunkt steht und auch der Herr Kultusminister sich offenbar diesen Standpunkt zu eigen mache, halte ich es für dringend notwendig, daß wir unsere Auffassung nachdrücklich gerade von dieser Stelle aus darlegen würden. Ich bitte Sie daher, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Synodaler Höfflin.

Synodaler Höfflin: Liebe Konsynodale! Wir haben die Übung, daß wir in der Regel Anträge nach Vorberatung im Ausschuß hier verabschieden. Sicherlich soll und darf auch die Synode zu politischen Fragen Stellung nehmen. Sie entwertet aber ihre Stellungnahme, wenn sie es unterläßt, diese in der üblichen Weise vorzuprüfen und sich die notwendigen Informationen zu verschaffen.

Ich möchte deswegen beantragen, diesen Antrag erst nach der Zuweisung und Beratung im Hauptausschuß, besser vielleicht in allen Ausschüssen, hier zur Abstimmung zu stellen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Der Herr Landesbischof hat um das Wort gebeten.

Landesbischof Professor Dr. Heidland: Nur zur Klarstellung und zur Orientierung:

Vor einigen Wochen habe ich eine offizielle Erklärung an die Presse des Inhalts gegeben, daß die badische Kirchenleitung an dem gegenwärtigen Zustand der christlichen Simultanschule in Baden festhalte und daß dem Wunsch nach Konfessionsschulen auf dem Weg über Privatschulen Rechnung getragen werden soll. Eine solche Erklärung ist also bereits abgegeben. Es dürfte durch eine Vertagung eines solchen Antrages nicht etwa der Anschein erweckt werden, als sei diese Auffassung des Bischofs seine private Meinung und würde von der Synode in Frage gestellt.

Andererseits, wenn ich schon beim Wort bin, habe ich diesem Antrag gegenüber ein gewisses Bedenken. Es heißt hier, es sollte an der christlichen Simultanschule festgehalten werden. In Südwürttemberg besteht sie eben nicht als Regelschule, insofern ist der Ausdruck „festgehalten werden“ nicht ganz am Platz. Das müßte umformuliert werden.

Ich hatte bei meiner Erklärung damals bewußt nur von Baden gesprochen, weil ich mich nur für Baden für zuständig hielt. Auch das wäre zu überlegen, ob die Synode ihr Votum nicht präzis für ihr Gebiet, nämlich für Baden abgibt.

Synodaler Dr. Müller: Ich wollte in demselben Sinn wie der Herr Landesbischof sprechen. Genügt es nicht, im Sinne der Antragsteller, daß sich die Synode hinter das Votum des Landesbischofs heute stellt? (Beifall!)

Synodaler Günther: Ich bin auch der Meinung, es reicht aus, wenn wir die Erklärung des Herrn Landesbischof bestätigen und damit eine erneute Zustimmung ausdrücken.

Ich bin aber auch der Meinung, im Namen, und das ohne Übertreibung, vieler katholischer Kollegen aus Gesprächen darüber sagen zu dürfen, daß der überwiegende Teil der katholischen Lehrkräfte im südbadischen Raum hinter dieser Erklärung stehen würde.

Präsident Dr. Angelberger: Ich lasse eine Pause von knapp 10 Minuten eintreten. Fortgang der Sitzung 9.35 Uhr. Ich gebe Gelegenheit, daß die Antragsteller entsprechend dem Ergebnis der jetzigen Aussprache eine neue Fassung vorlegen.

— Kurze Pause —

Präsident Dr. Angelberger: Das Wort erteile ich dem Synodalen Kiefer.

Synodaler Kiefer: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Herr Oberkirchenrat Adolph hat mir in der Pause die Erklärung, die Herr Landesbischof seinerzeit im Februar dieses Jahres abgegeben hat, übergeben, und diese Erklärung lautet, wie folgt:

„Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche in Baden spricht sich entschieden für die christliche Gemeinschaftsschule als einzige Form der öffentlichen Schule Badens aus. Diese Schulform hat sich in Baden seit fast neunzig Jahren bewährt und entspricht heute mehr denn je der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung und ihrer Mobilität.“

Ich würde vorschlagen, daß sich die Synode bis hierher hinter diese Erklärung des Herrn Landesbischofs stellt. Die Erklärung hat dann noch den Satz:

„Dem Wunsch nach Bekenntnisschulen kann im Rahmen des Privatschulgesetzes Rechnung getragen werden.“

Dieser letzte Satz könnte eventuell zur Auslösung weiterer Diskussionen und vielleicht auch Mißverständnissen führen, und ich möchte dann vielleicht sagen, man könnte auf diesen letzten Satz verzichten. Aber bezüglich der verlesenen Formulierung wäre ich der Meinung, daß einhellig zum Ausdruck kommen müßte, daß die Synode von dieser Erklärung Kenntnis genommen hat und daß sie sich hinter diese Erklärung stellt.

Synodaler Günther: Ich bitte, die Reduzierung der Erklärung des Herrn Landesbischof zu vermeiden und den vollen Wortlaut zu bestätigen. (Allgemeiner großer Beifall!)

Synodaler Hürster: Gerade dieser letzte Satz ist doch die Brücke, um es überhaupt möglich zu machen, was wir wünschen. Deshalb ist die volle Erklärung nötig. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Höfflin: Ich vermag dem Antrag nicht zuzustimmen, weil sich seit der Erklärung vom Februar einiges Wesentliche geändert hat und weil ich auch der Meinung bin, daß die Synode trotz der Unterrichtung vom Montag über die gegenwärtigen schulpolitischen Verhältnisse in unserem Land nicht genügend unterrichtet ist, um hier ein Votum abzugeben. Ich würde es für verkehrt halten, jetzt einen Beschuß herbeizuführen, bei dem sich einige Synodale mindestens enthalten müssen. So können wir eine Erklärung unseres Landesbischofs nicht kräftigen.

Auf der anderen Seite muß ich sagen, daß ich dieses Verfahren, in der letzten Plenarsitzung einen so gravierenden Antrag einzubringen, für verfehlt halte. (Beifall!) Wir verlangen von unseren Kirchengliedern im Lande, daß sie Anträge vier Wochen vor Beginn der Synode stellen. Gewiß können wir als Synodale jederzeit Anträge stellen. Wir sollten aber nicht ohne Not das tun, was wir anderen nicht abnehmen. Das Schulproblem in unserem Lande ist schon älter als vier Wochen, und es wird ganz erhebliche Belastungen mit sich bringen. Wir werden

als Kirche, so sage ich noch einmal, nur dann ernst genommen, wenn unsere Verlautbarungen wirklich durchdacht sind. Und das können wir heute morgen nicht mehr leisten, daß wir das Problem ausführlich in den Ausschüssen behandeln.

Es tut mir leid, aber ich kann diesem Antrag nicht zustimmen. Ich möchte aber jetzt vermeiden, die Gründe des weiteren auszubreiten.

Synodaler Schoener: Ich möchte mich den Worten von Herrn Höfflin nachdrücklich anschließen.

1. Aus einem offiziellen Grund: Ich halte es nicht für gut, so gewichtige Anträge in der letzten Sitzung vorzutragen. Das macht Schule, und nachher bekommen wir eine ausgeweitete Tagesordnung, die einfach über unsere Kraft geht.

2. Aber auch aus materialer Begründung. Der Antrag hat solche Konsequenzen, und die beginnende Debatte hat bereits auf Konsequenzen hingewiesen, daß ich der Meinung bin, das sollte in den Ausschüssen sorgsam durchdiskutiert werden, und ich stelle damit den Antrag,

den eben eingebrachten Antrag des Synodalen Kiefer auf die Herbstsynode zu vertagen und den Ausschüssen zuzuweisen.

Synodaler Herb: Die derzeitige Schulsituation hat sich m. E. gegenüber der zur Zeit der Verlautbarung des Herrn Landesbischofs nicht soweit geändert, daß wir gehalten wären, uns nicht voll und ganz hinter diese Verlautbarung des Herrn Landesbischofs zu stellen. Ich glaube, daß darüber auch größere Beratungen in den Ausschüssen nicht mehr erforderlich sind. Wir haben hier eingangs das Referat von Herrn Oberkirchenrat Adolph gehört. Ich bin der Meinung, daß es keinen Sinn hat, wenn wir hier jetzt diesen Antrag Kiefer zunächst den Ausschüssen zuweisen und dann erst im Herbst, also möglicherweise zu einer Zeit, in der die Weichen bereits gestellt sind, eine Verlautbarung abgeben.

Ich möchte mit allem Nachdruck darum bitten, daß wir jetzt in dieser Sitzung — die Problematik ist ja klar — uns rückhaltlos hinter die Verlautbarung des Herrn Landesbischofs stellen:

Synodaler Schoener: Zur Geschäftsordnung!

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Müller!

Synodaler Schoener: Es ist ein Antrag gestellt. Ich bitte um Abstimmung!

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen Wortmeldungen der Synodalen Dr. Müller und Kiefer vor.

Synodaler Dr. Müller: Zu dem Antrag Kiefer und den Ausführungen des Herrn Landesbischofs, wie auch in Ergänzung dessen, was ich vorhin gesagt habe, möchte ich hinzufügen, daß sicher die Verhandlungen seit Februar im Landtag weitergegangen sind. Es wäre Synodalen Höfflin durchaus möglich, uns über die Einzelheiten der Verhandlungen zu informieren. Ich sehe nicht ein, warum wir nicht auch im Plenum diskutieren können, als ob wir ein großer Ausschuß wären. Aber das scheint mir nicht der Hauptpunkt des Antrages Kiefer zu sein, sondern daß wir als Synode uns hinter eine Grundsatzklärung stellen und nicht uns über Modalitäten, die im Landtag über mögliche und unmögliche Bedingungen erörtert werden, aussprechen. Im Sinne dessen, daß wir uns hinter eine Grundsatzklärung

stellen, meine ich mit dem Synodalen Herb und anderen, daß sich solche wesentlichen Einzelheiten seit Februar nicht ergeben haben, daß unsere Grundsatzklärung einerseits überflüssig oder andererseits unmöglich wäre. Die Grundsatzklärung ist für uns als Synode durchaus möglich, auch ohne noch stundenlange Beratungen in den Ausschüssen.

Daß dieser Antrag in der letzten Sitzung der Synode kommt, wäre zu tadeln, wenn er generaliter solche wichtigen Einzelheiten enthielte, die wir nicht überschauen könnten.

Es handelt sich um eine grundsätzliche Billigung des Votums unseres Landesbischofs zu dieser immerhin nahezu ein Jahrhundert alten Tradition.

Ich bin dafür, daß über den Antrag Kiefer abgestimmt und dieser angenommen wird.

Synodaler Kiefer: Im Anschluß an die beiden Vorredner möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß bei einer Vertagung oder Ablehnung die Gefahr besteht, daß die Weichen entscheidend gestellt sind und unsere Einwirkungsmöglichkeit im Herbst auf ein Mindestmaß herabgesetzt oder beschränkt werden ist. Aus diesen Gründen halte ich es für dringend erforderlich, daß wir die Zeit nützen und am heutigen Tag zu einer Entscheidung kommen.

Präsident Dr. Angelberger: Zur Abstimmung steht der Antrag Schoener, heute keinen Beschuß zu fassen dahin, wie die Antragsteller es begehrn, sondern den Antrag dem Ausschuß zu überweisen. Wer ist für den Antrag Schoener: 12 Stimmen. Wer enthält sich? 4 Stimmen. Damit ist der Antrag bei 12 Stimmen dafür und 4 Enthaltungen abgelehnt. Anwesend sind 61 Synodale.

Es kann jetzt die Ausprache fortgesetzt werden. Ich nenne die Wortmeldungen in der Reihenfolge: Günther, Herbrechtsmeier, Höfflin, Härzschen.

Synodaler Günther: Ich darf auf eine konkrete Möglichkeit des Einbruchs in den Sinngehalt der Erklärung des Herrn Landesbischofs hinweisen: Es gibt Schwierigkeiten bei der Bildung der Mittelpunktschule bei der gemeinsamen Untersuchung durch das Staatliche Schulamt, die Landratsämter, Gemeinden und Kirchen. Es bieten sich optimale Lösungen an in geographischer Hinsicht, in pädagogischer Hinsicht und in der Hinsicht der Übereinstimmung der Eltern und des Staatlichen Schulamtes und der Vernunft. Es gibt Bestrebungen, konfessionelle Gesichtspunkte überwiegend gegen die Vernunft von 3 bis 4 Faktoren ins Feld zu führen. Wenn wir hier nicht einen Riegel vorschieben, ist es durchaus denkbar, daß auf kaltem Wege, ohne jede Möglichkeit der Korrektur, zwar auf dem Papier die „christliche Gemeinschaftsschule“ deklariert wird, aber in der Tat eine überwiegend konfessionell gegliederte Schule aus hartnäckigen und machtpolitischen Gründen manipuliert wird.

Synodaler Herbrechtsmeier: Es kann sicherlich aus der Mitte der Synode jederzeit ein Antrag gestellt werden, aber ich möchte doch feststellen, daß dieses Verfahren jetzt sehr viel kürzer geworden wäre, wenn Herr Kiefer mit den Leuten, die dieser Antrag überhaupt betrifft und die sehr stark in der Synode vertreten sind, diese Sache vorher ein wenig

abgeklärt hätte. Wir wären dann schneller zum Ziel gekommen. Ich möchte dafür sein, nicht lange darüber zu debattieren, sonst kommen wir ja ins Uferlose, vielmehr den Antrag Kiefer, so wie er abgeändert ist, als Zustimmung zu der Erklärung des Herrn Landesbischofs zur Abstimmung zu bringen.

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie damit einen Antrag stellen wollen zur Geschäftsordnung? (**Synodaler Herbrechtsmeier:** Ja.) Auf der Rednerliste stehen noch die Synodenälten Höfflin und Härschel.

Synodaler Höfflin: Herr Präsident! Liebe Kon-synodale! Es tut mir leid, daß ich nicht gleich zu Beginn die Hartnäckigkeit dieses Antrages erkannt habe und die Synode jetzt erst informiere, nachdem wir geschäftsordnungsgemäß abgestimmt haben.

Es ist folgende Situation: Das, was hier am Montag als Begründung vorgetragen worden ist, entspricht tatsächlich einer ersten Überlegung der Lösung des Schulproblems in unserem gesamten Land. Wir sollen ein einheitliches Schulrecht haben, wir sollen das Elternrecht berücksichtigen und sollen das Recht der Kinder auf Ausbildung berücksichtigen. Es war innerhalb der CDU, auf die ja nun diese Angriffe hier wohl auch zum Teil gezielt sind, von vornherein klar... (Zwischenbemerkung!) Ich bitte, mich anzuhören. Ich kann mir ausrechnen, mit welchen Anträgen wir in den nächsten Wochen konfrontiert werden. Wenn Sie schon hier bestimmte Versuche unternehmen, dürfen Sie sich nicht wundern, wenn andere sie als solche erkennen (teilweise Beifall!). Ich möchte Ihnen ganz deutlich sagen, daß innerhalb der CDU das Bildungsrecht des Kindes an die erste Stelle gesetzt wurde. Daraus wurde abgeleitet, daß die Schulen so groß sein müssen, wie das pädagogisch gesehen richtig ist, und wie sich eine optimale Bildung und Ausbildung der Kinder erzielen läßt. Dazu braucht man eine bestimmte Anzahl von Kindern.

Es war der zweite Grundsatz, daß die christliche Gemeinschaftsschule badischer Prägung die Regelschule wird, daß es also so lange kein Antragsrecht für die Eltern auf eine Konfessionsschule gibt, als nicht eine christliche Gemeinschaftsschule badischer Prägung garantiert ist, auch dann, wenn die Eltern durch ihr Antragsrecht erreichen können, daß daneben eine ebenfalls groß genug ausgestattete Bekenntnisschule besteht. Das hätte bedeutet, daß im gesamten Land in Orten unter 15 000 Einwohnern das Antragsrecht auf die Bekenntnisschule gar nicht zum Zug gekommen wäre. Nun entschuldigen Sie bitte, wir sind für das ganze Land verantwortlich, und es leben auch evangelische Brüder in der Diaspora in Südwürttemberg. Gewiß, wir in Baden hätten das Opfer zu bringen gehabt, daß wir eventuell hätten damit rechnen müssen, in Orten über 15 000 Einwohnern neben der Gemeinschaftsschule auch eine Bekenntnisschule zu haben, wir hätten aber damit erreicht, daß unsere evangelischen Brüder in Südwürttemberg einen Rechtsanspruch auf die christliche Gemeinschaftsschule für ihre Kinder gehabt hätten. So weit, so gut. So war der Stand zur Zeit der Erklärung unseres Herrn Landesbischofs.

Nun zu Ihrer Befürchtung, daß wir hier im Herbst zu spät kommen, möchte ich Ihnen sagen, daß wir

heute bereits zu spät kommen, denn zu dieser sog. großen Lösung hätten wir im Landtag die Zwei-Dritt-Mehrheit gebraucht. Daß wir die nicht bekommen, steht fest, denn vor einigen Tagen hat die SPD verbindlich erklärt, daß sie dieser großen Lösung nicht zustimmen werde. Damit gibt es für die große Lösung keine Zwei-Dritt-Mehrheit im Landtag, damit steht die christliche Gemeinschaftsschule im Landesteil Baden außerhalb jeder Gefahr. Insfern sind wir am Montag falsch informiert worden, und damit kommt unsere Erklärung heute zu spät. Es besteht landespolitisch lediglich noch die Notwendigkeit und Möglichkeit, im Landesteil Württemberg, den wir hier nicht vertreten, eine Lösung zu finden, die als kleine Lösung vielleicht einmal in die Geschichte eingehen wird. Sehen Sie, deswegen wäre es ungut, wenn wir uns heute mit einer Anzahl Enthaltungen hinter eine Geschichte gewordene Entschließung unseres Herrn Landesbischofs stellen würden. Wenn wir dem Antrag mit einigen Stimm-enthaltungen zustimmen, desavouieren wir unseren Herrn Landesbischof, was mir persönlich wehtut, daß so etwas geschehen muß. (Beifall bei der Mehrheit!)

Synodaler Herzog: Wenn die Erklärung des Herrn Landesbischofs hier zur Debatte gestellt wird und wir entscheiden sollen, ob sich die Synode hinter diese Erklärung stellt oder nicht, dann sollte sie als Ganzes, so wie sie abgegeben wurde, zur Abstimmung gebracht werden. Es könnte, da diese Erklärung in der Öffentlichkeit bekannt ist, zu Mißverständnissen führen, wenn sich die Synode nicht hinter die ganze Erklärung stellt, sondern sie nur teilweise zum Gegenstand der Abstimmung machen und nur teilweise billigen sollte.

Ich möchte den Antrag von Bruder Kiefer dahin ergänzen, daß ich beantrage, darüber abzustimmen, ob die Landessynode sich hinter die gesamte Erklärung, die der Herr Landesbischof gegeben hat, stellt.

Synodaler Härschel: Ich möchte mich im großen ganzen dem anschließen, was Bruder Höfflin gesagt hat. Ich möchte aber noch einiges hinzufügen. Ich glaube, wir sind als christliche Gemeinde dazu verpflichtet, über so wichtige Entscheidungen eine Sach-debatte zu führen, und wir sollten, ehe wir entscheiden, vorher gewissenhaft prüfen, ob wir all dem, was hier gesagt worden ist, zustimmen können. Das heißt doch, daß wir sachlich darüber diskutieren müssen, denn ich bin überzeugt, daß wir uns nicht alle genügend mit dem Problem befassen konnten, mit dem wir nun kurz vor Ende der Synode mit dem Antrag dazu konfrontiert worden sind. Ich bedauere außerordentlich, das darf ich einflechten, daß dieser Antrag erst am Schluß der Debatte kommt. Wenn man von der Wichtigkeit dieses Problems überzeugt ist, hätte man diesen Antrag früher stellen sollen. Es drängt sich geradezu die Vermutung auf, daß hier eine Absicht dahintersteckt. (**Präsident** ruft den Redner zur Ordnung!) Ich muß das so sagen. Ich bin der Meinung und ich möchte die Antragsteller bitten, daß wir dem zustimmen, daß die Sache auf der Herbstsynode ausführlich behandelt und diskutiert wird, damit man dazu Stellung nehmen kann.

Präsident Dr. Angelberger: Ich möchte in Erinnerung zurückrufen, daß der Antrag bereits abgelehnt worden ist.

Synodaler Härzschel: Ich wollte das sagen, damit die Antragsteller nicht dem Verdacht ausgesetzt sind, sie wollten gedrängt zu einer schnellen Entscheidung kommen.

Synodaler Herb: Ich verstehe nicht ganz, wie Synodaler Höfflin beantragen kann, die Sache bis zur Herbstsynode zurückzustellen, um gleichzeitig zu erklären, daß wir jetzt schon zu spät dran sind. Ich glaube, wir sind, solange das Gesetz nicht verabschiedet ist, noch nicht zu spät dran. Seine Ausführungen haben mich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß sich seit der Verlautbarung des Herrn Landesbischofs in den Grundsätzen Wesentliches geändert habe, so daß wir uns heute nicht mehr rückhaltlos hinter diese Verlautbarung stellen könnten.

Oberkirchenrat Adolph: Ich muß annehmen, daß die Synode ein Wort von mir erwartet, nachdem doch in einer einigermaßen massiven Form vorhin zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Synode von mir am vergangenen Montag falsch — so hieß es wörtlich — unterrichtet worden ist.

Zunächst möchte ich diesen Vorwurf auf das entschiedenste zurückweisen. Ich habe die Synode nicht falsch unterrichtet. Was ich getan habe, ist folgendes: Ich habe von der Behandlung dieser Frage unter den Gesichtspunkten der einzelnen im Landtag vertretenen Parteien völlig abgesehen. Ich habe ein einziges Mal die Stellungnahme einer bestimmten Partei erwähnt und habe infolgedessen diese Frage grundsätzlich behandelt. Dem Grundsatz dieser Frage entspricht die grundsätzliche Erklärung, die der Herr Landesbischof abgegeben hat. (Beifall!)

Durch die Ausführungen des Konsynodalen Höfflin sehe ich mich nun aber doch veranlaßt, folgendes zu sagen: Es ist eine Frage der Konstellation im Landtag, ob für irgendeine Lösung eine qualifizierte Mehrheit erreicht wird oder nicht. Es ist richtig, daß die Frage der Antragsschule von Anfang an mit verschiedenen Abschirmungen und Klauseln versehen war, wie sie von dem Konsynodalen Höfflin ange deutet worden sind. Man hat von der Möglichkeit, die große Lösung durchzubringen, nicht aus grundsätzlichen Erwägungen abgesehen, liebe Synodale, sondern man hat davon abgesehen aus der rein politischen Erkenntnis heraus, wir kommen damit nicht durch, und darum ist die Frage jetzt erledigt. Dadurch, daß eine Frage politisch nicht mehr in einer beabsichtigten Weise durchkommt, ist aber doch für eine Kirche die Grundsatzfrage nicht außer Kraft gesetzt. (Allgemeiner Beifall!)

Die Grundsatzfrage bedeutet, ob die Evangelische Kirche, in ihrer Landessynode vertreten, für das Land Baden eine Erklärung abgibt, die in der Linie dessen liegt, was im Jahre 1958 bei der Schaffung des Gesetzes über die Lehrerbildung im Zusammenhang mit der Frage der Bildung der Pädagogischen Hochschulen und was im weiteren Verlauf immer und immer wieder völlig gradlinig von der Evangelischen Landeskirche vertreten wurde. Wenn Sie das nachlesen wollen, dann müssen Sie den Beitrag lesen, den Herr Oberkirchenrat Katz in der Fest-

schrift für Herrn Altlandesbischof D. Bender damals über diese Frage verfaßt hat.

In der Grundsatzfrage geht es einfach darum, ob die Evangelische Landeskirche in Baden den Wunsch hat, daß für ihren Bereich, für den sie zu sprechen hat, die christliche Gemeinschaftsschule badischer Prägung erhalten bleibt. Und indem sie diesen Wunsch in der heutigen Situation äußert, ist inbegriffen, daß sie für jede Form der christlichen Gemeinschaftsschule der Meinung ist, daß eine christliche Gemeinschaftsschule in der Linie und in der Richtung liegen müsse, wie sie sich in unserem badischen Land seit über neunzig Jahren bewährt hat. (Allgemeiner Beifall!)

Zum politischen Aushandeln: Wir können unsere Grundsatzzerklärung als Evangelische Kirche nicht davon abhängig machen, ob eine Partei grundsätzlich sich so festgefahren hat, daß sie sagt, nein, es gibt nichts anderes als eben Gemeinschaftsschulen, wir lassen uns auf nichts anderes ein, oder ob sie sagt, doch, darüber können wir nochmals verhandeln. Davon dürfen wir unsere Stellungnahme als Kirche nicht abhängig machen. (Beifall!)

Darum bedaure ich, daß die Aussprache über diesen Gegenstand überhaupt geführt wurde; denn das könnte — denken Sie an unser gedrucktes Protokoll — den Eindruck erwecken, als ob tatsächlich die Synode hinter dieser Grundsatzzerklärung des Herrn Landesbischofs nur zögernd oder zum Teil überhaupt nicht stünde, während doch gesagt wurde, diese Grundsatzzerklärung war im Februar, als Herr Landesbischof sie abgegeben hat, durchaus in Ordnung und richtig,

Liebe Synodale, ein Grundsatz, der im Februar richtig ist, hat für die Kirche auch im April Grundsatz zu sein. (Beifall!) Und was im Februar auf Grund einer gewissen politischen Konstellation zusammengekommen ist, kann im April auf Grund einer anderen politischen Konstellation ganz anders aussehen. Aber ich bin der Meinung, daß wir uns auf die Grundsatzfrage beschränken und deshalb sehr wohl berechtigt — nach meiner persönlichen Meinung verpflichtet — sind, ein klares Wort zu diesem Grundsatz zu sagen. Das habe ich am Montag getan und habe von diesem Grundsatz aus einfach die Synode aufgerufen, als Evangelische Kirche hellhörig zu sein allem gegenüber, was etwa geschehen könnte, um diesem unserem Grundsatz nicht mehr gerecht zu werden, was etwa geschehen könnte entgegen den Erfahrungen der letzten neun Jahrzehnte, die wir gemacht haben. Ich bitte die Synode, selbst festzustellen, ob man diese Form der Unterrichtung für falsch bezeichnen kann oder ob sie nicht im Grundsätzlichen geblieben ist, allerdings von sämtlichen politischen, sprich parteipolitischen Gesichtspunkten aller Richtungen völlig abgesehen hat. Mir geht es im Schulreferat der Kirche um die Frage des Verhältnisses von Kirche und Schule, mir geht es um die Frage der Stellung des Religionsunterrichts. Mir geht es nicht um das, was etwa politisch ausgehandelt wird, heute so moduliert und morgen so modifiziert, und was wir, je nachdem, was ein Landtag mit Mehrheit beschließt, dann ohnehin werden hinnehmen müssen. Aber wir hätten unsere Pflicht

versäumt, wenn wir unseren Grundsatz nicht deutlich zum Ausdruck gebracht hätten.

Und ich meine, daß die Synode sagen sollte: Wir bekennen uns zu dem Grundsatz, den der Herr Landesbischof ausgesprochen hat. Es ist noch nie zu früh und noch nie zu spät gewesen; denn wer garantiert uns denn, ob das, was Sie, Bruder Höfflin, im Augenblick als zu spät bezeichnen, weil ohnehin die badiische Simultanschule gerettet ist, in ein paar Wochen durch irgendwelche politischen Ereignisse und Konstellationen ganz anders aussieht.

Ich wäre der Meinung, die Grundsatzverklärung des Herrn Landesbischofs sollte die Synode veranlassen — ich möchte der Synode aber nicht vorgreifen —, zu diesem Grundsatz ja zu sagen und sich dahinter zu stellen; das ändert gar nichts daran, daß man sich über gewisse Einzelformulierungen, über gewisse Verklausulierungen, über gewisse Modifizierungen, wie sie im Verlauf der nächsten Monate bestimmt noch kommen werden, auf der Herbstsynode unterhalten kann. Aber ich halte es nicht für gut, daß das Gespräch von heute vormittag in die Linie gekommen ist, die den Anschein erweckt, als ob wir diesen Grundsatz für den Bereich unserer Evangelischen Landeskirche in Baden nicht anerkennen könnten, und muß von meiner Arbeit aus sagen, daß ich es außerordentlich bedauern würde, wenn die Synode dieses Ja zu diesem Grundsatz — wobei gar nichts über den weiteren politischen Verlauf gesagt ist und gesagt werden kann — nicht finden könnte. (Allgemeiner großer Beifall!)

Oberkirchenrat Katz: Ich möchte die Andeutung von Herrn Oberkirchenrat Adolph, daß in kürzerer oder längerer Zeit eine völlig andere politische Konstellation für die Frage der Gemeinschaftsschule oder Konfessionsschule vorhanden sein könnte, unterstreichen und durch einen Vorgang belegen, der deutlich macht, daß wir in dieser Sache handeln sollten. Man hat im Ordinariat Freiburg neuerdings eine neue Bezeichnung für unsere jetzt bestehende christliche Gemeinschaftsschule gefunden: Bikonfessionelle Schule. Das deutet darauf hin, daß man mit der Schule, wie sie durch das Konkordat festgelegt wurde, nicht mehr ganz zufrieden ist und einen Weg aus dieser Situation heraus sucht. Wer gibt uns die Garantie dafür, daß nicht eine neue Schulförm gefunden wird, der eine Mehrheit im Landtag zustimmt? Deshalb bin ich der Meinung, daß es im Herbst für ein Wort der Synode zu dieser Frage zu spät sein könnte. Wir sind als evangelische Kirche schon einige Male zu spät gekommen, so daß wir uns jetzt, wo wir die Gelegenheit haben und aufgerufen sind, zur rechten Zeit ein Wort zu sagen, nicht wieder dahin bringen lassen sollten, mit diesem Wort zu warten, bis es zu spät ist. Die bikonfessionelle Schule könnte so aussehen, daß evangelische und katholische Kinder zwar in ein Schulhaus gehen, daß aber rein evangelische und katholische Klassen gebildet werden. Dann hätten wir praktisch doch eine Konfessionsschule. Was das für uns in der Diaspora bedeuten würde, muß man sich in seinen Konsequenzen einmal ausdenken. Deswegen bin ich der Meinung, daß wir sofort handeln und ein Wort sagen sollten.

Präsident Dr. Angelberger: Abschließend erhält für die Antragsteller das Wort unser Synodaler Kiefer.

Synodaler Kiefer: Ich stelle hiermit Antrag auf Schluß der Debatte (Zuruf: Schon erledigt!) und beantrage, daß sich die Synode hinter den vollen Wortlaut der seinerzeit von Herrn Landesbischof abgegebenen Erklärung stellt. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich stelle diesen Antrag, der zuletzt vorgetragen wurde, zur Abstimmung. Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — Bei 3 Enthaltungen angenommen. (Beifall!)

II, 1

Wir hören jetzt gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses, und zwar zunächst zu der Eingabe des Synodalen Dr. Müller, Heidelberg: *Sitz und Stimme von Religionslehrern in Kirchengemeinderat, Bezirkssynode und Landessynode*. Diesen Bericht gibt zunächst für den Hauptausschuß der Synodale Gorenflos. — Ich bittel

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Nachdem der Höhepunkt dieser Plenarsitzung bereits am Anfang lag, kann ich natürlich kaum noch hoffen, daß ich durch diesen dünnen juristischen Sachverhalt hier Sie ähnlich noch einmal zum Vibrieren bringen kann, wie das eben der Fall gewesen ist. (Heiterkeit!) Ich möchte Sie trotzdem bitten, sich nun umzustellen, einen anderen Gang einzuschalten und zuzuhören, was wir hier im Hauptausschuß erarbeitet haben.

Es lag dem Hauptausschuß vor der Antrag des Konsynodalen Dr. Müller, der sich bezieht auf die Verhandlung der Landessynode im April 1965:

„Zwischen den Voten des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses besteht insofern eine Nichtübereinstimmung — formuliert Herr Dr. Müller —, als der Hauptausschuß auf Seite 35, linke Spalte unten, das Mißverständnis aufkommen läßt, als könnten Religionslehrer als Laien über Bezirkssynoden in die Landessynode gewählt werden, der Rechtsausschuß dagegen auf Seite 36, linke Spalte unten und rechte Spalte oben, einigermaßen deutlich, aber doch nicht restlos klar die mit der Grundordnung und dem Pfarrerdienstgesetz übereinstimmende Erläuterung gibt, daß Religionslehrer eben nur als Geistliche in die Synode gewählt werden können. Dieser Dissensus gab auf der Bezirkssynode Heidelberg am 8. 11. 1965 Anlaß zu ausgedehnten Diskussionen ohne gültige Klarstellung.“

Es wäre also klarzustellen, ob das vom Hauptausschuß auf Seite 35, linke Spalte unten, empfohlene Verfahren, nämlich die Wählbarkeit von Geistlichen, auch wenn sie hauptamtliche Religionslehrer und Staatsbeamte sind, zum Ältesten usw. mit der Grundordnung und dem Pfarrerdienstgesetz im Einklang steht, oder ob es nicht grundsätzlich bei den Bestimmungen von §§ 31 und 36 der Grundordnung

bleiben muß und hauptamtliche Religionslehrer zu Ältesten überhaupt nicht und in die Synode nur als Geistliche gewählt werden dürfen."

Wir sind im Hauptausschuß von dem rechtlichen Doppelstatus der Religionslehrer ausgegangen und haben die Sache folgendermaßen zu klären versucht. Einerseits ist der hauptamtliche Religionslehrer seinem Rechtsstatus nach als staatlicher oder kirchlicher Beamter Gemeindeglied der Pfarrei, in der er wohnt. Er hat deshalb die Möglichkeit, sich als Ältesten in den Ältestenkreis seiner Pfarrei wählen zu lassen, wodurch er neben dem Sitz nun auch Stimme in diesem Gremium erhält. Von hier kann er dann in die Bezirkssynode bzw. in die Landessynode gewählt werden. Das wäre sozusagen der synodale Pfad, den ein hauptamtlicher Religionslehrer begehen kann.

Andererseits ist der hauptamtliche volltheologische Religionslehrer aber auch Pfarrer der Landeskirche und kann deshalb, ohne Mitglied eines Ältestenrates zu sein, als geistlicher Vertreter einer Bezirkssynode in die Landessynode gewählt werden.

Zusammenfassend hat der Hauptausschuß folgendermaßen formuliert:

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Wahlordnung, Grundordnung, Pfarrerdienstgesetz) kann ein hauptamtlicher volltheologischer Religionslehrer als gewählter Ältester in die Landessynode gelangen.

Auf Grund seines Doppelstatus besteht jedoch außerdem für ihn die Möglichkeit, als Pfarrer der Landeskirche von seiner Bezirkssynode als geistlicher Vertreter in die Landessynode gewählt zu werden.

Soweit unsere Ausführungen im Hauptausschuß.

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! — Ich bitte nun für den Rechtsausschuß Herrn Schröter.

Berichterstatter Synodaler Schröter: Liebe Konsuale! In einem Antrag vom 23. März 1966 an die Landessynode bittet unser Konsynodaler Dr. Müller um eine Klärung einer seiner Meinung nach bestehenden Nichtübereinstimmung der Auffassung des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses über die Wählbarkeit hauptamtlicher Religionslehrer in die Leitungsorgane unserer Landeskirche. Die Diskrepanz sieht er in dem Bericht vom Frühjahr 1965, Seite 35, linke Spalte unten. Dort sagte der Berichterstatter des Hauptausschusses: „Der Hauptausschuß ist weiter der Meinung, daß jedem Religionslehrer der Weg offen steht, in seiner Gemeinde als Kirchenältester zu kandidieren. Damit steht der Weg über die Bezirkssynode dann bis in die Landessynode offen.“ Und Seite 36, linke Spalte unten, sagte der Berichterstatter des Rechtsausschusses: „Außerdem steht den hauptamtlichen Religionslehrern der durch die Grundordnung gewiesene Weg über die Wahl und über die Bezirkssynode auch in die Landessynode offen. Von dieser Möglichkeit ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden. In dem Maße, in dem ein hauptamtlicher Religionslehrer in seiner Gemeinde und in seinem Kirchenbezirk lebt, hat er die gleichen Chancen wie jeder andere Pfarrer auch.“

Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Antrag und mit der Bitte um Klärung dieser nach Meinung des Antragstellers bestehenden Diskrepanz beschäftigt und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die beiden Voten des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses vom April 1965 widersprechen sich nicht, sie ergänzen sich. Es gibt nach unserer Grundordnung für den hauptamtlichen Religionslehrer, der im übrigen hier nur als Beispiel für einen Pfarrer der Landeskirche generell genannt sein soll — das gleiche gilt etwa für Anstalts-, Krankenhaus-, Gefängnis- oder Pfarrer i. R. auch — in der Tat zwei Wege in die Leitungsorgane der Landeskirche.

1. der eine Weg ist der nach §§ 36 Absatz 1 und 74 Absatz 2 der Grundordnung, der vom Berichterstatter des Rechtsausschusses im Frühjahr 1965 angesprochen worden war und der, wie die Wahl der Bezirkssynode Freiburg zur Landessynode zeigt, sich als durchaus praktikabler Weg erwiesen hat.

2. Der andere Weg ist der über die Gemeindewahl zum Ältesten einer Gemeinde. Das ist die vom Berichterstatter des Hauptausschusses a. a. O. ins Auge gefaßte Möglichkeit. Hinter dem Antrag und der Bitte des Antragstellers steht wohl die ganz präzise Frage: Kann ein Pfarrer der Landeskirche, also im konkreten Fall ein hauptamtlicher Religionslehrer — ob er seinen Dienst als Pfarrer der Landeskirche oder als vom Staat berufener Beamter tut, ist ohne Bedeutung — bei den kirchlichen Wahlen zum Kirchenältesten kandidieren und von der Gemeinde zum Kirchenältesten gewählt werden? Der Rechtsausschuß ist der Meinung: Er kann zum Kirchenältesten gewählt werden. Das liegt ganz beim Willen der Wähler, ob sie einen hauptamtlichen Religionslehrer zum Kirchenältesten haben möchten. Die Grundordnung sieht in der Leitung der Ortsgemeinde die Relation: Gemeindepfarrer und Ältester; sie sieht nicht die Relation: Theologe und Nichttheologe. Warum sollte also nicht — es wird ein Ausnahmefall bleiben — auch einmal ein Theologe Ältester sein? Zum Ältesten kann grundsätzlich jedes Gemeindeglied, das die Voraussetzung des § 16 der Grundordnung erfüllt, gewählt werden. Der Vollständigkeit halber soll gesagt sein, daß für die Wahl zum Ältesten bei einem hauptamtlichen Religionslehrer der Wohnsitz entscheidend ist und nicht der Dienstsitz. Es ist kein Beruf, außer dem des Gemeindepfarrers, vom Ältestenamt ausgeschlossen. Die Gemeinde wird den hauptamtlichen Religionslehrer wegen seiner Qualifikation zum Ältestenamt und eben nicht als Theologen wählen.

Die Grundordnung und die Wahlordnung respektieren ganz den Willen der Wähler. Ist ein Theologe, also im konkreten Fall ein hauptamtlicher Religionslehrer, zum Ältesten gewählt worden, dann ist er das auch mit allen Konsequenzen. Als Ältester seiner Gemeinde kann er schließlich auch in die Landessynode gewählt werden.

Der Rechtsausschuß hofft, dem Antragsteller mit diesem Bericht die erbetene Klarstellung gegeben zu haben. Es gibt also für den hauptamtlichen Religionslehrer zwei Möglichkeiten, in die Leitungsorgane der Landeskirche gewählt zu werden:

a) als beratendes Mitglied des Kirchengemeinderats und der Bezirkssynode auch in die Landessynode,

b) als gewählter Kirchenältester über die Bezirkssynode in die Landessynode.

Darum widersprechen sich die Berichte des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses vom April 1965 nicht, sondern sie gehören zusammen und ergänzen sich. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich die Aussprache eröffne, erteile ich dem Antragsteller das Wort.

Synodaler Dr. S. Müller: Ich bin für die Berichterstattung und die Information durch die beiden Ausschüsse sehr dankbar. Ich habe jetzt nur die Zusatzfrage: Was heißt im Pfarrerdienstgesetz § 101 und in der Grundordnung § 60 (2), „bleiben sie als Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche“, wenn sie zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst übernommen werden? Müßte das nicht geklärt werden im Hinblick auf den Grundsatz, daß in der Synode ein bestimmtes Verhältnis zwischen Pfarrern und Nicht-Pfarrern sein soll? Wie ist es, müßte ein Synodaler, der als Religionslehrer gewählt wurde, in dem Augenblick, wo er wieder Pfarrer wird, aus der Synode ausscheiden?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich gehe mit dem Rechtsausschuß einig. In dessen Votum ist zum Ausdruck gebracht worden, daß der Begriff des Ältesten in eine Relation zu setzen ist mit dem des Gemeindepfarrers und nicht mit dem des Theologen oder Pfarrers der Landeskirche schlechthin. Wenn man dem folgt, dann kann ein Religionslehrer auch als Pfarrer der Landeskirche in seiner Eigenschaft als Glied der Gemeinde zum Ältesten gewählt werden.

Die zweite Frage betrifft die Relation von Theologen und Nichttheologen in der Synode. Weder in der alten Kirchenverfassung von 1919 noch in der neuen Grundordnung von 1958 ist hier ein bestimmtes Zahlenverhältnis, etwa zwei Drittel zu ein Drittel, festgelegt worden. Es ist aber zu beachten, daß dem System unseres Wahlrechtes auch der Gedanke zugrunde liegt, daß die nichttheologischen Synoden überwiegen sollen, wobei etwa ein Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel Leitbild war. Aber dies ist verfassungsrechtlich nicht fixiert. Es läßt sich nach der Grundordnung schon im Blick auf das Berufungsrecht des Landesbischofs nicht rein durchführen, das durch ein bestimmtes Verhältnis von Theologen und Nichttheologen nicht eingeengt ist.

Historisch betrachtet hat unsere Wahlordnung, die ja wiederholt geändert wurde, im ursprünglichen Wortlaut der hier einschlägigen Bestimmungen von Pfarrern und Nichtpfarrern bei der Wahl in die Landessynode gesprochen. Diese Formulierungen sind aber dann zuletzt 1958 im Zusammenhang mit der neuen Grundordnung geändert worden. Man hat bewußt den Begriff des Ältesten in § 31 der Wahlordnung eingesetzt und damit den skizzierten weiteren Begriff des Kirchenältesten vorausgesetzt. Wie schon im Rechtsausschuß ausgeführt, geschah das allerdings in der Annahme, daß praktisch die Wahl eines Religionslehrers und damit eines Theologen in den Ältestenkreis einen Ausnahmefall darstellen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Ist Ihr Begehr nun voll erfüllt?

Synodaler Dr. S. Müller: Bis auf die Zusatzfrage: Wie es bei einem Religionslehrer, der sich wieder um eine Pfarrstelle beworben hat und eingesetzt ist, mit seinem Verbleiben in der Synode ist. (Zwischenbemerkungen.)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: In diesem Fall entfallen nachträglich die Voraussetzung und die Legitimation für die Wahl in die Landessynode und muß die betreffende Bezirkssynode eine Nachwahl vornehmen.

Synodaler Dr. S. Müller: Ich danke Ihnen.

II, 2

Präsident Dr. Angelberger: Wir hören zwei Ausschüßberichte zu Tagesordnungspunkt II, Ziffer 2: Antrag der Synoden Lohr, Walter Schweikhardt usw.: Änderung des Verfahrens der Pfarrstellenbesetzung. Für den Hauptausschuß berichtet Synodaler Dr. Finck.

Synodaler Dr. Finck: Verehrter Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Liebe Synodale! Es liegt der Synode ein Antrag zur Abänderung des Gesetzes „Die Besetzung der Pfarrstellen betr.“ vom 3. November 1949, unterzeichnet von Dekan Schweikhardt u. a. vor.

Der Antrag lautet:

„Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Landeskirche beruft durch den Landesbischof die Pfarrer auf die Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarrstellen. Die Besetzung geschieht abwechselnd durch die Gemeinde oder durch die Kirchenleitung. Dabei wirken nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Kirchenleitung und Gemeinde zusammen. Dem Pfarrer wird über seine Berufung auf die Pfarrstelle eine Urkunde ausgestellt.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Der Landesbischof besetzt nach Anhören des Erweiterten Oberkirchenrats die nicht durch Gemeindewahl zu besetzenden Pfarreien, nachdem diese ordnungsgemäß ausgeschrieben waren. Vor der Berufung wird der in Aussicht genommene Bewerber dem Kirchengemeinderat benannt. Dieser ist befugt, etwaige Einwendung gegen die Berufung dieses Bewerbers unter Angabe von Gründen binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Mitteilung geltend zu machen. Die Gründe können schriftlich auf dem Dienstweg oder in persönlicher Aussprache mit dem Landesbischof geltend gemacht werden.

Wird Einsprache erhoben, so wird der Bewerber durch die Kirchenleitung davon unterrichtet. zieht er seine Bewerbung zurück oder erscheint dem Oberkirchenrat die Einsprache begründet, so wird dem Kirchengemeinderat ein anderer Bewerber benannt.

Wird keine Einsprache erhoben oder verzichtet der Kirchengemeinderat auf die Weiterverfolgung, so beruft der Landesbischof den Bewerber auf die Pfarrstelle.“

Es folgt nun eine verhältnismäßig ausführliche Begründung. Ich frage, ob der volle Wortlaut verlesen werden muß? (Präsident: Nein!) Ich darf die Begründung in kurzen Stichworten hier wiedergeben.

In Punkt 1 der Begründung wird gesagt, daß bei Gemeindewahlen oft Bewerber der mittleren oder höheren Dienstaltersstufen nicht gewählt werden.

In Punkt 2 der Begründung wird u. a. gesagt, daß gerade in großen Gemeinden es für den älteren Pfarrer schwierig werden kann, seiner Aufgabe gerecht zu werden, und es müßte die Möglichkeit geboten werden, diesen älteren Pfarrer mit einer kleineren Arbeit zu betrauen.

Nach Punkt 3 fürchtet man, daß durch die Möglichkeit, die der Landesbischof hat, 15 Gemeindepfarrstellen zu besetzen, der Eindruck erweckt werden kann, als ob es eine „Sonderbehandlung“ von Pfarrern oder Gemeinden gäbe. Durch einen klar umschriebenen Wechsel zwischen Gemeindewahl und Besetzung (wie in anderen Landeskirchen geübt) bräuchte dieser Eindruck nicht entstehen.

In Punkt 4 wird dann u. a. angeführt, daß durch diesen Antrag die Einsprachemöglichkeit der Gemeinden in gar keiner Weise eingeschränkt werde.

In Punkt 5 wird besonders hervorgehoben, daß die Ältesten die Möglichkeit haben sollten, dem ersten Seelsorger der Landeskirche, dem Herrn Landesbischof, diese ganzen Angelegenheiten der Pfarrwahl vorzutragen.

Nach eingehender Beratung des Antrages stellt der Hauptausschuß seinerseits folgenden Antrag:

Der Hauptausschuß hat von dem Antrag Dekan Schweikhart und anderen Kenntnis genommen und begrüßt den gegebenen Anstoß. Um der weittragenden Konsequenzen willen und weil durch eine Änderung im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung die Möglichkeit besteht, daß Bestimmungen der Grundordnung geändert werden müssen, schlagen wir vor, den Antrag von Dekan Schweikhart und anderen dem Kleinen Verfassungsausschuß zur bevorzugten Behandlung zuzuweisen.

Wir haben darauf im Hauptausschuß abgestimmt und kamen zu folgendem Ergebnis: 24 der Synoden waren für den Antrag bei 1 Enthaltung.

Im Hauptausschuß wurden nun im weiteren Verlauf des Gespräches folgende Gesichtspunkte geltend gemacht, die im Kleinen Verfassungsausschuß bei seinen Beratungen berücksichtigt werden möchten:

1. Die Besetzung einer Pfarrei ist gleichzeitig eine Aufgabe der Gemeinde und der Kirchenleitung, die die Verantwortung dafür trägt, daß die Besetzungen in einer „Raumschaft“ aufeinander abgestimmt und vorausschauend geplant werden.
2. Dieses Zusammenwirken von Gemeinde und Kirchenleitung wird durch das bisherige Verfahren

nicht ausreichend der hohen geistlichen Verantwortung gerecht.

Allein ein geistliches, brüderliches Gespräch zwischen der Gemeinde und dem Landesbischof oder einem Vertreter des Landesbischofs kann dieses Ziel erreichen.

Dieses Gespräch sollte erst stattfinden, wenn die Gemeinde die Möglichkeit hatte, die Bewerber oder die Vorgeschlagenen kennen zu lernen.

3. Der wesentliche Inhalt dieses Gespräches sollte vom Landesbischof den Bewerbern persönlich gesagt werden, um ihnen zu helfen, die Entscheidung innerlich zu bewältigen.

Der Hauptausschuß sieht bewußt davon ab, mehr als diese ihm wichtigen Intentionen dem Kleinen Verfassungsausschuß für die Ausarbeitung einer eventuellen neuen Konzeption zu geben. Über die vorgetragenen drei Punkte wurde auch im Hauptausschuß abgestimmt, und die Mehrheit (23 Stimmen) hat diesem Antrag zugestimmt. Wir wünschen nicht, daß das Plenum ebenfalls über diese drei Punkte abstimmt.

Der Vollständigkeit meines Berichtes wegen darf ich erwähnen, daß auch bei uns zwei Synodale sich der Stimme enthielten und diese deshalb den drei Punkten nicht zustimmen konnten und auch nicht wollten, weil sie der Ansicht sind, daß mit dem Kirchlichen Gesetz, die Besetzung der Pfarrstellen betr., vom 3. 11. 1949 alle die vom Hauptausschuß angeführten offenen Wünsche ohnehin erfüllt werden können.

Präsident Dr. Angelberger: Für den Rechtsausschuß berichtet Herr Dekan Feil. — Ich darf bitten!

Berichterstatter Synodaler Feil: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß hat sich ausführlich mit dem Antrag Schweikhart und seiner Begründung befaßt. Wortlaut des Antrags und gekürzt die Begründung sind ja bereits eben verlesen worden. Der Rechtsausschuß konnte die vorgetragenen Begründungen nur zum Teil als berechtigt und stichhaltig anerkennen. Er ist der Auffassung, daß dieser Antrag ein grundsätzliches, zentrales Stück unserer Grundordnung berührt. Die Pfarrwahl durch den Kirchengemeinderat ist ja ein wesentlicher Ausdruck der geistlichen Verantwortung der Gemeinde, die ihren entsprechenden kirchenverfassungsrechtlichen Niederschlag gefunden hat. Da der Antrag an einem fundamentalen, komplexen Stück unserer Kirchenverfassung rüttelt, ergibt sich konsequenterweise die Frage, ob für seine Durchführung ein verfassungsänderndes Gesetz beschlossen werden soll. Wenn diese Frage bejaht wird, ist ein neuer Gesetzentwurf vorzulegen, den am besten der Kleine Verfassungsausschuß vorbereitet. Der Rechtsausschuß ist zu der Überzeugung gekommen, den gestellten Antrag auf dieser Tagung der Landessynode nicht zur Diskussion und Abstimmung stellen zu lassen, sondern dem Kleinen Verfassungsausschuß zur weiteren Behandlung überweisen zu lassen. Der Rechtsausschuß empfiehlt deshalb der Landessynode, die Überweisung des Antrags an den Kleinen Verfassungsausschuß gutzuheißen.

Diese Empfehlung entspricht auch dem Wunsch der Antragsteller.

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! — Sie haben den übereinstimmenden Antrag der Ausschüsse gehört. Wird eine Aussprache gewünscht? — (Zuruf!) — Der Berichterstatter ohnedies. Augenblick, bitte! — allgemein? — Herr Höfflin! Die Aussprache ist hiermit eröffnet.

Synodaler Höfflin: Der Begriff Raumschaft ist in der Planung ein noch nicht einheitlich definierter Begriff. Ich wäre dankbar, wenn ihn der Hauptausschuß für den kirchlichen Bereich noch definieren würde, denn der Kleine Verfassungsausschuß soll ja wissen, was er tun soll.

Synodaler Heinrich Schmidt: Der Hauptausschuß hat sich sehr wohl überlegt, ob er einen so neuen und noch ungewohnten Begriff in seine Formulierung aufnimmt. Dabei ist er davon ausgegangen, daß die Besetzung von benachbarten Pfarrstellen so vorgenommen werden soll, daß die Qualifikation der Pfarrstelleninhaber aufeinander abgestimmt ist und sie sich gegenseitig ergänzen können in der Arbeit. Nun zu sagen, daß die Inhaber benachbarter Pfarrstellen in ihrer Eignung und in ihren Gaben berücksichtigt werden sollen im Raum eines Kirchenbezirks, das wäre falsch; denn das ist oft unmöglich. Die Zusammenordnung solcher Pfarreien, die in diesen Arbeiten zusammenstehen und sich ergänzen können, ist eben gerade nicht durch unsere Form und unseren Umfang der Kirchenbezirke ohne weiteres gegeben. Auch ist ein sonstiger geographischer Begriff nicht unbedingt geeignet. Und so sind wir auf diesen modernen Begriff der Raumschaft durchaus eingegangen, nicht ohne den Nebengedanken, daß die Intention, die darin liegt, die Zustimmung des Herrn Landesbischofs finden könnte. (Große Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. — Herr Frank bitte!

Synodaler Frank: Ich möchte kurz noch einige Ausführungen machen, die ich dem Kleinen Verfassungsausschuß als Material mitgeben möchte für seine künftige Beratung. Eine Änderung des Gesetzes zur Besetzung der Pfarrstellen scheint mir nötig zu sein, nicht nur im Blick auf die zu wählenden Pfarrer und die weithin gegebene Unmöglichkeit, bei steigendem Alter — das ist heute schon oft bei vierzig Jahren und darunter der Fall — noch zum Zuge zu kommen. Auch im Blick auf manche Kirchengemeinderäte und die von ihnen geübte Praxis bei Pfarrwahlen halte ich eine Änderung des Gesetzes für geboten.

Ich spreche hier Dinge an, die ich zum Teil schon bereits bei Schaffung des Gesetzes der damaligen Synode vorgebracht habe. Manche Kirchengemeinderäte, das heißt aber sechs oder acht oder mehr Glieder der Gemeinde, sind bei der Pfarrwahl und ihrer Vorbereitung einfach überfordert. Sie lassen es an geistlichen Gesichtspunkten fehlen. Es fehlt ihnen, das ist kein Vorwurf, aber die Feststellung einer manchmal beobachteten Tatsache, die Fähigkeit einer rechten Beurteilung einer Predigt. Sie lassen sich durch die Art des Auftretens und die Sprache des Bewerbers beeindrucken. Verwandtschaftliche Beziehungen, Empfehlungen guter Freunde, Menschliches und allzu Menschliches spielen oft eine Rolle. Die Vertraulichkeit wird bei der Vorbereitung von

Pfarrwahlen immer wieder einmal nicht gewahrt. Tage zuvor pfeifen die Spatzen von den Dächern, wer gewählt wird. Die dann folgende Wahl, die durch einen Gottesdienst eingeleitet wird, wird dann zur Farce. Viel Unruhe, nicht heilsame Unruhe geistlicher Art, kommt in die Gemeinde, Spannungen und Feindschaften, Gruppenbildungen entstehen in der Gemeinde, die oft nach Jahren noch nachwirken, wenn der Ältestenkreis zu keiner einmütigen Wahl kommt, sondern für verschiedene Bewerber votiert.

Dieses Register ließe sich vermehren und gewiß könnte mancher Dekan aus seinem „Schatzkästlein Pfarrwahlen“ weiteres Material dazu beisteuern. Darum halte ich auch im Blick auf den Kirchengemeinderat eine Änderung des Gesetzes zur Besetzung der Pfarrstellen für dringend erforderlich. Ein Mitwirkungs- und Mitspracherecht des Kirchengemeinderats, der ausdrücklich und ausführlich vor der Besetzung durch die Kirchenleitung gehört wird, wäre auch dann durchaus möglich. Mancher Pfarrer ginge in einer ganz anderen inneren Freiheit in seine neue Gemeinde, unbelastet um all das, was vor seiner Wahl in der Gemeinde ging und Unfrieden stiftete. (Beifall der Mehrheit!)

Präsident Dr. Angelberger: Für die Antragsteller hat das Wort Dekan Schweikhart.

Synodaler Schweikhart: Ich danke für die Berichterstattung, möchte aber kurz bemerken, daß die Begründung etwas stark amputiert war. Ich bin sehr damit einverstanden, daß der Antrag weiterhin vom Kleinen Verfassungsausschuß behandelt wird. Ich danke auch dafür, daß es so beantragt wird.

Synodaler Herb: Die Frage des Lebensalters der Gewählten ist auch im Rechtsausschuß erörtert worden. Es wurde mit Recht auf die Hauptberichte von 1961 und 1965 hingewiesen, die offensichtlich nicht das bestätigen, was eben gesagt worden ist. Aus Seite 108 des Hauptberichts für die Synode 1965 ergibt sich unten in der Fußnote als Lebensalter der in der Berichtszeit 1961—1964 Gewählten:

30 Jahre und jünger	6
31—35 Jahre	9
36—40 Jahre	5
41—45 Jahre	5
46—50 Jahre	4
über 50 Jahre	7

Entsprechend sind auch die Zahlen auf Seite 88 des Hauptberichts für die Herbstsynode 1961. Es wurden im Rechtsausschuß konkrete Beispiele vorgebracht, die dem widersprechen, was soeben von Pfarrer Frank gesagt worden ist.

Präsident Dr. Angelberger: Ich gebe dem Berichterstatter des Rechtsausschusses als nächstem das Wort.

Berichterstatter Synodaler Feil: Wenn schon aus dem Schatzkästlein des Dekans Hinweise gegeben werden sollen für den Verfassungsausschuß, muß ich um der Wahrheit und der Gerechtigkeit willen etwas sagen, was die Pfarrerseite angeht. Es ist nicht wahr, daß uns Pfarrer nur geistliche Motive leiten, wenn wir uns um eine Pfarrstelle bewerben. Es sind auch menschliche Gründe, sei es ein schönes Pfarrhaus, oder eine moderne Heizung, oder eine höhere Gehaltsstufe. Das muß gesagt werden, wenn es uns

auch peinlich berührt. Das sollte aus dem Schatzkästlein des Dekans gesagt werden als ein kleiner Beitrag.

Synodaler Dekan Schmidt: Die Begründung wegen des Alters hatte nicht im Vordergrund der Beratungen des Hauptausschusses gestanden. Ich möchte auch nicht aus dem Schatzkästlein — ich müßte sagen aus dem großen Sack — der Erfahrungen des Dekans jetzt etwas sagen. Mir kommt es viel mehr darauf an, daß in den Empfehlungen des Hauptausschusses eine ganz bestimmte Tendenz liegt, nämlich nicht die Tendenz, den Ältestenkreis in seiner Mitwirkung zu beschränken, sondern die Kirchenleitung in ihrer Mitwirkung zu intensivieren. Die Kirchenleitung ist an der Pfarrwahl in einer eigenartigen Weise nach der jetzigen gesetzlichen Lage beteiligt. Sie führt zuerst, bevor die Stelle ausgeschrieben wird, ein Gespräch mit dem Ältestenkreis. Für dieses Gespräch könnte ich ein gedrucktes Formular herausgeben, denn es verläuft immer gleich. Jede Gemeinde will einen Pfarrer haben, der mit Geschick die Jugend-, die Schul- und die Konfirmationsarbeit tun kann, der sich mit dem Kirchengemeinderat versteht, der viele Hausbesuche macht und all die schönen Eigenschaften hat, die immer bei diesem Gespräch wiederkehren. Dieses Gespräch ist praktisch völlig unnötig, denn es erbringt nichts Wesentliches und Neues. Wenn das Gespräch an einer anderen Stelle des Verfahrens stünde, nämlich nachdem die Gemeinden die Pfarrer kennen gelernt haben, die in Frage kommen, hätte es ein ganz anderes Gewicht.

Die zweite Tätigkeit der Kirchenleitung besteht in der Ausschreibung. Das ist eine Aufgabe, die ein Sekretariat macht und die nicht gerade eine Funktion geistlicher Leitung darstellt. (Heiterkeit!)

Die dritte Tätigkeit ist nun das Warten auf die eingehenden Meldungen. Auch das Warten ist nicht gerade leitend.

Ich möchte sagen, der Hauptausschuß vermißt hier jene Tätigkeit, die zu Meldungen ermuntert und einlädt, denn ohne eine Aktivität der Leitung werden wir hier zu keiner Planung in der Besetzung der Pfarreien kommen können, die der Hauptausschuß für notwendig hält. Wenn dann die Meldungen eingegangen sind, obliegt der Kirchenleitung die Funktion der Auswahl der drei Vorschläge. Das ist eine echte leitende Funktion, nur kommt sie selten zum Zug, weil meist nicht mehr als ein, zwei oder drei Bewerber da sind. Und wenn dann gar die Aufgabe gestellt ist, daß einer von den wenigen als nicht geeignet betrachtet werden soll, dann merken wir, daß die Freudigkeit, leitende Verantwortung wahrzunehmen, bisher nicht sehr groß gewesen ist. Und schließlich gibt man dann Vorschläge, von denen man selbst weiß, daß sie nicht gerade des Pudels Kern sind, an die Gemeinden weiter und wartet dann wieder. So weit beteiligt sich die Kirchenleitung. Dagegen liegt die ganze Last der Entscheidung und Verantwortung ungeteilt beim Ältestenkreis. Von ihm wird erwartet, daß er die Predigt richtig beurteilt, die zufällig als Probepredigt gehalten wird, von ihm wird erwartet, daß er eine Personalkenntnis habe, die ihm zu Vergleichen die Möglichkeit gibt.

Hier sind die Zuständigkeiten nicht richtig verteilt.

Das war das Anliegen des Hauptausschusses in diesen Empfehlungen, also nicht den Ältestenkreis zu beschränken oder zu entmachten, sondern die leitenden Organe unserer Kirche aktiver in die Besetzung einzuschalten.

Synodaler Gorenflos: Eine ganz kurze Bemerkung. Dekan Schweikart klagte vorhin über die starke Amputation der Begründung. Nun ist es so, für uns Synodale ist diese Materie sehr neu, und Synodaler Dr. Finck hatte wohl über eine der kompliziertesten Materien zu referieren. Er entledigte sich des Auftrages, daß er die Begründung kürzen sollte. (Präsident: durfte). Wir Neue bringen das Glasperlenspiel, das uns mancher alte Hase hier vorspielt, noch nicht ganz fertig. (Heiterkeit!) Ich glaube, daß wir hier doch die schuldige brüderliche Rücksicht nehmen sollten.

Präsident Dr. Angelberger: Selbstverständlich.

Synodaler Feil zur Geschäftsordnung: Wir haben beantragt, den Antrag Schweikart nicht zur Diskussion zu stellen. Darum wollte ich um Abstimmung bitten. Wenn wir zu diskutieren anfangen, hätten wir vom Rechtsausschuß einiges zu sagen. Es würde dann nicht mehr reichen, fertig zu werden.

Synodaler Dr. Finck: Ich habe nur deshalb amputiert, weil erstens die Zeit vorgeschritten ist, zweitens mir bekannt war, daß auch vom Rechtsausschuß der ähnliche Antrag vorlag wie vom Hauptausschuß. Ich hatte es deshalb für richtig gehalten, daß die Begründung hier im Plenum nicht so dringend notwendig wäre, weil ja nicht über den Antrag Schweikart entschieden werden sollte. Wir müssen ja bei einer späteren Plenarsitzung wahrscheinlich endgültig über den Antrag Schweikart abstimmen, erst dann wird ausschlaggebend sein, was die Begründung aussagt.

Präsident Dr. Angelberger: Sehr richtig. Das Wort hat der Herr Landesbischof.

Landesbischof Prof. Dr. Heidland: Ich will die Diskussion nicht verlängern, ich wollte nur das eine sagen: Was Herr Dekan Schmidt aus dem Schatzkästlein oder dem Sack der Erfahrungen beigetragen hat, ließe sich nun, nicht aus dem Sack, sondern aus dem Güterwagen, dem Arsenal der Erfahrungen des Oberkirchenrats ergänzen. Das kann und soll jetzt nicht geschehen. Nur damit darüber keine falschen Vorstellungen herrschen, möchte ich sagen: Wenn der Oberkirchenrat, nachdem eine Pfarrstelle ausgeschrieben ist, wartet und nicht besondere Schritte unternimmt, um einen Pfarrer zu ermutigen, daß er sich bewirbt — gelegentlich geschieht das freilich —, dann denkt der Oberkirchenrat an manche traurige Erfahrung zurück, die darin bestand, daß einer, der auf Empfehlung des Oberkirchenrats hin sich gemeldet hat, nicht gewählt wurde. Ein Pfarrer, der vom Oberkirchenrat den Rat erhält, sich zu bewerben, unterstellt in der Regel, seine Bewerbung hätte auch eine entscheidende Chance. Aus diesem Grund mußte sich der Oberkirchenrat zurückhalten.

Was die Vorsicht des Oberkirchenrats bei der Frage betrifft, ob die Bewerber geeignet sind oder nicht, so ist gerade bei der ersten Sitzung des neuen Landeskirchenrats, der hierfür zuständig ist, ent-

schieden worden, daß ein gewisser Pfarrer für die Pfarrei, auf die er sich gemeldet hatte, nicht geeignet sei.

Präsident Dr. Angelberger: Ich frage den Berichterstatter des Hauptausschusses: Wollen oder wünschen Sie noch eine Erklärung abzugeben? (Synodaler Dr. Finck: Nein!) Wünscht der Berichterstatter des Rechtsausschusses noch eine Erklärung abzugeben? (Synodaler Feil: Nein!)

Synodaler Schweikart zur Geschäftsordnung: Ich wollte fragen, ob die Begründung nicht abgedruckt werden könnte.

Präsident Dr. Angelberger: Würde es nicht genügen, wenn die Begründung dem Kleinen Verfassungsausschuß gegeben würde? Das kommt später ins Protokoll. (Synodaler Schweikart: Einverständnis!)

Wer ist gegen den übereinstimmenden Vorschlag beider Ausschüsse, den Antrag Schweikart und dreier anderer dem Kleinen Verfassungsausschuß zur weiteren Bearbeitung zu übergeben? Wer enthält sich? 2 Enthaltungen. Somit besteht **Übereinstimmung** hinsichtlich des Vorschages der beiden Ausschüsse.

III, 1

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III, Berichte des Hauptausschusses:

1. Eingabe des Pfarrers Paul Katz, Karlsruhe: Änderung der Lehrbücher „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“.

Diesen Bericht gibt Synodaler Eichfeld.

Berichterstatter Synodaler Eichfeld: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr verehrter Herr Landesbischof, liebe Konsynode!

Namens des Hauptausschusses habe ich die Ehre, Ihnen zunächst den vorliegenden Antrag des Pfarrers Paul Katz, anschließend die Stellungnahme des Ausschusses und zum Schluß dessen Vorschlag vorzutragen.

Der zu behandelnde Antrag hat folgenden Wortlaut:

Paul Katz, Pfarrer 75 Karlsruhe, 25. 3. 1966

An den Präsidenten der Landessynode

Der Unterzeichnete bittet hiermit die Landessynode, eine Änderung des Textes im Lehrbuch „Schild des Glaubens“ sowie entsprechend dann im Lehrbuch „Der gute Hirte“ zu beschließen.

Durch die nunmehr fertiggestellte Revision des Luthertextes der Bibel ist es ja notwendig, im „Schild des Glaubens“ mindestens die auswendig zu lernenden Stücke, unter anderem die Zehn Gebote und einige Psalmen, in der neuen Textfassung zu bringen. Aus diesem Anlaß stelle ich folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen:

Im Lehrbuch „Schild des Glaubens“ soll die Darstellung der Passionsgeschichte so abgeändert werden, daß nicht das Weiterbestehen und Weiterwirken eines christlichen Antijudaismus gefördert wird. Statt dessen soll ein historisch einigermaßen zutreffendes Bild der Vorgänge gezeichnet bzw. die Darstellung solcher Einzelheiten nicht aufgenommen werden, welche für das Verständnis der

Passionsgeschichte und ihre Anwendung auf uns nicht nötig sind. Vor allem betrifft das die Geschichte Nr. 122 „Die Verurteilung“, bei welcher im 6. Abschnitt zu streichen ist: „Da aber Pilatus sah, daß er nichts erreichte, sondern das Getümmel nur viel größer ward, nahm er Wasser und wusch die Hände vor dem Volk und sprach: Ich bin unschuldig am Blut dieses Gerechten; sehet ihr zu! Da schrie der ganze Haufe: Sein Blut komme über uns und unsere Kinder!“ Entsprechend hat im Lehrbuch „Der gute Hirte“ zu entfallen in Geschichte Nr. 61: „Aber das Volk hatte kein Erbarmen. Alle schrien: Kreuzige ihn, kreuzige ihn! Da wusch Pilatus seine Hände vor dem Volk und sprach: Ich bin unschuldig am Blute dieses Gerechten; da sehet ihr zu!“

Ich habe nun eine Frage an den Herrn Präsidenten: Soll ich die ziemlich ausführliche Begründung des Antrages verlesen? (Präsident Dr. Angelberger: In diesem Falle, ja!)

Begründung des Antrages:

1. Das Lehrbuch stellt eine Auswahl des biblischen Stoffes dar. Das bedeutet u. E.: Hier wird das für den christlichen Glauben Wichtigste und Nötigste dargeboten. Die im Antrag zitierten Verse Matthäus 27, 24—26a sind aber weder zum Verständnis der Passionsgeschichte noch für ihre Anwendung auf uns nötig.

Dagegen haben diese Verse nachgewiesenermaßen schon unzählige Morde verursacht: Auf ihnen beruht die völlig unbiblische Behauptung, daß die Zerstörung Jerusalems im Jahre 70 Gottes Strafe für den jüdischen „Mord an Jesus“ (manchmal noch schlimmer als „Gottesmord“ bezeichnet!) wäre und daß die Juden von Gott verflucht seien. Auf diese Behauptung vor allem gründet sich der christliche Judenhaß, welcher die unzähligen Morde an Juden von den Kreuzzugspogromen bis nach Auschwitz erst möglich gemacht hat. Dieser christliche Judenhaß ist — meist unter der Oberfläche und fromm bemängelt — noch heute reichlich vorhanden. Eine entsprechende Darstellung der Passionsgeschichte im Religionsunterricht bietet noch immer den günstigen Nährboden für diesen Pestbazillus. Jede dahinzielende Umfrage sowie die Reaktionen von evangelischen Oberschülern und Gemeindegliedern auf die diesbezüglichen Verhandlungen des römisch-katholischen Konzils beweisen das.

2. Bei der Darstellung der Passionsgeschichte gibt sich der „Schild des Glaubens“ als Evangelienharmonie. Nach der Regel „aus 4 mach 1“ wird aus jedem Evangelium das ausgewählt, was gerade passend zu sein scheint. Abgesehen von anderen grundsätzlichen Fragen zu dieser Methode fällt eine gewisse — hoffentlich unbeabsichtigte — judentheide Tendenz der Darstellung auf:

a) Wo die synoptischen Evangelien in der Wortwahl oder Darstellung voneinander abweichen, da übernimmt das Lehrbuch meist die für „die Juden“ ungünstigere Darstellungsweise. So finden wir Matth. 26, 59 („... falsch Zeugnis...“) anstelle von Mark. 14, 55 („... Zeugnis...“); Matth. 26, 67 („alle spien aus in sein Angesicht“) anstelle von Mark. 14, 65 („etliche spien ihn an“) und Mark. 15, 11 („reizten auf“) anstelle von Matth. 27, 20 („überredeten ihn“) u. a. m.

b) An einigen Stellen wird sogar der biblische Wortlaut zugunsten einer die Juden in ein

schlechteres Licht rückenden Darstellung verlassen:

Die Bibel weiß nichts von „neuen Anschuldigungen“ (Nr. 122, 1. Abschnitt, 2. Absatz), sie gebraucht nicht das Wort „aufhetzen“ (122, 4), redet nicht davon, daß das Volk „kein Erbarmen“ hatte (Der gute Hirte Nr. 61) und sagt schließlich ausdrücklich, daß es nicht „das Volk“, sondern die Oberpriester und Diener waren, welche auf das „Sehet, welch ein Mensch“ mit dem „Kreuzigel“ antworteten (122/6/1).

3. Die heutige neutestamentliche Auslegung ist fast einmütig der Ansicht, daß Matth. 27, 24—26a kein historisches Geschehen beschreiben, sondern wahrscheinlich konfessionelle „innerjüdische“ Streitgespräche zwischen christusgläubigen und orthodoxen Juden widerspiegeln. Von daher gesehen sind diese Sätze für unsere Kinder historisch gesehen nicht wichtig.

Ihre theologische Bedeutung aber ist aus Hebr. 12, 24 zu erheben: Über wen das Blut Jesu herabgerufen wird, dem bringt es nicht Rache wie Abels Blut, sondern die Versöhnung.

Diese Botschaft des Evangeliums ist aber aus den vorliegenden Darstellungen der Passionsgeschichte nicht zu vernehmen. Nicht nur die Kinder des 1. Schuljahres (Lehrplan: „Der gute Hirte“ Nr. 61), auch die Kinder des 6. Schuljahrs (Lehrplan: „Schild des Glaubens“ Nr. 118—124) und vor allem die Lehrer sind hier überfordert. Aller Erfahrung nach werden sie durch die genannten Darstellungen im Gegenteil unwillkürlich zu einem judenfeindlichen Vorurteil gedrängt.

All diese Gründe sind in der reichlich vorhandenen Literatur ausführlich dargestellt und erörtert. Jeder Fachmann kann wesentlich besser Auskunft geben, als ich es vermag.

Um der von uns Christen erwarteten Liebe und Gerechtigkeit willen bitte ich die Synode, die Behandlung dieser Frage nicht aufzuschieben. Was nützen alle kirchlichen Erklärungen (Stuttgart 1945, Weißensee 1950, Neu Delhi 1961, Nyborg 1964 u. a. m.), wenn nicht handgreifliche Folgerungen gezogen werden!

Mit ehrerbietigem Dank!
Paul Katz."

Soweit der Antrag.

Aus der gründlichen Diskussion, an der sich auch die Herren Oberkirchenräte Adolph und Hof beteiligten, schälte sich bald die Notwendigkeit heraus, diesen Antrag im Zusammenhang mit der Revision des Luthertextes, mit den Bestrebungen des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit und nicht zuletzt mit der religiöspädagogischen Bildung der Lehrer zu sehen. Die damit zusammenhängenden theologischen und katechetischen Fragen sind unmöglich von der Landessynode allein und in kurzer Zeit zu lösen, sondern sollten nach Ansicht aller Mitglieder des Hauptausschusses dem Oberkirchenrat zur weiteren Bearbeitung zugewiesen werden. Bei dieser Bearbeitung erscheinen dem Ausschuß zwei Dinge von besonderer Wichtigkeit. Einmal sollte die Botschaft der Heiligen Schrift auch in der revidierten Form unverkürzt, und nicht — wie gewünscht — gestrichen, in den Unterrichtsbüchern verkündet werden. Zum andern wird auf die rechte Interpretation und Darbietung des Lehrstoffes durch den Katecheten der

größte Wert gelegt. In diesem Zusammenhang waren sich alle Mitglieder des Hauptausschusses einig, daß das durch die vorliegende Eingabe aufgeworfene Problem Anlaß sein sollte, der religiöspädagogischen Bildung jede Unterstützung zu gewähren.

In der weiteren Folge der Diskussion wurde zur Frage des Lehrplanes für die Volksschule berichtet, daß seine endgültige Fassung erst nach Abschluß der Arbeiten der Katechismuskommision und der zur Zeit anlaufenden Schuljahrsumstellung möglich ist. Von einer Seite wurde angeregt, die Religionsbücher wenn möglich den Kindern als Eigentum zu belassen, um dadurch eine vertiefende Wirkung der religiösen Unterweisung zu erzielen.

Der Hauptausschuß hat in Beantwortung der Anfrage von Herrn Pfarrer Katz dem Plenum nunmehr folgendes zur Beschlusffassung vorzutragen:

Das Anliegen des Antrages Katz, den revidierten Bibeltext in die Unterrichtsbücher „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“ einzuarbeiten, wird bejaht. Jedoch soll die Botschaft der Heiligen Schrift nicht verkürzt werden. Dennoch müssen wir offen sein für notwendige Änderungen des verbindenden und erläuternden Textes. Der Antrag wird darum dem Evangelischen Oberkirchenrat als Arbeitsmaterial zugewiesen für eine Kommission, die sich mit dieser Aufgabe zu befassen hat.

In diesem Zusammenhang hält es die Synode für dringend notwendig, die Bemühungen um die didaktische und exegetische Bildung der evangelischen Religionslehrer zu verstärken (Literaturhinweise, Herausgabe eines Leitfadens für Lehrer zum „Schild des Glaubens“, religiöspädagogische Arbeitsgemeinschaften über die biblischen Texte des Unterrichtsstoffes in den Kirchenbezirken und unter der Leitung von Fachberatern, Gespräche in einzelnen Schulen und ähnliche Maßnahmen).

Außerdem wird der Oberkirchenrat gebeten, für die Leiter der religiöspädagogischen Arbeitsgemeinschaften jährlich eine mehrtägige Arbeitsrüste zu veranstalten, die die Leiter mit einem für das laufende Jahr vorgesehenen Arbeitsprogramm und dem dazugehörenden Material vertraut macht. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Der Vorschlag des Hauptausschusses lautet, das Begehr des Pfarrers Katz in Karlsruhe an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten mit der Bitte, dieses Begehr und das beigegebene Material einer Kommission zuzuweisen, die dann entsprechend dem Begehr die notwendige Bearbeitung übernehmen soll. Ist jemand ... — Herr Gorenflos.

Synodaler Gorenflos: Ich wollte nur zur Abkürzung des Verfahrens vorschlagen, ...

Präsident Dr. Angelberger ergänzend: Da war ich grade daran! (Zuruf Synodaler Gorenflos: Entschuldigung!) Ist jemand der Ansicht, daß noch ... — Herr Prälat!

Prälat Dr. Bornhäuser: Dürfte ich eine Anregung geben: Der „Schild des Glaubens“ ist ja nicht nur in unserer Badischen Landeskirche verbreitet, sondern weithin durch die EKD. Ist es sinnvoll, daß unsere verhältnismäßig kleine Landeskirche eine besondere

Kommission zur Bereinigung dieser Fragen, zu einer Glättung oder Richtigstellung des Textes bildet, wenn andere Landeskirchen mit derselben Frage auch befaßt sind? Sollte man da nicht über unsere Landeskirche hinausgreifen und die Dinge auf größerer und höherer Ebene zu regeln versuchen?

Präsident Dr. Angelberger: Können wir das nicht dem Oberkirchenrat überlassen?

Oberkirchenrat Adolph: Darf ich als Ergänzung aus den Verhandlungen des Hauptausschusses sagen: Diese Frage ist in größerem Zusammenhang dessen zu sehen, was seitens des Christlich-jüdischen Koordinierungsrates unternommen wird.

Landesbischof Professor Dr. Heiland: Zur Richtigstellung: Wir haben doch eine besondere Ausgabe des „Schild des Glaubens“ für Baden. Insofern sind wir im besonderen doch tangiert.

Synodaler D. Erb: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Mitsynodale!

Die Durchsicht des „Schild des Glaubens“ im Hinblick auf den revidierten Text des Alten Testaments ist selbstverständlich und wäre jetzt vorgenommen worden auch ohne einen besonderen Antrag, wie das Buch auch auf den revidierten Text des Neuen Testaments überprüft wurde ohne Antrag der Synode. Es ist sinnvoll, wenn man aus diesem Anlaß prüft, ob etwa noch andere Änderungen fällig sind. Wenn dabei nicht mehr anfällt, als der Antrag fordert, so wäre das ein Lob für das Buch, dessen erste Auflage vor immerhin fünfundzwanzig Jahren erschien.

Vom „Schild des Glaubens“ gibt es keine Ausgabe für Baden. Nur für die Pfälzische Kirche gibt es insofern eine eigene Ausgabe, als in ihr die reformierte Zählung der Zehn Gebote berücksichtigt ist. Andere Unterschiede gibt es nicht. Die Ausgabe für Baden stimmt mit der allgemeinen Ausgabe des Buches überein, die auch in Hamburg eingeführt und vor allem in Mitteldeutschland weit verbreitet ist.

Anders liegen die Dinge beim „Guten Hirten“. Zwar entspricht — vom Titelblatt abgesehen — die Ausgabe für unsere Landeskirche der allgemeinen Ausgabe, die vor allem in Mitteldeutschland weit verbreitet ist. Daneben gibt es eine Ausgabe für die Kirche in Württemberg mit leichten Abweichungen, wie sie durch Katechismus und Spruchbuch gefordert wurden. Es gibt eine Ausgabe für die Kirche in Bayern; sie berücksichtigt den dortigen Lehrplan; in Bayern werden vier Wochenstunden Religionsunterricht erteilt. Es gibt ferner eine besondere Ausgabe für die Kirche in der Pfalz, der der pfälzische Lehrplan zugrunde liegt und die gegenüber unserm Buch um zweiunddreißig Seiten gekürzt ist. Es fehlen darin außer dem Block der Geschichten um Abraham und Isaak die Kapitel über die Konfirmation, die Trauung und das Heilige Abendmahl, die für diese frühe Stufe schwer oder zu schwer erscheinen, wenn man sich zum Ziel setzt, Wesentliches zu sagen — nicht nur unverbindlich darüber zu reden. Hier hat die pfälzische Ausgabe — sie kam erst 1964 zustande — aus den Erfahrungen profitiert.

Und nun zum Antrag: Durchsicht beider Bücher im Hinblick auf die Schuld Israels am Tode Jesu. Die Beauftragung, für unsere Landeskirche eine biblische

Geschichte zu schreiben, brachte mir mein Büchlein „Der Heiland“ ein, in dem ich die Geschichten aus den Evangelien kindertümlich — nicht für die Schule, sondern für das Elternhaus — zu erzählen versuchte. Dieses Büchlein ist 1935 erschienen. Wer alt genug ist, weiß, was das für eine Zeit gewesen ist. Wir Lehrer sollten keinen Religionsunterricht mehr erteilen, Unterricht im Alten Testament war uns untersagt, wir standen in erster Linie an für die „Schulung“ durch die Partei. Ich kann hier nicht sagen, es könnte nicht in Frage kommen, daß ich in irgend einer Weise infiziert gewesen sein könnte von dem, was damals wie ein Trommelfeuer auf uns niederging — obwohl die Tatsache, daß die Geheime Staatspolizei den „Schild des Glaubens“ gleich nach Erscheinen zu beschlagnahmen versuchte, nicht gerade dafür spricht, daß das Buch eine judenfeindliche Einstellung zu erkennen gegeben hätte. Aber ich räume die Möglichkeit der Fehlsamkeit in diesem Punkt ein; man soll ruhig überprüfen, aber das Evangelium stehen lassen.

Unbegreiflich und völlig fremd ist mir die Haltung, die hinter dem Antrag steht; sie erscheint mir historizierend, punktuell, völlig innerweltlich, ungeistlich und unbiblisch. Hier kommt man mit der rein historischen Dimension nicht aus. Gewiß ist Christi Tod ein geschichtliches Faktum, aber es ist zugleich viel mehr. Alle geschichtlichen Fakten, die gewürdigt wurden, in Gottes Heilsplan einzugehen, sind vom göttlichen Atem durchweht und einer rein innerweltlichen Betrachtung entnommen. Israels Schuld am Tode Jesu ist wie des Pilatus und des römischen Imperiums Schuld eingegliedert und eingebaut in Gottes Heilsplan und damit Gott anheimgegeben, unserer Beurteilung und unserm Gericht aber entnommen. Ich bin nicht davon überzeugt, daß durch die Schuld Israels am Tode Jesu unter den Christen ein Antijudaismus erwachsen ist oder erwachsen muß, Christen müssen mit ihrem Herrn sprechen: „Vater, vergib ihnen, sie wissen nicht, was sie tun!“ Die Liebe Christi überwindet den Haß. Von Israels Schuld gilt, was das „Exultet“ der Osternacht von Adams Schuld und darüber hinaus über das Geheimnis der Schuld in Gottes Heilsplan aussagt: „O unfaßliche Huld Deiner Liebe, den Knecht zu erlösen, hast den Sohn Du dahingegeben. O gewiß mußte die Sünde Adams geschehen, damit sie durch Christi Tod getilgt werde. O selige Schuld, die eines solchen Erlösers gewürdigt ward.“

Der Versuch, Israels Schuld am Tod Jesu herabzumindern oder zu tilgen — wenn es nicht anders geht — durch Kürzung des Evangeliums —, müßte weittragende Folgen haben. Im Bild Israels sehen wir uns doch wie in einem Spiegel, sehen und erkennen wir also auch unsere eigene Schuld. Das lehren uns ja auch die Passionen, die nach dem „Kreuzige, kreuzige ihn!“ nicht einen Haßgesang auf Israel einfügen, sondern: „Ich, ich, ich sollte büßen!“ Großartiger liturgischer Ausdruck dafür, daß Israels Schuld unsere Schuld ist, sind die Improperien — Anwürfe — am Karfreitag, die Christus in den Mund gelegt sind: „Mein Volk, was habe ich dir getan, womit habe ich dich beleidigt, antworte mir!“, und wo Zug um Zug dem gnädigen Handeln

Gottes mit Israel das Handeln Israels an Christus gegenübergestellt wird: „Hab ich dich doch aus Ägypten geführt, und du hast das Kreuz bereitet deinem Erlöser. Hab ich dich doch gepflanzt als meinen süßen Weinstock, und du bist mir gar bitter geworden; denn mit Essig hast du mich getränkt, und mit der Lanze hast du durchgraben die Seite deinem Heiland!“ Und immer wieder das Gebet der Gemeinde dazwischen: „Heiliger, barmherziger Heiland, erbarm Dich uns e r!“ Wer versucht, irgendwo — bei Israel, bei uns — die Schuld zu verringern oder zu relativieren, der rüttelt am Erlösungswerk, an Christi Opfer, an Gottes Liebe.

Auf einer andern Ebene liegt, was dem „Guten Hirten“ angekreidet wird. Gewiß: der Wortlaut: „Aber das Volk hatte kein Erbarmen; alle schrien: Kreuzige ihn, kreuzige ihn!“ findet sich so in keinem Evangelium; aber er entspricht der dort gegebenen Darstellung. Der Wortlaut: „Das Volk hatte kein Erbarmen“ ist nicht gewählt, um die Darstellung von Israels Schuld zu verschärfen, sondern um das Kind auf der Ebene anzusprechen, auf der es auf dieses erregende Geschehen reagieren kann. Es kennt den Heiland, der Menschengestalt annahm, der segnete, heilte, sättigte, vom Tod erwachte, den Menschen mit Liebe begegnete, es kennt den Schmerzensmann und reagiert mit Liebe und Mitleid. Dieses liebende Mitleid zu erwecken oder zu fördern, erachte ich als ein legitimes Anliegen der christlichen Unterweisung. Ich weiß nichts davon, daß es geboten wäre, das Evangelium durch quellenkritische Untersuchung und exegetische Überarbeitung keimfrei zu machen und dann — kühl bis ans Herz hinan — den Kindern vorzutragen. Noch fragwürdiger fände ich, wollte man den Kindern sagen, die Pilatuzzene und das Händewaschen in Unschuld seien sehr späte Einfügungen, dazu bestimmt, die Römer von der Schuld an Christi Tod zu entlasten, und darum für uns unverbindlich, sie seien zu streichen. Erstens wird eine solche Entlastung Roms gar nicht erreicht, zum andern bleibt es vermutlich eine Frage, ob dieser Quellenbefund stimmt, drittens wäre das im Hinblick auf die Kinder ein unverantwortliches Unterfangen, denn man mutete ihnen damit etwas zu, das zu bewältigen sie noch nicht in der Lage sind.

Die Bücher sollen überprüft werden, vielleicht kann man etwas ändern und gesicherten Ergebnissen der Forschung Rechnung tragen. Ich bin mit jeder Prozedur einverstanden; die Bücher sind ja längst nicht mehr „meine“ Bücher, sondern Bücher der Kirche geworden. Nur für eine Kürzung des Evangeliums — Streichung der Pilatuzzene — die Verantwortung zu übernehmen, bin ich nicht bereit.

Synodaler Gorenflos: Ich möchte dem Konsynoden Erb ganz herzlich für seine Worte danken. Man hat einmal wieder gespürt, was so ein Vollblutpädagoge unter der Ganzheit des Unterrichtens versteht. Er hat zugleich aufgezeigt, daß unsere Aufgabe nicht beim Streichen von Stellen liegt, sondern beim Interpretieren. Ich meine, daß manchmal die „haarsträubenden“ Stellen für den Pädagogen geradezu die fruchtbaren Ansätze fürs Unterrichten sind.

Dennoch glaube ich, müssen wir es dem Antragsteller danken, daß er uns mit dem etwas extremen Antrag in unserer Debatte im Hauptausschuß eine ganze Reihe ungeheurer Anstöße gegeben hat, die natürlich oft weit über seine Intention hinausgegangen sind. Wir sind jederzeit aufgeschlossen, in der Synode solche Anträge zu akzeptieren. Ich glaube, es gibt kaum ein Gebiet, wo wir so viele Anregungen von allen Seiten brauchen wie auf dem Gebiet der Religionspädagogik.

Wir müssen jetzt aber abschließen, weil wir eine Sachdebatte nicht in extenso führen können; könnten wir es nicht so machen, daß wir die drei Absätze dieses Antrages, dieser Abschlußformulierung des Hauptausschusses, als Antrag verstehen und darüber abstimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Meine Frage, wenn ich gleich fortfahren darf, wäre die: Soll getrennt über diese drei Absätze oder gemeinsam abgestimmt werden? Ich werde sie zunächst noch einmal vorlesen.

Synodaler Gorenflos: Ich meine so: die letzten Sätze sind ja weithin inhaltlich bestimmt. Ich glaube, es handelt sich nur um den ersten, zweiten und dritten Satz. Wenn Sie die vielleicht noch einmal vorlesen würden!

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ja!

„Das Anliegen des Antrages Katz, den revisierten Bibeltext in die Unterrichtsbücher „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“ einzuarbeiten, wird bejaht.“ — Satz 1.

„Jedoch soll die Botschaft der Heiligen Schrift nicht verkürzt werden. Dennoch müssen wir offen sein für notwendige Änderungen des verbindenden und erläuternden Textes.“ — Das wäre 2.

Und jetzt käme der dritte Satz:

„Der Antrag wird darum dem Evangelischen Oberkirchenrat als Arbeitsmaterial zugewiesen für eine Kommission, die sich mit dieser Aufgabe zu befassen hat.“

Synodaler Gorenflos: Hier zu Ende!

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ja! Das ist der letzte dieser drei Sätze. — Können die gemeinsam abgestimmt werden oder getrennt? (Zustimmung!)

Gemeinsam! — Also ich brauche sie jetzt nicht mehr vorzulesen. — Ja, bitte, Herr Erb!

Synodaler D. Erb: Wenn ich noch eine Bitte äußern darf, dann bitte ich, daß man von einer Kommission absieht, aber mir einen theologischen Berater gibt. Eine Kommission erschwert die Sache. Aber für einen theologischen Berater bin ich dankbar.

Präsident Dr. Angelberger: Aber wenn man statt Kommission sagen würde ein Arbeitsgremium oder so ähnlich, wobei wir es dem Oberkirchenrat überlassen, die Wahl zu treffen. Wären Sie einverstanden? (Zuruf Synodaler Erb: Jawohl!)

Also gemeinsame Abstimmung über die drei vorhin nochmals verlesenen Punkte. Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? — Wer enthält sich? — Niemand. Wäre einstimmig angenommen, wobei wir für Kommission „Arbeitsgremium“ eingesetzt haben.

Ich lasse jetzt eine Pause eintreten von ungefähr 10 Minuten. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden gebeten, sich im Vestibül um ihren Vorsitzenden zu scharen.

— Nach kurzer Pause Glocke des Präsidenten —

Ehe ich Herrn Leinert um seinen Bericht bitte, ertheile ich das Wort Herrn Erb. — Bitte!

Synodaler Erb: Es ist vorhin zu meinem Bedauern so herausgekommen, als hätte ich den Herrn Landesbischof eines Besseren belehren wollen. So ein Fall könnte ja irgendwie schon einmal eintreten, aber ich würde dann zu diesem Anlaß nicht gerade das Plenum der Landessynode auswählen. (Heiterkeit!)

Die Ausgabe des „Schild des Glaubens“ für die Evangelische Kirche in Baden trägt freilich im Titelblatt den Eindruck: „Ausgabe für Baden“ und auf der Rückseite des Titels das Impressum, das Sie zu Hause nachschlagen können und das etwa lautet: „Eingeführt an den Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche in Baden durch Beschuß der Landessynode im November 1949. gez. D. Bender.“ Insofern kann man von einer Ausgabe für Baden sprechen, und insofern korrigiere ich meine Aussage, daß es keine besondere Ausgabe für Baden gebe.

Kenntnis darüber, worin und wieweit sich die verschiedenen Ausgaben voneinander unterscheiden, darf man nicht allgemein und auch nicht vom Herrn Landesbischof erwarten. Tatsächlich gibt es keine Unterschiede zwischen unserer Ausgabe und der allgemeinen, die auch in Hamburg eingeführt und vor allem in Mitteldeutschland weit verbreitet ist. Nur die Ausgabe für die Pfalz unterscheidet sich dadurch von der unsrigen, als in der Darbietung der Zehn Gebote die reformierte Zählung berücksichtigt wurde, die im Katechismus der pfälzischen Kirche zugrunde gelegt ist. Soviel zur richtigen Beleuchtung dieses Sachverhalts. (Allgemeiner Beifall!)

III, 2

Präsident Dr. Angelberger: Zu dem Entwurf einer Ordnung für die Konfirmation wird jetzt für den Hauptausschuß Herr Dekan Leinert berichten.

Berichterstatter Synodaler Leinert: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale!

Der Hauptausschuß ist gestern in eine erste Beratung des Entwurfs der neuen Konfirmationsordnung eingetreten, wie er vom Evangelischen Oberkirchenrat der Synode mit verschiedenem anderem Arbeitsmaterial vorgelegt wurde. (Darf ich Sie bitten, den Entwurf zur Hand zu nehmen, weil immer wieder auf ihn Bezug genommen werden muß. Ich bitte Sie, die Seite 3 aufzuschlagen. Dort stehen die Agendarischen Formulare für den Einsegnungsgottesdienst. Es sind 3 Formulare: unter A eine überarbeitete Form der Agende II von 1930, unter B eine neu erarbeitete Form, die doppelgestaltig ist, sichtbar in der rechten Spalte oben: einmal mit Frage, B 1 genannt, einmal ohne Frage mit Mahnung, B 2 genannt.)

Zu Beginn der Sitzung lagen dem Ausschuß zwei Anträge vor:

1. ein Antrag des Pfarramts Köndringen,
2. ein Antrag der Bezirkssynode Schopfheim.

Der Antrag des Pfarramts Köndringen, übersandt von Pfarrer Berger, trägt 32 Unterschriften.

Die Antragsteller weisen darauf hin, daß die Bezirkssynode Emmendingen am 4. Oktober 1965 in der Konfirmationsdebatte mit 36 Stimmen (= 60%) sich dafür ausgesprochen habe, daß nur die Ordnung A (also die Ordnung von 1930 in leichter Überarbeitung) mit Zusatz „Fürbitte und Sendung“ (— siehe rechte Spalte — unter Auslassung der Abschnitte „Bekenntnis, Frage oder Mahnung“) in unserer Landeskirche gelten soll.

Die Unterzeichner können die Form A als einzige Möglichkeit nicht gutheißen. Sie sind der Meinung, daß ihre starke Minderheit berücksichtigt werden solle.

Unter Nennung mehrerer Gründe bitten sie die Landessynode, „die Form B (B 1 als Frage / B 2 als Mahnung) mindestens gleichberechtigt einzuführen“.

Der Antrag der Bezirkssynode Schopfheim lautet:

„Die Formulare A, B 1 und B 2 des Entwurfs zur Konfirmationsordnung sollen zurückgezogen, dafür die (beigefügten, in Ihren Händen befindlichen) württembergischen Formulare zur Annahme empfohlen werden.“

Da der Hauptausschuß der Entscheidung der Synode in der Frage der Konfirmation nicht vorzugreifen gedenkt, hat er einstimmig beschlossen, die beiden Anträge dem Material beizugeben, das ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt wurde. Zu gegebener Zeit werden beide Anträge in die Gesamtbehandlung des Themas einbezogen werden.

Nach der Behandlung der Anträge setzte die Beratung über die vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegte neue Ordnung der Konfirmation bei den „Agendarischen Formularen für den Einsegnungsgottesdienst“ (Entwurf Seite 3 einer „Ordnung der Konfirmation“) ein.

Zunächst wurden in lebhafter Folge eine ganze Reihe verschiedener Gesichtspunkte vorgetragen, von denen wenigstens einige stichwortartig genannt seien:

Die von Baden-Baden u. a. gewünschte „Ausgliederung“ verschiedener Elemente der Konfirmation (z. B. des heiligen Abendmahls, der Einsegnung, der Verpflichtung und Sendung, immer wieder „Entflechtung“ genannt); die von Müllheim angeregte Ergänzung der Form B 2 durch eine etwa mit 18 Jahren stattfindende „Laienordination“; die von Schopfheim erbetene Prüfung des Einsegnungsformulars der Württembergischen Landeskirche.

Sehr bald zeigte sich, daß bei der verwirrenden Fülle von Gedanken, Vorschlägen und Meinungen vor aller Einzelerörterung ein Grundsatzgespräch geführt werden müsse.

Die leitende Frage dieses grundlegenden Gesprächs lautete: „Was hat in dem Einsegnungs-

gottesdienst unserer Konfirmanden von der Sache her zu geschehen?" Lassen Sie mich versuchen, die vielen Beiträge dieses Gesprächs der Übersichtlichkeit halber und in vereinfachender Weise unter den Überschriften „These“ und „Frage“ zusammenzufassen.

Durch seine klar umrissene These gab ein Mitglied unseres Ausschusses dem ganzen Gespräch die innere Ausrichtung. Diese These läßt sich so formulieren:

„Das Entscheidende am Konfirmationsgottesdienst ist ein Bekenntnisakt, in welchem das Taufbekenntnis von den Konfirmanden ausdrücklich als ihr Bekenntnis — ohne Gemeinde — gesprochen wird. Ist dies nicht der Fall, dann ist die Konfirmation ausgestrichen.“

Im Laufe des Gesprächs ergab sich folgende Konkretisierung dieser These:

1. In den im Entwurf vorliegenden Formularen A, B 1 und B 2 wird der in obengenannter These geforderte Bekenntnisakt insofern verdunkelt, als überall das Taufbekenntnis von Gemeinde und Konfirmanden gesprochen wird.

(Lediglich bei A ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die Konfirmanden allein sprechen. Allerdings ist in der Klammer auch angedeutet, daß sie das Glaubensbekenntnis gemeinsam mit der Gemeinde sprechen können.)

2. Um die Richtung anzudeuten, in der das gemeinte Bekennen der Konfirmanden liegen sollte, sei auf das Formular verwiesen, das Max Thurian, der Subprior von Taizé, in seinem Buch „Die Konfirmation“ (1. Auflage 1961, Seite 73) darbietet:

Pfarrer: Glaubt Ihr an Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde?

Konfirmanden: Wir glauben.

Pfarrer: Glaubt Ihr an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn, der geboren ist, gelitten hat, gestorben und auferstanden ist für Euch?

Konfirmanden: Wir glauben.

Pfarrer: Glaubt Ihr an den Heiligen Geist, die heilige allgemeine Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, die Vergebung der Sünden, die Auferstehung des Leibes und das ewige Leben?

Konfirmanden: Wir glauben.

3. Würde — so war die Meinung des Vertreters dieser These — in dieser Weise das Glaubensbekenntnis im Konfirmationsgottesdienst dargeboten, so könnte jede weitere Frage und jede Mahnung entfallen. Denn es würde diesem Bekennen sachlich nichts hinzuzufügen sein.

Dieser klar umrissenen These stand in unserem Gespräch eine Frage gegenüber. Wohl alle Glieder des Ausschusses standen unter dem Eindruck: Ja, das ist wahrhaft Konfirmation. Aber dann gaben

drei oder vier Stimmen der Frage Ausdruck: Wo finden wir das in unseren Gemeinden heute?

Es wurden nun alle die Hinweise gegeben, die in dem Gespräch um die Konfirmation die Herzen bewegen. Die „Konfirmationsnot“ wurde dargelegt, wie sie in dem Antrag von Köndringen, wie sie immer wieder in den Pfarrkonventen und auf Bezirkssynoden zu Wort kam: daß es nicht möglich sei, von einem geschlossenen Jahrgang junger Menschen ein Versprechen zu fordern,

daß die Sitte die jungen Menschen unter einen Zwang setze und wir daran nichts ändern können,

daß dem ersten unverbindlichen Versprechen bei der Konfirmation andere unverbindliche im Leben folgen werden,

daß eine tiefe Unwahrhaftigkeit sich um die Konfirmation gelagert hat, an der unzählige Amtsbrüder bitter leiden,

daß eine Art sozialer Umklammerung der Konfirmanden vorliege: was kann von ihnen erwartet werden, wenn sie aus völlig unkirchlichen und entfremdeten Häusern kommen?

Zwei Gegenfragen wurden von der Sicht der These her zu bedenken gegeben:

1. Könnte die oft angesprochene Ehrlichkeit und Redlichkeit nicht übersteigt sein? Könnte die Konfirmationsnot der Pfarrer auch darin liegen, daß ihr Glaube hier angefochten wird?
2. Ist in der Scheu, von den Konfirmanden ein Bekennen zu fordern, nicht die Vorstellung des „Glaubens“ überspannt? Es handle sich bei dem Bekennen des Taufbekenntnisses nicht um einen persönlichen Akt letzter Entscheidung, sondern um ein schlichtes allererstes Vertrauen, etwa in dem Sinne: Glaubst Du, daß Du einen Vater im Himmel hast? Glaubst Du, daß Jesus Christus Dein Heiland ist? Glaubst Du, daß der Heilige Geist Dich nicht lassen wird?

Ein Mitglied des Ausschusses sprach aus, daß das Bedrängende der Frage, die viele Amtsbrüder umtreibt, nicht so andringend zur Sprache gekommen sei, wie dies der Wirklichkeit in vielen Gemeinden entspreche. Es wurde auch gefragt, ob in dieser schweren Lage nicht mehr gegeben werden müsse als ein erneuertes agendarisches Formular; ob nicht durch die vorhin angesprochene „Entflechtung“, oder auch durch eine früher (oder später) anzusetzende Konfirmation wenigstens eine kleine Hilfe möglich sei. Daß die Konfirmation erst 1770 in Baden eingeführt wurde und kein Sakrament sei wie die Taufe und das heilige Abendmahl, könne vielleicht erleichtern, neue Wege der Gestaltung zu suchen über die Erneuerung eines Formulars hinaus.

So gut es mir möglich war, habe ich versucht, unser sehr bewegtes und dichtes Gespräch darzustellen. Ich bitte die Mitglieder des Hauptausschusses in der Aussprache um Ergänzung, wenn etwas Wesentliches vergessen, oder um Korrektur, wenn eine Meinung verzeichnet wurde. Der Ertrag dieser ersten grundsätzlichen Besinnung scheint mir zu sein, daß das Problem scharf gestellt ist: Die in der These angesprochene Wirklichkeit wäre mit überwindender Kraft hineinzustellen in die harte Situation in un-

seren Gemeinden. Wie aber soll das geschehen angesichts der inneren sachlichen Spannung, in der These und Frage sich befinden, einer Spannung, die schärfster ist, als in unserem Gespräch zu Tage trat. Ein mühsamer Weg tut sich auf, wenn wir versuchen, in brüderlichem Miteinander die uns aufgetragene Botschaft und die zeitgebundene Situation hinsichtlich der Frage der Konfirmation in sachgemäße Beziehung zu setzen. Wie sollten wir diesen Weg gehen, wie sollten wir weiterdenken und zu Entschlüssen kommen hinsichtlich der „Ordnung der Konfirmation“ anders, als in der Erkenntnis unserer Ohnmacht, aber zugleich mit dem betenden Bekenntnis für uns, unsere Konfirmanden, ihre Eltern und Paten und unsere ganze Kirche:

„Ich glaube auch an den Heiligen Geist,
der ein Herr ist, und der lebendig macht.“

(Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Rave: Ich möchte auch persönlich sehr herzlich für dieses vorzügliche Referat unserer auf einem hohen Niveau geführten Aussprache danken und dann eine kleine Korrektur anbringen, damit ich nicht von meinen Bezirkssynoden der falschen Darstellung des Verhandlungsergebnisses beschuldigt werde. Es hieß wörtlich — ich habe es vor mir — im Bericht bei Beginn der Debatte: „die von Baden-Baden und anderen gewünschte Ausgliederung verschiedener Elemente der Konfirmation“ ... usw. Das würde voraussetzen, daß Baden-Baden hier einen Besluß gefaßt hat. Das ist nicht der Fall. Baden-Baden hat die Diskussion der Entflechtung gewünscht, die in dem uns gegebenen Entwurf nicht mehr vorgesehen war.

Berichterstatter Synodaler **Leinert:** Könnte man das Wort Diskussion einfügen?

Synodaler Rave: Bitte! — Wenn es heißt: „Diskussion der gewünschten Ausgliederung“, dann stimmts.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ja! Gut! — Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir diesen Punkt der Tagesordnung verlassen; denn der Hauptausschuß wird ja erhebliche Arbeit haben und dies auf einer Zwischentagung sowie auf der Herbstsynode abschließend mit dem Rechtsausschuß berichten.

Synodaler Hürster: Ich habe nur die Frage, ob die Mitglieder der anderen Ausschüsse nicht diesen vorzüglichen Bericht bekommen. Er liegt hier vervielfältigt vor. Ob das möglich ist.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ich möchte aber auf eines hinweisen, das ist ja noch keine endgültige Stellungnahme.

Synodaler Hürster: Nein! aber eine Hilfe in der Diskussion in unserem Kirchenbezirk über die Beziehungen.

Synodaler Schoener: Die technische Möglichkeit scheint mir da zu sein; denn die Matrizen sind noch vorhanden. Wir haben Abzüge allerdings zunächst nur für den Hauptausschuß machen lassen, damit er für seine Zwischentagung eine Arbeitsbasis hat.

Präsident Dr. Angelberger: Es wird nachgeholt.

Synodaler Hürster: Danke schön!

IV, 1

Präsident Dr. Angelberger: Es kämen jetzt die Berichte des Finanzausschusses, und zwar berichtet zunächst Herr Schneider über die allgemeine Entwicklung und derzeit mögliche Beschlüsse. Darf ich bitten?

Berichterstatter Synodaler Schneider: Sie haben aus der Tagesordnung ersehen, daß zunächst ein grundsätzliches Referat technischer Art über die allgemeine Entwicklung und — unterstrichen möchte ich sagen — die derzeit möglichen Beschlüsse gehalten werden soll. Daß dann, ausgeklammert aus diesen allgemeinen Bemerkungen, über die Lage auf dem Bausektor ebenfalls im Zusammenhang mit den Folgen, die sich aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil ergeben, berichtet wird und im übrigen dann vorliegende Einzelanträge noch zur Erledigung kommen sollen.

Die Haushaltberatung der Herbstsynode 1965 für die beiden Haushaltjahre 1966 und 1967 stand wegen der Verschiebung des Verkündungstermins für das Bundesverfassungsgerichtsurteil im Schatten eben dieser wenige Wochen darauf zu erwartenden Entscheidung. Es gab Synodale, die davon sprachen, daß man auch in dieser Situation mit Wagemut einfach weiterschreiten und vor allen Dingen die im Raum stehende Frage, in welcher Form eine Ermäßigung der Steuern erfolgen könnte, zur Klärung bringen soll. Um das seit einigen Jahren forcierte Ansteigen des Steueraufkommens etwas abzudämmen, könne man rückwirkend oder durch künftige Ermäßigung des Steuerfußes die bisherigen Steuerleistungen der Einzelnen etwas erträglicher gestalten. Die Kirche soll ein Beispiel geben auf diesem Sektor. Auf der anderen Seite standen bedächtige Synodale, deren Meinung aus der realen Sicht heraus kam, daß jenes aus einem so langwierigen Verfahren zu erwartende Urteil in sich beide Möglichkeiten schließe, die der optimalen Zurückweisung oder umgekehrt dann die der unter Umständen sehr tief einschneidenden negativen Entscheidung. Man hatte aus diesem Grunde ja, aus nüchterner Einschätzung auch dieser negativen Möglichkeit, schon seit dem Jahre 1963 Rücklagen gebildet, um etwa schwerwiegende finanzielle Einbußen einer negativen Urteilsentscheidung auffangen zu können und erträglich zu machen. Man hatte außerdem, auch noch als Sicherung, auf der letzten Haushaltberatung Sperrvermerke eingebaut in einem Betrag bis zu 8 Millionen DM, um notfalls zu der Rücklage 1963/64 unter Umständen noch etwas mehr in Rückhand zu haben, um Mehrleistungen, wenn sie durch das Urteil gefordert würden, dann auch bringen zu können.

Ich sage, diese Unsicherheit lag wie ein Schatten über den Verhandlungen. Es ist dann nach schwierigen grundsätzlichen Verhandlungen, aber mit gutem Niveau und gutem Willen zustandegekommenen Entscheidungen ein Antrag angenommen worden, der wie folgt lautet: — ich muß denselben, um das Nachfolgende dann auf diesem Grund darstellen zu können, vorlesen:

„Die Landessynode wolle beschließen:
Die Anregungen und Anträge verschiedener

Kreise und Personen aus dem Bereich der Badischen Landeskirche auf Maßnahmen zur Steuerermäßigung und deren Auswirkungen auf die finanziellen Grundlagen zu dem der Kirche aufgetragenen Dienst sind beachtenswert und sollten sobald als möglich eingehend geprüft werden. Diese Prüfungen und Untersuchungen können aber erst auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sinnvoll und real durchgeführt werden. Die Synode erwartet spätestens zum Frühjahr 1966 einen entsprechenden Bericht und ist mit einer etwa erforderlichen Zwischentagung des Finanzausschusses zur Vorbereitung dieses Problems einverstanden."

Es wurden im Bericht dann noch vier Punkte, die aus den Gesprächen in der Herbstsynode 1965 als Schwerpunkte sichtbar geworden waren, aufgeführt. Der Finanzausschuß hat zugleich auch gefordert, daß nach der Entscheidung des 14. Dezember 1965, wenn die Rechtssituation geklärt ist, die im Raum stehenden Probleme

1. des echten Finanzbedarfs der Kirche für ihren Dienst,
2. der Verantwortung und Bereitschaft zur Begrenzung übersteigerter Aufwendungen,
3. die Möglichkeit der Gewährung von Steuerermäßigungen und
4. die gerechte Beteiligung aller Glieder der Kirchen am Steueraufkommen

grundlegend untersucht werden und der Frühjahrsynode 1966 hierüber berichtet wird. (Das ist zu lesen auf Seite 69.)

Diese grundlegenden Erklärungen auf der Herbstsynode 1965 werden uns wohl auch noch in der weiteren Abwicklung der Liquidation, der Folgen dieses neuen Urteils beschäftigen und immer wieder Hinweise geben, nach welcher Richtung wir dann Neuvorschläge für die Ordnung unseres Finanzwesens bringen können.

Die hier geforderten Berichte sind nun an sich schon vorbereitet gewesen durch eine Sondersitzung des Finanzausschusses am 12. Februar 1966. Dort konnte gesagt werden, daß die Finanzverwaltung des Oberkirchenrats in zügiger Weise alsbald nach dem Urteil Vorkehrungen getroffen hat, von den Gemeinden her Unterlagen zu bekommen, wie dort — wo ja der Ausfall der Kirchenbausteuern vor allen Dingen die schwerste Belastung bringen muß —, die konkreten Folgebelastungen, die sie nun zu tragen haben, aufgebracht werden können. In einem Sonderformular des Baureferats sollten die exakten Ausfälle erfaßt und für eine Zusammenfassung für das ganze Land zur Verfügung gestellt werden. Ebenso ist noch von der Abteilung Steuer ein Erlaß hinausgegangen, wonach die Gemeinden darüber hinaus, neben Finanzierung der Bauvorhaben usw., auch für ihren Haushalt nochmals eine Neuauflistung machen sollten, auf der nun die bisher eingesetzten Beträge der Kirchenbausteuern wegzulassen wären. Das haben wir dort erfahren.

Wir haben in der Aussprache im Finanzausschuß auch miteinander darüber geredet, ob und in welcher

Weise dann geholfen werden kann. Das war aber damals einfach ein Versuch, ein Testgespräch, denn die geforderten Grundlagen des Oberkirchenrates waren noch nicht da. Wenn wir heute nun auf diesen Wunsch zurückkommen, daß in der Frühjahrsynode bereits über den Fortgang und die Entwicklung dieser Angelegenheit berichtet werden könnte, dann muß gesagt werden: es kann auch jetzt noch kein exaktes, abschließendes Bild gegeben werden, sondern nur ein Zwischenbescheid. Dieser ist aber doch erforderlich, weil es sich ergeben hat, daß die ersten Schritte getan werden können zu einer Lockerung all der Spannung, die mit dem Begriff „Sperrung eines Teils der Haushaltmittel“ und mit der Frage der Höhe der Rückforderungen zusammenhängen. Die Abklärung ist so weit gediehen, daß für diesen Bereich des Fragenkomplexes nun klare Beschlüsse vorgelegt werden können.

Ich darf noch, bevor wir zu dieser Beschußübersicht kommen, darauf hinweisen, daß in dem Referat von Oberkirchenrat Dr. Löhr auf unserer Sitzung am Montag, in Abschnitt E II Andeutungen gegeben sind, wo Erleichterungen eintreten. Wenn da nach der Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen gefragt wird, wird hier erstmalig, wollen wir sagen offiziell, von 17 Millionen DM gesprochen als Rückzahlungsbetrag, der zu erwarten ist. Ferner wird davon gesprochen, daß für die Jahre 1964 und 1965 je 8,5 Millionen DM Kirchenbausteuern ausfallen, die nach der bisherigen gesetzlichen Ordnung erwartet worden sind, aber nicht mehr eingetrieben werden können, weil die Veranlagung und die Ausgabe der Steuerzettel nicht erfolgt ist. Es wird in diesem Bericht auch davon gesprochen, daß die Kirche wegen eines Ausgleichs für die Einnahmeausfälle an das Land herangetreten ist. Es spielt diese Frage — die noch nicht abgeklärt ist —, ob und wie das Land hier eine Hilfe bieten kann und will, aber eine wichtige Rolle bei den weiteren Überlegungen, die wir für den Herbst anzustellen haben werden. Dann sind für das Gesamthaushaltsbild alle Geldquellen, die noch verfügbar sind, zusammenzufügen, um wieder eine tragfähige Finanzbasis zu finden.

Schließlich ist in dem Bericht bekanntgegeben, was auch in der Sitzung des Finanzausschusses diskutiert und gebilligt wurde, daß, was nun die Landeskirche an Geldern gibt, damit die Gemeinden ihre Rückzahlungspflicht erfüllen können, zunächst vorschussweise, als unverzinsliches Darlehen, gegeben wird. Über die Form dieser Finanzhilfe eine Entscheidung zu treffen, soll einer späteren Synodaltagung vorbehalten werden. Das sind einige grundlegende Gesichtspunkte.

Es ist dankenswert, daß wir für unsere Tagung so rasch einen Bescheid bekamen über den Jahresabschluß 1965. Ich persönlich habe das Empfinden und möchte das auch dankend feststellen, daß in all diesen erforderlichen Vorbereitungen, um diese Nachfolge-Entscheidungen des BVG-Urteils vom 14. 12. 1965 treffen zu können, die Verwaltung rasch, zügig und in der Rückfragestellung an die Gemeinden auch gründlich gehandelt hat. (Beifall!)

Nun, der Überschuß des Haushaltsjahres 1965, das wurde auf der Herbstsynode so bestimmt, sollte

ebenfalls den Rücklagen zugeführt werden, die schon 1963 und 1964 erfolgt waren. Es ist nun festgestellt, daß dieser Überschuß 1965 6 613 000 DM ausmacht und es ist, wie ich eben sagte, bestimmt, daß dieser Überschuß als Verstärkung der Rücklage für die Abwicklung der Liquidation der Kirchenbausteuerprobleme behandelt werden soll. Es lautet deshalb der erste Antrag wie folgt:

Der Überschuß des Haushaltsjahres 1965 mit 6 613 000 DM soll der Rücklage für die Abwicklung der Liquidation der Kirchenbausteuerprobleme zugeführt werden.

Damit wären verfügbar:

aus Rücklage 1963	5 596 000 DM,
aus Rücklage 1964	3 748 000 DM,
aus Rücklage 1965	6 613 000 DM,
zusammen 15 957 000 DM.	

Die Schätzung, daß bis zu 17 000 000 DM höchstens als Rückforderungen der früheren Steuerzahler zu erwarten sind, ist nun im Verhältnis so, daß man angesichts dieser angesammelten Rücklagen sagen kann: Es ist wahrscheinlich oder fast mit einer gewissen Sicherheit anzunehmen, daß Rückforderungen bis zu 17 000 000 DM mit dieser Rücklage von rund 16 000 000 DM gedeckt werden können, ohne daß noch besondere Operationen finanzieller Art notwendig sind.

Aus diesem Grunde halten wir es für notwendig, einen

zweiten Antrag über dieses Problem Rücklagen und deren Verwendung zu stellen, der wie folgt lautet:

Zu landeskirchlicher Finanzhilfe an Kirchengemeinden stehen folgende Rücklagen zur Verfügung:

1963	5 596 000 DM,
1964	3 748 000 DM,
1965	6 613 000 DM,
insgesamt 15 957 000 DM.	

Dieser Betrag soll nach Prüfung des Bedarfs vorerst als zinslose Darlehen an Kirchengemeinden gegeben und der Herbstsynode 1966 über die Abwicklung erneut berichtet werden.

Nun ist allerdings noch ein anderer Fragenkreis zu überlegen, nämlich ob wir an der zweiten Sicherung außer den Rücklagen, also an dem Sperrvermerk im jetzt laufenden Haushalt 1966 und eventuell 1967 in Höhe von 8 Millionen DM noch festhalten müssen oder ob wir diesen Sperrvermerk aufheben können. Dann könnten, wie im Haushalt beabsichtigt, diese Beträge, die den Bedürfnissen entsprechend angesetzt worden sind, freigegeben werden, damit zügig, nachdem 4 Monate des Jahres nahezu abgelaufen sind, diese Haushaltsstellen voll befriedigt und damit auch die rasche Verwendung der in diesen festgelegten Gelder sichergestellt wäre.

Wir sind im Finanzausschuß der Meinung, daß man das tun sollte und das tragbar ist und verantwortet werden kann. Wir schlagen daher noch folgenden Beschuß vor:

Die von der Herbstsynode 1965 beschlossenen Sperrvermerke im Haushalt 1966/67, nämlich in den Haushaltsstellen

11	Bauhilfe	1 300 000 DM,
19	Umschuldung	2 000 000 DM,
39, 4	Unterhaltung landeskirchl. Bauten	100 000 DM,
39, 5	Landeskirchl. Neubauten	500 000 DM,
51, 33	Zuschuß Innere Mission	500 000 DM,
63, 2	Ökumene	100 000 DM,
92	Bauprogramme	3 500 000 DM,

macht zusammen 8 000 000 DM werden aufgehoben.

Das ist der dritte Antrag, den wir stellen.

Mit diesem dritten Antrag ist ein bei Haushaltsstelle 19, Umschuldung, bisher gesperrter Betrag von 2 Millionen DM wieder freigegeben worden. Man ist aber der Meinung — das wurde uns von dem Herrn Finanzreferenten gut begründet vorgetragen —, daß wir bei dieser Position 1 Million DM anders disponieren sollten, und zwar auf Haushaltsstelle 11, Bauhilfen, weil nur damit die begonnenen, im Laufe befindlichen Bauten durchgeführt werden könnten. Deshalb stellen wir noch einen weiteren vierten Antrag:

Der Finanzausschuß empfiehlt, zu beschließen: Von Haushaltsstelle 19, Umschuldung, wird 1 000 000 DM auf die Haushaltsstelle 11, Bauhilfe, übertragen.

Es kann also doch hier gesagt werden, daß die Unübersehbarkeit der Folgen aus dem BVG-Urteil sich etwas zu lichten beginnt dadurch, daß wir nun den Rückzahlungsbetrag von 17 Millionen DM sichergestellt haben, und daß wir für den laufenden Haushalt 1966/67 die Befreiung von der Zwangsjacke — so wollen wir sagen — der Sperrvermerke Ihnen heute vorschlagen dürfen.

Im Blick auf die weitere Entwicklung darf wohl gesagt werden, daß das nun erste, aber entscheidende Schritte sind, und daß es gilt, weiterhin die Entwicklung der Situation genau zu beobachten. Wir werden durch eine Sondersitzung unseres Finanzausschusses eine gründliche Vorbereitung für die Herbstsynode durchzuführen haben, die dann wieder zur Lenkung oder auch zur Lösung anstehender Finanzfragen führen kann.

Wir hatten im Finanzausschuß dann noch eine ganz allgemeine, erfreuliche Aussprache über eine Fülle von Fragen und Anregungen, wie man den Folgeerscheinungen begegnen könnte. Wir haben aber alsbald erkennen müssen, daß es ein vielschichtiges Problem ist, das auf uns zukommt. Es wurde ja auch vom Finanzreferenten darauf hingewiesen, daß etwa die Bauvorhaben überprüft werden sollten, daß man in der Frage der Ausstattung, sei sie technisch oder künstlerisch, in unseren Kirchen und in unseren kirchlichen Gebäuden etwas mehr Maß halten sollte. (Beifall!) Es wurde dann aus dem Kreis unserer Mitglieder auch gefragt, ob die personale Erweiterung, die wir ja in den letzten Jahren aus guten Gründen durchgeführt haben, nicht jetzt auch einer Zone einer gewissen Zurückhaltung weichen solle. Oder angefangen von der Personalfrage bis

hin zu den Auslandsfreizeiten und dergleichen wurde diskutiert und getestet, ob, wo und wie eine sinnvolle und echte Begrenzung auch für die künftige finanzielle Basis unserer Landeskirche notwendig ist.

Dabei sind von Synodalen zwei feine Gedanken geäußert worden. Der eine wies sehr dezent darauf hin, daß wir immerhin für die Entwicklung der nächsten fünf oder zehn Jahre eine gewisse Vorsicht walten lassen müßten. Und er hat dann das auch so zusammengefaßt: Solange wir es finanziell können, sollen und wollen wir ausreichend und vorausschauend den Mut haben, unsere Mittel entsprechend einzusetzen. (Beifall!) — Aber solange wir können.

Dann ist die Frage der Steuerermäßigung noch kurz gestreift worden. Und wir erfuhren hier, daß im Rahmen der EKD bereits ganz ernsthafte Verhandlungen sind, um einen neuen Kirchensteuertarif herauszuarbeiten, der eventuell dann für alle Landeskirchen eine Bedeutung hätte. Das ist nun auch eine solche Frage, wo wir sagen müssen: Hier heißt es noch Geduld haben und zuzuwarten, wenn auf der Gesamtebene der EKD dieses Problem der Steuerarten und des Steuersystems bereits bearbeitet wird.

Es sind dann Vorschläge gekommen, ob wir jetzt schon einen Unterausschuß oder eine Art Sparkommission oder noch einen besonderen Steuerunterausschuß bilden sollten. Wir kamen zu der Meinung, daß es doch noch verfrüht sei, jetzt schon, wenn auch die ersten Schritte, erfreuliche Schritte nun getan worden sind, einfach nur auf Gefühl und Meinung, auf Hörensagen und Pressemeldungen usw. hin schon etwas zusammenbauen zu wollen, was nachher Bestand haben soll für die anschließende Periode unserer landeskirchlichen wirtschaftlichen Entwicklung. Auf der anderen Seite war aber doch die Sorge, berechtigte Sorge, daß man auch seitens des Finanzausschusses vorbereitend einiges erarbeiten müßte, was als Richtlinien, als Schwerpunktbildung gelten könnte, nach welchen Gesichtspunkten wir unsere Vorschläge nachher erarbeiten und Ihnen vorlegen könnten. Und da wurde die Anregung gegeben, daß wir nun bis etwa Mitte September, wo wir dann bitten würden, Herr Präsident, diese vorbereitende Sondersitzung abhalten zu können, zwei Referate über dasselbe Thema: „Neue Finanzgrundlagen unserer Landeskirche“ halten und besprechen würden, von einem Synodalen unseres Ausschusses, und andererseits haben wir Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr darum gebeten. Diese Referate sollten eine Art Übersicht geben: Wie kann man weiterkommen, oder eine Art Katalog: Welches sind die wichtigsten Schwerpunkte, die geprüft werden sollen. Erfreulicherweise war bei der Bitte um Meldung, welcher Synodale das übernehmen wolle, zwar nicht gleich im ersten Anhieb, aber doch dann später die Möglichkeit gegeben, daß der Synodale Höfflin und daß auch Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr für das Korreferat aus der Sicht der Verwaltung sich bereit erklärten. (Allgemeiner Beifall!)

Was dann hier erarbeitet ist, soll uns schriftlich vorgelegt werden. Bei der Finanzausschusssitzung soll es dann nochmal durchgesehen werden. Es muß ver-

sucht werden, die beiden Meinungen, Verwaltung und — sagen wir mal — gesamtkirchlicher Seelsorgefall, zusammenzubinden. Kurzum, es soll damit gesagt werden: Jetzt geht es noch nicht, aber bis zur nächsten Synode können wir diese wichtige Testung durchführen, so daß wir dann eine neue Marschroute finden können. (Allgemeiner Beifall!)

Der Finanzausschuß ist sich klar darüber, daß konzentrierte und harte Arbeit geleistet werden muß. Es ist doch ein allzu großes Problem in den verschiedensten Schichten und aus den verschiedensten Blickpunkten der Arbeit und des Dienstes unserer Landeskirche, das hier finanziell durchleuchtet und neu unterbaut werden soll. Dabei dürfen nicht nur gefühlsmäßige Randgespräche geführt werden, sondern hier muß es darum gehen, daß wir eine gezielte Ausrichtung bekommen, um den neuen Weg unter neuen Aspekten gehen zu können, nicht nur in der Frage der Kirchbausteuer, sondern auch in all den anderen im Raum stehenden anhängigen Fragen der Steuererhebung und der Finanzverwaltung.

Ich habe in der Diskussion dieser Sache an mir noch ein wenig vorüberziehen lassen und weiß ja, daß seit 1946 die Frage der Finanzen der Kirche nach ihrer äußeren Notwendigkeit, aber auch nach ihrer inneren Rechtfertigung immer in Bewegung war und ein Auf und Ab darstellte. Ich weiß als Vorsitzender des Finanzausschusses seit 1946, daß etwa in den Anfangsjahren der Finanzreferent gleichsam mit dem Hut in der Hand zu jedem Quartalsultimo zu den Banken gehen mußte, um Überbrückungskredite auch nur für die Gehälter zu bekommen. Ich weiß noch, daß diese Gehälter nach einer kirchlichen Besoldungsordnung ganz wesentlich auch unter den damaligen Vergleichsmomenten für die staatlichen Beamten standen und dazu noch um 4% gekürzt waren. Das war der Anfang des Aufbaues, und wir wissen, daß wir dann nach der Festwährung, als wir diese bekommen hatten, schrittweise erst wieder die dringendsten Erfordernisse finanzieren konnten. Wir wissen, daß wir dann eine Besoldungsordnung schufen, die in der EKD anerkannt wird als die am weitesten gehende und nun durch die Anlehnung an die Staatsordnung auch die gesichertste. Wir wissen, daß wir vermehrte Überschüsse hatten, die es uns erlaubten, unsere Bauprogramme zu entwickeln, und wir wissen heute jetzt — das ist in diesem kurzen Bogen der Entwicklung von zwanzig Jahren dargestellt —, daß jetzt ein Einschnitt ist, der große Aufgaben bringt, die aber gemeistert werden müssen. Wenn wir beharrlich und in einer kollegialen Teamarbeit das tun, wenn wir zu dem Ausschuß, der immerhin nicht nur seine Lebensfähigkeit, sondern auch seine Arbeitsfähigkeit und seine innere Ausrichtung nachgewiesen hat, Vertrauen haben, wird dieser Neuaufbau gelingen! Wenn Sie nun das Erarbeitete kritisch unter die Augen nehmen, und dem, was aus der Sicht der Männer und Frauen, die in dieser Materie seit Jahren drin standen, in der jetzigen neuen Wegfindung not tut, mit Vertrauen entgegenkommen, dann, glaube ich, werden wir auch diesen scharfen Einschnitt in unserer kirchlichen Finanzverwaltung zu einem guten neuen Anfang wenden können. (Allgemeiner, großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank für den Bericht! — Wünscht jemand das Wort? — Herr Georg Schmitt!

Synodaler Georg Schmitt: Ich darf noch ausführen, daß in dem Referat unseres Vorsitzenden Schneider vom Finanzausschuß mit einbezogen ist, daß die Auseinandersetzung mit dem Staat wegen des Ausfalls und der Rückvergütung der Bausteuern ebenso eine Aufgabe der nächsten Zeit sein wird.

Weiter ist es eine Aufgabe des Oberkirchenrats, daß die Haushalte der Kirchengemeinden, die durch den Wegfall der Bausteuern nun sehr betroffen sind, weithin und vielleicht noch in erhöhtem Maße vom Oberkirchenrat mit beachtet, bearbeitet und mit dem gesamten Haushalt der Landeskirche abgestimmt werden müssen.

Synodaler Rave: Beim zweiten theologischen Examen wurde ich gefragt nach der innerkirchlichen Legitimation für die kirchliche Besteuerung juristischer Personen, und meine etwas mangelhafte Antwort, daß mir die nicht so ganz klar sei, wurde von dem damaligen Herrn Landesbischof guten Glaubens zurechtgerückt. Ich habe insofern mit Interesse gelesen, daß es eine solche doch nicht gegeben habe, wie der Herr Finanzreferent in Abschnitt B III der uns übergebenen schriftlichen Fassung seines Berichtes mitteilte. (Große Heiterkeit!) Von daher stelle ich die Frage nach der inneren Berechtigung des Antrages an den Staat, für unsere Ausfälle mit einzuspringen, weil mich das nun ernsthaft innerlich nicht in Ruhe läßt, auch wegen der sofortigen Reaktion in der Gemeinde. Denn da war so eine Fernsehdiskussion kurz hinterher: Jetzt kommen die Kirchen und rennen sofort zum Staat; was hat dann das Urteil überhaupt noch für einen Sinn gehabt? — Ich wäre also hier für eine Stellungnahme dankbar.

Und das zweite ist eine Frage aus dem vorigen Protokoll. Dort hieß es, daß 2% der veranlagten Steuerpflichtigen bei 31,8% Anteil am Einkommen 52% der Kirchensteuer aufbrachte. Diese Frage ist ja durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes überhaupt nicht tangiert. Von daher möchte ich die Frage stellen, wie sieht die Situation der Kappung auf 4%, um das Minimalste aus der Diskussion der letzten Synode zu nennen, heute aus?

Synodaler Weigt: Zur Geschäftsordnung! — Ich wollte nur die Frage stellen, ob man den Fragesteller nicht persönlich informieren könnte. (Allgemeine Zustimmung!)

Präsident Dr. Angelberger: Sind Sie damit einverstanden? — Gut! — Weitere Wortmeldungen?

Synodaler Rave: Aber ich nicht — ich bin nicht einverstanden!

Präsident Dr. Angelberger: Also gegen 1 Stimme! (Große Heiterkeit! — Zurufe!)

Wenn Sie das wollten: Vertagung bis zur nächsten Tagung? — Ja? —

Synodaler Rave: Ich bin mit der Vertagung einverstanden bis zur nächsten Synode. Ich möchte aber nochmals sagen, daß man jetzt einfach zum Staat hingehört, das ist mir eine Gewissensfrage und nicht eine kleine Sache nebenher, über die ich persönlich aufgeklärt werden möchte.

Ich wäre dankbar, wenn die Konsynoden das doch hören würden.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, Sie wollten ja eine persönliche Auskunft, jetzt geben Sie die Sache aber an die andern weiter.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich halte die Frage in der Tat für sehr wichtig. Wir müssen die einzelnen Dinge, die jetzt in der Kirchensteuer neu auf uns zukommen, theologisch sorgfältig überprüfen. Nur scheint mir auch der Augenblick dieser Tagung jetzt nicht der richtige zu sein. Und ich meine, daß etwa Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr im Rahmen seines Referats, das er ja ohnehin in der nächsten Tagung hält, auf diese Frage eingehen könnte.

Synodaler Rave: Vielen Dank! Damit bin ich einverstanden.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Wenn die Frage des Antrags an den Staat so bedrückend ist, kann man hier jetzt kurz einiges sagen. (Zustimmung!)

Präsident Dr. Angelberger: Bitte!

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Das Recht, die Bausteuern von den juristischen Personen zu erheben, ist den Kirchengemeinden im Jahre 1888 durch Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes gegeben worden als Ausgleich für die Aufhebung der Baupflicht nach dem Bau-Edikt von 1808, die als dingliche Gemarkungslast auch die juristischen Personen belastete und deren ersatzlose Aufhebung die juristischen Personen ohne besonderen Grund begünstigt hätte. Die Bausteuern stellt somit eine Umwandlung oder Ablösung dieser Gemarkungslast dar. Die ersatzlose Aufhebung des Artikel 13 OKSTG im Jahre 1940 ist allgemein als eine ungerechtfertigte, die Kirche absichtsvoll schädigende Kampfmaßnahme des nationalsozialistischen Regimes aufgefaßt worden.

Die Bausteuerpflcht der juristischen Personen wurde in den Jahren 1951/52 durch die Landtage der ehemaligen Länder Württemberg-Baden und Baden als Maßnahme der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und staatlicher Finanzhilfe für die durch Krieg und Kriegsfolgen noch gestiegenen Baubedürfnisse der Kirchengemeinden wieder eingeführt.

Im Jahre 1959 hat sich die Landesregierung mit einem im Landtag gestellten Antrag auf Beseitigung der Bausteuern befaßt und kam u. a. zu der Auffassung, daß die Regelung der Bausteuern eng mit der in den einzelnen Landesteilen noch unterschiedlichen Höhe der staatlichen Dotationsen an die Kirchen zusammenhänge; eine eingehende Untersuchung des Problems der Staatsdotationen sei somit notwendig. Sie erklärte deshalb, z. Z. dem Wegfall der Kirchenbausteuern in den badischen Landesteilen nicht zustimmen zu können, und hat diese Stellungnahme auch später wiederholt.

Die Kirchengemeinden durften im Vertrauen auf die für die Steuererhebung konstitutive Vorschrift des Ortskirchensteuergesetzes die Bausteuern erheben. Nachdem sich diese Vorschrift als nicht verfassungsgesetzlich erwiesen hat, ist die hiermit bezeichnete Staatshilfe für die Zukunft hinfällig geworden. Die gleichzeitig eingetretene Verpflichtung zu Steuererstattungen in Höhe von 17 Millionen DM

entzieht den Kirchengemeinden in dieser Höhe bereits zugeflossene Mittel.

Die Landesregierung hat also zu einer Zeit, als Artikel 13 OKSTG schon seit Jahren vor Gericht angefochten war, eine Aufhebung der Bausteuerplicht abgelehnt; sie hat die Rechtmäßigkeit der Bausteuerplicht und deren Weitererhebung bis zur Verkündung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 bejaht; ferner hat der Herr Ministerpräsident wenige Tage nach der Verkündung dieser Urteile vor der Landespressekonferenz erklärt: Das Land rechne mit einem Antrag der Kirchen wegen eines Ausgleichs und könne sich einer Ausgleichsforderung nicht verschließen.

Bei früheren gelegentlichen Erörterungen über eine mögliche Aufhebung der Bausteuerplicht der juristischen Personen ist auch von Vertretern der Parteien erklärt worden, daß die Kirchen alsdann durch Staatszuschüsse entschädigt werden sollten.

Zwar kann eine Zahlungsverpflichtung des Landes im Sinne einer gesetzlich begründeten Schadensersatzpflicht unmittelbar aus der vom Bundesverfassungsgericht erkannten Verfassungswidrigkeit des Artikel 13 OKSTG wohl nicht hergeleitet werden; jedoch ist diese fehlerhafte landesgesetzliche Vorschrift, die die Ursache der die Kirchengemeinden schwer belastenden Steuererstattungen und des künftigen Steuerausfalles ist, letztlich vom Land zu verantworten. Daher dürfte eine Ausgleichsleistung des Landes, insbesondere für die Abwicklung der Steuererstattungen, einem Gebot der Billigkeit wie auch dem Beweggrund und dem Zweck der Finanzhilfe, die die zuständigen Landesorgane mit der Wiedereinführung des Artikel 13 OKStG gewähren wollten, entsprechen.

Es wäre doch ein merkwürdiger Vorgang, wenn der Staat gewährte Hilfe auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nachträglich entziehen wollte; dies gilt um so mehr, als die juristischen Personen die ihnen von den Kirchen erstatteten Steuerbeträge nunmehr versteuern müssen und somit die Erstattungszahlungen zu 60% und mehr letztlich staatlichen Kassen zufließen. Ich glaube daher, daß der an das Land gerichtete Antrag der Kirchen auf Bewilligung einer Ausgleichszahlung durchaus seine Berechtigung und sachliche Grundlage hat.

Synodaler Höfflin: Darf ich vielleicht den Konzonalen Rave darauf hinweisen, daß in der nächsten Sondersitzung des Finanzausschusses ja die ganze Problematik kirchlicher Steuererhebung, Regelung des kirchlichen Steuertarifs, aber auch des kirchensteuerlichen Verbundes Landeskirchen — Kirchengemeinden mit einbezogen, behandelt werden wird, so daß bis zur Herbstsynode mit weiteren Informationen mindestens, möglicherweise schon mit Ergebnissen zu rechnen ist.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Berichterstatter, wünschen Sie noch etwas auszuführen? (Synodaler Schneider: Nein!)

Der erste Antrag lautet:

Der Überschuß aus Haushaltsjahr 1965 mit 6 613 000 DM soll zunächst als Rücklage für

die Abwicklung der Liquidation der Kirchenbausteuerprobleme behandelt werden.

Wer kann diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Dann ist der erste Antrag einstimmig angenommen.

Der zweite Antrag:

Zu landeskirchlicher Finanzhilfe an Kirchengemeinden stehen folgende Rücklagen zur Verfügung:

1963	5 596 000 DM,
1964	3 748 000 DM,
1965	6 613 000 DM,

das gibt zusammen den Betrag von 15 957 000 DM.

Dieser Betrag soll nach Prüfung des Bedarfs vorerst als zinslose Darlehen an Kirchengemeinden gegeben und der Herbstsynode 1966 über die Abwicklung erneut berichtet werden.

Wer stimmt diesem zweiten Vorschlag des Finanzausschusses nicht zu? Enthaltungen bitte. Keine Enthaltungen. Einstimmige Annahme.

Vorschlag drei:

Die von der Herbstsynode 1965 beschlossenen Sperrvermerke im Haushalt 1966/67 in den Haushaltsstellen

11	Bauhilfe	1 300 000 DM
19	Umschuldung	2 000 000 DM
39, 4	Unterhaltung landeskirchlicher Bauten	100 000 DM
39, 5	Landeskirchl. Neubauten	500 000 DM
51, 33	Zuschuß Innere Mission	500 000 DM
63, 2	Ökumene	100 000 DM
92	Bauprogramme	3 500 000 DM

zusammen 8 000 000 DM

werden aufgehoben.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Dann ist auch der Vorschlag drei einstimmig angenommen.

Es käme jetzt noch der vierte Vorschlag, der dahin geht,

dass von der Haushaltsstelle 19, Umschuldung, der Betrag mit 1 000 000 DM auf die Haushaltsstelle 11, Bauhilfe, die wir vorhin bei Vorschlag drei hatten, übertragen wird.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Dann ist auch der Vorschlag vier einstimmig angenommen.

Ich habe nun vor Aufruf des nächsten Berichts eine Frage an Sie. Wären Sie damit einverstanden, daß wir jetzt unterbrechen und 13.30 Uhr fortfahren, damit Sie die Möglichkeit hätten, früher nach Hause fahren zu können.

— Mittagspause —

Fortsetzung der Sitzung 13.30 Uhr.

IV, 2

Präsident Dr. Angelberger: Über die Lage auf dem Bausektor, und zwar für die Bauprogramme und die landeskirchlichen Bauaufgaben berichtet jetzt unser Synodaler Dr. Müller.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Liebe Kon-synodale. Zur Unterstützung und Illustration dessen, was ich hier vorzutragen habe, ist Ihnen durch das Büro ein Blatt verteilt worden, aus dem Sie die Übersicht über die Bauprogramme, ihre Ausstaffierung und ihre Art der Zuschüsse, Darlehen oder Beihilfen, entnehmen können. — Das als Vorbemerkung.

Es gehört zu der festen Ordnung unserer Synode, daß sie sich auf jeder Tagung über den Stand der Bauvorhaben der Kirchengemeinden und der Landeskirche unterrichten läßt. Es ist klar, daß dieser Routinebericht für eine neu gewählte Synode interessanter ist als sonst und daß er vielleicht heute mit besonderer Spannung sogar erwartet wird, wenn er erstmalig nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 14. Dezember 1965 erstattet wird. Obwohl der Evangelische Oberkirchenrat mit einer Gewißheit von 99,9% — diese „Zahlen“ wurden heute auf der Synode schon des öfteren gebracht — über die Bauvorhaben der Kirchengemeinden orientiert zu sein pflegt, hielt er es doch für unabdingbar, bereits im März 1965 alle Kirchengemeinden aufzufordern, ihre Bauvorhaben für die Rechnungsjahre 1966/67 mitzuteilen, gleichgültig in welchem Zustand der Vorbereitung oder Planung sie sich befänden. Die Kirchengemeinden meldeten fleißig (aber nicht hundertprozentig), daß sie vorhatten, für insgesamt 60 Kirchen, 92 Gemeindehäuser, 32 Pfarrhäuser, 96 Kindergärten, 17 Gemeindezentren und 8 sonstige kirchliche Bauten in diesen zwei Jahren rund 101 Millionen DM zu verbauen. Zum Vergleich aus dem Hauptbericht auf Seite 74 können Sie entnehmen, daß in 3½ Jahren, die dieser Bericht umfaßt, 23 Kirchen, 35 Gemeindehäuser, 31 Pfarrhäuser, 30 Kindergärten und 12 sonstige Bauten errichtet wurden. Der Evangelische Oberkirchenrat zeigte sich in keiner Weise überrascht oder erschüttert von diesen Zahlen, er teilte den Dekanaten kurz mit, daß ab 28. 7. 1965 keine weiteren Verpflichtungen finanzieller Art aus Bauvorhaben eingegangen werden dürften, daß die Genehmigung neuer Bauvorhaben ausgesetzt wäre und daß bereits genehmigte Bauten erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 13 begonnen werden dürften. Nach ergangenen Urteil mußten alle Gemeinden neue Finanzierungspläne für ihre im Bau befindlichen Bauvorhaben vorlegen. Neue Bauvorhaben wurden nicht genehmigt, der Beginn bereits genehmigter von einer ausdrücklichen, erneuten Genehmigung abhängig gemacht. Auf diese Art und Weise konnte schnell ein Überblick über die laufenden Bauvorhaben gewonnen werden. Auf der Sitzung vom 5. Februar 1966 wurde dann der Finanzausschuß davon unterrichtet, daß 67 genehmigte Bauvorhaben mit einem Bauvolumen von 52,2 Millionen DM noch nicht abgeschlossen waren. Diese 67 mußten vor dringlich überprüft werden, um die durch den so-

fortigen Baustopp hervorgerufenen Verzögerungen oder Schäden möglichst niedrig zu halten bzw. zu vermeiden. Bis 5. Februar waren dann 34, also die Hälfte dieser Bauvorhaben, mit einem Bauvolumen von 17,7 Millionen DM, das sind 34%, wieder genehmigt und bis 21. April waren 51, also 75%, mit einem Bauvolumen von 35 Millionen DM, 67% des Gesamten, wieder genehmigt. Es stehen zur Wiedergenehmigung demnach noch aus 16 Bauvorhaben mit einem Bauvolumen von 17,2 Millionen DM, sozusagen die großen Brocken. Die erteilte bzw. noch zu erteilende Wiedergenehmigung besagt also, daß mit den vorhandenen Mitteln auf Grund der neu vorgelegten Finanzierungspläne diese Bauvorhaben gesichert sind.

Darüber hinaus sind weitere 38 Bauvorhaben der Kirchengemeinden in der Planung soweit gediehen, daß sie nach Bereitstellung entsprechender Finanzierungshilfe der Landeskirche genehmigt und begonnen werden könnten. Diese 38 Bauvorhaben haben ein Bauvolumen von 30 Millionen DM, für die insgesamt eine landeskirchliche Hilfe von 11 Millionen DM erwartet wird. Das ist keine Erwartung ins Vage oder Unerschöpfliche eines landeskirchlichen Säckels, sondern eine in wohldosierten und unterschiedlich dotierten Programmen gegründete Erwartung. Eine Übersicht über die Bauprogramme ist zu Ihrer Orientierung verteilt worden. Das ist die Drucksache, die ich vorhin meinte.

Auf Grund dieser Informationen hat nun der Finanzausschuß zunächst kurz erörtert, ob die Richtlinien oder Bedingungen der Programme, also Diasporabauprogramm, Instandsetzungsprogramm, Sonderbauprogramm I und II, die Sie auf diesem Zettel haben, — ob diese Richtlinien oder Bedingungen revidiert oder verändert werden müßten, und kam zu dem Ergebnis, daß das Bundesverfassungsgerichtsurteil keinen zwingenden Anlaß zum Umsturz eines bewährten Verfahrens bietet.

Dann wandte sich der Finanzausschuß der Frage zu, welche Mittel für die Programme aus dem Haushalt zur Verfügung ständen. Die vom Haushaltsreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, für realisierbar erklärte Aufhebung der Sperrvermerke, über die Sie ja vorhin schon Beschuß gefaßt haben, ermöglicht die Erfüllung des Diaspora- und des Instandsetzungsprogramms aus diesen vorhandenen Haushaltssmitteln. Sonderbauprogramm I und II und Baubehilfen, im Haushalt unter Position II, 11, sind ohne weiteres nicht zu befriedigen. Nach Aufhebung der Sperrvermerke stehen aber zum Beispiel in II, 19 zwei Millionen DM zur Umschuldung zur Verfügung. Auch darüber hat der Vorsitzende ja schon die Aufhebung des Sperrvermerks erbettet. Der Finanzausschuß schlägt vor, indem er eine Anregung des Haushaltsreferenten aufgreift, die Hälfte dieses Betrages, also 1 Million DM aus II, 19 nach II, 11 (Behilfen für Bauvorhaben) zu übernehmen. Dabei ist uns klar, daß dadurch die Umschuldung der Kirchengemeinden bewußt verlangsamt wird. Aufgehoben werden soll sie aber auf keinen Fall. Nach dem Überstehen dieser Übergangsjahre wird der Finanzausschuß dann auch wieder der schnelleren Umschuldung der Gemeinden seine Auf-

merksamkeit zuwenden können. Wenn diese Übertragung von II, 19 nach II, 11 vollzogen ist — und Sie haben ja vor der Mittagspause dem schon zugestimmt —, dann blieben nur die in Sonderbauprogramm I und II einzuordnenden Bauvorhaben mit einem Fehlbetrag von rund 3 Millionen DM vorläufig auf Grund der Auswirkung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu Artikel 13 auf der Strecke.

Wenn nun auch die Richtlinien der Programme nicht verändert zu werden brauchten, meinte der Finanzausschuß doch, darauf hinweisen zu sollen, daß bei den 38 noch nicht genehmigten Bauvorhaben mit dem Volumen von 30 Millionen DM im doppelten Weise der neuen Finanzlage Rechnung getragen wird. Es sind erstens die Gemeinden, die es angeht, immer wieder zu fragen, ob nicht etwas weniger aufwendig gebaut werden kann, ob das Volumen so groß sein muß und ob nicht stufenweise gebaut werden kann. Zweitens ist sowohl eine Dringlichkeitsordnung von Fall zu Fall festzulegen als auch zu entscheiden, welchem von mehreren Bauvorhaben ein und derselben Gemeinde vom Objekt her die größere Dringlichkeit zukommt.

Die Bauvorhaben der Landeskirche, über die jetzt noch ganz kurz außer diesen Gemeindeprojekten zu berichten ist, sind im Haushalt unter Ziffer 39, 5 enthalten. Die Aufhebung des Sperrvermerks dieser Positionen ist ja auch schon von Ihnen genehmigt worden. Zwei Objekte aus 39, 5 sind in dem jetzigen Bericht nur kurz zu erwähnen: das ist das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau, ein neues Raumprogramm, und die Instandsetzungsarbeiten an dem Junginternat; die sind uns zum Teil schon in fertigen Plänen vorgelegt und erfordern einen Bedarf von rund 1,8 Millionen; die im Haushalt dafür eingestellten Mittel reichen aus. In Gaienhofen ist eine Finanzhilfe für den Bau der Kirche, die nicht nur der Schule, sondern auch der Diasporagemeinde dienen und eine Verzahnung von Schulgemeinde und Außengemeinde darstellen soll, vorgesehen. Die Baukosten mit seinerzeit 900 000 DM sind bereitgestellt. Es hat sich ein Mehrbedarf von 33 500 DM ergeben. Aus Einsparung des Titels 39, 5 sind auch diese 33 500 DM zu bestreiten, so daß also diese beiden landeskirchlichen Projekte, die heute zu erwähnen sind, keine finanziellen Schwierigkeiten bieten.

Der Finanzausschuß bittet die Synode nun, im allgemeinen ihre Zustimmung zu dem beschriebenen Verfahren, das im wesentlichen eine Beibehaltung der Programme beinhaltet, zu geben und im besonderen die Förderung der Bauvorhaben der Kirchengemeinden nach Aufhebung des Sperrvermerks zu den Positionen, die der Vorsitzende ja schon vorhin genannt hat — ich wiederhole: II, 11 mit 1,3 Millionen DM, II, 19 mit 2 Millionen DM, II, 92 mit 3,5 Millionen DM und Übertragung von 1 Million DM von II, 19 auf II, 11 — wie üblich zu billigen.

Oo sich nun die eingangs von mir erwähnte Spannung gelöst hat, weiß ich nicht. Falls aber ein Synodaler noch auf eine besondere Pointe wartet, bin ich bereit, diese zu liefern, indem ich die Synode bitte, den beiden zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats unseren Dank dafür aus-

zusprechen, daß wir dank ihrer umsichtigen Planung in den Monaten und Jahren vor und nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil ohne Knall und allzu tiefen Fall darüber hinwegkommen können. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Günther: Ich darf im Auftrag eines Pfarrers um eine Antwort bitten, soweit sie möglich ist. Sind einer Gemeinde, in der nur ein Bauvorhaben für einen Kindergarten dringend besteht, einigermaßen absehbare Zusagen zu geben, was die Zeit betrifft, und ist der Oberkirchenrat gewillt, eventuell Rückvergütungen des Staates für die ausgefallene Bausteuer derart anzunehmen, daß an Stelle einer geldlichen Rückerstattung Zuschrüsse des Staates für Bauten von Kindergärten in Aussicht gestellt werden und damit staatliche Einflüsse auf die evangelischen Kindergärten in Kauf genommen werden müßten?

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich darf vorschlagen, diese Frage unmittelbar an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten; sie eignet sich nicht zur Behandlung im Plenum. (Synodaler Günther: Einverständnis!)

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Ist es notwendig, den Vorschlag des Finanzausschusses nochmals zu wiederholen? (Nein!)

Wer ist gegen den Vorschlag? — Enthaltungen? — Nicht der Fall. — Es ist damit dem Wunsch des Finanzausschusses entsprochen.

IV, 3

Ich rufe auf Ziffer 3, Bauvorhaben — Diakonissenhaus Bethlehem in Karlsruhe. Ich darf die Berichterstatterin Synodale Debbert bitten.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale!

Das Bauvorhaben des Diakonissenhauses Bethlehem in Karlsruhe wurde in seiner Planung und Finanzierung dem Plenum der Landessynode bei seiner Tagung im November 1963 schon einmal vorgetragen. Die Ausführungen können in dem gedruckten Protokoll auf Seite 100 und 101 nachgelesen werden.

Heute soll dem Plenum über die Weiterführung der damaligen Planung berichtet werden. In diesem Frühjahr, und zwar am 4. März 1966, wurde das Baugelände auf dem ehemaligen Flugplatz Karlsruhe in einer Größe von 2,9358 Hektar erworben. Der Gesamtkaufpreis beträgt 763 308 DM. Davon übernimmt die Kirchengemeinde Karlsruhe 136 890 DM, da sie zur Teilung einer Gemeinde auf einem Areal von 53 Ar ein Gemeindezentrum errichten wird. Der Landeskirche verblieb zur Finanzierung des Grundwerbs ein Betrag von 626 418 DM.

Während bei der ersten Konzeption daran gedacht war, an dem Diakonissen-Mutterhaus ein Erbbaurecht der Evangelischen Landeskirche zu bestellen, soll nun das Diakonissen-Mutterhaus neben alleinigem

Bauträger auch Erbbauberechtigter am gesamten Grundstück werden. Dafür ist ein Erbbauzins von 150 000 DM aus einer 3prozentigen Verzinsung der von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel in Höhe von 5 Millionen DM zu zahlen. Diese 5 Millionen DM setzen sich zusammen aus dem oben erwähnten Grunderwerb von 626 418 DM und dem Betrag zur Baufinanzierung in Höhe von rund 4,4 Millionen DM.

Im Jahre 1963 war dem Plenum vorgetragen worden, daß die Festsetzung der Zins- und Tilgungsbedingungen späterer Prüfung vorbehalten bleibt. Der Verwaltungsrat des Mutterhauses Bethlehem hat nun der Regelung zugestimmt, daß an die Stelle der Darlehensverzinsung der Erbbauzins tritt, hat jedoch dabei unterstellt, daß der effektiv geforderte Erbbauzins nicht höher sein wird, als die 1963 erwartete Verpflichtung aus der Darlehensverzinsung. Aus diesem Grunde soll der aus der Baumitfinanzierung der Landeskirche errechnete Anteil des Erbbauzinses, also aus den erwähnten rund 4,4 Millionen DM, dem Mutterhaus für die Zeit der satzungsgemäßen Nutzung der Einrichtungen in dem Umfang erlassen werden, den die Erfüllung der Aufgaben des Mutterhauses erfordert. Über den Umfang dieses Aussetzens wird auf Grund der jährlich vorzulegenden Bilanzen des Mutterhauses entschieden. Die Zahlungsverpflichtung des Erbbauzinses beginnt auch aus den Aufwendungen für das Grundstück erst mit dem Tage der Inbetriebnahme der Einrichtungen.

Das Bauvorhaben des Diakonissen-Mutterhauses Bethlehem wurde im Zusammenhang mit den Folgen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu Artikel 13 mit Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 23. Dezember 1965 im Vollzug ausgesetzt. Der seinerzeit ausgesprochene Baustopp besteht auch heute noch. Die Weiterführung der Planung für das gesamte Bauvorhaben bis zur Baureife wurde jedoch genehmigt.

In seinem Schreiben vom 4. April 1966 hat der Verwaltungsrat des Diakonissenhauses Bethlehem den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, die für das Bauvorhaben zurückgestellten Mittel freizugeben, damit der Bau in Bälde begonnen werden kann. Dabei führte der Verwaltungsrat aus, daß die Schwestern und Lehrkräfte des Seminars seit 8 Jahren unter Bedingungen ihre Arbeit tun, die nur erträglich waren, weil man auf die Änderung der räumlichen Verhältnisse hoffen durfte. Es sei unmöglich, in einem Haus laufend 70—80 Schülerinnen auszubilden, das nur für die Hälfte dieser Zahl Raum hat.

Um der Synode einen Überblick über das gesamte Bauvorhaben zu geben, trage ich Ihnen den Vorschlag des Architekten vom 25. Januar 1966 für das gesamte Bauvorhaben und die Finanzierung vor:

Die Kosten betragen

1. Gebäude (einschließlich anteiliger Kosten an den Wirtschaftseinrichtungen)	
Mutterhaus	1 930 000 DM
Pflegevorschule	850 000 DM
Schülerinneninternat	890 000 DM
Kindergärtnerinnenseminar mit Fest- und Gymnastiksaal	1 360 000 DM

Übungskindergarten	285 000 DM
Pfarrhaus mit Hausmeisterwohnung, das auch als Vierfamilienhaus verwendet werden kann	300 000 DM
	<u>5 615 000 DM</u>
2. Außenanlagen für das Gesamtareal	206 000 DM
3. Baunebenkosten einschließlich Erschließungskosten	761 000 DM
4. Betriebs- und Wirtschaftsausstattung	444 000 DM
	<u>1 411 000 DM</u>
Baukosten insgesamt	7 026 000 DM
Kosten für den Grundstückserwerb	626 418 DM
Gesamtkosten	<u>7 652 418 DM</u>
Zuschlag für Baukostenverteuerung und dergleichen	147 582 DM
	<u>7 800 000 DM</u>

Für die Finanzierung des Bauvorhabens ergibt sich — in Ergänzung der Vorlage von 1963 — folgendes:

1. Eigenmittel des Mutterhauses (200 000 DM angesammelt, 800 000 DM sind aus dem Verkauf des Diakonissenhauses in der Blücherstraße 20 zu erwarten)	1 000 000 DM
Öffentliche Zuschüsse (erwartete)	716 626 DM
Öffentliche Darlehen (erwartete)	1 083 374 DM
	<u>2 800 000 DM</u>
2. Von der Landeskirche — bereits bewilligt, zur Zeit aber gesperrt:	
Aus der Baurücklage 1960/61	1 000 000 DM
Aus Mehreinnahmen des Rechnungsjahres 1963	1 500 000 DM
Aus Haushaltssmitteln 1964	750 000 DM
Aus Haushaltssmitteln 1965	750 000 DM
Aus Haushaltssmitteln 1966	500 000 DM
Aus Haushaltssmitteln 1967	500 000 DM
	<u>5 000 000 DM</u>

Demnach sind die Finanzierungsmittel von 7 800 000 DM vorhanden.

Bevor ich Ihnen den Vorschlag des Finanzausschusses zur Beschußfassung verlese, möchte ich ein persönliches Wort zu dieser Planung sagen; sicher können Sie sich dem anschließen: Wir wollen den Segen für dieses Vorhaben erbitten, damit immer wieder Kindergärtnerinnen herangebildet werden, die unsere Kinder zu dem hinführen, der gesagt hat: „Lasset die Kindlein zu mir kommen.“

Um dem Anliegen des Diakonissen-Mutterhauses Bethlehem entsprechen zu können, schlägt der Finanzausschuß der Synode vor, die Sperrvermerke für die zurückgestellten Mittel aufzulösen, damit das Vorhaben gegebenenfalls in Bauabschnitten so bald wie möglich begonnen werden kann. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand Ausführungen zu machen oder Fragen zu stellen? — Das ist nicht der Fall. — Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Bei 1 Enthaltung ohne Gegenstimmen angenommen.

IV, 4

Der nächste Bericht wird erbeten zur Ziffer 4, Eingabe des Diakonissenhauses Freiburg um Finanzhilfe,

Der Bericht wird durch den Synodalen Dr. Götsching gegeben.

Berichterstatter Synodaler Dr. Götsching: Liebe Konsynodale! Schon der Herbstsynode 1965 lag eine Eingabe des Freiburger Diakonissenhauses über eine Finanzbeihilfe vor. Nach Beratung schlug der Finanzausschuß der Synode damals vor (Verhandlungsbericht Oktober 1965 S. 93), „die Eingabe des Diakonissenhauses Freiburg an den Evangelischen Oberkirchenrat zu verweisen mit der Bitte, die Lage des Freiburger Diakonissenhauses im ganzen auf Grund des Prüfungsergebnisses der Treuhandstelle der Innere Mission zu prüfen, etwa daraus sich ergebende notwendige Sofortmaßnahmen einzuleiten und der Synode wieder Bericht zu geben“.

Aus Anlagen eines Schreibens des Freiburger Diakonissenhauses vom 10. November 1965 an den Herrn Landesbischof geht nun hervor, daß die gewünschte Finanzbeihilfe, über die damals nicht sofort entschieden werden konnte, ihre Dringlichkeit zunächst dadurch verloren hat, daß die Finanzierung für die notwendigen geplanten Vorhaben inzwischen mit Eigenmitteln (Verkauf eines Grundstücks) und Aufnahme eines größeren Darlehens am Kapitalmarkt vorläufig sichergestellt werden konnte. In dem erwähnten Schreiben des Freiburger Diakonissenhauses vom 10. November 1965 wurde zur Klärung der Gesamtlage des Freiburger Diakonissenhauses die Bildung eines Ausschusses angeregt. Als Mitglieder dieses Ausschusses sind vorgesehen Oberkirchenrat Dr. Löhr als Finanzreferent, Oberkirchenrat Hamann als Referent für die Diakonie, Pfarrer Ziegler als Vorsitzender des Diakonischen Werkes, Synodaler Schneider als Vorsitzender des Finanzausschusses, und Synodaler Dr. Götsching. Dieser Ausschuß soll an Ort und Stelle die Gesamtlage des Freiburger Diakonissenhauses eingehend prüfen, bevor weitere Finanzbeihilfen befürwortet werden können. Es geht dabei um die Existenzgrundlage bzw. Trägerschaft, Bettenplanung, Modernisierung bzw. Neuplanungen.

Es ist vorgesehen, bis zur Herbstsynode über die Prüfung Bericht zu erstatten.

Der Finanzausschuß schlägt die Bildung des Ausschusses in der genannten Form vor.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand Fragen zu stellen? Sie haben den Vorschlag gehört. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

IV, 5

Der letzte Bericht betrifft die Eingabe der Korker Anstalten um Finanzhilfe. Den Bericht gibt Synodaler Gabriel.

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hatte sich in seiner Sitzung vom 28. April 1966 mit den Bauvorhaben

der Korker Anstalten zu befassen. Es handelt sich bei diesem Bauprogramm nach dem Bericht von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr und nach einer von der Anstaltsleitung Ende 1965 veröffentlichten Denkschrift um eine umfassende Konzeption zur Neugestaltung, Modernisierung und Erweiterung der Epilepsie-Abteilungen. Die Verwirklichung des gesamten Planes — einige bereits fertiggestellte Bauenteile sind in diesen Plan einbezogen — ist eine Weiterentwicklung der vorläufigen Ausbauplanung des Jahres 1964, wie sie auf der damaligen Frühjahrssynode behandelt wurde und im gedruckten Protokoll Seite 48ff. nachgelesen werden kann.

Seinerzeit hat die Synode, wie auch schon in früheren Jahren, in Würdigung der Wichtigkeit dieser diakonischen Aufgabenstellung bereitwillig geholfen. Die jetzige neue Konzeption sieht vor:

die Schaffung von zusätzlichen Heimplätzen. (Es darf in Klammern gesagt werden: 1964 und 1965 mußten nach dem Bericht der Anstalt über 60% der Aufnahmeanträge abschlägig beschieden werden.)

die Erbauung von Kinderhäusern, in denen eine familienähnliche Unterbringung ermöglicht werden soll,

die Errichtung eines Schulgebäudes, die Fertigstellung des Hauptgebäudeumbaus, Erweiterung der chirurgischen Ambulanz, Sanierungsmaßnahmen verschiedener Art.

Aus dem jetzt vorliegenden umfassenden Gesamtplan darf die Einrichtung einer kinderneurologischen Abteilung für die Spezialbehandlung epileptischer Kinder besonders erwähnt werden. Mit der Schaffung dieser Facheinrichtung mit ihren therapeutischen und heilpädagogischen Möglichkeiten wird das Diakonische Werk in Kork in Bezug auf Fortschritt nach Ansicht der Anstaltsleitung einen Stand erreichen, der in Süddeutschland mustergültig und einmalig sein wird.

Wie Schwester Hanna Barner, die Oberin dieser Anstalt, ergänzend erwähnte, müssen zur Zeit noch laufend Aufnahmeanträge auch für Kinder abschlägig beschieden werden, weil zusätzliche Kinderplätze zur Zeit einfach fehlen. Die geplanten Kinderwohnhäuser sind noch nicht gebaut, andererseits sind die jetzigen Plätze der Kinder infolge des Umbaus des Haupttraktes eher weniger geworden. So steht Kork in der Situation, daß augenblicklich relativ wenig Kinder untergebracht werden können, daß selbst diese, die einen Platz haben, unter den erwachsenen Patienten leben müssen. Ihnen drohen zu den mitgebrachten auch noch Milieuschäden aus der Art ihrer unzulänglichen Unterbringung.

Andererseits wurde angeführt, daß die Frühbehandlung der Kinder die beste Aussicht auf nachhaltigen Erfolg hat, daß ein außerordentlich hoher Prozentsatz der betreffenden Kinder nach therapeutisch-heilpädagogischer Behandlung und Einstellung entlassen und resozialisiert werden können. Für die übrigen Kinder aber, die für die Zeit ihres Schulbesuches oder auf die Dauer untergebracht werden müssen, ist die Errichtung der Kinderhäuser beschleunigt durchzuführen. Für 1966 sind noch Mittel

da, für 1967 stehen sie jedoch noch nicht zur Verfügung.

Zur Aufnahme der vielen wartenden Kinder und zu solcher Fachbehandlung bedarf es der Einrichtungen, die jetzt in Kork noch fehlen, aber in der Plankonzeption des neuen Planes enthalten sind.

Für die Durchführung wird ein Finanzbedarf von insgesamt 11,4 Mill. DM veranschlagt.

Demgegenüber stehen vorhandene Mittel aus verschiedenen Quellen in Form von Darlehen, Beihilfen aller möglichen Art von (Staatsbeihilfen, Landkreiszuschüsse, sonstige Beihilfen und Darlehen) 8,2 Mill. DM

Es bleibt eine Finanzierungslücke von	3,2 Mill. DM
Die Finanzierungslücke könnte nach den Vorstellungen von Kork geschlossen werden mit einem Darlehen aus dem freien Kapitalmarkt von	1 350 000 DM
Eigenmittel, das sind Leistungen beim Bau des Schwesternhauses	350 000 DM
aus weiteren Eigenmitteln	500 000 DM
und einer Hilfe der Landeskirche	1 000 000 DM
<hr/>	
gibt zusammen	3 200 000 DM

Ein Mitglied unseres Ausschusses bezeichnete die immer geübte Hilfsbereitschaft für Kork und seinen Auftrag als ein „Zeichen diakonischen Wollens“.

Eine andere Stimme verlautete, daß dem „Badischen Bethel“ auch bei dem jetzigen Anliegen eine Hilfestellung gegeben werden soll.

Es blieb aber auch nicht unerwähnt, daß die Kirche infolge der Urteile in ihrer finanziellen Beweglichkeit auch in der Hilfe für diakonische Werke stark eingeschränkt ist. Dem Ausfall von zwei Steuerjahren mit je rund 9 Millionen und Rückzahlungsverpflichtungen von rund 17 Millionen, das sind zusammen rund 35 Millionen, stehen Anträge auf Hilfen für diakonische und ähnliche Bedürfnisse von rund 20 Millionen DM gegenüber.

Die Schwierigkeiten, die der Kirche aus dem Wegfall von Artikel 13 entstanden sind, blieben beim Staat bisher ohne jede Resonanz.

Trotzdem wurde der Wille zur Hilfe für Kork vom Ausschuß einmütig bekundet.

Das Beratungsergebnis des Finanzausschusses wird der Synode in folgendem Beschußvorschlag zur Annahme empfohlen:

Die Synode erkennt die Notwendigkeit der von Kork geplanten Bauvorhaben an. Sie nimmt die Bitte um eine Finanzierungshilfe von 1 Million zur Kenntnis und ist bereit zu helfen, sobald die Finanzlage der Kirche es erlaubt. Hierüber soll auf der Herbstsynode 1966 erneut beraten werden.

(Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wird zu diesem Vorschlag des Finanzausschusses das Wort erbeten? — Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung? — Wäre der Vorschlag des Finanzausschusses einstimmig angenommen.

V.

Wir kommen nun zu Punkt V unserer Tagesordnung „Verschiedenes“. Wünscht hier jemand das Wort? — Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Ich bitte nur noch um eine kurze offizielle Antwort auf die Anträge hinsichtlich der Einrichtung einer Fragestunde auf der nächsten Tagung und hinsichtlich der Protokollfertigung.

Präsident Dr. Angelberger: Die Ihnen persönlich schon gegebenen Antworten kann ich hier wiederholen. Die Fragestunde wird bei der zweiten Tagung, die wir im Herbst haben werden, unter Punkt „Verschiedenes“ in der ersten Sitzung angekündigt. Zweitens, ebenfalls was ich Ihnen schon persönlich sagte, müssen die technischen Voraussetzungen geprüft werden. Aber es haben sich bereits Punkte gezeigt, die sich durchführen lassen und die eine wesentliche Verkürzung der Zeit auslösen werden.

Synodaler Rave: Vielen Dank für Ihre Mühe.

Präsident Dr. Angelberger: Bitte schön! — Noch eine Wortmeldung? — Bitte, Herr Herbrechtsmeier!

Synodaler Herbrechtsmeier: Ich bitte, mich als Neuem, der ich die Redezeit sehr wenig beansprucht habe, zum Schluß zu einer kurzen Bemerkung allgemeiner Art anhören zu wollen, ohne dem Schlußwort des Herrn Landesbischofs vorzugreifen.

Ich würde mich freuen, wenn die anderen Neuen mir hier beipflichten würden; denn ich bin beglückt über die sachlich ernste und menschlich doch warme Verhandlungsführung sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen. Und wenn sich meine Tätigkeit im Plenum im wesentlichen auf Hören und Abstimmen beschränkt hat, so möchte ich doch hier das Reich dieser Worte, die aus dem Gebiet der Musik kommen, ein wenig weiterführen und sagen auch im Blick darauf, daß die meisten Beschlüsse nicht einstimmig, sondern als echte Mehrheitsbeschlüsse standekamen: Der Wechsel von Einstimmigkeit und Mehrstimmigkeit, oder wenn Sie wollen, von Dissonanz und Konsonanz ist das, was der rechten Musik Leben, Kraft und Schönheit gibt, so wie es ja unsere Haustöchter in ihren liebenswürdigen Morgengesängen so treffend demonstriert haben. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Herr Schoener, bitte!

Synodaler Schoener: Sehr verehrter Herr Präsident! Es ist ein schöner Brauch (Heiterkeit!), daß der Vorsitzende des Hauptausschusses am Ende einer Synodaltagung dem Präsidenten ein Wort des Dankes sagt. Zum Beweis dafür, daß diese neu gebildete Synode zugleich auch eine gebildete Synode ist (Heiterkeit!), möchte ich mich eines altbewährten rhetorischen Stilmittels bedienen. Es ist dies die Bildrede. Sie versucht, durch Benutzung eines anschaulichen Bildes Aussagen zu machen in der Hoffnung, daß dieses Bild einprägsam verdeutlicht, was gesagt werden soll. Diese Bildrede ist im Raum der Kirche durchaus legitim, vor allem dann, wenn die Sache das Bild bestimmt. Eine Gefahr taucht erst auf in der Allegorie, wenn aus der Bildrede ein Bildrätsel zu werden droht, wobei man

dann jeweils zu fragen hat, was der gemalte Einzelzug bedeuten könnte. Diese Gefahr gilt es zu vermeiden. Wir sind heute davor bewahrt, weil unsere Sache bekannt ist.

Jetzt das Bild: Sie fahren, sehr verehrter Herr Präsident, einen Wagen mit Frontantrieb. Man röhmt bei diesen Fahrzeugen mancherlei. Man sagt, der Frontantrieb verleihe dem Fahrzeug eine hervorragende Straßenlage. Das Fahrzeug wird nicht von hinten geschoben. (Heiterkeit!) Es läßt sich auch durch ungünstige Boden- oder Witterungsverhältnisse weder in den gefährlichen Kurven noch bei glatter Straße aus der Spur bringen. Es haftet fest am Boden. Es zieht mit leise summendem Motor vibrationsarm dem Ziel entgegen. (Große Heiterkeit!) Dabei ist solch ein Wagen temperamentvoll und entwickelt, wenn nötig, eine enorme Beschleunigung. Das war die Bildhälfte. (Heiterkeit!)

Dieser Wagen mit seinen besonderen Fahreigenschaften erscheint uns nun als Abbild der Eigenschaften, die wir bei Ihnen, verehrter Herr Präsident, auf dieser Tagung erkennen und dankbar erleben durften. Sie lassen sich nicht von hinten schieben (Heiterkeit!); Sie haben eine großartige Straßenhaftung, das heißt, Sie bleiben fest auf dem Boden der Tatsachen. Sie halten die Spur und ziehen unbeirrt Ihre Straße. Das zeigt sich besonders bei synodalen Kurven (Große Heiterkeit!), vor allem dann, wenn da ein paar Wind machen (Großer Beifall!), wenn dieser Wirbelwind, der meist aus jungen Gehölzen kommt (Beifallssturm), Sie plötzlich von der Seite anfällt. Das macht Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident, nichts aus; Sie ziehen leise summend Ihrem Ziel entgegen. (Große Heiterkeit!) Und wenn eine unerwartete Schwierigkeit auftaucht, wenn die Synode Glatteis bildet oder wenn nebelhafte Interpretationen der Geschäftsordnung die Sicht sperren, geben Sie ein wenig Gas und sind hindurch. (Große Heiterkeit!) Ihr Beschleunigungsvermögen ist überraschend, Nebengeräusche werden schnell zum Schweigen gebracht.

An dieser Stelle muß ich das Bild verlassen, weil jetzt die Allegorie droht. (Heiterkeit!) Wenn man etwa etwas sagen wollte über Klopfgeräusche, über verrußte Kerzen oder gar über den Auspuff. Für diese Ihre Fahrweise, verehrter Herr Präsident, ruhig, sicher, unbewußt sind wir Ihnen von ganzem Herzen dankbar. Herr Präsident, wir sind gut gefahren mit Ihnen. Lassen Sie uns fahren! (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Meine lieben Schwestern und Brüder! Haben Sie alle und ganz besonders Sie, lieber Bruder Schoener, recht herzlichen Dank für Ihre Worte, die Sie in treuer und dankbarer Verbundenheit, aber auch vor allen Dingen als meisterhafter Bildkünstler humorvoll hier vorgetragen haben.

Wir stehen am Ende — jetzt kann ich nicht sagen — unserer ersten Tagung, sondern der ersten Fahrt, um beim Beispiel und beim Bild zu bleiben. Mit dieser Feststellung möchte ich meinen Dank an Sie zum Ausdruck bringen. Sie haben hier im Plenum als Berichterstatter und als Redner in der Aussprache wie auch in den Ausschüssen mitgewirkt, daß wir

geradezu programmgemäß die Entscheidungen finden konnten, die uns aufgetragen waren. In diesen Dank beziehe ich mit ein alle unsere Helfer und Helferinnen im Büro und im Hause. (Allgemeiner Beifall!)

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt und ein gesundes Wiedersehen zur Herbsttagung 1966.

Ich schließe hiermit die Sitzung und bitte Herrn Landesbischof um die Schlußansprache.

Landesbischof Dr. Heiland: Meine verehrten Synoden! Am Ende unserer ersten Tagung möchte ich Ihre Gedanken lenken auf den Ausgang der allerersten Synodaltagung, die überhaupt in der Christenheit stattgefunden hat, ich meine das sogenannte Apostelkonzil, von dem Apg. 15 berichtet. Mir kam dieser Gedanke heute früh bei der etwas kritischen Situation im Zusammenhang mit der Frage nach unserer Schulform. Auch bei jener ersten Synode standen entscheidende Fragen zur Diskussion. Es ging um den Fortbestand der Kirche als einer auch von jüdischen Traditionen freien Gemeinschaft, die den Heiden gegenüber ebenso offen sein sollte wie den Juden. Das für uns Interessante ist, wie die Synode ihren Beschuß überschrieb: „Es gefiel dem Heiligen Geist und uns“ (V. 28). Man könnte denken, es sei Hochmut dieser damals versammelten Apostel, Ältesten und Gemeindeglieder gewesen, daß sie sich scheinbar gleichberechtigt neben den Heiligen Geist stellen. Aber man muß die Überschrift wohl vom Gesamtzusammenhang her verstehen. Diese ersten Christen wußten, daß es nicht sie selbst mit ihrer besonderen Fähigkeit, zu handeln und zu einer Übereinstimmung zu kommen, gewesen sind, die es zu einem einmütigen Beschuß gebracht haben — und jener Beschuß war einmütig, wie ausdrücklich erwähnt wird —, sondern der Heilige Geist. Es gefiel dem Heiligen Geist, durch uns oder mit uns diesen Beschuß zu fassen, — das war der Sinn der Überschrift.

Übereinstimmung, namentlich wo es sich um Fragen des Glaubens und des Gewissens handelt, aber auch in allgemeinen, sachlichen, finanziellen Angelegenheiten ist ein Geschenk. Das weiß der Parlamentarier ebenso wie der Synodale. Der Synodale weiß darüber hinaus, daß dieses Geschenk nicht einfach eine glückliche Fügung ist, sondern Geschenk des Heiligen Geistes.

Wo immer der Heilige Geist am Wirken ist, bedient er sich bestimmter Mittel, bestimmter menschlicher Wege. Auch der einmütige Beschuß des ersten Konzils fiel den Aposteln und der Gemeinde nicht in den Schoß. Sie saßen nicht da und warteten auf ein Wunder, das aus dem blauen Himmel herabkommen sollte, sondern sie taten etwas. Wir würden heute sagen, sie führten ein Gespräch. Manche Partien dieses 15. Kapitels der Apostelgeschichte erinnern an ein Synodalprotokoll. Einzelne Reden sind — man könnte sagen — im Wortlaut wiedergegeben, so die Reden des Petrus (V. 7—12) und des Jakobus (V. 13—21), während die Meinung, die von vielen anderen vertreten wurde, summarisch wiedergegeben wurde (V. 22). Das bedeutet: das Gespräch ist der Weg, auf dem der Heilige Geist eine Gemeinschaft von Christen zur Übereinstimmung führt. Nicht eine irgendwie geartete kirchliche Institution

erläßt ein Wort, dem sich die anderen unterwerfen, nicht wird ein Kompromiß in der Weise ausgehandelt, daß jeder etwas nachgibt. Nein, es findet ein Gespräch statt. Wir müssen sowohl in unserer Kirche wie in unserem Volk überhaupt erst lernen, was es heißt, ein Gespräch zu führen, ein Gespräch, das dann vom Heiligen Geist gewürdigt wird, der Weg zu sein, auf dem er eine Gemeinschaft zur Übereinstimmung führt.

Einige Hinweise aus dem ersten Synodenprotokoll Apostelgeschichte 15 über die Bedingungen eines solchen Gesprächs!

Da ist erstens einmal deutlich, daß bei dem Gespräch sich die Gesprächspartner nicht gegenüberstehen wie zwei feindliche Parteien, sondern miteinander in derselben Blickrichtung stehen. Nicht frontal wird ein Gespräch geführt, sondern zentral von dem Kreisbogen aus, an dem sich alle befinden, hin zur Mitte. Und diese Mitte ist Jesus Christus, wie er uns im Wort der Apostel und Propheten heute anspricht. So war damals das entscheidende Wort von Jakobus gesprochen worden, indem er auf die Bibel der ersten Christenheit hinwies, auf das Alte Testament. Er zitierte ein Wort des Propheten Amos und richtete dadurch den Blick der Synode auf das Zentrum des Glaubens (V. 13—21). Ein Gespräch wird in dem Maße aus der Vielfalt der Meinungen zu einer Übereinkunft führen, als sich die Teilnehmer auf die Mitte Jesus Christus konzentrieren. Also, um es praktisch zu sagen: nicht überlegen, wie ich meine Meinung verteidige oder durchsetze — das wäre frontal gedacht und diskutiert —, sondern wie wir aus der Schrift die Meinung Jesu Christi erfahren!

Zweites Kennzeichen dieses Gesprächs: In der deutschen Übersetzung steht am Anfang der Verhandlungen ein Wort, das man anders übersetzen sollte: „Da man sich aber lange gestritten hatte, stand Petrus auf und sprach zu ihnen: „Ihr Männer, liebe Brüder, ihr wißt“ usw. (V. 7). Im griechischen Text steht für „gestritten“ ein Begriff, dem wir auch Luk. 11, 9 begegnen und dort richtig mit „suchen“ übersetzen: „suchet, so werdet ihr finden“! Dementsprechend sollte man auch Apg. 15, 7 sagen: „Nachdem sie lange gesucht hatten...“. Es ist die Rede vom Suchen, vom gemeinsamen Suchen. Das bedeutet: in einem solchen Gespräch darf man nicht von vornherein meinen, schon die Wahrheit zu besitzen. Man muß wissen, daß man sucht; man muß gemeinsam suchen. Die entscheidende Frage

eines solchen Gesprächs für die rechte Einstellung der Gesprächspartner hieße also: wie finden wir gemeinsam die Wahrheit?

Und ein drittes Kennzeichen: Wir müssen abwägen, ob das Gemeinsame, das uns verbindet, nicht größer ist und schwerer wiegt als das, was uns trennt. Auch diese Überlegung wurde damals angestrengt: Was wiegt schwerer, das, was Jesus Christus für uns alle getan hat, oder die Unterscheidungen in der Sitte und im Brauch, die das jüdische Volk vom Heidentum trennten. Und weil man erkannte, daß das Gemeinsame, das Christus gegeben hat, schwerer wog als das Unterscheidende, kam man zu einem einhelligen Entschluß. Wir werden bei Verhandlungen nie diese Frage außer acht lassen dürfen, ob das, was uns vom andern trennt, etwa welche Schulform gelten soll, so wichtig ist, daß zwischen uns das Tischtuch der Brüderlichkeit zerschnitten werden müßte. Wenn wir aber wissen, daß das Gemeinsame weit stärker ist, dann könnten wir mit viel größerer Freiheit und Leichtigkeit miteinander reden.

Das soll keine Kritik an unserem Gespräch sein, im Gegenteil. Wir haben es ja erlebt daß wir doch zu einem guten Beschuß gekommen sind, auch in dieser schwierigen Schulfrage. Wir sollten eine solche Einstimmigkeit uns nicht — Bonhoeffersch gesagt — madig machen lassen. Es gibt gelegentlich Stimmen im Land, die beanstanden, daß die Synode so häufig zu einstimmigen Beschlüssen kommt. Ein solcher einstimmiger Beschuß ist für den, der die Beschußfassung miterlebt hat, weder ein Kompromiß noch Ausdruck einer gewissen Müdigkeit. Er ist Frucht eines Gesprächs, das in der rechten Weise geführt wurde: konzentriert auf die Mitte, in der Bereitschaft zu suchen und in dem Willen, das Gemeinsame für wichtiger zu halten als das Trennende.

So stehe also am Ende dieser Synode der Dank, nicht, weil das üblich ist, am Ende zu danken, sondern weil wir in diesen Tagen, vielleicht ohne daß es uns bewußt gewesen ist, etwas gespürt haben von dem Wehen des Heiligen Geistes. Gewiß, wir wollen unsere Beschlüsse nicht mit jener urchristlichen Überschrift versehen und formulieren: Es gefiel dem Heiligen Geist und der badischen Landessynode... Aber ich glaube daran, daß eine recht gewonnene Einmütigkeit ein Werk ist, das dem Heiligen Geist gefiel zu tun durch uns unzulängliche Werkzeuge.

Wir wollen beten!

(Schlußgebet.)

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1966

Bericht über die
Stellungnahme der Bezirkssynoden 1965
zum
Entwurf einer Ordnung der Konfirmation

**I. Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. Juli 1965
betr. Tagung der Bezirkssynoden im Herbst 1965**

Die Landessynode hat auf ihrer diesjährigen Frühjahrstagung beschlossen, den vom Lebensordnungsausschuß I neu erarbeiteten Entwurf der Konfirmationsordnung sowie die von demselben Ausschuß zusammen mit der Liturgischen Kommission erarbeiteten agendarischen Entwürfe den Bezirkssynoden zur Beratung und Begutachtung zu überweisen.

Nach dem Willen der Landessynode sind diese Entwürfe auf den im Herbst dieses Jahres stattfindenden konstituierenden Tagungen der Bezirkssynoden im Anschluß an die Wahl der Bezirkskirchenräte und der Landessynoden zu behandeln.

Wir übergeben als Material: *)

1. den Entwurf: Ordnung der Konfirmation,
2. den Entwurf: Agendarische Formulare für den Einsegnungsgottesdienst,
3. die Begründung zu Ziffer 1 und 2,
4. eine Anlage zur Begründung,
5. den Bericht des Hauptausschusses auf der Frühjahrssynode 1965.

Diesem letztgenannten Bericht sind alle Schwerpunkte zu entnehmen, die nach dem Willen der Landessynode besonders behandelt werden sollen. Der Übersichtlichkeit wegen seien sie kurz genannt:

1. Wird gebilligt und bejaht, daß Konfirmanden- und Christenlehrzeit ein zusammenhängender Abschnitt des Gesamtkatechunums der Kirche ist, gekennzeichnet durch die enge Bindung an Gemeinde und Sonntagsgottesdienst?
2. Die verschiedenen Überzeugungen in der Frage der Konfirmationsverpflichtung konnte der Lebensordnungsausschuß I nicht in ein agendarisches Formular bringen. Ist unsere Kirche bereit, mehrere Formulare nebeneinander zu ertragen, wenn wir uns nur darin einig sind, daß die Konfirmation in jedem Fall verpflichtenden Charakter hat?
3. Ist die Erlaubnis an die Konfirmanden, in „eigener Verantwortung zum Abendmahl zu gehen“, nicht eine unerlaubte Überforderung (Absatz 14)?
4. Wie stehen die Bezirkssynoden zum Konfirmandenunterricht im 9. Schuljahr? Welche Argumente sprechen dagegen?
5. Dauer des Konfirmandenunterrichtes. Begründete Stimmen gegen den Entwurf?

*) Wortlaut von Ziffer 1-4 siehe Anlage 3 zu den Verhandlungen der Landessynode vom April 1965; Wortlaut von Ziffer 5 siehe Seite 78ff. derselben Verhandlungen.

6. Mithilfe von Ältesten bei der Einsegnung der Konfirmanden. Welche theologischen Argumente stehen dagegen?
7. Datum und Termin für Konfirmationsgespräch und Einsegnung.

Wir bitten zu diesen 7 Punkten um klare Beschlüsse der Bezirkssynoden. Es ist in den vergangenen Jahren über die Konfirmationsfrage so viel geschrieben, gelesen und debattiert worden, daß es möglich sein muß, nach kurzen einführenden Referaten und Diskussionen zu klaren Beschlüssen zu kommen. Wir bitten, bei der Beratung die Reihenfolge der Punkte einzuhalten, damit nicht die uferlos ausdehnbaren Terminfragen Zeit und Interesse für die theologischen Entscheidungen rauben.

Da auf den Tagungen der Bezirkssynoden im

Herbst auch Neuwahlen durchzuführen sind, bedarf es straffer Zeiteinteilung, damit die Besprechung der Konfirmationsfrage ja nicht zu kurz kommt. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn im Bedarfsfall die Dauer der Bezirkssynode um einen halben Tag verlängert bzw. der Abend zuvor miteinbezogen wird. Auf alle Fälle sollte eine kurz zuvor anberaumte Pfarrkonferenz oder ein Pfarrkonvent sich noch einmal eingehend mit dem neuen Entwurf beschäftigen, damit bei den Bezirkssynoden den Nicht-Theologen Zeit genug zu ihren Äußerungen bleibt.

Wir bitten Gott, daß er die Herzen der Synoden bei diesen für unsere Kirche so wichtigen Beratungen zu ebenso großem Ernst wie zu guter Sachlichkeit lenken möge, damit durch seine Güte eine Frucht wachsen darf für sein Reich.

II. Die Stellungnahme der Bezirkssynoden 1965 zum Entwurf einer Ordnung der Konfirmation

A. Allgemeines

Bis Ende Januar 1966 haben sämtliche Bezirkssynoden ihre Unterlagen dem Oberkirchenrat vorgelegt. Von 27 Bezirkssynoden haben gemeinsam getagt: Boxberg mit Wertheim, Mosbach mit Adelsheim. Somit wurden die Unterlagen von 25 Bezirkssynoden ausgewertet.

2 Bezirkssynoden haben den Entwurf voll anerkannt (Oberheidelberg, Pforzheim-Stadt). Referenten aus 4 anderen Bezirkssynoden haben die neue Ordnung ebenfalls als einen guten Fortschritt bezeichnet.

3 Bezirkssynoden (Lahr, Müllheim, Neckargemünd) sehen den Entwurf als vorläufig an.

8 Bezirkssynoden üben Einzelkritik am Entwurf, vor allem hinsichtlich des sprachlichen Stils sowie des äußeren Aufbaus.

Karlsruhe-Stadt beantragt, verschiedene Entwürfe in ausgewählten Gemeinden praktisch zu erproben.

Kehl und Konstanz stellen fest, daß der Entwurf von der Vorstellung einer intakten Volkskirche ausgehe. Heidelberg und Sinsheim vermissen eine theologische bzw. biblische Begründung der Konfirmation.

1 Bezirkssynode (Baden-Baden) hat den Entwurf als Ganzes abgelehnt mit der Begründung: „Der Gesamtentwurf einer Konfirmation kann erst auf Grund vorliegender Erfahrungen beschlossen werden.“

1 Bezirkssynode (Schopfheim) will Teil I des Entwurfs zurückstellen, da die darin aufgeworfenen Fragen nicht genügend geklärt seien.

10 Bezirkssynoden haben kein Gesamturteil über den Entwurf abgegeben.

Nicht alle 25 Bezirkssynoden haben die vorgelegten 7 Fragen der Landessynode eindeutig beantwortet. In zahlreichen Fällen sind die Fragen weiter entwickelt oder verklausuliert worden, ehe darüber abgestimmt worden ist. Eine Zustimmung oder Ablehnung konnte dabei jedoch fast immer herausgelesen werden.

Im übrigen konnte nur von 6 Bezirkssynoden ein genaues Zahlenbild des Abstimmungsergebnisses erschlossen werden (Baden-Baden, Freiburg, Karlsruhe-Land, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Pforzheim-Land). Dafür finden sich Begriffe wie „einstimmig“, „große Mehrheit“ u. ä.

Vorbemerkung zu den von der Landessynode gestellten Fragen

Da diese aus dem Entwurf als solchem erwachsen sind und auch diese Ausarbeitung der Übersichtlichkeit wegen dem Entwurf entlang geht, wird die Stellungnahme der Bezirkssynoden folgendermaßen eingegliedert:

die 1. Frage (allgemeiner Art) vor Ziffer 1 und 2 des Entwurfs

die 2. Frage unter Abschnitt C (Teil II) des Entwurfs

die 3. Frage bei Ziffer 14 des Entwurfs

„ 4. „ „ „	3 „ „
„ 5. „ „ „	7 „ „
„ 6. „ „ „	13 „ „
„ 7. „ „ „	13 „ „

Ziffer 16 — 18 des Entwurfs (Christenlehrzeit) sind nach Ziffer 2 eingeordnet worden.

Frage 1 der Landessynode lautet: „Wird gebilligt und bejaht, daß Konfirmanden- und Christenlehrzeit ein zusammenhängender Abschnitt des Gesamtkatechumenats der Kirche ist, gekennzeichnet durch die enge Bindung an Gemeinde- und Sonntagsgottesdienst?“

14 Bezirkssynoden bejahen diese Frage (Bretten, Durlach, Emmendingen, Hornberg, Freiburg, Karlsruhe-Land, Karlsruhe-Stadt, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Oberheidelberg, Pforzheim-Stadt, Sinsheim).

10 Bezirkssynoden bejahen die Frage mit gewissen Einschränkungen, die insbesondere auf eine neue Form der Christenlehre hinzielen (Adelsheim, Baden-Baden, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Müllheim, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Pforzheim-Land, Wertheim).

1 Bezirkssynode setzt die Frage aus (Schopfheim).

B. Zum Teil I des Entwurfs (Ziffer 1 — 18)

Ziffer 1 und 2:

Hierzu wird beantragt:

Ziffer 1, 1. Abschnitt: statt „Gott vertrauen“ soll ein Passus eingesetzt werden, in dem Jesus Christus genannt wird (Pforzheim-Land).

Ziffer 1, 3. Abschnitt: nach „Kirche“ ergänzen: „und in anderen Kirchen“ (Karlsruhe-Stadt).

Der Begriff „Konfirmation“ in Ziffer 2 steht zu dem in Ziffer 3 in Widerspruch. Es muß daher eine bessere und einheitliche Definition gesucht werden (Pforzheim-Land).

Weitere Kritik:

Ziffer 1, 1. Abschnitt: Die Definition der Taufe ist zudürftig (Heidelberg, Karlsruhe-Stadt).

Ziffer 1, 3. Abschnitt: Der Begriff des Gesamtkatechumenats ist nicht geklärt bzw. unklar aufgegliedert (Müllheim, Oberheidelberg, bzw. Bretten).

Ziffer 1, 3. Abschnitt: Daß Elternhaus, Schule und Gemeinde als Träger der christlichen Unterweisung bezeichnet werden, entspreche nicht den Tatsachen (Kehl).

Ziffer 2, 1. Satz: Vorschlag eines Zusatzes: Konfirmandenunterricht und Christenlehre sind mit einem seelsorgerlichen Akzent vom Religionsunterricht ausdrücklich abzuheben (Adelsheim, Freiburg, Karlsruhe-Land, Karlsruhe-Stadt, Mannheim).

Ziffer 2, vorletzter Satz: Schopfheim meint, daß die Gemeinde nicht „ermutigen“ kann, wenn die Konfirmation als ein Teil des Katechumenats der Kirche definiert wird.

Ziffer 2: Karlsruhe-Stadt, Kehl, Konstanz lehnen den 2. Satz als nicht wahrheitsgemäß ab.

Ziffer 2 wird dagegen ausdrücklich von Bretten und Pforzheim-Stadt gutgeheißen.

Ziffer 16 — 18:

Zum Komplex der „Christenlehrzeit“ sind an Beschlüssen eingereicht worden:

Anstelle der bisherigen Christenlehre muß eine bessere Form der Eingliederung gefunden werden (Baden-Baden).

Es soll eine grundsätzliche Neubesinnung über Form und Inhalt der Christenlehre stattfinden (Emmendingen).

Es mögen neue Formen der Christenlehre erarbeitet und zum Gebrauch vorgelegt werden (Ladenburg-Weinheim, Neckarbischofsheim).

Einige Referenten und Synodale wenden sich überhaupt gegen eine obligatorische Christenlehre. Dazu meinen Heidelberg und Neckargemünd, daß diese besser in die Jugendarbeit einmünden soll.

Zu Ziffer 16 hat Mannheim einstimmig eine neue Formulierung vorgeschlagen: „Mit der Konfirmation beginnt für die jungen Gemeindeglieder die Zeit der Christenlehre. Sie dauert je nach örtlichem Brauch mindestens 2 und höchstens 4 Jahre. Sie findet zweimal oder öfter im Monat statt. Von den Konfirmierten wird erwartet, daß sie regelmäßig daran teilnehmen. Die Eltern haben sich mit der Anmeldung zur Konfirmation verpflichtet, ihre Kinder zur Teilnahme an der Christenlehre anzuhalten.“

Den besseren Ausdruck „Christenlehre“ statt „Christenlehrzeit“ empfiehlt Karlsruhe-Stadt als Überschrift zu Ziffer 16 — 18.

Ziffer 3:

Hierzu gehört **Frage 4 der Landessynode**: „Wie stehen die Bezirkssynoden zum Konfirmandenunterricht im 9. Schuljahr? Welche Argumente sprechen dagegen?“

Nur 1 Bezirkssynode (Adelsheim) hat den Konfirmandenunterricht im 9. Schuljahr befürwortet. Die übrigen Bezirkssynoden sind für das 8. Schuljahr bzw. die bisherige Regelung eingetreten.

Dazu bittet Heidelberg, die Konfirmation schon ab dem 13. Lebensjahr zu ermöglichen.

Ziffer 4, 4. Satz:

Adelsheim bittet um die Formulierung: „über den Inhalt der Konfirmandenstunden zu berichten“.

Ziffer 5: Adelsheim schlägt vor: „denn die Gemeindeglieder sollen ihre Konfirmanden kennen“.

Ziffer 7

Hierzu gehört **Frage 5 der Landessynode**: „Dauer des Konfirmandenunterrichtes. Begründete Stimmen gegen den Entwurf?“

10 Bezirkssynoden sprechen sich vollinhaltlich für den Entwurf aus (Baden-Baden, Freiburg, Hornberg, Karlsruhe-Stadt, Kehl, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Pforzheim-Stadt, Sinsheim).

11 Bezirkssynoden haben in der Frage eine Aufforderung gesehen, über die Alternative zwischen halbjährigem oder ganzjährigem Konfir-

mandenunterricht abzustimmen. Dabei sind alle für einen halbjährigen Unterricht eingetreten (Adelsheim, Bretten, Heidelberg, Hornberg, Konstanz, Ladenburg-Weinheim, Lahr, Mannheim, Müllheim, Schopfheim, Wertheim).

3 Bezirkssynoden beantragen eine Änderung von Ziffer 7, 1. Satz, etwa in folgender Richtung, daß der Konfirmandenunterricht ein Jahr vor der Konfirmation beginnen kann, aber spätestens ein halbes Jahr vorher beginnen muß (Durlach, Emmendingen, Pforzheim-Land). Dabei befürworten sie ebenfalls einen halbjährigen Konfirmandenunterricht.

1 Bezirkssynode hat über die Frage nicht abgestimmt (Karlsruhe-Land).

Zum Ganzen der Ziffern 1 — 7:

Aufbau und Methode des Konfirmandenunterrichts werden von Karlsruhe-Stadt, Ladenburg-Weinheim, Müllheim und Schopfheim nicht gutgeheißen. Statt „Konfirmandenunterricht“ soll „Konfirmandenstunden“ gesagt werden und dabei der Akzent auf das seelsorgerliche Moment, auf eine wirklichkeitsnahe Bibelauslegung gelegt werden (Karlsruhe-Stadt). Adelsheim empfiehlt folgende Formulierung an entsprechender Stelle: „In den Konfirmandenstunden wird der Lehrstoff des Religionsunterrichts vorausgesetzt, der Katechismus als Lehrbuch verwendet und in das persönliche Lesen der Bibel eingeführt. Auswendig gelernte Bibelworte sollen den Konfirmanden in ihrem Leben Hilfen geben.“

Ziffer 10 wird von Lahr als Kirchenzuchtmaßnahme „abträglich“ genannt.

Zum letzten Satz beantragt Pforzheim-Land die Änderung: „Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Bezirkskirchenrat angerufen werden.“

Ziffer 11:

Der neue Begriff des Konfirmationsgesprächs wird von einigen Bezirkssynoden positiv gewertet.

Ziffer 13:

Hierzu gehört die **Frage 6 der Landessynode**: „Mithilfe von Ältesten bei der Einsegnung der Konfirmanden. Welche theologischen Argumente stehen dagegen?“

10 Bezirkssynoden bejahen die Frage, daß Mithilfe von Ältesten möglich ist (Adelsheim, Bretten, Hornberg, Karlsruhe-Land, Konstanz, Lahr, Lörrach, Müllheim, Pforzheim-Land, Sinsheim).

Die Mithilfe, jedoch nicht die Einsegnung durch Älteste, wird gutgeheißen von 5 Bezirkssynoden (Karlsruhe-Stadt, Ladenburg-Weinheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Pforzheim-Stadt).

Als unzweckmäßig oder untnlich wird die Mithilfe von Ältesten von 7 Bezirkssynoden abgelehnt (Baden-Baden, Durlach, Emmendingen, Mannheim, Neckarbischofsheim, Schopfheim, Wertheim). Theologische Gegenargumente werden dabei in keinem Fall genannt.

3 Bezirkssynoden stimmten darüber nicht ab bzw. führten keinen Mehrheitsbeschuß herbei (Freiburg, Heidelberg bzw. Kehl).

Zu Ziffer 13 gehört auch **Frage 7 der Landessynode**: „Datum und Termin für Konfirmationsgespräch und Einsegnung.“

Für die Konfirmation zwischen Ostern und Pfingsten sind 4 Bezirkssynoden eingetreten (Baden-Baden, Karlsruhe-Stadt, Oberheidelberg, Pforzheim-Land).

2 Bezirkssynoden wollen den Termin von Judika bis auf Pfingsten ausweiten (Kehl, Schopfheim).

Für den bisherigen Konfirmationstermin vor Ostern haben sich 16 Bezirkssynoden eingesetzt (Bretten, Durlach, Emmendingen, Heidelberg, Hornberg, Karlsruhe-Land, Konstanz, Ladenburg-Weinheim, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Pforzheim-Stadt, Sinsheim, Wertheim).

3 Bezirkssynoden plädieren für einen „freien Konfirmationstermin“ (Adelsheim, Lahr, Schopfheim).

1 Bezirkssynode hat über diese Frage nicht abgestimmt (Freiburg).

Zum „freien Konfirmationstermin“ liegen 2 Anträge vor:

„Jede Pfarrgemeinde entscheidet selbst über die Zusammenlegung oder Trennung von Konfirmandenprüfung und Konfirmation“ (Adelsheim).

„Der Konfirmationstermin ist auf Bezirksebene einheitlich zu gestalten“ (Heidelberg).

Ziffer 14:

Hierzu gehört **Frage 3 der Landessynode**: „Ist die Erlaubnis an die Konfirmanden, in „eigener Verantwortung zum Abendmahl zu gehen“, nicht eine unerlaubte Überforderung?“

4 Bezirkssynoden sind der Meinung, daß diese Erlaubnis keine Überforderung bedeute (Bretten, Emmendingen, Lahr, Wertheim).

11 Bezirkssynoden halten dafür, daß die Ziffer 14 überhaupt anders formuliert werden müsse, daß insbesondere der Gedanke der „Einladung“ stärker betont werden müsse (Baden-Baden, Heidelberg, Hornberg, Karlsruhe-Stadt, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Neckargemünd, Pforzheim-Land, Pforzheim-Stadt, Sinsheim).

Von diesen 11 wollen 4 Bezirkssynoden den besonders umstrittenen Passus „in eigener Verantwortung“ gestrichen haben (Heidelberg, Karlsruhe-Stadt, Pforzheim-Land, Sinsheim).

5 Bezirkssynoden halten die in der 3. Frage der Landessynode ausgesprochene Erlaubnis für eine Überforderung der Konfirmanden. Die Voten gehen in die Richtung, daß die Gemeinschaft der Familie und der Mitkonfirmanden eine wichtige Hilfe bedeuten kann (Durlach, Kehl, Konstanz, Ladenburg-Weinheim, Schopfheim).

5 Bezirkssynoden haben keine einheitliche Meinung ausgesprochen bzw. darüber nicht abgestimmt (Adelsheim, Neckarbischofsheim bzw. Freiburg, Karlsruhe-Land, Oberheidelberg).

Zu Ziffer 14 liegen drei Neuformulierungsanträge vor:

„In der Konfirmationsfeier wird die Zulassung zum Heiligen Abendmahl ausgesprochen und damit die Einladung verbunden, von jetzt an zum Tisch des Herrn zu gehen“ (Mannheim).

„In der Konfirmationsfeier wird die Zulassung zum Heiligen Abendmahl ausgesprochen und zur Teilnahme herzlich eingeladen“ (Pforzheim-Stadt). „In der Konfirmationsfeier wird die Zulassung ausgesprochen, gemäß der Einladung Gottes zum Abendmahl zu gehen und damit die Mahnung verbunden, dieser Einladung nachzukommen“ (Sinsheim).

Weiterhin befürwortet Heidelberg, die Konfirmation von der Feier des Heiligen Abendmahls zu trennen und jene schon ab dem 13. Lebensjahr zu ermöglichen. Ähnlich sprechen sich Synodale aus Kehl, Mannheim und Neckargemünd aus.

Ziffer 15:

Pforzheim-Land beantragt hierzu: „Die Taufe von ungetauften Kindern im Konfirmandenalter ist eindeutig zu regeln.“

Schopfheim hält den Passus für theologisch bedenklich.

C. Zum Teil II des Entwurfs (Die agendarischen Formulare)

Hierzu gehört **Frage 2 der Landessynode**: „Die verschiedenen Überzeugungen in der Frage der Konfirmationsverpflichtung konnte der Lebensordnungsausschuß I nicht in ein agendarisches Formular bringen. Ist unsere Kirche bereit, mehrere Formulare nebeneinander zu ertragen, wenn wir uns nur darin einig sind, daß die Konfirmation in jedem Fall verpflichtenden Charakter hat?“

Für das Nebeneinander von mehreren agendarischen Formularen sprechen sich 9 Bezirkssynoden aus (Adelsheim, Bretten, Hornberg, Kehl, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Wertheim).

Weitere 9 Bezirkssynoden sind für ein Nebeneinander unter gewissen Voraussetzungen und Abänderungen (Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe-Stadt, Konstanz, Lörrach, Neckarbischofsheim, Pforzheim-Land, Pforzheim-Stadt).

Gegen mehrere agendarische Formulare sprechen sich 4 Bezirkssynoden aus. Hierzu wird begründet von Durlach: Man vermisst an Formular B 2 den verpflichtenden Charakter. Formular B 1 ist „allenfalls noch vertretbar“. Von Emmendingen: Das einzige Formular soll zusammengesetzt sein aus Formular A und den Teilen Fürbitte, Segnung und Sendung aus Formular B. Von Lahr: „Das

Formular A widerstrebt dem neuen Konfirmationsverständnis. Daher kann nur Formular B in Betracht kommen.“ Von Sinsheim: „Das Formular B ist der einzige mögliche und ehrliche Weg einer agendarischen Form.“

3 Bezirkssynoden beantworten die Frage nicht (Karlsruhe-Land, Müllheim, Schopfheim). Müllheim hat jedoch ein weiteres agendarisches Formular C erarbeitet und zur Begutachtung der Landessynode vorgelegt (siehe Seite 6).

Allgemeines zu den agendarischen Formularen

Bretten wünscht eine sprachliche Überarbeitung des Teils II. Konstanz beantragt, die agendarischen Formulare nur in loser Blattform auszuhändigen, um deren vorläufigen Charakter festzuhalten. Lörrach betrachtet mehrere Formulare als einen vorübergehenden Notzustand und weist auf die Notwendigkeit nur eines Formulars hin.

Zum Formular A

Vor allem sprechen sich die jüngeren Synodalen gegen das „alte Formular“ aus. Kleine Änderungsvorschläge zum Bekenntnis und Versprechen haben Karlsruhe-Stadt und Oberheidelberg vorgelegt.

Zum Formular B

Pforzheim-Stadt bezeichnet B 1 und B 2 als „das große Geschenk“ des vorliegenden Entwurfs. Konstanz und Mannheim würdigen das Formular auf ähnliche Weise, vermissen jedoch darin den Bezug zur Taufe.

a) Bekenntnis

Änderungsvorschlag: „Lasset uns unseren christlichen Glauben bekennen“ statt „bekennet...“ (Pforzheim-Stadt).

b) Frage oder Mahnung

Zum zweiten Satz liegen drei Vorschläge vor: „Das könnt ihr nur als tätige Glieder einer christlichen Gemeinde“ (Mannheim).

„unsere Gemeinde“ statt „unsere Kirche“ (Pforzheim-Land).

„evangelischen Kirche“ statt „unserer Kirche“ (Oberheidelberg).

c) Formular B 1

Hierzu wird folgende Ergänzung empfohlen: nach dem „Ja“ der Konfirmanden „mit Gottes Hilfe“ (Bretten, Hornberg, Mannheim).

d) Formular B 2

Diese Variante wird als „echte neutestamentliche Paränesis für die Konfirmanden“ (Konstanz) weitaus mehr begrüßt als abgelehnt.

Hierzu 3 Wünsche:

Baden-Baden bittet um Klärung, was im Blick auf B 2 unter dem „verpflichtenden Charakter der Konfirmation“ zu verstehen sei.

Neckarbischofsheim wünscht folgende Mahnung dem Konfirmator freizustellen:

„Darum ermahne ich euch: Haltet euch zur christlichen Gemeinde und bezeugt euren Glauben durch Wort und Tat.“

Und nun frage ich euch: Seid ihr dazu bereit?
So antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

Konfirmanden: Ja, mit Gottes Hilfe.

Der Herr ist treu, der wird euch stärken und bewahren vor dem Argen.“

Eine mögliche Erweiterung von B 2 beantragt Pforzheim-Stadt, die „sachlich gerechtfertigt, sprachlich aber noch zu überarbeiten sei“:

„Zu diesem Glauben will euch Gott rufen, in diesem Glauben erhalten und darin wachsen lassen.“

Darum ermahne ich euch und jedes Glied der Gemeinde: Haltet euch zur christlichen Gemeinde und ihrem geistlichen Leben. Lest und forscht täglich in Gottes Wort und tut solches mit Dank-
sagung und Anbetung, Bitte und Fürbitte.

Tut ihr und wir alle solches treu und gehorsam, so wird Gott uns mit seiner Kraft erfüllen, unseren Glauben zu bekennen und in Wort und Tat zu bezeugen.

Tun wir es nicht, so mißachten wir die Gaben Gottes in Jesus Christus, unserem Erlöser, und stehen trotz unserer Taufe und Konfirmation unter Gottes ernstem und schrecklichem Gericht.“

e) Fürbitte und Segnung

Dieser Abschnitt ist von den Synodalen stark beachtet worden, wobei vor allem der Zusammenschluß von Fürbitte und Segnung ein gutes Echo fand. Adelsheim bittet um eine textliche Überarbeitung dieses Abschnitts.

Zum Formalen wird vorgeschlagen:

3. Abschnitt: „Betet den Segen“ statt „spricht der Pfarrer die Segensformel“ (Lahr).

4. Abschnitt: Die Namensnennung soll vor der Einsegnung geschehen (Baden-Baden).

Die Möglichkeit des gemeinsamen Denkspruchs soll im Formular genannt werden (Schopfheim).

Der Passus „und die Ältesten“ kann gestrichen werden (Karlsruhe-Stadt).

Inhaltlich wird kritisiert:

Die Handauflegung möge theologisch begründet werden (Baden-Baden); ähnlich Lahr.

Da die Handauflegung das Angebot zur Sendung ist, wäre der Segen besser mit der „Sendung“ zu kopulieren (Mannheim).

Der Segen soll nach Namensnennung und Denkspruch stattfinden (Adelsheim).

Die „Segensformel“ im Entwurf ist nach Text bzw. Inhalt nicht geklärt (Mühlheim bzw. Mannheim).

f) Sendung

4. Satz (Patenamt):

Formaler Vorschlag: „Nun dürft ihr das Patenamt übernehmen.“ (Lahr).

Inhaltliche Einwände: Das Patenrecht ist erst an die absolvierte Christenlehrzeit anzuknüpfen (Kehl) bzw. erst ab dem 18. Lebensjahr zu ermöglichen (Baden-Baden).

Das Patenamt darf nicht mit der Konfirmation in Verbindung gebracht werden (Schopfheim).

Ein weiteres Formular C hat Müllheim vorgelegt (vgl. Seite 5):

Bekenntnis

Liebe Konfirmanden! Ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft und in die Nachfolge Jesu Christi gerufen. Unsere Gemeinde hat sich davon überzeugt, daß ihr in Gottes Wort unterwiesen seid. Ihr wißt nun, was Gott euch schenkt und was er von euch fordert. So bekennet unseren christlichen Glauben mit den Worten des Apostolischen Glaubensbekenntnisses und sprech mit uns:

Glaubensbekenntnis (Konfirmanden und Gemeinde)

Mahnung

Ich ermahne euch: Haltet euch zur christlichen Gemeinde und bezeugt euren Glauben durch Wort und Tat.

Der Herr ist treu, der wird euch stärken und bewahren vor dem Argen.

Fürbitte

Liebe Gemeinde! Lasset uns für unsere Konfirmanden beten. Fürbittengebet (dabei läutet die Betglocke)

Nennung der Namen und Sendungswort

(Falls die Konfirmanden nicht schon vor dem Bekenntnis im Halbkreis um den Altar stehen, erfolgt hier die Aufforderung: „Tretet herzu!“)

Sendung

Pfarrer: Liebe Konfirmanden! Von heute an seid auch ihr zum Heiligen Abendmahl eingeladen. Nehmt daran teil.

Nun habt ihr das Recht, Pate zu werden. Nehmt dieses Amt ernst. Die Gemeinde braucht euch. Seid zur Mitarbeit bereit!

Liebe Eltern und Paten!

Betet für eure Kinder. Helft ihnen durch euer Beispiel, den Geboten Gottes zu gehorchen. Haltet sie an zum Besuch des Gottesdienstes und der Christenlehre.

Liebe Gemeinde!

Wir sind durch eine Taufe, einen Glauben und eine Hoffnung mit unseren Konfirmanden verbunden. Sie sollen durch uns nicht enttäuscht werden. Darum seid treu im Besuch des Gottesdienstes, mutig im Bekenntnis des Glaubens und willig zum Dienst und Opfer. Der Herr stärke uns, daß wir den guten Kampf des Glaubens kämpfen und das ewige Leben ergreifen.

Abendmahl

mit Eltern, Paten und Gemeinde. (Dabei erfolgt der Handschlag der Ältesten im Sinne einer Begrüßung der jungen Gemeindemitglieder.)

Zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens nach Abschluß der Christenlehrzeit ist eine „Laienordination“ mit einem besonderen dafür zu schaffenden liturgischen Formular vorzusehen. Diese „Laienordination“ müßte nach einer Unterrichtung über das allgemeine Priestertum der Gläubigen (1. Petrus 2) unter Handauflegung eine Aussendung enthalten zu einem Dienst des mündigen Christen in Beruf, Familie, Gesellschaft und Kirche.

Erläuternde Anmerkungen zu dem vorstehenden Vorschlag Müllheim: Agendarisches Formular C

1. Dieser Vorschlag ist von einer Gruppe von Pfarrern des Müllheimer Bezirks erarbeitet und der Bezirkssynode Müllheim durch den Unterzeichneten in seinem Referat vorgetragen worden. Die Bezirkssynode Müllheim hat nach eingehender Beratung in einem Beschuß die Landessynode gebeten, den Vorschlag zu begutachten und ihn ggf. als ein 4. Formular aufzunehmen.

2. Die theologische Begründung dieses Vorschlags hat der Unterzeichnete in seinem vor der Bezirkssynode gehaltenen Referat gegeben. Die „Konfirmation“ ist verstanden als erster Abendmahlsgang des jungen Gemeindegliedes mit vorausgehendem Unterricht.

3. Der hier mit „Laienordination“ bezeichnete Bekennnisakt vor der Gemeinde gehört als 2. Teil zu dem Erstabendmahlsgang hinzu. Damit verliert die Konfirmation ihren Abschlußcharakter und weist auf die Laienordination hin, durch die sie ihre Fortsetzung findet.

4. Beide Teile zusammen (Erstabendmahlsgang und Laienordination) machen dann die ganze Konfirmation aus. Sie enthält — sinnvoll entflochten — alle für die Konfirmation wesentlichen Elemente: Unterweisung (catechis); Versammlung um den Tisch des Herrn (Abendmahl); Sendung und Auftrag (missio) und Bekennnisakt vor der Gemeinde (Laienordination).

gez. B. Klaiber, Pfarrer

die Konfirmationsordnung solle nur als sachlich und zeitlich begrenztes Provisorium gelten. So sehr wir diesen Wunsch verstehen, so meinen wir doch, daß wir zu einer festen Ordnung kommen sollten, die — wie alle Ordnungen in unserer Kirche — „vorläufigen“ Charakter tragen wird. Wir erinnern dabei an ein geistreiches Wort von W. Kreck: „Alles Ordnen der Kirche hat das Amt Johannes des Täufers: Er muß wachsen, ich aber muß abnehmen.“

Vor allen Dingen muß die agendarische Form gefunden werden, die in der neuen Agenda II aufzunehmen ist. Begreiflicherweise hat sich die Diskussion der Bezirkssynoden an diesem Punkt besonders lebendig gestaltet. Man hat erkannt, daß hier die ausschlaggebenden Entscheidungen fallen. Und innerhalb der agendarischen Formulare war es im besonderen das Problem des Versprechens oder der Verpflichtung, einer Frage an die Konfirmanden oder einer Mahnung, das lebhaft, oft leidenschaftlich diskutiert wurde. Auf der einen Seite steht die Meinung, daß ein ausgesprochenes „Ja“ der Konfirmanden um der Sache willen nicht entfallen kann. Sind sie im Gesamtkatechumenat der Kirche zur Unterweisung, zur Konfirmation gerufen und auch gekommen, so ist ihnen auch ein „Ja“ zuzumuten, nicht ein Ja zu ihrem gegenwärtigen Glaubensstand, nicht ein Ja als Versprechen für eine unverfügbare Zukunft, aber doch ein Ja zu dem in der Taufe von Gott Angebotenen, ein Ja des bei aller Schwachheit Sich-Bekennens zu Christus, ein Ja zur Gemeinde dieses Herrn. Auf der anderen Seite ist man von der Unmöglichkeit einer so verstandenen Konfirmationsverpflichtung überzeugt und bittet dringend, der Konfirmation den Charakter der „Verpflichtung“ zu nehmen und den eigentlichen Akzent auf den Unterricht oder auf Einsegnung und Fürbitte zu legen und also auf ein „Ja“ der Konfirmanden ganz zu verzichten.

Die beiden Alternativen stehen im Raum und eine Einigung der Meinungen konnte im gegenwärtigen Augenblick nicht erzielt werden. So hat sich denn auch die überwiegende Mehrheit der Bezirkssynoden für ein Nebeneinander verschiedener Formulare ausgesprochen. Auch die württembergische Landessynode hat im vergangenen Jahr 4 agendarische Formulare freigegeben, teils mit dem verpflichtenden „Ja“, teils als Vorhalt, als Mahnung ohne Antwort der Konfirmanden, wobei vielleicht der Wortlaut der 3. Form interessiert: „So frage ich euch, ob ihr als Getaufte zu unserer Kirche und unserem Herrn gehören wollt. Die Antwort auf diese Frage werdet ihr mit euerem ganzen Leben zu geben haben. Gott helfe euch, allezeit unserm Herrn Christus ein freudiges Ja zu geben.“ So dürfte neben der traditionellen Form A unseres Entwurfs die einfachere Form B in ihren beiden Ausprägungen zu empfehlen sein, um bedrängte Gewissen zu entlasten und wirkliche evangelische Freiheit zuzubilligen.

Neben diesem Hauptproblem sind alle anderen von untergeordneter Bedeutung. Im Zeitpunkt der Ausarbeitung des Entwurfs und der Beratungen der Bezirkssynoden waren der neue Schuljahrs-

D. Schlußbemerkungen

Diese Übersicht läßt erkennen, daß die Bezirkssynoden zahlreiche Verbesserungen oder Textrevisionen am vorliegenden Entwurf wünschen. Sie läßt aber ebenso erkennen, daß der Entwurf als solcher von keiner Bezirkssynode eine unbedingte, absolute Ablehnung erfahren hat. Ablehnende Stimmen sind wohl in der Diskussion laut geworden, haben aber nicht die Mehrheit bei der Schlußabstimmung finden können.

Der ganze Problemkreis der Konfirmation ist noch in der Diskussion und wird wohl auch immer mehr oder weniger in der theologischen Diskussion bleiben müssen. Darum meinen gewichtige Voten,

beginnt im Herbst und die Einführung des 9. Schuljahres zwar im Blick, aber noch nicht endgültig beschlossene Sache. Nachdem aber beides festliegt, wird noch einmal zu überlegen sein, welches Schuljahr, das 8. oder das 9., für die Konfirmation das geeignetste ist. Wenn mit einer Ausnahme alle Bezirkssynoden sich vorerst für das 8. Schuljahr ausgesprochen haben — allerdings ohne irgendwelche Argumente — dann haben sie das aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem berechtigten Wunsch heraus getan, die Konfirmation auf alle Fälle von der Schulentlassung zu trennen. Wenn aber das Schuljahrsende nach den letzten Beschlüssen des Landtags im Herbst liegt, dann ist auch eine Konfirmation im 9. Schuljahr an Ostern von der Schulentlassung abgesetzt. Sollten wir auch künftig bei der Konfirmation im 8. Schuljahr bleiben, so müßte noch einmal überlegt werden, ob wir dann nicht doch von der Passionszeit weg zu einem späteren Termin, etwa in der Freudenzeit der Kirche, kommen könnten, und es müßte vor allem ernsthaft durchdacht werden, was im Religionsunterricht des 9. Schuljahrs geschieht bzw. ob nicht von daher neue Formen der „Christenlehre“ geschaffen werden müssen.

Zur Frage der Christenlehre haben sich viele Bezirkssynoden ausgesprochen. Durchweg ist ein Suchen und Tasten mit neuen Versuchen, ein Fragen nach neuen Formen festzustellen. Es liegt uns viel daran, deutlich zu sagen, daß in der Art und Weise, in der Gestaltung und Formung der Christenlehre weitgehende Freiheit gelassen ist. Für diesbezügliche Vorschläge, wie sie da und dort im Lande praktiziert werden, aber auf den

Bezirkssynoden anscheinend nicht verhandelt wurden, sind wir dankbar. Es ist aber die klare Meinung der Bezirkssynoden und auch die Meinung der Kirchenleitung, daß wir die Sache der Christenlehre, ihr ursprüngliches und heute wieder neu erkanntes Anliegen nicht aufgeben dürfen. Sie gehört unabdinglich zum Gesamtkatechumenat der Kirche, zu ihrer erzieherischen Pflicht an den von ihr Getauften und an den gerade in den Jahren der Entwicklung und Reifung Gefährdeten. Sie allein zu lassen in den schweren Lebensentscheidungen dieser Jahre ist nicht zu verantworten. In nicht wenigen Gemeinden ist die Christenlehre die einzige heute noch mögliche „Jugendarbeit“, schon darum, weil es an jungen Mitarbeitern fehlt. Wir dürfen nicht vergessen, daß in der Zeit des 3. Reiches der Kirche das Recht zur Jugendarbeit abgesprochen wurde, aber die Christenlehre hat niemand angetastet. Im Blick auf eine ungewisse und ungeklärte Zukunft würde die Kirche verantwortungslos handeln, wenn sie eine solche Möglichkeit aufgeben würde.

Man hat da und dort gegen den Entwurf eingewendet, er sei eine typische Kommissionsarbeit. Wir waren uns dessen von Anfang an bewußt und haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß es uns um einen Ausgleich theologischer und kirchlicher Meinungen zu tun war. Was bei stundenlanger Arbeit zustande kam, ist aber kein fauler Kompromiß, sondern das Ergebnis brüderlicher Gespräche und ernsten Hörens auf Gegenmeinung und Gegenargument. Anders können wir auch sonst in unserer Kirche nicht zusammenleben und zusammenarbeiten.

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1966

**Zulassung zum Heiligen Abendmahl
in den Gliedkirchen der EKD**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung vom 27./28. Januar 1966 die Äußerungen der Zweiten Kommission für das Abendmahlsgespräch der EKD

- a) den nachstehenden Vorschlag zur Neufassung des Art. 4 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nebst Begründung,
- b) den Arbeitsbericht *) der Zweiten Abendmahlskommission

entgegengenommen und durch Rundschreiben der Kirchenkanzlei vom 4. 2. 1966 die Leitungen der Gliedkirchen gebeten, innerhalb von Jahresfrist eine verbindliche Stellungnahme zu der Empfehlung der Abendmahlskommission dem Rat der EKD zuzuleiten.

Für die neugebildete Landessynode dürfte die Zustimmung zu der Empfehlung der Zweiten Abendmahlskommission in der Sache keine Schwierigkeiten bereiten. Die Badische Landeskirche hat sich

vielmehr durch die Landessynode wiederholt aus ihrem Selbstverständnis als Unionskirche und aus ihrer Beurteilung gliedkirchlicher Gemeinschaft in der EKD zur offenen Kommunion in dem Sinne bekannt, daß die Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekenntnisse zu den Abendmahlfeiern in den Gemeinden der Landeskirche zugelassen sind:

- a) Entschließung der Landessynode vom 29. 9. 1948 zur Grundordnung der EKD (VBl. S. 37 f. und Sammlung Niens Nr. 80 Fußnote S. 1).
- b) Entschließung der Landessynode vom 4. 5. 1962 zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen (VBl. S. 90).

In diesen Zusammenhang gehört auch

- c) die Entschließung der Landessynode vom 24. 10. 1961 über Bekenntnis, Kircheneinheit und kirchliche Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (vgl. Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1961 S. 31 f.).

*) Hier nicht abgedruckt; den Landessynoden ging eine Abschrift zu.

Zweite Kommission für das Abendmahlsgespräch der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nach zweijähriger Arbeit, die sich in fünf mehr-tägigen Plenarsitzungen und einer Unterausschusssitzung vollzog, legt die Zweite Kommission für das Abendmahlsgespräch dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

- 1) einen Bericht über den bisherigen Arbeitsgang,
- 2) einen Vorschlag zur Neufassung von Artikel 4,4 der Grundordnung der EKD mit Begründung vor.

Die Kommission bittet,

- 1) den Bericht entgegenzunehmen,
- 2) den Vorschlag zur Neufassung von Artikel 4,4 mit Begründung den Gliedkirchen zuzuleiten und deren Stellungnahme befristet zu erbitten,

die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission zuzustellen, damit diese sodann ihre endgültige Empfehlung ausarbeiten und vorlegen kann.

Der von den Kommissionsmitgliedern gemeinsam formulierte und einmütig angenommene Vorschlag für eine neue Formulierung von Artikel 4,4 der Grundordnung von 1948 lautet:

In allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland steht der Zugang zum Heiligen Abendmahl, das sie in der ihrem Bekenntnis gemäßen Ordnung feiern, auch den Angehörigen eines anderen in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses offen. Die rechtliche Kirchenzugehörigkeit und die gliedkirchlichen Bestimmungen über die Kirchenzucht bleiben unberührt.

Begründung

1) Wenn die Zweite Kommission für das Abendmahlsgespräch der EKD dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine neue Formulierung des Artikels 4,4 der Grundordnung vorschlägt, geht sie von der Tatsache aus, daß eine volle Kirchengemeinschaft der in der EKD geltenden Bekenntnisse nicht besteht, und beschränkt sich auf den ihr gegebenen Auftrag, sich zu der Frage der Abendmahlsgemeinschaft zu äußern. Es ist nicht die Absicht der Kommission, mit ihrem Vorschlag etwas an der Struktur der EKD zu ändern. Erwägungen darüber anzustellen, ob sich aus dem Offenwerden der gliedkirchlichen Abendmalspraxis eklesiologische Folgerungen ergeben, hält sie nicht für ihre Aufgabe. Wenn die Kommission für das Abendmahlsgespräch in Anerkennung der ihr durch Artikel 1 der Grundordnung und ihren Auftrag gesetzten Grenzen dennoch eine Änderung des Artikels 4,4 vorschlägt, tut sie das in der Erkenntnis und Überzeugung, daß die bisherige Fassung weder dem gegenwärtigen Stand der theologischen Erkenntnis noch der kirchlichen Wirklichkeit gerecht wird.

a) Die exegetischen Bemühungen um das neutestamentliche Abendmalszeugnis haben uns eine vertiefte Erkenntnis von Wesen, Gabe und Empfang des Heiligen Abendmals geschenkt. Herkömmliche Unterscheidungen und Unterscheidungslehren werden durch den exegetischen Befund und seine systematisch-theologischen Folgerungen in ein neues Licht gerückt und sind in gewissen geschichtlich bedingten Zusitzungen nicht mehr einschränkungslos aufrechtzuerhalten.

b) In der ökumenischen Begegnung mit anderen Kirchen ist deutlich geworden, daß die Gemeinschaft in der Verkündigung des Evangeliums nicht eine verbale Übereinstimmung oder gar

Uniformität theologischer Lehraussagen fordert. In den zwischenkirchlichen Gesprächen wird immer wieder die Erfahrung gemacht, daß auch bei verschiedener Entfaltung im einzelnen und bei Verwendung unterschiedlicher Denkformen das eine apostolische Evangelium bezeugt werden kann.

c) Die Abendmalspraxis hat in allen Gliedkirchen zu einer weitgehenden Öffnung des Zugangs zum Abendmahl auch für Angehörige der anderen in der EKD geltenden Bekenntnisse geführt. Die in der Bindung an das Bekenntnis begründete Trennung am Tisch des Herrn, die wir als Last und Not empfinden, hat in unseren Abendmalsfeiern bereits eine wesentliche Milderung erfahren. Glieder anderer Bekenntnisse werden zum Abendmahl zugelassen, ohne daß dadurch die Bekenntnisbindung der Gliedkirchen und ihrer Gemeinden vergleichgültigt oder verletzt werden soll. Was das seelsorgerlich wache Gewissen zu tun gebot, sollte auch in der Grundordnung der EKD sichtbar werden.

2) Im Zusammenhang der theologischen Bemühungen um das biblische Zeugnis vom Abendmahl haben die Arnoldshainer Thesen besondere Bedeutung. Wenn sie auch unterschiedlicher Beurteilung und Wertung unterliegen, besteht doch darin Übereinstimmung, daß sie ein hilfreiches Dokument zur Lehre vom Heiligen Abendmahl darstellen, das das neutestamentliche Abendmalszeugnis in großer Breite aufnimmt und wiedergibt. Sie bedeuten einen echten Fortschritt in dem Gespräch zwischen den bekenntnisbestimmten Gliedkirchen der EKD und einer gegenseitigen Annäherung in der Lehre vom Heiligen Abendmahl. Zwar vermögen sie nicht, für sich allein die Abendmahlsgemeinschaft in der EKD für alle überzeugend zu begründen. Sie können

aber dazu beitragen, die in den Gliedkirchen der EKD praktisch vollzogene Zulassung von Angehörigen eines anderen in der EKD geltenden Bekennnisses zum Tisch des Herrn zur kirchlichen Ordnung zu machen.

3) Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift ist es Gottes eigenes Handeln, das die Gemeinschaft (*koinonia*) am Leibe Christi und damit die Einheit des Volkes Gottes auf Erden begründet. Er selbst hat sie durch Jesus Christus ein für allemal gewirkt und verwirklicht sie fort und fort durch den Heiligen Geist in der Verkündigung des Wortes und der Verwaltung der Sakramente. Im Glauben ergreifen wir sie als Gottes Gabe, die allem menschlichen Tun als rettende Wirklichkeit vorausgeht. — Durch das Wort ruft Gott in diese Gemeinschaft mit Christus. Durch die Taufe schenkt er die Gliedschaft am Leibe Christi. Im Heiligen Abendmahl läßt er uns diese Verbundenheit mit dem Herrn und untereinander dadurch immer wieder neu erfahren, daß wir teilbekommen an Leib und Blut Jesu Christi: „Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Denn ein Brot ist's, so sind wir viele ein Leib, weil wir alle eines Brotes teilhaftig sind“ (1. Kor. 10, 16 und 17).

4) Unser Glaube bejaht diese Gemeinschaft auch inmitten der kirchlichen Lehrdifferenzen und konfessionellen Verschiedenheiten, die in der EKD vorhanden sind. Kein Lehrkonsens braucht diese Gemeinschaft erst zu schaffen. Das Bemühen um einen solchen kann nur versuchen, der vorgegebenen Gemeinschaft in den Kategorien theologischer Lehre Ausdruck zu geben. Ein lebendiger Abendmahlglaube ist sich bewußt, daß keine lehrmäßige Beschreibung das Geheimnis des Herrenmahls voll fassen kann. Darum kann auch kein Bekennnis für sich in Anspruch nehmen, die Fülle des Abendmahlszeugnisses und des Abendmahlgeschehens auszuschöpfen und allein gültig auszusagen.

5) Trotz dieser Schranken unserer Erkenntnis- und Aussagemöglichkeiten bleibt uns das Bemühen um ein immer tieferes Verständnis des Heiligen Abendmahls aufgegeben. Es hat dem rechten

Abendmahlsgebrauch, der rechten Abendmahlspredigt, der rechten Abendmahlsunterweisung, der rechten Abendmahlsseelsorge zu dienen, damit die Gemeinde in rechtem Glauben das Heilige Mahl empfange. Ein unreflektiertes Handeln ist uns auch durch unsere Bekennnisse verwehrt, weil unsere Praxis aus dem Hören auf Gottes Wort erwachsen und daraufhin überprüft werden muß. Die Bemühung um rechte Erkenntnis hilft uns zugleich, unsere Abendmahlsfeier vor falschem Gebrauch, falscher Predigt, falscher Unterweisung, falscher Seelsorge zu bewahren und damit dem Mißbrauch und der Mißachtung des Abendmahls zu wehren.

6) Das gegenwärtig in der EKD vorhandene Verständnis der bekenntnismäßigen Verschiedenheiten ermöglicht keine volle Kirchengemeinschaft und damit auch keine volle Abendmahlgemeinschaft mit Interkommunion und Interzelebration. Die von uns vorgeschlagene Gemeinschaft bedeutet, daß wir in unseren eigenen Gemeinden Angehörige der anderen in der EKD geltenden Bekennnisse zum Tisch des Herrn zulassen. Es soll nicht verschwiegen werden, daß die Mehrheit der Kommission die Interkommunion innerhalb der EKD für verantwortbar hält. Sie hat jedoch darauf verzichtet, diese ihre Auffassung im Wortlaut des Vorschlages und seiner Begründung durchzusetzen, um dadurch ein einmütiges Votum der Kommission zu erreichen und allen Gliedkirchen die Zustimmung zu erleichtern. Wenn wir uns um der Wahrhaftigkeit und der gegenseitigen Achtung willen auf unseren Vorschlag beschränken müssen, darf nicht aus den Augen verloren werden, daß der von uns vorgeschlagene Schritt nicht der letzte bleiben sollte. Er entbindet uns nicht von der Aufgabe, uns fort dauernd um die Einheit in Glauben, Lehren, Leben und Bekennen der evangelischen Christenheit in Deutschland, d. h. um volle Kirchengemeinschaft in der EKD zu bemühen.

Ihre Zustimmung zu der Empfehlung und Begründung erklärten: D. Dr. Beckmann, Behm, Blome, Dr. Danielsmeyer, Heidler, Herbert, D. Hildebrandt, D. Hoffmann, Dr. Lahr, Meister, D. Metzger, D. Nagel, Dr. Dr. Niemeier, D. Noth, Pflugk, Reinhardt, Schmitz, D. Schönher, Sieber, Dr. Viering, Dr. Wendt, Wilkens.

Einführungsberichte

der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats
auf der Tagung der Landessynode im April 1966

(Sitzung vom 25. April 1966)

INHALT

I. Landesbischof Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland: Fragen an die Volkskirche	2
II. Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt: Die allgemeinen Kirchenwahlen des Jahres 1965 und Grundfragen der Kirchenverfassung	6
III. Oberkirchenrat Prof. D. Otto Hof: Fragen um den theologischen Nachwuchs	13
IV. Oberkirchenrat Dr. Walther Löhr: Die Bedeutung der Kirchensteuer-Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965 für das Kirchensteuerrecht und die kirchliche Finanz- wirtschaft	16
V. Oberkirchenrat Hans Katz: a) Unsere seminaristisch vorgebildeten Mitarbeiter b) Die kirchliche Jugendarbeit	26
VI. Oberkirchenrat Dr. Helmut Jung: Kirchliches Bauen — heute	29
VII. Oberkirchenrat Ernst Hammann: Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche — Verkündigung an Unbekannt	33
VIII. Oberkirchenrat Günter Adolph: Aktuelle Schulfragen	37

I.

Landesbischof Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland:

Fragen an die Volkskirche

Überdenken wir die Gesamtsituation der Evangelischen Kirche in Deutschland und unserer Landeskirche, so deutet vieles darauf hin, daß wir uns am Ende eines Abschnitts unserer Kirchengeschichte befinden. Zumindest stellt die Spanne der zwanzig Jahre seit Kriegsschluß einen solchen Abschnitt dar, der jetzt auszulaufen scheint.

Ein Unbehagen greift um sich und gehört beinahe zur selbstverständlichen seelischen Disposition eines jeden, der bewußt in der Kirche lebt, ein Unbehagen an der Kirche, an ihrem gegenwärtigen Zustand. Forscht man nach den Gründen für dieses Unbehagen, so zeigt sich, daß dieses mit dem volkskirchlichen Charakter unserer Kirche zusammenhängt.

Das Wort *Volkskirche* ist außerordentlich vieldeutig und wurde bisher in recht verschiedenem Sinne verwendet. Übereinstimmung dürfte nur insoweit herrschen, als der Begriff *Volkskirche* auf die seelsorgerliche und kerygmatische Lebensform der Kirche verweist, im Unterschied zu den Begriffen *Staatskirche* und *Landeskirche*, die mehr das rechtliche Verhältnis der Kirche zum Staat im Auge haben. Aber im Rahmen dieses pastoraltheologischen Horizonts schillert unser Begriff in allen Farben. Schleiermacher, der den Begriff wohl in die Theologie einführte, hatte mit ihm eine Kirche charakterisiert, in der das „fromme Selbstbewußtsein“, das im Volksganzen lebt, mit besonderer Kräftigkeit ausgeprägt ist und die darum anregend auf das Ganze wirkt. Später wurde die *Volkskirche* zur Parole des sog. Protestantvereins, der die Pastorenkirche ablehnt und die Mitbestimmung der Gemeinde, des Volkes, am kirchlichen Leben fordert. Im Dritten Reich verfochten die Vertreter der *Volkskirche* den Einfluß des Volkstums, der völkischen Eigenart auf das Evangelium. Und spricht man heute von *Volkskirche*, so denkt man an eben den Zustand, dessen Symptome uns solches Unbehagen bereiten und die uns fragwürdig geworden sind.

Ich will im Folgenden einige dieser Merkmale ansprechen, indem ich sie in Frage stelle und auf ihre biblische Legitimität untersuche. Daß ich sie in Frage stelle, wird dazu helfen, daß unsere Synode mit aller Nüchternheit der Wirklichkeit ins Gesicht schaut. Und wenn ich sage, daß ich eine Antwort nur andeute, so liegt das nicht nur am Mangel an Zeit, sondern an der Schwierigkeit der Materie. Daß wir unsere volkskirchliche Lage theologisch bewältigen,

ist eine Aufgabe, an der die gesamte Kirche zu arbeiten hat.

Die erste Frage lautet: Wie steht es mit der Freiheit des Bekennens in unserer Kirche? Gefährdet die Praxis der Kindertaufe nicht den Charakter des Glaubens als einer persönlichen Entscheidung? Unsere Kirche gewinnt ja ihren Zuwachs in der Regel dadurch, daß sie sich schon ihre Kinder durch die Taufe einfügt. Man tritt der Kirche nicht durch eine positive Willenserklärung bei, sondern findet sich in ihr vor und gehört ihr so lange an, als man nicht aus ihr austritt. Die eigentliche Aktivität liegt beim Unglauben, der sich von der Kirche trennt, während der Glaube einen eigentlich passiven Charakter annimmt. Bezeichnenderweise spricht das Kirchenrecht von dem *votum negativum*, das von dem Kirchenglied gefordert wird, nämlich dann, wenn es seinen Austritt aus der Kirche erklären muß; wohingegen das *votum positivum*, die ausdrückliche Beitrittserklärung, dem Getauften erspart bleibt. In der gleichen Situation befindet sich der Schüler, der als Getaufter ungefragt am Religionsunterricht teilnimmt, bis er sich eines Tages davon abmeldet. In der gleichen aber auch, wenn er aus einer anderen Landeskirche nach Baden zuzieht; seine Zugehörigkeit zur Landeskirche wird ohne sonderliche Erklärung angenommen, es sei denn, daß er seinen Austritt ausdrücklich bekundet. Und das ist eben die Frage: Widerspricht diese negative Bekennspflicht nicht dem Wesen des Evangeliums, das unsere positive Entscheidung will?

Um eine Antwort zu finden, wäre wohl davon auszugehen, daß Gott die sachliche und zeitliche Priorität gegenüber dem Menschen besitzt. Die Schöpfung entstand durch Gottes Ruf aus dem Nichts, und der Mensch findet sich in ihr vor als der Antwortende. Er wird nicht vorher gefragt, ob er leben will; er wird geboren. Er wird nur gefragt, ob er sein Leben behalten oder verlieren will. Seine Aktivität ist nicht eigentlich schöpferisch, aktiv ist er nur in der Reaktion, in der positiven Reaktion oder in der ablehnenden. Er kann sich das Leben nicht geben, er kann es sich nur nehmen. Selbstmord wäre dann das biologische *votum negativum*.

Ahnliches gilt aber auch für die Erlösung. Als wir noch Feinde Gottes waren, schreibt Paulus Römer 5, hat er seinen Sohn für uns gegeben. Wir finden uns heute vor in einer Geschichte, in der Kreuzigung und

Auferstehung bereits geschehen sind, und können nur antworten mit dem Dank dafür oder uns davon ausschließen.

In diesem Zusammenhang wäre also die Kinder-taufe zu verstehen. Martin Kähler sagte einmal: Am Kreuz ist bereits die ganze Welt getauft. Diese große Taufe wird nun dem einzelnen gespendet. Die Gnade besitzt auch im individuellen Leben wie in dem der Menschheit die Initiative, und der Mensch erwacht zum Bewußtsein als der Gerettete, der dafür nur danken oder sich erneut ins Unheil stürzen kann. Unglaube ist das geistliche Votum negativum.

Eine Freiheit besitzt der Mensch also sehr wohl, aber diese unterscheidet sich grundsätzlich von jener Freiheit, an die der Humanismus glaubt. Die humanistische Freiheit ist die Entscheidungsfreiheit, wie sie Herakles besaß, als er am Scheideweg stand. Er befand sich auf neutralem Boden, noch jenseits der beiden Möglichkeiten, die sich ihm anboten; er besaß die Wahl und war insofern Herr der Situation. Für viele Lebenslagen ist das tatsächlich unsere Situation. Im letzten aber ist diese Entscheidungsfreiheit Illusion und Hochmut. Nach der Bibel ist der Mensch ohne sein Zutun allein aus Gnade auf den rettenden Weg bereits geführt und nur gefragt — ach was, nicht gefragt, kühl und kritisch abwartend, sondern herzlich eingeladen, doch auf dem rettenden Grund zu bleiben, ihn fröhlich unter die Füße zu nehmen und diese Straße zu ziehen. Seine Freiheit stellt ihn vor die Wahl, entweder in der ihm widerfahrenden Rettung zu bestehen oder sich in den Abgrund zu stürzen. Er kann sich zu Jesus, der sich seiner bereits in der Taufe angenommen hat, post festum bekennen oder ihn verlassen. Er kann im Religionsunterricht, in den ihn die Kirche aufgenommen hat, dankbar verbleiben oder aus ihm austreten. Er kann in der Kirche, in die er durch die Taufe eingegliedert wurde, bewußt leben oder das Band zu ihr zerschneiden. Christus erwartet sehr wohl ein klares Bekenntnis, aber dieses Votum bringt die Rettung nicht erst zustande, sondern hält sie fest.

Vielleicht röhrt unser Unbehagen hier daher, daß die Kirche zu wenig Wert auf dieses bewußte, wenn auch responsorische, aber darum doch klare Ja zur Gnade legte; daß sie nicht erwecklich und herzlich genug verkündigte. Volkskirchliche Taufpraxis verlangt Volksmission. Es ist nur die halbe Wahrheit, wenn die Volkskirche lediglich als Chance für die Evangelisation verstanden wird. Wichern hatte in diesem Sinn von Volkskirche gesprochen. Die Getauften sind nicht nur eine Chance der Verkündigung, eine Gelegenheit, die die Kirche wahrnehmen kann oder nicht. Die Getauften fordern die Verkündigung, die aufrüttelnde und herzliche Werbung zu bewußtem dankbarem Glauben.

Die zweite Frage richtet sich gegen die Duld-samkeit, die unsere Kirche gegen ihre laxen Glieder zeigt. Es ist eine Seltenheit, daß ein Glied ausgeschlossen, eine Trauung oder Beerdigung verweigert wird. Die Taufe darf nach unserer Ordnung überhaupt nicht verweigert, sondern nur hinausgeschoben werden. Es mag einer Gott lästern mit Wort und Tat und sich zum Schluß auch noch allen zum Trotz das Leben nehmen; ist er nicht aus der

Kirche ausgetreten, findet er wahrscheinlich immer noch einen Pfarrer, der aus seelsorgerlichen Gründen bereit ist, ihn zu beerdigen. Ist das nicht Lässigkeit, die nach Kirchenzucht schreit? Wie soll die Kirche ernst genommen werden, wenn sie sich offenbar selber nicht ernst nimmt?

Hier müßte eine Antwort wohl auf die Geduld verweisen, die Gott selbst übt.

Ist die ganze Geschichte und in ihr die Heils-geschichte nicht ein einziges Zeugnis dieser Geduld? Gott wartet. Immer weiter schiebt er sein Gericht hinaus. Gott hofft. Das geknickte Rohr bricht er nicht und den glimmenden Docht löscht er nicht, sagt Deuterojesaja, der Prophet der Weltgeschichte. Selbst als das Äußerste an Geduld am Kreuz vollbracht ist, setzt er das Gericht noch einmal aus, nun schon fast 2000 Jahre.

Die Kirche ist Werkzeug, wie der Gnade Gottes so auch seiner Geduld. So übermenschliche Kraft zu dieser Geduld gehört, die Kirche muß sie üben. Wohl kennt das Neue Testament Kirchenzucht. Aber die Gemeinderegel, die Matth. 18, 15ff. über das Verfahren mit einem schuldig gewordenen Bruder Auskunft gibt, steht in einem bezeichnenden Zusammenhang. Voraus geht ihr das Gleichnis vom verlorenen Schaf, das davor warnt, sich mit den neunundneunzig Schafen zu begnügen, und auffordert, alles für das verlorene, verstiegene zu versuchen. Und was folgt, ist die Mahnung an Petrus, siebenmal siebzig Mal, und das heißt, geduldig immer zu vergeben, eine Mahnung, die erhärtet wird durch das abschreckende Gleichnis vom Schalksknecht, der selber Vergebung empfangen hat, aber seinerseits unbarmherzig war. Diese Geduld ist es, die die Gemeinde Jesu von den spätjüdischen Sekten und deren Gemeindezucht unterscheidet. Die Gemeinde von Qumran kannte ebenfalls eine Zuchtdisziplin, die der in Matth. 18 gegebenen durchaus ähnelte. Aber sie kannte nicht jenen Kontext. Sie benutzte die Gemeindezucht, um eine Elite herauszustellen und alle schwachen Elemente auszumerzen. Sie war lieblos und ungeduldig.

Freilich, ist das erkannt, muß sogleich die Gefahr gesehen werden, die solche Geduld mit sich bringt. Die Geduld mit den Schwachen darf nicht das Ganze lähmten, wie im Krieg das Tempo eines Konvois bestimmt war durch das langsamste Schiff. Die Kirche braucht eine Lebensordnung, die klar ausspricht, was von einem Christen erwartet wird. Und für diese Lebensordnung ist nicht der Wunsch des Lauen maßgebend, sondern der Wille des Herrn. Aber sie soll sich mit Strafmaßnahmen zurückhalten. Wer in der Strafe die Rettung erblickt, ist im Grunde Pharisäer und kreuzigt abermals die Geduld Gottes.

Eine dritte Frage wendet sich dagegen, daß in unserer Kirche Ordnung und Sitte so stark betont sind. Im Laufe der Geschichte hat sich eine Sitte gebildet, die im Bewußtsein des einzelnen oft eine größere Bedeutung besitzt als die Schrift. Im Vollzug ihrer Ordnung ist dem kirchlichen Amtsträger ein Gewicht zugefallen, das ihn zum Träger der Gemeinde und das Gemeindeglied zum Objekt seines Handelns zu machen scheint. Gleicht diese Organisation der Kirche, so wird eingeworfen, nicht der Rüstung Sauls, die der junge David mit gutem Grund

abwarf, um frei nur im Schutz seines Gottes dem Riesen Goliath entgegenzutreten? Widersetzt sich nicht überhaupt der lebendige Glaube dem Zwang der Institution?

Hier wäre wohl zu bedenken, daß für Paulus Ordnung und Friede identisch sind. Gott ist ein Gott des Friedens und nicht der Unordnung, gibt der Apostel den korinthischen Geistfanatikern zu verstehen. Wer Ordnung ablehnt, lehnt Frieden ab und fällt in Unordnung. Unordnung aber ist Stiftung des Teufels, des Durcheinanderwerfers. Das, was höher ist als alle Vernunft, ist nicht Freiheit von der Ordnung — das wäre eben Unordnung —, sondern der Friede Gottes, das Reich, das geordnet ist nach seinem Willen. Das Volk Gottes auf dieser Erde, das, wie es Phil. 4 heißt, von diesem Frieden bewahrt wird, lebt im Schutz der Ordnung. Ordnung ist gerade nicht, wie die alten und neuen Korinther meinen, der Gegensatz zum Wehen des Heiligen Geistes, sondern Gabe dieses Geistes. Nach Paulus sind die Träger eines Amtes, die sich um die Ordnung der Gemeinde bemühen, Charismatiker, nicht, wie mir einmal ein edler Spötter im Blick auf uns Mitglieder des Oberkirchenrats sagte, die Nierensteine im Leibe der Kirche. Dieser furchtbare Vergleich wäre nur dann berechtigt, wenn die Ordnung nicht von der Liebe beseelt ist, von der der Apostel wohlweislich im Zusammenhang der Gemeindeordnung 1. Kor. 13 handelt. Rechte Ordnung will helfen, wie umgekehrt es lieblos ist, einem Menschen die Hilfe der Ordnung vorzuenthalten. Wie das Kind bei seinen ersten Gehversuchen von der Mutter geleitet wird, so braucht der Mensch bei den ersten Schritten im neuen Leben eine Stütze, wie sie ihm eine gute Sitte und eine sinnvolle Ordnung bieten. Unsere Eheberater wissen, wie hilflos derselbe Mensch, der in seinem Beruf eine Mondrakete konstruiert, in der persönlichen Lebensführung ist, und wie dankbar er einen Rat beherzigt. Ein Blick in die Briefkastenedecke unserer Illustrierten lehrt, wie verzweifelt ein Mensch ist, der den Halt einer guten Sitte entbehren muß.

Nicht daß Ordnung und Sitte uns die eigene Entscheidung abnehmen sollten, sie sollen uns dazu anleiten. Das ist freilich die Gefahr, die an dieser Stelle auftaucht, daß die Ordnung die Gemeinde fesselt, gängelt, entmündigt. Um das zu vermeiden, muß die Ordnung ständig daraufhin untersucht werden, ob sie dem Leben dient oder im Wege steht. Sie ist nicht unwandelbar, weil unfehlbar. So ist es z. B. hohe Zeit, daß wir unsere Parochialordnung daraufhin überprüfen, ob sie dem Evangelium, wie es heute laufen will, nicht im Wege steht; hohe Zeit, daß wir die Art unserer Kirchensteuererhebung auf ihr theologisches Recht hin untersuchen. Also durchaus Kritik an der Institution, aber nicht, daß sie besteht, sondern wie sie besteht. Wer das Daß bestreitet, ist Spiritualist.

Eine vierte Frage gilt der Verkoppelung der Kirche mit dem Schicksal des Volkes. Bezeichnend für diesen Sachverhalt ist, daß eben die Feststellung, die ich eingangs getroffen habe, mit anderen Worten als Sentenz der Regierungserklärung des Bundeskanzlers laut wurde, der

feststellte, die Zeit des Wiederaufbaues sei abgeschlossen und die Bundesrepublik gehe neuen Aufgaben entgegen. Verleugnet die Kirche, die sich in dieser Verflechtung mit den Ereignissen in Politik und Wirtschaft befindet, nicht ihren eigenen Auftrag? Sollte sie nicht, statt sich in den Niederungen der Politik und Wirtschaft zu verlieren, sich besser der Ewigkeit zuwenden wie jene Mönche, die ihr Stundengebet halten, gleichgültig was jenseits der Klostermauern geschieht? Ist es nicht der Beter, der die Geschichte bewegt?

Ich glaube, daß man bei dieser Frage auf die Knechtsgestalt Jesu Christi blicken muß. Wie er sich in das Leben seines Volkes hinein entäußerte, in das Schicksal des Menschen bis in den Tod, so hat die Kirche sich in die Niederungen der Welt hineinzu-begeben, oder besser: sich ihre Existenz in diesen Niederungen einzustehen — denn sie lebt ja gar nicht in seliger Höhe; auch im Frömmsten steckt der moderne Nihilist. Die „Weltlichkeit“ der Kirche besteht dann allerdings nicht darin, daß sie der Welt zuliebe vom Evangelium schweigt und dafür politische Fragen diskutiert. Die Kirche ist in rechter Weise weltlich, wenn sie inmitten der Welt das Evangelium verkündet, inmitten der Welt, das heißt lokal, daß sie das Evangelium auf den Campingplatz bringt, in der Fabrikantine bezeugt und im Fraktionszimmer zu Wort kommen läßt. Und das heißt material, daß sie das Evangelium in die Verästelungen der Probleme vortreibt. Die Verkündigung muß konkret aufzeigen, wo der Mensch im Begriff steht, falschen Göttern zu dienen, und wo er seinen Herrn zu bekennen hat. Das Gemeindegleich muß lernen, wo es mit den Pfunden seines Glaubens und der Liebe wuchern muß.

Wie gefährlich das ist, hat das Schicksal der Vertriebenendenkschrift vor Augen geführt. Bei solcher „Gesellschaftsdiakonie“ ist die Vollmachtsfrage sorgfältig zu beantworten. Sonst kommt tatsächlich das Evangelium in Mißkredit, wo in Wirklichkeit nur menschliche Urteile fehlgingen. Es muß unterschieden werden zwischen Worten, die im Namen des Dreieinigen Gottes gesagt sind und hinter denen darum die Kirche als Kirche steht, und solchen, die nur die Autorität fachlichen Wissens und Ermessens besitzen, wiewohl das Gewissen über sie wachte. Die Kirche muß auch den Mut besitzen, einmal auf eine brennende Frage der öffentlichen Diskussion zu schweigen, wie Jeremia auf die Frage seines Königs schwieg, solange er kein Wort von Gott empfangen hatte.

Die fünfte und letzte Frage befaßt sich mit der Feststellung der Statistik, daß über 90 Prozent der Bevölkerung der Kirche, genauer: einer der beiden großen Konfessionen angehören. Daß das Volk so, aufs Ganze gesehen, Glied der Kirche ist, ist in der Tat ein Wesensmerkmal der Volkskirche. Aber steht diese Zugehörigkeit nicht nur auf dem Papier? Leben wir nicht längst auch weltanschaulich in der pluralistischen Gesellschaft? Ist unser Volk wirklich noch christlich? Besteht nicht, wie neulich einer schrieb, „ein schauerliches Mißverhältnis zwischen faktischer Bedeutungslosigkeit“ der Kirche „und ihrer

organisatorischen Macht", eben der Macht, die aus der Statistik resultiert?

Ich möchte die Gegenfrage stellen: an welchem Maßstab soll die Christlichkeit gemessen werden? Nach Paulus ist es ein besonderes Charisma, die Geister zu unterscheiden. Dieses Charisma wird dort lebendig, wo die Gemeinde lebt. Wer außerhalb der Gemeinde steht, kann dieses Charisma nicht besitzen. Bezeichnenderweise sind es aber oft Kritiker, die sich bewußt von der Gemeinde getrennt haben und nun von einem Standpunkt außerhalb des Glaubens darüber urteilen, ob einer wirklich oder nur zum Schein ein Christ sei. Sie urteilen wie Blinde über die Farbe. Der Pfarrer, der in seiner Gemeinde steht und sie liebt, hütet sich, den Herzenskündiger zu spielen. Zu oft hat er erlebt, wie ein Mensch, der abseits zu stehen schien, durch irgendein Erlebnis zum bewußten Glauben geführt wurde. „Wahrlich, solchen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden“, geht es einem da durch den Sinn. Lassen wir es also lieber mit dem sein Bewenden haben, was einer selbst über seine Zugehörigkeit zur Kirche bestimmt. Indem wir ihn beim Wort nehmen, erweisen wir ihm Respekt, größeren Respekt, als wenn wir ihm Spiegelfechterei und taktisches Verhalten unterschieben oder ihn psychologisch auf unbewußte Motive hin sezieren.

Das mag genügen. Wir sehen, so peinlich die Fragen zunächst klingen, so läßt sich doch zumindest der Versuch unternehmen, eine positive Antwort aus der Schrift zu erheben. Im Gegenteil könnte es nun sein, daß die Fragen es sind, die von einer fragwürdigen Voraussetzung aus erhoben werden. Das Unbehagen, das uns bewegt, könnte seinen Ursprung nicht in unserem Glauben, sondern in unserem Unglauben haben.

Die Antworten sind freilich immer mit einer Forderung verbunden. Die Kindertaufe fordert eine erweckliche Verkündigung und Unterweisung, die Duldsamkeit eine klare Lebensordnung, die Ordnung eine ständige Kontrolle, das Gespräch mit der Welt die Beachtung der kirchlichen Vollmacht.

Wir sehen weiter, die Symptome, die unser Unbehagen veranlassen, sind gar nicht, wie es zunächst angenommen wurde, spezifische Kennzeichen der Volkskirche; sie gehören, abgesehen von dem in der letzten Frage angesprochenen, zur Kirche überhaupt. Sie sind mit den Grundfunktionen der Kirche gegeben. Grundfunktionen der Kirche sind die laute Verkündigung des Evangeliums und die einsetzungsgemäße Spendung der Sakramente. Zu dieser Verkündigung und zu dieser Spendung der Sakramente gehört auch, daß Kinder getauft werden und daß der Glaube als Responsorium verstanden wird, daß dabei Geduld geübt wird, daß alles in guter Ordnung und inmitten dieser Welt geschieht. Umgekehrt gesagt: es muß die kirchliche Arbeit zu

allen Zeiten darauf bedacht sein, daß sie nicht die Freiheit des Humanismus mit der des Evangeliums verwechselt, daß sie nicht pharisäerhaft mit den Schwachen umgeht, daß sie nicht spiritualistisch ihre Ordnung auflöst und daß sie sich nicht quietistisch zurückzieht.

Was die Kirche zur Volkskirche macht, ist allein die Zugehörigkeit des Volkes zur Kirche, also die Resonanz auf das Evangelium. Daß diese Resonanz positiv ist und das ganze Volk umfaßt, gehört nicht zum Wesen der Kirche. Es ereignet sich, wann und wo Gott will. Ob eine Kirche Volkskirche oder Diaspora ist, hängt nicht eigentlich von ihrer Arbeitsweise ab und beeinflußt auch diese Arbeitsweise nicht wesentlich. Will die Kirche Volkskirche werden oder bleiben, so hat sie das zu tun, was immer ihres Amtes ist. Es bedeutete keine Selbstentfremdung der Kirche, als sie in das sogenannte Konstantinische Zeitalter eintrat und zur Staats- und Volkskirche wurde. Vielleicht, daß sie eine zu enge Bindung an den Staat einging; aber daß das Volk ihr angehörte, lag von Anfang an als Möglichkeit in ihrem Auftrag und in ihrer Vollmacht eingeschlossen.

Sollte heute, nachdem das enge Bündnis mit dem Staat aufgegeben ist, allmählich oder plötzlich auch eine Kirchenaustrittsbewegung einsetzen und die Kirche damit aufhören, Volkskirche zu sein, so folgte daraus wieder nicht eine durchgreifende Änderung ihres Wesens. Würde für den Augenschein die Andeutung auch revolutionär erscheinen, sie bezöge sich doch nur auf das, was nicht das Wesen der Kirche ausmacht. Wir würden vielleicht in den Untergrund müssen, anstatt bei öffentlichen Veranstaltungen einen Ehrenplatz zu erhalten; wir müßten unsere Gehälter kürzen, statt uns den staatlichen Besoldungs-Novellen anzuschließen. Aber wir blieben Kirche der Kindertaufe, der Geduld, der Ordnung und des Alltags. Nicht die Kirche wäre dann am Ende, aber wahrscheinlich das Volk, das nicht mehr als freies Volk lebte, sondern in den Wahnsinn neuer ideologischer Experimente verfiel.

Volkskirche ist kein fauler Kompromiß, den die Kirche mit der Welt eingeha, sondern eine besondere Gnade, die ihr von dem Herrn zuteil wird. Volkskirche ist in dieser vergehenden Zeit ein Hinweis auf jenen Tag, den der Seher Johannes beschreibt, wenn er den neuen Himmel und die neue Erde schaut: Siehe da, die Hütte Gottes bei den Menschen. Er wird bei ihnen wohnen und ihr Gott sein, und sie werden sein Volk sein. Die vollendete Welt ist vollendete Volkskirche.

Auf dem Weg dahin freilich ist nach dem Neuen Testament die Volkskirche keinesfalls die Regel. Die Regel ist, daß die Kirche nur die kleine Herde ist. Wenn uns die Ausnahme geschenkt wurde und heute noch geschenkt ist, sollte uns das dankbar machen und anspornen, dieses Geschenk zu nutzen, solange es Tag ist.

II.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt:

Die allgemeinen Kirchenwahlen des Jahres 1965 und Grundfragen der Kirchenverfassung

I.

Wie auf früheren konstituierenden Tagungen neu gebildeter Landessynoden obliegt es mir, Ihnen auf Grund statistischer Auswertung pfarramtlicher Angaben über die im Sommer 1965 durchgeführten und für die Bildung der synodalen Leitungsorgane grundlegenden Altestenwahlen zu berichten. Für die theologische, kirchenrechtliche und soziologische Beurteilung der mitzuteilenden Daten sei von vornherein die Bedeutung der Wahlordnung ins Blickfeld gerückt. Kirchliches Wahlrecht ist keineswegs nur eine sekundäre äußerliche technische Verfahrensordnung für die Bildung kirchlicher Körperschaften. Vielmehr steht das kirchliche Wahlrecht in engem, sachlichem Zusammenhang mit der Kirchenverfassung. Wesentliche Bestimmungen des Wahlrechts sind Inhalt unserer Grundordnung geworden. Mit der kirchlichen Wahlordnung von 1946 begann an einer zentralen Stelle die Reform der am staatlichen Verfassungsmodell der parlamentarischen Demokratie orientierten Kirchenverfassung von 1919 zu einer am Wesen der Kirche ausgerichteten eigenständigen Grundordnung der Landeskirche. Das in der Wahlordnung von 1946 gestaltete Amt des Altesten wurde grundlegend für die presbyterianisch-synodale Leitungsordnung in der neuen Kirchenverfassung. Das Verständnis der Wahl als „Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus“ ist wegweisend für die Ausübung der Kirchenmitgliedschaft des getauften Christen. Jede allgemeine Kirchenwahl ist ein verfassungsrechtlicher Integrationsvorgang ersten Ranges: Durch die Wahl wird die Kirche in ihrer äußeren Gestalt einer landeskirchlichen Gesamtgemeinde, die sich (wie § 1 der Grundordnung sagt) in den örtlichen Einzelgemeinden aufbaut, in gewissem Sinne jeweils neu verfaßt, indem sie vom einzelnen Altestenkreis bis hin zur Landessynode zur Ausübung presbyterianisch-synodaler Kirchenleitung jeweils neu instand gesetzt wird.

II.

Es wurden in der Landeskirche insgesamt 5307 und damit 350 Kirchenälteste mehr als 1959 gewählt. Dies ist auf vermehrte Seelenzahlen in einzelnen Gemeinden, die Errichtung neuer Gemeinden sowie auf die Einrichtung neuer Altestenkreise an

Neben- und Diasporaorten zurückzuführen. Gegenüber 787 Altestenkreisen in der alten Wahlperiode sind für die neue Wahlperiode 829 und damit 42 Altestenkreise mehr gebildet worden. Die unserer Grundordnung entsprechende Orientierung des Ältestenamtes an der Gemeinde und einer Predigtstelle im weiteren Sinne, nicht ausschließlich einer Pfarrstelle, kommt zum Ausdruck, wenn man die 829 Altestenkreise den 574 Gemeindepfarrstellen in der Landeskirche (Stand vom August 1965) gegenüberstellt.

58,6% der (einschl. Ergänzungswahlen) gewählten Ältesten haben bereits in der letzten Wahlperiode Altestenkreisen (Kirchengemeinderäten) angehört. Von den auf den Stimmzetteln vorgeschlagenen Gemeindegliedern waren unter den Männern 52,9% und unter den Frauen 39,6% bisherige Älteste. Diese Vorschlägen zur Wiederwahl wurde für 88% Männer und 88,8% Frauen entsprochen.

1. In der altersmäßigen Zusammensetzung der Altestenkreise hält die — durch die Herabsetzung des Lebensalters für die passive Wahlfähigkeit schon für die Ältestenwahl 1959 geförderte — Tendenz einer Verjüngung an: Der Schwerpunkt liegt nach wie vor bei den Altersstufen 45–60 Jahren. Die Gruppe der über 60 Jahre alten Mitglieder der Altestenkreise ist von 29,3% (1959) auf jetzt 25,7% zurückgegangen. Demgegenüber ist die Altersgruppe zwischen 30–45 Jahren von 19,2% (1959) auf 31,5% gestiegen. Die Herabsetzung der passiven Wahlfähigkeit auf das 25. Lebensjahr hat sich für 4,2% (gegenüber 2,4% 1959) der insgesamt gewählten Ältesten ausgewirkt.

2. Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Ältesten ist von 12,1% (1959) auf 15,2% gestiegen, wobei in allen Kirchenbezirken Frauen in die Altestenkreise gewählt wurden.

3. In der berufständischen Zusammensetzung der Altestenkreise bilden bei den Männern für diese Wahlperiode die Angestellten mit 21,9% (gegenüber 17% 1959) die stärkste Gruppe.

Es folgen:

Bauern und Landwirte mit	21,1%
(gegenüber 28,5% 1959)	

Beamte mit insgesamt	19,4%
(darunter 6,4% Lehrer)	
(gegenüber 17,8% einschl. 2,4% Lehrer 1959)	
Arbeiter und unselbständige	
Handwerker mit	19,2%
(gegenüber 17,7% 1959)	
selbständige Unternehmer, Handel- und Gewerbetreibende mit	13,4%
(gegenüber 15% 1959)	
sonstige und freie Berufe	5 %

Der Anteil der Akademiker beträgt insges. 8,3% (gegenüber 6,1% 1959 für Frauen und Männer zusammen).

4. Für die Frauen zeigt die berufsständische Gliederung der Ältestenkreise das folgende Bild:

Hausfrauen	68,9%
Lehrberuf	8,8%
soziale Berufe	6,5%
sonstige Berufe	15,8%

Der Anteil der Akademikerinnen beträgt hier 5,2%.

5. Im Zusammenhang mit der im Spätjahr 1965 verabschiedeten kirchengesetzlichen Ordnung der Militärseelsorge in der Landeskirche und ihrer Zielsetzung einer Integrierung von Soldatengemeinde und Ortsgemeinde wird interessieren, daß von 13 Kirchengemeinden, in deren Kirchspiel Standorte der Bundeswehr liegen, in 7 Gemeinden insgesamt 10 Soldaten und weitere Angehörige des personalen Seelsorgebereich zu Kirchenältesten der Ortsgemeinde gewählt wurden und in 3 weiteren Gemeinden 4 Soldaten für das Ältestenamt in der Ortsgemeinde kandidiert haben.

III.

Für die Inanspruchnahme und Ausübung der aktiven Wahlfähigkeit gelten folgende Daten:

1. Die in die Wählerliste eingetragenen und damit wahlfähigen Gemeindeglieder betragen insgesamt 245 414 (gegenüber 218 096 im Jahre 1959). Während die Ergänzung der Wählerliste vor der Ältestenwahl im Jahre 1959 die Zahl der eingetragenen Gemeindeglieder beinahe verdoppeln konnte, ist der Zugang für die letzte Ältestenwahl trotz Auflockerung des Ergänzungsverfahrens und dankenswerter Orientierungen in der kirchlichen Presse sowie sicherlich verstärkter Werbung in einzelnen Gemeinden nur relativ gering.

2. Damit stellt die Gruppe der durch Eintragung in die Wählerliste wahlfähigen Gemeindeglieder nur 17,4% der nach den pfarramtlichen Berichten mit insgesamt 1 410 443 anzunehmenden Gesamtseelenzahl der Landeskirche dar. Hierbei sind jedoch in der Gesamtseelenzahl auch die dem Lebensalter nach noch nicht wahlfähigen Gemeindeglieder mit einbezogen. Orientiert man sich an der bis zum 31. 12. 1964 vom Statistischen Landesamt errechneten Altersgliederung der Gesamtbevölkerung Badens, so besaßen im Wahljahr 1965 von den insgesamt 1 410 443 Gliedern der Landeskirche ca. 69%, d. s. rund 973 200 Evangelische nach dem Lebensalter die aktive Wahlfähigkeit. Damit gelangt man zu ca. 25,2% der durch Eintragung in die Wählerliste wahlberechtigten Gemeindeglieder.

3. Daß letztlich nicht die Einrichtung der Wählerliste — wie oft behauptet wird — ein wesentliches Hemmnis für die Wahlbeteiligung darstellt, zeigt auch diese Ältestenwahl, wenn von den in die Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedern nur 58,6% (gegenüber 61,2% 1959) durch Stimmabgabe am Wahlakt selbst teilgenommen haben; d. s. 10,2% der Gesamtseelenzahl der Landeskirche (gegenüber 10,7% 1959). Diese Zahl befindet sich damit wieder in einer wohl nicht nur statistischen Nähe zum landeskirchlichen Jahresschnitt des Gottesdienstbesuches (nach dem Stand vom 31. 12. 1964: 9,38%).

Auch für die aktive Wahlbeteiligung bietet aber erst die Gesamtzahl der über 21 Jahre alten Glieder der Landeskirche den sachlich gebotenen Vergleichsmaßstab. Damit kommt man zu einer Wahlbeteiligung von 14,8% der nach dem Lebensalter wahlfähigen Glieder der Landeskirche.

4. Nach einem Bericht in der „Evangelischen Welt“ (Heft 1/1966) ist es in der Württembergischen Landeskirche bei den 1965 durchgeföhrten Kirchenwahlen gelungen, durch besonders intensive und einfallsreiche Werbung eine erheblich stärkere Wahlbeteiligung als früher zu erreichen. Im Durchschnitt sollen sich in den einzelnen Gemeinden 20—30% der wahlfähigen Gemeindeglieder an der Wahl beteiligt haben. An Werbemitteln werden angeführt: Flugblätter und Handzettel mit Fotos und Lebensläufen der Kandidaten, Vorstellung der Wahlbewerber in zahlreichen Wahlversammlungen oder bei Gemeindegottesdiensten. Stellenweise soll die Werbung zu einer Art „Wahlkampf“ geführt haben. Soweit Parallelen zur Vorbereitung politischer Wahlen bestehen, wird dies in Württemberg vielleicht durch die auch in der neuen Wahlordnung von 1964 beibehaltene Urwahl zur Landessynode und ihre möglicherweise parlamentarisch-demokratische Deutung nahegelegt.

Im übrigen hat sich aber gerade in der württembergischen Wahlordnung von 1964 als der jüngsten Wahlrechtsreform in der Evangelischen Kirche in Deutschland die Grundkonzeption eines bekanntschaftsbestimmten Kirchenrechts erneut und nach sehr gründlicher synodaler Erörterung gegenüber präzipieller Kritik an einem eigenständigen Kirchenrecht durchgesetzt.

5. Von der zur Förderung der Wahlbeteiligung in einer mobilen Gesellschaft von der Landessynode durch Beschuß vom 28. 10. 1964 eingeführten Briefwahl ist in den einzelnen Kirchenbezirken sehr unterschiedlich, insgesamt aber nur von 8,9% der Wahlbeteiligten Gebrauch gemacht wor-

den. 81,5% der ausgegebenen Briefwahlscheine wurden durch Stimmabgabe benutzt. Von einigen Pfarrämtern sind generell und unabhängig von besonderen Anträgen allen in der Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedern Briefwahlscheine übersandt worden. Damit wurde z. T. ein wesentlich über dem Durchschnitt von 58,6% der in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder liegender Prozentsatz der Wahlbeteiligung erreicht. In einzelnen dieser Gemeinden liegt die Wahlbeteiligung um 80% der in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder. Dieses Verfahren weicht freilich von der Intention der Landessynode bei Einführung der Briefwahl als zu begründender Ausnahme vom Regelfall persönlicher Mitwirkung am Wahlakt ab. Nimmt man die generelle Möglichkeit schriftlicher Neuanmeldung zur Wählerliste und die Gültigkeit bereits in früheren Wahlverfahren vorgenommener Eintragungen hinzu, so kann sich die Mitwirkung des einzelnen Gemeindegliedes bei der Ältestenwahl in nicht unbedenklicher Weise im ausschließlich „schriftlichen Verfahren“ vollziehen.

6. Der Landeswahlausschuß ist auch diesmal wieder mit einer größeren Anzahl (insgesamt 49) Anträgen auf Erteilung eines Dispenses von einzelnen Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit (§ 16 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Grundordnung) befaßt worden. Eine erhebliche Rolle spielte auch für dieses Wahlverfahren die katholische Trauung eines für das Ältestenamt vorgeschlagenen Gemeindegliedes vornehmlich in überwiegend katholischen Landstrichen. Von 31 derartigen, jeweils näher begründeten Dispensgesuchen wurde mit Mehrheitsentscheidungen des Landeswahlausschusses 30 Anträgen entsprochen. Hierbei lag in 16 Fällen die Trauung bereits 20—30 Jahre und in 8 Fällen mehr als 12 Jahre zurück. Immerhin wurde in 18 Fällen noch katholische Kindererziehung an Minderjährigen geübt. In 6 Fällen war der Dispens bereits für eine frühere Wahlperiode erteilt worden. Der Landeswahlausschuß ist hier mit der Problematik evangelischer Mischehenseelsorge und -ordnung befaßt worden. Letztere sollte — wie Kirchenzucht überhaupt — jede gesetzliche Automatik in der Minderung der Mitgliedschaftsstellung des betroffenen Gemeindegliedes zugunsten seelsorgerlich bestimmter Entscheidung des Einzelfalles vermeiden. Eine derartige Automatik ist aber auch in neuen Lebensordnungen nicht selten anzutreffen. Wenn sich der evangelische Partner der Mischehe trotz und gerade wegen der katholischen Trauung aktiv in der Gemeinde betätigt, so kann im Einzelfall auch die Übertragung eines verantwortlichen Gemeindeamtes als Mittel recht verstandener Mischehenseelsorge angesehen werden. Jedenfalls hat die evangelische Lebensordnung von ihrem Grundsatz her keinen Anlaß, Parallelen zum kanonischen Recht der Mischehe zu schaffen.

Der Landeswahlausschuß ist diesmal nur mit einer unbegründeten Wahlanfechtung befaßt worden.

IV.

Die aufs Ganze gesehen geringe Beteiligung bei dem Vollzug eines so wesentlichen Teilstückes der Kirchenverfassung an einer Stelle, an der sich die oft berufene Aktivierung der Laien und die Mündigkeit der Gemeinde von Verfassungs wegen für die verantwortliche Mitwirkung bei der Leitung der Kirche und der Gestaltung des gemeindlichen Lebens auswirken könnte, ist enttäuschend. Kirchenwahlen werden als Testfall dafür gewertet, wie sehr in der heutigen Volkskirche Norm und Wirklichkeit auseinandergehen, und als Symptom für Fehlorientierungen kirchlicher Ordnung angesehen. Das kirchliche Wahlrecht mit seiner für die Kirchenverfassung charakteristischen Orientierung an der gottesdienstlichen Gemeinde, an gemeindlicher Lebensordnung und Zucht sowie an presbyterianisch-synodaler Kirchenleitung in der Einheit geistlicher und rechtlicher Leitungsfunktionen ist eine bevorzugte Zielscheibe für die nicht mehr nur von außen an die Kirche herangetragene, sondern in zunehmendem Maße auch innerhalb der Kirche auszutragende Kritik an der Kirche, ihrer Verkündigung, ihrer Gestalt, ihrem Lebensstil und ihrer Ordnung. Auf einige kirchenrechtlich erhebliche Fragestellungen aus diesem seit den letzten Kirchentagen unter dem Stichwort „Kirchenreform“ zusammengefaßten Problemkreis sei hingewiesen:

1. Die Synode ist mit diesen Fragen im Rahmen ihrer Leitungsaufgaben immer wieder erneut befaßt worden und wird es bleiben. Die in einem viel beachteten und lebhaft diskutierten Referat des letzten Kirchentages aufgestellte Behauptung, das konkrete Verlangen nach Kirchenreform sei auf Seiten der Kirchenleitungen mehr oder weniger ungehört verhallt, Eingaben von Laienchristen an Synoden seien ohne Antwort zu den Akten gelangt, dürfte wohl für keine Landeskirche zutreffen. Für unsere und andere Synoden kann schon die beinahe fortgesetzte kritische Überprüfung des kirchlichen Wahlrechts ein Gegenbeispiel bilden. Bei näherer Betrachtung sind die Reformvorschläge inhaltlich zum größeren Teil nicht neu. Die in ihnen geltend gemachten Aspekte beschäftigen vielmehr längst die verantwortlichen Organe der verfaßten Kirche: Aktivierung des allgemeinen Priestertums, Gliederung und Gruppierung in unüberschaubar gewordenen Massengemeinden, Koordinierung von Pfarramt und weiteren Ämtern und Diensten, die zunehmende Bedeutung überparochialer Dienste und Einrichtungen in den Bereichen der Gesamtgemeinde, Gemeindeverbände und der Kirchenbezirke, die kirchliche Erschließung neuer, soziologisch bestimmter und den gesellschaftlichen Strukturveränderungen entsprechender Räume (Regionen, Raumschaften), in denen die einzelnen Lebensbereiche des nicht mehr ausschließlich in der Pfarre der Ortsgemeinde behausten Menschen noch verknüpft sind, u. v. a. sind seit Jahren Gegenstand kirchenamtlicher Überlegungen, die teilweise auch in einschlägigen Kirchenordnungen bereits konkreten Niederschlag gefunden haben. Es darf als ein erfreuliches Zei-

chen gesamtkirchlicher Initiative und Verantwortung gewertet werden und ist im übrigen der ökumenischen Dimension des Problems nur angemessen, daß die Evangelische Kirche in Deutschland diese allen Gliedkirchen als Volkskirchen in gleicher Weise heute gestellten Ordnungsaufgaben aufgegriffen und den Kirchenleitungen bereits in Gestalt eines Kommissionsentwurfes „Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche“ zur Stellungnahme vorgelegt hat. Mit dieser in unserem Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 18. 3. 1966 veröffentlichten Ausarbeitung werden sich in diesem Jahr die Bezirkssynoden beschäftigen. Auf Grund der Voten der Bezirkssynoden wird die Landessynode diese gesamtkirchlichen Anregungen für eine den gesellschaftlichen Strukturveränderungen mehr angepaßte Gestaltung kirchlichen Lebens auf ihre Anwendbarkeit hin zu prüfen haben. Ein Planungsausschuß der Evangelischen Kirche in Deutschland wird sich dann auf der Basis der gliedkirchlichen Stellungnahmen um weitere Konkretisierung der gesamtkirchlichen Anregungen bemühen.

Vieles von dem, was hier vorwiegend unter kirchensoziologischen Aspekten geplant und vorgeschlagen wird, läßt sich schon im Rahmen der geltenden landeskirchlichen Grundordnungen unschwer verwirklichen. Es liegt ja auch in der Natur der Sache begründet, daß der für das moderne evangelische Kirchenrecht wiedergewonnene theologische Ansatz für menschliche Ordnung der Kirche andere und größere Freiheit gewährt, als es im Rahmen säkularer Ordnungsmodelle möglich ist. Der an die Weltweisende Verkündigungsauftrag der Kirche bedingt die geistliche und rechtliche Offenheit kirchlicher Ordnung bei aller in der Verkündigung und persönlichen Glaubensentscheidung selbst liegenden und menschlicher Rechtsetzung unverfügbarer Grenzziehung für kirchliche Gemeinschaft in, nicht von der Welt. In diesem Zusammenhang überrascht, wie wenig in den um Kirchenreform bemühten Gruppen und ihren Publikationen von der seit immerhin zwei Jahrzehnten in allen Landeskirchen in Gang befindlichen Verfassungsreform bei oft scharfen, mit journalistischer Brillanz vorgetragenen Verdikten über die verfaßte Kirche Kenntnis genommen wird.

2. Nimmt man die badische Grundordnung als Beispiel, so ist etwa für die Gemeindeordnung und die Vielfalt gemeindlicher Gestaltung innerhalb und außerhalb der überkommenen Parochialstruktur der Ortsgemeinde ein inhaltlich weiterer Ansatz als bei den zwei oder drei in Christi Namen Versammelten (so die vorangestellte Gemeindedefinition in § 9 Abs. 1 Grundordnung) wohl nicht denkbar. In diesem Zusammenhang wird das allgemeine Priestertum der Gläubigen als Lebensgesetz der Gemeinde ausdrücklich auch als Verfassungsgrundsatz mündiger Gemeinde anerkannt. Man ist versucht, manchem Kritiker der Kirchenverfassung zu sagen: „Fange an, Deine Vorschläge zur Aktivierung der Kirchengliedschaft

in Deiner Gemeinde und in Deinen gesellschaftlichen Lebensbereichen in die Tat umzusetzen. Die Kirchenverfassung gewährt Dir Legitimation und Spielraum; sie bietet ausreichende kirchenrechtliche Handhaben, hierbei auftretende tatsächliche Hemmnisse zu beseitigen und etwaige Konkurrenzen mit schon vorhandenen Aktivitäten auszugleichen.“ Freilich müßte man sich dabei vorher von jedenfalls in ihrer Einseitigkeit fehlsamen und durch die neuen Grundordnungen auch nicht nahegelegten Vorstellungen von der Kirche als „transpersonaler Institution“, die sich in ihrer Grundordnung nur selbst darstelle und den der Kirche aufgetragenen Dienst am einzelnen sündigen Menschen verkümmern lasse, von Vorstellungen eines falschen Gegenübers von kirchlicher Institution und christlicher Person lösen, wie sie etwa so mißverständlichen Formulierungen im Sinne einer „latenten Kirche“, einer „Kirche außerhalb der Kirche“ oder des „Protestanten ohne Kirche“ u. dgl. zu Grunde liegen. Es können hier die damit angesprochenen, in die Grundlagenproblematik kirchlicher Ordnung führenden Fragen nicht weiter verfolgt werden. Nur zwei Teilespekte aus der Diskussion um Kirchenreform seien noch erörtert:

3. Zunächst ein praktischer, zugleich auf unseren Ausgangspunkt der Ältestenwahl zurückführender Sachverhalt als Symptom für einen unzureichenden Vollzug kirchlicher Ordnung in das Leben der Gemeinde: das geringe Interesse an Kirchenwahlen hat — sicher neben vielen anderen Gründen — m. E. auch darin einen gewichtigen und durch keine Verbesserung der Wahlordnung zu beseitigenden Grund, daß Bedeutung und Funktion presbyterian-synodaler Kirchenleitung viel zu wenig in das Bewußtsein der volkskirchlichen Gemeinde eingedrungen sind. Verfassungsrechtliche Aufgabe und Vollmacht des Ältestenamtes werden aufs Ganze gesehen (Ausnahmen bestätigen die Regel) nicht annähernd ausgeschöpft. Zur Verdeutlichung einige Hinweise:

Die Ältesten sind oft nur „Verrichtungsgehilfen“ des Pfarrers zur routinemäßigen Abwicklung von Verwaltungsgeschäften der Gemeinde und des Pfarramtes. Ihre zentrale Aufgabe, die Gemeinde gemeinsam mit dem Pfarrer in geistlicher Mitverantwortung für Verkündigung und Seelsorge zu leiten, verkümmert, solange der hierbei vorausgesetzte Dialog über die wirklich drängenden Fragen der rechten Verkündigung des apostolischen Evangeliums in der modernen, säkularisierten Welt im Ältestenkreis zwischen dem Pfarrer als „theologischem Sachverständigen“ und den Ältesten als Repräsentanten weltlicher Berufs- und Lebensbereiche mit ihren Anregungen für zeitnahe Verkündigung nicht geführt wird. Schon wird das nachkonziliare Gespräch mit der römischen Kirche auch in einzelnen Gemeinden vorbereitet, ehe eine ausreichende Klärung der eigenen, heutigen reformatorischen Position etwa angesichts zunehmender Divergenzen zwischen einzelnen die Ausbildung des Pfarrers mitbestim-

menden Richtungen in der Universitätstheologie und dem Bekenntnis der Kirche zunächst in der Leitung der Gemeinde selbst erfolgt wäre.

Für den Bereich der Ämter und Dienste in der Gemeinde fehlt es oft an sinnvoller Koordinierung und ausreichendem Kontakt mit dem Ältestenkreis. Rechte Gemeindeleitung ist aber auf die in Ausübung der einzelnen Dienste gewonnenen Erfahrungen angewiesen. Der Ältestenkreis sollte das Forum für die Aussprache der Mitarbeiter in der Gemeinde bieten. Er sollte von sich aus in stärkerem Maße über seine eigene berufsständische Gliederung hinaus den Sachverstand einzelner Gemeindeglieder und -kreise bei der aufgegebenen Auseinandersetzung mit wesentlichen Fragen der volkskirchlichen Gemeinde durch Einladungen zu beratender Mitwirkung von Fall zu Fall in Anspruch nehmen. Das gelegentlich in Akademien geführte Gespräch mit einzelnen Berufsgruppen aus den Gemeinden kann diesen Kontakt in der Gemeinde selbst nicht ersetzen. Vor allem in geteilten Kirchengemeinden bietet die Gliederung des Kirchengemeinderats in Fachausschüsse Gelegenheit zu beratender Mitwirkung sachverständiger Gemeindeglieder.

4. Die oft ungenügende Inanspruchnahme der hier nur beispielhaft angedeuteten Leitungsfunktion des Ältesten im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat ist m. E. ein wesentlicher Grund dafür, daß die nach der Grundordnung obligatorische Gemeindeversammlung (§ 25 Grundordnung) in vielen Gemeinden selten oder (abgesehen von der Visitation) nie stattfindet. Offenbar vermag die Thematik der Beratungen im Ältestenkreis kein besonderes Interesse in der Gemeindeöffentlichkeit zu erwecken. Nach der Grundordnung ist die Gemeindeversammlung zwar nicht mehr wie ihr Vorgänger, der Kirchengemeindeausschuß, eine Art Gemeindepartament, dem der Kirchengemeinderat im parlamentarischen Sinne als eine Art Regierungs- und Exekutivorgan der Kirchengemeinde verantwortlich wäre, aber doch noch die Plattform, auf der sich Pfarrer und Älteste in der Gemeindeöffentlichkeit Fragen und Anregungen aus der Gemeinde stellen und ihrerseits die Gemeinde nach gründlicher Vorbereitung im Ältestenkreis mit aktuellen Problemen der Gemeinde und Gesamtkirche durch Information und Aussprache konfrontieren sollten. Viele der uns bedrängenden volkskirchlichen Nöte, sozialethischen Probleme und ökumenischen Fragestellungen werden ja erst in der alltäglichen Konkretion der Einzelgemeinde recht erfassbar. Über Presse, Rundfunk und Fernsehen gelangen heute erstaunlich häufig und in großer Vielfalt die der Kirche, ihrer Verkündigung, Gemeinschaftsgestaltung und Ordnung an ihrem geschichtlichen Standort in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft gestellten Fragen in das Bewußtsein vieler getaufter Christen, ohne daß die Leitung der Gemeinde in ausreichendem Maße Möglichkeiten gemeinsamer Orientierung und gegenseitiger Hilfe zur Bewährung christlicher Existenz in der Welt von heute

bietet. Mit der Gemeindeversammlung oder ähnlichen Einrichtungen gemeindeöffentlicher Aussprache entfällt ein nicht unerhebliches Stück öffentlicher Wirksamkeit presbyterialer Gemeindeleitung und damit aber auch ein größeres und über die Wahlperiode hin wachgehaltenes Interesse am Ältestenkreis und seiner Zusammensetzung. Die hier angesprochenen, nicht zuletzt in ungenügender Anwendung der Grundordnung begründeten Mangel- und Ausfallerscheinungen müssen sich in der Gesamtkonzeption der Verfassung auch auf die Leitung der Gesamtgemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche auswirken. So hängt etwa das Gewicht bezirkssynodaler Stellungnahmen zu grundlegenden, von der Landessynode zu beschließenden Ordnungsentwürfen maßgeblich davon ab, ob und inwieweit derartige, in der Regel in erster Linie die Einzelgemeinde berührenden und sich in ihr auswirkenden Gegenstände im Ältestenkreis nicht nur erörtert, sondern durchgearbeitet sind. Älteste sind ohne diese Vorbereitungen im Ältestenkreis mit der Erwartung verantwortlicher Stellungnahme in einer eintägigen Sitzung der Bezirkssynode, wie uns oft bestätigt wird, überfordert. Die Landessynode erfährt so nicht selten in den protokollierten Voten der Bezirkssynoden im wesentlichen nur die Auffassung eines theologischen Referenten und der die Diskussionen bestreitenden Pfarrer. Das nicht-theologische Leitungselement der Bezirkssynode fällt mangels ausreichender Inanspruchnahme des Ältestenamtes in der einzelnen Gemeinde aus. Ordnungsentwürfe, wie z. B. die Lebensordnungsabschnitte über Konfirmation oder Ehe und Trauung, oder auch die schon erwähnte Strukturplanung bedürfen aus der Natur der Sache vorheriger Beratung im Ältestenkreis, wobei die notwendige Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten der Gemeinde auch hier die stärkere Öffnung des Ältestenamtes zur Gemeindeöffentlichkeit in der bereits genannten Richtung fordert. Der synodalen Beratung und Entschließung sollte gerade für die kirchliche Lebensordnung die gründliche Aussprache mit Repräsentanten der hierdurch in Pflicht genommenen Glieder der Gemeinde vorausgehen, wenn anders der kirchliche Gesetzgeber Norm und Praxis in der volkskirchlichen Gemeinde in ein verantwortbares Verhältnis bringen soll.

5. Auch für die Auswirkung kirchenleitenden Geschehens von oben nach unten, etwa in Gestalt synodaler oder von Sachverständigen-Kommissionen erarbeiteter Entschlüsse, Kundgebungen und Denkschriften zu bestimmten sozialethischen oder gesellschaftspolitischen Fragen, sei es der Ökumene, der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Landeskirche, ist die verfassungsrechtlich gebotene Inanspruchnahme und Öffentlichkeitswirkung des Ältestenamtes wesentlich: wie viele dieser in der evangelischen Kirche auch in ihrem theologischen Sinngehalt nur als Rat und Weisung, nicht als kirchliche Lehrentscheidungen möglichen und damit von vornherein auf Aussprache angelegten Denkschriften und ge-

samtkirchlichen Verlautbarungen gelangen wirklich in die Beratung örtlicher Gemeindeleitung und von hier aus in eine verantwortlich geführte Diskussion in der Gemeinde, statt auf dem Wege zu den eigentlichen Adressaten in kirchenbehördlichen oder pfarramtlichen Registraturen zu versickern! (Auch hier bestätigt die Ausnahme der Vertriebenen-Denkschrift nur die Regel.) Erfahrungsgemäß erscheint aber gerade in derartigen gesamtkirchlichen Stellungnahmen für die dem gottesdienstlichen Zentrum entfremdeten Gemeindelieder die verfaßte Kirche noch als reale wegweisende Größe und sind diese den Christen in seiner sozialen Existenz ansprechenden Äußerungen besonders geeignet, den Auftrag der Kirche in der pluralistischen Gesellschaft der Gegenwart konkret verständlich zu machen.

V.

Auch die aus mancherlei Gründen notwendige weitere Auflockerung und Ergänzung der Parochialstruktur der Gemeinde wird die Bedeutung des an die örtliche Gemeinde gewiesenen Ältestenamtes nicht schmälern. Die in jüngster Zeit zahlreich vorgelegten kirchensoziologischen Untersuchungen bestätigen im wesentlichen übereinstimmend die örtliche Gemeinde als Mittelpunkt kirchlichen Dienstes: Gottesdienst und Feier des heiligen Abendmahls, Taufe, Trauung und Beerdigung, die kirchliche Unterweisung und die Konfirmation, das alles geschieht nach wie vor in erster Linie in der Parochialgemeinde. Von der Beratung und Zustimmung der Ältestenkreise wird ein Großteil der im Rahmen der Grundordnung zu verwirklichenden Strukturveränderungen und -ergänzungen in den Bereichen zwischen der einzelnen Kirchengemeinde (Pfarrgemeinde) und dem Kirchenbezirk abhängen: z. B. die Teilung unüberschaubar gewordener Gemeinden, die Bildung von Gemeinneverbänden etwa zur Einrichtung über das Vermögen der Einzelgemeinde hinausgehender diakonischer Werke, das stärkere Engagement der Einzelgemeinde für Gesamtaufgaben des Kirchenbezirks (z. B. im Sinne dezentralisierter gesamtkirchlicher Werksarbeit), eine den gesellschaftlichen Lebensräumen mehr angepaßte geographische Abgrenzung der Kirchenbezirke. Personell wird Verständnis erwartet u. a. für die nachbarliche Mitversehung vakanter Pfarrstellen oder den vermehrten Einsatz des „clerus alter“ in kleineren Gemeinden; für eine Lockerung des parochial bestimmten Dienstbereichs der Mitarbeiter in der geteilten Kirchengemeinde zugunsten eines mehr an den konkreten Aufgaben in der Gesamtgemeinde und der persönlichen Eignung des Mitarbeiters orientierten und Teamarbeit in überparochialen Dienstgruppen ermöglichen Dienstensatzes.

VI.

Mit den in der Diskussion über „Kirchenreform“ angeschnittenen prinzipiellen Fragen nach den Grundlagen und Maßstäben evangelischen Kirchenrechts wird die Landessynode als kirchlicher Gesetz-

geber in dieser Wahlperiode vor allem bei der Beratung weiterer Abschnitte der Lebensordnung und des Entwurfs einer neuen Visitationsordnung konfrontiert werden.

Es geht m. E. im Kern darum, ob und inwieweit die in der Präambel zu unserer Grundordnung, in der Verpflichtung des Ältesten und im Ordinationsgelübde des Pfarrers angesprochenen Erkenntnisse der Barmer Bekennnissynode — in unserem Zusammenhang der Satz: „In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich“ — die Barmer Verwerfung der Lehre, als dürfe die Kirche ihre Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen, als dem kirchlichen Gesetzgeber unverfügbare theologische Basis und Richtschnur kirchlicher Rechtssetzung anerkannt bleiben.

Bekanntlich haben die Gliedkirchen in Mitteldeutschland in der erneuten Auseinandersetzung mit einer totalitären Staatsgewalt und einer atheistischen Ideologie in den 1963 von der Konferenz der Kirchenleitungen beschlossenen 10 Artikeln über Freiheit und Dienst der Kirche die entsprechenden Barmer Weisungen für Ordnung der Kirche inhaltlich wiederholt (Art. 9).

In dem Für und Wider dieser Bekennnisbezogenheit des Kirchenrechts fallen m. E. auch heute noch die Würfel für die Ausrichtung der Verfassungsreform.

Gegenläufige Tendenzen in der Kritik an der verfaßten Kirche sind nicht zu übersehen. Von verschiedenen Ansätzen und mit verschiedenen Methoden laufen sie auf eine Einebnung eigenständiger Ordnung der Kirche in säkulare Rechtsentwicklungen in der demokratischen und pluralistischen Gesellschaft unserer Tage und damit im Ergebnis wieder auf eine erst durch den Kirchenkampf überwundene theologisch und kirchenrechtlich unzutreffende Trennung von Glaubenskirche und Rechtskirche hinaus. Wenn z. B. in der auf dem letzten Kirchentag eindrücklich geführten Diskussion über Kirchenreform methodisch der Standpunkt vertreten wurde, man dürfe und wolle die Verhandlungen über neue Organisationsformen der Gemeinde und Kirche nicht mit Fragen des Glaubens, der Theologie und des Kirchenverständnisses verknüpfen (vgl. den Bericht von Hugo Schnell: Kirchenreform, Lutherische Monatshefte Heft 9/1965, S. 414f.), so setzt sich eine solche voraussetzungslose Behandlung der Kirchenreform jedenfalls fundamental von der Basis ab, auf der in den letzten Jahrzehnten Ordnungsreformen in der Kirche in Angriff genommen und z. T. bereits durchgeführt worden sind. Dabei kommen doch die eigentlichen Probleme der Volkskirche überhaupt erst von der bekennnisbestimmten Kirchenordnung in den Blick. Hierbei stehen z. B. für kirchliches Mitgliedschaftsrecht die Bedeutung der Kindertaufe, der kirchlichen Unterweisung und Konfirmation oder der Gliedschaftserwerb beim Umzug von einer Landeskirche in die andere nicht aus einer „gebietskörperlichen Hoheitsgewalt“ der Landeskirchen heraus, wie staatliche Gerichte meinen, sondern aus der gliedkirchlichen Gemeinschaft bekennnisverwandter

Landeskirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland im Vordergrund des Interesses. Der enge Zusammenhang von Verkündigung und Ordnung wird in den Lebensordnungen etwa dort besonders deutlich, wo Norm und Normvollzug (wie z. B. im Zusammenhang mit bestimmten Praktiken der Kindertaufe oder der Trauung Geschiedener) unmittelbar die Glaubwürdigkeit kirchlicher Verkündigung berühren.

Angedeutet sei zum Schluß, daß die neuen Grundordnungen der Landeskirchen auch für das Staatskirchenrecht auf Seiten des kirchlichen Partners als Legitimations- und Kontrollinstanz stärkere Berücksichtigung verlangen, als das bis heute oft der Fall ist. Die der Kirche staatsgesetzlich und konkordatär oder durch tatsächliche Übung eingeräumten und gesicherten Privilegien und Einwirkungsmöglich-

keiten für das öffentliche Leben müssen sich auch für den Grad ihrer Inanspruchnahme und Ausübung der kirchlichen Grundordnung gegenüber legitimieren. Damit werden natürlich insbesondere die noch im Staatskirchentum verwurzelten und daher auch von der Kirche heute in erster Linie nur historisch zu rechtfertigenden staatskirchenrechtlichen Positionen innerkirchlich mehr als fragwürdig. Welche Stellungnahme sich von hier aus z. B. zu den Kirchensteuerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, ganz unabhängig davon nahelegt, ob und inwieweit man dem Gericht staatsrechtlich bei der Interpretation der hier einschlägigen Artikel des Bonner Grundgesetzes aus dem Gesamtzusammenhang und dem Wertesystem der Staatsverfassung folgen kann, wird mit dem einschlägigen Bericht von Herrn Kollegen Dr. Löhr deutlich werden.

III.

Oberkirchenrat Prof. D. Otto Hof:

Fragen um den theologischen Nachwuchs

Auf 1. April dieses Jahres ist Herr Pfarrer Klaus Baschang, bisher Religionslehrer in Villingen, als theologischer Mitarbeiter in den Evang. Oberkirchenrat berufen worden, um dort in erster Linie an der Seite des Referenten für den theologischen Nachwuchs tätig zu sein. Diese historische Feststellung öffnet unmittelbar den Zugang zu den Sachfragen, die in diesem Vortrag behandelt werden sollen. Als sich Oberkirchenrat und Landeskirchenrat zu der Berufung dieses Mitarbeiters entschlossen, handelten sie aus der bedrängenden Einsicht, daß der theologische Nachwuchs unserer Landeskirche keineswegs ausreichend ist und daß wir noch etwas Besonderes tun müssen, wenn wir mehr junge Theologen und Theologinnen für unseren kirchlichen Dienst gewinnen und ihnen während ihres Studiums fördernd und helfend zur Seite gehen wollen. Jedenfalls muß mehr unternommen werden, als es bisher dem Referenten neben seiner umfänglichen Arbeit am Schreibtisch möglich war.

Ehe wir auf unsere Nöte und Sorgen eingehen, soll noch etwas anderes gesagt werden. Vielleicht bekommt unsere Kirche deswegen nicht mehr junge Leute in ihre Ausbildung und ihren Dienst, weil wir nicht dankbar genug sind für die, die wir haben. Deswegen muß zunächst mit aller Dankbarkeit festgestellt werden, daß in jedem Frühjahr zu der Freizeit für angehende Theologiestudenten eine ganze Anzahl von Abiturienten und Abiturientinnen kommt, die sich für das Theologiestudium und den Kirchendienst interessieren und sich in großer Aufgeschlossenheit über alle Fragen nicht nur ihrer Ausbildung, sondern auch der Arbeit und des Lebens der Kirche und des Dienstes in den Gemeinden orientieren lassen. Darunter sind regelmäßig viele, die sich, wie man meinen sollte, abschrecken lassen könnten von den Hürden der Sprachprüfungen, die erst noch abzulegen sind, und von den offen ausgesprochenen äußeren und inneren Schwierigkeiten des Weges, der vor ihnen liegt. Ebenso muß einmal ganz positiv festgestellt werden, daß es jedes Jahr ganze Gruppen sind, die zu den theologischen Examina kommen. Gerade in diesem Jahr haben wir in dieser Hinsicht Besonderes erlebt, was mit Dank vermerkt werden muß. Aus den beiden zweiten theologischen Prüfungen dieses Jahres gingen hervor bzw. werden wohl hervorgehen je etwa 20 neue Vikare und Vikarinnen. Das bedeutet für uns eine spürbare Erleichterung, wenngleich auch diese beiden freudigen Ereignisse nicht zur Befriedigung aller Wünsche und zur Ausfüllung aller auch von

uns deutlich gesehenen und beklagten Lücken ausreichen. Auf jeden Fall — wir haben es erfahren, daß der Herr der Ernte auch heute noch zu seiner Verheibung steht und Arbeiter in die Ernte sendet.

Nunmehr muß freilich auch von unseren Nöten und Sorgen gesprochen werden. Wenn die Freizeit für angehende Theologiestudenten in diesem Frühjahr nur knapp 20 Teilnehmer aufwies, so war dies entschieden zu wenig, zumal wenn man bedenkt, daß, wovon nachher noch gesondert gesprochen werden muß, keineswegs alle das gesteckte Ziel erreichen, die einmal den Weg des Theologiestudiums einschlagen. In diesem Zusammenhang muß ausgesprochen werden, daß man in unseren Gemeinden unbedingt mehr Initiative und Energie in der Werbung für den theologischen Nachwuchs einsetzen müßte, und zwar nicht nur seitens der Pfarrer und Religionslehrer, sondern auch seitens der Kirchenältesten und der anderen Gemeindeglieder, die sich für ihre Kirche verantwortlich wissen. Wir hoffen, in absehbarer Zeit ein besonderes Heft herausbringen zu können, das die Werbung für den kirchlichen Dienst literarisch unterstützt. Aber auch dann werden wir sogut wie ausschließlich auf die aktiv werbenden Kräfte draußen im Land angewiesen sein. Im übrigen wartet auch auf Herrn Pfarrer Baschang in dieser Hinsicht ein weites Feld der Betätigung.

Was die Herkunft der Theologiestudenten und -studentinnen betrifft, so hat sich das Bild, das sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten ergab, nicht geändert. In der Hauptsache ist es der sog. gehobene Mittelstand, der die künftigen Theologen stellt. Aus Bauern- und Arbeiterfamilien kommt nach wie vor fast niemand zum Theologiestudium, obwohl von materiellen Schwierigkeiten angesichts der staatlichen Studienförderung und der kirchlichen Stipendien nicht mehr die Rede sein kann. Etwa ein Viertel der Theologen und Theologinnen entstammt unseren Pfarrhäusern — wobei die Frage unerörtert bleiben soll, ob man seufzen muß: bloß noch ein Viertel, oder frohlocken darf: immerhin noch ein Viertel! Vielleicht mag die Berufswahl der Pfarrkinder teilweise damit zusammenhängen, ob die Arbeit in den Pfarrhäusern mit Seufzen oder mit Frohlocken oder wenigstens mit einem wohltemperierten Gemisch von beidem getan wird.

Die Hürde der Sprachprüfungen, die von vielen erst noch gehommen werden muß, wurde schon erwähnt. Die Norm ist absolut konstant: Nur 10% der angehenden Theologiestudenten verfügen von der Schule her über die notwendigen Sprachkenntnisse

und -prüfungen. Die weitaus meisten müssen eine oder zwei alte Sprachen nachlernen und die entsprechenden Prüfungen nachholen. Neuerdings mehren sich sogar die Fälle, daß angehende Theologen nur das Kleine Latinum, ja nicht einmal dieses mitbringen. In jedem Fall bedeuten die nachzuholenden Sprachstudien eine Verlängerung der gesamten Ausbildung um ein bis zwei Jahre. Bis zu einem gewissen Grade könnte diese Zeit abgekürzt werden, wenn die jungen Theologen nicht auf die Sprachkurse der Universitäten und der kirchlichen Hochschulen mit ihren langen Semesterferien angewiesen sind, sondern die Möglichkeit haben, an eigenen Ausbildungsstätten die Sprachstudien konzentriert und ganzjährig zu absolvieren. Deswegen ergab sich bei einem Gespräch, das der Oberkirchenrat vor einigen Monaten mit der Theologischen Fakultät Heidelberg führte, der Plan, wie in anderen Landeskirchen auch bei uns ein besonderes kirchliches Sprachenkonvikt zu errichten, vielleicht im Zusammenhang mit dem neu aufzubauenden Theologischen Studienhaus in Heidelberg. Der ganze Plan besteht vorläufig nur in einer Idee und bedarf noch gründlicher Besinnung und Ausgestaltung.

Vorhin wurde schon angedeutet, daß keineswegs alle, die einmal das Theologiestudium beginnen, es auch durchführen und mit den theologischen Prüfungen abschließen, um dann in den kirchlichen Dienst zu kommen. Genaues Zahlenmaterial steht nicht zur Verfügung, jedoch sind auch die ungefähren Quoten einigermaßen aufregend. Erhebungen im Raum des Staates bzw. der Universität haben ergeben, daß von allen, die sich überhaupt einmal als Theologiestudenten immatrikulieren ließen, nur ungefähr die Hälfte zum Ziel kommt. Geht man von der Zahl derjenigen aus, die sich zu Beginn ihres Studiums bei ihrer Landeskirche gemeldet haben und in die Theologenliste aufnehmen ließen, so liegt der Prozentsatz derer, die das Theologiestudium aufgeben, bei etwa 25%. Diese Prozentziffer, die auf der Konferenz der Ausbildungsreferenten der westdeutschen Gliedkirchen genannt wurde, dürfte auch in unserer Landeskirche annähernd zutreffen. Genaue zahlenmäßige Angaben über derartige Fälle lassen sich nicht machen, da die Abkehr vom Theologiestudium und der Übergang zu einem anderen Studium oder einer anderen Ausbildung oft ohne Mitteilung an uns vorgenommen wird; in nicht wenigen Fällen erfahren wir erst nach Jahren, daß ein Theologiestudent einen anderen Weg eingeschlagen hat. Soweit Gründe für den Abbruch des Theologiestudiums mitgeteilt oder auf Rückfrage angegeben werden, liegen sie manchmal darin, daß die ermüdeten Sprachstudien nicht bewältigt oder die Sprachprüfungen nicht bestanden wurden, oder sie liegen in anderen äußeren Umständen. In nicht wenigen Fällen aber sind es, wie man erfährt oder vermuten kann, ernste Bedenken und Schwierigkeiten innerer Art, welche die Fortsetzung des Theologiestudiums unmöglich machen. Davon kann und muß offen gesprochen werden. In der Auseinandersetzung mit kritischen Ergebnissen der theologischen Forschung an der Bibel und in der Begegnung mit gewissen radikalen Thesen der sogenannten modernen Theo-

logie kommt es bei nicht wenigen jungen Menschen zu inneren Krisen, die sie nicht von ihrem Glaubensstand aus und mit ihren geistigen Kräften zu bewältigen vermögen. Das Ergebnis ist dann nicht selten die Einsicht, daß man es nicht verantworten kann, den Weg zum Dienst in der Kirche weiterzugehen, weil man das Amt der Verkündigung nicht in der von der Kirche erwarteten Weise ausfüllen und besonders die Bekennnisbindung der Kirche nicht voll bejahren könnte. Hier liegt auch Not und Schuld der Kirche. Sie hat an ihren künftigen Dienern eine geistliche Aufgabe und müßte sie auf ihrem inneren Weg mehr begleiten können. Diese seelsorgerliche Verantwortung kann nur mit großer Weisheit wahrgenommen werden, weil alles vermieden werden muß, was nur entfernt nach Bevormundung und unwillkommener Einmischung aussieht. Doch wird in Zukunft wenigstens versucht werden, den bisher notgedrungen vernachlässigten Dienst des Besuchens und des Fühlunghaltens mit unseren Theologiestudenten an ihren Studienorten durchzuführen und auszubauen.

Die erwähnten theologischen Schwierigkeiten mancher jungen Leute mögen auch mit ein Grund sein für eine Erscheinung, die wir in den letzten Jahren in zunehmendem Maße beobachtet haben. Bei manchen zeigt sich eine gewisse Distanzierung von der Kirche und eine Bedenklichkeit gegenüber dem Eintritt in den kirchlichen Dienst. Solche, die aus wissenschaftlicher Befähigung und theologischem Interesse eine Promotion anstreben und sich für die Zeit der Ausarbeitung der Dissertation beurlauben lassen, hat es immer schon gegeben, und hier sind auch keine Einwendungen zu erheben. Aber nun mehren sich die Fälle, in denen junge Leute sich nach einem außergemeindlichen Arbeitsplatz oder irgendeiner Spezialaufgabe umsehen oder an das Theologiestudium noch ein anderes Studium anschließen wollen. Natürlich muß man mit der Beurteilung im Einzelfall vorsichtig und zurückhaltend sein. Aber die Vermutung läßt sich nicht abweisen, daß bei manchem jungen Menschen die Bedenklichkeit gegenüber der gegenwärtigen Gestalt der Volkskirche, ihren Lebensformen und ihren Arbeitsweisen und so etwas wie Furcht vor der mühseligen Arbeit in unseren großen Gemeinden mitsprechen. Ja, wenn die Kirche moderner, beweglicher und attraktiver wäre, würde man ja gern kommen und nach eigenen Ideen mitmachen; aber so —? Im übrigen darf dem Gesagten eine erfreuliche Beobachtung gegenübergestellt werden. Gerade im Kreis unserer Theologiestudenten regt sich in letzter Zeit ein aufgeschlossenes Fragen nach der Kirche, konkret nach der eigenen Landeskirche. Daß wir jedem Theologiestudenten das Sonntagsblatt „Aufbruch“ und die „Evangelische Welt“ zukommen lassen, ist, wie Zuschriften zeigten, mit lebhafter Dankbarkeit aufgenommen worden. Außerdem hat sich der Badische Konvent, der Zusammenschluß der Theologiestudenten, in den letzten Jahren wiederholt mit Fragen der kirchlichen Arbeit und der kirchlichen Lebensordnung befaßt und um die Zusendung solchen Materials an die Theologiestudenten gebeten, das sich auf wichtige,

aktuelle Fragen, die in der Landeskirche verhandelt werden, bezieht und der genaueren Information über innerkirchliches Geschehen dient. Ich spreche gern aus, daß mir diese bereitwillige Offenheit für das Leben und Tun der Landeskirche und für Fragen des geistlichen Amtes und des kirchlichen Dienstes recht beachtlich scheint.

Über die Vikare unserer Landeskirche wäre auch mancherlei zu sagen. Doch möchte ich darauf verzichten, da die einzelnen Referate nicht zu lang werden dürfen, und erlaube mir, Sie einfach auf den entsprechenden Abschnitt in dem Hauptbericht hinzuweisen, den der Oberkirchenrat im Frühjahr 1965 der Landessynode vorgelegt hat und der sich in Ihren Händen befindet.

Es sei noch hinzugefügt, daß die neue Landessynode sich mit den für die Ausbildung geltenden Ordnungen zu befassen haben wird. Zunächst bedarf die Pfarrkandidatenordnung einer Überprüfung, weil sie in verschiedenen Punkten überholt und veraltet ist. Vermutlich werden sich bei

dieser Neubearbeitung keine besonderen Schwierigkeiten ergeben. Die ebenfalls notwendige Überarbeitung und Abänderung der Studien- und Prüfungsordnung wird voraussichtlich schwieriger sein, weil es sich dabei teilweise um tiefergehende Eingriffe handeln wird. Das hängt damit zusammen, daß seit Jahren und besonders gegenwärtig im Kreis der theologischen Fakultäten und der Landeskirchen Pläne für eine Reform des Theologiestudiums erörtert werden. Dabei geht es etwa um Fragen wie diese, ob nicht das Studium in den ersten Semestern stärker reglementiert und vielleicht eine Zwischenprüfung in der Mitte des Studiums eingeführt werden muß. An der gemeinsamen Planung von Richtlinien für gewisse Reformen wird noch gearbeitet, und das Ergebnis muß abgewartet werden. Darüber wird noch einige Zeit vergehen.

Lassen Sie mich schließen mit der Bemerkung, daß jede Landeskirche den Nachwuchs hat, den sie verdient, oder schöner und richtig gesagt: sie bekommt den Nachwuchs geschenkt, den sie sich erbittet.

IV.

Oberkirchenrat Dr. Walther Löhr:

Die Bedeutung der Kirchensteuer-Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 für das Kirchensteuerrecht und die kirchliche Finanzwirtschaft

Während der letzten Monate stand die Auswirkung der Kirchensteuerurteile des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965*) für das Kirchensteuerwesen und die Finanzlage der Kirche im Mittelpunkt des von mir besorgten Finanz- und Kirchensteuerreferats. Wenn ich heute hierüber berichte, so komme ich damit einem entsprechenden Beschuß des Finanzausschusses nach, den dieser in seiner Sitzung am 5. Februar d. J. gefaßt hat.

A.

Die Bedeutung der Kirchensteuerurteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) kann nicht erörtert werden, ohne einen kurzen Blick auf die Entstehung und Entwicklung des Kirchensteuerwesens zu werfen.

Ein Mitglied des Diözesanausschusses der Diözese Bretten gab im Jahre 1874 unter dem Titel: „Die Notwendigkeit und Ausführbarkeit eines kirchlichen Umlage-Gesetzes nach § 116 der badischen Kirchenverfassung“ eine „Denkschrift zu Nutzen und Frommen der Evangelischen Landeskirche“ heraus. In ihr begründet es die Notwendigkeit eines Kirchensteuergesetzes in sechs Abschnitten unter folgenden Überschriften:

1. Wegen der allgemeinen Entwertung des Geldes.
2. Wegen der völligen Erschöpfung unserer kirchlichen Fonds.
3. Wegen der unverhältnismäßig besseren Bezahlung aller anderen Bediensteten.
4. Wegen der sozialen Stellung der Geistlichen.
5. Wegen des immer bedrohlicher werdenden Theologenmangels.
6. Wegen des wahrhaftigen Grundsatzes, daß eine Schädigung der Kirche immer auch eine Schädigung des Staates ist.

Hinter diesen Überschriften stehen die einzelnen Vorgänge und Maßnahmen allgemeinwirtschaftlicher, rechtlicher und verwaltungsmäßiger Art (z. B.: Inkameration des altbadischen Kirchengutes, Zehntablösung, Säkularisation von Kirchengut, Sinken des Geldwertes, unzulänglicher Ertrag der Pfründen

und des sonstigen kirchlichen Liegenschaftsvermögens, Gewährung von Staatsleistungen); sie sollen hier nicht dargestellt werden. Nur soviel sei gesagt: Sie haben damals die kirchliche und staatliche Öffentlichkeit sehr bewegt, bei den Verhandlungen in den Generalsynoden und in den beiden Kammern der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden eine große Rolle gespielt und führten schließlich zum Ortskirchensteuergesetz (OKStG) vom 26. Juli 1888 und zum Landeskirchensteuergesetz vom 18. Juni 1892. Seitdem hat sich die Kirchensteuer in immer stärkerem Maße zur Grundlage der kirchlichen Finanzwirtschaft herausgebildet. Dies wird an folgenden Zahlen deutlich:

Jahr	Seelenzahl der Landeskirche	Landes- u. Ortskirchensteuer		Ertrag der Opfer, Kolleken, Sammlungen und Gaben		Ertrag der Bau- steuer der juristisch. Personen (Art. 13)
		Gesamt- betrag DM	Kopf- betrag DM	Gesamt- betrag DM	Kopf- betrag DM	
1897	635 392	612 775	0,96	451 136	0,71	37 260
1912	821 812	1 397 112	1,70	1 101 132	1,34	228 991
1929	895 588	7 563 055	8,44	1 815 671	2,03	412 535
1935	920 988	6 077 600	6,60	1 517 621	1,65	481 000
1952	1 088 731	20 493 441	18,82	3 532 399	3,24	1 531 337
1963	1 382 663	82 516 267	59,68	8 928 916	6,46	6 164 000

Es wäre verfehlt, diese Zahlen als Grundlage für Betrachtungen darüber zu nehmen, ob die jetzige Höhe der Kirchensteuer berechtigt ist oder nicht; denn um ein sachlich begründetes Urteil hierüber zu ermöglichen, müßten solche Betrachtungen die aus den Einnahmen bestrittenen Ausgaben sowie die Aufgaben, die jeweils mangels zureichender Mittel überhaupt nicht in Angriff genommen wurden. Um Mißverständnissen zu wehren, sei wenigstens stichwortartig auf folgendes hingewiesen:

Die Zahl der hauptberuflichen und nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter ist gegenüber früheren Jahrzehnten ständig gewachsen; die Vergütungen werden heute nach anderen Maßstäben als früher bemessen.

*) Wortlaut siehe Amtsblatt der EKD, Heft 1/1966, und Anlage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 4/1966 der Evang. Landeskirche in Baden.

Die Kosten für den Sachaufwand aller Art sind ständig gestiegen. Die Arbeitsweise und die äußeren Formen des kirchlichen Lebens haben sich geändert und erfordern größere Geldmittel als früher. Viele kirchliche Arbeitszweige, die früher gar nicht in das Blickfeld der kirchlichen und sonstigen Öffentlichkeit getreten sind, wurden aufgenommen. Die verfaßte Kirche finanziert heute Aufgaben, die früher der freien Liebestätigkeit überlassen blieben, nicht nur weil Gemeindeglieder dies wünschen und billigen, sondern darüber hinaus gerade die nichtkirchliche Öffentlichkeit dies erwartet. Das hier wiedergegebene Zahlenmaterial soll nur deutlich machen, in welchem Umfang das Kirchensteuerwesen die kirchliche Finanzwirtschaft bestimmt und sich zu einem Schwerpunkt kirchlicher Leistungs- und Verwaltungstätigkeit entwickelt hat.

Das Ortskirchensteuergesetz von 1888 und das Landeskirchensteuergesetz von 1892 sind zwar seit ihrer Verkündung in manchen Einzelpunkten geändert worden, weil die Anpassung des Kirchensteuerrechts an das geänderte Staatssteuerrecht dies erforderte. Die staatlichen Verfassungsänderungen von 1918, 1933 und 1945 berührten zwar das Verhältnis von Staat und Kirche; jedoch blieben die Kirchensteuergesetze in ihren Grundsätzen und Grundzügen unverändert. Lediglich die Bausteuer der juristischen Personen wurde durch staatliches Gesetz vom 28. Mai 1940 mit Wirkung vom 1. April 1940 aufgehoben, weil die Belastung juristischer Personen mit Kirchensteuer der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht entsprach; gleichzeitig entfiel damals — was meist vergessen ist — auch die Besteuerung der sog. außerbadischen Ausmärker.

Die neue Kirchenverfassung nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments im Jahre 1918, der Verfassungsumbau im Jahre 1933 und die kirchliche Neuordnung nach 1945 sind ebenfalls ohne unmittelbaren Einfluß auf das Kirchensteuerrecht geblieben. Im Jahre 1951 mahnte der damalige Tübinger Dozent und nunmehrige Saarbrücker Staats- und Kirchenrechtslehrer Wehrhahn in seiner Abhandlung „Zur Kirchensteuerpflicht der Protestanten in Deutschland“, die ungerechtfertigte Ausdehnung des Kirchensteuerrechts über den Kreis der Kirchenglieder hinaus abzubauen; eine solche Ausdehnung ermöglichte die Rechtsprechung der staatlichen Verwaltungsgerichte über die Auslegung des Begriffs der Bekennnisangehörigkeit. Jedoch wurden zur gleichen Zeit auf Betreiben der Kirchen in Baden die Kirchenbausteuerpflicht der juristischen Personen und die volle Ortskirchensteuerpflicht der außerbadischen Ausmärker wieder eingeführt. Mit Beschuß der Landessynode vom 26. Oktober 1961 (Gedr. Verh. S. 73) verzichtete unsere Landeskirche vom 1. Januar 1962 an wiederum auf die Besteuerung der Ausmärker. Damit beschränkte sie sich bei der Kirchensteuer-Erhebung wieder auf den Kreis der eigenen Kirchenglieder und kam der den Gliedkirchen der EKD nach kirchlichem Recht obliegenden Verpflichtung nach, untereinander das kirchliche Gliedschaftsrecht und den räumlichen Bereich der Landeskirchen zu achten.

In die so überkommene Gestaltung unseres Kirchensteuerwesens hinein sind am 14. Dezember 1965 neun Urteile des Bundesverfassungsgerichts ergangen, die Kirchensteuerfragen zum Gegenstand haben. Davon betreffen zwei grundsätzliche Urteile das Badische Ortskirchensteuergesetz, nämlich das Urteil 1 BvR 413/60—416/60, das die Heranziehung der juristischen Personen zur Kirchensteuer (Art. 13 OKStG), sowie das Urteil 1 BvL 2/60, das die bisher in Art. 12 Abs. 3 OKStG geordnete Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen nach dem Halbteilungs- und Haftungsgrundsatz für verfassungswidrig erklärt.

Die finanzielle Auswirkung des Bausteuerurteils ist in den meisten Gemeinden sofort spürbar geworden. Es wäre jedoch falsch, die Urteile des BVerfG lediglich nach ihrer finanziellen Auswirkung zu beurteilen. Ihre Bedeutung ist zuerst einmal grundsätzlicher Art, wie zunächst (unter B) dargestellt werden soll. Sie stellen uns auf dem Gebiet der Besteuerung in glaubensverschiedenen und konfessionsverschiedenen Ehen vor gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Fragen, die anschließend (unter C und D) behandelt werden sollen. Zuletzt (unter E) sollen die Aufgaben erörtert werden, die sich aus den Urteilen für unsere kirchliche Finanzwirtschaft ergeben.

B.

I. In dem Bausteuerurteil entwickelt das BVerfG die Grundsätze des Staatskirchenrechts und des staatlichen Kirchensteuerrechts maßgebend für alle weiteren Urteile.

a) Bekanntlich hat das Grundgesetz auf eine selbständige Formulierung des Verhältnisses von Staat und Kirche verzichtet, sich vielmehr darauf beschränkt, in Art. 140 die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (WRV) — Art. 136, 137, 138, 139 und 141 — zu einem Bestandteil des Grundgesetzes zu erklären.

Dazu stellt das BVerfG fest:

„Die durch Art. 140 GG inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung sind *völlig gültiges Verfassungsrecht* der Bundesrepublik Deutschland und stehen den anderen Artikeln des Grundgesetzes gegenüber nicht etwa auf einer Stufe *minderen Ranges*. Das Verhältnis zwischen den inkorporierten Kirchenartikeln und anderen im Grundgesetz unmittelbar getroffenen Entscheidungen ist aus dem Zusammenhang der grundgesetzlichen Ordnung selbst zu bestimmen. Bestätigt wird dies durch den schriftlichen Bericht (zum XI. Abschnitt des Grundgesetzes, S. 75ff.) des Abgeordneten Dr. v. Brentano, der zur Inkorporation der Weimarer Kirchenartikel folgendes ausführte: ... Soweit die Weimarer Verfassungsartikel zu anderen Bestimmungen des Grundgesetzes in Widerspruch stehen, gehen letztere vor und erstere sind nicht mehr anwendbar...“ (1 BvR 413/60—416/60).

b) Alsdann formuliert das BVerfG folgenden Grundsatz:

„Das Grundgesetz legt durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse. Aus dieser Pflicht zur religiösen und konfessionellen Neutralität folgt, daß der Staat einer Religionsgesellschaft keine Hoheitsbefugnisse gegenüber Personen verleihen darf, die ihr nicht angehören“ (1 BvR 413/60—416/60).

In diesem Satz ist die Nichtigerklärung des Art. 13 OKStG schon enthalten. Da juristische Personen ihrem Wesen nach nicht Glieder einer Religionsgesellschaft sein können, dürfen sie auch nicht mit einer Kirchensteuer belastet werden. Die Auferlegung einer verfassungsmäßig nicht zulässigen Steuer greift in die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen ein und verletzt damit das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG: das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, ein Grundrecht, das auch juristischen Personen zusteht.

c) Das BVerfG führt zu dem soeben wiedergegebenen Grundsatz weiterhin aus:

„Landeskirchen im Sinne der ursprünglichen Bedeutung des Begriffs gibt es seit dem Verbot der Staatskirche (Art. 137 Abs. 1 WRV) nicht mehr. Insbesondere haben die früheren Landeskirchen nicht mehr den Rechtscharakter von Gebietskörperschaften mit der Macht, jemanden, der in ihr Gebiet eintritt, einseitig ohne Rücksicht auf seinen Willen sich einzuliedern. Vielmehr hat schon die Weimarer Reichsverfassung ihre territoriale Grundlage durch eine reine Personalgrundlage ersetzt. Wenn die Kirchen sich heute territoriale Grenzen setzen, so bestimmen sie damit auf Grund des Art. 137 Abs. 3 WRV ihren räumlichen Wirkungsbereich. Von Staats wegen sind sie hierzu nicht verpflichtet“ (1 BvR 413/60—416/60).

Soweit diese Ausführungen das kirchliche Mitgliedschaftsrecht ansprechen, müssen sie bei allen Gliedkirchen der EKD Besorgnis und Beunruhigung erwecken. Ich erinnere hier an das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 31. März 1959 in Sachen v. Kardorff und die Verhandlungen der Landessynode vom 24. Oktober 1961 (Gedr. Verh. S. 31ff.).

d) Nach Art. 137 Abs. 6 WRV sind die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Listen nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Dazu erklärt das BVerfG:

„Art. 137 Abs. 6 WRV ist durch Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes geworden, steht damit im Zusammenhang dieser Ordnung und muß aus ihr heraus ausgelegt werden“ (1 BvR 413/60—416/60).

e) Über den Charakter des Steuererhebungsrechts macht das BVerfG folgende Ausführungen:

„Als vom Staat verliehenes Hoheitsrecht steht das Recht der Steuererhebung im Gegensatz zur Beitragserhebung, die als innerkirchliche Angelegenheit anzusehen ist.“

Die Kirchensteuer-Erhebung gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche, weil der Staat den Religionsgesellschaften zur Betreibung den Verwaltungszwang zur Verfügung stellt. Für die Kirchensteuer ist die staatliche Normierung konstitutiv. Deshalb unterliegt die Kirchensteuererhebung auch der Rechtskontrolle durch die staatlichen Gerichte“ (1 BvR 413/60—416/60).

f) Das BVerfG stellt schließlich fest, daß die Länder einerseits nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV einen Verfassungsauftrag zur Regelung des Kirchensteuerrechts haben, andererseits das Besteuerungsrecht ihrer gesetzgeberischen Disposition unterliegt. Es sagt nämlich:

„Art. 137 Abs. 6 WRV schließt die Verpflichtung des Staates ein, die Voraussetzungen für die Steuererhebung durch den Erlass von Landesgesetzen zu schaffen und dabei die Möglichkeit einer zwangsweisen Betreibung vorzusehen. Jedoch ist diese Vorschrift kein Grundrecht im Sinne des Grundgesetzes. Der Staat ist nicht gehindert, das überkommene Besteuerungsrecht zu ändern, insbesondere einzuschränken; verwehrt ist ihm lediglich, es abzuschaffen oder auszuhöhlen“ (1 BvR 413/60—416/60).

g) Das BVerfG äußert sich sogar näher darüber, wie — auf zweierlei Weise — die Länder den Verfassungsauftrag zur Regelung des Kirchensteuerrechts erfüllen können:

„Auf Grund des in Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV geregelten Verhältnisses von Staat und Kirche kann der Landesgesetzgeber sich auf die allgemeine Ermächtigung zur Erhebung von Kirchensteuern — unter bestimmten Genehmigungsvorbehalten — beschränken und die Einzelregelung des formellen und materiellen Kirchensteuerrechts den steuerberechtigten Religionsgesellschaften innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes überlassen. Er kann die Kirchensteuererhebung aber auch selbst in allen Einzelheiten gesetzlich regeln“ (1 BvR 571/60).

Das BVerfG unterstreicht dabei die Eigenständigkeit und Selbständigkeit der Kirchen, indem es sagt:

„Die generelle Ermächtigung zur Kirchensteuer-Erhebung an eine Religionsgesellschaft, der gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV das Recht zusteht, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, begegnet keinen rechtsstaatlichen Bedenken“ (1 BvR 471/60).

„Der Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit (Bestimmtheit steuerbegründender Tatbestände, so daß der Steuerpflichtige seine Steuerlast vorausberechnen kann) als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips im Bereich des Abgabenwesens wird auch durch eine kirchliche Steuerordnung gewährte, die die Voraussetzungen der Steuerpflicht sowie Bemessungsgrundlage, Höhe und Erhebung der Kirchensteuer im einzelnen festlegt“ (1 BvR 571/60).

h) In den Prozessen war auch die Frage aufgeworfen worden, was die Formulierung in Art. 137 WRV, „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten“, bedeute: Darf die Kirche danach Kirchensteuern lediglich als Zuschlag zu einer Staatssteuer oder auch auf Grund anderer Tarife erheben? In Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Kirchen und der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte stellt das BVerfG fest:

„Die Kirchensteuer kann sich hinsichtlich des Steuersatzes an die Staatssteuer in Form von Zuschlägen anschließen oder auf einem anderen System, wie z. B. der Festsetzung nach Einheitssätzen oder der Einschätzung, beruhen (vgl. PrOVG 84, 232; 87, 238).“ (1 BvR 571/60).

Damit sind die wesentlichen staatskirchenrechtlichen und allgemeinen kirchensteuerrechtlichen Grundsätze aus den Urteilen des BVerfG wieder gegeben.

II. a) Um die Grundsätze des BVerfG zu der Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen recht zu verstehen, muß man sich zunächst folgendes klarmachen:

Mit „glaubensverschiedener Ehe“ bezeichnet das BVerfG eine Ehe, in der der eine Ehegatte einer steuerberechtigten, der andere Ehegatte keiner solchen Religionsgesellschaft angehört. Eine Ehe, in der die Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften angehören, wird „konfessionsverschiedene Ehe“ genannt. Das BVerfG befaßt sich in seinen Urteilen lediglich mit der Besteuerung in der so definierten glaubensverschiedenen Ehe.

Die bisherige Regelung in Art. 12 Abs. 3 OKStG lautete folgendermaßen:

„Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe im Sinne des BVerfG) oder gehört ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe im Sinne des BVerfG), so wird von jedem bekenntnisangehörigen Ehegatten an Kirchensteuer die Hälfte der Steuer erhoben, die auf die beiden Ehegatten entfallen würde, falls diese eines Bekenntnisses wären. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.“

Diese Vorschrift legte damit für die kirchliche Besteuerung den sog. Halbteilungs- und Haftungsgrundssatz fest. In dieser Weise wurde nicht nur die Kircheneinkommensteuer bei Eheleuten, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, sondern auch Kirchenlohnsteuer bei einem der Kirche nicht angehörenden lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer für seinen kirchenangehörigen Ehegatten im Lohnabzugsverfahren erhoben.

b) Zu dieser Gesetzeslage sagt das BVerfG:

„Der Rechtssatz, daß Kirchensteuer einem der Kirche nicht angehörenden Dritten durch staatliches Gesetz nicht auferlegt werden darf, muß auch für die Regelung der Kirchensteuerpflicht von Ehegatten gelten, von denen nur einer Angehöriger einer steuerberechtigten kirchlichen Körperschaft ist“ (1 BvL 31/62—32/62).

„Das vom Staat der Kirche verliehene Hoheitsrecht besteht nach dem Urteil 1 BvL 31/62—1 BvL 32/62 nur gegenüber ihren Angehörigen, bei glaubensverschiedenen Ehen also nur gegenüber den ihr angehörigen Ehegatten. Der der Kirche nicht angehörende Ehegatte darf weder als Steuerschuldner noch im Wege der Haftung zur Erfüllung dieser Steuerpflicht herangezogen werden“ (1 BvR 606/60).

Dazu wird näher ausgeführt:

„Aus den gleichen verfassungsrechtlichen Gründen, die eine Heranziehung des nicht kirchenangehörigen Ehegatten als Steuerschuldner verbieten, kann er auch nicht durch staatlichen Zwang dazu angehalten werden, für die Kirchensteuer seines Ehegatten zu haften. Die Haftung als Einstehen für eine fremde Schuld erzeugt eine unmittelbare Beziehung des nicht der Kirche angehörigen Ehegatten zu der steuerberechtigten Kirche des anderen Ehegatten.“

Ob die Vertragswidrigkeit dann entfiel, wenn der selbst keiner steuerberechtigten Kirche angehörende Arbeitnehmer sich mit einem Lohnsteuerabzug für die verfassungsmäßig begründete Kirchensteuerschuld seines Ehegatten einverstanden erklärte, kann dahingestellt bleiben“ (1 BvL 31/62—32/62).

Das BVerfG lehnt es insbesondere ab, die Ehe als Grundlage einer Haftung des aus der Kirche ausgetretenen Ehegatten für die Kirchensteuerschuld des anderen Ehegatten zu werten:

„Die Toleranz, die Ehegatten in glaubensverschiedener Ehe einander schulden, darf nicht dazu führen, rechtliche Bindungen eines Ehegatten gegenüber Dritten, insbesondere den Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften, zu schaffen“ (1 BvL 31/62—32/62).

„Da im heutigen staatlichen Einkommensteuerrecht das Steuerverhältnis ein individuelles ist und die Ehe über die Unterhaltsgemeinschaft hinaus keine enge Wirtschaftsgemeinschaft begründet (vgl. B-VerfG 13, 290 [308]), entspricht der sog. Halbteilungsgrundssatz weder dem heutigen Einkommensteuerrecht noch dem modernen Familiengüterrecht. Eine staatliche Regelung, die den Halbteilungsgrundssatz zwangsweise — d. h. unausweichlich und ohne Rücksicht auf den Willen der beteiligten Ehegatten — anordnet, ist mit Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar“ (1 BvR 606/60).

Im einzelnen nimmt das BVerfG zu dem sog. Halbteilungsgrundssatz noch wie folgt Stellung:

„Wenn die Kirche nur den ihr angehörigen Ehegatten besteuern darf, dann wäre bei der Anknüpfung der Kirchensteuer an die staatliche Einkommensteuer die natürliche Folge die, als Bemessungsgrundlage nur das Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten zugrunde zu legen. Der sog. Halbteilungsgrundssatz (des § 3 KiStO) zieht jedoch das Einkommen des nicht der Kirche angehörigen Ehegatten insofern mit heran, als er dieses Einkommen mit dem des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zusammenrechnet und die Kirchensteuer „nach der Hälfte der zusammengerechneten Einkommensteuer beider Ehegatten“ bemäßt — dies selbst dann, wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer getrennt veranlagt werden.“

Dieses System steht mit den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung nicht in Einklang, weil ihm der sachgerechte Besteuerungsmaßstab fehlt und § 3 KiStO zur Anwendung des Halbteilungsgrund-

satzes einen unausweichlichen Zwang schafft, ein solcher Zwang aber der verfassungsgemäßen Ordnung widerspricht. Wenn die Kirche nur den ihr angehörigen Ehegatten Besteuer darf, dann darf sie bei der Wahl des Besteuerungsmaßstabes nur an Merkmale anknüpfen, die in dessen Person gegeben sind. Wählt sie das Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts als Maßstab, dann muß es das marktwirtschaftliche Einkommen (im Sinne des Einkommensteuergesetzes) des kirchenangehörigen Ehegatten sein" (1 BvR 606/60).

c) Schließlich sagt das BVerfG noch folgendes:

"Es könnte unbillig erscheinen, wenn ein einer steuerberechtigten Kirche angehörender Ehegatte, dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich durch die Ehe erhöht hat, weil sein — der Kirche nicht angehörender — Ehegatte ein hohes Einkommen bezieht, mangels eigenen Einkommens im Sinne des Einkommensteuergesetzes kirchensteuerfrei bliebe. Wenn diesen Bedenken Rechnung getragen werden soll, müßten, da die Kirche nur den ihr angehörenden Ehegatten Besteuer darf, Besteuerungsmerkmale gewählt werden, die in dessen Person gegeben sind. Gegenstand der Besteuerung dürfte dann nicht das Einkommen (im Sinne des Einkommensteuerrechts) des anderen Ehegatten, sondern könnte etwa der „Lebensführungsaufwand“ des kirchenangehörigen Ehegatten sein. Die Kirchensteuer müßte dann aber ihrer Höhe nach in angemessenem Verhältnis zu dem tatsächlichen Lebenszuschnitt des steuerpflichtigen Ehegatten stehen; sie dürfte nicht schematisch jeder Veränderung des Einkommens des anderen Ehegatten unbegrenzt folgen, weil jeder normale Lebensaufwand bestimmte Grenzen nicht überschreitet" (1 BvR 606/60).

Ob damit ein durchführbarer Hinweis für die Besteuerung des marktwirtschaftlich nicht verdienenden Ehegatten gegeben ist, muß sich noch zeigen.

III. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des BVerfG im einzelnen ist hier nicht möglich. Nur soviel mag gesagt sein:

Die Urteile haben die bisherigen Grundlagen des Kirchensteuerrechts bestätigt. Sie sichern und klären den verfassungsmäßigen Grundbestand des Staatskirchenrechts und staatlichen Kirchensteuerrechts. Soweit sie bisheriges Recht beschränken, betreffen sie Grenzfragen des staatlichen und kirchlichen Bereichs, zu deren Regelung das BVerfG — hier wie auch sonst — überkommenen Rechtsbestand gegenüber unmittelbaren Wertentscheidungen des Grundgesetzes zurücktreten läßt. Eine innerkirchliche Legitimation für die kirchliche Besteuerung der juristischen Personen gibt unsere Grundordnung nicht; eine solche hat es wohl auch nie gegeben. Die Bau- steuer hat sich als eine besondere Art der Umwandlung oder Ablösung allgemeiner, den Kirchen zustehenden Gemarkungslasten sowie staatlicher Finanzhilfe an die Kirche entwickelt; sie beruht zwar auf sachlich-vertretbaren rechtlichen, finanz- und sozialpolitischen Gründen, die sich aber — jedenfalls nach der Überzeugung des BVerfG — gegenüber der verfassungsrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes nicht mehr behaupten können.

Die bisherige Besteuerung in glaubensverschiedener Ehe fußte auf einem anderen Eheverständnis als die vom BVerfG zur Geltung gebrachte Anschauung, welche auf wirtschaftlichem Gebiet der Ehe lediglich den Charakter einer internen Unterhaltsgemeinschaft zuspricht, in ihr den Gesichtspunkt individueller Erwerbsfähigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts und wirtschaftlicher Vorteile hervorhebt, aber keine sonstigen Folgerungen aus der Ehe als voller Lebensgemeinschaft und dem auch in der Ehe geltenden und gerade in glaubensverschiedenen Ehen zu bewährenden Gebot gegenseitiger Toleranz zieht.

Mit dem Urteil des BVerfG ist die kirchliche Besteuerung juristischer Personen für verfassungswidrig und damit für unzulässig erklärt, ohne daß es eines weiteren Rechtsaktes bedarf. Das Problem der Besteuerung in glaubensverschiedener Ehe ist jedoch noch nicht erledigt, und wohl auch nicht das der Besteuerung in konfessionsverschiedener Ehe.

C.

I. Bei der Besteuerung in glaubensverschiedener Ehe wird z. Zt. nach folgender vorläufigen Regelung verfahren:

Kirchensteuer wird in den Fällen, in denen für den Arbeitnehmer auf der Lohnsteuerkarte der Religionsvermerk „vd.“ (d. h. keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehörend) eingetragen ist, nicht mehr erhoben. Kirchenlohnsteuer, die bei solchen Arbeitnehmern im Jahre 1965 einbehalten ist, wird auf Antrag erstattet. Anträge auf Erstattung früher gezahlter Kirchenlohnsteuer kann (nach dem 31. Dezember 1965) wegen Fristablaufs (gemäß § 152 Abs. 2 AO) nicht mehr entsprochen werden. Der kirchenangehörige Ehegatte, der selbst nicht lohnsteuerpflichtig ist, wird somit zur Zeit nicht zur Kirchensteuer herangezogen. Ist der Arbeitnehmer kirchensteuerpflichtig, gehört sein Ehegatte jedoch keiner steuerberechtigten Kirche an, so wird Kirchenlohnsteuer wie bisher aus der Hälfte der Lohnsteuer berechnet und einbehalten. — Veranlagnungen zur Kircheneinkommensteuer bei Ehegatten in glaubensverschiedener Ehe, die zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, sind bis auf weiteres zurückgestellt. — Die Besteuerung in konfessionsverschiedener Ehe wird weiterhin nach bisherigem Recht durchgeführt.

II. Dieser Sachverhalt macht deutlich, daß eine baldige gesetzgeberische Lösung des Problems der Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen notwendig ist. Die Überlegungen und Vorarbeiten hierzu haben auch schon bald nach Verkündung der Urteile des BVerfG eingesetzt. Die Steuerkommissionen der EKD und der Katholischen Kirche haben mehrfach, getrennt und miteinander, sowie mit den Kirchensteuerreferenten der Länder und in einer aus diesen Gremien gebildeten Unterkommission das Problem beraten. Die Verhandlungen waren von dem Wunsch getragen, daß es zu einer einheitlichen, verfassungsrechtlich bedenkenfreien Regelung in allen Ländern und Landeskirchen kommen möchte. Jedoch sind insbesondere

die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern wegen des kurz bevorstehenden Ablaufs der Wahlperiode ihrer Landtage in besonderer Zeitbedrängnis, die schon zu Gesetzentwürfen geführt hat, die nicht nur nicht übereinstimmen, sondern bei Vertretern anderer Länder und nicht beteiligter Landeskirchen und Diözesen auf Bedenken gestoßen sind.

Letztlich dürfte sich folgende gemeinsame Überzeugung in der Steuerkommission der EKD gebildet haben, um deren Durchsetzung in den einzelnen Ländern sich die Landeskirchen bemühen sollten.

1. Die Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen soll nach dem Grundsatz der Individualbesteuerung erfolgen. Das bedeutet folgendes: Werden die Ehegatten zur Steuer getrennt veranlagt, so erfolgt die Besteuerung des kirchenangehörigen Ehegatten nach den für ihn festgestellten Einkommensteuern.

Werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammenveranlagt, so müssen für die Zwecke der Kirchensteuer die Einkünfte für diese Ehegatten sowie die darauf nach der Einkommensteuer-Grundtabelle entfallende Einkommensteuer getrennt berechnet (man spricht hier von einer sog. Schattenveranlagung), die bei der Zusammenveranlagung festgesetzte Einkommensteuer zwischen den Ehegatten entsprechend aufgeteilt und der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfallende Einkommensteuer teil der Berechnung seiner Kirchensteuerschuld zugrunde gelegt werden. Die damit verbundene Mehrarbeit kann die Finanzverwaltung im Blick auf die geringe Zahl der so zu behandelnden Steuerfälle auf sich nehmen.

Hat der kirchenangehörige Ehegatte keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, so wird er nach einem besonderen Tarif zur Kirchensteuer herangezogen werden müssen. (Zu dem Aufbau dieses Tarifs wird hernach noch einiges ausgeführt.)

2. Bei Ehegatten, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, übernimmt die Finanzverwaltung auch die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuer nach dem besonderen Tarif.

3. Mit vorheriger Zustimmung des der Kirche nicht angehörenden Arbeitnehmers kann die Kirchensteuer nach dem besonderen Tarif auch im Lohnabzugsverfahren erhoben werden.

4. Für die Höhe der Kirchensteuer im Falle der sog. Schattenveranlagung gilt folgendes: Die Steuer wird nach dem vollen Hebesatz erhoben, höchstens jedoch mit der Hälfte der Steuer, die auf beide Ehegatten entfallen würde, falls beide der Kirche angehören würden, mindestens aber in Höhe der nach dem besonderen Tarif festzusetzenden Steuer; ohne die genannte Höchstgrenze würde in der glaubensverschiedenen Ehe der kirchensteuerpflichtige Ehegatte höher als bisher besteuert, eine Folgerung, die aus den Urteilen des BVerfG nicht gezogen werden sollte und auch dem Gedanken der bisher von den Kirchen geforderten Toleranz in glaubensverschiedenen Ehen widerspricht.

5. Über die Gestaltung des besonderen Tarifs sind folgende Erwägungen angestellt worden: Der sachliche Grund für die Besteuerung der Ehefrau, die selbst kein marktwirtschaftliches Einkommen im

Sinne des Einkommensteuerrechts bezieht, ist ihre — auch vom BVerfG nicht verneinte — wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf Grund der Wirtschafts- und Unterhaltsgemeinschaft, in der die Eheleute leben. Kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehefrau auch nicht ohne weiteres mit der Hälfte des Einkommens des Ehemannes gleichgesetzt werden, so bildet dies Einkommen doch einen Anknüpfungspunkt für deren Bemessung. Man könnte für die Gestaltung des besonderen Tarifs von einem Satz ausgehen, der — vielleicht über dem bisherigen Steuerfreibetrag beginnend — jedenfalls unter der bisherigen Halbteilung bleibt, nicht schematisch mit der Einkommensteuerhöhe des verdienenden Ehegatten wächst, sondern degressiv verlaufend in einen Steuerhöchstbetrag (etwa 10 000 bis 15 000 DM) mündet, entsprechend dem Satz des BVerfG in dem Urteil 1 BvR 606/60: Die Kirchensteuer der Ehefrau müßte in einem angemessenen Verhältnis zu dem tatsächlichen Lebenszuschnitt stehen; sie dürfte nicht schematisch jeder Veränderung des Einkommens des anderen Ehegatten unbegrenzt folgen, weil jeder normale Lebensaufwand bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

D.

Das BVerfG hat seine Entscheidungen ausdrücklich auf die kirchliche Besteuerung in glaubensverschiedener Ehe beschränkt. Daraus darf nicht gefolgert werden, daß das Gericht die derzeitige Besteuerung in konfessionsverschiedener Ehe nach dem überkommenen Halbteilungs- und Haftungsgrundsatz für zulässig hält. Eine Verfassungsbeschwerde wegen dieser Besteuerung liegt z. Zt. bereits beim BVerfG vor. Die Erwägungen, mit denen das Gericht die bisherige Besteuerung in glaubensverschiedener Ehe beanstandet hat, treffen m. E. letztlich auch für die Besteuerung in konfessionsverschiedener Ehe zu. Auch hier wird zur Zeit noch die Steuerpflicht des nicht oder gering verdienenden Kirchenglieds seiner Kirche gegenüber nach den Steuermerkmalen seines nicht der gleichen steuererhebenden Kirche angehörenden Ehegatten bemessen; auch haftet dieser für die Steuerschuld des anderen Ehegatten. Damit wird durch staatliches Recht eine unmittelbare rechtliche, belastende Beziehung zwischen der steuererhebenden Kirche und einem ihr nicht angehörenden Staatsbürger hergestellt.

Es wird deshalb erwogen, die Besteuerung in konfessionsverschiedener Ehe entsprechend den neuen Bestimmungen für die Besteuerung in glaubensverschiedener Ehe zu regeln, d. h. jede Religionsgesellschaft besteuert ihr Kirchenglied nach den für dieses festgestellten oder durch „Schattenveranlagung“ festzustellenden individuellen Steuermerkmalen. Für die Finanzverwaltung entsteht hierdurch eine beachtliche Mehrarbeit; denn nach der Einkommensteuer-Statistik 1961 lebten 11,6 Prozent der veranlagten Steuerpflichtigen in konfessionsverschiedener Ehe.

Andere Überlegungen gehen dahin, die Besteuerung in konfessionsverschiedener Ehe nach dem

Halbteilungsgrundsatz an die ausdrückliche Zustimmung der beteiligten Religionsgesellschaften zu binden. Das käme darauf hinaus, daß hinsichtlich der Besteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen die besteuernden Religionsgesellschaften eine Steuergemeinschaft bilden, die das Steueraufkommen aus konfessionsverschiedenen Ehen auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung untereinander nach einem von ihnen festgesetzten Maßstab teilen.

Wegen aller dieser Fragen, die mit der Neuregelung der kirchlichen Besteuerung in glaubens- und konfessionsverschiedenen Ehen zusammenhängen, stehen die vier Kirchen unseres Landes mit dem Kultus- und Finanzministerium in Verbindung. Da die Neuregelung bald, jedenfalls bis zum Ende dieses Jahres, erfolgen muß, ist es leider nicht möglich, schon bei dieser Gelegenheit das gesamte Kirchensteuerrecht des Landes zu vereinheitlichen. Jedoch soll beim Staat auch beantragt werden, den Kirchen die gesetzliche Ermächtigung zu geben, eigene Steuerordnungen zu erlassen; damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, kircheneigene Steuertarife einzuführen, sobald brauchbare Lösungen hierfür innerhalb der EKD erarbeitet sind.

E.

Welche Auswirkungen haben die Urteile des BVerfG auf den Ertrag der Kirchensteuer?

I. Der Ausfall der nunmehr zweifellos eingeschränkten Möglichkeit, alle in glaubensverschiedener Ehe lebenden kirchenangehörigen Ehegatten in der bisherigen Weise steuerlich zu erfassen, bringt einen Ausfall bei der Kircheneinkommen- und -lohnsteuer mit sich. Nach den Lohn- und Einkommensteuer-Statistik 1961 wurden von den evangelischen Ehegatten in glaubensverschiedenen Ehen 1,6 Prozent der Kirchenlohnsteuer und 2,4 Prozent der Kircheneinkommensteuer erbracht. Ein Ausfall an Kircheneinkommen- und -lohnsteuer von insgesamt 1 Prozent liegt demnach durchaus im Bereich der Möglichkeit. Dazu können im laufenden Jahr noch Ausfälle durch Erstattung von Kirchenlohnsteuer eintreten, die ein der Kirche nicht angehöriger Arbeitnehmer im Jahre 1965 für seinen Ehegatten bezahlt hat. Die Kircheneinkommensteuer bei den veranlagten Steuerpflichtigen für 1965 ist allgemein und daher auch bei Ehegatten in glaubensverschiedener Ehe noch nicht veranlagt. Der auch jetzt noch anhaltende allgemeine Anstieg der Einkommen- und Lohnsteuer dürfte aber diese Ausfälle lediglich in einem verlangsamten Wachstum der Kircheneinkommen- und lohnsteuer in Erscheinung treten lassen.

Bei der Ortskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb kann eine entsprechende Steuerminderung eintreten, nämlich in dem Umfang, in dem der besteuerte Grundbesitz und Gewerbebetrieb nicht dem kirchenangehörigen Ehegatten gehört, sondern nach dem Halbteilungsgrundsatz ihm zur Hälfte lediglich zugerechnet war.

Von einer Änderung der Vorschrift über die Besteuerung in konfessionsverschiedener Ehe dürfte

ein spürbarer Kirchensteuer-Ausfall wohl kaum zu erwarten sein.

II. a) Viel einschneidender für die Finanzlage unserer Kirche ist der Wegfall der Bausteuern der juristischen Personen.

Die Abschaffung der Bausteuern im Jahre 1940 traf die Kirche nicht so hart wie die jetzige Nichtigerklärung des Art. 13 OKStG. Die damalige Maßnahme verbot lediglich die künftige Besteuerung der juristischen Personen, nämlich vom Beginn des Rechnungsjahres 1940 an. Das Urteil des BVerfG vom 14. Dezember 1965 macht nicht nur die Besteuerung der juristischen Personen für die Zukunft, sondern auch schon die Veranlagung für die Rechnungsjahre 1964 und 1965, die bei Urteilsverkündung in den meisten Gemeinden kaum begonnen hatte, unmöglich und hat hohe Rückzahlungsverpflichtungen ausgelöst.

b) Die Pflicht der Kirchengemeinden zur Steuererstattung besteht für alle Steuerzahlungen, deren Veranlagungsbescheide bei Urteilsverkündung — infolge Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch, Anfechtungsklage) oder aus anderen Gründen — noch nicht unanfechtbar waren, ferner für alle Vorauszahlungen oder Zahlungen auf Grund vorläufiger Steuerbescheide, über die infolge des Urteils kein endgültiger Veranlagungsbescheid mehr ergehen kann. Die Rückzahlungsverpflichtungen mit allen Nebenkosten stehen in ihrer endgültigen Höhe noch immer nicht fest; sie sind aber mit 17 Millionen DM anzusetzen. Sie verringern sich lediglich dadurch, daß erstattungsberechtigte Firmen auf Rückzahlung verzichten. Es soll auch hier nicht versäumt werden, den Leitern dieser Unternehmen für ihrverständnisvolles Entgegenkommen herzlich zu danken.

Der Steuerausfall für die Jahre 1964 und 1965 ist auf mindestens je 8 500 000 DM anzusetzen, der jährliche Ausfall an Bausteuern bei den Kirchengemeinden für die Zukunft mindestens ebenfalls in dieser Höhe. Diese Zahlen sind allgemein bekannt aus dem Antrag, den die Landeskirche zusammen mit der Erzdiözese Freiburg an das Land Baden-Württemberg gerichtet hat. Die vom Kultusministerium daraufhin erbetene Auskunft über die Finanzlage der Kirche nach dem Stand vom 31. Dezember 1965 haben wir gegeben. In welchem Umfang der Antrag Erfolg hat, läßt sich zur Zeit nicht sagen. Immerhin hat der Herr Ministerpräsident schon wenige Tage nach Verkündung der Urteile des BVerfG und bereits vor Eingang des Antrags der Kirchen auf einer Landespressekonferenz gesagt: Das Land rechne damit, daß die Kirchen wegen eines Ausgleichs für die Einnahmeausfälle an das Land herantreten werden; das Land könne sich einer Ausgleichsforderung nicht verschließen.

Das Steuererstattungsverfahrenwickelt sich langsamer ab als erwartet. Die bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren müssen den Verfahrensvorschriften entsprechend abgeschlossen werden. Es hat sich als notwendig erwiesen, die einzelnen Anträge auf Steuererstattung nach Berechtigung und Höhe der geltendgemachten Ansprüche sorgfältig zu prüfen. Es laufen viele Verhandlungen zwischen Kirchengemeinden und Erstattungsberech-

tigten mit dem Ziele, einen Verzicht auf die Rückzahlung zu erwirken.

Erstattungsschuldner sind die Kirchengemeinden, die die Bausteuer vereinnahmt haben. In den Fällen, in denen Kirchengemeinden die Erstattungszahlungen aus Eigenem nicht mehr leisten können, weil alle Steuermittel verbaut sind, gewährt die Landeskirche die erforderliche Hilfe. Wie aus früheren Synodalverhandlungen (Gedr. Verh. April 1965, S. 25, Oktober 1965, S. 18) bekannt, hat die Landessynode im Blick auf die damals noch bevorstehende Entscheidung des BVerfG über die Verwendung der Haushaltsüberschüsse der Rechnungsjahre 1963 und 1964 keine Beschlüsse gefaßt. Mit Zustimmung des Finanzausschusses, der am 5. Februar d. J. getagt hat, ist die landeskirchliche Finanzhilfe, soweit sie bisher schon erforderlich war, aus diesen Mitteln zunächst vorschußweise als unverzinsliches Darlehen gegeben worden. Es bleibt der Landessynode vorbehalten, über die endgültige Form dieser Finanzhilfe eine Entscheidung zu treffen; dies sollte jedoch erst geschehen, wenn die endgültige Höhe der begründeten Erstattungsforderungen feststeht und das Land Baden-Württemberg über die Höhe der erbetteten staatlichen Hilfe entschieden hat.

An geprüften Steuer-Erstattungsforderungen sind bereits rd. 5,5 Millionen DM zur Zahlung angewiesen; die Landeskirche hat hierzu rd. 3,6 Millionen DM als Finanzhilfe geleistet; weitere Hilfen in Höhe von rd. 1,6 Millionen DM sind z. Zt. in Bearbeitung.

c) Angesichts der soeben dargelegten finanziellen Auswirkungen des Bausteuer-Urteils bedarf es keiner weiteren Begründung dafür, daß eine Einschränkung der kirchlichen Bau-tätigkeit die erste Folge des Bausteuer-Urteils war. Mit dem Ausfall der Bausteuer für die Rechnungsjahre 1964 und 1965 sowie den hohen Rückzahlungsverpflichtungen der Gemeinden war den Baufinanzierungsplänen für viele gemeindliche Bauvorhaben die Grundlage entzogen. Die Finanzierungspläne auch für bereits genehmigte, aber noch nicht abgeschlossene Bauten mußten deshalb neu aufgestellt werden; sie müssen geprüft und genehmigt sein, ehe das Bauvorhaben seinen Fortgang nehmen kann. Manches Vorhaben wird sich erst später, als es bisher möglich erschien, verwirklichen lassen.

Von weiteren Ausführungen zu diesen Fragen kann ich absehen; sie gehören zur Zuständigkeit des Baureferenten.

d) Wie wirkt sich der Ausfall der Bausteuer in Höhe von rd. 8,5 Millionen DM in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden für den neuen Haushaltszeitraum 1966 und 1967 aus?

Für die Aufstellung der Haushaltspläne waren bisher die §§ 63 bis 70 der Vorschriften, die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens betreffend, vom 17. Juli 1908 (kurz „Verwaltungsvorschriften“ genannt) maßgebend. Diese Bestimmungen enthalten wenig Grundsätzliches und sind in mancherlei Hinsicht sachlich, verfahrensmäßig und sprachlich überholt. Der Oberkirchenrat hat deshalb die Grundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchen-

gemeinden und das dabei zu beachtende Verfahren in einer neuen Verwaltungsverordnung, in der „Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden“ vom 22. Februar 1966 — VorlHO (VBl. S. 11ff.) neu gefaßt und Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse unter dem 24. Februar 1966 „VBl. S. 13f.“ erlassen. Der Wegfall der Kirchensteuer der juristischen Personen als einer auf bestimmte Bauzwecke, nämlich auf den Bau von Pfarrhäusern und Kirchen begrenzten Zwecksteuer ermöglichte eine Vereinfachung des Haushaltsplanmusters. Es ist jedoch vorgesehen, im nächsten Jahr ein neues Muster zu erarbeiten, das dem Erfordernis der Klarheit und Übersichtlichkeit des Haushaltsplans mehr als bisher Geltung verschafft.

Von besonderer Bedeutung für die Aufstellung der gemeindlichen Haushaltspläne ist § 2 Abs. 5 Satz 2 der VorlHO. Er enthält einen allgemeinen Grundsatz öffentlicher Finanzwirtschaft und lautet:

„Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Neubauten, Erweiterungsbauten) dürfen im Haushaltspalten nur vorgesehen werden, soweit hierfür nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Mittel zur Verfügung stehen.“

Mit anderen Worten: Die laufenden Einnahmen dienen in erster Linie zur Deckung der laufenden Ausgaben, d. h. der personellen und sachlichen Ausgaben des laufenden Bedarfs, insbesondere für zwangsläufige und auf Rechtsverpflichtung beruhende Ausgaben, sowie der Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit. Nur soweit nach Bestreitung dieser Ausgaben noch Mittel der laufenden Einnahme zur Verfügung stehen, können und dürfen außerordentliche Ausgaben (insbesondere Bauvorhaben) im ordentlichen Haushaltspalten veranschlagt und verausgabt werden.

Prüft man den bisher in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden veranschlagten Bauaufwand näher, so ergibt sich nach den Zahlen der Rechnungsjahre 1964 und 1965 folgendes:

Der Bauaufwand der Kirchengemeinden, zu dessen Deckung die Bausteuer aus Art. 13 herangezogen werden durfte, betrug jährlich

a) für laufende Bauunterhaltung	6 900 000 DM = 27,5 %
b) für Schuldendienst	4 200 000 DM = 16,7 %
c) für Bereitstellung von Bau-Eigenmitteln und Schaffung von Baurücklagen	14 000 000 DM = 55,8 %
insgesamt somit	25 100 000 DM = 100 %

Dieser Bauaufwand wurde gedeckt

a) aus der Bausteuer der juristischen Personen (Art. 13) mit	8 500 000 DM = 33,8 %
b) aus dem Einkommensteueranteil und der Ortskirchensteuer der natürlichen Personen mit	16 600 000 DM = 66,2 %
insgesamt — wie oben —	25 100 000 DM = 100 %

Das bedeutet: Die Kirchengemeinden haben im Durchschnitt bisher aus den Einnahmen, die ihnen aus der Kircheneinkommensteuer und der Ortskirchensteuer der natürlichen Personen zur Verfügung standen, nicht nur den Aufwand für die laufende Bauunterhaltung und den Schuldendienst gedeckt, sondern auch noch 5 500 000 DM für Bau-Eigenmittel und Baurücklagen bereitstellen können. Aus dem Bausteueraertrag wurden in der Regel ausschließlich Bau-Eigenmittel und Baurücklagen aufgebracht.

Eine Untersuchung der Haushaltspläne einzelner Kirchengemeinden bestätigt diese Feststellung. Für unsere Großstadt-Kirchengemeinden ergibt sich nach den Haushaltsplänen für 1964 und 1965 folgendes Bild (Beträge in Tausend):

	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Mannheim	Pforzheim
I. Bauaufwand					
a) Insgesamt	1 222	1 810	2 678	4 960	3 102
b) Laufender Aufwand einschl. Schuldendienst	477	802	1 442	1 069	630
c) Für Neubauten (Bau-Eigenmittel u. Rücklagen)	745	1 008	1 236	3 896	2 477
II. Soll-Ertrag aus Artikel 13					
	342	440	884	2 200	359
III. Für Neubauten Bau-Eigenmittel u. Rücklagen) aus E-Anteil OKStG der natürl. Personen					
	400	560	352	1 600	2 120

Eine Prüfung der Haushaltspläne anderer Gemeinden hat durchweg zu ähnlichen Ergebnissen geführt.

Einigen Kirchengemeinden ist es infolge des Wegfalls der Bausteueraertrag allerdings nicht möglich, den laufenden Haushalt ohne weiteres auszugleichen. Hier sind besondere Maßnahmen zu überlegen. Der Oberkirchenrat ist dabei der Meinung, daß der Hebesatz der Ortskirchensteuer in der Regel nicht erhöht werden, jedenfalls eine Erhöhung des Hebesatzes über 22 Prozent (einschließlich des Hebesatzes der Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von 6 Prozent) vermieden werden sollte. Schließlich kann nach Prüfung des Einzelfalles durch einen Zuschuß aus dem Ausgleichsstock der Haushaltsplan zum Ausgleich gebracht werden. Jedenfalls ist es nicht nötig, den Einnahme-Ausfall an Bausteueraertrag durch eine allgemeine Erhöhung des Einkommensteuer-Anteils der Kirchengemeinden wettzumachen; eine solche Maßnahme wäre geradezu falsch, weil die übergroße Mehrzahl der Gemeinden einen höheren Einkommensteueranteil zur Deckung des laufenden Bedarfs nicht benötigt. Die ge-

nerelle Erhöhung der E-Anteile würde aber die Mittel für die zweckgebundenen Baufinanzhilfen verringern. Solche Mittel in Form von Zuschüssen und Darlehen werden aber in den Gemeinden mit dringenden Bauvorhaben infolge des Fehlens der Bausteueraertrag in höherem Maße als bisher benötigt. Hier müssen weitere Überlegungen einsetzen.

e) Der Ausfall der Bausteueraertrag trifft mit den Kirchengemeinden auch die Landeskirche. Sie hat im Blick auf den möglichen Wegfall des Art. 13 zuerst finanzielle Folgerungen gezogen. Wie bereits erwähnt, hat die Landessynode angesichts der seinerzeit noch schwelbenden Verfassungsbeschwerdeverfahren davon abgesehen, über die Verwendung der Haushaltsüberschüsse der Rechnungsjahre 1963 und 1964 von zusammen rund 9,3 Millionen DM Beschluss zu fassen. Aus dem gleichen Grunde hat die Landessynode bei der Beratung des landeskirchlichen Haushaltsplans für 1966 und 1967 Ausgabebeträge in verschiedenen Haushaltsstellen von insgesamt acht Millionen DM gesperrt. Inzwischen konnte das Rechnungsjahr 1965 mit einem Haushaltsüberschuß von rd. 6,6 Millionen DM abgeschlossen werden.

Es läßt sich jetzt absehen, daß die Mittel aus den Haushaltsüberschüssen 1963 bis 1965 ausreichen, die erforderlichen Finanzhilfen an die Kirchengemeinden für die Bausteueraerstattungen zu gewähren. Weitere Vorsorge in dieser Hinsicht braucht wohl nicht getroffen zu werden. Da aber weder die endgültige Höhe der Erstattungsverpflichtungen noch der Umfang der Zuschußbedürftigkeit der Kirchengemeinden für diese Verpflichtungen noch die Höhe des erbetenen Landeszuschusses feststehen, kann leider auch noch kein Teilbetrag dieser Mittel schon auf der jetzigen Synodaltagung für eine anderweitige Verwendung freigegeben werden. Das ist vor allem schmerlich für die vielen Anträge von Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission, die einer Entscheidung harren und die ohne diese vorsorglichen Maßnahmen zweifellos aus den Haushaltsüberschüssen mit einem Betrag bedacht worden wären. Es handelt sich dabei um Anträge mit einer Gesamtsumme von fast 20 Millionen DM.

Wohl erscheint es jetzt möglich, die Sperrvermerke im landeskirchlichen Haushaltsplan aufzuheben. Geboten ist solche Aufhebung vor allem für die Haushaltsstellen, in denen Baubehilfen und Baudarlehen für die Kirchengemeinden veranschlagt sind.

Weitere Überlegungen müssen hinsichtlich der Voraussetzungen angestellt werden, unter denen die landeskirchlichen Finanzhilfen für gemeindliche Bauvorhaben gewährt werden können. Es ist zu prüfen, ob die für die einzelnen Bauprogramme aufgestellten Mindestsätze für Selbstbeteiligung oder Höchstsätze für die zu bewilligenden Hilfen nicht einer Änderung bedürfen.

Die Leistungsfähigkeit mancher Kirchengemeinden wird durch die bisher schon gewährten landeskirchlichen Darlehen trotz des niedrigen Zinssatzes von 2 Prozent und des geringen Tilgungssatzes von 1 Prozent nicht mehr ausreichen, um den Schuldendienst für weiter notwendige Darlehen sicherzustellen. Es fragt sich daher, ob fortan nicht von einer

Verzinsung der Darlehen aus den Bauprogrammen und den Umschuldungsdarlehen abgesehen oder bei den Bauprogrammen statt der vorhin genannten Sätze lediglich ein Tilgungssatz von 2 Prozent gefordert oder der jährliche Schuldendienst für die Darlehen in anderer Form ermäßigt werden soll.

Diese hier aufgeworfenen Fragen bedürfen einer näheren Beratung im Finanzausschuß.

F.

Die Kirchensteuer-Urteile des BVerfG haben — wie ich zum Abschluß zusammenfassend sagen möchte — eine Klärung mancher grundsätzlichen Probleme des Staatskirchenrechts und des Kirchensteuerrechts gebracht, zugleich auf steuerrechtlichem Gebiet auch einige Probleme aufgeworfen, die zunächst durch den staatlichen Gesetzgeber gelöst werden müssen.

Die Nichtigerklärung des Art. 13 OKStG trifft die Landeskirche mit ihren Gemeinden erheblich. Die Abwicklung der schwebenden Steuerfälle hat — was doch auch nicht verschwiegen werden darf — eine Masse zusätzlicher Verwaltungsarbeit hervorgerufen, die die Kraft und Zeit aller hieran Beteiligten in der Verwaltung vieler Gemeinden und des Oberkirchenrats aufs äußerste beansprucht hat und noch beansprucht. Am schwersten wiegt der finanzielle Aderlaß durch die Steuererstattungen und den Aus-

fall der Bausteuern für die Rechnungsjahre 1964 und 1965.

Die gewohnten Gleise der gemeindlichen Haushaltswirtschaft sind nicht ohne weiteres noch befahrbar. Die unmittelbare finanzielle Wirkung des Bausteuern-Urteils auf die einzelne Gemeinde bedarf sorgfältiger Beobachtung und Prüfung. Die bisherigen Grundsätze der Baufinanzierung müssen auf Grund der jetzigen Möglichkeiten, die bei Gemeinden und Landeskirche bestehen, überprüft werden.

Bei aller Sorge für die Finanzierung gemeindlicher und landeskirchlicher Bauvorhaben muß die Finanzierung der laufenden innerkirchlichen Arbeit ihr Recht behalten. Auch dürfen Gemeinden und Landeskirche nicht nur auf ihren eigenen Weg schauen, sondern müssen der übergemeindlichen und überlandeskirchlichen Aufgaben und Verpflichtungen eingedenk bleiben. Es ist deshalb erforderlich, die geplanten kirchlichen Ausgaben ständig nach ihrer geistlich begründeten Wichtigkeit und Rangfolge sowie auf ihre Aufwendigkeit hin kritisch zu überprüfen.

Die Urteile des BVerfG haben somit eine Reihe von wichtigen und nicht einfachen Fragen und Aufgaben im Gefolge, zu denen sich gewiß noch manche hier noch nicht aufgezeigte Fragen gesellen werden, — Aufgaben und Fragen, zu denen aber die Landessynode künftig noch Entscheidungen wird zu beschließen haben.

V.

Oberkirchenrat Hans Katz:

Unsere seminaristisch vorgebildeten Mitarbeiter – Die kirchliche Jugendarbeit

Ich möchte aus meinem Referat zwei Arbeitsgebiete herausgreifen und sie vor Ihnen darstellen, weil sie nach verschiedenen Seiten hin problematisch sind und im Blick auf zukünftige Entwicklungen überdacht werden müssen.

Das erste Gebiet ist das Personalreferat für die seminaristisch vorgebildeten Mitarbeiter: Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer, Diakone, Pfarrdiakone und Pfarrverwalter sowie die Heranbildung von Religionslehrern für Berufsschulen, letzteres in Zusammenhang mit Herrn Oberkirchenrat Adolph. Begonnen hat, wie Sie wissen, der Einsatz solcher — nennen wir diese Kräfte kurzerhand seminaristisch vorgebildete — Kräfte nach dem 1. Weltkrieg durch den Einsatz von Gemeindehelferinnen, als namentlich den Großstadtgemeinden immer mehr soziale Aufgaben zuwuchsen und die Kirche infolge der veränderten sozialen Verhältnisse sich aufmachen mußte, den Menschen zu suchen, und nicht mehr wie weithin unter der monarchistischen Gesellschaftsstruktur warten konnte, bis die Menschen zu ihr kamen. Diese Umschichtungen vollzogen sich langsam. Erfreulicherweise war aber damals die Reaktion in der Arbeitsweise der Kirche rasch eingetreten. Um in jener Zeit Gemeindehelferinnen zu gewinnen, überhöhte man die Ausbildung der Fürsorgerinnen durch einen kirchlichen Aufbaukurs. Solche Kurse wurden in Mannheim und Freiburg durchgeführt. Der Stand der Gemeindehelferin kann demnach auf eine fast 50jährige Dauer und Entwicklung in unserer Kirche zurück schauen. Das Berufsbild entwickelte sich verständlicherweise langsam, bedingt durch die sich langsam wandelnde Gesellschaftsstruktur. Eines war damals aber außer jeder Diskussion: Der Beruf der Gemeindehelferin war ein Lebensberuf wie der der Fürsorgerin, aus dem er sich entwickelt hatte. Während das bei der Fürsorgerin bis heute so geblieben ist, ist bei der Gemeindehelferin eine starke Wandlung eingetreten. Der Beruf der Gemeindehelferin gewann der Fürsorgerin gegenüber bald eine Eigenständigkeit in der Betätigung und demgemäß auch in der Ausbildung. Immer mehr rückte die biblisch-theologische Bildung, die Ausbildung für Jugendarbeit, Frauen- dienst, Religionsunterricht in den Vordergrund, während die sozialen Fächer zurücktraten. Bald war die Gemeindehelferin nicht mehr nur Hilfsreligionslehrerin, sondern vollgültige Religionslehrerin für

den Bereich des Volksschulpflichtigen Alters. Während sie in der ersten Zeit, ähnlich wie die Fürsorgerin es heute ist, in einem Arbeitsgebiet dem Pfarrer gegenüber Fachkraft war mit einem selbständigen Tätigkeitsbereich, wurde sie nun die kleine — sprich seminaristisch ausgebildete — Theologin und rückte fast naturnotwendig in eine nach allen Seiten hin abhängige Stellung ein, die um so fühlbarer, oder sagen wir drückender wurde, je länger sie im Dienst war und schließlich auch den Chef an Lebensjahren überragte. Gebieterisch erwuchs daraus die Frage, ob Gemeindehelferin wirklich ein Lebensberuf sei. Die Frage spielte sich nach dem zweiten Weltkrieg im Zuge der völligen gesellschaftlichen Umstrukturierung und der neuen Stellung, die die Frau errang und die ihr als selbständiger Partnerin zuerkannt wurde, unaufhaltsam in die Höhe. Es wurden Untersuchungen über das neue Berufsbild der Gemeindehelferin angestellt, es sind Monographien darüber erschienen, die Diskussion geht weiter und das Verständnis dieses Dienstes als Lebensberuf ist schon fast völlig abgebaut, weil er zu wenig Selbständigkeit bietet. Erst dieser Tage betonte in einer Aussprache eine junge Dame mir gegenüber: „Das Zeitalter des Gehorsams und der Unterordnung ist zu Ende“. — Ich mußte die Entwicklung kurz zeichnen, damit wir Frage und Situation der Gegenwart verstehen und nach keiner Seite hin romantisch verbrämen, was einmal war, sondern tapfere Konsequenzen ziehen.

Die Not der Nachkriegsjahre hat uns zwei neue seminaristisch vorgebildete Mitarbeiterkreise auf der männlichen Seite gebracht, von denen an dieser Stelle gesprochen werden muß. Das Einströmen der Heimatvertriebenen und das Anwachsen der Diasporasituation unserer Kirche in bisher nicht bekannte Dimensionen ließ den ersten Leiter des Hilfswerks, das ja betontermaßen neben den äußeren auch bei inneren Notständen zu helfen sich berufen wußte, gleichsam als Vorausabteilung der Kirche die Institution des Pfarrdiakonats schaffen. Nur wenig später stellte die Kirche neben die Gemeindehelferin den Gemeindehelfer. Es gab in den Brüderhäusern schon länger neben Pflegediakonen Gemeindediakone. Da wir in Baden aber keine Diakonenanstalt haben, kamen wir als Kirche kaum an Diakone heran, während die Innere Mission schon länger von den verschiedensten Brüderhäusern

solche Kräfte bekam. Die Gründung und der Betrieb einer Brüderanstalt ist nicht einfach und kann nicht aus dem Boden gestampft werden. Deshalb gingen wir den rascher zum Ziel führenden Weg, in Freiburg neben Gemeindehelferinnen auch Gemeindehelfer heranzubilden. Im Blick auf diese Mitarbeiter waren wir sehr rasch gezwungen, die Frage des Berufsbildes zu diskutieren. Kaum war dieses Gespräch im Gange, wurde deutlich, daß Gemeindehelfer kein Lebensberuf ist. Hier war das „Zeitalter des Gehorsams und der Unterordnung“ rascher und gründlicher überholt als auf der Mädchenseite. Bei der Kodifikation eines Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin widersprach ich deshalb auch der Einbeziehung des Gemeindehelfers in dieses Gesetz, weil ich sah, daß wir erst am Anfang der Bewältigung der Probleme standen. Die jungen Männer — manchmal zornige junge Männer — wollten auf keinen Fall ein Leben lang in einer derart abhängigen Stellung bleiben, wie sie von der Sache her in der Mitarbeiterschaft in einem Pfarramt — ich sage bewußt Pfarramt und nicht Gemeinde, weil es weit hin so praktiziert wird — gegeben ist. Ein von verschiedenen Seiten stark abqualifiziertes Laufbahnendenken setzte immer stärker ein und wurde von der soziologischen Struktur unserer Zeit her als moralisch gerechtfertigt empfunden; es wurden etwa folgende Gedanken in die Debatte geworfen: Nur untüchtige und wenig strebsame junge Leute geben sich mit dem Gemeindehelfer als Lebensberuf zufrieden. Von denen hat die Kirche nicht viel oder nichts. Wer etwas leistet, will, nein muß vorwärtskommen können. Ist das unmoralisch?

Diese Diskussion griff auch auf die Pfarrdiakone über. Andere Landeskirchen — insbesondere Württemberg — öffneten die Türen weit und machten manchen badischen Pfarrdiakon zum Pfarrverweser, der praktisch einem Pfarrer gleichgestellt ist. Hessen und die Pfalz folgten Württemberg nach. So verloren wir gerade gute, strebsame und geistig lebendige Kräfte. Das Gesetz über den Pfarrdiakon sieht deshalb die Aufstiegsmöglichkeit zum Pfarrverwalter vor, wenn auch nicht als Regel, so doch als Möglichkeit.

Etwa in diesem Zeitpunkt und in dieser Situation schufen wir mit der Württembergischen Landeskirche zusammen in Freiburg ein Oberseminar. Zunächst sollten dort Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen in einjähriger Ausbildung zu hauptamtlichen Religionslehrern an Berufsschulen herangebildet werden. Die Gedanken und Gründe, die zur Schaffung dieses Oberseminars führten, sind komplex. Ich kann sie hier nur andeuten: Es bestand schon länger ein solches Oberseminar in Düsseldorf, geführt von 4 westdeutschen Landeskirchen, dem Württemberg und Baden aber nicht beigetreten waren. Es erwies sich immer deutlicher, daß diese Entscheidung richtig, daß aber ein Oberseminar mit der Zweckbestimmung, Religionslehrer auszubilden, notwendig war. Namentlich Württemberg hatte und hat einen großen Bedarf an Religionslehrern für die Berufsschulen. Für uns ist es eine willkommene Hilfe, wenn wir Volltheologen bei dem scharfen Mangel an Pfarrern mehr und mehr aus den Berufs-

schulen herauslösen und durch seminaristische Kräfte ersetzen können. Und schließlich, aber nicht zuletzt, wurde eine echte Möglichkeit eines Aufstiegs geschaffen: Gemeindehelfer mit dreijähriger Bibelschulausbildung, dreijähriger Bewährung im Gemeindedienst — so hat auf meinen Vorschlag die letzte Synode beschlossen — haben dann die Möglichkeit, das Oberseminar zu besuchen und Religionslehrer zu werden. — Für uns in Baden ergab sich sehr rasch die Notwendigkeit, eine Stätte für die Ausbildung von Pfarrdiakonen zu haben. Wir richteten deshalb ab Ostern 1965 einen zweiten, einen homiletischen Zug am Oberseminar ein, der guten Zuspruch fand. Die ersten Studierenden dieses Zuges haben an Ostern 1966 ein durchweg ausgezeichnetes Examen abgelegt. Nun haben wir eine echte und gute Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeit für junge Männer: Gemeindehelfer, dann entweder Religionslehrer an Berufsschulen oder Pfarrdiakon im Gemeindedienst und schließlich Pfarrverwalter.

Wie gestaltet sich in einer Entsprechung nunmehr der Weg der jungen Mädchen, die in den Dienst der Gemeinde treten wollen? Im Gesetz von 1962 ist eine Form für eine Entwicklung angelegt. Es ist jedoch bis heute noch nicht möglich, sie mit einem Inhalt zu füllen. Möglichkeiten für einzelne gibt es, nicht aber für die ganze Breite der Gemeindehelferinnen. Einige können Religionslehrerinnen an Berufsschulen — etwa Handelsschulen für Mädchen — werden. Ich weiß, daß hier mit Recht Bedenken erhoben werden im Blick auf die Bildungsgleichheit mit den Studienrätinnen an den Handelsschulen. Es sind schon in Württemberg und Baden einige Gemeindehelferinnen diesen Weg gegangen. Andere können Heimleiterinnen werden. Aber auch hier ist die Zahl der Einsatzstellen sehr beschränkt. Seelsorgerin in Krankenhäusern und Altersheimen ist auch eine Möglichkeit für die ältere Gemeindehelferin. Hören Sie aber die Zahlen, damit Sie sehen, daß das keine Lösung des Problems ist. Wir haben 114 Gemeindehelferinnen in Gemeinden, 5 im Religionsunterricht und 5 in der Seelsorge. Damit stehen wir vor dem Problem dieses Berufs, der ebenfalls nach Aufstiegsmöglichkeiten, mindestens aber nach Selbständigkeit im höheren Lebensalter verlangt. An dieser Stelle muß betont werden, daß der Dienst der Gemeindehelferin nicht mehr weggedacht werden kann aus unseren großen und mittleren Gemeinden und daß mancher Pfarrer lieber auf einen Vikar als auf eine Gemeindehelferin verzichtet. Von der Sache her kann man wohl sagen: Gemeindehelferin ist ein Lebensberuf, den die moderne Gemeinde dringend nötig hat. Vom Blickpunkt der Gemeindehelferin her ist dieser Beruf in seiner heutigen Konstruktion aber für die meisten kein Lebensberuf mehr. Dies gilt es nüchtern zu sehen. Daher kommt m. E. auch der geringe Zugang. Wir stehen vor der Tatsache, daß an Ostern 1966 6 junge Männer und 4 junge Mädchen in das Freiburger Seminar eingetreten sind, während sonst die Zahl der Mädchen immer erheblich größer war. Das ist m. E. die Antwort auf die für die Männer eröffnete Laufbahn und auf die unbefriedigende Gestaltung des Gemeindehelferinnen-dienstes.

Hier müssen wir mit unseren Überlegungen weiterarbeiten. Sie sind als Synodale — mindestens einige unter Ihnen — zu dieser Weiterarbeit gerufen. Ich habe schon Gedanken und Lösungsvorschläge. Die Zeit erlaubt es nicht, sie hier auszubreiten. Einiges ist schon geschehen, anderes ist noch nicht veröffentlichtsreif. Unwidersprochen ist aber wohl, daß der Dienst der Gemeindehelferin, des Gemeindehelfers und im Blick auf die sicher nie voll ausreichende Zahl der Theologen auch der Dienst der seminaristisch gebildeten Religionslehrer und Pfarrdiakone unaufgebar für unsere Kirche und ihre Gemeinden ist. Wir sind und bleiben an der Arbeit, Mitarbeiter für diese Dienste zu gewinnen, heranzubilden und ihnen den notwendigen Arbeits- und Lebensraum in der Kirche zu schaffen bzw. weiter auszubauen, damit unsere Kirche immer neu fähig gemacht werde zu dem Dienst, zu dem sie berufen ist.

In dem zweiten Teil will ich ein Wort über mein zweites großes Arbeitsgebiet: über die Jugendarbeit sagen. Die Zeit erlaubt es nicht mehr, daß es ausführlich geschieht. Lassen Sie mich nur darauf hinweisen, daß die Mitarbeiternot hier ebenfalls sehr groß ist und deshalb so schwer zu bewältigen, weil die hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit infolge der Struktur dieser Aufgabe immer nur eine verhältnismäßig kurze Zeit in diesem Dienst stehen können und daß darum Gewinnung, Zurüstung und Weiterführung dieser Mitarbeiter noch wesentlich schwieriger ist als in den bisher dargestellten Sparten. Jugendarbeit kann in der Regel nur von jungen Menschen getan werden. Ich habe im Spätjahr des letzten Jahres mit unserem Landesjugendpfarrer zusammen eine Kollektivreise gemacht, nicht wie es früher allgemein üblich war, eine Kollektivreise um Geld, etwa wenn man eine Kirche bauen wollte, sondern eine Kollektivreise zur Gewinnung von Mitarbeitern. Wir waren im Rauhen Haus, bei Diakonen in Hamburg, von denen wir gehört hatten, daß sie gern nach dem Süden gehen würden, im Johanneum und in anderen Ausbildungsstätten. Zunächst entspann sich eine Korrespondenz und es schien so, als ob wir einige junge Leute gewinnen würden. Der Direktor des Johan-

neums hat uns Aussichten gemacht und betont, wir sollten freie Stellen angeben. Er würde sie in Rundbriefen den Brüdern bekanntgeben und im Haus anschlagen; dann könnten die Seminaristen sich auf diese Stellen melden. Das Sendeprinzip wird ja heute von den Diakonenhäusern kaum mehr praktiziert. Die begonnenen Verhandlungen haben sich zerschlagen und neue Meldungen sind bis heute nicht gekommen, so daß der Kollektivreise kein Erfolg beschieden war. Wir haben niemand mit nach Hause gebracht.

Daneben wäre zu dem Problem der Jugendarbeit noch etwas in Richtung auf die Probleme zu sagen, die die Arbeit selbst in sich schließt: verbindliche oder völlig freie Arbeit, Freizeiten, Kreisarbeit, Stellung und Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, Gemeindejugend, Jugendkammer, die Frage, ob eine ständische Arbeit, die man nach 1945 radikal verneint hat, wieder mehr und mehr aufgebaut und durchgeführt werden soll. Es hat sich erwiesen, daß als vordringliche ständische Arbeit die Schülerarbeit betrieben werden muß. Die Jugend weiß sich heute auch politisch verantwortlich. Dazu kommt das Problem der Jugendpolitik auf Stadt-, Kreis- und Landesebene, Jugendsozialarbeit, sowie Jugend und Diakonie.

Es wäre auch etwas zu sagen über den Zug unserer Jugend in die Weite. Die Freizeitstätten in der Heimat sind nur noch wenig gefragt; man geht nach ganz Europa, von Finnland bis nach Spanien, man geht darüber hinaus nach Afrika, Asien, Israel, ja man geht auch nach Rußland. Der Raum unserer Jugend ist mehr und mehr die weite Welt geworden.

Sie erfahren, daß wir, wie das andere Landeskirchen schon getan haben, eine ganze Synodaltagung mit den Problemen der Jugendarbeit und ihrer Bewältigung füllen könnten. Ich glaube, das wäre ein wichtiges Thema für eine Synode. Ich kann zusammenfassend im Blick auf dieses zweite Arbeitsgebiet Sie nur bitten, daß Sie als Synodale ein weites Herz und eine wache Verantwortung für die Jugend der Kirche und für die Jugendarbeit der Kirche haben möchten, damit wir den Stafettenstab des Evangeliums einmal weitergeben, ja getrost weitergeben können.

VI.

Oberkirchenrat Dr. Helmut Jung:

Kirchliches Bauen – heute

Das Bausteuerurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965 verpflichtet uns nicht nur, die dort entwickelten Grundsätze des Staatskirchenrechts und des staatlichen Kirchensteuerrechts zur Kenntnis zu nehmen und in seine finanziellen Folgerungen zu übersetzen, es zwingt uns auch durch seine realen, für die Bauaufgaben der Kirchengemeinden recht einschneidenden Folgen, die Fragen des kirchlichen Bauens neu zu durchdenken.

Wir würden diese Aufgabe verkürzt sehen, wenn wir uns dabei auf Finanzierungsüberlegungen beschränken würden. Die entscheidenden Grundfragen stellen sich der Landessynode wie dem Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) und den Kirchengemeinden nicht minder in liturgisch-theologischer Sicht, zugleich mit der Beurteilung architektonisch-künstlerischer Gegebenheiten.

In dem harmonischen Dreiklang dieser Funktionen möchte ich die Chance unserer gemeinsamen Arbeit in der vor uns liegenden Synodalperiode sehen, als einer recht verstandenen gemeinsamen Verantwortung für das kirchliche Bauen in unserer Landeskirche.

Es ist dankbar festzustellen, daß die vergangene Landessynode die ihr hier gestellten Aufgaben nicht nur in diesem Sinne erkannt, sondern auch in Verantwortung praktiziert hat. Sie tat das zugleich im Sinne der Grundordnung unserer Evangelischen Landeskirche, die in ihrem VIII. Abschnitt über die „Leitung der Landeskirche“ die Landessynode als „Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche“ definiert, „die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken“. Damit ist die Landessynode in eine entscheidende kirchenleitende Mitverantwortung gestellt.

1.

In diesem Verständnis ihrer Verantwortung haben die Mitglieder der Landessynode im Herbst 1964 im Blick auf die Entscheidungen im kirchlichen Bauen in unserer Landeskirche eine umfassende Unterichtung gefordert und erwarteten — so wörtlich (vgl. gedrucktes Protokoll Herbst 1964 S. 72) —

1. „eine Erleichterung der persönlichen Verantwortungsfreudigkeit bei der Bewilligung der angeforderten, oft und zumeist doch sehr großen Geldmittel durch den vorherigen visuellen Einblick in die der Landessynode zur Prüfung übertragenen

Verhandlungsgegenstände“ und glaubten sich damit in der Lage,

2. „der Notwendigkeit begegnen zu können, immer wieder im persönlichen Gespräch oder in der Vertretung vor den Gemeinden auch die Frage nach der Verwendung der kirchlichen Gelder angemessen und zureichend beantworten zu können“. Diesem Wunsch hat der Evangelische Oberkirchen-

rat im Oktober 1965 in einer regionalen Kirchenbau tagung — gemeinsam mit unserer pfälzischen Nachbarkirche — in Mannheim-Ludwigshafen entsprochen. Bei dem Thema „Kirchliches Bauen und moderne Stadtplanung“ ging es nicht nur um die üblichen Fachgespräche zwischen Architekten und ggf. noch Pfarrern und den Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates und den Sachbearbeitern des Kirchenbauamtes. Unter den mehr als 300 Teilnehmern konnten sich Gemeindeglieder, bevorzugt auch Landessynodale als Ergebnis dieser Tagung eigene Grundeinsichten verschaffen, die auch die Basis für die Entscheidung der nunmehr amtierenden Landessynode sein werden.

Es wurde bei dieser Tagung deutlich, daß zugleich mit den Mitgliedern der Landessynode auch unsere Gemeinden mit Recht einen tiefgreifenderen Einblick in das Baugeschehen der Landeskirche fordern dürfen als ihnen die — wenn auch sachkundigen — Erläuterungen der zuständigen Referenten und Sachbearbeiter in einzelnen Beratungsgesprächen geben können oder der Landessynode in den Ausschüssen und Plenarsitzungen vorgetragen werden.

Die Tagung fragte nach dem Standort der Kirche in unserer Zeit, und zwar auch in einem durchaus wörtlichen Sinne. Es ging um die Frage: „Wo stehen nach dem Verlust der Mitte die Kirchen als Bauwerke, wo können sie im profanen Städtebau beheimatet sein — als Kristallisierungspunkte mit weitreichender Ausstrahlungskraft? Und wenn nein — mit welcher Aufgabe sonst?“ Die Tagung mit ihren Besichtigungen von Kirchen und Gemeindezentren in Mannheim und der Pfalz wurde mit dem Wunsch eröffnet, man möge einen fruchtbaren Dialog führen, der im gemeinsamen Gespräch zwischen Gemeinden und Planern weitergeführt werden sollte. Und es war vielleicht eine der dankbarsten Erkenntnisse, daß im Sinne der Eröffnungsworte unseres Herrn Landesbischofs keine falschen Fronten aufgerissen wurden, aber auch eine platte Harmonisierung vermieden worden ist.

Ich möchte versuchen, Ihnen am Ergebnis dieser Tagung Ihre und unsere Aufgaben — d. h. die des

Evangelischen Oberkirchenrates als Bauaufsicht — in den kommenden Jahren deutlich zu machen, soweit uns die Frage des kirchlichen Bauens beschäftigen wird.

2.

Wir dürften uns darin einig sein, daß das Leben der christlichen Gemeinde von jeher auch in ihren architektonischen Werken den besonderen Ausdruck „als Kirche“ gefunden hat. Die Bedeutung der in der Vergangenheit überkommenen und auch von uns Heutigen als kirchliches Bauwerk zu errichtenden Gestaltungen sind entscheidend bestimmt vom Rang der Kirche in der Gesellschaft. Wir haben uns aber heute der Tatsache zu stellen, daß in der modernen Gesellschaft die Kirche nicht mehr die geistige Mitte ist und daß sich damit die Frage nach der Gestaltung kirchlichen Bauens in der modernen Welt mit besonderer Dringlichkeit stellt.

Heute prägt das Profane die neue Stadt. Die christlichen Kirchen, die noch vor nicht langer Zeit Platzhalter von Stadtkronen und Träger von Ruf- und Sichtzeichen über den Dächern unserer Städte waren, haben — man möge ein Zitat Conrads gestatten — „den Himmel geräumt und auf die Aufstellung von Landmarken verzichtet“. Die bauliche Repräsentation geistlicher Macht ist sicher gut beraten, wenn sie sich mit schüchternen Gesten begnügt. Geld und Elektronik bauen höher. Unsere neuen Stadtbilder sagen auch insoweit die Wahrheit. Und unsere Gemeinden begreifen allmählich: Anpassung kann nicht, Anpassung darf nicht unsere Sache sein.

Das bedeutet: Vor der imponierenden Entfaltung profaner Größe gilt es, das rechte Maß und die rechte Form für die Botschaft von der Liebe Gottes in Christus und den Ruf zum Gebet in der Sprache der Architektur zu finden. Vom Gelingen dieser Aufgabe hängt die Antwort auf die Frage ab, wie ernst man heute die Kirche in der Öffentlichkeit nimmt.

Kirchenbau im alten Sinn, so scheint mir, wird mehr und mehr zur Ausnahme. Der Raum der gottesdienstlichen Feier, der oft so unvermittelt aufragt zwischen unseren Häusern, separiert und isoliert durch Plätze und Grünanlagen, herausgestellt als städtebaulicher Akzent — dieser Raum wird mehr und mehr hineingenommen in den Verband heutiger Wohn- und Arbeitsgemeinschaften. Wohl bleibt dem Kirchenraum die Auszeichnung als eines ganz anderen Raumes erhalten — er bedarf dieser Auszeichnung mehr denn je (so meint selbst ein so pointierter, im profanen Bauen beheimateter Architekturkritiker wie Ulrich Conrads) — aber dieser Raum wird nun verbunden mit Räumen für ein durchaus alltägliches Leben und Tun, er wird umgestellt von Bauten einer Gemeinschaft, deren Glieder sich nicht vor der Kirchentür bereits in der Diaspora fühlen wollen, allein unter vielen Fremden.

Diese Tatsache feststellen, meint: es geht um ein verantwortungsbewußtes Planen der christlichen Gemeinden bei dem Bau ihrer kirchlichen Heimat, und

zwar in Gemeinschaft mit den künftigen profanen Planungen. Es geht um ein gemeinsames Planen um des Menschen willen, um kirchliche Bauten, in denen dieser Mensch seine freie Persönlichkeit bewahren und entwickeln darf. Die Mannheim-Ludwigshafener Tagung machte dieses Ziel deutlich als die gemeinsame Aufgabe von Stadtplanung und Kirche. Die Stadtplanung muß sich um die „menschliche Stadt“ bemühen, eine Stadt, die in innerer Ordnung Geborgenheit vermitteln soll gegen die zersplitternden Kräfte, die Alexander Mitscherlich in seinem Pamphlet über die „Unwirtlichkeit der Städte“ für das Unmenschliche unserer Zeit verantwortlich macht. Es gilt im Blick auf die Zukunft unserer Gemeinden, die kirchlichen Zentren in überlegener und überlegter Planung in die Stadt einzubinden als geistige Kristallisierungspunkte, nicht um ästhetisierender Prinzipien willen. Die Tagung bestätigte, daß die noch ungeschriebene Ethik des Städtebaues engste Berührung mit der christlichen Ethik haben wird.

Die heutige Stadt — als weiteres Ergebnis der Tagung — bedarf des seelischen Ruhepunktes in der Landschaft profaner Zweckmäßigkeit: Sie bedarf einer Stadterneuerung von innen her mit der Erweckung gemeinschaftsbildender Kräfte, sie braucht eine geheime Mitte (um es mit dem bekannten Stadtplaner Neutra zu sagen). Kirchliches Bauen in diese Situation hinein und aus dieser Situation heraus heißt: nicht Abgeschlossenheit von der Welt — das Heilige, der Anspruch Christi an die Welt muß vielmehr mitten im Profanen dargestellt werden. Die Frucht dieser These: mehr und mehr Fremde werden sich einfinden, denen keine Antwort in der Profanie des säkularen Daseins in grundsätzlichen Lebensfragen mehr wird. Für eine solche Gemeinde gilt es Raum zu schaffen, den Raum.

Noch versuchen wir — das wurde auch in den Tagungen der vergangenen Landessynode deutlich — mit gestaltlosen oder vorsätzlichen Mitteln Orte der christlichen Gemeinschaft zu definieren. Unterschieden schwanken die Gemeinden, aber auch die Preisgerichte, zwischen den disziplinierten Kompositionen einfacher Kuben und den noch wenig selbstverständlichen Bildungen plastischer Gestalt. Wer aber die Grunderfahrungen des Tastens, Sehens und Hörens bedenkt — ich folge hier den Gedanken Ulrich Conrads —, Erfahrungen, die in aktiver Zuwendung zur Welt gewonnen werden müssen, der wagt die Voraussicht, daß die neuen Orte der Gemeinschaft als die Gegenorte aufgerichtet werden müssen angesichts so vieler zweckbedingter, numerierter, einsilbiger, ökonomischer Ordnungen, Orte, auf die wir im Rationalisierungsprozeß des physischen Überlebens angewiesen sind.

Wir sollten bei diesen Überlegungen aber eines nicht übersehen: Unsere Kirchengemeinden und damit die Landessynode wie der Evangelische Oberkirchenrat als Bauaufsicht haben sich zur Zeit mit einer Architekturbewegung auseinander zu setzen, deren Anstoß zweifellos nicht zuletzt aus den Profanbauten eines Scharun (Berliner Philharmonie) kommt, einer Architekturbewegung, die extravan-

gante, freimodellierte Bauformen als letzte Erkenntnis des Kirchenbaues anbietet.

Ein wesentliches Ergebnis unserer Bemühungen in der Tagung des vergangenen Jahres in Mannheim-Ludwigshafen war die Erkenntnis, daß derartige modernistische Bauformen zu mäßig voll gestalteten Bauten zurückzuführen sind und damit auch kostenmäßig auf einen vertretbaren Aufwand beschränkt werden können.

Mit Recht hat auch Professor Linde auf dieser Tagung — er sprach über „Kirchliches Bauen in der Sicht moderner Stadtplanung“ — sich entschieden gegen diese inhaltlos modernistische Tendenz gewandt und sich von Begriffen wie Flexibilität und Mehrzweckraum distanziert. Er forderte dagegen einen qualitativen Rang, eine den Inhalten entsprechende Wertigkeit der neuen kirchlichen Bauten.

Die Tagung machte deutlich, daß die christliche Gemeinde der Gesellschaft die Dienste schuldet, welche politische Verantwortung noch nicht oder nicht mehr zu übernehmen in der Lage ist — geistig, seelisch und leiblich. In öffentlicher Feier wie in stiller Mühe unexemplarischer Freizeitgestaltung, in sozialer Hilfe wie in persönlicher Aussprache und Anrede möchte zu Wort kommen, wovor sich alles Leben zu verantworten und zu verstehen hat. So unterschiedlich die Aufgabenstellungen sind, so unverwechselbar sollte die Gestalt sein, die sie hervorbringen. Es müssen „Brennpunkte des Lebens“ entstehen, die — fern jeder Manipulation — Sachlichkeit in der Rede und Phantasie im Handeln entbinden, keine funktionären Zentralen, sondern geistige Zentren, die in Distanzierung und Kommunikation elementaren Spielraum zum Menschsein gewähren.

3.

Hier wird es notwendig sein, diesen grundsätzlichen Überlegungen die Realität des kirchlichen Bauens in unserer Badischen Landeskirche gegenüberzustellen und uns im Blick auf die Gegebenheiten nach dem 14. 12. 1965 sehr ernsthaft zu fragen, welche Konsequenzen sich für uns alle ergeben.

Doch zunächst eine Bestandsaufnahme: Ihnen liegen die Hauptberichte des EOK für die Jahre 1952—1965 vor, in denen auch über das Baugeschehen in unserer Badischen Landeskirche seit 1945 berichtet wird. In Ergänzung auf den heutigen Stand sind in den 20 Jahren nach Kriegsende

143 Kirchen mit einem Gesamtaufwand von	36,6 Millionen DM
105 Pfarrhäuser mit einem Gesamtaufwand von	12,9 Millionen DM
138 Gemeindehäuser und Gemeindesaile mit einem Gesamtaufwand von	32,1 Millionen DM
161 Kindergärten mit einem Gesamtaufwand von	27,1 Millionen DM
30 sonstige Gebäude mit einem Gesamtaufwand von	8,9 Millionen DM
<hr/>	
zusammen	117,6 Millionen DM

gebaut worden und weitere

- 13 Kirchen
 - 16 Pfarrhäuser
 - 24 Gemeindehäuser und Gemeindesaile
 - 25 Kindergärten
 - 3 sonstige Gebäude
- mit einem Gesamtaufwand von rund 50 Millionen DM befinden sich z. Zt. im Bau.

Damit ist das Baugeschehen in unserer Landeskirche aber noch nicht abschließend dargestellt. Für die Überlegungen zum Haushaltsplan 1966/67 und für die Beratungen der Steuersynode im Herbst 1965 hatten die Kirchengemeinden ihre Bauvorhaben, für die eine landeskirchliche Finanzhilfe erwartet wurde, gemeldet.

Das Ergebnis: unsere Kirchengemeinden planen Neubauten mit Gesamtkosten

von rund	95,2 Millionen DM
und Großinstandsetzungen	5,8 Millionen DM
mit rund	
<hr/>	
zusammen	101 Millionen DM

Diese Feststellung und ihre finanziellen Auswirkungen im Haushaltszeitraum 1966/67 veranlaßten den EOK im Blick auf eine mögliche Beschränkung der verfügbaren Mittel der Landeskirche bei einem negativen Ausgang der bei dem Bundesverfassungsgericht seinerzeit anhängigen Kirchensteuerprozesse bereits im Juli 1965, die Kirchengemeinden anzuweisen, keine weiteren Verpflichtungen finanzieller Art aus Bauvorhaben einzugehen und bereits genehmigte Bauten erst nach der Entscheidung zu Art. 13 OKStG und nur mit einer Sondergenehmigung des EOK zu beginnen.

Unverzüglich nach der Entscheidung vom 14. 12. 1965 hatten die Kirchengemeinden neue Finanzierungspläne für ihre Bauvorhaben vorzulegen. Bis zu deren Prüfung mußte die Weiterführung der im Gang befindlichen Bauten unterbleiben und durften neue Bauaufträge nicht erteilt werden.

Die in der Zwischenzeit abgeschlossenen Ermittlungen und Überprüfungen des EOK ergaben ein Volumen von rd. 52,2 Millionen DM für Bauvorhaben, die im Zeitpunkt der Entscheidungen vom 14. 12. 1965 bereits genehmigt, aber noch nicht abgeschlossen waren. Hiervon wurde der Finanzausschuß der Landessynode in seiner Sitzung vom 5. 2. 1966 unterrichtet. Die in Aussicht gestellten Sondergenehmigungen konnten in der Zwischenzeit für ein Gesamtbauvolumen von 35 Millionen DM erteilt werden, die übrigen Fälle werden z. Zt. noch geprüft.

Es liegen dem EOK des weiteren Planungsunterlagen für Bauvorhaben vor, für die z. Zt. die erbetenen landeskirchlichen Mittel nicht bereitstehen; hierzu wird der Finanzausschuß noch Stellung zu nehmen haben. Es handelt sich um Bauvorhaben mit einem Gesamtvolumen von rd. 30 Millionen DM für die eine landeskirchliche Finanzhilfe in Höhe von rd. 11 Millionen DM erwartet wird.

Soweit die Bestandsaufnahmen in ihren finanziellen Gegebenheiten.

4.

Die derzeitige Landessynode wird sich hier die gleiche Frage stellen, wie die Mitglieder der Synode in der Herbsttagung 1965 mit Recht fragten, ob diese einmalige Bauintensität in unserer Landeskirche ein neues Gemeindeleben geprägt habe. Auch wenn wir darüber noch kein abschließendes Urteil haben können, so ist doch festzustellen: die Tendenz zu einem neuen Weg für die Gestaltung des Gemeindelebens wird deutlich. Die Gemeinarbeit ist offen geworden.

Dem modernen Menschen in seiner ihm täglich begegnenden Zerstreuung wird in den modernen Gemeindezentren der zum persönlichen Gespräch einladende Raum geboten. Auch eine neue Generation, die so wenig wie wir den ihr gegebenen Auftrag mit Lichtreklamen, Werbeslogans und Plakaten bewältigen kann, bedarf dieser Räume, und diese Räume müssen glaubwürdig sein. Auch unsere Jugend muß dort das finden, was sie sonst vergeblich sucht. Man soll das Auffallende und Utopische vermissen dürfen — ein wegweisendes Stück im Blick auf die geistig komplizierte und spannungsreiche Aufgabe hat aber die kirchlichen Gemeindezentren zu prägen.

Diese Forderung muß bereits in der Planung angelegt sein. Es geht um eine neue „religiöse Atmosphäre“, die nichts mit willkürlicher Phantasie oder verkrampfter Erbaulichkeit zu tun hat.

Das „gegliederte Gemeindezentrum“ mit den einander zugeordneten Bauten soll und muß im bewußten Gegensatz zu der historisch-herkömmlichen Zerstreuung kirchlicher Bauten über ein Stadtgebiet stehen. Aber entscheidend ist nach wie vor der Kirchenraum — auch das bestätigte die Mannheim-Ludwigshafener Tagung: die erstrebte Konzentration eines Gemeindezentrums fordert unmißverständlich die Kirche, das Kirchengebäude, als die geistige Mitte.

So hat auch das römische Konzil nicht über Ästhetik, über die Formensprache im Kirchenbau gesprochen, sondern funktionsgerechte kirchliche Räume gefordert. Das mag für unsere protestantischen Ohren überraschend profan klingen, so wie man vom Funktionieren eines technischen Apparates spricht. Aber wir haben zu begreifen, daß das Erkennen dieser Funktionen entscheidend ist — auch in der Kirche; denn daraus folgen die eindeutigen und klaren Aufgabenstellungen für die Ordnung des kirchlichen Bauens.

Aber eine Grenze hat alles funktionsgerechte Denken; es gilt, den der Technik verpflichteten Geist unserer Planer vor Grenzüberschreitungen zu bewahren. So kann zwar das kalte Industrielicht aus Neonröhren den Kirchenraum erhellen, aber man „entleert“ ihn zugleich von jenem „Unbegreiflich-Undeutbaren“, das wie das Menschenantlitz von Licht und Schatten geprägt werden muß. Lautsprecheranlagen können sicher Predigten zum eindrucksvollen Donner machen, doch was den letzten Zusammenhang deutlich machen will, sollte es behutsam tun dürfen. Wo eine schattenlose Helle

blendet, wo Lautsprecher den Prediger akustisch vervielfältigen — da ist Passivität zu befürchten: Beteiligung ohne Dabeisein, Dabeisein ohne Kontakt.

Wir haben — als Ergebnis unserer Mannheim-Ludwigshafener Tagung — uns diesen Erkenntnissen zu stellen:

Der heutigen christlichen Gemeinde entspricht die kleine, überschaubare Kirche, die gerade so groß ist und auch dazu da ist, daß jeder alles versteht, sich beteiligt und beteiligt ist. Es dürfte zutreffend in diesen kleinen Gemeinden ein bewußtes Christentum heranwachsen, ein Christsein, das aus seiner inneren Kraft den Mut findet, die Aufgaben des Alltags in dieser Welt zu bewältigen. Dies kann sicher nicht geschehen durch Anmaßung im baulichen Ausdruck und im falsch verstandenen Anspruch auf Macht, die sich in überdimensionalen kirchlichen Einrichtungen zu manifestieren versucht, sondern allein durch Größe im Dienen. Wenn dieses Ziel erreicht ist, dann mag — so Gott will — wieder eine Kathedrale gebaut werden.

5.

Gestatten Sie mir noch einige abschließende Bemerkungen:

Die Rendite dieser neuen, modernen Gemeindezentren wird sich nicht auf dem Papier ausweisen lassen, ist nicht wie eine Bilanz zu entziffern. Wir stehen in einer Veränderung der sozialen Struktur der Gemeinden: sie stellt uns alle vor neue Aufgaben. Ob unsere Gemeinschaft gesund bleibt oder ins Anonyme zurückfällt, wird von der Lebenskraft unserer christlichen Gemeinden entscheidend mitbestimmt werden. Kirchenbau, kirchliches Bauen allgemein mag im Anschein guten Tuns gewollt, das Gemeindezentrum für den unbehausten Menschen als Zuhause gedacht sein. Der äußere Anschein guten Tuns ist aber oft trügerisch. Die heimatlose Seele der „einsamen Masse“ wird nicht von den Geschäftigen gerettet: Geschäftigkeit erstickt im religiösen Leben unfehlbar den Geist; Tätigkeit, wenn sie im Übermaß geschieht und ihr das Gebet der Gemeinde nicht die tragende Kraft schenkt, ist eitel. Daher die Fruchtlosigkeit so mancher Gemeinden, die auch im kirchlichen Bauen so hervorragend produktiv werden.

Unsere Gemeindezentren sollen den Menschen von draußen in seinem Herzen und — recht verstanden — in seinem Gemüt ergreifen nicht durch Geschäftigkeit und Gescheitheit, sondern durch das vom Geist Gottes beseelte Wort. Bauen in der Kirche muß Frucht dieses Glaubens und der Ausdruck selbstloser Hingabe in der Liebe zum Menschen unserer Zeit sein.

Nehmen wir diese Erkenntnis als das entscheidende Ergebnis unserer regionalen Kirchenbau-tagung in Mannheim-Ludwigshafen: damit ist uns der Maßstab für unser gemeinsames Tun, für unsere gemeinsame Verantwortung im kirchlichen Bauen auch in den vor uns liegenden 6 Jahren dieser Synodalperiode gegeben.

VII.

Oberkirchenrat Ernst Hammann:

Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche – Verkündigung an Unbekannt

In dem heutigen tiefgreifenden Strukturwandel der Kirche spielen die technischen Medien eine wichtigere Rolle, als man gemeinhin annimmt. Die Kirche vollzieht über Presse, Rundfunk und Fernsehen — ob eine Verkündigung mag zunächst dahingestellt bleiben — jedenfalls eine Anrede. Aber an wen? An „Unbekannt“. Sie wirkt in die Anonymität hinein, ihr Effekt ist unkontrollierbar. Ihr fällt ein unerhörtes, kaum umgrenzbares Wirkungsquantum zu. Sie dringt in die entferntesten und entfremdetsten Reviere vor. In mehr oder minder direkter Weise ist nahezu jeder zeitunglesende, radiohörende oder fernsehende Zeitgenosse jedenfalls in unseren Breitengraden Empfänger des Wortes der Kirche. Damit ist das neuartige Phänomen umrisSEN, daß die Rede der Kirche auch außerhalb, ja sogar oft mehr noch extra als intra muros vernommen wird. Dabei interessiert zunächst nicht die Frage, ob dieses Reden der Kirche potent ist oder nicht, sondern nur der Tatbestand, daß die Verkündigung und ihre Wirkung nicht auf den sog. Raum der Kirche heute beschränkt bleibt. Die Kirche schickt ihre Worte in alle Welt, aber sie geht nicht selber mit; sie kann so, wie sie eingerichtet ist, gar nicht selber mitgehen. Sie läßt auf diesem Gebiet ihres Dienstes die Worte, wenn ich so sagen darf, allein, sie hat kein Verhältnis zu den Wirkungen ihrer Worte. Daher kommt auch die Möglichkeit in Sicht, daß die in der Anonymität sich betätigende Kirche so etwas wie eine anonyme Kirche eines Tages hinterlassen könnte. Man unterscheidet ja heute immer wieder — heute morgen wurde es schon angesprochen — zwischen „latenter“ und „manifester“ Kirche. Ich möchte meinen, heute gäbe es unglaublich viel mehr latente Kirche unter uns, als man wahrhaben will. Und diese latente Kirche könnte einmal eher Wahrer der wirklichen Kirche sein oder eines Tages werden als die organisierte Kirche. Gibt es das aber überhaupt? Gibt es so etwas wie eine Kirche, die von Unbekannt übernommen wird?

Jedoch nicht nur auf Grund dieser Beobachtungen ist seit einigen Jahren viel über die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche geredet worden. Dieser Dienst der Kirche ist zwar dem Begriff nach modern, die Sache selbst aber ist so alt wie die Kirche selbst. Es war Jesu Wille, daß die Welt öffentlich davon Kenntnis

nehme, was seine Boten über ihn zu bekunden wußten, daß alle Völker auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft werden und die Seinen bis zum Zieltag dieses Aons seiner unmittelbaren Gegenwart gewiß sein sollen. Die Zwölfe haben diese Verkündigung auch genau in dieser Richtung verstanden. Was auch immer Rang und Namen in der Welt noch bekommen würde, nichts könnte in Hinsicht auf die einmalige und überragende Bedeutung dieses Mandats auch nur annähernd einen Vergleich aus halten.

Der Öffentlichkeitsauftrag war und bleibt die theologia incarnationis et crucis unter dem entscheidenden Aspekt der resurrectio Christi. Diese Bezeugung der Kirche geschah seit Jahrhunderten in überschaubaren Verhältnissen. Die meisten, wenn nicht gar alle waren ja einander bekannt. Wenn aber heute unsere badische Kirchenzeitung der „Aufbruch“ in 110 000 Exemplaren verteilt wird, ist nicht mehr zu überschauen, wer alles dieses Blatt in die Hand bekommt. Wenn am Sonntag über den Rundfunk die Morgenfeier ausgestrahlt wird, ist völlig offen, wer an diesem Tage gerade die Verkündigung mithört. Wenn am Ostermontag der Einführungsgottesdienst des Präses D. Scharf zum Bischof von Berlin-Brandenburg vom Fernsehen übertragen wurde, so ist nach Infratest-Kontrolle zu sagen, daß gut 5 Millionen an den Apparaten das gottesdienstliche Geschehen verfolgten, darunter viele Christen, aber gewiß auch zahlreiche Nichtchristen, Glieder von Kirchen und irgendwelchen Religionsgemeinschaften der verschiedensten Bekenntnisse, und solche, die sich bei diesen Gelegenheiten nur für wenige Minuten einmal in den Dienst einer kirchlichen Sphäre hineingenommen sehen oder sich den Dienst vielleicht auch gefallen lassen. Und wenn gar die heute schon mehrfach angesprochene Denkschrift über die Lage der Vertriebenen und die Lage im deutschen Osten von Männern der EKD in einem Podiumsgespräch diskutiert wird, das vom Fernsehen übertragen wird, so sind es 10 bis 15 Millionen, die in derselben Stunde dieselben Ausführungen, dieselbe Botschaft vernehmen. Hier ist der Öffentlichkeitsdienst, der Dienst der Kirche weitgehend eine Anrede an Unbekannt. Die Frage erhebt sich deshalb: Ist diese, durch den Fortschritt der

Technik heute ermöglichte Form der Bezeugung des Evangeliums, die eine personenhafte Anrede sein will, überhaupt möglich? Ist das erlaubt?

Die sehr problematische Grundsatzdiskussion über diese Tätigkeit der Kirche verläuft auch heute recht unterschiedlich. Ein Argument ruft sofort ein Gegenargument auf den Plan. Soll überhaupt, so wird gefragt, unter dem Aspekt missionsnahen Handelns kurzerhand jede sich auch nur bietende Möglichkeit ergriffen werden? Oder: Entsprechen die Kanäle, die sich seit einigen Jahren durch die Adressierung an Unbekannt ergeben haben, wirklich dem eigentlichen Auftrag? Sind diese Kanäle bei den vielen technischen Raffinessen auf der Seite des Sprechenden und nicht wenigen unvermeidlichen Ablenkungen auf der Seite des Hörenden und Sehenden wirklich stabile Brücken, auf denen die Botschaft der Kirche den Menschen trifft, angreift, vielleicht unruhig macht und gar gewinnt, oder sind es nur trügerische Stege, die den, der darüber schreitet, selbst in Gefahr bringen? Und vor allem: Wird das Skandalon der Botschaft vielleicht doch, um den Menschen zu gefallen, etwas beiseite geschoben, etwas mund- und weltgerecht gemacht und so entstellt und verschwiegen? Gibt es wirklich Verkündigung an Unbekannt? Viele bejahren zuversichtlich diese heutigen weitreichenden Möglichkeiten; weil die Kirche, so wird argumentiert, ein die ganze Öffentlichkeit betreffendes Evangelium zu bezeugen hat, kann sie sich ihrem Wesen nach nicht damit abfinden, zu einer religiösen privaten Kultgesellschaft zu werden. Sie ist auf alle Fälle öffentlich, auch wenn sie zwangsläufig da und dort in der Welt auf den privaten Raum zurückgedrängt wäre. Sie hat in sich eine Grundtendenz zur Volkskirche, sie ist prinzipiell weltoffen, bis zum Risiko der Verweltlichung. Manche möchten einen solchen Eifer allerdings dämpfen. Man weist dabei auf das konstitutive und konservative Element der Kirche hin. Die Bedenken sind gelegentlich von einem schwer formulierbaren Unbehagen gegenüber der Weltöffnenheit der Kirche getragen. Der Mut derer, die sich mit dem Evangelium auf den breiten Straßen moderner Publikationsmittel bewegen, wird anerkannt, es bleibt jedoch die Frage offen, ob nicht ein gefährlicher Substanzverlust des überkommenen Auftrages bei solch neuartigen Evangelisationsmethoden eintreten wird. Und schließlich finden solche Einwände Unterstützung in den Kreisen, die sich als außerhalb der Kirche stehend bezeichnen, vielleicht keine Christen sind, aber bei vielen Gelegenheiten solche Publikationen der Kirche mitbekommen. Man deutet die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche in diesen Kreisen gern als eine Tätigkeit im Sinne eines Machtanspruches der Kirche. Die Kirche erscheint hier als eine Gruppe innerhalb der multilateralen Gesellschaft, die beabsichtigt, alte Stellungen zu halten oder gar neue wieder zu erobern, sie habe sich aber damit abzufinden, daß sie zur Gruppe geworden sei und dürfe so wenig wie alle anderen und zumindest größeren und kleineren Gruppchen für sich keine Vorrangstellung beanspruchen. Und selbst wenn man noch in einem sogenannten christlichen Abendland der Kirche gewisse Möglichkeiten

im öffentlichen Raum zugestehen wolle, so erhebe sich sofort das drohende Gespenst der Ismen bei solchen Publikationen, des Klerikalismus oder des Konfessionalismus, also der Richtungen und Auffassungen, mit denen der unbekannte Leser und Hörer einfach nichts zu tun haben wolle. Das große Gegenüber des Herrn „Unbekannt“, der den Artikel in der Tageszeitung lese und am Rundfunk zuhöre, müsse respektiert werden. Verkündigung an dieses millionenhafte „Man“ der Masse habe es heute nicht zu geben. — Das Wunschnbild solcher Gedankengänge ist eine Kirche, die in ihren Mauern bleibt, sich auf ihre innere Linie zurückzieht und möglichst keine Stellungnahme zu den Vorgängen des öffentlichen Lebens abgibt.

Eine abgeschwächte Form dieser ablehnenden Haltung stellen schließlich noch die Stimmen dar, die die Benützung dieser modernen Mittel und Wege als Propaganda abtun möchten. Kirche, so sagt man, darf sich nicht wie andere Einrichtungen selbst rühmen. Es ist nicht ihre Sache, viel Aufhebens von sich zu machen und diese säkularen Werbemittel für sich auszunützen.

Man wird solche Einwände überdenken müssen, um die Verantwortung, die alle Öffentlichkeitsarbeit der Kirche in sich schließt, recht im Auge zu haben. Jedoch muß hier gesagt werden, daß diese Sorge nicht zutrifft, die Kirche wolle einen Machtanspruch erheben. Nach evangelischem Verständnis steht ein solcher konträr zur Berufung zum Dienen. Wohl aber will die Kirche in der Öffentlichkeit dem Wort und Gebot ihres Herrn Gehör verschaffen. Nach außen mag es den Anschein erwecken, als ob sie für sich selbst Positionen erreichen wolle. Das trifft aber nicht zu. Auch der Vorwurf der Propaganda ist unzutreffend. Seit langem ist man sich darin einig, daß Kirche und Propaganda nichts miteinander zu tun haben.

Wer nun trotz aller solcher Bedenken diesen Auftrag der Kirche bejaht, steht aber nun unausweichlich vor der sehr aktuell gewordenen Frage: Ist die Kirche heute angesichts der in ihr laut werdenden, oft sehr unterschiedlichen Aussagen über das, was in Forschung und Lehre für das ethische Zusammenwirken der Volksgemeinschaft und der Nationenwelt not ist, überhaupt imstande, ihr Mandat gegenüber einer Umwelt zu erfüllen, die sich schon längst daran gewöhnt hat, ohne Gott zu leben? Sind die Waffen der Kirche, wenn das große Wort vom Angriff des Evangeliums auf den Menschen hier schon einmal gebraucht werden soll, fast nicht zu stumpf geworden? Erlebt nicht der unbekannte Zuhörer das Schauspiel, daß er sehr gegensätzliche, ja widerspruchsgefüllte Botschaften angeboten bekommt, und das alles im Namen der Kirche oder gar im Namen ihres Herrn?

Diese letzte notwendige Selbstprüfung ist bisher hinsichtlich des Öffentlichkeitsanspruchs nicht immer in dem Umfang erfolgt, wie es geboten scheint und wie es geboten ist, um dieser monologischen Form der Verkündigung der Kirche gegenüber einem völlig unbekannten Adressaten einigermaßen gerecht werden zu können.

Mit dem allem aber ist bereits die Frage nach der Abgrenzung der Öffentlichkeitsarbeit deutlich geworden. Die Grenzen der Kirche sind von ihrem Auftrag her ebenso wie von Seiten des unbekannten, anonymen Adressaten gesetzt.

Wie im einzelnen in unserer Landeskirche dieser Dienst zur Zeit geordnet ist, wolle im Hauptbericht des Oberkirchenrats 1965 Seite 51ff. und in den Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1965 Seite 47ff. nachgelesen werden.

Im allgemeinen darf gesagt werden, daß die Kirche über die ihr zur Zeit zur Verfügung stehenden, allerdings noch bescheidenen Kanäle gut tun wird, durch ihre dazu Beauftragten immer wieder vor drei wichtigen Grenzüberschreitungen in aller Öffentlichkeitsarbeit zu warnen.

Es ist abzulehnen, wenn ich recht sehe, in dem ganzen Bereich der Massenmedien erstens die Verfälschung der Wahrheit über den Menschen. Die Verfälschung geschieht so: man setzt dem Leser und Hörer eine fragwürdige, eine falsche Welt vor. Die wirkliche Welt wird ihm vorenthalten, er wird der Traumwelt überlassen, in der Schuld und Tod weitgehend verharmlost oder ignoriert, Konfliktsituationen rational gelöst und Pflichtgedanken aufgehoben werden. Dadurch aber gerät die Wahrheit über den Menschen in Gefahr.

Und abzulehnen ist die Verführung zum Bösen. Das ist noch eine Steigerung des eben Gesagten insofern, als die Wahrheit nicht nur reduziert, entstellt, sondern das, was die Schrift das Böse nennt, im aktiven Sinne mobilisiert wird. Hier liegt eine virulente Gefahr vor, weil eine geradezu magische Autorität dadurch zustandekommt, daß Wort und Bild mit dem anonymen „Man“ der Masse verkopelt werden. Da werden Reize ausgelöst, nicht nur im Sinne des Prickelns und Belustigens, sondern unter Umgehen, ja Überfluten der rationalen Urteilskraft des Menschen. Animalische Instinkte, die durch die Zivilisation etwas verkümmert erscheinen, können wieder Triumphe feiern. Dabei werden, unbewußt, bedenkliche Konventionen geschaffen. Im Text der Romane, der Artikel, der Film- und Spielhandlungen werden die Denk- und Verhaltensweisen für Selbstverständlichkeiten dargeboten, als ob sie allgemein gültig wären. Von solchen fragwürdigen Leitbildern strömt eine verführerische Kraft aus. Diese wirkt um so faszinierender, als der materialistische Lebensstil, dem man huldigt, den Bereich der Pflicht gegenüber den Vorteilen des Lebensstandards abwertet.

Und schließlich muß abgelehnt werden die Infragestellung der Menschenwürde. Ein mangelnder Respekt vor dem Menschen, der ein Geschöpf Gottes ist, kommt nicht selten zum Vorschein da, wo der Intimbereich des Menschen in das Licht der Öffentlichkeit gezerrt wird. Der Respekt vor dem Tod, der Respekt vor dem Interieur der Familie und Ehe schwindet. Die dauernde Enthüllung dieser Lebensgebiete reißt in dem, dem sie vorgesetzt werden, die Schranken ständig nieder.

Angesichts dieser Situation in einer Umwelt, die auf ihre Grenzen hinzuweisen ist, zeichnet sich auch die Begrenzung der kirchlichen Arbeit ab, die ihr

unmittelbar überlassen ist. Der Zweck des Öffentlichkeitsdienstes ist vor allem in der durch sie ermöglichten und beabsichtigten Anrede der Entfremdeten zu sehen. Denn man kann von niemand erwarten, daß er den Auftrag der Kirche in ihrer Botschaft von Christus annimmt, wenn er die Kirche nicht oder nicht mehr kennt. Aus dieser einfachen Überlegung heraus ist das Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit entstanden, das man Information nennt.

An dieser Stelle sei es mir erlaubt, dem Evangelischen Presseverband, seinem Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Dr. Stürmer, und allen seinen Mitarbeitern für die sehr geschickt geleistete Arbeit im ersten Jahr des Bestehens des „Aufbruch“ herzlich zu danken. Ebenfalls ist zu danken Herrn Pfarrer Jutzler, dem Beauftragten für Rundfunk und Fernsehen für seinen Dienst in Vertretung für die fünf im Sendebereich Baden-Baden liegenden Landeskirchen.

Die Kirche möchte ja den in der heutigen technischen Gesellschaft vereinsamten Menschen zur Bruderschaft von Christ zu Christ auf alle diese möglichen Weisen einladen. Die Kirchengemeinden sind heute viel zu groß, als daß diese Einladung in befriedigender Weise dort selbst bewältigt werden könnte. Diese Medien aber treffen den einzelnen zu Hause an, vermitteln ihm den Ruf der Kirche zur Kirche, informieren über Glaubensfragen und Lebenshilfen und versuchen, eine Straße zu bauen, auf der man zueinander finden kann. Das Bemühen der Öffentlichkeitsarbeit richtet sich deshalb auf Vorbereitung und Anbahnung der Kommunikation. Die Intensität dieses Bestrebens ist im wesentlichen von der Ausstrahlungskraft der Mitarbeiter abhängig. In der schlichtesten Form wird es zu einer schwachen Verbindung des bloßen Hörens, Sehens und Lesens, in der besten Form zu einem Aufbruch zur Ich-Du-Beziehung christlicher Gemeinschaft kommen können. Niemand weiß genau, ob die neuen Mittel eine Überwindung der großen Masse in diesem Sinne mit sich bringen und ob die Entfremdung vieler sich zu einem Miteinander in der erhofften Richtung wandeln wird. Denn die Straße, auf der man zueinander finden möchte, ist ja in diesem Öffentlichkeitsdienst der Kirche immer wieder eine Einbahnstraße. Die Anrede aus dem Gerät, aus der Zeitschrift ist ein Monolog. Das Gegenüber bleibt verborgen. Ein wirklicher Gottesdienst, eine wirkliche Predigt werden deshalb im Grunde kaum gesendet werden können. Die Predigt setzt die leibliche Gegenwart der Gemeinde voraus. Und Voraussetzung aller Verkündigung ist der konkrete Gottesdienst der Gemeinde. Das ist und bleibt der Ort, an dem der Zirkel sitzen muß. Auf diesen Mittelpunkt, da im Wort Gottes und in den Elementen von Brot und Wein sich Christus als der Gegenwärtige erweist und sich so seine Kirche schafft, kann nicht verzichtet werden. Der kirchlichen Verkündigung in Presse, Rundfunk und Fernsehen fehlt deshalb diese tragende Basis. Über eine Anregung zum Besuch des Gottesdienstes, über einen Anstoß zur Meditation, über ein häusliches religiöses Erlebnis kommen deshalb diese Ansätze, wenn man von der Möglichkeit für Kranke einmal absieht, nicht oft hinaus.

Darum trägt der Öffentlichkeitsdienst der Kirche den Charakter der Vorläufigkeit. Er kann Vortruttätigkeit der Kirche sein mit allen Risiken der Einseitigkeit im Gelingen und Fehlen. Er ist aber nicht die Kirche selbst und soll auch kein Ersatz für sie sein. Er darf keine Ansprüche stellen und Eindrücke erwecken, die der Kirche selbst in ihrer Leibhaftigkeit allein zukommen. Er hat eine einladende, dienende Funktion. Er kann und soll aber ihren Auftrag wahrnehmen, solange der missionarische Kairos währt. Und deshalb kann doch in dem Auftrag, den die Kirche in ihrer Rundfunkarbeit, Presse bis hin zum Fernsehen leistet, ein für die Situation der Kirche in der modernen Welt exemplarischer Vor-

gang gesehen werden. Das Reden von Gott und seinen Geboten in der Öffentlichkeit hat auch eklesiologische Tragweite. Denn die Kirche hat schon oft in ihrer Geschichte durch von außen an sie herangetragene Chancen und Herausforderungen eine ganz neue Dimension ihres Seins und Wirkens hinzugewonnen. So vielleicht auch heute. Dies kann so geschehen, wenn dieser Öffentlichkeitsdienst der Kirche sich auf der Basis ereignet, wie sie der Apostel Paulus in 2. Korinther 6, Vers 9, als Verheißung bezeichnet hat und wie sie für allen Dienst, also auch für den Öffentlichkeitsdienst der Kirche an „Unbekannt“ gelten muß: Verkündigung „an die Unbekannten und doch bekannt“.

VIII.

Oberkirchenrat Günter Adolph:

Aktuelle Schulfragen

„Aktuelle Schulfragen“, also aktuelle Fragen aus dem Schulreferat. Wer das hört, möchte meinen, daß es eigentlich auf dem Gebiet der Schule nur aktuelle Fragen gibt, denn wenn Sie eine Tageszeitung in die Hand nehmen, dann werden Sie Tag für Tag auf die Fragen hingewiesen, die auf dem Gebiet der Schule uns heute bewegen. Ich möchte zwei Akzente setzen, auf die ich Ihre Aufmerksamkeit hinweisen darf.

Ausgangspunkt all dessen ist das am 1. April 1965 in Kraft getretene Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens, kurz das Schulverwaltungsgesetz genannt, das Grundlage und Auftrag für die Schulreform, den Schulentwicklungsplan abgab.

Welche Situation liegt vor uns? Der Herr Ministerpräsident wie auch der Herr Kultusminister haben vor Veröffentlichung des Schulentwicklungsplans hierzu grundsätzliche Äußerungen getan, die aus der Presse bekannt sind.

Wir stehen an der Schwelle einer neuen Epoche, die, um es stichwortartig zu sagen, durch den wachsenden Einsatz der Atomkraft, durch die Automation in der Wirtschaft, durch die Erfolge in der Raumfahrt, durch die rapiden technischen Erfolge in der Gestaltung unseres personalen und sozialen Daseins und schließlich durch das Faktum der Bevölkerungszunahme gekennzeichnet ist. Es geht darum, das Rüstzeug für eine neuartige Zukunft einer sich ständig wandelnden Welt zu schaffen, damit der Mensch dieser Entwicklung nicht hilflos gegenübersteht, damit er erkennt, welche wechselseitige Verbundenheit des Ausbildungswesens mit allen Lebensbereichen besteht, damit er sieht, was sich im Wettbewerb der Gesellschaftssysteme tut, und damit er erkennt, wo und in welcher Weise es um den Rang unseres Volkes unter den Kultur- und Wirtschaftsnationen geht.

Alles in allem: Der Schulentwicklungsplan geht davon aus, daß er „Bildung für die Welt von morgen“ schaffen will. Er geht weiter davon aus, daß in der Landesverfassung jedem jungen Menschen eine Ausbildung und Erziehung garantiert ist, die seiner Begabung entspricht, und daß wir den langfristigen Bedarf der modernen Gesellschaft an qualifizierten Fachkräften zu befriedigen haben.

Diesen beiden Anliegen gilt die Erfassung von Begabungsreserven, das Aufgeben einklassiger Schulen, die Bildung von Nachbarschaftsschulen, der

Grundsatz der Durchlässigkeit in den einzelnen Schulsystemen und -formen, die Steigerung der Abiturienten-Ziffern, die Überlegungen unter dem Stichwort Fach-Abitur und Reifeprüfung, bis hin zu den Problemen der Lehrerbildung.

Dieser Schulentwicklungsplan erstreckt sich auf alle Schularten; er ist in Angriff genommen worden auf dem Gebiet der Volksschulen, der Mittelschulen, und das nächste Gebiet, das von dem Schulentwicklungsplan erfaßt wird, ist das Gebiet der Berufsschulen. Diese Situation müssen wir vor Augen haben und dabei aber auch hören, was der Deutsche Ausschuß für das Bildungswesen gesagt hat: „Wir brauchen dringend einen breiten Nachwuchs für den rasch steigenden Bedarf der technischen Welt, aber wir dürfen den Eintritt in diese Welt nicht mit einer Verkürzung unserer geistigen und geschichtlichen Dimension erkaufen. Von dem Niveau und der Breite der geistig tragenden Schicht hängt es ab, ob sich Deutschland in einer exponierten Situation geistig, politisch und wirtschaftlich wird behaupten können.“

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die 1958 zur Schulfrage Stellung genommen hat, hat folgendes ausgeführt: „Die Kirche kann um des Menschen willen, dessen Werden und Sein ihre vornehmste Sorge ist, nur warnen, über der Sache nicht den Menschen, über der Leistung nicht die Erziehung, über der Masse des Stoffes nicht die Bildung zu vergessen.“

Und nun die Frage: Was haben wir legitimerweise mit dieser ganzen Schulfrage zu tun? Der bisherige Schulreferent der Evangelischen Kirche in Deutschland, Oberkirchenrat Dr. Dr. Niemeier, hat das in der Zeitschrift „Kirche und Schule“ einmal so ausgedrückt: „Auch wenn und wo der Kirche jede staatliche Anerkennung entzogen ist oder wird, auch wenn und wo man über das, was sie zu sagen und beizutragen hat, zur Tagesordnung übergeht, auch wenn und wo sie in den Aschenputtelwinkel der Nichtachtung, in das Getto der Aussperrung oder in die Katakomben der Unterdrückung gedrängt wird oder ist, kann die Kirche nichts anderes, als sich um die Fragen der Schule kümmern und bemühen. Das macht: nicht eine äußere Nötigung, sondern ein innerer Auftrag, nicht irgendein Geltungsbedürfnis, sondern eine heilige Verantwortung zwingt sie dazu.“ — „Sie weiß sich verpflichtet, der Schule etwas zu sagen und zu geben, was ihr keine andere Stelle

oder Instanz in der Welt zu geben vermag und dessen sie doch für ihr Leben und ihre Arbeit nicht entraten kann."

Zum andern haben wir es mit diesen Fragen der Schule zu tun, weil in dieser Schule das Fach Religionslehre als ordentliches Lehrfach existiert, wie es in Artikel 7 des Grundgesetzes festgelegt ist: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekanntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

Der erste Akzent, den ich setzen möchte, ist die Frage des uns aufgetragenen Religionsunterrichts hinsichtlich seiner Bewältigung. Die Einführung des 9. Schuljahres, der Ausbau der Mittelschulen zu selbständigen Schulen, die Vermehrung der Schulen im ganzen, der Ausbau fast sämtlicher Progymnasien zu Vollanstalten, all das führt zu einer ungeheuren Vermehrung der zu erteilenden Religionsstunden.

Wenn wir unsere Aufmerksamkeit insbesondere der Situation der Volks- und Mittelschulen zuwenden, dann stehen wir vor der Tatsache, daß bisher 93% der evangelischen Lehrer unseres badischen Landes in der Bereitschaft standen, Religionsunterricht zu erteilen und auch Religionsunterricht erteilt haben. Sie waren dazu ausgebildet, so daß das Abkommen zwischen der Kirche und dem Staat, daß zwei Drittel des anfallenden Religionsunterrichts von schulischen Lehrkräften und ein Drittel von kirchlichen Kräften übernommen wird, bisher durchgeführt werden konnte. Es wird ohne Zweifel sich im großen und ganzen in den nächsten Jahren diese Regelung auch durchhalten lassen. Aber auf weitere Sicht entsteht uns nun die große Frage: Wer wird auf die weite Zukunft gesehen den Religionsunterricht erteilen?

Und damit richten wir unser Augenmerk auf die Neuordnung der Lehrerbildung an den Pädagogischen Hochschulen. Die Pädagogischen Hochschulen als wissenschaftliche Institute werden in Zukunft nicht mehr den Allround-Lehrer, der uns etwa in der Dorfschule begegnete, ausbilden, sondern den Fachlehrer, zumindest ab Hauptschule. Das heißt: Ab dem 5. Schuljahr wird in der Volksschule das Fachlehrerprinzip eingeführt, Religion wird Fach unter Fächern sein und es werden, das kann sicherlich mit Gewißheit gesagt werden, nicht mehr 93% der Lehrer sein, die dann zur Erteilung des Religionsunterrichts bereit sein werden. Selbstverständlich müssen wir darauf sehen, daß eine möglichst große Zahl von Lehrern am Religionsunterricht an der Schule beteiligt ist, nicht nur um der statistischen Seite willen, sondern auch aus einem anderen Grund. Je mehr der Lehrer zum Fachlehrer wird, desto mehr entgleitet ihm ein Teil der Möglichkeiten einer echten pädagogischen Begegnung mit dem jungen Menschen. Wir sind deshalb der Auffassung, daß gerade ein Fachlehrer, der auch Religionsunterricht erteilt, in dem Religionsunterricht eine äußerst wert-

volle Begegnung mit den jungen Menschen haben kann.

Wir werden zweitens überlegen müssen, auf welchem Wege wir hauptamtlich kirchliche Religionslehrer bekommen können, und zwar durch Übernahme solcher Religionslehrerkräfte, die eine pädagogische Ausbildung an unseren Pädagogischen Hochschulen genossen haben.

Wir werden drittens überlegen müssen, wie wir zur Schaffung eines eigenen kirchlichen Religionslehrerstandes kommen, denn weder die zu Erteilung des Religionsunterrichts bereiten Lehrer an der Volksschule noch die in den kirchlichen Dienst übernommenen Lehrer der Volks- oder Mittelschulen noch der eigene kirchliche Religionslehrerstand allein wird in der Lage sein, diese Aufgabe zu bewältigen. Und darum sollte der Versuch unternommen werden, staatliche Lehrkräfte in ihren Klassen zur Erteilung des Religionsunterrichts bewegen zu können. Aus dem Raum der katechetischen Ausbildungsstätten — das hat eine neulich stattgefundene Besprechung des württembergischen Arbeitskreises für Ausbildungs- und Methodefragen in Eßlingen ergeben — kann der anfallende Religionsunterricht nicht bewältigt werden. Es geht deshalb eine Kirche wie die rheinische im Augenblick dazu über, ein kirchlich-pädagogisches Institut zu bauen, um in diesem kirchlich-pädagogischen Institut Religionslehrer auszubilden, die dann für den Einsatz auch an Volks- und Mittelschulen bereitstehen. Und es wird weiter notwendig sein, die religiopädagogische Ausbildung der Pfarrer und Vikare darauf auszurichten, daß sie dem didaktisch-methodischen Fortschritt im Schulbereich gerecht werden können. Für den Bereich der Berufsschulen, dem heute eine ganz besondere Bedeutung zukommt, werden wir — wie Oberkirchenrat Katz vorhin schon angedeutet hat — weithin den Einsatz seminaristisch ausgebildeter Religionslehrer anstreben müssen. Unser Oberseminar in Freiburg wird hierfür einen guten Dienst tun. Auf dem Gebiet der Höheren Schulen haben wir den Einsatz unserer Theologen, also Pfarrer, Vikare, Pfarrerinnen, Vikarinnen im Gemeindedienst, die nebenamtlich Religionsunterricht erteilen, sowie den Einsatz der staatlichen Religionslehrer, die Volltheologen sind. Wir sind im Augenblick im Begriff, einen Zuwachs an Zahl derer zu erhalten, die wir mit „Religionsphilologen“ bezeichnen, die als Philologen neben einem anderen Hauptfach das Fach Religion, also Theologie, studiert haben. Wir haben durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen an sich die Garantie, daß der Religionsunterricht mit drei Wochenstunden erteilt wird in unseren Volksschulen und zwei Wochenstunden an den weiterführenden Schulen. Wir wissen aber im Augenblick nicht bzw. oft nicht, wie wir diese drei Wochenstunden halten können. Solange alles in Bewegung ist auf dem Gebiet der Schulreform, erscheint es uns nicht ratsam, hier grundsätzlich etwas abzubauen, wohl aber im Einzelfall die Konzession zu machen und unter Umständen von drei Wochenstunden auf zwei zurückzugehen.

Wenn ich Ihnen dieses Problem des Religionsunterrichts und der Frage, wer ihn in Zukunft halten

wird, hier ausgeführt habe, dann deshalb, weil ich der Meinung bin, daß eine Synode die rechte Instanz dafür ist, in unseren Gemeinden zur Ermunterung aufzurufen, daß mehr und mehr junge Menschen den Dienst des Lehrers, den Beruf des Religionslehrers, des Religionsphilologen ergreifen, damit — so wie es ähnlich von Herrn Oberkirchenrat Hof im Blick auf den volltheologischen Nachwuchs heute früh gesagt wurde — auch von unseren Gemeinden her mitgeholfen wird, daß dieser Dienst an unseren Schulen durchgeführt werden kann. Wir werden sicherlich in Zukunft, so wie es nach dem Abitur Rüstzeiten für angehende Theologiestudenten gibt, Rüstzeiten veranstalten müssen, zu denen wir die zukünftigen Studenten der Pädagogischen Hochschulen und die Religionsphilologen einladen werden. Mit anderen Worten: Wir müssen in allen Fällen und auf jede Weise versuchen, in unseren Gemeinden Kräfte lebendig und willig zu machen, damit dieser Dienst in einer geordneten Weise durchgeführt werden kann.

Das zweite, worauf ich Sie hinweisen möchte, ist folgendes: Durch die Schulreform und den Schulentwicklungsplan kommt und kam es zu der Bildung der Nachbarschaftsschulen. Diese Bildung der Nachbarschaftsschulen hat insbesondere für unsere Dörfer manch schwieriges Problem aufgeworfen. Denn Schule und Kirche bildeten ja bislang im Dorf ein gewisses Kulturzentrum, das da verloren zu gehen droht, wo die Schule nicht mehr im Dorf beheimatet ist. Es gibt eine große Anzahl von Dörfern, die schon jetzt auch ihren Verzicht auf die Grundschule ausgesprochen haben zugunsten der besseren Ausbildungsmöglichkeit im Zusammenhang mit einer Nachbarschaftsschule. Es wird die Frage sein, wie das aufgefangen werden kann, was den Dörfern ohne Hauptschule verloren geht. Es wird die Frage sein, auf welche Weise es den Pfarrern unserer Gemeinden möglich sein wird, auf die Kinder im Hauptschulalter einzuwirken, wenn sie sie im Religionsunterricht nicht mehr vor sich haben, sondern lediglich im Kindergottesdienst bzw. im Konfirmandenunterricht. Es zeigt die notwendig gewordene örtliche Fixierung der Hauptschulen, daß Kirchengemeinden und politische Gemeinden in ihrer soziologischen und sozialen Struktur, in ihrer Einbettung in das industrielle Gefüge weithin sich nicht mehr decken. Es ist die Frage aufgeworfen worden, inwieweit hier eine Flurbereinigung behilflich sein könnte. Nun, wie dem auch sei, die Bildung der Nachbarschaftsschulen hat Probleme und Sorgen aufgeworfen, die allerdings zum größten Teil zu einem guten Ende geführt werden konnten. Nicht bis zu einem guten Ende geführt ist die große Sorge, die bei der Bildung von Nachbarschaftsschulen dadurch aufgebrochen ist, daß wir im Lande Baden-Württemberg nicht durchgängig ein und dieselbe Schulform haben. Das Land Südwürttemberg-Hohenzollern hat die Bekenntnisschule, weil der Stand vom 9. Dezember 1951 zugesagt und verfassungsrechtlich auch gesichert ist. Es war die Absicht des Herrn Ministerpräsidenten, in der Schulfrage eine landeseinheitliche Regelung zu erreichen, bei der er dem in dem Artikel 12 unserer Landesverfassung verankerten

Begriff des Elternrechts gerecht werden wollte. Es hat sich als landeseinheitliche Regelung die christliche Gemeinschaftsschule für das ganze Land als Regelschule angeboten, und zwar die christliche Gemeinschaftsschule badischer Prägung, so wie sie in Verbindung mit dem Schulgesetz des Jahres 1910 in dem Schulverfassungsgesetz vom Jahre 1964/1965 garantiert ist. Sehr bald aber hat sich gezeigt, daß Südwürttemberg-Hohenzollern einer landeseinheitlichen Regelung, die besagt, christliche Gemeinschaftsschule im ganzen Land, nicht zustimmen konnte, auch nicht zustimmen wird.

Die nächsten Überlegungen gingen davon aus, die christliche Gemeinschaftsschule in Nordwürttemberg und Baden zu haben und dem Landesteil Südwürttemberg-Hohenzollern eben seine bisherige Regelung zu belassen. Das würde den Verzicht bedeuten auf eine landeseinheitliche Regelung. Im Augenblick ist der Stand der Diskussion der, daß erwogen wird, zwei Regelfälle der öffentlichen Schule zu kennen, nämlich einmal die christliche Gemeinschaftsschule und zum andern, auch als Regelfall der öffentlichen Schule, die Konfessionsschule auf Antrag. Wir wissen im Augenblick nicht, wie diese Erwägungen eines Tages in dem Beschuß unseres Landtags einen Niederschlag finden werden. Dieser Beschuß bedarf allerdings einer qualifizierten Mehrheit. Die Stellung der Leitung unserer Evangelischen Landeskirche in Baden und die Stellung der Evangelischen Kirche in Württemberg ist eindeutig so, daß wir an der Möglichkeit einer Konfessionsschule als Antragschule als Regelfall einer öffentlichen Schule nicht interessiert sind.

Wir haben eine fast hundertjährige Erfahrung mit unserer badischen Simultanschule. Dieser Simultanschule ist auch seitens des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg nach dem Kriege erneut zugestimmt worden. Wir sehen keinen Grund, daß mit irgendwelchen Begründungen oder aus irgendwelchen Anlässen in unserem Land die Antragsmöglichkeit einer Konfessionsschule als Regelschule der öffentlichen Schule möglich gemacht werden sollte. Darum war die eindeutige Stellung, die unser Herr Landesbischof zu dieser Frage eingenommen hat, die: „Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche in Baden spricht sich entschieden für die christliche Gemeinschaftsschule als einzige Form der öffentlichen Schule Badens aus. Diese Schulform hat sich in Baden seit fast 90 Jahren bewährt und entspricht heute mehr denn je der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung und ihrer Mobilität. Dem Wunsch nach Bekenntnisschulen kann im Rahmen des Privatschulgesetzes Rechnung getragen werden.“

Es sind keine tiefgehenden pädagogischen oder theologischen Erwägungen, die uns zu unserer Gemeinschaftsschule ja sagen lassen. Wir wissen, es gibt evangelische Landeskirchen, die Konfessionsschulen haben, andere haben Gemeinschaftsschulen. Wir sind der Auffassung, daß die christliche Gemeinschaftsschule mit dem Fach Religion als ordentlichem Lehrfach die Schulwirklichkeit berücksichtigt. Wir meinen, daß für unsere heutige Situation, für das

Hin- und Herziehen der Menschen von einem Bundesland zum anderen, von einem Ort zum anderen, für die konfessionelle Zusammensetzung unserer Bevölkerung, d. h. vom faktischen her die Gemeinschaftsschule die gängige Schulform ist. Wenn wir an die schwierigen Situationen denken, unter denen diese badische christliche Gemeinschaftsschule einst geschaffen wurde, müßten wir auch im Blick auf das Zusammenleben der Menschen verschiedener Konfession in unserem Land in der Einführung der Konfessionsschule als Regelfall einer öffentlichen Schule nichts anderes sehen als einen gewissen Rückschritt, den wir glaubten überwunden zu haben. Darum sollte dieser zweite Akzent, den ich in meinen Ausführungen setzen wollte, dem gelten, daß auch Sie als Synodale alles, was mit dieser Frage der Schulform zusammenhängt, unter diesen Gesichtspunkten sehen.

Es ist vor kurzer Zeit in der „Badischen Zeitung“ ein Artikel des Herrn Generalvikar Dr. Föhr mit der Überschrift „Evangelische Schule“ erschienen. In diesem Artikel war ein Wort des Herrn Landesbischof D. Dietzfelbinger von München abgedruckt: In Bayern liegen eben geschichtlich die Verhältnisse anders, dort gibt es den Regelfall Gemeinschaftsschule und Konfessionsschule. Auf Grund dieser Äußerung konnte der Verfasser fortfahren: „Genau das ist unsere Auffassung, der katholischen Kirche auch.“ Auch die Bestrebungen, unsere christliche badische Simultanschule als eine bikonfessionelle, das heißt, eine evangelische Konfessionsschule und eine katholische Konfessionsschule in einer Einheit zu sehen, sind nichts anderes, als ein Versuch, diese Möglichkeit der Konfessionsschule auf dem Antragsweg mundgerecht zu machen. Auch deshalb ist es wichtig, daß von Ihnen die Dinge in der Klarheit und Eindeutigkeit gesehen werden, wie wir sie in den letzten 90 bis 100 Jahren der Geschichte unserer Kirche durchlebt haben.

Zum Abschluß ein ganz kurzer Hinweis darauf, daß zu all diesen, durch das Schulgesetz und den Schulentwicklungsplan aufgekommenen sehr schwierigen Fragen noch die theologische, pädagogische und didaktische Frage des Religionsunterrichts hinzukommt. Ich darf das kurz andeuten. Ist Religionsunterricht Lehre und Wissensvermittlung, oder ist er Verkündigung? Ist der Religionsunterricht Kirche in der Schule, oder hat er lediglich den Auslegungsauftrag einer Schrift, die mit dem Anspruch auftritt, Wort Gottes zu sein, so daß auch Offenbarung und Glaube sich in diesem Unterricht unter Umständen, wenn auch nicht der Intention nach, ereignen können. Wenn Sie also bedenken, wie auch von der inhaltlichen Seite des Religionsunterrichts her eine Fülle von Problemen auf uns zukommt, dann werden Sie verstehen, wenn ich zum Abschluß meiner Ausführungen Sie auf die grundlegende Wichtigkeit und Bedeutung all dessen, was zum Religionsunterricht und zu den Fragen der Schule gehört, intensivst hinweisen möchte.

In § 45 der Grundordnung steht: „Das Predigtamt ist das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben.“ Religionsunterricht erteilen ist teilhaben an dem Verkündigungsauftrag der Kirche, der durch das Predigtamt in diesem weiten Sinn ausgeführt wird und ausgeformt ist. Darum ist unsere Kirche heute angesichts all der aktuellen Fragen der Schule zu einer Wachsamkeit gerufen. Der bekannte Pädagoge Helmut Kittel hat gesagt, daß der pädagogischen Frage im 20. Jahrhundert die Bedeutung zukomme, die im 19. Jahrhundert der Arbeiterfrage zugekommen war. Es ist solche Wachsamkeit unserer Kirche aufgetragen, um alles zu tun, unseren Auftrag an den jungen Menschen recht auszurichten.